Amts-Blatt

der

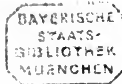
Königlichen Regierung zu Stettin.

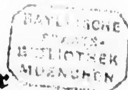
1869.

Neunundfunfzigster Jahrgang.

Stettin.

Druck von R. Graßmann.


BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN



Chronologisches Register

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stettin im Jahre 1869 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		I. Mittheilungen über allgemeine Staatsangelegenheiten.		
		Danksagung Seiner Majestät des Königs für die Glückwünsche zu Allerhöchst dessen Geburtstage	15	69
		Anerkennung Seiner Majestät des Königs für Allerhöchst dessen Empfang in den Provinzen Pommern und Preußen, ingleichen für die gute und freundliche Aufnahme der zu den Herbstübungen versammelt gewesenen Truppen	39	185
		II. Verordnungen und Bekanntmachungen.		
		1. Der höchsten und höheren Behörden.		
1868.				
9. Juni.	391	Ersatzleistung für präkludirte Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine	47	211
22. Decbr.	1	Reduktionsverhältniß bei den Postanweisungen nach der Schweiz	1	1
im Decbr.	43	Telegraphen-Ordnung für die Linien des Telegraphen-Vereins und des Norddeutschen Telegraphengebiets	7	28
1869.				
14. Januar.	21	Postanweisungs-Verkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und den vereinigten Staaten von Amerika	4	15
15. „	22	Versendung seidener Waarenproben nach Frankreich	4	16
20. „	44	Wahl der Mitglieder der Handelskammer zu Swinemünde	7	34
23. „	29	Zusammentritt des 40. Kommunal-Landtages von Altpommern	5	17
	36		6	22
10. Februar.	74	Abänderung und Ergänzung des Regulativs vom 1. December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes	11	47
13. „	52	General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank	8	39
18. „	60	Belohnung für die Entdeckung falscher Banknoten oder Kassenanweisungen	9	42
23. „	68	Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbesalzes	10	45
3. März.	85	Erhebung der am 1. April fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen	12	55
8. „	86	Einlösung der am 1. April 1869 fälligen Schatzanweisungen	12	54
14. „	91	Uebergang des Branntweins aus Preußen nach Luxemburg und umgekehrt	13	58
22. „	96	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden	14	61
22. „	99	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien	14	64
23. „	98	Rechnungs-Abschluß der Städte-Feuer-Societät Altpommerns pro 1867	14	62
25. „	107	Einlösung der Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes	15	69
27. „	97	Aufschrift der Briefe nach Rußland	14	61
1. April.	116	Einlösung der Preußischen Schatzanweisungen	16	74
8. „	117	Post-Dampfschiffsverbindung mit Schweden und Dänemark	16	74
13. „	137	Berechtigung der Aerzte zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien	18	85
15. April.	129	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe	17	79
15. „	138	Hafengeld für Schiffe, welche mit Cement beladen sind	18	85
21. „	139	Verschluß rekommandirter Briefe nach Frankreich	18	85
22. „	140	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe	18	85

11. October.		Steuerstellen, welche im Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen zur Abfertigung des ausgehenden Biers befugt sind	44	Extra-Beil.
26. „	378	Austausch von Post-Anweisungen nach und von Belgien	45	205
27. „		Stolgebühren-Reglement für die Diöcese Breslau, Preußischen Antheils	49	Extra-Beil.
17. Novbr.	407	Abfertigung ausgehenden Branntweins durch das Nebenzollamt zu Curhaven und die Zollabfertigungsstelle zu Lübeck	49	217
25. „	408	Beförderung von Drucksachen nach den vereinigten Staaten	49	217
29. „	419	Beförderung der Päckereisendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien	50	221
7. Decbr.	423	Adressirung der Briefe nach Rußland	51	227
8. „	422	Auszahlung der Zinsen auf Coupons von Staatspapieren	51	227
23. „	439	Einlösung fälliger Schatzanweisungen	53	239
		2. Der Königlichen Regierung.		
1868.				
18. Decbr.	2	Krankheit der Schafe zu Corswandt, Garz, Cachlin, Ziemitz und Neu-Tessin	1	1
18. „	3	Anwendung eines neuen Tarifs zur Erhebung der Neumärkischen Kriegsschuldensteuer für die Jahre 1869 bis inkl. 1872	1	1
22. „	4	Verkauf von Kiefernsamen aus den Oberförstereien zu Friedrichswalde, Peetzig, Hohenbrück, Warnow, Falkenwalde, Eggesin und Jaedtkemühl	1	1
24. „	9	Krankheit der Schafe zu Lüskow und Sazin	2	3
27. „	5	Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäfts	1	1
28. „	10	Concession des Schornsteinfegermeisters Fabricius zu Treptow a/R. als Auswanderungsagent ist erloschen	2	3
28. „	11	Veränderung der Arzneitaxe	2	3
28. „	23	Aufgebot der Kaution des Auswanderungsagenten Fabricius zu Treptow a/R.	4	16
30. „	12	Statuten der Hypotheken-Tilgungskasse zu Dresden	2	3
1869.				
6. Januar.	17	Prüfuugstermin für die Kandidaten des Schulamts	3	10
8. „	30	Nachprüfung provisorisch angestellter Lehrer	5	17
14. „	24	Ernennung des brasilianischen Consuls Joseph Behrendt	4	16
15. „	25	Krankheit der Schafe zu Lebbin, Siebeneichen, Alt-Falkenberg, Zehrten, Wolchow, Trutzlatz, Teschendorf, Greiffenberg, Crummin, Labömitz, Greifenhagen, Rensin	4	16
15. „	26	Krankheit der Schafe zu Carlsruhe, Obernhagen, Gliezig, Hohenbüssow, Camminke und Prätenow	4	16
20. „	33	Druckfehler in der Veränderung der Arzneitaxe pro 1869	5	18
20. „	37	Nachweisung der von Privatpersonen an Kirchen, Pfarren und Schulen gemachten Geschenke	6	22
22. „	31	Krankheit der Schafe zu Neustorkow, Wobbermin, Münchendorf und Cretlow	5	17
	32		5	18
23. „	38	Gemeinde-Bezirksveränderungen	6	23
28. „	39	Polizei-Reglement, betreffend die Regulirung der Vorfluthsverhältnisse des Husenitz-Baches	6	23
29. „	40	Rettungsprämie für die Arbeiter Rückert in Stettin und Westphal zu Nemitz	6	26
29. „	53	Aufbewahrung der Kriegsdenkmünzen von 1864 und 1866 in den Kirchen	8	39
1. Februar.	45	Genehmigung des Statuts der deutschen Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft zu Potsdam	7	34
1. „	46	Ernennung des M. Huet zum französischen Consul in Stettin	7	34
3. „	41	Schluß der niederen Jagd	6	26
3. „	48	Polizei-Verordnung, betreffend das Befahren von Lehmbahnen	7	35
6. „	47	Polizei-Verordnung, die Ausführung der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 betreffend	7	34
6. „	54	Ernennung des Kaufmanns Küster zu Stolp zum Königl. dänischen Vice-Consul	8	39
8. „	49	Aufforderung zu Beiträgen für die Stiftung National-Dank für Veteranen	7	35

9. Februar.	55	Krankheit der Schafe in Bentzin, Gr. Below, Müllershöhe, Vorwerk Marienthal, Neumark, Woltersdorf, Paculent, Naugard, Vorwerk Oscarshof, Dabow, Gützlaffshagen, Grambow, Stresow, Cunow, Bossin, Zirchow, Mahlzow und Vorwerk Cörtenthin	8	39
9. „	56	Milzbrand unter dem Rindvieh und den Schafen zu Resehl	8	39
9. „	57	Krankheit der Schafe in Pensin, Schwerinsburg, Werder, Rosenhagen, Strohsdorf, Langkafel, Cörtenthin, Wollin (Stadt)	8	39
15. „	61	Krankheit der Schafe in Leppin, Tetterin, Schwanenbeck und Liezig	9	42
15. „	62	Krankheit der Schafe in Siedenbrünzow, Mielitzwalde und Büche	9	43
20. „	69	Bau-Polizei-Ordnung für die zu einer Feuer-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark	10	46
21. „	63	Krankheit der Schafe in Radduhn, Soltin und Cammin	9	43
21. „	64	Desgleichen in Warnow	9	43
23. „	70	Rettungs-Prämie für den Fischer Jacob Schauer und dessen Sohn Jacob zu Neuwarp	10	46
26. „	71	Krankheit der Schafe in Groß-Weckow und Zachan	10	46
26. „	71	Desgleichen in Carlsruhe und Cremmin	10	46
1. März.	76	Rettungs-Medaille für den einjährigen Freiwilligen von Tigerström	11	49
1. „	77	Die Kriegs-Denkmünze von 1864 verbleibt bei dem Tode der Inhaber im Besitz der Familie	11	49
1. „	78	Rettungsprämie für den Fischhändler Lädke, Eigenthümer Rohde und Halbbauer Krüger aus Düssin	11	49
1. „	79	Desgleichen für den Kolonisten Carl Giecke, Weber August Pietschmann und die Ehefrau des Halbkolonisten Johann Schackow zu Verchen	11	49
2. „	75	Ausreichung neuer Zinscoupons zu Staatspapieren	11	48
	130		17	79
	179		23	107
5. „	80	Krankheit der Schafe in Bugewitz	11	49
5. „	81	Desgleichen in Woistenthin, Plaschow, Tressin, Kolzow, Gaebersdorf	11	49
6. „	82	Krankheit der Schafe zu Cummin	11	49
11. „	87	Rettungs-Prämie für den Knecht Maibauer zu Marienwerder	12	55
12. „	88	Auflösung der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden	12	55
12. „	89	Krankheit der Schafe zu Wyrow	12	56
18. „	92	Milzbrand unter dem Rindvieh zu Jacobsdorf	13	58
19. „	100	Reglement für die Holzflößerei auf der Drage nebst Polizei-Verordnung	14	65
20. „	103	Aufforderung der jüngeren Reservejäger zur Meldung	14	67
20. „	108	Meldung der forstversorgungsberechtigten Jäger im Regierungsbezirk Erfurt	15	70
22. „	93	Verloosung der Staats-Anleihe von 1848	13	58
23. „	101	Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Radrense	14	67
25. „	102	Krankheit der Schafe in Glietzig, Brendemühl und Drewelow	14	67
25. „	161	Remontemärkte pro 1869	21	99
	201		25	117
	240		28	134
27. „	109	Taxpreis der Blutegel	15	70
1. April.	110	Milzbrand unter dem Rindvieh und den Schafen in Resehl	15	70
2. „	111	Krankheit der Schafe in Natelfitz, Farbezin	15	70
2. „	112	Desgleichen in Carlsthal, Cörtenthiner Vorwerk und Kolzower Feldmark	15	70
3. „	118	Erhöhung des Verpflegungssatzes für die den Land-Armenanstalten zu Ueckermünde und Neustettin zuzuführenden Transportaten	16	75
3. „	132	Pfarr-Vikariat für Justemin und Wulkow	17	82
6. „	119	Ernennung des französischen Consuls Béranger zu Stettin	16	75
8. „	120	Prüfung der Schüler für die Navigationsschulen	16	75
9. „	121	Krankheit der Schafe in Radduhn, Oscarshoff, Lietzow	16	76
9. „	122	Krankheit der Schafe in Seefeld und Lensin	6	76
10. „	131	Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig	17	80
12. „	141	Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig	18	86
16. „	133	Verlegung des Vieh- und Krammarkts in Ueckermünde	17	82

16.	April.	145	Krankheit der Schafe in Klein-Mockratz, Woltin, Saarow und Justin	18	89
16.	"	146	Desgleichen in Rosenhagen, Klaetkow, Gahnz, Groß-Mellen und Rothenfier	18	89
19.	"	142	Empfehlung des Werks über die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen	18	87
22.	"	150	Rettungs-Prämie für den Fischer Fischer zu Groß-Mützelburg	19	91
23.	"	144	Krankheit der Schafe in Höckendorf, Vorwerk bei Treptow a/R. und Pasewalk	18	88
23.	"	146	Krankheit der Schafe in Japenzin	18	89
26.	"	143	Bestimmung über Klassifizirung der Reserve- und Landwehrmannschaften rücksichtlich ihrer häuslichen Verhältnisse	18	87
30.	"	151	Krankheit der Schafe in Altenwedell, Natelfitz, Cummin und Leppin	19	91
30.	"	152	Desgleichen in Greifenhagen und Zowen	19	91
1.	Mai.	157	Krankheit der Schafe in Wyrow, Kl. Schönfeld, Lüskow und Strelowhagen	20	97
1.	"	158	Desgleichen in Zarnglaff und Pribbernow	20	97
8.	"	156	Verwaltung des Französischen Konsulats zu Stettin durch Herrn Herbette	20	96
10.	"	162	Rettungsprämie für den Matrosen Hintz zu Neuwarp	21	100
13.	"	165	Departements-Ersatzgeschäft pro 1869	22	104
14.	"	170	Empfehlung des Primerschen Werkes über Polizei-Verordnungen	22	105
14.	"	171	Krankheit der Schafe in Neuhaus bei Cunow a. St., Zebbin und Drewelow	22	105
15.	"	172	Desgleichen in Schwochow und Friedrichsthal	22	105
15.	"	173	Desgleichen in Repenow, Lüttkenhagen Ausbau, Glewitz, Treptow a. R. und Pribbernow	22	105
15.	"	174	Desgleichen in Bossin	22	105
18.	"	166	Trauung der Großherzogl. Hessischen Unterthanen im Auslande	22	104
18.	"	167	Desgleichen der Belgischen Staatsangehörigen	22	104
19.	"	168	Aufbringung der Kosten für die Grundsteuer-Untervertheilung	22	105
19.	"	175	Krankheit der Schafe in Roggow	22	105
20.	"	169	Warnung vor grünen Drathgeweben	22	105
20.	"	180	Stipendien der Jakob Salingschen Stiftung zu Berlin	23	108
22.	"	176	Krankheit der Schafe in Prätenow, Marienthal, Seefeld und Flacke	22	105
22.	"	181	Polizeiverordnung, betreffend die Benutzung einer Rampe über den Chausseegraben der Stargard-Freienwalder Chaussee	23	108
26.	"	191	Termine zu den Wiederholungsprüfungen für Schullehrer	24	112
28.	"	182	Krankheit der Schafe in Pasewalk und Zirchow	23	108
28.	"	189	Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot schädlicher Farben	24	110
28.	"	193	Krankheit der Schafe in Hohenmocker und Borrin	24	112
29.	"	192	Rettungsprämie für den Maurergesellen Gustav Stenske zu Pasewalk	24	112
31.	"	186	Errichtung der Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Patria zu Berlin	24	110
1.	Juni.	188	Ausübung der ärztlichen Praxis in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont	24	110
2.	"	190	Herstellung der Rayongrenzen innerhalb der Central-Güterbahnhofs-Befestigung	24	112
3.	"	187	Erklärung der Kolonie Carlsthal im Kreise Saatzig zu einem besonderen Gemeindebezirk	24	110
4.	"	194	Krankheit der Schafe in Mölschow	24	113
4.	"	195	Desgleichen in Zachan, Repenow, Parlin und Cachlin	24	113
5.	"	205	Rettungsprämie für den Magistrats-Registrator Grafunder zu Demmin	25	118
8.	"	203	Rettungsprämie für den Schäferknecht Schröder zu Brook	25	203
8.	"	204	Desgleichen für den Maschinenbauer v. Szczepansky zu Stargard	25	118
9.	"	202	Wegen sorgsamer Behandlung von Stoffen, in denen Reste von flüchtigen entzündlichen Flüssigkeiten enthalten sind	25	117
11.	"	220	Krankheit der Schafe in Paatzig	26	124
11.	"	221	Desgleichen in Mölschow, Müllershöhe, Tetterin, Forstetablissement Neuhaus, Schwanenbeck, Robe, Kl. Divenow, Cretlow, Dargsow, Revenow, Soltin, Kl. Justin, Damerow, Ascherbude, Schützendorf, Cunow, Cammin und Ziemitz	26	125
12.	"	217	Eröffnung eines Kursus in der Königlichen Zentral-Turnanstalt zu Berlin	26	124
12.	"	218	Verleihung von Freistellen in der Königlichen Präparanden-Anstalt zu Lebbin	26	124
12.	"	228	Aufnahme von Zöglingen in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Lebbin	27	128

1869.				
15. Januar.	27	Desgleichen der Ortschaften Sandkrug und Schönwalde	4	16
22. Februar.	65	Desgleichen der Ortschaft Brendemühl	9	43
17. März.	94	Desgleichen mehrerer Ortschaften in den Bestellbezirken der Post-Expeditionen zu Stepenitz und Gollnow	13	59
30. "	104	Desgleichen der Ortschaften Alt- und Neu-Rothemühl	14	67
26. April.	—	Verzeichniß der Posthaltestellen in den Regierungsbezirken Stettin und Stralsund	20	Extra-Beil.
16. Juli.	261	Veränderung der Bestellbezirke der Postanstalten zu Nörenberg u. Freienwalde i. P.	30	142
30. "	275	Verlegung der Orte Altmühl, Kattstardt und Wilkenfelde zu andern Bestellbezirken	32	153
11. August.	293	Veränderung der Dienststunden für die Postanstalten in Dölitz, Wangerin (Stadt) und Nörenberg	34	164
31. "	320	Verlegung der Ortschaften Armenheide und Louisenhof zu andern Bestellbezirken	36	178
10. Septbr.	334	Verlegung der Post-Expedition Cavelpaß nach Sarnow	38	182
7. Oktober.	364	Wegen Deklaration der Geldsendungen	42	196
9. "	365	Tarif für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen	42	196
26. "	384	Die Beförderung von Packeten durch die Post hört nicht auf	45	206
30. Novbr.	415	Packetbestellung im Ortsbestellbezirk mehrerer Postanstalten	49	219
	431		51	232
28. Decbr.	447	Verkauf der Wechselstempelmarken und Wechselblanquets	53	243

III. Andere Behörden.

1859.				
29. Januar.	14	Vorschriften in Betreff der Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	2	3
1868.				
9. Novbr.	19	35. Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen	3	11
	83		11	49
1. Decbr.	16	Nachweisung der von den im Jahre 1867 durch Königl. Brandenburger Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1868 nachgewiesenen Fohlen	2	7
29. "	51	Kündigung von vormals Hannoverschen 4procent. Staatsschuld-Obligationen Litt. O.	7	36
1869.				
1. Januar.	15	Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst	2	6
	20		3	11
12. "	28	Bekanntmachung wegen der den Kaufleuten Wilhelm und Moritz Sobernstein zu Berlin abhanden gekommenen Zinscoupons von Pommerschen Pfandbriefen	4	16
18. "	35	Mitgliedschaft und Wählbarkeit bei der Königlichen Bank	5	18
22. "	148	Amortisation von Staatspapieren	18	89
29. "	59	Verwaltungsbericht des Vereins zur Unterstützung der Wittwen und Waisen 1813/15 gebliebener Pommern	8	40
8. Februar.	—	Verzeichniß der in dem Pflanzgarten bei Glien zum Verkauf vorräthigen Pflanzen	12	Extra-Beil.
11. "	66	Aufnahme von Schülern in die Ackerbauschule zu Schellin, Kreis Greiffenberg	9	43
im "	67	Landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf	9	43
im "	73	Lehr-Institut zur Einübung von Obstgärtnern zu Eldena	10	46
im "	95	Vorlesungen an dem landwirthschaftlichen Institut zu Halle	13	59
im "	115	Verzeichniß der Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau	15	71
20. März.	128	Uebersicht des Inhalts der Jahresrechnung der Altpomm. Land-Feuer-Societät pro 1868	16	77
24. "	105	Kreisersatzgeschäft im Demminer Kreise	14	67
im "	84	Verzeichniß der Vorlesungen an der Universität zu Greifswald und der Akademie zu Eldena	11	50
im "	90	Anlage von Communal-Telegraphen-Stationen	12	56
im "	106	Verzeichniß der Vorlesungen an der Universität und dem landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin	14	6
31. "	113	Kreisersatzgeschäft im Usedom-Wolliner Kreise	15	7
1. April.	114	Desgleichen im Naugarder Kreise	15	7
5. "	127	Desgleichen im Greiffenberger Kreise	16	7

Anzeigen über ertheilte und aufgehobene Erfindungs-Patente befinden sich

Seite 1. 17. 27. 28. 42. 45. 58. 69. 74. 85. 96. 103. 104. 127. 135. 140. 151. 152. 157. 171. 179. 181. 185. 189. 193. 199. 203. 211. 217.

Personal-Chronik
nach alphabetischer Ordnung.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 1. Den 1. Januar. **1869.**

Patente.

Dem Herrn Lucien Alexander Nolin aus Auxerre (Yonne), gegenwärtig in Basel, ist unter dem 10. December 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Bandmühlen, zur Bewegung der Schützen, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Richard Brown Roden zu London ist unter dem 10. December 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Feststellen des Verschlußstückes an Hinterladungsgewehren in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell angegebenen Weise auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann Richard Riesberg zu Leipzig unter dem 6 November 1867 ertheilte Patent auf eine Eisenbahn-Wagenthür in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ist aufgehoben.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

1) Vom 1. Januar 1869 ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Franken = $8^1/_6$ Groschen in Anwendung kommen. Die Postanstalten reduciren demgemäß den vom Absender auf der Post-Anweisung in Schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thaler- resp. Gulden-Währung und nehmen den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Berlin, den 22. December 1868.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

2) Unter den Schafen in Corswandt, Garz, Cachlin und Ziemitz, Kreis Usedom-Wollin, und auf dem Gehöft des Eigenthümers Hannemann zu Neu-Tessin, Kreis Cammin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt.

Stettin, den 18. December 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) Der mit dem Jahre 1868 angenommene neue Tarif zur Erhebung der Neumärkischen Kriegsschuldensteuer kommt zufolge Beschlusses des Kommunal-Landtages der Neumark, mit Allerhöchster Genehmigung auch für den Rest der V. Amortisations-Periode, d. h. für die Jahre 1869 bis einschließlich 1872 zur Anwendung. Stettin, den 18. December 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

4) Die Königlichen Oberförster zu Friedrichswalde, Peetzig, Hohenbrück, Warnow, Falkenwalde, Eggesin und Jaedtkemühl sind von uns beauftragt worden, aus den in ihren Revieren befindlichen Saamendarren eine Quantität reinen Kiefernsaamen, zum Preise von dreizehn Silbergroschen pro Pfund, an Privatwald-Besitzer nach der Reihenfolge der Meldung käuflich abzugeben und fordern wir Kauflustige auf, wegen Beziehung ihres Bedarfes sich baldigst an einen der genannten Oberförster zu wenden.

Stettin, den 22. December 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

5) Zu dem bevorstehenden Marine-Ersatz-Geschäfte sind innerhalb unseres Departements folgende Musterungs-Orte und Tage jetzt festgesetzt: am **12. Januar 1869**: Cammin, für den Kreis Cammin; — am **14. Januar 1869**: Greiffenberg, für den Kreis Greiffenberg; — am **16. Januar 1869**: Gollnow, für den Kreis Naugard; — am **18. Januar 1869**: Greiffenhagen, für die Kreise Greiffenhagen, Pyritz und Saatzig; — am **20. Januar 1869**: Ueckermünde, für den Kreis Ueckermünde; — am **21. Januar 1869**: Anclam, für die Kreise Anclam und Demmin; — am **23. Januar 1869**: Swinemünde, für den Kreis Usedom-Wollin; — am **25. Januar 1869**: Stettin, für den Kreis Randow und die Stadt Stettin. — Solches bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diesmal im Kreise Regenwalde keine militairpflichtige Mannschaften concurriren, welche nach §. 5 ad 2 der Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund d. d. 26. März 1868 zur seemännischen Bevölkerung gerechnet werden müßten.

Stettin, den 27. December 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

6) Die Prüfung derjenigen Präparanden, welche ihre Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Pölitz zu einem dreijährigen Lehrkursus wünschen, wird am 3. und 4. März künftigen Jahres abgehalten werden. Zu dieser Prüfung können nur solche Präparanden zugelassen werden, welche bis zum 1. April k. J. das 17. Lebensjahr vollendet haben. Dieselben haben den Herrn Superintendenten, in dessen Diöcese sie leben, rechtzeitig um eine Vorprüfung zu bitten und falls sie in derselben eine genügende Vorbildung befunden, spätestens bis zum 20. Februar k. J. dem Herrn Seminar-Director Goltzsch in Pölitz einzureichen: 1) ein Zeugniß des betreffenden Herrn Superintendenten über den Ausfall dieser Vorprüfung, 2) das Attest des Kreis-Physikus, daß ihr Gesundheitszustand den Anforderungen des Lehrerberufs entspricht, 3) den Nachweis, daß ihnen die Schutzblattern eingeimpft sind, 4) ihren Taufschein, 5) das Zeugniß ihrer bisherigen Lehrer über ihre Vorbildung für das Seminar, 6) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr kirchliches und sittliches Verhalten, sowie der Ortspolizeibehörde über unbescholtene Führung 7) einen von ihnen selbst abgefaßten Lebenslauf, 8) die schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter, daß sie bei erfolgter Aufnahme des Präparanden in das Seminar jährlich 30 Thlr. für die demselben zu gewährende vollständige Beköstigung an die Seminarkasse zu Ostern jeden Jahres pränumerando zu zahlen, auch denselben mit allem sonst nach der Einrichtung des Seminars Erforderlichen, soweit es ihnen nicht aus den Unterstützungsfonds der Anstalt gewährt werden kann, zu versehen bereit sind und sich verpflichten — Diese Zeugnisse sind stempelfrei, wenn sie nur für den Zweck der Seminar-Aufnahme ausgestellt sind, und wenn dies ausdrücklich auf denselben bemerkt ist Ueber die zur Aufnahme in ein Seminar erforderliche Vorbildung enthält das Regulativ vom 2. Oktober 1854, die Ausbildung evangelischer Seminarpräparanden betreffend, die nöthige Auskunft. Nach Einreichung der vorbenannten Zeugnisse haben sich die dadurch angemeldeten Präparanden am 2. März k. J., Nachmittags 6 Uhr, dem Herrn Seminar-Director Goltzsch in Pölitz persönlich vorzustellen, um die nöthige Anweisung wegen der am folgenden Tage beginnenden Prüfung zu empfangen. Von den demnächst wirklich Aufgenommenen ist eine von ihren Eltern oder deren Stellvertretern mitvollzogene Verpflichtung: daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminar drei Jahre hindurch zur Disposition der Königlichen Regierung in Stettin stehen und jede Schulstelle, welche diese Behörde ihnen anzuweisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im Weigerungsfalle aber die auf ihren Unterricht verwandten Kosten und den Betrag aller von ihnen im Seminar genossenen Beneficien zurückzahlen werden, — beim Eintritt in die Anstalt dem Director des Seminars auszuhändigen. Ihre Aufnahme ist für das erste Halbjahr eine versuchsweise und erst nach Verlauf dieser Zeit wird endgültig über dieselbe entschieden. Stettin, den 18. December 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

4) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

7) Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. December 1860 wird hierdurch auf höhere Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Kontrole im Binnenlande in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin und Ost-Priegnitz des Regierungs-Bezirks Potsdam, soweit sie daselbst noch bestand, aufgehoben worden ist.

Stettin, den 24. December 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

5) der Ober-Post-Direktion.

8) Die Orte Klein-Justin und Ritznow sind vom 1. Januar 1869 ab von dem Bestellbezirke der Post-Expedition in Groß-Justin auf den Bestellbezirk der Post-Expedition in Zitzmar übertragen worden.

Stettin, den 22. December 1868.

Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Dem praktischen Arzt Dr. Herzbruch zu Garz a. O. ist der Charakter als Sanitäts-Rath Allerhöchst verliehen worden.

In Pyritz ist der Rektor und Hülfsprediger Telle fest angestellt.

An dem Dom-Gymnasium zu Colberg ist die Anstellung des Schulamts-Kandidaten Dr Hanncke als ordentlichen Lehrers genehmigt.

In Gliezig, Synode Naugard, ist der Schullehrer Polzin fest angestellt.

Der provisorische Lehrer Engel zu Greifenhagen ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Sperendivano zu Pyritz ist fest angestellt worden.

Die Lehrerstelle in Rensin, Synode Greiffenberg i. Pomm., ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

In Zapzow, Synode Treptow a. d. T., ist der Küster und Schullehrer Grohn fest angestellt.

Der provisorische Küster und Lehrer Krüger zu Alt-Storkow ist fest angestellt worden.

Der Seminar-Hülfslehrer Nowack in Pr. Eylau ist als Lehrer an der Uebungsschule des Schullehrer-Seminars zu Cöslin berufen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 2. Den 8. Januar. **1869.**

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) der Königlichen Regierung.

9) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf den Gütern Lüskow und Sauzin, Kreis Usedom-Wollin, in Naugard, Retztow und Maxdorf, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 24. December 1868.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

10) Die dem Schornsteinfegermeister **Fabricius** zu Treptow a. R. ertheilte Concession als Special-Agent des zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Hauses Robert Miles Sloman in Hamburg, ist durch Zurücknahme der ihm von dem General-Agenten Constantin Eisenstein in Berlin ertheilten Vollmacht, erloschen. Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß alle diejenigen, welche an den Schornsteinfegermeister Fabricius aus seiner Geschäftsführung als Special-Agent Ansprüche zu erheben haben und wegen derselben an die von dem Vollmachtgeber bestellte Effecten-Caution sich zu halten gedenken, die ersteren binnen einer Frist von 12 Monaten bei uns anzumelden haben. Geht innerhalb dieser Frist dergleichen Anmeldung nicht ein, so wird nach Ablauf derselben die Rückgabe der Caution an den Cautionsberechtigten verfügt werden.

Stettin, den 28. December 1868.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

11) Die eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Berlin, den 4. December 1868.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehendes Publicandum wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Veränderungen der Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 2 Sgr. zu haben sind.

Stettin, den 28. December 1868.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

12) Auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 9 d. Mts. bringen wir mit Bezug auf unser Publicandum vom 10. d. Mts. (Amtsblatt Seite 231) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des unter No. 8 des Concessions-Nachtrages vom 5. September cr. erwähnten Regulativs über die Verwaltung einer Hypotheken-Tilgungskasse die mit jenem Nachtrag abgedruckten Statuten vom 28. December 1867 und 6. Februar 1868 getreten und daß auch der Geschäftsbetrieb dieser Hypotheken-Tilgungskasse zu Dresden unter den der Hypotheken-Gesellschaft gestellten Bedingungen auf so lange von den Ministerien gestattet ist, als die Verwaltung und Leitung der Geschäfte der Tilgungskasse den statutenmäßigen Verwaltungsorganen der Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft übertragen bleibt.

Stettin, den 30. December 1868.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

13) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Kontrole im Binnenlande gleichmäßig, wie nach der Bekanntmachung vom 27. November v. J., im Großherzogthum Meklenburg-Schwerin, auch im Großherzogthum Meklenburg-Strelitz außer Anwendung gesetzt worden ist.

Stettin, den 4. Januar 1869.
Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

3) anderer Behörden.

14) Die Königl. Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich,

daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königl. Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königl. Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen): a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen; b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Spezial-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte; c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen; d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen; e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind; f) die reitenden Feldjäger. Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen: a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen. Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben. b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden. Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr,

wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können. c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung: „Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten." Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden: „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen." Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend: „daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei." Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig. Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen. Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten

Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

15) Der erste diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährig freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats März d. J. Statt finden. Diejenigen, im Regierungs-Bezirke Stettin wohnenden, jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, haben sich bis spätestens den 1. Februar d. J. bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission schriftlich anzumelden und mit ihren Anmeldungsgesuchen: 1) ihren Tauf- resp. Geburts-Schein, 2) die, hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte, Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährig freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß, 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung und 4) ihren, von ihnen selbst gefertigten, Lebenslauf an uns einzureichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termine nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber vor Anfang dieses Kalenderjahres noch nicht vollendet haben. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches befähigen würde, in den zweiten Jahres-Cursus der zweiten Klasse eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung eintreten zu können. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste durch Vorlegung eines der, im §. 154 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 (Extra-Beilage zu Stück 31 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Stettin pro 1868) und in unserer Bekanntmachung de dato 15. November 1868 (Seite 232 des ebengedachten Amtsblatts) bezeichneten, Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheines gleichfalls bis spätestens am 1. Februar d. J. unter Einreichung: a) ihres Tauf- resp. Geburtsscheines, — b) der, vorstehend ad 2 aufgeführten, Einwilligungs-Erklärung des Vaters oder des Vormundes, — c) ihres Schulzeugnisses und, sofern sie die Schule bereits verlassen haben, — d) eines polizeilichen Sittenzeugnisses, schriftlich bei uns anzumelden. In sämmtlichen Gesuchen ist genau anzugeben, an wen und wohin Vorladungen, Verfügungen rc. unsererseits zu adressiren sind.

Stettin, den 1. Januar 1869.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige.

16)

Nachweisung

der von den im Jahre 1867 durch Königliche Brandenburger Land-Beschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1868 nachgewiesenen Fohlen in dem Regierungs-Bezirk Stettin.

№	Namen der Beschäl-Station.	Daselbst standen im Jahre 1867 Land-Beschäler. Alte. Stück.	4jährige. Stück.	Summa. Stück.	Diese haben Stuten gedeckt. Summa. Stück.	Davon sind: güst geblieben. Stück.	tragend geworden. Stück.	verkauft, gestorben und nicht näher nachgewiesen. Stück.	Es haben verworfen. Stück.	Nach den Listen sind lebende Fohlen im Jahre 1868 geboren. Hengste. Stück.	Stuten. Stück.	Summa. Stück.	Im Jahre 1868 standen daselbst Land-Beschäler	diese haben Stuten gedeckt.	Bemerkungen.
1	Clempenow	3	—	3	167	52	115	9	5	40	61	101	4	207	
2	Treptow a. Toll.	3	—	3	183	43	140	21	21	51	49	100	4	121	2 todte Zwill. Geburten.
3	Schwichtenberg	3	—	3	140	23	117	5	14	57	43	100	3	113	2 „ „ „
4	Ragendorf	2	—	2	39	9	30	4	5	9	12	21	—	—	1868 aufgehoben.
5	Spantekow	1	1	2	78	10	68	13	12	19	24	43	2	79	
6	Poelitz	2	—	2	103	28	75	19	8	24	24	48	3	82	
7	Scheune	2	1	3	145	67	78	10	4	24	40	64	3	127	
8	Pinnow	2	—	2	76	37	39	5	6	15	13	28	—	—	1868 nach Martin verlegt.
	Demmin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	100	1868 neu errichtet.
	Martin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	67	1868 für Pinnow.
	Summa	18	2	20	931	269	662	86	75	239	266	505	23	896	4 todte Zwill. Geburten.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 1. December 1868.

Der Königliche Landstallmeister.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 3. Den 15. Januar. **1869.**

Das Register zum Amtsblatt pro 1868 ist unter der Presse und wird mit einer der nächsten Nummern ausgegeben.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7247.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Rheydt, im Kreise Gladbach, über Wickrath und Wanlo, im Kreise Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, und weiter über Keyenberg, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, nach Holzweiler in demselben Kreise, bis zur Grenze der Gemeinden Holzweiler und Titz.

(No. 7248.) Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung des mit der Fürstlich Lippe'schen Regierung geschlossenen Jurisdiktions-Vertrages vom 18. März 1857 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 28. Oktober 1868.

(No. 7249.) Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement der Immobiliar-Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausnahme von Königsberg und Memel) und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860, und zu den Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements vom 27. Februar 1865.

(No. 7250.) Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der mit dem Königreich Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom Jahre 1839 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 23. November 1868.

(No. 7251.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der unter der Firma „Actien-Verein Borussia für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren- und Ofenfabrikation" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 25. November 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 2. December 1868.

(No. 7252.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprocentiger Berliner Stadt-Obligationen im Betrage von 2,000,000 Thalern. Vom 28. Oktober 1868.

(No. 7253.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, II. Emission. Vom 9. November 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 7. December 1868.

(No. 7254.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin näher bezeichneten, vom Kreise Calbe, im Regierungsbezirk Magdeburg, auszuführenden Kreis-Chausseebauten.

(No. 7255.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calbeschen Kreises im Betrage von 400,000 Thalern. Vom 12. Oktober 1868.

(No. 7256.) Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1868, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Minden an der Weser.

(No. 7257.) Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Genehmigung zu der von der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft beabsichtigten Anlage einer durch Pferdekraft, eventuell durch Lokomotiven zu betreibenden Zweigbahn von der Hauptlinie in der Nähe der Station Höchst nach Griesheim.

(No. 7258.) Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1868, betreffend die Genehmigung eines Zusatzes zu §. 47 des Reglements für

die Magdeburgische Land-Feuer-Societät vom 28. April 1843.

(No. 7259.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der „Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebaugesellschaft" gefaßten Beschlusses wegen Verlegung des Sitzes der Gesellschaft. Vom 28. November 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 12. December 1868.

(No. 7260.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 4. November 1868.

(No. 7261.) Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Liebstadt, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, bis zur Heilsberger Kreisgrenze bei Pittehnen.

(No. 7262.) Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Verbindung der Grafschaft Schaumburg mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuer-Direktors zu Münster.

(No. 7263.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Almelo-Salzbergener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 2. December 1868.

(No. 7264.) Allerhöchster Erlaß vom 7. December 1868, betreffend die Bildung der Provinz Hessen-Nassau.

Ausgegeben zu Berlin den 17. December 1868.

(No. 7265.) Gesetz wegen Aufhebung der Denunciantenantheile. Vom 28. December 1868.

(No. 7266.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von dem Warner Wege an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Raudonatschen nach der Lengwethen-Schirwindter Staats-Chaussee zwischen Gindwillen und Gerskullen und weiter über Budwethen bis zur Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Neu-Eglenienken, 2) von der Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Nettschienen nach der Fähranstalt über die Szeszuppe bei Lenken, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen.

(No. 7267.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 111,800 Thalern, IV. Emission. Vom 14. November 1868.

(No. 7268.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 26,000 Thalern, III. Emission. Vom 21. November 1868.

(No. 7269.) Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1868, betreffend den Rang der Strafanstalts-Direktoren.

(No. 7270.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Frankfurter Hypothekenbank unter dem 10. August 1868 beschlossenen Aenderung des Gesellschafts-Statuts. Vom 5. December 1868.

(No. 7271.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actien-Gesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 16. December 1868.

(No. 7272.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Norddeutsche Grundkreditbank, Hypothekenversicherungs-Actiengesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 23. December 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 30. December 1868.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) der Königlichen Regierung.

17) Zur Prüfung der Candidaten, welche ihre Befähigung zur Verwaltung von Rector- und Lehrerstellen an Stadt- und Bürgerschulen nachweisen und das sogenannte Examen **pro schola** ablegen wollen, ist für das Jahr 1869 der 13., 14. und 15. April cr. als Termin angesetzt, und haben sich die Examinanden Montag den 12. April, Nachmittags 4 Uhr, dem Herrn Provinzial-Schulrath Dr. Wehrmann persönlich vorzustellen. Die Herren Superintendenten des diesseitigen Regierungs-Bezirks haben die in ihrer Synode sich aufhaltenden Candidaten hierauf aufmerksam zu machen und sie zugleich hinsichtlich der diese Prüfung treffenden Bestimmungen auf unsere Verfügung vom 6. Mai 1839 (Amtsblatt Seite 118) mit dem Bemerken zu verweisen, daß die daselbst sub 3 getroffene Bestimmung nicht mehr in Kraft ist.

Stettin, den 6. Januar 1869.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2) des Königlichen Konsistoriums.

18) Das Gesetz vom 13. März 1854 — Gesetz-Sammlung vom Jahre 1854, Seite 123 — betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten, welches gegenwärtig noch gilt

a) rücksichtlich **aller Angehörigen von Staaten außerhalb Deutschlands**,

b) **innerhalb Deutschlands** rücksichtlich der **Angehörigen Oesterreichs, Baierns, Würtembergs, Badens, Hessen-Darmstadts südlich des Mains und Lichtenstein**

enthält folgende Bestimmungen:

§. 1. Ausländer, welche in den Königlich Preußischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsbehörde ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2. Die Herren Minister der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als auch mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1.) zu erlassen.

§. 3. Geistliche, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß das erforderliche Attest (§ 1) ihnen vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2), mit einer Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

Indem wir die obigen Bestimmungen zur genauesten Beachtung in Erinnerung bringen und besonders darauf hinweisen, daß, wenn nicht eine dem Schlusse des §. 1. des obigen Gesetzes entsprechende specielle Heirathserlaubniß vorgelegt wird, das Attest der heimathlichen Ortsobrigkeit von Ausländern ausdrücken muß, daß sie nach dortigen Gesetzen unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, bemerken wir mit Bezug auf §. 2. des vorstehenden Gesetzes, daß die Herren Minister der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern durch Rescripte vom 31. August 1856 und 2. April 1858 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung vom Jahre 1856, Seite 220, und vom Jahre 1858, Seite 59) den Britischen und Französischen Unterthanen, sowie den Bürgern der Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche in Preußen eine Ehe zu schließen beabsichtigen, die Beibringung des im §. 1. cit. vorgeschriebenen Attestes allgemein erlassen haben, wenn den betreffenden Personen durch einen Paß resp. des Britischen oder Französischen Ministeriums, oder der Unions-Regierung, oder auch durch einen Paß der diplomatischen Agenten dieser Behörden im Auslande ihre Eigenschaft als Britischer oder Französischer Unterthan, oder als Bürger der Vereinigten Staaten ausdrücklich bezeugt wird. Pässe, welche diese Eigenschaft nicht enthalten, können als Nachweis der Nationalität nicht gelten und haben bei obwaltenden Zweifeln die Königlichen Regierungen über diese Frage zu entscheiden.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß ein Fremder auch nach längerem Aufenthalt resp. Wohnsitz in Königlich Preußischen Landen so lange als ein Ausländer betrachtet werden muß, bis er nach dem Gesetze vom 31. December 1842 (Gesetz-Sammlung de 1843 Seite 15) die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat.

Stettin, den 8. Januar 1869.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

3) anderer Behörden.

19) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 35. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. III No. 6 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1869 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1869 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß der in der 35. öffentlichen Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 115. 320. 495. 561. 711. 1123. 1502. 1810. 1901. 1926. 1982. 2266. 2687. 2752. 2911. 3037. 3420. 3825. 3838. 4004. 4158. 4321. 4389.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 39. 65. 216. 246. 338. 738.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 118. 150. 189. 1053. 1071. 1546. 2232. 2706. 2800. 3061. 3292. 3444. 3461. 3580. 3844. 4092. 4198. 4305. 4445. 4747. 4748. 5032. 5246. 5499. 5717.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 157. 449. 545. 827. 1223. 1350. 1536. 1793. 1876. 2417. 2440. 2673. 2714. 2829. 3091. 3434.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E von No. 1 bis 4938 sind ausgeloost resp. gekündigt.

Stettin, den 9. November 1868.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

20) Der erste diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährig freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats März d. J. Statt finden. Diejenigen, im Regierungs-Bezirke Stettin wohnenden, jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, haben sich bis

spätestens den 1. Februar d. J. bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission schriftlich anzumelden und mit ihren Anmeldungsgesuchen: 1) ihren Tauf- resp. Geburts-Schein, 2) die, hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte, Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährig freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß, 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung und 4) ihren, von ihnen selbst gefertigten, Lebenslauf an uns einzureichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termine nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber vor Anfang dieses Kalenderjahres noch nicht vollendet haben. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches befähigen würde, in den zweiten Jahres-Cursus der zweiten Klasse eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung eintreten zu können. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste durch Vorlegung eines der, im §. 154 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 (Extra-Beilage zu Stück 31 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Stettin pro 1868) und in unserer Bekanntmachung de dato 15. November 1868 (Seite 232 des ebengedachten Amtsblatts) bezeichneten, Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheines gleichfalls bis spätestens am 1. Februar d. J. unter Einreichung: a) ihres Tauf- resp. Geburtsscheines, — b) der, vorstehend ad 2 aufgeführten, Einwilligungs-Erklärung des Vaters oder des Vormundes, — c) ihres Schulzeugnisses und, sofern sie die Schule bereits verlassen haben, — d) eines polizeilichen Sittenzeugnisses, schriftlich bei uns anzumelden. In sämmtlichen Gesuchen ist genau anzugeben, an wen und wohin Vorladungen, Verfügungen 2c. unsererseits zu adressiren sind.

Stettin, den 1. Januar 1869.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige.

II. Personal-Chronik.

Der Regierungs- und Baurath Herr ist von der Königlichen Regierung zu Stettin an diejenige zu Breslau versetzt und die Stelle des Wasserbautechnikers bei der ersteren Regierung dem Ober-Bau-Inspector Dresel aus Saarbrücken verliehen worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Bensemann ist zum Pastor in Groß-Borkenhagen, Synode Labes, erwählt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Schönhagen, Synode Gollnow, Privatpatronats, zu welcher drei Kirchen und drei Schulen gehören, kommt wegen Emeritirung ihres bisherigen Inhabers am 1. April 1869 zur Erledigung.

In Ueckermünde, Synode Ueckermünde, ist der Lehrer Rawengel fest angestellt.

Der provisorische Lehrer Korth zu Stargard ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Wolff zu Jacobshagen ist fest angestellt worden.

In Neu-Labbuhn, Synode Regenwalde, ist der Schullehrer Röske fest angestellt.

In Görke, Synode Greiffenberg, ist der Schullehrer Kröning fest angestellt.

In Scholwin, Synode (Land) Stettin, ist der zweite Lehrer Langenfeld fest angestellt.

In Wisbu, Synode Greifenberg, ist der Küster und Schullehrer Wille fest angestellt.

Der provisorische Lehrer Föttenheuer zu Warsow ist fest angestellt worden.

In Pasewalk ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers eine Lehrerstelle vacant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den dortigen Magistrat.

In Henkenhagen, Synode Naugard ist der Küster und Schullehrer Selle fest angestellt.

In Pölitz kommen zwei Lehrerstellen durch die Versetzung ihrer seitherigen Inhaber zur Erledigung. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch den dortigen Magistrat.

Die Concession als Hauslehrer ist ertheilt: den Candidaten der Theologie Dieckmann, Pfannenberg, Rutzen, Dr. Beneken, Kypke, Ender; den Schulamtspräparanden Krummhauer, Schröder, Hübner, Kühl; die Concession als Hauslehrerin resp. Erzieherin: dem Fräulein Kluge, Oemler, Müller, Pottlich, Wittnig, Vorstandt, Pommereiche, Streuffert.

Die erledigte Kreis-Sekretairstelle beim Königl. Landraths-Amte in Ueckermünde ist dem bisherigen Civil-Supernumerar August Christian Gottlieb Jaeger verliehen worden.

An Stelle des früheren Bürgermeisters Hagemeister zu Demmin ist der jetzige Bürgermeister Rose daselbst zum Polizei-Anwalt für das Kreisgericht zu Demmin kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der Lieutenant a. D. Ferdinand von Müller zu Werder, Kreises Usedom-Wollin, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes bestellt.

Der Inspector Krüger zu Ganschendorf, Kreises Demmin, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter in Ganschendorf bestellt.

Der Inspector Ollmann zu Woitzel und der Gutspächter Klug zu Zülzefitz sind als stellvertretende Polizei-Verwalter, ersterer von Woitzel, letzterer von Zülzefitz ernannt und bestätigt.

Der Gutspächter Dunker zu Stregow, im Kreise Cammin, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter in Stregow bestellt.

Im Kreise Greifenhagen ist für den 11. Bezirk der Dr. Dohrn zu Hoeckendorf und für den 12. Bezirk der Gutsbesitzer Major a. D. von Kaphengst zu Sydowsau, beide zu zweiten Feuer-Districts-Kommissarien gewählt und bestätigt.

Im Kreise Saatzig sind als stellvertretende Feuer-Polizei-Commissarien gewählt und bestätigt, der Rittergutsbesitzer von Leeper auf Mulkentin A für den 1. Bezirk und der Administrator Brandt in Kl. Spiegel für den 13. Bezirk.

Die erledigte Kreisbotenstelle bei dem Königlichen Landraths-Amte in Pyritz ist dem pensionirten Gendarmen Bandt verliehen worden.

Der Kaufmann J. C. Mangelsdorf in Stargard, der bisherige Special-Agent des zur Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten, laut Ministerial-Rescriptes vom 14. November 1857, concessionirten Hauses Hermann Dauelsberg in Bremen ist zu dessen Haupt-Agenten mit der Befugniß zur selbstständigen Abschließung von Beförderungsverträgen für den Umfang des Regierungbezirks bestellt worden.

Der Buchdruckereibesitzer Gustav Kleine zu Naugard ist von dem General-Agenten der zur Beförderung von Auswanderern nach der Ostküste von Nord-Amerika, nach San-Franzisko und nach Adelaide in Süd-Australien concessionirten Hauses Hermann Dauelsberg in Bremen dem Kommerzien-Rath Delius in Versmold als Spezial-Agent für den Umfang des Kreises Naugard bestellt und bestätigt.

Die zur Erledigung gekommene Ablagemeisterstelle zu Stepenitz in der Oberförsterei gleiches Namens ist vom 1. April 1869 ab, dem bisherigen Förster Lieckfeldt übertragen.

Versetzt sind: Der berittene Steuer-Aufseher Scheffler in Pencun in gleicher Eigenschaft nach Garz a. O., der berittene Grenz-Aufseher Bärwald in Neuenhagen als berittener Steuer-Aufseher nach Pencun, der Steuer-Aufseher Pomplun in Cöslin in gleicher Eigenschaft nach Anclam.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat December 1868.

I. Ernannt: der Gerichts-Assessor Schröder zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Stettin, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Alt-Damm.

II. Befördert: die Auskultatoren 1) Hauschteck und 2) Rieck zu Stettin, zu Appellationsgerichts-Referendarien.

III. Angestellt: die Rechtskandidaten Max Ludewig und Hasper als Auskultatoren bei dem Kreisgericht zu Stettin.

IV. Pensionirt: der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Ulrich zu Ueckermünde.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat December 1868 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Demmin.

9. Landbezirk: Lützpatz, Idashoff, Philippshoff, Neuenhagen, Altenhagen, Gültz, Hermannshöhe, Prützen, Gnevkow und Peeselin. Gutssecretair Starck zu Gültz, verpflichtet am 30. November 1868; Substitut desselben: Gutsbesitzer Bergfeldt zu Friedenthal.

Kreis Saatzig.

Stadt Jacobshagen: Kämmerer a. D. Carow zu Jacobshagen, verpflichtet am 15. December 1868; Substitut desselben: Gastwirth Schwerin ebendaselbst.

Kreis Naugard.

Stadt Gollnow (I. Bezirk): Rathsherr Milzner zu Gollnow, verpflichtet am 21. December 1868; Substitut desselben: Ackerbürger Groncke ebendaselbst.

Verzeichniß der im 4. Quartal 1868 und mit dem Januar 1869 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personalveränderungen.

Der Bergassessor Schröder, bisher commissarischer Bergrevierbeamter zu Zeitz, ist als Hülfsarbeiter beim Oberbergamts-Kollegium zu Halle eingetreten.

Die Bergreferendarien Hiltrop, Lichtenfels, Giebelhausen und Sander sind zu „Bergassessoren", und der bisherige Herzoglich Anhaltische Bergreferendar von Albert ist bei seinem Uebertritt in den diesseitigen Staatsdienst zum „Königl. Preußischen Bergreferendar" ernannt.

Dem Bergmeister Spengler zu Kamsdorf ist nach Aufhebung des Kamsdorfer Bergreviers die Verwaltung des Bergreviers Zeitz, mit Anweisung des Wohnsitzes daselbst, übertragen worden.

Dem Berggeschwornen Weiß zu Fürstenwalde ist der Charakter als „Bergmeister" ertheilt.

Die Bergräthe Busse und Althans sind, unter Ernennung zu „Salinendirectoren" in den seither commissarisch bekleideten Stellen als Directoren der Salzämter zu Dürrenberg und beziehungsweise Schönebeck definitiv angestellt.

Die von dem Salineninspector Wagner commissarisch verwaltete Siedeinspektorstelle beim Salzamt zu Dürrenberg ist demselben definitiv übertragen worden.

Der Hüttenmeister Wachler beim Eisengießereiamt zu Berlin ist zum „Hütteninspektor", und der Obersteiger Wagner bei der Berginspektion zu Rüdersdorf ist zum „Faktor" befördert.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 4. Den 22. Januar. 1869.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

21) In Folge eines zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen abgeschlossenen Uebereinkommens wird ein Austausch baarer Einzahlungen nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. Februar 1869 ab auf folgenden Grundlagen eingeführt.

Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern (beziehungsweise 87 Gulden 30 Kr. Süddeutsche Währung) können nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika im Wege der Post-Anweisung gerichtet werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Vereinigten Staaten von Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf die Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks „ Thlr. Sgr. Pf. u. s. w." in Dollars und Cents Gold-Währung anzugeben. Die Postanstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. — in die Thaler- resp. Süddeutsche Guldenwährung um, und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Postanstalt am Aufgabeorte ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Amerikanischer Währung in die Post-Anweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Amerika zutreffend leisten zu lassen.

Die Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thlr., oder 43¾ Fl. Südd. Währung, ... 6 Sgr. oder 21 Kreuzer;

bei Einzahlung von Beträgen über 25 Thaler, oder 43¾ Fl. Südd. Währung bis 50 Thaler, oder 87½ Fl. Südd. Währung .... 12 Groschen oder 42 Kreuzer. Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In den Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort einzurücken; weitere Notizen sind in dem Coupon bei Post-Anweisungen nach Amerika nicht anwendbar.

In Amerika erfolgt die Auszahlung durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd. Es gilt als Regel, daß die Auszahlung in Gold stattfindet; nur dann, wenn der Adressat es wünscht, geschieht dieselbe in Papiergeld, solchenfalls nach dem Tages-Course.

Im Interesse der Förderung des Verkehrs ergehen von dem Norddeutschen Lloyd an Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Deutschland zurückbleiben, an die Empfänger briefliche Benachrichtigungen, welche ergeben: den Betrag der zu erhaltenden Auszahlung, den Post-Aufgabeort der Einzahlung und den Namen und Wohnsitz des Agenten, welcher mit der Auszahlung beauftragt ist. Diese Benachrichtigungen werden aber den Namen und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung nicht enthalten, welcher vielmehr nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten gelangt.

Vor der Auszahlung des Betrages in Amerika muß der Empfangnehmer sich in geeigneter Weise legitimiren. Es geschieht dies am Einfachsten, wenn derselbe den Namen und Wohnort des Absenders des Betrags zu bezeichnen vermag; deshalb empfiehlt es sich, daß der Absender von der erfolgten Einzahlung eines Geldbetrags nach Amerika den Adressaten brieflich unmittelbar unterrichtet, um ihm auf solche Weise die Führung der gedachten Legitimation zu erleichtern.

Dem Absender wird die richtige Auszahlung der eingezahlten Beträge gewährleistet, abgesehen von dem durch Krieg oder durch unabwendbare Folgen von Natur-Ereignissen herbeigeführten Verluste; der Anspruch auf Ersatz muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Post-Anweisung an gerechnet, geltend gemacht werden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika werden von den Agenten des Norddeutschen Lloyd Zahlungen bis zum Betrage von 50 Dollars zur Ueberweisung nach dem Norddeutschen Postgebiete gegen einen, dem obigen entsprechenden Tarif angenommen. Die in dieser Weise eingezahlten Beträge werden — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 1 Thlr. = 74½ Cents — dem Ober-Post-Amte in Bremen überwiesen, von diesem auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen, und unter-

liegen demnächst der gleichen Behandlung wie Post-Anweisungen im internen Norddeutschen Verkehr.

Berlin, den 14. Januar 1869.

General-Post-Amt.

22) In Folge eines mit der Französischen Postverwaltung getroffenen Uebereinkommens können vom 1. Februar d. J. ab Proben von roher und gesponnener Seide, sowie von gefärbter und gezwirnter Seide auch in dem Falle, wenn sie einen Kaufwerth haben, bis zum Gewicht von 6 Loth gegen ermäßigtes Porto mit der Briefpost nach Frankreich abgesandt werden. Das vom Absender zu entrichtende Porto beträgt:

bis $2\frac{4}{10}$ Loth . . . . $\frac{3}{4}$ Groschen resp. 3 Kreuzer,
über $2\frac{4}{10}$ bis $4\frac{8}{10}$ Loth . $1\frac{1}{2}$ Groschen resp. 6 Kreuzer,
über $4\frac{8}{10}$ bis 6 Loth . . $2\frac{1}{4}$ Groschen resp. 9 Kreuzer.

Die Sendungen mit Seidenproben nach Frankreich müssen im Uebrigen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für die Versendung von Waarenproben nach Frankreich allgemein maßgebend sind.

Berlin, den 15. Januar 1869.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

23) Die dem Schornsteinfegermeister Fabricius zu Treptow a. R. ertheilte Concession als Special-Agent des zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Hauses Robert Miles Sloman in Hamburg, ist durch Zurücknahme der ihm von dem General-Agenten Constantin Eisenstein in Berlin ertheilten Vollmacht, erloschen. Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß alle diejenigen, welche an den Schornsteinfegermeister Fabricius aus seiner Geschäftsführung als Special-Agent Ansprüche zu erheben haben und wegen derselben an die von dem Vollmachtgeber bestellte Effecten-Caution sich zu halten gedenken, die ersteren binnen einer Frist von 12 Monaten bei uns anzumelden haben. Geht innerhalb dieser Frist dergleichen Anmeldung nicht ein, so wird nach Ablauf derselben die Rückgabe der Caution an den Cautionsberechtigten verfügt werden.

Stettin, den 28. December 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

24) Der Brasilianische Vice-Consul Joseph Behrend hierselbst ist zum Brasilianischen Consul in Stettin ernannt und demselben das Exequatur diesseits ertheilt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 14. Januar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

25) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf den Gütern Lebbin und Siebeneichen, Kreises Demmin, in Alt-Falkenberg, Kreises Pyritz, in Zehrten, Kreises Saatzig, in Wolchow und Trutzlatz, Kreises Naugard, in Teschendorf, Kreises Regenwalde, auf dem Gehöft des Kaufmanns Rusch zu Greiffenberg, Kreises Greiffenberg, auf dem Gute Crummin und der Domaine Labömitz, Kreises Usedom-Wollin, sowie die Räudekrankheit im Stadtbezirk Greiffenhagen, Kreises Greiffenhagen, und in Rensin, Kreises Greiffenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 15. Januar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

26) Unter den Schafen in Carlsruhe, Kreis Demmin, auf dem Gute Obernhagen und in Glietzig, Kreis Regenwalde, ist die Pockenkrankheit, und in Hohenbüssow, Kreis Demmin, in Camminke und Praetenow, Kreis Usedom-Wollin, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 15. Januar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Ober-Post-Direktion.

27) Die seit dem 1. d. Mts. dem Bestellbezirke der Post-Expedition in Blumenhagen zugetheilten Orte Sandkrug und Schönwalde gehen vom 1. Februar cr. ab wieder auf den Bestellbezirk von Pasewalk über.

Stettin, den 15. Januar 1869.

Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

28) Der uns gemachten Anzeige nach sind die Coupons Serie VI No. 3 zu den neuen Pommerschen Pfandbriefen:

No. 2784	Stargardschen Departements	über	1000 Thlr.,
No. 2785	" "	"	1000 "
No. 2142	Treptowschen "	"	1000 "
No. 3228	" "	"	800 "
No. 3227	" "	"	800 "
No. 3272	" "	"	700 "

den Kaufleuten Wilhelm und Moritz Sobernheim in Berlin in der zweiten Hälfte des Jahres 1862 oder zu Anfang des Jahres 1863 abhänden gekommen.

Auf den Antrag des Kaufmanns Moritz Sobernheim und der Wittwe H. Sobernheim geb. Reiche zu Berlin, als alleinigen Erben des im Jahre 1866 verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Sobernheim, setzen wir gemäß §. 248 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements das Publikum hiervon vorläufig in Kenntniß. Stettin, den 12. Januar 1869.

Königl. Preuß. Pomm. General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Dem Domainenpächter Sänger zu Petznick ist der Charakter „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 5. Den 29. Januar. 1869.

Das Register zum Amtsblatt pro 1868 ist erschienen und bei allen Post-Anstalten für den Preis von 3 Sgr. zu haben. Die Herren Geistlichen werden auf die Verfügung der Königlichen Regierung vom 20. Januar 1843 (S. 14 des Amtsblatts pro 1843) aufmerksam gemacht.

Patente.

Dem Isidor Rasch in Berlin ist unter dem 31. December 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Erzeugung von Knopflochnähten, soweit dieselbe durch Zeichnung und Modell als neu erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Société Farcot et ses fils zu St. Ouen (Seine) ist unter dem 31. December 1868 ein Patent auf eine Steuerung an Dampfmaschinen in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Glashüttenbesitzer Ferdinand Wisthoff, Mitinhaber der Firma Wisthoff & Comp. zu Königssteele a. d. Ruhr, ist unter dem 5. Januar 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Glasofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Civil-Ingenieur Aristide Bérard in Paris und dem Civil-Ingenieur August Marx in Bonn unter dem 14. Mai 1867 ertheilte Patent auf einen Stahlofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Das dem Techniker O. Hoffmann und dem Kupferschmiedemeister Albert Zabel zu Striegau unter dem 30. Juli 1867 ertheilte Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Brenn-Apparat, ist aufgehoben.

Das dem Wirthschaftsbeamten Carl Hamann in Schweinitz, Regierungs-Bezirk Liegnitz, unter dem 12. August 1867 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Egge, ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

29) Der 40ste Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm vorliegenden Geschäfte am Dienstag den 2. März d. J., Vormittags 11 Uhr, in Stettin zusammentreten. Die an denselben zu richtenden Anträge sind dem Vorsitzenden, Herrn General-Landschafts-Direktor v. Köller hierselbst, einzureichen. Die Königlichen Behörden haben sich jedoch wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 23. Januar 1869.

Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

30) Wir haben Veranlassung, den Termin zur Nachprüfung derjenigen provisorisch angestellten Lehrer, deren Wiederholungsprüfung in **Pölitz** nach der seit Jahren bestehenden Ordnung vor sich gehen soll, und die bereits mindestens zwei Jahre ein öffentliches Schulamt verwaltet haben, nicht weiter im Herbste, sondern im Frühlinge jeden Jahres vornehmen zu lassen. Demnach setzen wir für dieses Jahr den Termin für die qu. Prüfung in Pölitz auf den 1. und 2. April er. (ersten und zweiten Donnerstag und Freitag nach dem Ostersonntage) mit dem Bemerken fest, daß die Zulassung zu dieser Nachprüfung nur mit unserer Genehmigung erfolgen kann.

Stettin, den 8. Januar 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

31) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Neu-Storkow, Kreis Saatzig, und in Wobbermin, Kreis Pyritz, sowie die Räudekrankheit in Münchendorf,

Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 22. Januar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

32) Unter den Schafen auf dem Gute Cretlow, Kreis Cammin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 22. Januar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

33) In den Veränderungen der Königlich Preußischen Arznei-Taxe pro 1869 befindet sich auf Seite 8 in der Position: Oleum-Rosarum ein Druckfehler; es muß daselbst statt: 1 Gramm ($1_{,0}$) heißen 1 Decigramm ($0_{,1}$) = 2 Sgr. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 20. Januar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

34) Zur Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht haben wir für das Jahr 1869 den Termin auf den 13. April und die folgenden Tage in Stettin anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen einzufinden, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angestellt zu werden, oder an einer solchen zu unterrichten wünschen. Diejenigen Personen, welche nur in die Stellung von Hauslehrerinnen eintreten wollen, sind nicht verpflichtet, einer Prüfung vor uns sich zu unterziehen.

In dem an uns zu richtenden Anmeldeschreiben hat jede Kompetentin sich bestimmt darüber zu erklären, für welche von den vorhin bezeichneten Stellungen im Unterrichts- und Erziehungs-Wesen sie begehrt geprüft zu werden.

Die Prüfungs-Kommission besteht zur Zeit aus dem Herrn Geheimen Regierungs- und Schulrath Crüger, dem Herrn Provinzial-Schulrath Dr. Wehrmann, dem Herrn Regierungs- und Schulrath Stiehl und dem Direktor der städtischen höheren Töchterschule, Herrn Dr. Glagau hierselbst.

Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind auch gehalten, die unten näher bezeichneten Anmeldungen und Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift nebst einer von ihnen gefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Atteste darunter, daß beides von ihnen selbst gefertigt sei, dem Herrn Geheimen Regierungs- und Schulrath Crüger hierselbst spätestens 14 Tage vor dem genannten Termine einzusenden. Es ist unzulässig, eines oder das andere dieser Papiere erst bei dem Erscheinen zur Prüfung vorzulegen.

Demnächst haben die Kompetentinnen sich am Tage vor der Prüfung, also am 12. April cr., Nachmittags 4 Uhr, in der Wohnung des vorgedachten Herrn Direktors Glagau hier persönlich zu melden, wo ihnen das Nöthige über den Gang der Prüfung mitgetheilt werden wird.

Die einzureichenden Papiere sind:

1) der Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zuname der zu Prüfenden, Geburtsort, Geburtsjahr und Tag, Name, Stand und Wohnort des Vaters, ihr jetziger Aufenthaltsort, der Ort wo sie ihre Schulbildung erhalten, und die Art, wie sie sich für den Beruf als Lehrerinnen vorbereitet haben, die Verhältnisse, in welchen sie zuletzt gewesen und die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse anzugeben sind;
2) das Zeugniß ihres Seelsorges über ihr religiöses und sittliches Verhalten. Insofern die Bewerberinnen bereits an einer öffentlichen oder concessionirten Privatschule unterrichtet haben, werden sie wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen.

Ausländerinnen müssen die Zulassung zur Prüfung zunächst bei uns nachsuchen.

Die der Prüfungs-Kommission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt und als solche bezeichnet werden, stempelfrei.

An Prüfungsgebühren sind vier Thaler von allen denen am 14. April cr. zu zahlen, welche nicht allein für das Elementarlehrerinnenamt geprüft sein wollen.

Stettin, den 11. Januar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) anderer Behörden.

35) Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bank-antheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§. 66, 105, 109 der Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1869.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

II. Personal-Chronik.

Die Direktion der Altpommerschen Provinzial-Hülfs-Kasse hat bei der in Gemäßheit des §. 31 des

Statuts vom 27. September 1852 bewirkten Wahl ihres Vorsitzenden den bisherigen Vorsitzenden, General-Landschafts-Direktor von Köller auf Cantreck für das Geschäftsjahr 1869 bis 1870 wiedergewählt.

Der bisherige Konrektor Bonnke in Schivelbein ist zum Pastor in Labenz, Synode Schivelbein, ernannt, und bei den zu dieser Parochie gehörigen Gemeinden Labenz, Repzin und Carsbaum eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Mützenow, Stadtsynode Stolp, Königlichen Patronats, zu welcher eine Kirche und 2 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und sofort wieder zu besetzen.

In Zülzefitz, Synode Labes, ist der Küster und Schullehrer Grützmann fest angestellt.

In Stargerd, Synode Regenwalde, ist der Küster und Schullehrer Müller fest angestellt.

Der Seilermeister Rosenthal in Naugard ist zum Küster an der St. Marienkirche daselbst ernannt und in dieses Amt eingewiesen.

Der bisherige interimistische Vorsteher des Kataster-Bureaus bei der Königlichen Regierung zu Stettin, Kataster-Controleur Tauer, ist unter Beförderung zum Kataster-Inspector, in der genannten Stelle definitiv angestellt worden.

An Stelle des früheren Bürgermeisters Wegner zu Ueckermünde ist der jetzige Bürgermeister Hintze daselbst zum Polizei-Anwalt für die Kreisgerichts-Deputation zu Ueckermünde kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der frühere Bürgermeister Rose ist als Bürgermeister zu Demmin für die Dauer von zwölf Jahren bestätigt und am 13. Januar in sein Amt eingeführt worden.

Dem Förster Marks zu Buchenwalde, in der Oberförsterei Jacobshagen, ist von dem Herrn Finanz-Minister der Charakter als Königlicher Hegemeister verliehen worden.

Der bisherige Kreis-Sekretair Kleinhammer in Stargard ist zum Kreiskassen-Rendanten und Domainen-Rentmeister in Cammin ernannt worden.

Der Förster Lieckfeldt zu Rönnewerder, in der Oberförsterei Falkenwalde, ist vom 1. April 1869 ab als Ablagemeister in Stepenitz angestellt, und in Folge dessen der Förster Schulzendorf zu Drögeheide, in der Oberförsterei Neuenkrug, nach Rönnewerder, der Förster Mähloke zu Riesenbrück, in derselben Oberförsterei, nach Drögeheide, der Förster Sembach zu Grambin, in der Oberförsterei Jädkemühl, nach Riesenbrück versetzt, und auf der Försterstelle zu Grambin der invalide Jäger und bisherige Forstaufseher Buntzel auf Probe angestellt.

In Folge der Pensionirung des Försters Eichgrün zu Gr.-Gelüch, in der Oberförsterei Friedrichswalde, ist der invalide Jäger und bisherige Forstaufseher Schultz daselbst definitiv vom 1. April d. J. ab als Förster angestellt, und nach dem erfolgten Tode des Försters Müller zu Unter-Carlsbach in der Oberförsterei Pütt die dortige Försterstelle dem invaliden Jäger und bisherigen Forstaufseher Möhring vom 1. April cr. ab definitiv übertragen.

Versetzt sind: der Post-Expedient Broock von Pasewalk nach Stettin, der Post-Expediteur Dräger von Remitz nach Schwirsen, die Briefträger Möller und Mentheim Salomon von Grünhof nach Stettin, die Briefträger Volkmann, Remter und Rothkegel von Grabow a. O. nach Stettin.

Bestätigt sind: der Landwirth Resin als Post-Expediteur in Hammer und der Chausseegeld-Erheber Knopp als Post-Expediteur in Remitz.

Gestorben ist: der Post-Secretair Hellwig in Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 6. Den 5. Februar. **1869.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 185.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10. November 1868.

(No. 186.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 10. November 1868.

(No. 187.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Artikels 6 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867. Vom 18. November 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 23. November 1868.

(No. 196.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23. November 1868.

(No. 197.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 23. November 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 28. November 1868.

(No. 201.) Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 1868.

(No. 202.) Allerhöchster Erlaß vom 2.. November 1868, betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungs-Geschäfte für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover und Zulegung derselben zu dem Geschäftsbereiche der Ober-Post-Direktion in Oldenburg.

(No. 203.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 3. December 1868.

(No. 204.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 3. December 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 29. December 1868.

(No. 212.) Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiet. Vom 22. December 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 31. December 1868.

(No. 216.) Allerhöchster Erlaß vom 31. December 1868, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Januar 1869.

(No. 227.) Gesetz, betreffend die antheilige Uebernahme einer Garantie des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donau-Mündungen von der Europäischen Donau-Schiffahrts-Kommission aufzunehmenden Anleihe. Vom 11. Juni 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Januar 1869.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7273.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. November 1868.

(No. 7274.) Allerhöchster Erlaß vom 2. December 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren, im Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungbezirk Arnsberg, nach der Alme-Straße, im Kreise Büren.

(No. 7275.) Allerhöchster Erlaß vom 12. December 1868, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stamm-Aktien der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von fünf Millionen Thalern.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Januar 1869.

(No. 7276.) Allerhöchster Erlaß vom 21. December 1868, betreffend die Genehmigung des

Statuts des Danziger Hypotheken-Vereins.

(No. 7277.) Statut des Verbandes zur Melioration des Bühner-Bachgebiets im Kreise Tecklenburg der Provinz Westphalen und in den Aemtern Fürstenau und Vörden der Provinz Hannover. Vom 21. December 1868.

(No. 7278.) Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ober-Barnim für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Straußberg über Hohenstein und Ruhlsdorf bis zur Prötzel-Müncheberger Staatsstraße, im Kreise Ober-Barnim, Regierungsbezirks Potsdam.

(No. 7279.) Allerhöchster Erlaß vom 2. December 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Habelschwerdt, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Marienthaler Landstraße, von dem Nummerstein 251 der Glatz-Bobischauer Staatsstraße beginnend, bis zur Böhmischen Landesgrenze in Marienthal, sowie der Zweigstraße von Rosenthal nach Mittelwalde im Kreise Habelschwerdt.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Januar 1869.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

86) Der 40ste Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm vorliegenden Geschäfte am Dienstag den 2. März d. J., Vormittags 11 Uhr, in Stettin zusammentreten. Die an denselben zu richtenden Anträge sind dem Vorsitzenden, Herrn General-Landschafts-Direktor v. Köller hierselbst, einzureichen. Die Königlichen Behörden haben sich jedoch wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 23. Januar 1869.

Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

87) Nachstehende Nachweisung der von Privatpersonen an Kirchen, Pfarren und Schulen des Regierungs-Bezirks Stettin im Jahre 1868 gemachten Geschenke:

Criminalrath von Podewils auf Woitzel als Patron: den Kirchen zu Woitzel und Zülzefitz je eine zinnerne Taufkanne im kirchlichen Styl, und je eine Evangelien-Postille von Hofacker im einfachen Einband, außerdem der Kirche in Zülzefitz eine Provinzial-Agende von 1829; — die Altsitzer Lüttkeschen Eheleute in Speck: der dortigen Kirche einen Kronleuchter von 25 Thlr. Werth; — die Oberamtmann Bodinus in Gnevekow: der dortigen Kirche eine Altardecke von feinem dunkelblauem Tuch mit gelben Frangen und in Gold gesticktem Kreuz; eine Altardecke von demselben Tuch mit gelben Frangen und eine eben solche Kanzelpultdecke, sowie eine grauwollene Fußdecke im Altarraum; — der jetzt verstorbene Pastor König: den drei Kirchen zu Wolkwitz, Gnevzow und Meesiger zu gleichen Antheilen 30 Thlr. zum Bau von Orgeln, mit der Bedingung, daß die Zinsen bis zum Bau der Orgeln den betreffenden Schulkassen zufließen; — Frau Rewold geb. von Schuckmann: der Kirche zu Wolkwitz ein Harmonium; — Rittergutsbesitzer Rewold in Wolkwitz: der Kirche zu Wolkwitz ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Corpus; — Oberamtmann Wienstein zu Gnevzow: der Kirche in Gnevzow ein ebensolches Crucifix; — die Osterconfirmanden in Gollnow: der dortigen St. Katharinenkirche eine sammtene Altarbekleidung mit Goldborten; — der verstorbene Fischmeister Chr. Röhl in Torgelow: der dortigen Schule ein Legat von 250 Thlr. zu Schulbedürfnissen für arme Kinder; — Landrath v. Wedell Crunzow als Patron: der Kirche in Schönwalde ein großes Ciborium von Alfenide mit vergoldetem Kreuz; — die Hauptmann v. Lindequist geb. Podewils: der Kirche in Woitzel eine schwarze tuchen Altardecke mit Silbertressen und Namenszug; — Ungenannte: derselben Kirche eine Altarbibel; — Herr v. Meyen auf Wobarg: der Schule zu Wobarg zur Erhöhung des Schulfonds 200 Thlr., die Zinsen davon zum Schuleinkommen; — Herr Rittergutsbesitzer v. Elbe auf Carnitz: der dortigen Kirche einen 16 armigen messingnen Kronleuchter und 6 messingene Wandleuchter; — Herr Criminalrath v. Podewils auf Woitzel: der Kirche in Zülzefitz einen Kelch, eine Patene und eine Weinkanne von Alfenide, innen vergoldet, sowie einen hölzernen, mit weißer Oelfarbe gestrichenen Taufstein; — der Kirche zu Woitzel einen hölzernen mit weißer Oelfarbe gestrichenen Taufstein; — Bauerwittwe Hoppe und ihre Tochter in Tribus: der dortigen Kirche eine Altar- und eine Kanzeldecke von schwarzem Tuch mit silbernem Kreuz und Stickerei und letztere noch mit Silberfrangen; — Bauerfrau Sell in Neu-Damerow: der dortigen Kirche eine weiße Decke über den Taufstein; — Schmiedemeister und Gemindeältester Bartet in Neu-Damerow: derselben Kirche eine neue starke Kirchenthür mit vollständigem Beschlag; — eine Ungenannte in Brunn: der dortigen Kirche eine rothseidene Dammastdecke für den Altar, eine dergleichen für das Altarpult, für die Kanzel und auch eine solche für das Küsterpult, einen neuen Taufstein von Holz, ein Altarbild: Christus das Kreuz tragend, außerdem ist auf Kosten der Ungenannten Altar und Kanzel durch einen Maler in würdiger Weise restaurirt; — der Patron im Verein mit der Gemeinde: hat in derselben Kirche auch das übrige Gestühl und die Umfassungswände von einem Maler neu streichen lassen; — General-Landschafts-Rath v. Heyden-Cartlow: der Kirche in Cartlow eine Cocusdecke in den Altarraum; — Fräulein Fanny von Heyden: der-

selben Kirche einen Opferteller von Alfenide, eine rothbraune plüschen Decke mit Goldfrangen und Kreuz für die vasa sacra; — General-Landschafts-Rath von Heyden-Cartlow: derselben Kirche ein aus Eichenholz geschnitztes Fußgestell zum Opferteller und zwei Porcellan-Vasen mit gemachten Blumen; — von Heyden-Plötz: der Kirche in Plötz zwei Vasen von Porcellan mit gemachten Blumen; — Baronin v. Sobeck auf Zarrenthin: der Kirche in Benzin einen werthvollen sehr großen gestickten Teppich; — Ungenannte in Gr.-Borkenhagen: der dortigen Kirche eine schwarz sammtene Kanzelpultdecke mit schwarzen Frangen und goldgesticktem Kreuz; — Die Michaelis-Confirmanden in Gollnow: der St. Katharinen-Kirche eine schwarzseidene Altardecke für die Abendmahls-Geräthe; — Frau v. Wedell-Cremzow: der dortigen Kirche eine schwarze Tuchbekleidung mit Frangen und biblischer Umschrift in Silber für den Taufstein; — von Maltzahn: der Kirche in Seltz ein Altarbild: Christus am Oelberge, in Oeldruck; — Frau v. Schöning zu Tolz: der dortigen Kirche ein Kruzifix; — Major v. Ohlen-Adlerskron in Stettin: derselben Kirche ein Harmonium; — die Gemeinde Althagen: für ihr Bethaus zwei neue Gußstahlglocken; — die Gemeinde Hammer: für ihre Kirche in Königsfelde eine Weinkanne von Alfenide; — Regierungs-Assessor Graf Henckel von Donnersmarck: der Kirche in Böl zwei neue silberne Altarleuchter; — Geheimer Kommerzien-Rath Schlutow in Stettin: der Kirche zu Gr.-Justin 20 Thlr.; — aus freiwilligen Gab n der Gemeinden: für matar und filia echt silberne Communion-Geräthe, ein größeres Ciborium für Ducherow; — zwei Frauen: für die beiden Kirchen zu Ducherow und Busow für die heiligen Geräthe zwei schwarze Sammtdecken mit Frangen und Silberstickerei; — Gemeinde Kessin: der dortigen Kirche eine Taufkanne und Altarkanne von Brittania-Metall; — Aus der Gemeinde Sellin: freiwillige Geldgaben zur inneren Ausschmückung der Kirche; — Fräulein Elise von der Marwitz auf Rützenow: der Kirche in Sellin eine schwarzsammtene Decke mit Goldstickerei und Frangen über die Altargefäße; — Rittergutsbesitzer Lieutenant Ruchholz: derselben Kirche einen Oeldruck, Madonna della sedia; — Kirchhofs-Inspector Karl: derselben eine Locusdecke in den Altarraum; — Gutsbesitzer Steffen-Reclatz: einen größeren Oelfarbendruck, Christus am Oelberge; — Frl. Emma Regen in Reclatz: eine Kanzeldecke von schwarzem Sammt mit Silberstickerei und Frangen; — Frl. Mathilde Röhl in Sellin: zwei schwere metallene Opferschaalen und ein schwarzsammtener und gestickter Klingebeutel; — Rittergutsbesitzer, Rittmeister von Schöning: der Schule zu Sallentin neben den alljährlichen Weihnachtsbescheerungen von Schreibheften und allen nöthigen Schreibutensilien, 20 Exemplare des Wetzelschen Lesebuchs und einen großen Kupferstich in goldenem Rahmen; — Frau v. Bormann auf Kl.-Benz: der dortigen Kirche eine silberne Taufschaale; — Kaufmann Wiesele in Berlin und dessen Schwiegersöhne Cochius und Loholm: der Kirche in Sanzkow eine Taufwasserkanne aus Neusilber, inwendig vergoldet und außen versilbert; — Bauerhofsbesitzer Krüger zu Karkow: der dortigen Kirche zwei große gußeiserne Altarleuchter nebst Wachskerzen; — Wittwe des Freischulzen-Gutsbesitzers Stumpf: der Kirche in Neumark 30 Thlr. als Beihülfe für einen künftigen Orgelbau; der Kirche in Seelow eine Kanzelpultdecke von schwarzem Sammt; derselben eine Altarpultdecke von schwarzem Sammt; der Kirche in Neumark eine umfangreiche Kanzelpultdecke von schwarzem Sammt; — Rentier Schmidt zu Sager: der Kirche in Cono ein Kelch nebst Patene und Altar-Weinkanne von Alfenide, inwendig vergoldet; — Frau des Eigenthümers Dins: der Kirche in Glewitz eine schwarzsammtene Decke mit weißen Frangen für das Küsterpult; — Unbekannt: derselben eine Engelsfigur von Gyps; — außerdem sind die Altäre mehrfach mit zum Theil werthvollen Wachskerzen geziert worden; — wird hierdurch gern von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 20. Januar 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

38) Mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, vom 14. April 1856 (Gesetz-Sammlung de 1856 S. 359) werden hierdurch folgende Bezirksveränderungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) eine in das Eigenthum des Mühlenbesitzers Olwig zu Duchow übergegangene Parzelle des Grund und Bodens des Mühlenteiches zu Jasenitz im Umfang von 9 Morgen 165,4 □Ruthen in den Gemeindeverband von Duchow, Randower Kreises; —
2) eine, an den Koffäthen Bork in Jacobsdorf veräußerte, früher fiskalische Dorfauen-Parzelle von 12 □Ruthen ebendaselbst in den Gemeindeverband von Jacobsdorf, Saatziger Kreises.

Stettin, den 23. Januar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

39) Polizei-Reglement, betreffend die Regulirung der Vorfluths-Verhältnisse des Hufenitz-Baches.

In dem von der Königlichen General-Kommission in Stargard unterm 29. Oktober 1868 bestätigten Rezeß über die Regulirung der Vorfluth in dem Hufenitzbache von der Clemmen-Barnimscunowschen Grenze bis zur Brücke auf dem Schlötenitz-Küssower Wege sind folgende Bestimmungen enthalten:

§. 1. Vermessung.

Karte. Die von dem Vermessungs-Revisor Reimann in zwei Sectionen gefertigte Karte des Hufenitzbaches und der anstoßenden Grundstücke, welche die Bezeichnung führt:

„Situations-Plan von dem Hufenitzgraben, aufgenommen im Jahre 1857 durch Reimann, Vermessungs-Revisor"

sowie die damit überall übereinstimmende Reinkarte, wird von sämmtlichen Betheiligten für richtig anerkannt, und es beziehen sich auf sie alle im nachstehenden Rezesse gebrauchten örtlichen Bezeichnungen.

§. 2. Nivellement.

Die Nivellirungen haben der vorgenannte ꝛc. Reimmann und der Königliche Bau-Inspector **Blankenstein** ausgeführt.

Die Resultate derselben ergeben sich aus:

a) einer Zeichnung, welche die Aufschrift führt: „Nivellements-Profil von einem Theil des Hufenitz-Grabens, aufgenommen im Juli 1857 durch Reimmann, Vermessungs-Revisor" und der davon gefertigten Copie, so wie
b) aus der dazu gehörigen Nivellementstabelle.

Aus dem vorstehend ad a gedachten Nivellements-Profil ergeben sich zugleich die Querprofile des regulirten Bachbettes, und zwar sind maßgebend die mit einem blaß zinnoberrothen Schattenstriche umgebenen Querprofile, während die andern nur frühere, später aber verworfene Projecte darstellen.

Beide Documente, welche vorstehend ad a und b bezeichnet sind, werden allseitig für richtig anerkannt und sind den künftigen Revisionen zum Grunde zu legen.

§. 3. Horizont.

Die Fixpunkte und Anhalte für das Auffinden des hier maßgebenden nivellitischen Horizontes ergeben sich aus den in §. 2 aufgeführten Documenten und ist ebendaselbst auch die Erhebung des Horizontes über diese Fixpunkte eingetragen.

Die Interessenten machen sich verbindlich, die Fixpunkte und die sie anzeigenden Gegenstände unverändert zu belassen.

§. 4. Normal-Sohlentiefe.

Zur leichteren Herstellung der normalen Sohlentiefe des Hufenitz-Baches sind 51 mit den laufenden Nummern versehene vierkantige Pfähle von 4 bis 5 Zoll Stärke in geringen Abständen von dem rechten Rande des Baches eingesetzt und es weiset die im §. 2 ad b eingerückte Nivellements-Tabelle nach, wie tief unter dem Kopfe jedes dieser Nummerpfähle die Bachsohle liegen soll.

§. 5. Höhe und Stand der Nummerpfähle.

Um die im Laufe der Zeit zerstörten Nummerpfähle wieder herstellen zu können, ist der Abstand ihrer Köpfe von dem im §. 3 gedachten nivellitischen Horizont nicht nur in der im §. 2 ad b enthaltenen Nivellements-Tabelle, sondern auch in dem daselbst ad a gedachten Nivellements-Profil angegeben.

Der Stand der Nummerpfähle selbst ergiebt sich aus dem im §. 1 genannten Situationsplan, woselbst sie mit kleinen Kreisen und arabischen Zahlen in blauer Farbe eingetragen sind.

§. 6. Normalbreiten der Sohle.

Die normale Breite der Sohle des Hufenitzbaches beträgt:

a) von der Clemmener Grenze bis zu dem von Groß-Schönfeld her einmündenden Graben zwischen den Nummerpfählen 17 und 18 = 2 Fuß Rheinländisch,
b) von da ab, bis zur Grenze zwischen den Gütern Buslar und Schlötenitz 3 Fuß Rheinländisch, und endlich,
c) von hier bis zur Brücke auf der Schlötenitz-Küssower Straße = 4 Fuß Rheinländisch.

An einigen Stellen ist die Sohle noch aus früherer Zeit her breiter, doch entsprechen die vorstehend angegebenen Breiten dem Bedürfniß vollkommen.

§. 7. Böschungen.

Die obere Breite des Hufenitz-Baches wechselt je nach der Erhebung des Terrains und somit der Tiefe des Einschnittes in dasselbe. Sie wird bedingt durch die Böschung der Ufer, welche überall eine $1\frac{1}{4}$ füßige sein soll, d. h. auf einen Fuß Ufer-Höhe fallen ein und ein viertel Fuß Seiten-Auslage.

§. 8. Befund-Bericht.

Im Mai 1866 wird die im §. 23 unten gedachte Schau-Commission die Begehung der Hufenitz von deren Ursprung an der Clemmener Grenze bis zur Brücke auf der Schlötenitz-Küssower Straße vornehmen und einen genauen Befund-Bericht über die Breiten, Tiefen und überhaupt den Zustand jenes Baches erstatten. Der Landrath des Pyritzer Kreises wird auf Grund dieses Befundberichtes Bestimmungen treffen, welche Correcturen sofort zur Ausführung gebracht werden müssen.

Bei allen diesen Arbeiten, sowie bei denjenigen zur Befestigung und Regulirung der Ufer, ist genau nach den Anweisungen der Schau-Commission zu verfahren.

§. 10. Räumungspflicht.

Zur Räumung des Hufenitzbaches sind, sofern nicht auf Grund besonderer Rechtstitel künftig etwas Anderes festgestellt wird, die Uferbesitzer ortschaftsweise von jeder Seite bis zur Mitte des Baches wie bisher so auch fortan verpflichtet.

In den einzelnen Ortschaften werden die Räumungskosten vertheilt wie folgt:

---

§. 11. Zeit der Räumung.

Die Räumung findet der Regel nach in den Tagen vom 15. Mai bis 1. Juni und vom 15. September bis 1. Oktober statt.

Dem Ermessen des Kreis-Landraths bleibt es überlassen, in besonderen Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern, oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen. Einer desfalls ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten.

Die Aufforderungen zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen erfolgen im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publikation.

§. 12. Nähere Bestimmungen für die Räumung.

Die Räumung geschieht immer von unten auf-

wärts. Sie beginnt an der Brücke auf der Schlötenitz-Küssower Straße innerhalb der ersten 4 Tage nach der Aufforderung, und ist dann ununterbrochen bis zu dem obersten Punkte des Baches an der Clemmener Grenze fortzusetzen.

Die Revision der Arbeiten findet in den ersten 4 Tagen nach Ablauf der festgestellten 14tägigen Fristen durch die Schau-Commission statt.

Ueber den Befund wird ein Protoll aufgenommen, auf dessen Grund gegen die Säumigen oder fahrlässigen Räumungspflichtigen nach Maßgabe des im §. 14 näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

§. 13. Auswurf.

Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom oberen Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als Gräser, Kräuter, Wurzeln, Moder, Thon, Sand, Steine u. s. w. sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit jene nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen, oder gleichmäßig mit wenigstens 2füßiger Böschung — cfr. §. 7 auf der Grabenseite zu planiren und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfes zu.

§. 14. Exekution.

Das nach §. 12 aufgenommene Protokoll wird von der Schau-Commission dem Kreislandrath eingereicht, der die betreffenden Ortsbehörden zur Beseitigung der Räumungsmängel anweist.

Die Ortsbehörden lassen die versäumte Räumung oder Auswurfs-Beseitigung auf Kosten der Säumigen ausführen und die Kosten aus den Gemeinde-Kassen vorschießen.

Auf Grund der vom Landrath festgestellten Liquidationen, werden die von den Gemeinde-Kassen geleisteten Vorschüsse auf dem Verwaltungswege executivisch beigetrieben. Außerdem sind die Säumigen den betreffenden Polizeigerichten zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 15. Gang auf den Ufern.

Damit sowohl den Ortsbehörden als den übrigen mit Beaufsichtigung der Husenitz betrauten Personen die Revision jederzeit möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern der Husenitz ein freier Gang von 2 Fuß Breite von den anstoßenden Grundbesitzern beschafft, und dessen Benutzung den Aufsichtsbehörden jederzeit gestattet werden.

§. 16. Ufer.

Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer. Alles Wurzelwerk, welches aus den Ufern nach dem Flußbette zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen.

Die Ufer dürfen ferner, wie herkömmlich mit Bäumen bepflanzt werden, jedoch in einer Entfernung von drei Fuß vom obern Uferrande, die Zweige dürfen aber niemals bis über den Wasserspiegel sich ausbreiten.

Alles auf den Ufern sich erzeugende Strauchwerk ist in der Art zu beseitigen, daß es nach dem Gutachten der Schau-Commission die Besichtigung und Räumung in keiner Art hindert, noch den Wasserlauf stört.

§. 17. Brücken.

Zur Vermeidung fernerer Verschlammung oder Versandung des Flußbettes sollen alle vorhandenen oder künftig etwa noch zu erbauenden Brücken oberhalb des im §. 6 bezeichneten Einflusses des von Groß-Schönfeld kommenden Grabens eine lichte Weite der Abfluß-Oeffnung von 5 Fuß rheinländisch, alle unterhalb dieses Punktes belegenen Brücken aber eine lichte Weite der Oeffnung von 6 Fuß haben. Ein Neu- oder Umbau der Brücken bedarf daher der Genehmigung der Schau-Commission.

Wird hiernach eine Umänderung vorhandener Brücken nothwendig, so muß dieselbe binnen Jahresfrist erfolgen, wenn nicht aus besonderen Gründen, auf den Vorschlag der Schau-Commission vom Kreis-Landrath eine Ausnahme gestattet wird.

§. 18. Stege.

Alle über die Husenitz zu legenden Stege müssen mindestens $2\frac{1}{2}$ Fuß über der Sohle liegen und auf Steine gelegt werden, die in die Uferwände eingesenkt sind, ohne daraus hervor zu stehen, vielmehr müssen die Enden der Stege in die Uferwände eingreifen.

§. 19. Verbotene Uebergänge.

Untersagt ist es, Steine, Bülten oder Erde in den Bach zu werfen, um dadurch einen Übergang über denselben zu erlangen.

Ebenso ist es verboten, den Bach an einer Stelle zu überschreiten, an welcher keine Brücke oder Steg sich befindet.

§. 20. Abfluß-Hindernisse.

Alle an der Husenitz befindlichen Wäschen und Waschbänke sind bis zum Mai 1866 wegzuschaffen.

Verboten ist die Anlegung von Fischhältern und Aufstauwehren; ebenso das Einlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und anderer die Vorfluth hemmender Körper, desgleichen das Einrammen von Pfählen in dem Flußbette; nicht minder ist untersagt, Thierhäute, Leimen, Garn, und sonstige Gegenstände zum Einweichen in das Flußbett zu hängen, oder todte Thiere, Unrath, Koth und sonstige Abgänge der Wirthschaften hinein zu werfen.

§. 21. Ufereinschnitte.

Dagegen ist es gestattet, Einschnitte in die Ufer zu machen, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Flußbette selbst nicht gemacht werden dürfen. Dergleichen Einschnitte dürfen aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schau-Commission gefertigt werden, welche das Nähere über Ort und Art der Anlage zu bestimmen hat. Jedenfalls müssen bei solchen Anlagen etwanige Abspülungen durch Pfähle und Flechtwerk verhindert werden.

§. 22. Wiesen-Bewässerung.

Aufstauungen und sonstige Anlagen Behufs Bewässerung von Wiesen, soweit sie nicht nach §. 13 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 gestattet sind, dürfen

nur mit Bewilligung und nach Anweisung der Schau-Commission errichtet werden. Der Zerstörung der Ufer an den bezüglichen Stellen ist durch hölzerne Verschalungen vorzubeugen.

§ 23. Schau-Commission.

Zur Ueberwachung der im gegenwärtigen Rezesse getroffenen Bestimmungen wird eine besondere Schau-Commission, bestehend aus drei Räumungspflichtigen, gewählt von den sämmtlichen im §. 10 aufgeführten Interessenten, unter Leitung und Vorsitz des Landraths.

Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen der Anwesenden erhält, und es gelten hierbei die Stimmen in demjenigen Verhältniß, in welchem den Stimmenden die Räumungs- und Beitragspflicht obliegt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Schau-Commission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, und sein Votum giebt bei Gleichheit der Stimmen in der Commission den Ausschlag.

Im Uebrigen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, und die Majorität beschließt. Die Schau-Commission hat ihre Functionen unentgeldlich zu verrichten.

Sämmtliche Mitglieder der Schau-Commission werden alle drei Jahre neu gewählt.

Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Function für die ihrem Austritt zunächst folgenden drei Jahre ablehnen.

Vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselben mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr. event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden. Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Contravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der vorstehende §. 14 vorschreibt.

Der Landrath Pyritzer Kreises ist mit der Ausführung dieses Reglements beauftragt.

Stettin, den 28. Januar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

40) Die Arbeiter Johann Friedrich Wilhelm **Rückert** von hier und Johann David **Westphal** aus Nemitz haben am 1. d. Mts. 3 Knaben, welche durch das schwache Eis des Parnitzstroms eingebrochen waren, mit Muth und Entschlossenheit von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den genannten Personen eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 29. Januar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

41) Der Schluß der diesjährigen niederen Jagd wird auf den 15. dieses Monats hiermit festgesetzt.

Stettin, den 3. Februar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

42) Nach der Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministerii wird die nachstehende Ministerial-Erklärung (1) für Mecklenburg-Schwerin, 2) für Mecklenburg-Strelitz:)

Nachdem die Königlich Preußische Regierung und die Großherzoglich Mecklenburg ad 1 Schwerinsche / ad 2 Strelitzsche Regierung sich über die Grundsätze, nach denen die Tragfähigkeit der Flußfahrzeuge zu ermitteln ist, verständigt haben, ist zwischen den gedachten Regierungen Folgendes verabredet worden:

Vom 1. Januar 1869 ab sollen die von Preußischen Behörden nach den Vorschriften wegen Vermessung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und der Weichsel befahrenden Flußfahrzeuge und die von Mecklenburgischen Behörden nach den von dem gedachten Tage in Kraft tretenden Vermessungs-Vorschriften ausgestellten Meßbriefe für Flußfahrzeuge sowohl bei Erhebung der Preußischen Schiffahrts-Abgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und der Weichsel, als bei Erhebung der Mecklenburgischen Schiffahrts-Abgaben auf der Elde, Stöhr und Havel gleichmäßig zum Grunde gelegt werden, vorbehaltlich der aus besonderen Gründen und ohne Unterschied, ob der Meßbrief von der Behörde des einen oder des andern Staats ausgestellt ist, zu veranstaltenden Nachvermessungen einzelner Fahrzeuge.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, welche nach erfolgter Auswechselung gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Mecklenburg (ad 1 Schwerinschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Strelitzschen Staats-Ministeriums) in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit haben soll.

Berlin, den 7. Januar 1869.

Der Königlich Preußische Präsident des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) gez. Graf von **Bismarck**.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 28. Januar 1869.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

II. Personal-Chronik.

Der provisorische Lehrer **Steinbrück** zu Kupfermühl-Uredow ist fest angestellt worden.

In Lebbin, Synode Wollin, ist der Küster und Schullehrer **Gennrich** fest angestellt.

Die erledigte Kreisbotenstelle beim Landraths-Amte in Greiffenhagen ist dem bisherigen Kreis-Executor, Invaliden Johann Gottfried **Böttcher** verliehen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 7. Den 12. Februar. **1869.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 7280.) Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im IX. Armee-Corps. Vom 25. November 1868.

(No. 7281.) Gesetz, betreffend die Einführung des Preußischen allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. Januar 1869.

(No. 7282.) Gesetz wegen Aufhebung des Zollerlasses bei der Verzollung fremder Waaren auf den Messen zu Frankfurt a. O. Vom 2. Januar 1869.

(No. 7283.) Allerhöchster Erlaß vom 2. December 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Oliva an der Stettin-Danziger Staats-Chaussee über Quaschin nach Kölln; 2) von derselben Staats-Chaussee zwischen Kielau und Zissau über Pogorsz nach Kossakau.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Januar 1869.

(No. 7284.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung über Pegau auf Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. December 1868.

(No. 7285.) Privilegium wegen Emission von 2,800,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. December 1868.

(No. 7286.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschafts-Statute. Vom 14. December 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Januar 1869.

(No. 7287.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der bisherigen Oppeln-Tarnowitzer, jetzigen Rechte-Oder-Ufer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. December 1868.

(No. 7288.) Privilegium für das Bankhaus M. A. v. Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 29. December 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Januar 1869.

(No. 7289.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Bodenkredit-Actienbank zu Berlin. Vom 21. December 1868.

(No. 7290.) Allerhöchster Erlaß vom 23. December 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Danzig zur Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung.

(No. 7291.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bodenkredit-Actienbank" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 28. December 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Januar 1869.

Patente.

Dem Herrn Charles Evotte in Paris ist unter dem 18. Januar 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Schneiden von großen Zahnrädern an Ort und Stelle, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königl. Commissionsrath Fr. von Dreyse zu Sömmerda ist unter dem 21. Januar 1869 ein Patent auf ein Repetirgewehr, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur R. M. Daelen zu Hörde ist

unter dem 21. Januar 1869 ein Patent auf ein Vorstreckwalzwerk für Stahlringe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. December 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Reinigen und Enthülsen von Getreidekörnern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Das dem Techniker Moritz Riese, früher zu Lauchhammer wohnend, unter dem 6. Januar 1868 ertheilte Patent auf einen selbstthätigen Expansionsschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. December 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Schmieden von Schraubenbolzen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Dem Herrn Heinrich Scharm zu Schömberg, im Regierungsbezirk Liegnitz, ist unter dem 29. Januar 1869 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Schnellschützen für mechanische Webestühle zum Abschneiden des Schlußfadens, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

43) Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins nebst den den innern Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes*) und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.**)

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Telegraphen-Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird.***) In wie weit die Correspondenz, welche sich nur auf den Linien einer einzelnen Verwaltung bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, welche sich nur auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes incl. der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind.

Benutzung des Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Dienststunden der Telegraphen-Stationen.

§. 4. Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich: a) Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht), b) Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht, c) Stationen mit vollem Tagesdienst, d) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen: vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, vom 1. October bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Stationen ad c. schließen den Dienst um 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expressen.*) Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung ge-

*) Das Norddeutsche Telegraphen-Gebiet umfaßt die Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen-Darmstadt.

**) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

***) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegraphen-Verwaltungen sind event. bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

*) Unter Expreß-Beförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.

troffen, so wählt die Adreß-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau-restant" oder poste-restante" zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit: „Bahnhof restant" bezeichnet werden.

Erforderniſſe der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders. Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittelungen, Rückfragen, Zweifel 2c. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne. Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist. Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die offizielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adreßschiffes enthalten. Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen. Die etwaigen Angaben bezüglich des Beförderungsweges, der Zustellung an den Adressaten, der Empfangs-Anzeigen, der Recommandation, der Nachsendung und der Weiterbeförderung müssen unmittelbar hinter der Adresse, die Angaben bezüglich der frankirten Antworten zwischen Text und Unterschrift, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen. Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer resp. unvollständiger Angaben sind jedoch jedenfalls vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraghengebietes gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: 1) Staats-Depeschen, 2) Dienst-Depeschen, 3) Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§. 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatzbestimmung zu §. 9 gilt auch für Staats-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§. 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache abgefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist. Die Depeschen, welche hiernach nicht wie gewöhnliche Depeschen zulässig sind, sind wie geheime Depeschen anzusehen. Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache des Landes, in welchem die semaphorische Station, welche die Beförderung der Depesche an das Adreßschiff zu besorgen hat, gelegen ist, oder in Zeichen des allgemeinen Handels-Kodex abgefaßt sein. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen gestattet, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen. Depeschen, welche nur Börsen-Course, Waaren- und Getreide-Preise 2c. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen (cfr. §. 15).

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

Controle der Depeschen.

§. 10. Der Aufgeber einer Privat-Depesche ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen die Aechtheit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen. Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise der Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungs-Gebühren zu entrichten: 1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen von einem Schiffe auf-

genommen und weiterbefördert sind; 2) die Ergänzungs-Taxe der nachzusendenden Depeschen (cfr. §. 17). In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Währung der Gebühren.

§. 12. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landes-Währung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört. Die Entrichtung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bei Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes mit anderer Währung als der Thaler-Währung sind die nach dem Silbergroschen-Satze festgesetzten Gebühren-Beträge, wenn der Aufgeber nicht in Silbergroschen bezahlt, möglichst genau in die landesübliche Münze umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, welche in der Landes-Währung nicht darstellbar sind, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Beförderungs-Gebühren.

§. 13. Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereins-Gebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der directen Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung		Taxe						
nach Zonen.	nach Meilen.	Norddeutsch.	Oesterreichisch.		Süddeutsch.		Niederländisch.	Französisch.
		Sgr	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Guld.	Frcs.
I.	bis 10	8	—	40	—	28	0,50	1
II.	über 10 bis 45	16	—	80	—	56	1,00	2
III.	über 45	24	1	20	1	24	1,50	3

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung: 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oest. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,50 Gld. Niederländisch = 3 Francs. Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Franc erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren. Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren. Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen anderen Weg vorgeschrieben hat (cfr. §. 6). Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), betragen:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
- - 2. - 10 -
- - 3. - 15 -

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung begreift.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

Bestimmung der Wortzahl.

§. 14. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt (cfr. §. 6).
2) Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 7 Silben festgesetzt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards 2c., die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel gilt

für die Berechnung der Gruppen von Buchstaben, welche keine geheime Bedeutung haben.

7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern, werden je für ein Wort gezählt. Ebenso wird die Unterstreichung eines oder mehrerer aufeinander folgender Wörter für ein Wort gerechnet.

8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunctionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.

9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.

10) Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine Ziffer gezählt.

11) Bei chiffrirten und den (laut §. 9) als geheime zu behandelnden Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern, Buchstaben oder Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Die Zeichen, welche die Gruppen trennen, werden mitgezählt, insofern der Aufgeber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie nicht mittelegraphirt werden sollen. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Recommandirte Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist. Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so enthält die Rückmeldung die Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, sowie die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber eventuell seine Depesche in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Rückmeldung nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen, wenn er die dazu nöthigen Angaben liefert. Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen, sowie für solche Depeschen, welche als geheime betrachtet werden (cfr. §. 9). Wenn in Form chiffrirter Depeschen geschriebene Handels- und Börsen-Depeschen unrecommandirt aufgegeben werden, so ist jede Reclamation wegen etwaiger Verstümmelung unzulässig. Die Taxe für die Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche.

Empfangs-Anzeigen.

§. 16. Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde. Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangs-Anzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne. Die Taxe für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche. Soll die Empfangs-Anzeige nach einem anderen Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche befördert werden, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

Nachsenden von Depeschen.

§. 17. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: „nachzusenden“ beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet. Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von weiteren Adressaten begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 18. Die Depeschen können adressirt werden: a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten, b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte, c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte. Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind und muß in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden. Gehören jedoch die verschiedenen Adreß-Stationen einer und derselben Verwaltung des Auslandes an, so werden die Gebühren nach den internationalen Tarifen von der Aufgabe-Station bis zur Grenze des Bestimmungs-Staates nur Ein Mal, die Terminal-Taxe des Bestimmungs-Staates aber so viel Mal berechnet, als Adreß-Stationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. erhoben.

Im internen Verkehr ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben.

Frankirte Antworten.

§. 19. Der Aufgeber kann die Antwort, welche

er von dem Adressaten verlangt, frankiren. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungs-Strecke zu erlegen. Soll die zu frankirende Antwort nach einem anderen als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche übermittelt werden, so kommt für die Antwort-Depesche der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Antwort zur Anwendung. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort bezahlt ····· Frcs. ····· Cts." und diesen Betrag einzuzahlen. Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungs-Depesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten. Die Bestimmungs-Station zahlt den Betrag der bei der Aufgabe-Station für die Rückantwort erhobenen Gebühr baar, in Depeschenmarken oder vermittelst einer Kassenanweisung an den Adressaten, dem es anheimgestellt bleibt, die Antwort abzusenden, wann, an wen und wohin er will. Diese Antwort wird angesehen und behandelt, wie jede andere Depesche. Kann die Ursprungs-Depesche nicht bestellt werden, oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Summe, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 20. Depeschen, — recommandirt oder nicht, — welche per Post weiterzubefördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Post-Gebühren sind vom Aufgeber zu entrichten. Im Wechselverkehr mit Frankreich werden durch die Post zu befördernde nicht recommandirte Depeschen wie gewöhnliche Briefe zur Post gegeben und das Porto vom Adressaten erhoben. Die Gebühren für die mittelst der Post zu bewirkende Weiterbeförderung recommandirter Depeschen, sowie der Depeschen mit Empfangsanzeige hingegen hat der Aufgeber zu entrichten, und zwar: 4 Sgr. 2c. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche; 8 Sgr. 2c. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu versendende Depesche; 20 Sgr. 2c. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche. Von der Adreßstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Vereins als Expreßbriefe behandelt. Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangsanzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabestation festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind. Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinie hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphenstationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphenstation unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5⅓ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandationsgebühr und 2⅓ Sgr. Expressbestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adressstation als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Expressbestellgebühr, also 3 Sgr., vom Aufgeber zu erheben.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 21. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. 2c. erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für die Depesche, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller

das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Im internen Verkehr betragen die im Alinea 2 erwähnten Gebühren 2½ Sgr.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 22. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station ausgefertigt, in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, oder durch Expressen weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungs-Anstalt in der erwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Depeschen, auch wenn sie keinen Nachsendungsvermerk tragen, an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphenboten.

§. 23. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 24. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen worden ist, die Depesche auch nicht an eine der im §. 23 Al. 4 erwähnten Personen hat ausgehändigt werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige zurückgelassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet. In gleicher Weise wird mit „bureau restant“ Depeschen verfahren. Hat eine semaphorische Depesche innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe dem Adreßschiffe nicht übermittelt werden können, so wird sie als unbestellbar zurückgelegt. War es eine recommandirte Depesche und das Adreßschiff hat sich nicht gezeigt, so giebt die semaphorische Station dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Rückmeldung Kenntniß. Der Aufgeber kann, gegen Bezahlung einer besonderen Depesche an die betreffende semaphorische Station verlangen, daß seine Depesche noch fernere 30 Tage Behufs Beförderung an das Adreßschiff bereit gehalten werde u. s. f. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so legt die semaphorische Station die Depesche den 30. Tag als unbestellbar zurück.

Garantie und Reclamationen.

§. 25. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Für Depeschen, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für solche Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 6 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphen-Linie kann der Aufgeber die Rückerstattung des Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchlaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für die nicht telegraphische Weiterbeförderung veranlagt sind. Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung abgelehnt hat. Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungs-Station oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt. Bei Reclamation wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler die Depesche der Art verstümmelt ist, daß sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können. Für Fehler in Handels-

und Börsen-Depeschen, welche in Form chiffrirter Depeschen geschrieben, aber ohne Recommandation zur Beförderung angenommen sind (cfr. §. 15), findet eine Rückzahlung von Gebühren nicht Statt. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Berichtigungs-Depeschen.

§. 26. In den im vorigen Paragraphen vorgesehenen Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind. Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist: 1) die Taxe einer einfachen Depesche für das deshalb an die Aufgabe-Station zu richtende Verlangen, 2) die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche. Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt sei. Diese Taxen werden von der Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphen-Anstalt verstümmelt worden ist.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 27. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, oder deren Bezahlung vom Adressaten verweigert wird, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

Depeschen-Abschriften.

§. 28. Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. in Berechnung.

Im internen Verkehr beträgt die Gebühr pro Abschrift $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Aufhebung der früheren Telegraphen-Ordnung.

§. 29. Die gegenwärtige Telegraphen-Ordnung tritt, an Stelle der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes ꝛc. vom 24. December 1867, am 1. Januar 1869 in Kraft.

Berlin, im December 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

44) Nachdem die in meiner Bekanntmachung vom 26. Januar 1866 (Amtsbl. S. 28) benannten Mitglieder der Handelskammer zu Swinemünde:

1) der Kaufmann Friedrich Gnade,
2) " " John Lund,
3) " Consul Edwin Schütz,

und deren Stellvertreter:

4) der Kaufmann Julius Hübner,
5) " " Gustav Ludwig,
6) " " Heimann Jacoby

nach Ablauf ihrer Wahlperiode mit dem Schlusse des Jahres 1868 ausgeschieden, sind neu- resp. wiedergewählt worden zu Mitgliedern der Handelskammer:

1) der Kaufmann Friedrich Gnade,
2) " " John Lund,
3) " Consul Edwin Schütz,

und zu Stellvertretern:

4) der Kaufmann Julius Hübner,
5) " " Gustav Ludwig,
6) " " Wilhelm Geiseler.

Stettin, den 20. Januar 1869.

Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

45) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. August v. J. das Statut der deutschen Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft (auf Gegenseitigkeit) zu Potsdam zu genehmigen geruht.

Wir bringen dies im höheren Auftrage mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Statut als Beilage zu No. 37 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden und der im §. 22 des Statuts vorbehaltene Nachweis rechtzeitig geführt ist.

Stettin, den 1. Februar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

46) Der bisherige französische Consul in Syra, M. Huet ist an Stelle des verstorbenen Herrn Bugeaud, Duc d'Isly, zum französischen Consul in Stettin ernannt und demselben Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur ertheilt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 1. Februar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

47) Polizei-Verordnung, die Ausführung der Militair-Ersatz-Instruktion de dato 26. März 1868 betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmung in §. 176 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 und in Nr. 17 der Verordnung zur Ausführung dieser Instruktion (Beilage zu Stück 31 des Amtsblatts de 1868) wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch, unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 11. November 1859 (Amtsblatt de 1859 S. 366), Folgendes angeordnet:

§. 1. Militairpflichtige, welche es verabsäumen, innerhalb der, zu Anfang eines jeden Jahres in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden, Frist sich maßgeblich des §. 59 No. 1 der erwähnten Militair-Ersatz-Instruktion de dato 26. März 1868 zur Eintragung in die

Stammrolle zu melden, verfallen auf den Antrag der, mit Führung der Stammrollen beauftragten, Behörden in eine Geldbuße von Zehn Silbergroschen bis zu Zehn Thalern, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

Welchen Behörden die Führung der Stammrollen obliegt, ergiebt das Provinzial-Reglement de dato 7. September und 8. Oktober 1859 (Beilage zu Stück 43 des Amtsblatts de 1859) in Verbindung mit No. 9 der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868.

§. 2. Nach §. 59 No. 2 der vorgedachten Militair-Ersatz-Instruktion sind Militairpflichtige, welche im Laufe des Jahres, in dem sie sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden haben, ihren Wohn- oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungs-Bezirk verlegen, gehalten, dieses sowohl bei ihrem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen sie verlassen, anzuzeigen, als auch bei der Behörde des Orts, wo sie neu anziehen, sich Behufs Berichtigung der Stammrolle spätestens innerhalb drei Tagen zu melden. Uebertretungen dieser Vorschrift sollen in gleicher Weise wie sub 1 dieser Verordnung bestimmt ist, geahndet werden.

§. 3. Dieselbe Strafe trifft auch diejenigen Militairpflichtigen, welche der Aufforderung, sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- resp. Marine-Ersatz-Commission zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Ausrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Locale nicht anwesend sind. Der bezügliche Straf-Antrag muß aber in diesem Falle von dem Civil-Vorsitzenden, entweder der zuständigen Kreis-Ersatz-Commission oder der Departements- resp. Marine-Ersatz-Commission ausgehen.

§. 4. Nach §. 59 No. 4 der Militair-Ersatz-Instruktion de dato 26. März 1868 haben, wenn Militairpflichtige im Orte ihres Domicils nicht anwesend oder von dem Orte, wo sie sich zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abwesend sind, deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, die Anmeldung zur Stammrolle innerhalb der festgesetzten Frist zu bewirken. Wer dieser Verbindlichkeit nicht nachkommt, unterliegt gleichfalls den Strafbestimmungen sub 1 dieser Verordnung.

Stettin, den 6. Februar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

48) (Polizei-Verordnung.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes, das Befahren von aufgeschütteten Lehmbahnen, auf öffentlichen Communicationswegen, bei nassem Zustande derselben, namentlich während feuchter Witterung, bei Vermeidung einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe hierdurch verboten, sofern nicht allgemeine Vorschriften höhere Strafen androhen. Stettin den 3. Februar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

49) Schon seit zwei Jahrzehnten ist die Wirksamkeit des National-Danks für Veteranen eine so segensreiche gewesen, und die thätige Beihülfe in allen Provinzen des preußischen Staates ist derart gewachsen, daß es jetzt schon möglich ist, eine recht ansehnliche Zahl von alten hülfsbedürftigen Kriegern zu unterstützen und vor Noth und Sorgen zu bewahren. Die Resultate der Verwaltung für das Jahr 1867 können als günstig bezeichnet werden, obgleich der nicht befriedigende Ausfall der Ernte in einzelnen Theilen des Landes Nothstände hervorgerufen hat, die auch nachtheilig auf die Förderung der Zwecke der Stiftung einwirkten und die Einsammlung der fortlaufenden und einmaligen Beiträge sehr erschwerten. Wenn auch mit großer Freude die allgemeine theilnehmende Fürsorge für die alten Krieger zu begrüßen ist, so bleibt doch für dieselben noch viel zu thun. Der National-Dank darf es daher auch ferner an den eifrigen Bestrebungen nicht fehlen lassen, um die Lage dieser gegenwärtig dem Grabe zu wankenden greisen Krieger nach Möglichkeit zu verbessern und sorgenfreier zu gestalten.

Es werden deshalb alle Patrioten zur thätigen Dankbarkeit gegen die alten Krieger hierdurch aufgefordert.

Aus dem Jahre 1866 war ein Bestand von 264,599 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. übernommen. Die Jahreseinnahme pro 1867 betrug 101,900 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf., welche dagegen in dem Jahre 1866 um 663 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. höher war. Hiervon ist die Summe von 74,441 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden, und ist nach Abrechnung der sonstigen Ausgaben am Schluß des Jahres 1867 ein Vermögensbestand von 271,731 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. verblieben, wovon bei dem Kuratorium der Stiftung 160,721 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. und bei den Organen in den Provinzen 111,009 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. vorhanden waren. Ueber den letzteren Betrag, so weit er nicht besonderen Special-Stiftungen angehört, steht der Central-Verwaltung der Stiftung eine Disposition nicht zu; sondern die einzelnen Provinzial- und Kreis-Kommissariate disponiren darüber nach eigenem Ermessen, unter Beobachtung der Bestimmungen des Allerhöchst genehmigten Grundgesetzes der Stiftung vom 23. November 1865.

Zur Beseitigung irrthümlicher Annahmen und Voraussetzungen wird bemerkt, daß von dem bei dem Kuratorium vorhandenen Vermögensbestande von 160,721 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) dem allgemeinen Unterstützungs-Fonds	50,541	27	5
2) dem Verwaltungskosten-Fonds	769	22	1
3) den 45 Special-Stiftungen	86,654	21	5
4) den 32 Regimenter-Stiftungen	22,755	12	4
	160,721	23	3

angehören.

Ueber die Kapitalien der Special-Stiftungen ad 3 und 4 darf nicht disponirt werden, sondern nur über deren Zinsen nach den Bestimmungen der betreffenden Urkunden, ad 2 ist zur Bestreitung der Verwaltungskosten bestimmt, so daß nur der allgemeine Unterstützungs-Fonds übrig bleibt, dessen Bestand zinsbar angelegt ist und aus dessen Zinsen alljährlich eine große Zahl lebenslänglich fortlaufender Unterstützungen, so wie einmalige Beihülfen in außerordentlichen Bedarfsfällen bewilligt werden. Dieser Fonds, welcher sich bei den, durch das zunehmende Alter der Veteranen immer steigenden Anforderungen ohnehin schon von Jahr zu Jahr vermindert, würde also nur in Betracht kommen können, wenn von einer Vertheilung der Kapitalien die Rede ist.

Eine solche Vertheilung aber würde nur dann gerechtfertigt und überhaupt zuläsig sein, wenn alle zur Zeit noch lebende hülfsbedürftigen Veteranen dabei berücksichtigt würden. Nach den neuesten Ermittelungen waren Ende 1867 in allen Provinzen der Monarchie noch 24,972 hülfsbedürftige Veteranen vorhanden, so daß bei der Vertheilung der einzelne Mann ein für alle Mal etwa 2 Thlr. erhalten, dann aber überhaupt kein Fonds mehr vorhanden sein würde, aus welchem die so nothwendigen Unterstützungen oder auch einmalige Beihülfen in außerordentlichen Bedarfsfällen bewilligt werden könnten. Eine derartige Vertheilung der Bestände würde hiernach dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen.

Nach dieser segensreichen und fürsorglichen Wirksamkeit der Stiftung ist der Wunsch ihres ferneren Wachsthums gerechtfertigt. Es darf daher die Hoffnung ausgesprochen werden, daß Freunde und Wohlthäter wie bisher für das Wachsen derselben Sorge tragen und durch Beförderung und Anregung der Privatmildthätigkeit die Mittel erwirken werden, welche dazu beizutragen bestimmt sind, den alten Kriegern ihr Lebensende möglich sorgenfrei zu machen.

Stettin, den 8. Februar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

30) In unserer Bekanntmachung vom 11. v. Mts. ist der 13. April cr. als Termin zur Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht genannt worden. Umstände verlangen eine Abänderung dieses Termins. Wir setzen demzufolge den 6. April cr. (Dienstag nach dom. quasimodogeniti) und die folgenden Tage zur Abhaltung dieser Prüfung hierdurch an. — Die Bewerberinnen um Zulassung zu ihr haben sich am Tage vor der Prüfung, am 5. April, Nachmittags 4 Uhr, in der Wohnung des Herrn Direktors Glagau hier, persönlich zu melden. — Im Uebrigen verbleibt es unverändert bei dem Inhalte unserer Bekanntmachung vom 11. v. Mts.

Stettin, den 2. Februar 1869.

Königliches Provinzial Schul-Kollegium von Pommern.

4) anderer Behörden.

31) Bekanntmachung, betreffend die Kündigung von vormals Hannoverichen 4procentigen Staatsschuld-Obligationen Lit. Q.

Auf Grund desfallsiger Ermächtigung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin hat am heutigen Tage beim hiesigen Ober-Präsidium, in Gegenwart der Schatzräthe Ostermeyer und Grote, sowie unter Zuziehung von Notar und Zeugen und eines beeidigten Protokollführers, eine Ausloosung derjenigen unter Lit. Q. verbrieften vormals Hannoverschen 4procentigen Staatsschuld-Obligationen Statt gefunden, welche zur Einlösung aus dem, durch freiwilligen Ankauf von Obligationen nicht verwandten Betrage des für diese Schuld bestehenden besonderen Tilgungsfonds für das Jahr 1868 bestimmt sind.

Bei dieser Ausloosung sind die Nummern folgender Obligationen Lit. Q. gezogen:

No. 3845 3846 3848 3849 3851 3860 3861 3862 3864 3871 3873 3891 3892 3902 3904 3906 3909 3912 3916 3917 3924 3939 3942 3950 3967 3977 3978 3995 3997 3999,

— jede über 500 Thlr. Courant.

Indem somit die vorbezeichneten Obligationen Lit. Q. hierdurch zur baaren Rückzahlung auf den 1. Juli 1869 gekündigt werden, fordere ich die Inhaber derselben auf, die betr. Capitalien zum Rückzahlungstermine gegen Einlieferung der Obligationen nebst den nach dem 1. Juli 1869 fällig werdenden Zinscoupons und den Talons bei der Bezirks-Haupt-Kasse hierselbst entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu Berlin, der Regierungs-Haupt-Kassen oder der Bezirks-Haupt-Kassen zu Osnabrück und Lüneburg zu erheben.

Der Betrag der bei Einlieferung der Obligationen etwa fehlenden, nach dem Rückzahlungs-Termine fällig werdenden Zinscoupons wird am Kapitale gekürzt.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals zum Fälligkeitstermin, 1. Juli 1869, nicht erfolgen, so tritt dasselbe von diesem Zeitpunkte an zum Schaden des Gläubigers außer Verzinsung

Hannover, den 29. December 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

II. Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben dem Förster Hildebrandt, im Revier Kehrberg, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Der bisherige Hülfsdeputirte des Anclamschen Kreises Rittergutsbesitzer von Schwerin auf Neuendorf a, ist zum Landschafts-Deputirten des gedachten Kreises gewählt worden.

Die feste Anstellung des Schulamtskandidaten Dr. Fielitz als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Stralsund ist genehmigt.

In Stettin ist der Hauptlehrer Koenig fest angestellt.

Am Gymnasium zu Anclam ist die Beförderung des Professor Dr. Spörer zum Prorector und die Berufung des Oberlehrers Wilhelm Hanow zu Greifenberg in Pomm. zum Oberlehrer genehmigt.

Die Küster- und Lehrerstelle in Woichow, Synode Naugard, wird durch die Emeritirung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königl. Regierung.

In Crüssow, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Kaeprick fest angestellt.

In Grabow, Synode Labes, ist der Küster und Schullehrer Rusch fest angestellt.

In der Oberförsterei Stepenitz werden zum 1. Juli d. J. der Hegemeister Materne I. zu Schöneich und der Förster Klamann I. zu Schmelzenforth pensionirt. Nach Schöneich ist der Förster Materne II. von Grünhoff, in der Oberförsterei Rothemühl, versetzt und in Grünhoff der invalide Jäger und bisherige Forstaufseher Abraham auf Probe angestellt. Dagegen ist nach Schmelzenforth der Förster Peschlow zu Pribbernow, in der Oberförsterei Hohenbrück, versetzt und in Pribbernow der invalide Jäger und bisherige Forstaufseher Colell auf Probe angestellt.

Die durch die Pensionirung des jetzigen Dienstinhabers vom 1. Juli d. J. ab zur Erledigung kommende Försterstelle zu Buchwalde, in der Oberförsterei Jacobshagen, ist dem Förster Sydow zu Lüpzow, in der Oberförsterei Warnow, übertragen.

Der Kaufmann Eduard Schultz zu Regenwalde, hat die ihm von dem General-Agenten Platzmann in Berlin übertragene Agentur des zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Hauses August Bolten in Hamburg niedergelegt, dagegen ist er von dem Hause Hermann Daueisberg in Bremen als Haupt-Agent mit der Befugniß zur selbstständigen Abschließung von Beförderungs-Verträgen für den Umfang des Regierungs-Bezirks Stettin bestellt.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Januar 1869.

I. Verliehen: dem Staatsanwalts-Gehülfen, Gerichts-Assessor Metzel hierselbst, der Charakter als Staats-Anwalt.

II. Befördert: 1) der Auskultator Dr. jur. Tech zu Stettin zum Appellationsgerichts-Referendarius, 2) der Bureau-Assistent Neubauer zu Stettin zum Kreisgerichts-Sekretair, 3) der Bureau-Diätarius Warmburg zu Naugard zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Stettin.

III. Angestellt: 1) der Rechtskandidat von Wittgenstein als Auskultator bei dem Kreisgericht zu Stettin, 2) der invalide Sergeant Kohn als Hülfsgefangenwärter bei demselben Gericht.

IV. Versetzt: 1) der Kreisgerichts-Rath Lerche zu Colberg an das Kreisgericht zu Greifenberg, mit der Funktion als Dirigent bei der Gerichts-Deputation in Labes, 2) der Kreisrichter Peters zu Swinemünde an das Kreisgericht zu Colberg, 3) der Gerichts-Assessor Rißmann aus dem Departement des Kammergerichts in das diesseitige.

V. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Awe zu Pasewalk.

VI. Verstorben: der Kreisgerichts-Rath Baade zu Treptow a. Toll., 2) der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Boehme zu Stettin.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Januar 1869 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Randow.

Stadt Gartz a. O. (I. Bezirk): Musikus Krüger zu Gartz a. O., verpflichtet am 5. Januar 1869; Substitut desselben: Brunnen- und Röhrmeister Vogel ebendaselbst.

Stadt Gartz a. O. (II. Bezirk): Brunnen- und Röhrmeister Vogel zu Gartz a. O, verpflichtet am 5. Januar 1869; Substitut desselben: Musikus Krüger ebendaselbst.

10. Landbezirk: Damuster, Jasenitz, Hardemoor, Mühlenkrug, Duchow, Hohe-Oberkrug, Hagen, Rönnewerder, Langenstücken, Trestin, Messenthin, Enge-Oberkrug. Pens. Regierungs-Registrator Wahl zu Jasenitz, verpflichtet am 8. Januar 1869; Substitut desselben: Lehrer Wittenhagen zu Polchow.

Stadt Grabow a. O. (I. Bezirk): Kaufmann Karl Ollwig zu Grabow a. O, verpflichtet am 8. Januar 1869; Substitut desselben: Partikulier Wilhelm Schmidt ebendaselbst.

Kreis Demmin.

Stadt Demmin (I. Bezirk): Kaufmann Köpping zu Demmin, verpflichtet am 4. Januar 1869; Substitut desselben: Kaufmann Matthaei ebendaselbst.

Stadt Demmin (II. Bezirk): Kaufmann Stypmann zu Demmin, verpflichtet am 4. Januar 1869; Substitut desselben: Kaufmann Nierich ebendaselbst.

Stadt Demmin (IV. Bezirk): Maurermeister Eggert zu Demmin, verpflichtet am 4. Januar 1869; Substitut desselben: Scharfrichtereibesitzer Müller ebendaselbst.

Kreis Ueckermünde.

Stadt Ueckermünde (II. Bezirk): Posamentier Otto Langnickel zu Ueckermünde, verpflichtet am 14. Januhr 1869; Substitut desselben: Goldarbeiter Ferdinand Taege ebendaselbst.

Kreis Saatzig.

Stadt Jachan: Ackerbürger Brandenburg zu Jachan, verpflichtet am 20. Januar 1899; Substitut desselben: Ackerbürger Tessendorff ebendaselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck der Graßmann'schen Buchdruckerei in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 8. Den 19. Februar. 1869.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

52) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Freitag den 19. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1868 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, Gesetz-Sammlung Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 13. Februar 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

2) der Königlichen Regierung.

53) Von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist in Ausführung der bezüglichen Allerhöchsten Statuten angeordnet worden, daß das Düppeler Sturmkreuz, das Alsenkreuz, die Kriegsdenkmünze pro 1864 und das Erinnerungs-Kreuz pro 1866 verstorbener berechtigter Inhaber entweder in der Pfarrkirche oder in der Sakristei der Pfarrkirche, in deren Bezirk die Letzteren zur Zeit ihres Ablebens ihren Wohnsitz hatten, aufbewahrt werden, befestigt an einer schwarzen Tafel, auf welcher neben den Denkmünzen die Namen der verstorbenen Besitzer oder die Nummern des diese Namen enthaltenen Verzeichnisses sich finden. Die Inhaber der vorbezeichneten Denkmünzen, beziehungsweise ihre Hinterbliebenen, werden daher hierdurch aufgefordert, für die Ablieferung der Denkmünzen an die betreffenden Kirchenvorstände Sorge zu tragen.

Stettin, den 29. Januar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen und Abtheilung des Innern.

54) Der Kaufmann Wilhelm Küster zu Stolp ist zum Königl. Dänischen Vice-Konsul daselbst ernannt und demselben Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur ertheilt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 6. Februar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

55) Unter den Schafen auf dem Gute Bentzin und Gr.-Beelow, Kreis Demmin, auf dem Gute Müllershöhe und dem Vorwerke Marienthal, Kreis Randow, in Neumark, Woitersdorff und Pacuient, Kreis Greifenhagen, in Naugard, Kreis Naugard, auf dem Vorwerk Oskarshof bei Rütznow, in Dadow, Gützlaffshagen, Kreis Greifenberg, in Grambow, Stresow, Cunow, Kreis Cammin, in Bessin, Zirchow, Mahlzow und dem Cörtenthiner Vorwerke auf Colzower Feldmark, Kreis Usedom-Wollin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 9. Februar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

56) Unter dem Rindvieh und den Schafen in dem Dorfe Resehl, Kreis Naugard, ist der Milzbrand ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen und Rindvieh, Fellen, Häuten, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 9. Februar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

57) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Pensin, Kreis Demmin, in Schwerinsburg, Werder und Rosenhagen, Kreis Anclam, in Strohsdorf, Kreis Pyritz, in Langkafel, Kreis Naugard, auf dem Gute Cörtenthin, Kreis Usedom-Wollin, sowie die Räudekrankheit in der Stadt Wollin, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 9. Februar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

58) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 28. August 1865 bestimmen wir hierdurch, daß fortan auch bei dem Schullehrer-Seminar zu Dramburg jährlich ein sechswöchentlicher pädagogischer Cursus für Candidaten der Theologie stattfinden und jedesmal am 1. November beginnen soll. Diejenigen Candidaten

der Theologie, welche an diesem Cursus Theil zu nehmen wünschen, haben sich spätestens 3 Wochen vor Beginn desselben bei dem Director des bezeichneten Seminars zu melden.

Stettin, den 9. Februar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) anderer Behörden.

59) Verwaltungsbericht des Vereins zur Unterstützung der Wittwen und Waisen 1813/15 gebliebener Pommern.

Am Schlusse des Jahres 1867 hatte der Verein einen Bestand in Pomm. Pfandbriefen von

	Thlr.	600. —. —.
baar	"	10. —. 5.
Summa des Bestandes	Thlr.	610. —. 5.

Die Einnahmen im Jahre 1868 waren:

1) Pfandbriefs-Zinsen auf zwei Semester	Thlr.	19. 12. 6.	
2) die für das Jahr 1867 bewilligten Collectengelder, von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hier eingezahlt	Thlr.	67. 21. 6.	
3) Erlös für einen verkauften Pfandbrief à 75 Thlr.	Thlr.	50. 4. —.	
4) Zurückgezahlte Unterstützungen	Thlr.	5. —. —.	
5) Erstattetes Porto pro 1868	"	2. 3. —.	
			144. 11. —.
Summa der Einnahme u. des Bestandes	Thlr.		754. 11. 5.

Die Ausgaben im Jahre 1868 betrugen:

1) an laufenden Pensionen	Thlr.	115. —. —.	
2) an extraordin. Unterstützungen	Thlr.	26. —. —.	
3) an Porto	"	2. 3. —.	
4) an Pfandbriefen	"	75. —. —.	
Summa der Ausgabe	Thlr.		218. 3. —.
Bleibt Bestand:	Thlr.		536. 8. 5.

wovon 525 Thlr. in Pomm. Pfandbriefen.

Stettin, den 29. Januar 1869.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen 1813—15 gebliebener Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der Hülfsprediger de Latre in Züllchow ist zum Pastor an der St. Georgenkirche und zum Diakonus an der St. Marien-Domkirche in Colberg erwählt und in diese Aemter eingeführt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Sahland in Jassen, Synode Bütow, ist zum Pastor an der Schloßkirche in Stolp erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarre zu Falkenwalde, Synode Ueckermünde, Königl. Patronats, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1 April cr. zur Erledigung.

Die Wahl des Collaborators an der Friedrich Wilhelms-Schule zu Stettin, Dr. phil. Ernst Meyer, zum ordentlichen Lehrer an der provisorischen städtischen höheren Lehranstalt daselbst, sowie die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Karl Peter als ersten Collaborators an derselben ist genehmigt.

In Anclam ist der Lehrer Sperendiano fest angestellt.

Der provisorische Küster und Lehrer Schlewitt zu Stevenhagen ist fest angestellt worden.

In Alt-Damm wird eine Lehrerstelle durch den Abgang ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den dortigen Magistrat.

Die Lehrerstelle in Medewitz, Synode Wollin, kommt durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königl. Regierung.

Der Bauführer Ernst Adolph Julius Kieckhöfer hierselbst ist als solcher in Eid und Pflicht genommen.

Der Post-Director Hoffmann in Stargard i. P. ist pensionirt; dem Major a. D. Zöllner ist die Verwaltung der Vorsteher-Stelle des Post-Amts in Stargard i. Pom. commissarisch übertragen worden; der Postsecretair Schmidt in Stargard i. Pom. ist gestorben; der Post-Expedienten-Anwärter Kölper in Cammin i. Pom. ist als Post-Expedient bestätigt.

Seit dem 1. Januar c. J. ist der Reservejäger Lichtenberg als Aufseher des zum Militair-Uebungsplatze bei Kreckow gehörenden Waldes angestellt worden.

Befördert oder versetzt sind: der Thor-Controleur Hochgräff in Stettin zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst; der berittene Steuer-Aufseher Bärwald in Pencun zum Haupt-Amts-Assistenten in Wolgast; der Haupt-Amts-Assistent Gillischewski in Wolgast in gleicher Eigenschaft nach Stettin; der Steuer-Aufseher Segebarth in Stettin als Thor-Controleur daselbst; der berittene Grenz-Aufseher Schondorff in Ostswine als berittener Steuer-Aufseher nach Freienwalde; der berittene Grenz-Aufseher Pommerenig in Treptow a. T. als berittener Steuer-Aufseher nach Pencun; der berittene Grenz-Aufseher Käbisch in Tribsees in gleicher Eigenschaft nach Ostswine; der Grenz-Aufseher Timm im Haupt-Amtsbezirke Anclam als Steuer-Aufseher nach Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck der Graßmann'schen Buchdruckerei in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 9. Den 26. Februar. **1869.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 7292.) Vertrag zwischen Preußen und Lübeck in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Lübeckischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868.

(No. 7293.) Vertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Hamburgischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868.

(No. 7294.) Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden Oldenburgischen Gebietstheile. Vom 7. Oktober 1868.

(No. 7295.) Protokollarische Vereinbarung zwischen Preußen und Hamburg wegen Uebernahme der Zoll- und Steuerverwaltung durch Preußen in den dem Zollverein anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 3. Oktober 1868.

(No. 7296.) Allerhöchster Erlaß vom 17. December 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee durch das Selkethal, von der Ermsleben-Harzgeroder Chaussee bei Meisdorf, im Mansfelder Gebirgskreise, Regierungsbezirks Merseburg, bis zur Grenze mit dem Herzogthum Anhalt vor Mägdesprung.

(No. 7297.) Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1868, betreffend die dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zu Osnabrück ertheilte Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer Verbindungsbahn zwischen der Georgs-Marien-Hüggel-Bahn und der Venlo-Hamburger Eisenbahn.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Januar 1869.

(No. 7298.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr.-Stargardter Kreises zum Betrage von 30,000 Thalern, III. Emission. Vom 28. November 1868.

(No. 7299.) Allerhöchster Erlaß vom 2. December 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Elbing für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Elbing: 1) von Elbing bis zur Marienburger Kreisgrenze bei Rückfort; 2) von Elbing über Ellerwald nach Tiegenhof; 3) von Weingarten, unweit Elbing, bis zur Pr.-Holländer Kreisgrenze in der Richtung auf Mühlhausen; 4) von Elbing nach Tollemit und von Tollemit nach Neukirch an der Berlin-Königsberger Staatsstraße.

(No. 7300.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Elbinger Kreises bis zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 2. December 1868.

(No. 7301.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, IV. Emission. Vom 7. December 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Januar 1869.

(No. 7302.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Hypothekenamtes Meisenheim und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem Hypothekenamts-Bezirke Simmern. Vom 28. December 1868.

(No. 7303.) Statut des Verbandes zur Melioration der Schwentczeck-Wiesen im Kreise Johannisburg. Vom 21. December 1868.

(No. 7304.) Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 11. Januar 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Januar 1869.

(No. 7305.) Verordnung, betreffend die Organisation der Disziplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 18. Januar 1869.

(No. 7306.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke des Kurzy-Bruches, Kreis Kosten. Vom 14. December 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Januar 1869.

(No. 7307) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1869. Vom 1. Februar 1869.

(No. 7308.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Korporation der Königsberger Kaufmannschaft im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 18. Januar 1869.

(No. 7309.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrags zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 20. Januar 1869.

(No. 7310.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des dritten Nachtrages zu dem Statute der Weseler Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Erhöhung des Grund-Kapitals. Vom 20. Januar 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Februar 1869.

(No. 7311.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein. Vom 21. Januar 1869.

(No. 7312.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Bestimmung der Vormünder-Verordnung für das Herzogthum Schleswig, vom 19. März 1742, über das Honorar der Vormünder. Vom 25. Januar 1869.

(No. 7313.) Gesetz über die Einführung der Königl. Preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 25. Januar 1869.

(No. 7314.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Finsterwalde zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 18. December 1868.

(No. 7315.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schleidener Kreises, im Regierungsbezirk Aachen, zum Gesammtbetrage von 48,000 Thalern. Vom 28. December 1868.

(No. 7316.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bocholter gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft“ mit dem Sitze zu Bocholt errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 20. Januar 1869.

(No. 7317.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem Rhein-Ruhrkanal-Aktienverein zu Duisburg gefaßten Beschlüsse wegen Abänderung der §§. 13, 25, 26 und 27 des Gesellschafts-Statuts. Vom 31. Januar 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Februar 1869.

(No. 7318.) Gesetz, betreffend die Fortdauer des in dem Gesetze vom 6. März 1868 eröffneten Kredits von fünf Millionen Thaler. Vom 5. Februar 1869.

(No. 7319.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Anclamer Kreises im Betrage von 34,000 Thalern. Vom 2. Januar 1869.

(No. 7320.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Anclam.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Februar 1869.

Patente.

Das dem Maschinenfabrikanten Wilhelm Klein und dem Geometer Daniel Rupp zu Osthofen, in Rheinhessen, unter dem 17. December 1867 ertheilte Patent auf eine, nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete, Universalkuppelung für Wellenleitungen, ist aufgehoben.

Dem Herrn M. Laforgne zu Paris ist unter dem 3. Februar 1869 ein Patent auf ein, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Einbringen von Pulvern in Oeffnungen des menschlichen Körpers, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

A. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

60) Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Bank-Direktoriums vom 5. Januar d. J., betreffend das Vorkommen einer neuen Sorte falscher Banknoten zu 10 Thlr., machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Banknoten oder Kassenanweisungen der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thaler zahlen werden.

Berlin, den 18. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

61) Unter den Schafen auf dem Gute Leppin, Kreis Demmin, in Tetterin, Kreis Anclam, in Schwanenbeck, Kreis Saatzig, und in Lietzow, Kreis Regenwalde, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 15. Februar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

62) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Siebenbrünzow und Miltitzwalde, Kreis Demmin, und in Büche, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.
Stettin, den 15. Februar 1869.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

63) Unter den Schafen auf dem Gute Radduhn, Kreis Greifenberg, in Soltin und Cammin, Kreis Cammin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.
Stettin, den 21. Februar 1869.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

64) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Warnow, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.
Stettin, den 21. Februar 1869.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Ober-Post-Direktion.

65) Der Ort Brendemühl ist von dem Bestellbezirke von Cammin auf den von Schwirsen übernommen worden.
Stettin, den 22. Februar 1869.
Ober-Post-Direction.

4) anderer Behörden.

66) In der zu Schellin, Greiffenberger Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften, ist eine Aufnahme von Schülern vom 1. April cr. ab zulässig, welche in der Anstalt

über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbaues, des Düngers und Mergels, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarznei- und Pflanzenkunde und anderen nützlichen Fertigkeiten

Unterricht erhalten.

Für den Unterricht ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrcursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im zweiten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können.

Die Zöglinge, welche der Disciplin des Herrn von Schmidt zu Schellin unterworfen sind, und zu ihm in demselben Verhältniß wie das Gesinde zur Herrschaft stehen, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche nebst ärztlicher Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen, auch ist Herr von Schmidt verpflichtet, den Lehrlingen nöthigenfalls einen jährlichen Lohn, im ersten Jahre bis zu zehn Thaler, im zweiten Jahre bis zu fünfzehn Thaler und im dritten Jahre bis zu zwanzig Thaler zu verabreichen.

Die Annahme und Entlassung derselben aus ungenügender Qualifikation ist dem Herrn von Schmidt anheimgegeben.

Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne und Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich bei dem Herrn von Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen.
Greifenberg i. Pomm, den 11. Februar 1869.
Das Curatorium der Ackerbauschule zu Schellin.

67) Bekanntmachung, betreffend die Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 12. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften. Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Bodenkunde. Specieller Pflanzenbau: Direktor Dr. Hartstein. — Wiesenbau. Kleinviehzucht. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag. — Allgemeine Thierproductionslehre. Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Thiel. — Gesundheitspflege. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. — Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning. — Waldbau: Oberförster-Candidat Wißmann. — Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. — Land- und forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen.

II. Grund- und Hülfswissenschaften. Experimentalphysik. Physikalisches Praktikum: Professor Dr. Wüllner. — Organische Experimental-Chemie. Thierchemie. Chemisches Praktikum: Professor Dr. Freytag. — Geognosie: Dr. Andrae. — Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Professor Dr. Körnicke. — Charakteristik der Futterstoffe, über Nahrungswerth und Futtermischungen: Professor Dr. Ritthausen. — Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Professor Dr. Troschel. — Physiologie der Zeugung: Dr. Preyer. — Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Held. — Staatsrecht für Landwirthe: Professor Dr. Schroeder. — Landwirthschaftliche Baukunde. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. — Geognostische und botanische Demonstrationen und Excursionen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Be-

reicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete der Naturwissenschaften: Unorganische Experimentalchemie Professor Kekulè; Zoologie Professor Troschel; allgemeine Botanik, phanerogamische Pflanzenfamilien Professor Hanstein; Ueber die Phanerogamen der deutschen Flora Dr. Pfitzer; Mineralogie Professor Nöggerath und Dr. von Lasaulx; Geognosie Professor vom Rath; Geognostische Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands Dr. Schlüter; Animale Physiologie Professor Pflüger; Allgemein vergleichende Physiologie Professor Schaaffhausen; Physiologie der Nahrungsmittel Dr. Preyer; Theorie des Mikroskopes Professor Max Schultze u. s. w. — der Rechtswissenschaft: Rechts-Encyclopädie Professor Aegidi; Deutsches Privatrecht Professor Schroeder; Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Professor Aegidi und Dr. Lörsch; Deutsches Staatsrecht. Ueber die Verfassung des norddeutschen Bundes Professor Hälschner; Preußisches Landrecht. Wechselrecht Dr. Lörsch u. s. w. — der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft. Die heutige Verfassung des englischen Staats Prof. Nasse; Bevölkerungslehre Professor Held u. s. w. — der Geschichte: Deutsche Geschichte Dr. Varrentrapp; Neuere Geschichte seit 1660 Professor v. Sybel u. s. w. — der Philosophie: Logik Prof. Knoodt: Metaphysik Professor Neuhäuser; Allgemeine Geschichte der Philosophie Professor Schaarschmidt u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1869.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat, Conrector Liebenow zu Ratzebuhr ist zum Pastor an den Gemeinden in Schwessin, Peterkau und Darsen erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger Otto Wilhelm Ziemssen, bisher zu Neumark, ist zum Diakonus in Wyk auf Wittow ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Diakonus und Rektor Zechlin, bisher in Cörlin, ist zum Pastor in Groessin, Synode Schivelbein, ernannt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Der Lehrer Wertholz in Ueckermünde ist zum Cantor an der dortigen Stadtkirche gewählt und in sein Amt eingeführt worden.

Am Gymnasium in Neustettin ist zum 1. April d. J. der Oberlehrer Dietlein zum Prorector befördert, der Gymnasiallehrer Dr. Dorschel in Greifswald zum ordentlichen Lehrer berufen worden.

Die erledigte Kreis-Secretair-Stelle beim Königlichen Landraths-Amte in Labes ist dem bisherigen Civil-Supernumerar Ludwig Carl Friedrich Barkow verliehen worden.

Der Inspector Klütz zu Roggowb ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Gutes best.

Der Inspector Lewin zu Riebitz ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Riebitzb und Baldebus bestellt.

Der Kaufmann A. F. Bleudorn zu Treptow a. R. ist zum Special-Agenten des zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Unternehmers von Trützschler-Falkenstein in Berlin für den Umfang des Kreises Greifenberg bestellt.

An Stelle des früheren Stadtsecretairs Unnasch zu Greifenhagen ist der jetzige Stadtsecretair Görz daselbst zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für das Kreisgericht zu Greifenhagen kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der Herr Finanz-Minister Excellenz haben den Königlichen Förstern Levin zu Bahrenbruch, in der Oberförsterei Friedrichswalde, und Radloff zu Bollenthin, in der Oberförsterei Golchen, das Ehren-Portepée verliehen.

Der Förster Abendroth zu Misdroy, in der Oberförsterei Warnow, ist zum 1. Juli d. J. auf die Försterstelle zu Lüpzow, in derselben Oberförsterei, versetzt.

Es sind versetzt: der Telegraphen-Direktor Schröter von Königsberg in Pr. nach Stettin, der Telegraphen-Direktor Merling von Stettin nach Königsberg in Pr., der Telegraphen-Direktions-Secretair Schröder, Behufs commissarischer Verwaltung einer Telegraphen-Directions-Raths-Stelle, von Schwerin (Meklenburg) nach Stettin, der Telegraphen-Directions-Secretair Burchardt von Stettin nach Berlin, der Ober-Telegraphist Resener, Behufs Verwaltung einer Telegraphen-Secretair-Stelle, von Berlin nach Stettin, der Ober-Telegraphist Brämer als Stations-Vorsteher von Stettin nach Dirschau, und der Telegraphen-Secretair Baumann als Stations-Vorsteher von Stettin nach Beuthen in Oberschl. Der Telegraphen-Directions-Rath Munckel in Stettin ist verstorben. Zu Ober-Telegraphisten sind ernannt: die Telegraphisten Fröster, Witt, Nagel, Henckel, Hermes, Böttcher, Belde und Dirk in Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck der Graßmann'schen Buchdruckerei in Stettin Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 10. Den 5. März **1869.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 7321.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wangerin nach dem Bahnhofe gleichen Namens, im Regierungsbezirk Stettin.

(No. 7322.) Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Eigenthums der „Schleswiger Zweigbahn" auf die Schleswigsche Eisenbahn-Actien-Gesellschaft. Vom 1. Februar 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Februar 1869.

(No. 7323.) Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen. Vom 15. Februar 1869.

(No. 7324.) Gesetz, betreffend eine Abänderung der Beschlagnahme-Verordnung vom 2. März 1868. Vom 15. Februar 1869.

(No. 7325.) Bekanntmachung, betreffend die von den Häusern des Landtags ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2. März 1868, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 15. Februar 1869.

(No. 7326.) Privilegium wegen Kreirung einer zweiten Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Spandow, Regierungs-Bezirk Potsdam, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 4. Januar 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Februar 1869.

(No. 7327.) Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger, in einem Theile Westpreußens noch geltenden Bestimmungen der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773. Vom 5. Februar 1869.

(No. 7328.) Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Gerichte in der Provinz Hannover zur Entscheidung von Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 5. Februar 1869.

(No. 7329.) Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Eilsleben und Helmstedt nach Braunschweig mit einer Zweigbahn von Eilsleben über Schöningen nach Jerxheim. Vom 27. Mai 1868.

(No. 7330.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1869, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Memel in Bezug auf die Straße von Paul-Narmund nach Bajohren bis zur Landesgrenze bei Nimmersatt.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Februar 1869.

Patente.

Dem Ingenieur Robert Dahms aus Danzig, zur Zeit in Riga, ist unter dem 11. Februar 1869 ein Patent auf einen Distanzmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Mechanikus Urban Joseph Alexander Adam zu Colmar ist unter dem 13. Februar 1869 ein Patent auf eine Betriebsvorrichtung für Näh- und andere Maschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

68) Da gegen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. Juni v. J., betreffend den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbesalzes, vielfach verstoßen wird, so wird wiederholt folgendes angeordnet:

1) Viehsalz darf nur zur Fütterung des Viehes, Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabenfrei verabfolgt wird (§. 20 des Bundesgesetzes vom 12. October 1867, Bundes-Gesetz-Blatt Seite 41), und zwar stets nur zu demjenigen gewerblichen Zwecke verwendet werden, welcher von dem Gewerbtreibenden im Bestellzettel vermerkt ist.

2) Niemand darf Viehsalz oder Gewerbesalz verkaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde von der

Absicht, solches Salz zu verkaufen, schriftlich Anzeige gemacht und über diese Anzeige eine Bescheinigung erhalten hat, in welcher zugleich die beim Verkauf zu beobachtenden Bestimmungen mitgetheilt werden.

3) Viehsalz und Gewerbesalz dürfen von Salzwerksbesitzern und Salz-Großhändlern an Handeltreibende nur überlassen werden, wenn letztere sich über den Besitz der unter No. 2 gedachten Bescheinigung ausweisen.

Berlin, den 23. Februar 1869.

Der Finanz-Minister.

2) der Königlichen Regierung.

69) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir was folgt:

Nachdem die Bau-Polizei-Ordnung für die zu einer Feuer-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark, des Markgrafenthums Niederlausitz, der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, sowie der Districte Jüterbog und Belzig vom 16. September 1842 (Amtsblatt Seite 321) nebst dem dazu unter dem 10. Januar 1846 erlassenen Nachtrage (Amtsblatt Seite 68) mit Genehmigung der Herren Minister für Handel rc. und des Innern außer Kraft gesetzt worden ist, wird die von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. unter dem 10. November 1868 erlassene und in einer außerordentlichen Beilage zu No. 48 de 1868 des dortseitigen Amtsblatts publicirte Bau-Polizei-Ordnung für die Städte auf die zu diesem Feuer-Societäts-Verbande gehörige Stadt Nörenberg, im Kreise Saatzig, hierdurch ausgedehnt.

Für die betheiligten Behörden ist ein Exemplar derselben als Extra-Beilage zu dem diesseitigen Amtsblatt beigefügt.

Stettin, den 20. Februar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

70) Der Fischer Jacob Schauer und dessen Sohn Jacob aus Neu-Warp haben am 31. December v. J. Abends 7 Uhr die, auf dem Warper See mit einem Boote gesunkenen, Matrosen Jacob Schmidt und Ferdinand Raabe, auf deren Hülferuf, mit Muth und umsichtiger Entschlossenheit, durch Aufnahme der Verunglückten in ihr eigenes kleines Fischer-Fahrzeug (sogenannter Heuer), vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem genannten Schauer und Sohn Geldprämien bewilligt worden sind.

Stettin, den 23. Februar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

71) Unter den Schafen in Groß-Weckow, Kreis Cammin, und auf dem Gehöft des Ackerbürgers Haase in Zachan, Kreis Saatzig, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 26. Februar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

72) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Carlsruhe, Kreis Demmin, und in Cremmin, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 26. Februar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

73) Die Herren Gutsbesitzer und Pächter, ebenso die Gemeinden werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß hier neben der Akademie ein Lehrinstitut für Unterrichtung und Einübung von Obstgärtnern besteht, in welchem sie ohne Honorarzahlung und selbst indem den Zöglingen ein mäßiger Tagelohn gezahlt werden kann, junge Leute für ihren Bedarf im Obstbau praktisch unterweisen lassen können. Der Unterricht dauert während der Frühlings- und Herbstarbeiten in hiesiger Baumschule einige Wochen und kann wiederholt benutzt werden. Auf frankirte Anfragen und Anmeldungen ertheilt der akademische Gärtner Herr Finkelmann als Vorsteher des Institutes nähere Auskunft.

Eldena, im Februar 1869.

Der Direktor hiesiger Königl. Akademie.

E. Baumstark.

II. Personal-Chronik.

Der Lehrer Sperendiano zu Anclam ist zum Organisten an der dortigen St. Marien-Kirche erwählt und in dieses Amt eingeführt worden.

An der Stadtschule in Anclam ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers eine Lehrerstelle vacant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den dortigen Magistrat.

An der Stadtschule in Gollnow ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers eine Lehrerstelle vacant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den dortigen Magistrat.

Die Küster- und Lehrerstelle in Falkenberg, Synode Werben, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck der Graßmann'schen Buchdruckerei in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 11. Den 12. März **1869.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 7331.) Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 9. Februar 1869.

(No. 7332.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen sechster Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundertfünfzig Tausend Thalern. Vom 11. Januar 1869.

(No. 7333.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

(No. 7334.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 28. September 1866, vom 6. März 1868 und vom 5. Februar 1869, ferner aufzunehmende Staatsanleihe von fünf Millionen Thaler.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Februar 1869.

(No. 7335.) Verordnung, betreffend die Gerichts-Organisation im Jadegebiete. Vom 5. Februar 1869.

(No. 7336.) Gesetz, betreffend die Uebernahme der auf den Erträgnissen des Staats aus dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen lastenden Verpflichtungen zur Gewährung von Zinszuschüssen und Amortisationsbeträgen auf die allgemeinen Staatsfonds. Vom 8. Februar 1869.

(No. 7337.) Gesetz, betreffend die Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 29. Februar 1868 über die künftige Behandlung der auf mehreren der neuerworbenen Landestheile haftenden Staatsschulden. Vom 11. Februar 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Februar 1869.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

74) Ministerial-Erlaß, betreffend eine Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen in den §§. 26, 30 und 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864, über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps und in dem §. VIII. der Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative.

Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines sind nach der Bestimmung in dem §. 30 des Regulativs vom 1. December 1864 bei Vermeidung der Absetzung von der Forstversorgungsliste verpflichtet, jede ihnen offerirte Forststelle im Communal- und Instituten-Forstdienste mit mindestens 220 Thlr. jährlichem Diensteinkommen (incl. des Werths etwaiger Emolumente) unweigerlich anzunehmen, und sich dadurch mit allen ihren Versorgungsansprüchen für abgefunden zu erklären. Nach §. 26 dieses Regulatives sollen ferner die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines und in deren Ermangelung die Reserve-Jäger der Klasse A. I. einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 220 bis 120 Thlr. haben, wenn sie sich um eine dieser Stellen mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Jener Verpflichtung gegenüber läßt sich nun aber die Gehaltsgrenze von 220 Thlr. ohne Härte für die Betheiligten nicht weiter aufrecht erhalten, nachdem in Folge der Aufbesserung der Gehälter der Königlichen Forstbeamten jeder Königliche Förster jetzt einen Anspruch auf mindestens 270 Thlr. (incl. des Werths der Emolumente) pensionsberechtigtes Diensteinkommen hat. Andererseits ist dem zugesicherten ausschließlichen Anspruch gegenüber die Nothwendigkeit einer Garantie dafür hervorgetreten, daß die vorgeschriebene Abfindungserklärung wirklich abgegeben und auf ihre Erfüllung auch gehalten wird.

Zur Abänderung und Ergänzung des Regulatives nach diesen Richtungen bestimmen wir daher Folgendes:

I. Der Minimalbetrag des jährlichen Diensteinkommens einer Forststelle im Communal- und Instituten-Forstdienste, bei welchem Betrage die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines zur Annahme der Stelle verpflichtet sind, wird auf 270 Thlr. inklusive des Werths etwaiger Emolumente festgesetzt. Dieser Betrag tritt an die Stelle des in den §§. 26. 30. und 43. des Regulatives vom 1. December 1864 und des im §. VIII. unter c. der Uebergangsbestimmun-

gen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative genannten Betrages von 220 Thlr.

II. Für diejenigen notirten Anwärter, welche 1864 und früher also vor Erlaß des Regulatives den unbeschränkten Forstversorgungsschein erhalten haben, wird der Minimalbetrag des Gehaltes incl. Emolumente von Communal- und Instituten-Forststellen, welcher sie zur Annahme dieser Stellen verpflichtet, von 200 Thlr. auf 250 Thlr. erhöht. Der Betrag von 250 Thlr. tritt demnach an die Stelle des in den Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu dem mehrgenannten Regulative im §. VIII. unter a. und b. festgesetzten Betrages von 200 Thlr.

III. An die Stelle des zweiten Alinea im §. 26 des Regulativs tritt folgende Bestimmung: Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines und bei deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, sofern nicht nach ihrer Dienstzeit ältere Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins (§§. 42, 43) als Bewerber auftreten, haben ferner einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 270 Thlr. bis 120 Thlr. jährlich, wenn sie sich um dieselben mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf denselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ohne Abgabe dieser Erklärung darf die definitive Anstellung eines Bewerbers, sei es aus der einen, sei es aus der anderen Kategorie, überhaupt nicht stattfinden.

Nach erfolgter definitiver Anstellung auf einer solchen Stelle wird dem Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins dieser Schein abgenommen und zu den Akten der anstellenden Behörde als erfüllt kassirt, der Reservejäger der Klasse A. I. dagegen wird sofort in die Klasse A. II. versetzt.

IV. Gegenwärtiger Erlaß tritt von dem 1. Januar d. J. ab in Kraft.

Alle vor diesem Datum bereits stattgehabten Ablehnungen von Stellen mit nur 220 Thlr. und darüber in Fällen ad I. oder mit nur 200 Thlr. und darüber in Fällen ad II. müssen daher die vorgeschriebenen Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 10. Februar 1869.

Der Finanzminister. (gez.) v. d. Heydt. — Der Kriegsminister. v. Roon.

2) der Königlichen Regierung.

75) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853 Serie V No. 1—8 und zur Staatsanleihe von 1857 Serie IV No. 1—8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10., beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr." Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 2. März 1869.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

76) Des Königs Majestät haben dem einjährig Freiwilligen von Tigerstroem, vom 2. Pommerschen Ulanen-Regiment No. 9, für die von ihm bei seiner Betheiligung an der Rettung eines Mannes vom Tode des Ertrinkens gezeigte Entschlossenheit und Nichtachtung der drohenden eigenen Lebensgefahr die Erinnerungs-Medaille zu verleihen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 1. März 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

77) In Folge eines Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. Februar d. J. wird unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Januar d. J. — Amtsblatt Stück 8 Seite 39 dahin erläutert, daß die Kriegs-Denkmünze pro 1864 nicht, wie dort angeordnet, bei dem Tode der Inhaber an die betreffende Kirche abzuliefern ist, sondern gemäß des Allerhöchsten Statuts vom 10. November 1864 Gesetz-Sammlung S. 641 — in dem Besitz ihrer Familie verbleibt.

In Betreff des Düppeler Sturmkreuzes, des Alsen-Kreuzes und des Erinnerungs-Kreuzes pro 1866 verbleibt es in Todesfällen der Inhaber bei der Ablieferung an die betreffende Kirche.

Stettin, den 1. März 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

78) Der Fischhändler Lädtke, Eigenthümer Rohde und Halbbauer Krüger aus Düssin haben am 3. December v. J. eine Person, welche auf dem Eise der Made, unterhalb Milchow, eingebrochen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denselben eine Geldprämie bewilligt worden ist. Stettin, den 1. März 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

79) Der Kolonist Carl Gierke, Weber August Pietschmann und die Ehefrau des Halbkolonisten Johann Schackow, geborne Walther aus Berchen, haben am 23. Januar d. J. zwei Personen, welche auf dem Eise des Berchener See's eingebrochen waren, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denselben eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 1. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

80) Unter den Schafen auf dem Vorwerk Bugewitz, Kreis Anclam, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 5. März 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

81) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Weistenthin und Plaschow, Kreis Cammin, in Tressin, Kreis Greifenberg, in Kolzow, Kreis Usedom-Wollin, und in Gäbersdorf, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 5. März 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

82) Berichtigung. In der Bekanntmachung vom 21. Februar d. J., Stück 9 Seite 43 No. 63, betreffend Räudekrankheit unter den Schafen, muß es Zeile 2 statt Cammin: Dorf **Cummin** heißen.

Stettin, den 6. März 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

83) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 35. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. III No. 6 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1869 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1869 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß der in der 35. öffentlichen Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 115. 320. 495. 561. 711. 1123. 1502. 1810. 1901. 1926. 1982. 2266. 2687. 2752. 2911. 3037. 3420. 3825. 3838. 4004. 4158. 4321. 4389.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 39. 65. 216. 246. 338. 738.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 118. 150. 189. 1053. 1071. 1546. 2232. 2706. 2800. 3061. 3292. 3444. 3461. 3580. 3844. 4092. 4198. 4305. 4445. 4747. 4748. 5032. 5246. 5499. 5717.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 157. 449. 545. 827. 1223. 1350. 1536. 1793. 1876. 2417. 2440. 2673. 2714. 2829. 3091. 3434.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E von No. 1 bis 4938 sind ausgeloost resp. gekündigt. Stettin, den 9. November 1868.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

84) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahre 1869 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen. Die Vorlesungen beginnen am 12. April 1869.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie. Theologische Encyclopädie, Prof. Hanne, zweimal wöchentlich, Dienstags und Donnerstags von 5—6, privatim. — Erklärung der Psalmen, Prof. Vilmar, fünfmal von 3—4, privatim. — Geschichte des Volkes Israel, derselbe, Mont., Mittw. und Freit. von 4—5, privatim. — Biblische Theologie des alten Testaments, Prof. Wieseler, viermal von 12—1, privatim. — Erklärung des Briefes an die Römer, derselbe, viermal von 10—11, privatim. — Der Kirchengeschichte dritten Theil, oder neuere Kirchengeschichte seit der Reformation, Prof. Zöckler, sechsmal von 9—10, privatim. — Evangelische Dogmatik auf Grund der Augsburgischen Confession, Prof. Zöckler, viermal, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. — Schleiermachers Bedeutung für die Denkweise und Lebensauffassung der Gegenwart, Prof. Hanne, Mittwochs von 5—6, öffentlich. — Der praktischen Theologie ersten Theil, derselbe, Montags, Dienstags und Donnerstags von 12—1, privatim. — Die kirchlichen Uebungen des theologischen Seminars hält Prof. Zöckler, Montags von 6—7; die Uebungen in Erklärung des neuen Testaments, Prof. Wieseler, Donnerstags von 6—7; in Erklärung des alten Testaments, Prof. Vilmar, Freitags von 6—7; die homiletischen Uebungen, Professor Hanne, Mittwochs von 4—5.

Jurisprudenz. Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", täglich von 12—1, privatim. — Institutionen, Prof. Bekker fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim. — Pandekten, Prof. Witte, täglich von 9—11, privatim. — Erbrecht, Prof. Bekker, viermal von 10—11, privatim. — Exegeticum über ausgewählte Pandektenstellen, Prof. Witte, Mittwoch von 11—12, öffentlich. — Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim. — Civilprozeß, Prof. Karlowa, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim. — Criminalrecht, derselbe, fünfmal von 9—10, privatim. — Criminalprozeß, Prof. Häberlein, viermal von 10—11, privatim. — Criminalpraktikum, derselbe, Sonnabends von 10—11, öffentlich. — Staatsrecht, derselbe, viermal von 9—10, privatim — Praktisches europäisches Völkerrecht, nebst kurzer Völkerrechtsgeschichte, Prof. Pütter, täglich von 10—11, privatim. — Ueber das praktische Europäische Fremdenrecht und die Collision der Statuten, derselbe, nach seinem Buche: „das praktische Europäische Fremdenrecht" zweimal zu gelegener Stunde, öffentlich. — Preußisches Landrecht, Prof. Franklin, fünfmal von 11—12, privatim. — Juristisches Semin.: Romanistische Uebungen, Prof. Bekker, Mittwochs von 4—6, Germanistische Uebungen, Professor Franklin, Sonnabends von 11—1; civilprozessualische Uebungen, Prof. Karlowa, Donnerstags von 4—6.

Medicin. Encyclopädie und Methodologie, Freitags von 8—9, Dr. Arndt, privatim. — Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Freitags und Sonnabends von 10—11, Prof. Schultze, öffentlich. — Vergleichende Anatomie mit Uebungen im Gebrauche des Mikroskopes und Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eignen Museums, Montags bis Donnerstags von 10—11, derselbe, privatim. — Experimentalphysiologie, Montags bis Donnerstags von 11—12 und Montags bis Mittwochs von 12—1, Prof. Budge, privatim. — Physiologie der Sinnesorgane, Donnerstags von 12—1, derselbe, öffentlich. — Mikroskopisch-physiologischer Cursus, Donnerstags bis Sonnabends von 7—9, derselbe, privatissime. — Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Freitags von 4—6, Prof. Landois, öffentlich. — Vergleichende Anatomie, Montags, Dienstags von 4—5, Mittwochs von 4—6, derselbe, privatim. — Entwicklungsgeschichte und Zeugungslehre, Montags, Dienstags und Mittwochs von 2—3, derselbe, privatim. — Electrophysiologie und Electrotherapie mit Demonstrationen, Sonnabends von $5^1/_2$—7, oder zu einer anderen passenden Zeit, derselbe, privatim. — Cursus der normalen Histologie, viermal, Montags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 4—5, Dr. Roth, privatim. — Electrotherapie mit Demonstrationen, zweimal in der Woche in noch zu bestimmenden Stunden, Dr. Arndt, privatim. — Heilquellenlehre Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5, Prof. Laurer, öffentlich. — Specielle Arzneimittellehre, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—10, derselbe, privatim. — Chirurgische Verbandlehre, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, derselbe, privatim. — Ueber Arzneiverordnungs-Lehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorf, öffentlich. — Repetitorium der physikalischen Diagnostik, dreimal wöchentlich von 5—6, Dr. Krabler, privatim. — Physikalische Diagnostik, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 6—7 Abends, Prof. Mosler, privatim. — Ueber angeborne Krankheiten, zweimal, Mittwochs und Donnerstags von 3—4, Dr. Roth, privatim. — Specielle pathologische Anatomie mit Demonstrationen, Montags bis Freitags von 5—6, Prof. Grohe, privatim. — Krankheiten der Genitalorgane, einmal in noch zu bestimmender Stunde, derselbe, öffentlich. — Cursus der pathologischen Anatomie und Physiologie, Dienstags und Freitags von 7—9, derselbe, privatim. — Specielle Pathologie und Therapie, I. Theil, Montag bis Freitag von 8—9, Prof. Mosler, privatim. — Krankheiten der Nieren, Sonnabends von 8—9 Morgens, derselbe, öffentlich. — Theorie der Geburtshülfe, Montags bis Mittwochs von 3—4, Prof. Pernice, privatim. — Ueber Krankheiten des Uterus, Donners-

stags von 3—4, derselbe, öffentlich. — Ueber Krankheiten der Knochen und Gelenke mit besonderer Berücksichtigung der Fracturen und Luxationen, viermal wöchentlich von 4—5, Prof. Hueter, privatim. — Ueber Operationen an den Extremitäten, Mittwochs von 4—5, derselbe, öffentlich. — Augenheilkunde, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4 und Sonnabends von 7—8, Prof. Schirmer, privatim. — Augen-Operationen, Mittwochs von 7—8, derselbe, öffentlich. — Ophthalmoskopische Uebungen, Donnerstags und Freitags von 4—5, derselbe, priv. — Ueber Syphilis mit Demonstrationen, Dienstags und Freitags von 2—3, Prof. Eichstedt, privatim. — Ueber Syphilis mit Demonstrationen, zweimal wöchentlich von 5—6, Dr. Krabler, privatim. — Cursus der Laryngo- und Rhinoscopie, Sonnabends von 4—6, Dr. Kirchner, öffentlich. — Ueber Medicinalpolizei, Dienstags und Sonnabends von 2—3, Dr. Haeckermann, öffentlich. — Ueber gerichtliche Medicin, Montags, Mittwochs und Freitags von 2—3, derselbe, privatim. — Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Prof. Eichstedt, öffentlich. — Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik mit Uebungen am Phantom, täglich von 12—1, Professor Pernice, privatim. — Medicinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—10½, Prof. Mosler, privatim. — Chirurgische Klinik und Poliklinik, täglich von ½11—12, Prof. Hueter, privatim. — Operationsübungen, sobald Material vorhanden ist, täglich von 7—9 Morgens und von 5—7 Abends, derselbe, privatim. — Augenklinik, Montags und Sonnabends von 3—4, Prof. Schirmer, privatim.

Philosophie. Logik, viermal wöchentlich von 8—9, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Prof. Baier, privatim. — Rechtsphilosophie, viermal wöchentlich von 9—10, an denselben Tagen, derselbe, privatim. — Geschichte der neueren Philosophie seit Kant, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, öffentlich. — Psychologie und Anthropologie, Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. — Pädagogik, derselbe, an denselben Tagen von 7—8, privatim. — Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe Sonnabends von 7—9 öffentlich.

Mathematik. Uebungen der mathematischen Gesellschaft, Prof. Grunert, Mittwochs von 11—12 und von 12—1, öffentlich. — Analytische Geometrie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags, von 11—12, privatim. — Analytische Statik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 12—1, privatim. — Die algebraische Analysis liest Prof. Fuchs Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. — Die Integralrechnung behandelt derselbe Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. — Mathematische Uebungen leitet derselbe Sonnabends von 10—12, öffentlich.

Naturwissenschaften. Meteorologie und physikalische Geographie, Prof. v. Feilitzsch, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich. — Den zweiten Theil der allgemeinen Experimentalphysik, welcher von den Wellenbewegungen handelt, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. — Auserlesene Capitel der Chemie, Prof. Limpricht, einmal in der Woche, öffentlich. — Den ersten Theil der Chemie lehrt derselbe, sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim. — Chemisches Prakticum, derselbe, 30 Stunden in der Woche, privatim. — Chemisch-analytisches Practicum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim. — Ausgewählte Capitel aus der technischen Chemie, Prof. Schwanert, einmal wöchentlich in einer noch zu bestimmenden Stunde, öffentlich. — Analytische Chemie, derselbe, Freitags und Sonnabends von 7—8, privatim. — Theoretische Chemie, derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 12—1, privatim. — Den zweiten Theil der Pharmacie, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 7—8, privatim. — Physiologische Chemie mit Einschluß der Analyse thierischer Sekrete und Exkrete, Dr. Otto, viermal wöchentlich, privatim. — Repetitorium der Chemie für Studirende der Medicin, derselbe, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. — Titrirmethoden, Dr. Baumstark, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. — Repetitorium der Chemie, derselbe, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, für Studirende der Medicin, privatim. — Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich. — Geologie, derselbe, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 12—1, privatim. Geognostische Geognosie, derselbe, Sonnabends von 10—12. — Mineralogie, Dr. Scholz, viermal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. — Mineralogisches Practicum, derselbe, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatissime. — Morphologie und Physiologie der Pflanzen, Professor Münter, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim. — Pharmaceutische systematische Botanik und Pharmacognosie, derselbe, sechs Stunden wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags zweimal von 5—6 und zweimal von 5—7 privatim. — Botanische Excursionen nebst Uebungen im Bestimmen der Pflanzen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr ab, event. Sonntags, öffentlich. — Botanische Exkursionen, Prof. Jessen, in zu bestimmenden Stunden, öffentlich. Allgemeine Botanik mit Demonstrationen, derselbe, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 4—5 und Freitags von 5—6, privatim. — Untersuchungen einheimischer und medicinischer Pflanzen, derselbe, 2stündl., privatim. — Uebungen im Mikroskopiren, ders., 2stündl., privatim. — Naturgeschichte der Parasiten, Dr. Buchholz, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. — Ornithologie, Prof. Münter, Mittwochs von 5—7, öffentlich. — Anleitung zu zoologischen und zootomischen Arbeiten, Dr. Buchholz, in zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften. Geschichte des Zeitalters der Römischen Bürgerkriege bis zum Tode des Augustus, Prof. Hirsch, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. — Geschichte des zweiten Jahrhunderts der römischen Kaiserzeit, Prof. Preuner, zweimal wöchentlich, öffentlich. — Quellen und Literatur zur deutschen Geschichte im Mittelalter, Prof. v. Noorden, zweimal wöchentlich, öffentlich. — Neuere Geschichte Europa's seit d. J. 1763, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. — Der preußischen Geschichte zweiter Theil (von 1640—1786), Prof. Hirsch, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 4—5, privatim. — Die Uebungen des historischen Seminars leiten für alte Geschichte und für Geographie Prof. Hirsch, Dienstags 5—7, und Sonnabends 8—10, für mittlere und neuere Geschichte, Prof. v. Noorden, Montags von 5—7, öffentlich. — Archäologische und historische Uebungen wird Prof. Preuner einmal wöchentlich öffentlich leiten. — Lateinische Paläographie, Prof. Pertz, dreimal wöchentlich, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften. Geschichte und Systeme der Volks- und Staatswirthschaftslehre, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich. — Volkswirthschaftslehre, Donnerstags und Freitags von 4—6, derselbe, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft. Geschichte der griechischen Poesie mit Ausschluß der Tragödie, Prof. Susemihl, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. — Geschichte der griechischen Tragödie, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, unentgeltlich. — Die Eumeniden des Aeschylus erklärt Prof. Schömann Montags und Dienstags von 9—10, privatim. — Demosthenes' Rede vom Kranz erklärt derselbe, öffentlich im philolog. Seminar, Mittwochs und Sonnabends von 11—12. — Theokrits Idylle, Prof. Bücheler, Montags und Donnerstags von 10—11, privatim. — Uebungen im Uebersetzen und Erklären des Platon oder Aristoteles leitet Professor Susemihl, in noch zu bestimmenden Stunden, privatissime, aber unentgeltlich. — Lateinische Litteraturgeschichte, Prof. Bücheler, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. — Ausgewählte Satiren Juvenal's erklärt Prof. Schömann, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. — Cicero's zweites Buch vom Staat und Disputirübungen im philologischen Seminar, Prof. Bücheler, Dienstags und Freitags von 10—11, öffentlich. — Epigraphische Uebungen, derselbe, einmal wöchentlich privatissime, unentgeltlich. — Geschichte der alten Kunst und Erklärung der Gypsabgüsse im akadem. Kunstmuseum, Prof. Preuner, dreimal in der Woche, privatim. — Geschichte der neueren Kunst, Dr. Pyl, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich. — Conversatorium über pommersche Alterthümer, mit Vergleichung der betreffenden Urkunden und Kunstwerke, hält derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, öffentlich. — Conversatorium über deutsche Münzkunde, derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, privatissime, aber unentgeltlich. — Hartmanns von Aue Gregorius erklärt nach Lachmanns Ausgabe Prof. Hoefer, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim. — Ausgewählte Capitel der vergleichenden Grammatik, derselbe, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim. — Sanskrit, Forsetzung, derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich. — Unterricht im Arabischen ertheilt Prof. Ahlwardt, dreimal wöchentlich, öffentlich. — Die Sprichwörter Salomos erklärt derselbe, Montags, Mittwochs, Freitags von 3—4, privatim. — Persische Grammatik, derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Neuere Sprachen. Geschichte der altfranzösischen Litteratur, Prof. Schmitz, in französischer Sprache, Dienstags und Freitags von 6—7, öffentlich. — Das Seminar für französisch-englische Philologie leitet derselbe in folgenden zwei Stufen:

1) Aussprache, Grammatik, mündliche und schriftliche Uebersetzungsübungen Mittwochs von 4—6, privatim;

2) Lectüre (Corneille's Cid, Shakespeare's Hamlet), Disputationen und Abhandlungen, Sonnabends von 4—6, privatim.

Künste. Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologie-Studirende ertheilt der Musik-Director Bemmann in noch näher zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentl. — Die Gesang-Uebungen des akad. Chores leitet derselbe, Donnerstags von 6—8, öffentlich. — Ueber Vocalcompositionen, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich. — Gesangunterricht ertheilt derselbe, privatim. — Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Weiland in 4 noch näher zu bestimmenden Stunden. — Geschichte des Turnens von Gutsmuths an bis auf die Gegenwart, trägt Turnlehrer Range Freitags von 6—7 vor. — Turnunterricht und praktische Anleitung zur Ertheilung desselben giebt derselbe Montags und Freitags von 7—8 Uhr.

Oeffentliche gelehrte Anstalten. Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Bibliothekar: Prof. Hirsch. Erster Custos: Prof. Pertz, zweiter Custos: Cand. Müller. — Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Professoren Zöckler, Franklin, Grohe, George und Ahlwardt. — Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät. — Das theologisch-praktische Institut. Director: vacat. — Das juristische Seminar unter Direction der Proff. Bekker, Franklin und Karlowa. — Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Prof. Landois. — Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent: Prof. Landois. — Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge. —

Das pathologisch-anatomische Institut. Director: Prof. Grohe; Assistent Dr. Roth. — Das pathologisch-anatomische Museum. Director: Prof. Grohe; Assist. Dr. Roth. — Die pharmakologische Sammlung. Director: Prof. Laurer. — Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Prof. Mosler und Prof. Hueter. — Verwaltungs-Inspector: Kikhefel. — Rendant: Kanzleirath Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Schlenzka und Dr. Woznitzka. — Unterärzte: Hr. Aenstoots und Hr. Joachim. — Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director Professor Hueter; Assist.-Arzt: Dr. Vogt. — Medicinisches Klinikum. Director: Professor Mosler; Assist.-Arzt: Dr. Penkert, Unterarzt: Hr. Adam. — Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice; Assist.-Arzt: Dr. Bennecke; Unterarzt: Dr. v. Czarlinski. — Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Professor Frh. von Feilitzsch; Assist.: Frauenstein. — Mathematische Gesellschaft, geleitet von Prof. Grunert. — Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Professor Grunert. — Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator: Dr. Buchholz. — Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garteninspector: Dotzauer; Assistent: Mirich. — Botanisches Museum. Director: Professor Münter; Assistent: Mirich. — Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter. — Mineraliencabinet. Director: Professor Hünefeld. — Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht; Assistenten: Professor Schwanert, Dr. Otto und Dr. F. Baumstark. — Philologisches Seminar geleitet von Prof. Bücheler. — Historisches Seminar geleitet von Professor Hirsch und Prof. v. Noorden. — Akademische Kunstsammlung. Director: Professor Preuner. — Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George. — Die Sammlung vaterländischer Alterthümer. Vorsteher: Dr. Pyl.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark, in 10—12 Stunden am Anfange des Semesters. 2) Volkswirthschaftslehre, erster Theil, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 Uhr. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Dienstags von 4—6 Uhr. 4) Bodenkunde, Dr. Scholz, Sonnabends von 9—11 Uhr. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz, Montags und Dienstags von 6—8 Uhr Morgens. 6) Landwirthschaftliche Statistik, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, Freitags und Sonnabends von 6—8 Uhr Morgens. 8) Handelsgewächsbau, Dr. Werner, Hilfslehrer, in einer zu bestimmenden Stunde. 9) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, derselbe, in vier zu bestimmenden Stunden. 10) Ueber Unkräuter und deren Vertilgung, derselbe, in einer wöchentlichen Stunde. 11) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe, in zu bestimmenden Stunden. 12) Wiesenbau, Oecon.-Rath Dr. Rohde, Donnerstags von 8—9 Uhr. 13) Obstbaumzucht, akademischer Gärtner Fintelmann, Dienstags von 2—4 Uhr. 14) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz, Freitags von 4 Uhr an, und abwechselnd damit 15) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 4 Uhr an. 16) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—9 Uhr. 17) Pferdekenntniß und Hufbeschlag mit praktischen Demonstrationen, derselbe, Freitags von 8—9 Uhr. 18) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 6—8 Uhr Morgens. 19) Forstwirthschaftliche Productionslehre, Akad. Forstmeister Wiese, Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr. 20) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an; abwechselnd mit No. 28. 21) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 9—11 Uhr. 22) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz, Mittwochs und Freitags von 2—6 Uhr. 23) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe, in zu bestimmenden Stunden. — 24) Physik, Professor Dr. Trommer, Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr. 25) Pflanzensystematik, Professor Dr. Jessen, Mittwochs von 9—11 Uhr. 26) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe, Donnerstags von 9—11 Uhr. 27) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe, Freitags von 9—11 Uhr. 28) Botanische Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an (s. No. 20). 29) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz, Dienstags von 4—6 Uhr. 30) Mineralogische Uebungen, derselbe, in zu bestimmender Stunde. 31) Feldmessen und Nivelliren, Montags und Donnerstags von 4—6 Uhr. 32) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden. Akad. Baumeister Müller, Mittwochs von 4—6 Uhr. 23) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe, Freitags von 2—4 Uhr.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. — Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. — Die landwirthschaftliche Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. — Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde. — Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. — Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. — Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. —

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe. — Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. — Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Dr. Fürstenberg. — Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. — Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. — Die akademische Baumschule, den Obst- Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. — Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. — Das akademische Versuchsfeld verwaltet der Hilfslehrer Dr. Werner.

II. Personal-Chronik.

Die Küster- und Lehrerstelle in Amalienhof, Synode Gollnow, wird durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant. Sie ist Privatpatronats.

Die zweite Lehrerstelle in Hackenwalde, Synode Gollnow, wird durch die Versetzung ihres Inhabers vacant. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch den Magistrat in Gollnow.

In Pasewalk ist der Lehrer Gebhard aus Anklam fest angestellt. Die Wiederbesetzung der dadurch erledigten Stelle erfolgt durch den Magistrat in Anklam.

Der Forst-Candidat Johann Friedrich Wilhelm Ehrentreich ist als Feldmesser in Eid und Pflicht genommen.

Der frühere Polizei-Sergeant Carl Friedrich Belling ist als landräthlicher Kreis-Executor für den Kreis Greifenhagen angestellt worden.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Februar 1869 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Ueckermünde.

15. Landbezirk: Wilhelmsburg, Mühlenhoff, Friedrichshagen, Eichhoff, Brandtscher Theerofen, Grünhoff Försterei. Schmiedemeister Ulrich zu Eichhoff, verpflichtet am 29. Januar 1869; Substitut desselben: Schulze Manteuffel zu Ferdinandshoff.

Kreis Naugard.

16. Landbezirk: Gr.-Wachlin, Kl.-Wachlin mit Heinrichshoff, Damerfitz mit Wilhelminenberg, Rosenow, Resehl. Schulze Tetzlaff zu Rosenow, verpflichtet am 2. Februar 1869; Substitut desselben: Freischulzengutsbesitzer Steinbrück zu Priemhausen.

5. Landbezirk: Minten mit Schwingmühle, Gr.-Sabow, Kotzen, Gr.-Leistikow, Kl.-Sabow, Maskow, Eberstein. Schulze Wendorff zu Gr.-Sabow, verpflichtet am 20. Februar 1869; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer v. Eisenhardt-Rothe zu Düsterbeck.

12. Landbezirk: Langkafel, Florentinenhoff, Ludwigsthal, Wißmar, Pflugrade, Wangeritz. Rittergutsbesitzer Dehmlow zu Langkafel, verpflichtet am 9. Februar 1869; Substitut desselben: Post-Expediteur Fick zu Walsleben.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Februar 1869.

I. Ernannt: 1) der Kreisrichter Bartolomäus zu Pasewalk zum Kreisgerichts-Rath, 2) der Gerichts-Assessor von Münchow zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Anclam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Swinemünde.

II. Befördert: der Bureau-Diätarius, Vice-Feldwebel Buzakowsky hierselbst zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Anclam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pasewalk.

III. Angestellt; die Hülfsboten: 1) Bauer und 2) Busse als Boten und Exekutoren bei dem Kreisgericht zu Stettin.

IV. Versetzt: 1) der Gerichts-Assessor Klotzsch aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau und 2) der Gerichts-Assessor Pehlemann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige Departement.

V. Verstorben: der Bote und Exekutor Tegge zu Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck der Graßmann'schen Buchdruckerei in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 12. Den 19. März 1869.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

85) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. Mts., die der Prämien-Anleihe aber schon von jetzt ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden. Berlin, den 3. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

86) **Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der am 1. April 1869 fälligen Schatzanweisungen.**

Die auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 174) ausgegebenen, **am 1. April d. J. fälligen Schatzanweisungen vom 1. April 1868** werden vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, den Regierungs-Haupt-Kassen, den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück und der Kreis-Kasse in Frankfurt a. M. eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzial-Kassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzial-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben bald an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben, und zwar bei den Provinzial-Kassen doppelt. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird von den Provinzial-Kassen mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben. Berlin, den 8. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

87) Der Knecht Wilhelm Maibauer zu Marienwerder, im Kreise Pyritz, hat am 5. December v. J. einen Knaben, welcher in ein Loch des mit schwachem Eise bedeckten Ziethen-See's gefallen war, mit Muth und Entschlossenheit von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Maibauer eine Geldprämie bewilligt worden ist. Stettin, den 11. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

88) Die Rheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden, welche nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. Juni 1867 (Amtsblatt de 1867 Seite 129) zum Geschäftsbetriebe innerhalb des ganzen Umfanges des Preußischen Staatsgebietes concessionirt worden ist, soll nach dem in der General-Versammlung vom 9. November vor. J. Seitens der Actionaire gefaßten Beschlusse aufgelöst werden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die noch laufenden Ver-

sicherungen die Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“ übernommen hat. Stettin, den 12. März 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

89) Unter den Schafen in Wyrow, Kreis Greifenhagen, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt. Stettin, den 12. März 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

90) Um denjenigen Orten, welche nach Maßgabe des für die fernere Ausbildung des Norddeutschen Telegraphen-Netzes aufgestellten Planes erst nach längerer Zeit mit Bundes-Telegraphen-Stationen versehen und an das bestehende Telegraphen-Netz angeschlossen werden können, Gelegenheit zu bieten, sich die Vortheile dieses Verkehrsmittels früher zu beschaffen, wird es den betreffenden Communen bis auf Weiteres gestattet werden, die zur Erreichung des genannten Zweckes erforderlichen Telegraphen-Verbindungen und Stations-Anlagen für eigene Rechnung unter nachfolgenden allgemeinen Bedingungen anzulegen und zu betreiben:

1. Diejenigen Communen, welche eine Telegraphen-Anlage behufs Anschluß ihres Ortes herzustellen wünschen, haben sich zunächst an die Telegraphen-Direction des Bezirks zu wenden. Die ihnen zunächst gelegenen Bundes-Telegraphen-Stationen werden auf Verlangen die zuständige Direction bezeichnen.

   Die Telegraphen-Directionen haben ihren Sitz in Berlin, Breslau, Cöln, Dresden, Frankfurt a. M., Halle a. d. S., Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr., Schwerin i. M. und Stettin.
2. Die Telegraphen-Verwaltung bestimmt diejenige Bundes-Telegraphen-Station, mit welcher die neu anzulegende Communal-Telegraphen-Station in directe telegraphische Verbindung zu setzen ist.
3. Die Ausführung der Anschlußleitung, so wie der technischen Einrichtung in den Telegraphen-Stationen hat genau nach den für die Bundes-Telegraphen-Verwaltung gültigen Principien zu erfolgen.
4. Die Unterhaltung der ganzen Anlage, sowie die durch den Betrieb und die Verwaltung der Telegraphen-Stationen entstehenden Kosten trägt die Commune.
5. Der Telegraphen-Verwaltung steht das Recht zu, die der Commune gehörige Telegraphen-Anlage gegen Erstattung der Hälfte der Einrichtungskosten zu übernehmen.

   In diesem Falle wird der Commune hiervon Mittheilung gemacht und derselben 5 Jahre hintereinander je $1/10$ der durch die Anlage entstandenen Kosten (ausschließlich der etwa entstandenen Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten) von der Telegraphen-Verwaltung gezahlt.
6. Die Commune erhält, so lange sie die Telegraphen-Station ihres Ortes selbst verwaltet, für jede bei ihrer Station aufgegebene gebührenpflichtige Depesche, ohne Rücksicht auf deren Wortzahl, von den nach den allgemein gültigen Grundsätzen dafür erhobenen Gebühren einen Antheil von 5 Sgr.; der Rest der vereinnahmten Gebühren ist an die der Communal-Station zugewiesene Bundes-Telegraphen-Station abzuführen.
7. Der Gesammt-Betrieb der Communal-Stationen und die dazu gehörigen Telegraphen-Linien unterliegen der Controlle der Bundes-Telegraphen-Verwaltung.
8. Die Vereinigung mehrerer Communen behufs gleichzeitiger Anlage mehrerer Stationen unter Benutzung einer gemeinsamen Telegraphen-Leitung ist gestattet. Die hierüber zu treffenden Vereinbarungen sind jedoch unter Mitwirkung der Bundes-Telegraphen-Verwaltung abzuschließen.
9. Der Commune wird für den Fall, daß die von ihr anzulegende Telegraphen-Linie solche Strecken berührt, auf welchen sich Bundes-Telegraphen-Gestänge befinden, gestattet, ihren Draht an diese Gestänge anzuhängen, soweit der Raum dazu vorhanden ist, ohne daß sie für die Mitbenutzung des Gestänges etwas zu vergüten braucht. — Schließlich wird noch bemerkt, daß die näheren Bedingungen, unter denen die Anlage von Communal-Telegraphen-Stationen gestattet werden kann, bei den Eingangs genannten Bundes-Telegraphen-Directionen zu erfragen sind.

Berlin.

General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes.

II. Personal-Chronik.

Die Küster- und Lehrerstelle in Klein-Lienichen, Synode Freienwalde, wird durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant. Sie ist Privatpatronats.

Die Küster- und Lehrerstelle in Pelsin, Synode Anclam, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch den Magistrat in Anclam.

Der Regierungs-Referendar von Ziethen ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst entlassen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck der Graßmann'schen Buchdruckerei in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Verzeichniß

der in dem Pflanzgarten bei Glien der Königl. Oberförsterei Mühlenbeck in Pommern im Jahre 1869 zum Verkauf vorräthigen Pflanzen.

Vorbemerkung. Die Anmeldung der Pflanzenbestellung ist schriftlich bei dem unterzeichneten Oberförster oder bei dem Gartenmeister Strelow in Forsthaus Pflanzgarten bei Neumark in Pommern zu machen. Die Zahlung muß vor dem Bezuge der Pflanzen, portofrei incl. Briefbestellgeld, an die Königl. Unter-Rezeptur zu Dobberphul bei Neumark in Pommern geleistet werden.

Die Verpackungskosten für die nach der Eisenbahnstation Alt-Damm oder an einen Spediteur nach Stettin zu sendenden Pflanzen aus dem Pflanzgarten betragen 10 % — ad 8 und 9 aus den Schonungen des Reviers 75 % des Taxpreises.

Die Transportkosten nach den genannten Orten werden für jeden einzelnen Fall besonders berechnet und entweder von dem Spediteur geleistet oder durch Nachnahme erhoben.

Abkürzungen: Sml. = Sämlinge, Vrpf. = Verpflanzte Stämme, A. d. Sch. = Aus den Schonungen des Reviers entnommen, schw. Alb. = schwache Alleebäume, st. Alb. = starke Alleebäume, unt. = unter, üb. = über, schw. Kr. = schwache Kronenstämme, st. Kr. = starke Kronenstämme, bs. st. Kr. = besonders starke Kronenstämme.

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock Thlr.	Schock Sgr.	Stück Sgr.	Stück Pf.
	I. Allee- und Waldbäume.						
	A. Laubhölzer.						
1	Acer Pseudoplatanus, Gemeiner Ahorn	Sml.	unt. ½	—	5	—	—
		〃	üb. ½—1	—	10	—	—
		Vrpf.	bis 3	1	—	—	—
		〃	üb. 3—5	2	—	1	6
		〃	üb. 5—7	3	15	2	—
		〃	üb. 7—9	5	—	3	—
		schw. Alb.	9—10	6	—	4	—
		〃	10—11	8	—	5	—
2	Acer platanoides, Spitz-Ahorn	Sml.	unter ½	—	5	—	—
		〃	über ½—1	—	10	—	—
		Vrpf.	bis 3	1	—	—	—
		〃	üb. 3—5	2	—	1	6
		〃	5—7	3	15	2	—
		〃	7—9	5	—	3	—
		schw. Alb.	üb. 9—10	6	—	4	—
		〃	üb. 10—11	8	—	5	—
3	Acer dasycarpum, Rauhfrüchtiger Ahorn	Vrpf.	bis 3	1	15	1	—
		〃	üb. 3—5	3	—	2	—
		〃	5—7	4	—	2	6
		〃	7—9	5	15	3	—
		Alb.	üb. 9—10	7	—	4	—
		〃	üb. 10—11	9	—	5	—
		〃	üb. 11—12	11	—	7	6

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock		Stück	
				Rt.	Sgr.	Sgr.	₰
4	Acer Negundo, Eschenblättriger Ahorn................	Brpf.	3—5	3	—	2	—
		„	üb. 5—7	4	—	2	6
		„	üb. 7—9	6	—	4	—
		Brpf.	über 9	8	—	5	—
5	Aesculus Hippocastanum, Gemeine Roßkastanie.......	Sml.	bis ½	—	20	—	—
		„	über ½	1	—	—	—
		Brpf.	bis 3	3	—	2	—
		„	üb. 3—5	4	—	2	6
		„	üb. 5—7	6	—	4	—
		„	üb. 7—9	8	—	5	—
6	Betula alba, Gemeine Birke..........................	Sml.	bis 1	—	10	—	—
		Brpf.	bis 3	1	—	1	—
7	Carpinus Betulus, Weißbuche..........................	A. d. Sch.	üb. 3—5	—	10	—	—
8	Fagus silvatica. Rothbuche...........................	„	üb. 3—5	—	10	—	—
		„	üb. 5—10	—	22½	—	—
9	Fraxinus excelsior, Gemeine Esche...................	Sml.	unt. ½	—	5	—	—
		„	½—1	—	10	—	—
		„	üb. 1	—	15	—	—
		Brpf.	unt. 3	1	—	—	—
		„	3—5	2	—	—	—
		„	5—7	3	15	2	—
		„	7—9	5	—	3	—
		schw. Alb.	üb. 9—10	6	—	4	—
10	Fraxinus alba, Weißesche	Brpf.	bis 7	—	—	3	—
		„	üb. 7—9	—	—	4	—
11	Juglans cinerea, Amerikanische Wallnuß	„	üb. 3—5	5	—	3	—
		„	5—7	6	—	4	—
		„	7—9	8	—	5	—
		Alb.	üb. 9	10	—	6	—
12	Juglans nigra, Amerikanische Wallnuß................	Brpf.	üb. 3—5	—	—	3	—
		„	üb. 5—7	—	—	4	—
		„	7—9	—	—	5	—
13	Morus alba, Weiße Maulbeere.........................	Sml.	bis ½	—	5	—	—
		„	üb. ½	—	10	—	—
		Brpf.	bis 3	—	20	—	—
		„	üb. 3—5	1	15	—	—
		„	üb. 5—7	2	15	2	—
14	Quercus robur und pedunculata, Stein- und Stiel-Eiche	„	bis 3	1	—	—	—
		„	üb. 3—5	2	—	—	—
15	Quercus rubra, Scharlach-Eiche.......................	„	bis 3	6	—	4	—
		„	üb. 3—5	9	—	6	—
		„	üb. 5—7	12	—	7	6
		„	üb. 7—9	—	—	10	—
		„	üb. 9	—	—	12	6
16	Populus alba, Silberpappel...........................	„	üb. 3—5	2	—	1	6
		„	üb. 5—7	3	—	2	—
		„	üb. 7—9	4	—	2	6
17	Populus balsamifera, Balsampappel..................	„	bis 3	—	—	3	—
18	Populus cordata nova, Neue große herzblättrige Pappel	„	üb. 3—5	2	—	1	6
		„	üb. 5—7	3	—	2	—
		„	üb. 7—9	4	—	2	6
19	Populus dilatata, Pyramidenpappel....................	„	üb. 3—5	2	—	1	6
		„	üb. 5—7	3	—	2	—
		„	üb. 7—9	4	—	2	6

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen	Taxpreis pro Schock		Stück	
				Rthl.	Sgr.	Sgr.	Pf.
20	Robinia Pseudo-Acacia, Gemeine Akazie	Brpf.	bis 3	1	—	—	—
		"	üb. 3—5	1	15	—	—
		"	üb. 5—7	3	—	2	—
		"	üb. 7—9	4	—	2	6
		"	üb. 9—10	—	—	3	—
21	Salix Helix, Bachweide	"	—	—	—	1	6
22	- praecox, Frühblühende Weide	"	—	—	—	1	6
23	- viminalis, Korbweide	"	—	—	—	1	6
24	- vitellina, Dotterweide	"	—	—	—	1	6
25	- rubra (purpurea)	"	—	—	—	1	6
26	- pentandra	"	—	—	—	1	6
27	- nigricans	"	—	—	—	1	6
28	- acuminata	"	—	—	—	2	—
29	- phylicifolia	"	—	—	—	1	6
30	- depressa	"	—	—	—	1	6
31	- alba fol. latiss.	"	—	—	—	1	6
32	Sorbus aucuparia, Ebresche	"	üb. 5—7	2	—	1	6
		"	üb. 7—9	3	—	2	—
		"	üb. 9	4	—	2	6
33	Tilia vulgaris, Gemeine Linde	Sml.	—	2	—	—	—
		Brpf.	bis 2	3	—	2	—
		"	üb. 2—3	4	—	2	6
		"	üb. 3—5	5	—	3	—
		"	üb. 5—7	8	—	5	—
		"	üb. 7—9	10	—	6	—
34	Ulmus americana, Amerikanische Rüster	Sml.	—	1	15	—	—
		Brpf.	bis 3	3	—	2	—
		"	üb. 3—5	4	—	2	6
35	- effusa, Flatter-Rüster	Sml.	bis ½	—	5	—	—
		"	üb. ½—1½	—	10	—	—
		Brpf.	bis 3	1	—	—	—
		"	üb. 3—5	2	—	—	—
		"	üb. 5—7	3	15	2	—
		"	üb. 7—9	5	—	3	—
		schw. Alb	9—10	6	—	4	—
		"	üb. 10—11	8	—	5	—
		"	üb. 11—12	10	—	6	—
36	- gigantea, Riesen-Rüster	Brpf.	bis 3	3	—	2	—
		"	üb. 3—5	4	—	2	6
		"	üb. 5—7	5	—	3	—
37	- sibirica, Sibirische Rüster	"	bis 3	3	—	2	—
		"	üb. 3—5	4	—	2	6
		"	üb. 5—7	5	—	3	—
	B. Nadelhölzer.						
38	Pinus abies, Rothtanne	Sml.	bis ½	—	3	—	—
		"	üb. ½	—	5	—	—
		Brpf.	bis 1	—	15	—	—
		"	üb. 1—2	1	—	—	—
		"	üb. 2—4	2	—	1	6
		"	üb. 4—6	3	—	3	—
39	- Larix, Lerche	Sml.	bis ½	—	10	—	—
		"	üb. ½	—	15	—	—
		Brpf.	1—2	1	—	—	—

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock Thl.	Taxpreis pro Schock Sgr.	Taxpreis pro Stück Sgr.	Taxpreis pro Stück Pf.
39	Pinus Larix, Lerche	Vrpf.	üb. 2—4	2	—	1	6
		"	üb. 4—6	—	—	3	—
		"	üb. 6—8	—	—	5	—
40	- Picea, Weiß- oder Edel-Tanne	Sml.	—	1	—	—	—
		Vrpf.	bis 1	2	—	1	6
		"	üb. 1—2	—	—	3	—
41	- austriaca, Schwarzkiefer	"	—	—	—	2	—
	II. Schmuckbäume.						
1	Acer Pseud. fol. purp., Ahorn mit rothen Blättern	—	bis 3	—	—	5	—
		—	üb. 3	—	—	7	6
2	- - - varieg., Ahorn mit gescheckten Blättern	—	bis 3	—	—	5	—
		—	üb. 3	—	—	7	6
3	- laciniatum	—	üb. 3	—	—	4	—
4	- Negundo fol. argent., varieg., Eschenblättriger Ahorn mit gescheckten Blättern	—	1—4	—	—	12	—
5	Aesculus flava, gelbe Roßkastanie	—	bis 10	—	—	5	—
6	Ailanthus glandulosa, Götterbaum	—	bis 7	—	—	3	—
		—	üb. 7	—	—	4	—
7	Bignonia catalpa, Trompetenbaum	—	1—4	—	—	3	—
8	Castanea vesca, echte Kastanie	—	1—3	—	—	5	—
9	Cupressus thyoides, Cypresse	—	bis 2	—	—	4	—
10	Fagus purpurea, Blutbuche	—	bis 4	—	—	6	—
11	Fraxinus americana, Amerikanische Esche	—	3—5	—	—	4	—
		—	üb. 5	—	—	5	—
12	- argentea	—	3—5	—	—	4	—
		—	üb. 5	—	—	5	—
13	- aurea, Gold-Esche	—	bis 5	—	—	3	—
		—	üb. 5—7	—	—	4	—
14	- coarctata	—	3—5	—	—	4	—
		—	üb. 5	—	—	5	—
15	- coarita	—	3—5	—	—	5	—
		—	üb. 5	—	—	6	—
16	- crispa, Kohl-Esche	—	2—6	—	—	6	—
17	- cinerea, graue Esche	—	üb. 5—7	—	—	4	—
18	- exoniensis	—	6—8	—	—	6	—
19	- exiphylla	—	bis 5	—	—	5	—
20	- florifera	—	2—6	—	—	4	—
21	- glauca	—	bis 5	—	—	5	—
22	- chinénsis, Chinesische Esche	—	3—6	—	—	5	—
23	- juglandifolia, Wallnußblättrige Esche	—	bis 5	—	—	3	—
		—	üb. 5—7	—	—	4	—
		—	üb. 7—9	—	—	5	—
		—	üb. 9	—	—	7	6
24	- excelsior horizontalis	—	bis 8	—	—	4	—
25	- - jaspidea	—	3—5	—	—	3	—
		—	üb. 5—7	—	—	4	—
		—	üb. 7—9	—	—	5	—
26	- imbricata	—	üb. 3—5	—	—	5	—
		—	üb. 5	—	—	6	—
27	- lentiscifolia	—	3—7	—	—	3	—
28	- - pendula	—	bis 7	—	—	7	6
29	- monophylla	—	5—7	—	—	3	—
		—	üb. 7—9	—	—	4	—

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock Rthlr	Schock Sgr	Stück Sgr	Stück Pf
30	Fraxinus nigra	—	3—8	—	—	4	—
31	- ornus, Manna-Esche	—	2—7	—	—	5	—
32	- ovata	—	4—6	—	—	4	—
		—	üb. 6	—	—	5	—
33	- oxycarpa	—	1—4	—	—	3	—
		—	üb. 4	—	—	4	—
34	- parvifolia	—	3—5	—	—	3	—
		—	üb. 5	—	—	4	—
35	- pendula, Trauer-Esche	—	bis 10	—	—	5	—
36	- pensilvanica	—	bis 8	—	—	4	—
37	- platycarpa	—	bis 8	—	—	4	—
38	- polycarpa	—	bis 8	—	—	4	—
39	- pubescens	—	bis 5	—	—	3	—
		—	üb. 5	—	—	4	—
40	- - latifolia	—	3—5	—	—	5	—
		—	üb. 5	—	—	6	—
41	- robilis	—	bis 8	—	—	5	—
42	- rotundifolia	—	bis 8	—	—	4	—
43	- Richardii	—	bis 8	—	—	3	—
44	- reticulata	—	4—6	—	—	4	—
		—	üb. 6	—	—	5	—
45	- taurica	—	bis 8	—	—	4	—
46	- Theophrasti	—	5—7	—	—	5	—
47	- verticillata	—	2—6	—	—	4	—
		—	üb. 6	—	—	5	—
48	- viridis	—	bis 8	—	—	5	—
49	- striata	—	bis 8	—	—	4	—
50	Gleditschia triacanthus, Christusdorn	—	bis 5	—	—	2	6
		—	5—7	—	—	5	—
		—	üb. 7	—	—	6	—
51	- horrida, starkdorniger Christusdorn	—	bis 1	—	—	5	—
52	Liriodendron tulipifera, Tulpenbaum	—	½—2	—	—	7	6
53	Mespilus coccinea, Scharlach-Mispel	—	1—3	—	—	3	—
		—	üb. 3—5	—	—	4	—
54	- germanica diffusa, eßbare Mispel	—	1—5	—	—	4	—
55	Platanus orientalis, Morgenländische Platane	—	1—3	—	—	5	—
56	- occidentalis, Abendländische Platane	—	1—3	—	—	5	—
57	Pinus alba, weiße Fichte	—	üb. 2—3	—	—	4	—
58	- balsamea, Balsamtanne	—	bis 1	—	—	3	—
59	- acutissima	—	üb. 1—2	—	—	3	—
		—	üb. 2—3	—	—	4	—
60	- altissima	—	½—1	—	—	3	—
61	- Apollinis	—	bis ½	—	—	3	—
62	- Canadensis	—	bis 2	—	—	4	—
63	- Cedrus	—	bis ½	—	—	5	—
64	- Abies mariana	—	üb: ½—1	—	—	4	—
		—	üb. 1—2	—	—	5	—
65	- Cembra, Zürbelkiefer	—	bis 1	—	—	4	—
		—	1—2	—	—	6	—
66	- inops	—	bis ½	—	—	3	—
67	- monspiliensis	—	½—1½	—	—	3	—
68	- Pumilio, Krumholzkiefer	—	½—1½	—	—	1	6
69	- rubra, rothe Fichte	—	½—1	—	—	2	—
		—	üb. 1—2	—	—	3	—

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock Rt.	Taxpreis pro Schock Sgr.	Taxpreis pro Stück Sgr.	Taxpreis pro Stück Pf.
70	Pinus taeda, harzige Kiefer	—	1—3	—	—	3	6
71	- Strobus, Weimuthskiefer	—	bis 2	1	—	—	—
			üb. 2—4	2	—	1	—
72	Prunus Ceras. vulg. fl. pleno, gefüllt blühende Kirsche	—	4—7	—	—	4	—
73	- Mahaleb, Weichselkirsche	—	1—3	—	—	3	—
74	- Padus, Traubenkirsche	—	2—5	—	—	2	—
75	- serotina, spätblühende Kirsche	—	4—7	—	—	2	—
76	Quercus cerris, Burgundische Eiche	—	üb. 5—7	—	—	7	6
			üb. 7—9	—	—	10	—
			üb. 9	—	—	12	6
77	Robinia bella rosea, Akazie	—	5—8	—	—	5	—
78	- dubia	—	6—9	—	—	5	—
79	- hispida, rothblühende Akazie	—	4—8	—	—	10	—
80	- hispida arborea	—	4—8	—	—	10	—
81	- - complexa	—	4—7	—	—	10	—
82	- - macrophylla	—	4—6	—	—	10	—
83	- inermis Bessoniona	—	4—6	—	—	10	—
84	- - hybrida	—	4—6	—	—	10	—
85	- - rubra	—	4—6	—	—	15	—
86	- - Rhederii	—	4—7	—	—	15	—
87	- pseudoacacia aurea	—	5—7	—	—	6	—
88	- - amorphaefolia	—	5—8	—	—	5	—
89	- - cilindrica	—	4—7	—	—	5	—
90	- - echinata	—	4—7	—	—	5	—
91	- - floribunda	—	4—7	—	—	6	—
92	- - formosa	—	5—8	—	—	6	—
93	- - ganduini	—	4—6	—	—	5	—
94	- - glaccescens	—	4—6	—	—	7	6
95	- - myrtifolia	—	5—7	—	—	5	—
96	- - monstrosa	—	6—8	—	—	5	—
97	- - patata	—	5—7	—	—	5	—
98	- - pyramidalis	—	5—7	—	—	5	—
99	- - procera	—	5—8	—	—	5	—
100	- - speciosa fol. varieg.	—	5—7	—	—	6	—
101	- - spectabilis	—	5—7	—	—	5	—
102	- - sophoraefolia	—	5—8	—	—	5	—
103	- - tortuosa	—	5—8	—	—	5	—
104	- - unifolia	—	5—7	—	—	7	6
105	- - tragacanthoides	—	5—7	—	—	5	—
106	- - Xamusetii	—	3—7	—	—	6	—
107	- viscosa, blaßrothblühende Akazie	—	5—9	—	—	7	6
108	- - fl. albo, do.	—	4—6	—	—	6	—
109	- - heterophylla, do.	—	5—7	—	—	6	—
110	- - horrida, do.	—	5—7	—	—	6	—
111	Salix babylonica, Trauerweide	—	—	—	—	3	—
112	Sorbus Aria intermedia, Mehlbeerbaum	—	5—8	—	—	4	—
113	Sophora Japonica	—	3—6	—	—	8	—
114	Tilia alba, Silberlinde	—	2—5	—	—	5	—
115	- grandifolia, großblättrige Linde	—	bis 5	—	—	5	—
116	- rubra, rothe holländische Linde	—	2—5	—	—	5	—
117	Taxus baccata, Eibe	—	üb. ½—1	—	—	8	—
118	Taxodium distichum, Sumpf-Cypresse	—	½—1½	—	—	7	6
	III. Fruchtbäume und Sträucher.						
1	Corylus avellana, gemeine Haselnuß	—	—	—	—	1	6

Ord-nungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock Rf.	Schock Sgr.	Stück Sgr.	Stück ₰
2	Corylus americana, amerikanische Haselnuß	—	—	—	—	2	6
3	- rostrata, gehörnte Haselnuß	—	—	—	—	2	—
4	- tubulosa, Lambertsnuß	—	—	—	—	2	6
5	Cydonia maliformis, Apfelquitte	—	—	—	—	2	—
6	- pyriformis, Birnquitte	—	—	—	—	2	6
7	Juglans Regia, gemeine Wallnuß	—	4—6	—	—	5	—
8	Pyrus malus, Apfelbaum, Sml., pro Schock 5 Sgr.	—	bis ½	—	—	—	—
	- - - - pro Schock 10 Sgr.	—	üb. ½—1	—	—	—	—
	- - - - pro Schock 15 Sgr.	—	üb. 1	—	—	—	—
9	- - - in 90 verschiedenen Sorten	—	bis 6	7	—	4	—
	- - - - veredelt. Stämme	—	üb. 6—8	9	—	5	—
10	- communis, Birnbaum in 75 verschiedenen Sorten	schw. Kr.	—	11	—	6	—
	- - - veredelt, Stämme	st. Kr.	—	14	—	7	6
		bs. st. Kr.	—	—	—	10	—
11	Verschiedene Sorten süße Kirschen	—	—	—	—	5	—
	IV. Ziersträucher.						
1	Amorpha canescens, Unform	—	—	—	—	2	—
2	Amygdalus nana, Zwergmandel	—	—	—	—	3	—
3	Berberis vulgaris, gem. Sauerdorn (conf. unt. Abth VII.)	—	—	1	15	1	6
4	Buxus arborescens, baumartiger Buxbaum	—	—	—	—	3	—
5	- fol. alb. varieg.	—	—	—	—	5	—
6	Calicanthus floridus, schön blühender Gewürzstrauch	—	—	—	—	7	6
7	Celtis australis, Zürgelbaum	—	—	—	—	3	—
8	Cercis Siliquastrum, Judasbaum	—	—	—	—	5	—
9	Colutea arborescens, gelber Blasenstrauch	—	—	—	—	1	6
10	- cruenta, braunrother Blasenstrauch	—	—	—	—	2	—
11	Cornus alba, weißer Hartriegel	—	—	—	—	2	—
12	- sanguinea, rother Hartriegel	—	—	—	—	2	—
13	- mascula, Cornelkirsche	—	—	—	—	4	—
14	Coronilla Emerus, Scorpionspeitsche	—	—	—	—	2	6
15	Crataegus oxyacantha fl. rubro, Rothdorn	—	—	—	—	2	6
16	- - - - plena, gefülltblühender Rothdorn	—	—	—	—	5	—
17	- prunifolia, pflaumenblättriger Dorn	—	—	—	—	4	—
18	- punctata, punktirter Dorn	—	—	—	—	4	—
19	- (Mespilus) orientalis, morgenländischer Dorn	—	—	—	—	4	—
20	- pyrifolia, birnbaumblättriger Dorn	—	—	—	—	4	—
21	- (Mespilus) pyracantha, Feuerdorn	—	—	—	—	5	—
22	Cytisus alpinus, Alpenbohnenbaum	—	—	—	—	2	—
23	- elongatus, langästiger Bohnenbaum	—	—	—	—	2	—
24	- laburnum, gemeiner Goldregen	—	—	—	—	2	—
25	- nanus, Zwergbohnenbaum	—	—	—	—	1	—
26	- nigricans, schwärzlicher Bohnenbaum	—	—	—	—	2	—
27	- purpureus, purpurrother Bohnenbaum	—	—	—	—	1	6
28	- sessiliflorus, Bohnenbaum mit sitzender Blüthe	—	—	—	—	3	—
29	Diervilla canadensis	—	—	—	—	1	—
30	Elaeagnus macrophylla, silberblättriger Oelbaum	—	—	—	—	4	—
31	Evonymus europaeus, Spindelbaum	—	—	—	—	1	—
32	Hamamelis virginica, Zaubernuß	—	—	—	—	2	—
33	Hippophaë rhamnoides, Seekreuzdorn	—	—	—	—	2	—
34	Hydrangea radiata (Stauden mit schönen Blüthen)	—	—	—	—	3	—
35	Hypericum calicinum do.	—	—	—	—	2	6
36	Jlex aquifolium, Stechpalme	—	—	—	—	5	—

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock Rtl.	Sgr.	Stück Sgr.	Pf.
37	Juniperus communis, gemeiner Wachholder	—	—	—	—	3	—
38	- sabina, Sadebaum	—	—	—	—	3	—
39	Kerria Japonica (mit schönen gelben Blüthen)	—	—	—	—	3	—
40	Ligustrum vulgare, gemeine Rainweide	—	—	—	—	2	6
41	Lonicera coerulea, Heckenkirsche	—	—	—	—	2	6
42	- hybrida, do.	—	—	—	—	2	—
43	- Ledeburii	—	—	—	—	3	—
44	- nigra, schwarze Heckenkirsche	—	—	—	—	2	—
45	- pyrenaica, do.	—	—	—	—	3	—
46	- tartarica, blaßrothe do.	—	—	—	—	2	—
47	- - fl. albo, weiße Heckenkirsche	—	—	—	—	2	—
48	- - fl. rubro, rothe do.	—	—	—	—	2	—
49	- - fol. varieg	—	—	—	—	2	6
50	- - fr. luteo	—	—	—	—	2	6
51	- villosa	—	—	—	—	3	—
52	- Xylosteum	—	—	—	—	2	—
53	Lycium barbarum, Bocksdorn	—	—	—	—	1	—
54	Mahonia aquifolia	—	—	—	—	5	—
55	Mespilus Cotoneaster vulgaris	—	—	—	—	3	—
56	Myricaria germanica, Tamariskenstrauch	—	—	—	—	3	—
57	Philadelphus coronarius, Jasmin	—	—	—	—	2	—
58	- gordonianus	—	—	—	—	2	—
59	- grandiflorus	—	—	—	—	3	—
60	- Loxus	—	—	—	—	3	—
61	- nanus, Zwergjasmin	—	—	—	—	2	—
62	Potentilla fruticosa, Fünffingerstrauch	—	—	—	—	2	—
63	Ptelea trifoliata	—	—	—	—	2	—
64	Pyrus ovalis (spectabilis)	—	—	—	—	6	—
65	- paradisiaca, Paradiesapfel	—	—	—	—	6	—
66	Rhamnus catharticus, Kreuzdorn	—	—	—	—	2	—
67	- frangula, Faulbaum	—	—	—	—	2	—
68	Rhus Cotinus, Perücken-Sumach	—	—	—	—	3	—
69	- elegans, schöner	—	—	—	—	4	—
70	- typhina, Hirschkolben	—	—	—	—	2	—
71	Ribes aureum, goldigblühende Johannisbeere	—	—	—	—	2	—
72	- Beatonii, roth- und gelbblühende -	—	—	—	—	3	—
73	- floridum, -	—	—	—	—	3	—
74	- multiflorum, -	—	—	—	—	2	—
75	- palmatum, -	—	—	—	—	3	—
76	- heterotrichum, -	—	—	—	—	3	—
77	Robinia caragana, sibirische Akazie	—	—	—	—	2	—
78	- pygmaea, niedrige Akazie	—	—	—	—	2	—
79	Rubus odoratus, wohlriechende Himbeere	—	—	—	—	2	—
80	Sambucus Ebulus, Zwerghollunder	—	—	—	—	1	—
81	- racemosa, rothfrüchtiger Hollunder	—	—	—	—	3	—
82	- monstrosa, monströser -	—	—	—	—	3	—
83	Spiraea alba, Spiräen	—	—	—	—	1	—
84	- alpina	—	—	—	—	3	—
85	- bulbosa	—	—	—	—	5	—
86	- tomentosa	—	—	—	—	3	—
87	- callosa	—	—	—	—	5	—
88	- chamaedrifolia	—	—	—	—	2	—
89	- Douglasii	—	—	—	—	3	—
90	- crenata	—	—	—	—	2	—

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock Rthl.	Schock Sgr.	Stück Sgr.	Stück ₰
91	Spiraea lanceolata	—	—	—	—	2	—
92	- latifolia	—	—	—	—	3	—
93	- hypericifolia	—	—	—	—	3	—
94	- opulifolia	—	—	—	—	2	—
95	- Revesii	—	—	—	—	3	—
96	- paniculata	—	—	—	—	3	—
97	- salicifolia	—	—	—	—	1	—
98	- sorbifolia	—	—	—	—	2	—
99	- thalictroides	—	—	—	—	3	—
100	- ulmifolia	—	—	—	—	2	—
101	Staphylea pinnata, Pimpernuß	—	—	—	—	3	—
102	- trifoliata, =	—	—	—	—	3	—
103	Symphoricarpus vulgaris, Peterstrauch	—	—	—	—	2	—
104	- racemosus, =	—	—	—	—	3	—
105	Syringa chinensis, chinesischer Flieder	—	—	—	—	3	—
106	- persica, persischer =	—	—	—	—	3	—
107	- vulgaris, spanischer =	—	—	—	—	2	—
108	- - fl. albo, weißer =	—	—	—	—	2	—
109	- - fl. rubro, rother =	—	—	—	—	3	—
110	Thuja occidentalis, Lebensbaum	—	—	—	—	2	—
111	- plicata, gefalteter Lebensbaum	—	—	—	—	4	—
112	Viburnum Lantana, wolliger Schneeball	—	—	—	—	2	—
113	- Opulus plenum, gefüllter Schneeball	—	—	—	—	5	—
114	- prunifolium, pflaumblättriger =	—	—	—	—	4	—
115	- pyrifolium, birnblättriger =	—	—	—	—	4	—
116	Xanthorhiza apiifolia, Gelbwurzel	—	—	—	—	3	—
	V. Rankende Gewächse.						
1	Aristolochia tomentosa	—	—	—	—	3	—
2	Clematis alba	—	—	—	—	2	—
3	- viticella	—	—	—	—	2	—
4	Hedera Helix, Epheu, pro Schock 1 Thlr.	—	—	—	—	1	—
5	Lonicera Caprifolium	—	—	—	—	2	—
6	- - pubescens, gelbblühend,	—	—	—	—	3	—
7	- sempervirens, rothblühend	—	—	—	—	4	—
8	- Caprif. fol. varieg., mit gescheckten Blättern	—	—	—	—	4	—
9	Vitis quinquefolia, wilder Wein	—	—	—	—	2	—
10	- Vigne Isabella, großblättriger Wein	—	—	—	—	4	—
11	Vinca minor, kleines blaublühendes Singrün, pro Schock 10 Sgr.	—	—	—	—	1	—
	VI. Rosen.						
1	Circa 70 verschiedene Sorten von Remontant-Rosen in allen Farben und Größen, bei einer Veredelung	—	bis 4	—	—	10	—
		—	üb. 4	—	—	15	—
2	Trauer-Rosen	—	üb. 4	—	—	20	—
3	Rosa majalis, Mai-Rose	—	—	—	—	3	—
4	- pimpinellifolia fl. albo pleno	—	—	—	—	2	—
	VII. Heckenpflanzen.						
1	Berberis vulgaris, gemeiner Sauerdorn	Sml.	bis ½	—	15	—	—
		=	üb. ½	—	25	—	—

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock		Stück	
				Rthlr.	Sgr.	Sgr.	Pf.
2	Crataegus oxyacantha, Weißdorn	Sml.	bis $\frac{1}{2}$	—	15	—	—
	" " "	"	üb. $\frac{1}{2}$	—	25	—	—
	" " "	Vrpf.	—	1	15	1	6
3	Ligustrum vulgare, Rainweide	—	—	1	—	2	6
4	Ribes alpinum, Alpen-Johannisbeere	—	—	1	—	2	—
5	Rosa pimpinellifolia	—	—	2	—	2	—
6	Thuja occidentalis, Lebensbaum	—	—	3	—	2	—

Mühlenbeck, den 8. Februar 1869.

Der Oberförster.
Gené.

Druck der Graßmann'schen Buchdruckerei in Stettin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 13. Den 26. März 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 230.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Februar 1869.

(No. 233.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung zweier Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Februar 1869.

(No. 240.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 22. Februar 1869.

(No. 241.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Normal-Eichungs-Kommission in Berlin. Vom 16. Februar 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Februar 1869.

(No. 245.) Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 10. März 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 13. März 1869.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7338.) Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Provinz Hannover. Vom 1. März 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 2. März 1869.

(No. 7339.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§. 30 bis 33 Titel I Theil II des Allgemeinen Landrechts und der damit zusammenhängenden Bestimmungen. Vom 22. Februar 1869.

(No. 7340.) Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover. Vom 24. Februar 1869.

(No. 7341.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Osterwieck über Stötterlingenburg und Lüttgenrode bis zur Grenze mit der Provinz Hannover in der Richtung nach Wienenburg.

(No. 7342.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Osterwieck nach Holtwick im Kreise Coesfeld des Regierungs-Bezirks Münster.

Ausgegeben zu Berlin den 4. März 1869.

(No. 7343.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung mehrerer in den älteren Landestheilen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die Bezirke der Provinz Hannover, in denen das Allgemeine Landrecht gilt. Vom 1. März 1869.

(No. 7344.) Gesetz, betreffend die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. Vom 5. März 1869.

(No. 7345.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des §. 11 des Statuts der Iserlohn-Westig-Sundwig-Deilinghofer Wegebaugesellschaft zu Iserlohn. Vom 15. Februar 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 10. März 1869.

(No. 7346.) Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat. Vom 22. Februar 1869.

(No. 7347.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen in Betreff der Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Hanau und Offenbach und wegen Ankaufs des Großherzoglich Hessischen Theils der Frankfurt-Offenbacher Bahn. Vom 12. Juni 1868.

(No. 7348.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Holland, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Mühlhausen nach Schönberg.

(No. 7349.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den

Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission. Vom 25. Januar 1869.

(No. 7350.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Bonn. Vom 25. Februar 1869.

(No. 7351.) Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die nach dem Gesetz über die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. aufzunehmende Staatsanleihe von 4,450,000 Thalern.

Ausgegeben zu Berlin, den 15. März 1869.

Patente.

Das dem Ober-Steuer-Controleur, jetzigen Ober-Steuer-Inspector Traugott Glaeser zu Braunsberg und dem Maschinenfabrikanten Ernst Hofmann zu Breslau unter dem 20. Juli 1864 auf fünf Jahre, also bis zum 20. Juli 1869, ertheilte Patent auf eine Einrichtung an den für Brennereien bestimmten Control-Apparaten zur selbstthätigen Registrirung der erzeugten Branntweinstärke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist auf weitere drei Jahre, bis zum 20. Juli 1872, verlängert worden.

Dem Ingenieur Richard Dick in Aachen ist unter dem 27. Februar 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dreschmaschine, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem General-Inspector der Oesterreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft August Bockholtz in Wien ist unter dem 2. März 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Kraftregenerator für Wasserhebungs-Maschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

91) Durch die Bekanntmachung vom 14. August 1858 ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß, nach einer mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung getroffenen Verabredung, beim Uebergange von Branntwein aus Preußen und den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten nach Luxemburg und umgekehrt gegenseitig die Erhebung der Uebergangs-Abgabe unterbleiben solle, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen. Der Abfertigung mit einem Uebergangsscheine, von welcher hiernach seither die gegenseitig zugesagte Befreiung von der Uebergangsabgabe abhängig war, bedarf es, nach einer weiteren Verabredung mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung, künftig nicht mehr, vielmehr tritt zwischen den Eingangs gedachten Staaten und Luxemburg gegenseitig ein völlig freier Verkehr mit Branntwein ein.

Berlin, den 14. März 1869.

Der Finanz-Minister.

2) der Königlichen Regierung.

92) Der Milzbrand unter dem Rindvieh auf dem Gute Jacobsdorf, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 18. März 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

93) Bekanntmachung, betreffend die 31. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der heute, in Gegenwart eines Notars, öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October 1869 fälligen Zinscoupons Serie VI No. 3 bis 8 nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuld-Verschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A. 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. Septem-

der vor. Jahres stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 15. September vor. Jahres ausgelooften und zum 1. April dieses Jahres gekündigten Schuld-Verschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt. Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgelooft und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermins ab außer Verzinsung.

Berlin, den 10. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verlrosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreissteuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunalkassen, sowie in den Büreaux der Landräthe, Magisträte, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört und daß derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 22. März 1869.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

3) der Ober-Post-Direktion.

94) Vom 1. April cr. ab gehen die Ortschaften Hohenbrück, Neue Schneidemühle, Köferitz und Försterei Eisenau von dem Bestellbezirke der Post-Expedition in Stepenitz, und der Ort Amalienhof von dem Bestellbezirke der Post-Expedition in Gollnow auf den der Post-Expedition in Hammer über.

Stettin, den 17. März 1869.

Ober-Post-Direction.

4) anderer Behörden.

95) Bekanntmachung, betreffend das Königl. Landwirthschaftliche Institut der Universität Halle. Das Sommersemester 1869 beginnt am 12. April.

Von den für das Sommersemester 1869 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. — Lanwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. — Pflanzenpathologie: Derselbe. — Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff. — Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. — Ueber Arzneimittellehre: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit praktischen Demonstrationen und Versuchen: Lector Dr. Perels. — Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe. — Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald. — Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. — Allgemeine Geologie: Derselbe. — Pedologische Uebungen: Derselbe. — Mineralogische Uebungen: Derselbe. — Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. — Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. — Experimentalchemie: Dr. Siewert. — Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. — Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe. — Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann. — Ueber die Titrirmethode: Derselbe. — Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. — Pflanzenphysiologie: Derselbe. — Botanische Colloquia und Excursionen: Derselbe. — Ueber die wichtigeren einheimischen Baumarten mit besonderer Berücksichtigung von deren Blüthen- und Fruchtbau: Dr. Graf zu Solms. — Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse: Derselbe. — Naturgeschichte des Menschen: Prof. Dr. Giebel. — Ueber die für Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel. — Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. — Feldmessen und Nivelliren mit Instruktion im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector Steinbeck. — Das Recht des Getreidehandels: Prof. Dr. Anschütz. — Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. — Ueber Armenwesen und Proletariat: Prof. Dr. Schmoller. — Ueber englisches Staatsleben: Prof. Dr. Eisenhart. — Logik: Prof. Dr. Ulrici. — Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. — Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. — Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. — Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. — Das Staatsrecht des norddeutschen Bundes: Derselbe. — Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. — Geschichte der französischen Revolution: Dr. Droysen. — Geschichte der Jahre

1804—30: G.-R. Prof. Dr. Leo. — Geschichte der Wiedergeburt Preußens und der deutschen Freiheitskriege 1807—1815: Dr. Ewald. — Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. — Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatischen Styl: Prof. Dr. Ulrici. — Geschichte der italienischen Malerei, von Giotto bis auf Tizian: Dr. Droysen. — Französisch: Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. — Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. — Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. — Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. — Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. — Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilen die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Nachrichten über das landwirthschaftliche Institut der Universität Halle," Berlin, Wiegandt & Hempel 1869. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Februar 1869.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und
Director des landwirthschaftlichen Instituts
an der Universität.

II. Personal-Chronik.

Die Lehrerstelle in Friedrichsberg, Synode Naugard, wird durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königl. Regierung.

In Rörenberg ist der Rector und Hülfsprediger Haupt fest angestellt.

In Wachholzhagen, Synode Treptow a. R., ist der Küster und Schullehrer Kaliebe fest angestellt.

In Klein-Rischow, Synode Pyritz, ist der Küster und Schullehrer Ortel fest angestellt.

Der Kaufmann R. v. Januszkiewicz hierselbst ist zum Special-Agenten des zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Unternehmers v. Trützschler-Falkenstein in Berlin bestellt.

Die neu gegründete Försterstelle Torgelow I, in der Oberförsterei Torgelow, ist vom 1. April d. J. ab dem bisherigen Forstaufseher Schmied probeweise übertragen.

Der Förster Abendroth zu Misdroy, in der Oberförsterei Warnow, ist vom 1. Juli d. J. ab auf die Försterstelle zu Lübzow, in derselben Oberförsterei, versetzt, und die Stelle zu Misdroy dem bisherigen Forstaufseher Schönherr, unter Ernennung zum Förster, definitiv übertragen.

Der Förster Dinse zu Stagnieß, in der Oberförsterei Pudagla, ist zum 1. Juli cr. pensionirt, und die dortige Stelle dem bisherigen Forstaufseher Dorn, unter Ernennung zum Förster, definitiv übertragen.

Die neu gegründete Försterstelle zu Rothemühl, in der Oberförsterei gleichen Namens, ist vom 1. April cr. ab dem bisherigen Forstaufseher Lewin definitiv übertragen.

In der Oberförsterei Torgelow ist eine neue Försterstelle gegründet und solche dem bisherigen Forstaufseher Wenzke auf Probe übertragen.

Der Post-Expedient Hoppe ist von Bielefeld nach Swinemünde, der Post-Expedient Renzmann von Stettin nach Stargard i. Pomm., und der Post-Expedient Witte II. von Altdamm nach Stargard i. Pomm. versetzt. Der Post-Expedienten-Anwärter Hübner in Stettin ist als Post-Expedient bestätigt. Die Landbriefträger Benkow in Carolinenhorst und Ortel in Treptow a. Toll. sind angestellt. Der Expreßbriefträger Carl Krüger in Stettin ist entlassen.

Personal-Veränderungen bei der Königl. General-Kommission für Pommern in Stargard.

Der Oeconomie-Kommissions-Rath Alter, Hülfsarbeiter des Collegii, ist zum Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath ernannt, und der Feldmesser Bennewitz zu Lauenburg wird mit dem 1. April d. J. in den gewünschten Ruhestand treten.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck der Graßmann'schen Buchdruckerei in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Ver

der am 10. März 1869 gezogenen, durch
der Staatsschulden von demselben Tage zu
Sch

der Freiwilligen Sta

(Einunddreißigste Verloosung) abzuli

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 487 bis 495. 506.
bis 664. 1864 bis 1870. 1891. 1893. 1
2488. 2489. 2496 bis 2498. 2509 bis 2
40 S

Lit. B. à 500 Rthlr. № 1139. 1140. 1151
1160. 1181 bis 1188. 3383 bis 3387. 339
3395. 3397 bis 3400. 3411 bis 3415. 450
4510. 4521. 4563 bis 4570. 4591 bis
60 S

Lit. C. à 100 Rthlr. № 17851 bis 17861. 1
bis 17868. 17870 bis 17873. 17875 bis 1
17951. 17954 bis 18003. 18005. 18006. 1
bis 19908. 19913. 19916 bis 19921. 1992
19931. 19933 bis 19936. 19938 bis 1
19946 bis 19950. 20051 bis 20062. 2006
20084. 20086 bis 20109. 32003 bis 3
32013 bis 32032. 32034 bis 32065. 3206
32100. 32103 bis 32107. 42992 bis 4
43026 bis 43058. 43060 bis 43073. 4337
43394. 44874 bis 44916. 44919 bis 44923. 4
bis 44942. 45193 bis 45226. 49449 bis 4
49463 bis 49480. 49584. 49585. 4958
49600. 49701 bis 49738. 49740 bis 4
49851 bis 49854. 49856. 50930 bis 5
50939 bis 50944. 50946 bis 50948. 5
51112. 51115 bis 51127. 51129 bis 5
51140 bis 51150. 51351 bis 51362. 5
51370 bis 51399. 51401. 51402. 514
51406. 55697 bis 55706. 55708 bis 5
55722 bis 55724. 55726 bis 55732.
bis 55750. 55851 bis 55888. 55890. 5
bis 55902. 61260. 800

n.

1869.

erfolgt bei den
ewöhnliches Post-
welchen der Ab-
sehen wünscht, ist
derung des Vor-
Reichsthalern
Die Post-An-
om Absender in
Betrag — für
Festsetzung nach
Schwedisch gleich
aler- resp. Süd-
mmt danach den
entgegen. Die
Tage, dem Ein-
chen Betrag der-
rücken hat, um
nete Zahlung in
Die Gebühr ist
lichst unter Ver-
ägt, ohne Unter-
ung, 4 Groschen

tung der Päcke-
den ertheilen die
t.

ral-Post-Amt.

sland der Be-
ausgedrückt ist,
denselben noch
der Englischer
sischen Schrift-
nicht hinläng-
ntlich, daß bei
Orten in Ruß-
Bestimmungs-
Gouvernements

l-Post-Amt.

1804—30: G.-R
Wiedergeburt Pr
kriege 1807—18
neueren deutschen
Gegenwart: Pro
Leben, Charakter
Ulrici. — Ges
Giotto bis auf T
Lector Dr. Hol
Theor

Analytische
Dr. Heintz un
Uebungen: Prof.
strationen und
Veterinär-klinisch
— Uebungen in
lichen Seminar:
Knoblauch, G
Giebel, Kühn
G
Reitkunst:
Tanzmeister R
Löbeling.
Nähere A
wirthschaft an
jede Buchhandl
das landwirthsch
Berlin, Wieg
Anfragen wolle
Halle a. S

Di

II

Die Lehre
gard, wird dur
habers erledigt.
Königl. Regieru
In Röre
Haupt fest an
In Wach
der Küster und

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 14. Den 2. April **1869.**

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

96) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden ist am 23./24. Februar d. J. ein Post-Vertrag abgeschlossen, welcher am 1. April d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages beträgt das Gesammtporto ohne Rücksicht auf die Spedition:
für frankirte Briefe nach Schweden 3 Groschen resp. 10 Xr. pro Loth incl.,
für unfrankirte Briefe aus Schweden 5 Groschen resp. 18 Xr. pro 15 Grammen ($^9/_{10}$ Loth) incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von 1 Groschen resp. 4 Xr. für je $2^1/_2$ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankirung ist thunlichst unter Verwendung von Freimarken zu bewirken.

Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. — Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreßgebühr bei Briefen nach Schweden $2^1/_2$ Groschen resp. 9 Xr.

Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern oder bis 80 Reichsthalern Schwedisch können nach allen Orten in Schweden im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach Schweden überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung unter Abänderung des Vordrucks: „Thlr. Sgr. Pf." u. s. w. in Reichsthalern und Oere Schwedisch anzugeben. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 8 Reichsthalern Schwedisch gleich 3 Thaler $^1/_4$ Groschen — in die Thaler- resp. Süddeutsche Gulden-Währung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Die Post-Anstalt ist mithin auch in der Lage, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Schwedischer Währung einzurücken hat, um eine nach deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Schweden zutreffend leisten zu lassen. Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Dieselbe beträgt, ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung, 4 Groschen oder 14 Xr. —

Ueber die Behandlung und Taxirung der Päckereien und Geldbriefe nach Schweden ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 22. März 1869.

General-Post-Amt.

97) Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind. Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 27. März 1869.

General-Post-Amt.

98) Städte-Feuer-Societät Altpommerns. Rechnungs-Abschluß pro 1867.

	Rt	Sgr	₰	Rt	Sgr	₰	Rt	Sgr	₰
Einnahme.									
Ordentliche Beiträge für 8,611,180 Thaler Versicherungssumme	22493	20	4						
abzüglich rückgängig gemachter Beiträge	177	18	6						
	22316	1	10						
Davon sind im Voraus für spätere Jahre gezahlt	30	10	9						
				22285	21	1			
Zinsen-Einnahme	—	—	—	21	17				
Nicht abgehobene Spritzen-Prämien	—	—	—	15	—				
Eingegangene Strafgelder	—	—	—	15	—		22337	8	1
Ausgabe.									
Brandentschädigungen an 65 Associirte	19618	1	3						
Regulirungskosten, Spritzenprämien, Gratifikationen rc.	496	—	9						
	20114	2	—						
abzüglich des Antheils der Rückversicherer	4284	5	10						
				15829	26	2			
Rückversicherungs-Prämie abzüglich der Provision und der für spätere Jahre im Voraus gezahlten Beiträge	—	—	—	5451	24	8			
Provision an die Geschäftsführer	2225	10	2						
Davon sind im Voraus für spätere Jahre gezahlt	3	1	—						
				2222	9	2			
sämmtliche Verwaltungskosten	—	—	—	4042	29	4			
niedergeschlagener Beitrag	—	—	—	16	—	—			
Zinsen für aufgenommene Kapitalien	—	—	—	84	26	—			
Beitrag zur Anschaffung von Löschgeräthen	—	—	—	50	—	—			
							27697	25	4
Die Einnahme beträgt	—	—	—	—	—	—	22337	8	1
Minder-Einnahme	—	—	—	—	—	—	5360	17	3
welche durch Entnahme aus dem Reservefonds gedeckt werden wird.									

Vermögenslage der Societät.

	Rt	Sgr	₰	Rt	Sgr	₰
Passiva:						
Noch nicht bezahlte Brandschäden	3126	27	—			
Im Voraus bezahlte Beiträge abzüglich Provision	286	16	10			
Aufgenommene Kapitalien	1000	—	—			
Reservefonds	10216	19	1			
				14630	2	11
Activa:						
Ausstehende Forderungen	647	13	3			
im Voraus bezahlte Rückversicherungs-Prämien abzüglich Provision	1	3	1			
Den Rückversicherern noch nicht berechneter Brandschaden-Antheil	113	3	8			
Kassen-Bestand	195	10	8			
Effecten nach dem Course vom 31. December 1867	8312	15	—			
Deficit der laufenden Rechnung	5360	17	3			
				14630	2	11

Geschäfts-Uebersicht.

Im Jahre 1867 wurden in die Kataster eingetragen	8,611,180	Thaler Versicherungssumme.
Davon gingen im Laufe des Jahres wieder ab	170,114	" "
es liefen mithin am 31. December 1867	8,441,066	" "
Am 31. December 1866 liefen	7,835,662	" "
jetzt mehr	605,404	" "
Von den am 31. December 1867 laufenden	8,441,066	" "
schieden mit demselben Tage aus	91,476	" "
und gingen mithin in das Jahr 1868 über	8,349,590	" "
aus dem Jahre 1866 gingen in das Jahr 1867 über	7,815,932	" "
mithin ist reiner Zuwachs in dem Jahre 1867	533,658	" "

Stettin, den 6. Februar 1869

Feuer-Societäts-Direction der Städte Altpommerns.

Rechnungs-Abschluß pro 1868.

	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf
Einnahme:									
Ordentliche Beiträge für 9,108,990 Thaler Versicherungssumme	23579	29	8						
abzüglich rückgängig gemachter Beiträge	213	3	—						
	23366	26	8						
Davon sind im Voraus für spätere Jahre gezahlt	90	1	—						
				23276	25	8			
Zinsen-Einnahme	—	—	—	59	21	4	23336	17	—
Ausgabe:									
Brandentschädigungen auf 102 Policen	51235	22	—						
Regulirungskosten, Spritzenprämien, Gratifikationen rc.	802	—	6						
	52037	22	6						
abzüglich des Antheils der Rückversicherer	15275	27	10						
				36761	24	8			
Rückversicherungsprämie abzüglich der Provision und der für spätere Jahre im Voraus gezahlten Beiträge	—	—	—	6232	15	6			
Renumeration an die Geschäftsführer	2335	29	8						
Davon sind im Voraus für spätere Jahre gezahlt	9	—	1						
				2326	29	7			
sämmtliche Verwaltungskosten	—	—	—	3567	17	3			
Zinsen für aufgenommene Kapitalien	—	—	—	270	21	6			
							49159	18	6
Die Einnahme beträgt	—	—	—	—	—	—	23336	17	—
Minder-Einnahme	—	—	—	—	—	—	25823	1	6
welche gedeckt wird:									
a) durch außerordentliche Beiträge mit	—	—	—	22450	28	10			
b) durch Entnahme aus dem Reservefonds mit	—	—	—	3372	2	8			
							25823	1	6

	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf
Passiva:						
Noch nicht bezahlte Brandschäden	9522	4	9			
im Voraus bezahlte Beiträge abzüglich Provision	274	14	3			
aufgenommene Kapitalien	18000	—	—			
Reservefonds	5124	24	4			
				32921	13	4
Activa.						
Ausstehende Forderungen	26	19	3			
im Voraus bezahlte Rückversicherungsprämie abzüglich Provision	—	4	7			
Den Rückversicherern noch nicht berechnete Brandschäden-Antheile	1468	27	4			
Kassen-Bestand	1846	13	2			
5000 Thlr. Pommersche Pfandbriefe nach dem Course am 31. December 1868	3756	7	6			
Deficit der laufenden Rechnungen	25823	1	6			
				32921	13	4

Geschäfts-Uebersicht.

Im Jahre 1868 wurden in die Kataster eingetragen	9,108,990	Thaler Versicherungssumme.
Davon gingen im Laufe des Jahres wieder ab	253,732	" "
es liefen mithin am 31. December 1868	8,855,258	" "
am 31. December 1867 liefen	8,441,066	" "
jetzt mehr	414,192	" "
Von den am 31. December 1868 laufenden	8,855,258	" "
schieden mit demselben aus	90,158	" "
und gingen mithin in das Jahr 1869 über	8,765,100	" "
aus dem Jahr 1867 gingen in das Jahr 1868 über	8,349,590	" "
und ist somit reiner Zuwachs im Jahre 1868	415,510	" "

Stettin, den 22. Februar 1869. Feuer-Societäts-Direktion der Städte Altpommerns.

Vorstehende Rechnungsabschlüsse und Geschäftsübersichten der Städte-Feuer-Societät Altpommerns pro 1867 und 1868 werden hierdurch in Gemäßheit des §. 89 des revidirten Reglements für die Städte-Feuer-Societät Altpommerns vom 22. Juni 1864 (Gesetz-Sammlung de 1864 S. 409 ff) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 23. März 1869. Der Ober-Präsident.

99) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien ist am 10. November 1868 ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher am 1. April d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages werden die Briefe, Drucksachen und Waarenproben zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien in der Regel in geschlossenen Norddeutsch-Italienischen Briefpaketen ausgewechselt.

Das Gesammtporto beträgt, gleichviel ob die Beförderung via Oesterreich oder im Transit durch die Schweiz erfolgt:

für frankirte Briefe nach Italien 3 Groschen resp. 10 Kr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus Italien 5 Groschen resp. 18 Kr. pro 15 Grammen ($^9/_{10}$ Loth) incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von $^1/_2$ Groschen resp. 2 Kr. für je $2^1/_2$ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind. Jedoch können Proben von roher oder gesponnener Seide, sowie von gezwirnter und gefärbter Seide bis zum Gewichte von 6 Loth auch in dem Falle gegen Erlegung der ermäßigten Taxe nach Italien abgesandt werden, wenn dieselben einen Kaufwerth haben sollten.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation zu expediren. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Die Norddeutschen Post-Anstalten nehmen Abonnements auf die in Italien erscheinenden Zeitungen an. Die Besorgung der Zeitungen vermittelt ein Kommissionair der Norddeutschen Postverwaltung in Florenz.

Rückfichtlich des Post-Versendungs-Verkehrs nach

dem Kirchenstaate tritt zur Zeit eine Aenderung in den bisher bestandenen Verhältnissen noch nicht ein.

Berlin, den 22. März 1869.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

100) Reglement für die Holzflößerei auf der Drage von Falkenburg bis zur Grenze des Arnswalder Kreises.

Auf Grund der §§. 10—12 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung pro 1843 Seite 41) wird für die Holzflößerei auf der Drage von Falkenburg bis zur Grenze des Arnswalder Kreises nachstehendes Reglement erlassen.

§. 1. Unter Beobachtung der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften ist es Jedermann gestattet, verbundenes Holz auf der vorbezeichneten Strecke der Drage zu flößen.

Die Flößerei von unverbundenem Holze bleibt untersagt.

§. 2. Der Eigenthümer von Holz, welcher die Flößerei nicht selbst betreiben will, hat solche einem Transportführer (Flößmeister) zu übertragen. Letzterer ist für die vorschriftsmäßige Leitung des Transports, sowie dafür, daß nur gehörig im Sinne dieses Reglements instruirte Flößer angenommen werden, verantwortlich.

§. 3. Wer verbundenes Holz flößen will, hat dies für die Strecke oberhalb des Lübbe-Sees 14 Tage, für die Strecke unterhalb des Lübbe-Sees 8 Tage vor Beginn der Flößerei dem Landrathe des Dramburger Kreises unter Angabe

a) der Art des Holzes,
b) der Quantität desselben,
c) des Orts von wo, des Orts wohin und der Zeit, innerhalb welcher die Flößung erfolgen soll, sowie
d) des Namens des Transportführers

anzuzeigen.

§. 4 Der Transportführer und die einzelnen Flößer dürfen die Flößereinicht anders betreiben, als wenn sie sich durch gedruckte Erlaubnißkarten legitimiren können.

Diese Legitimationskarten werden von dem Landrathe des Dramburger Kreises ausgestellt und, soweit sie den Transportführer betreffen, auch von ersterem ausgefüllt. Die Karten für die einzelnen Flößer füllt der Transportführer aus.

Jede Legitimationskarte muß den vollständigen Vor- und Zunamen desjenigen, auf welchen sie ausgestellt ist, nebst dem Namen des Eigenthümers des zu flößenden Holzes, sowie die in §. 3 sub a—c aufgeführten Angaben enthalten.

§. 5. Nach der Reihenfolge der Anmeldungen werden die Legitimationskarten in entsprechender Anzahl ertheilt.

Die erfolgte Ertheilung der Legitimationskarten und deren Inhalt wird durch das Kreisblatt des Dramburger Kreises bekannt gemacht.

§. 6. Jeder bei dem Flößereibetriebe Beschäftigte hat die vorgedachte Legitimationskarte stets bei sich zu führen, und ist verpflichtet, dieselbe auf Verlangen den Ortspolizeibehörden und deren Abgesandten sowie den Forstbeamten vorzuzeigen.

Unlegitimirt befundene Flößer sowie legitimirte Flößer, welche die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen unbeachtet lassen, oder die Flößerei anderer Unternehmer stören oder behindern, können durch die zuständigen Polizeibehörden sofort von den Flößen entfernt, und, abgesehen von dem zu leistenden Schadensersatze, zur sofortigen Herausschaffung des Holzes im polizeilichen Wege angehalten werden.

§. 7. Zu Transportführern (Flößmeistern) — cfr. §. 2 — dürfen Personen **nicht** bestellt werden, welche innerhalb des laufenden oder verflossenen Kalenderjahres wegen eines bei Gelegenheit des Flößereibetriebes verübten oder versuchten Holzdiebstahls, oder wegen einer bei gleicher Gelegenheit verübten Entwendung von Feldfrüchten rechtskräftig verurtheilt sind.

§. 8. Jeder Transportführer ist verpflichtet, sich die Revision des nach Ausweis seiner Legitimations-Karte ihm übergebenen Flößholzes von der zuständigen Ortspolizeibehörde gefallen zu lassen und den Holztransport zu diesem Zwecke anzuhalten, sowie die Zahl und Namen der ihm untergebenen Flößer genau anzugeben.

Ist der Flößmeister nicht selbst zugegen, so hat derselbe für einen gehörig instruirten Stellvertreter zu sorgen.

§. 9. Jeder Flößereiunternehmer ist verpflichtet, innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Zeitpunkte, welcher in der Ligitimationskarte zum Beginn der Flößung bestimmt ist, mit dem Einwerfen des Holzes den Anfang zu machen und hierbei, sowie bei der Weiterbeförderung jeden Zeitverlust zu vermeiden.

Die Flößerei-Unternehmer haben deshalb eine hinlängliche Anzahl von Mannschaften, und zwar für jedes Floß mindestens einen Arbeiter anzustellen.

§. 10. Die Holzflößer dürfen das Ufer des Flusses ohne Erlaubniß des Uferbesitzers nur betreten, wo dasselbe von öffentlichen Wegen oder Plätzen gebildet wird.

Ausnahmen finden außer den in § 6 und 14 dieses Reglements vorgesehenen Fällen nur statt, wenn das Betreten der Ufer nothwendig ist, um querliegende Flöße wieder in Ordnung zu bringen oder sonstige Gefahr zu verhüten.

§. 11. Feuer dürfen die Flößer außer auf den Flößen nur an solchen Uferstellen anzünden, die von der Polizeibehörde ausdrücklich dazu angewiesen sind.

Von Brücken, Schleusen, Gebäuden, Miethen und Forsten muß jedes Feuer mindestens 10 Ruthen weit entfernt bleiben.

§. 12. Das Anhalten und Festlegen der Flöße ist oberhalb des Lübbe-Sees nur an den Schleusen

bei der Mühle zu Dramburg und Falkenburg während des zum Durchschleusen nöthigen Aufenthalts, auf dem Lübbe-See und unterhalb desselben nur mit der Maßgabe, daß die nachfolgenden Flöße ungehindert vorbeipassiren können, gestattet und darf unterhalb des Sees bei Tage die Dauer einer Stunde, bei Nacht die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nicht überschreiten.

§. 13. Beim Anlegen dürfen ohne Zustimmung des Uferbesitzers keine Pfähle in die Ufer eingetrieben werden.

§. 14. Winterhehlungen (Sammelplätze) finden in der Regel nicht statt.

Glaubt ein Flößerei-Unternehmer die Einwinterung nicht vermeiden zu können, so hat er solches dem Landrathe in Dramburg anzuzeigen, welcher darüber befindet, ob und an welchen Stellen gegen Entrichtung des im §. 16 bestimmten Stättegeldes im Interesse der Uferbesitzer oder Fischereiberechtigten das Ausschleppen des Holzes erforderlich wird. Unterläßt der Unternehmer das Ausschleppen, so wird das Holz auf Kosten desselben im polizeilichen Wege aus dem Flusse geschafft. Die entstehenden Kosten werden nöthigenfalls im Wege der administrativen Execution eingezogen.

§. 15. Die Uferbesitzer sind verpflichtet, für die im §. 14 gedachten Fälle den Gebrauch des Ufers gegen Entrichtung des im §. 16 gedachten Stättegeldes zu gestatten.

§. 16. An Stättegeld ist im Mangel anderweitiger Einigung der Betheiligten und vorbehaltlich des im Wege Rechtens geltend zu machenden Anspruchs auf eine höhere Entschädigung bei etwaigen Beschädigungen an Saaten ꝛc.

a) auf Aeckern und Wiesen pro □Ruthe für jede Holzart . . . . . 1 Sgr. 6 Pf.
b) auf allen anderen Flächen, es seien Sandufer oder sonst todte Grundstücke pro □Ruthe — „ 6 Pf.

zu entrichten.

Die durch das Stättegeld gewährte Entschädigung gilt nur für die Dauer eines Jahres. Bleibt das Holz länger auf der Stätte, so ist das Stättegeld aufs Neue von Jahr zu Jahr zu entrichten.

§. 17. In der Zeit vom 10. Juni bis 10. Juli und vom 25. August bis 1. October ist die Flößerei oberhalb des Lübbe-Sees untersagt.

In dieser Zeit müssen zugleich sämmtliche Bauten und Reparaturen an Stauwerken und Brücken, soweit nicht völlig unvorhergesehene Nothfälle eintreten, bewirkt werden, damit keine vermeidliche Störung für die Flößerei entsteht.

Dem Landrathe des Dramburger Kreises steht ausschließlich die Beurtheilung darüber zu, ob der Nothfall eines Baues vorhanden ist, und es sind von ihm sodann die nöthigen Anordnungen zur möglichsten Wahrung der gegenseitigen Interessen der Flößerei und des Bauenden zu treffen.

§. 18. Ein Bauholzfloß darf während des Flößens, und abgesehen von der Bestimmung im §. 19 die Länge von 60 Fuß excl. Steuerruder, und eine Breite von 8 Fuß 2 Zoll nicht übersteigen.

§. 19. Um eine Beschädigung an den Schleusen der Mühlen zu Falkenburg und Dramburg zu verhüten, darf ein Floß nicht breiter als 6 Fuß sein, und ein Floß von größerer Breite nicht durch die Schleuse gelassen werden.

§. 20. Die Besitzer der bei den Mühlen innerhalb der Städte Falkenburg und Dramburg befindlichen Schleusen sind verpflichtet, dem Floßholz gegen das unten näher bestimmte Schleusengeld den Durchgang zu verstatten.

Der Durchgang muß aber den Mühlenbesitzern vier Stunden vorher angekündigt und ohne Unterbrechung so schnell als möglich beendet werden.

Für das Durchlassen des Floßholzes durch die Schleuse bei Falkenburg wird folgendes Durchlaßgeld festgesetzt:

a) für die Stunde, in welcher der Mühlenbesitzer die Hölzer durch die Floßschleuse läßt, wobei er sämmtliche übrige Gerinne zu schützen hat, 1 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.,
b) für die Stunde, in welcher er zur Fortschaffung der durchgelassenen Hölzer bei Schützung sämmtlicher Archen der Mahlgänge und des Schneidemühlenganges durch Oeffnen der Schleuse Nachwasser gewährt, 1 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf.,
c) für die Stunde, in welcher der Mühlenbesitzer mit Schützung sämmtlicher Archen zur Hebung der Floßhölzer Vorwasser giebt, 1 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf.,
d) im Falle die Flößung nicht eine volle Stunde dauert, ist das Durchlaßgeld doch für eine volle Stunde zu entrichten,
e) ist in einer und derselben Stunde, in welcher die Hölzer durchgelassen werden, auch Vorwasser gewährt worden, oder Nachwasser geschafft, so wird der Satz ad a gezahlt.

Für das Durchlassen des Floßholzes durch die Schleuse bei Dramburg wird folgendes Durchlaßgeld festgesetzt:

a) für die Stunde, in welcher der Mühlenbesitzer die Hölzer durch die Floßschleuse läßt, wobei er sämmtliche übrige Gerinne zu schützen hat, 23 Sgr. 9 Pf.,
b) für die Stunde, in welcher der Müller zur Fortschaffung der durchgelassenen Hölzer bei Schützung sämmtlicher Archen der Mahlgänge durch Oeffnung der Floßschleuse Nachwasser gewährt, 19 Sgr. 9 Pf.,
c) für die Stunde, in welcher der Müller mit Schützung sämmtlicher Archen zur Hebung der Floßhölzer Vorwasser giebt 19 Sgr. 9 Pf.,
d) im Falle die ganze Flößung nicht eine volle Stunde dauert, ist das Durchlaßgeld doch für eine Stunde zu entrichten,

e) ist in einer und derselben Stunde, in welcher die Hölzer durchgelassen werden, auch Vorwasser gewährt, oder Nachwasser geschafft, so wird der Satz ad a gezahlt.

Die Zahlung des Schleusengeldes muß vor Beginn des Durchlasses auf eine Stunde voraus und bei längerer Dauer der Durchschleusung immer von Stunde zu Stunde geleistet werden.

§. 21. Außer Anwendung bleiben die Bestimmungen der §§. 2—7, 12, 13, 15 und 16 dieses Reglements für diejenige Flößerei, welche ein Uferbesitzer auf der an sein eigenes Gebiet anstoßenden Strecke des Drage-Flusses betreibt oder betreiben läßt.

Berlin, den 15. Januar 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Gr. v. Itzenplitz.	v. Selchow.

Polizei-Verordnung in Bezug auf das Reglement für die Holzflößerei auf der Drage von Falkenburg bis zur Grenze des Arnswalder Kreises vom 15. Januar 1869.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850, Seite 265 ffg.) verordnen wir, was folgt:

Wer die in dem Reglement vom 15. Januar 1869 für die Holzflößerei auf der Drage von Falkenburg bis zur Grenze des Arnswalder Kreises erlassenen Vorschriften übertritt oder unbefolgt läßt, wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder mit verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft. Die Festsetzung der Polizeistrafen wird durch die etwaige Ausführung von Executivmaßregeln und durch Leistung des Schadenersatzes nicht ausgeschlossen.

Cöslin, den 31. Januar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehendes Reglement für die Holzflößerei auf der Drage, welche auf einer Strecke die Grenze zwischen dem diesseitigen und dem Cösliner Regierungs-Bezirk bildet, wird nebst der dazu erlassenen Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin vom 31 Januar d. J. hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Stettin, den 19. März 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

101) Die Lungenseuche unter dem Rindvieh auf dem Rittergute Nadrense, Kreis Randow, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 23. März 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

102) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Glietzig, Kreis Regenwalde, in Brendemühl, Kreis Cammin, sowie die Räudekrankheit in Drewelow, Kreis Anclam ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 25. März 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

103) Jüngere Reservejäger der Klasse A. I., welche noch bei keiner Regierung notirt oder wenn zwar notirt, zu einer dauernden Beschäftigung noch nicht angenommen sind und denen auf Grund des § 22 des Regulativs vom 1. December 1864 die Meldung bei einer andern Regierung frei steht, werden hierdurch aufgefordert, unter Beibringung ihrer Militair-Urlaubspässe und ihrer Führungs-Atteste sich zur dauernden Beschäftigung im Königlichen Forstschutzdienste bei uns zu melden. Stettin, den 20. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

3) der Ober-Post-Direktion.

104) Die Orte Alt- und Neu-Rothemühl sind von dem Bestellbezirke von Straßburg U.-M. wieder auf den von Ferdinandshof übernommen worden.

Stettin, den 30. März 1869.

Ober-Post-Direction.

4) anderer Behörden.

105) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft findet im Demminer Kreise in nachstehender Weise statt: **am 19. April d. J., Morgens 8 Uhr, in Jarmen; am 20. und 22. April d. J., Morgens 8 Uhr, in Treptow a. T.; am 24., 26., 27. und 28. April d. J., Morgens 8 Uhr, in Demmin,** und **am 30. April d. J., Morgens 8 Uhr, Loosung, ebenfalls in Demmin.** Es werden daher alle in dem Zeitraum vom **1. Januar 1845 bis incl. 31. December 1849** geborenen und mit keiner definitiven Entscheidung versehenen jungen Männer — sie mögen im Demminer Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — aufgefordert, sich an den genannten Tagen und Orten zur Musterung, resp. Loosung vor die Kreis-Ersatz-Kommission, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, zu gestellen.

Demmin, den 24. März 1869. Der Landrath.

106) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1869 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a) Die Grundzüge der rationellen Landwirthschaft, eine kritische Encyclopädie: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr, privatim. — b) ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierproduktion: Dienstags von 4—6 Uhr, privatissime und gratis. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 2) Professor Dr. Eichhorn: a) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr, privatim. — b) Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr, privatim. — Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 3) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Exkursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr, privatim. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der

Universitäts-Quästur. — 4) Dr. Kny: a) Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Montags, Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr, publice. — b) Anleitung zum Gebrauche des Mikroskops: Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr, publice. — Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 5) Professor Dr. G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie mit besonderer Berücksichtigung der Felsarten und der darin vorkommenden Mineralien: Mittwoch und Sonnabends von 12—1 Uhr, privatim. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr, publice. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 7) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Mittwochs von 7—9 Uhr und Sonnabends 8—9 Uhr, publice — Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungeu in der Instituts-Quästur. — 8) Dr. Hartmann: a) Schafzucht: Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr, publice. — b) Die Prinzipien der Thierzüchtung: Montags von 11—12 Uhr, publice. — Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 9) Dr. Spinola: Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Thiere Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr, publice. — Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 10) Professor Dr. Großmann: Arithmetik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung praktischer Aufgaben: Mittwochs und Freitags von 5 bis 6 Uhr, publice. — Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 11) Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½ bis 7 Uhr — publice. — Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 12) Ingenieur Petzold: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr — publice. — Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 13) Dr. Stahlschmidt: Ueber Branntweinbrennerei und Zuckerfabrikation: Donnerstags von 7—9 Uhr — publice. — Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 14) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. — Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 15) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags von 12—2 Uhr — pnblice. — Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch
7—8			Müller
8—9	Kny	Kny	Müller
9—10	Thaer	Thaer, Gerstäcker	Eichhorn
10—11	Hartmann		Eichhorn
11—12	Hartmann	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Petzold	Keyßner	Rose
1—2		Keyßner	
2—3	Kny		
3—4	Kny		Bouché
4—5		Thaer	Bouché
5—6	Koch	Thaer	Großmann
6—7	Koch	Spinola	Spinola
	Donnerstag	**Freitag**	**Sonnabend**
7—8	Stahlschmidt		
8—9	Stahlschmidt	Kny	Müller
9—10	Thaer	Thaer, Gerstäcker	Eichhorn
10—11	Hartmann		Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Petzold		Rose
2—3	Kny		
3—4	Kny		Manger
4—5			Manger
5—6	Koch	Großmann	Manger
6—7	Koch	Spinola	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königlichen Universität am 12. April 1869. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstr. No. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer No. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße No. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck der Graßmann'schen Buchdruckerei in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 15. Den 9. April 1869.

Von Korporationen, Gemeinden, Gesellschaften, Festversammlungen und einzelnen Personen sind Mir aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie, sowie aus anderen Theilen Deutschlands und selbst aus dem Auslande zahlreiche Glückwünsche zu Meinem Geburtstage sowohl schriftlich als telegraphisch zugegangen und haben die darin kund gegebenen Gesinnungen als Zeichen der Mir gewidmeten Liebe und Anhänglichkeit Meinem Herzen sehr wohl gethan. Es ist Mir deshalb ein Bedürfniß, den Absendern dieser Glückwünsche Meinen herzlichen Dank auszusprechen und beauftrage Ich Sie, den Minister des Innern, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1869.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 251.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 18. März 1869.

Ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1869.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7352.) Subhastations-Ordnung. Vom 15. März 1869.

(No. 7353.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Niederjöllenbeck, Oberjöllenbeck und an das Amt Schildesche, im Kreise Bielefeld, Regierungsbezirks Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schildesche über Jöllenbeck und Sewings Hof bis zur Grenze des Amtes Spenge.

Ausgegeben zu Berlin den 19. März 1869.

(No. 7354.) Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 12. März 1869.

(No. 7355.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe in Betreff der Anlage einer Eisenbahn von Hannover über Hameln, Lügde, Schieder und Steinheim nach Altenbeken. Vom 23. Januar 1869.

(No. 7356.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 15. Februar 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 22. März 1869.

Patente.

Dem Dr. Carl Liebermann und dem Dr. Carl Graebe zu Berlin ist unter dem 23. März d. J. ein Patent auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Gewinnung eines rothen Farbstoffs aus Anthracen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Baron Oscar de Mesnil zu Brüssel und dem Max Eyth zu Stuttgard ist unter dem 24. März 1869 ein Patent auf zwei Leitrollen-Vorrichtungen an Drahtseil-Schleppschiffen zum Leiten und Spannen des Drahtseils, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Anordnung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

107) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 157) ausgegebenen, am 15. April d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Juli v. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Post-Kassen eingelöst. Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 12. April d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Oberpostkassen vom Fälligkeitstage, den 15. April d. J., ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben

von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. April d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundesschatz-Anweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundesschatz-Anweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in zwei Exemplaren abzugeben, in welchen sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches ausgerechnet und vom Inhaber unterschrieben sein muß. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen **direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Berlin, den 25. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

108) Die durch den Erlaß vom 23. September vor. J. (II b 15,021) auf den Grund des §. 28 des Regulativs vom 1. December 1864 für einzelne Regierungsbezirke getroffene Anordnung wegen des Ausschlusses neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A 1. wird für den Bezirk der Regierung zu Erfurt hierdurch außer Kraft gesetzt. Es können demnach, von dem Datum gegenwärtiger Verfügung an, Meldungen zur Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A nach Maßgabe der Bestimmungen des angeführten Regulatives in diesem Bezirke unbeschränkt wieder angenommen werden.

Berlin, den 10. März 1869.

Der Finanz-Minister.

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanz-Ministers wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 20. März 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

109) Nach dem Erlaß des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 22. d. Mts. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Stettin, den 27. März 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

110) Der Milzbrand unter dem Rindvieh und den Schafen in dem Dorfe Resehl, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 1. April 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

111) Unter den Schafen in Natelfitz, Kreis Regenwalde, und in Farbezin, Kreis Naugard, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt. Stettin, den 2. April 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

112) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Carlsthal, Kreis Saatzig, sowie die Räudekrankheit auf dem Cörtenthiner Schäferei-Vorwerk auf Colzower Feldmark, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 2. April 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

113) Die Kreis-Ersatz-Commission des Usedom-Wolliner Kreises wird die Revision der Militairpflichtigen in diesem Jahre: **am 16. April** in Usedom, **am 17. April** in Coserow, **am 19., 20. und 22. April** in Swinemünde, **am 24. April** in Misdroy, **am 26. und 27. April** in Wollin, **am 29. April Loosung** daselbst vornehmen. Es werden demzufolge alle in dem Zeitraum vom **1. Januar 1845 bis ult. December 1849** geborenen, sowie die in der Restantenliste verzeichneten und noch mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Männer — sie mögen in dem diesseitigen Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — hiermit aufgefordert, sich an den genannten Tagen und Orten zur Revision, resp. Loosung zu gestellen oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren wird. Swinemünde, den 31. März 1869.

Der Geheime Regierungs- und Landrath.

114) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft findet im Naugarder Kreise in nachfolgender Weise statt: **am 19. April cr.** in der Stadt Daber, **am 20. April cr.** in der Stadt Massow, **am 22., 23. und 24. April cr.** in der Stadt Gollnow, **am 26. und 27. April cr.** in der Stadt Naugard, und beginnt jedesmal des Morgens 6½ Uhr. Die Loosung der 20jährigen Militairpflichtigen findet in der Stadt Naugard **am 29. April cr.** des Morgens 7 Uhr statt.

Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1845 bis 31. December 1849 geborenen und mit keiner definitiven Entscheidung versehenen jungen Leute, sie mögen in dem Naugarder Kreise geboren sein, oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Musterung vor die Kreis-Ersatz-Commission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen.

Naugard, den 1. April 1869. Der Landrath.

115) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1869. Beginn am 19. April.

I. National-Oekonomie. Spezieller Theil Dr. von Scheel.

II. Landwirthschaftsrecht: Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Dr. Werner. — 2) Taxationslehre: Derselbe. — 3) Praktische Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern: Derselbe. — 4) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Schnorrenpfeil. — 5) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Dr. Werner.

B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre.

6) Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere. — 7) Spezieller Pflanzenbau: Administrator Schnorrenpfeil. — 8) Handelsgewächsbau: Garten-Insp. Hannemann. — 9) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baurath Engel. — 10) Obstbaumzucht und Obstbau: Garten-Insp. Hannemann. — 11) Allgemeine Thierzucht: Geh. Reg.-Rath Settegast. — 12) Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Insp. Hannemann. — 13) Pferdekenntniß: Professor Dr. Dammann. — 14) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rechnungsrath Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz: Oberförster von Ernst. — 2) Forstliche Excursionen: Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Agricultur-Chemie: Professor Dr. Kroder. — 2) Organische Chemie: Derselbe. — 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. — 4) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde: Professor Dr. Heinzel. — 5) Krankheiten der Pflanzen: Derselbe. — 6) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Derselbe. — 7) Botanische Excursionen: Derselbe. — 8) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde: Dr. Hensel. — 9) Analytische Botanik: Prof. Dr. Heinzel. — 10) Experimental-Physik: Dr. Pape. — 11) Naturgeschichte der Hausthiere: Dr. Hensel. — 12) Geognosie und Bodenkunde: Derselbe. — 13) Zoologische und geognostische Excursionen: Derselbe.

VI. Oekonomisch-technologische Disciplin: Technologie.

VII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Professor Dr. Dammann. — 2) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. — 3) Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe.

VIII. Mathematische Disciplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit ca. 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; — Der botanische Garten; — Das pomologische Institut und das Arboretum; — Die Anatomie; — Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; — Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; — Das zoologische Cabinet; — Die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-

Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre ca. 300 Thaler, im zweiten Jahre ca. 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1869.

Der Director, Geheimer Regierungs-Rath
Settegast.

II. Personal-Chronik.

In Anclam, Synode Anclam, ist der Lehrer Greinert fest angestellt.

Der Predigtamts-Kandidat, Rektor Knoblauch in Barth ist zum Pastor adjunctus in Rolofshagen, Synode Grimmen, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der ordentliche Lehrer an der Realschule zu Frankfurt a. O. Dr. Ludwig Streit ist als ordentlicher Lehrer und erster Adjunct an das Königl. Pädagogium zu Putbus berufen.

An dem Fürstlich Hedwigschen Gymnasium zu Neu-Stettin ist der Predigt- und Schulamts-Candidat Friedrich Wilhelm Liebhold als ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

Am Gymnasium zu Greifswald ist die Beförderung des wissenschaftlichen Hülfslehrers Kuntze zum ordentlichen Lehrer genehmigt.

Die Küster- und Lehrerstelle in Wittenfeldt, Synode Gollnow, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königl. Regierung.

Durch Versetzung und durch Errichtung einer neuen Klasse sind an der Stadtschule zu Cammin 2 Lehrerstellen vacant. Die Wiederbesetzung resp. Besetzung derselben erfolgt durch den dortigen Magistrat.

Der Oberförster Hahn in Eggesin ist vom 1. Juni d. J. ab, auf die Oberförsterstelle zu Peisterwitz, im Regierungsbezirk Breslau, versetzt und die Oberförstelle zu Eggesin dem bisherigen Revierförster Vollmer zu Lauterberg, in der Provinz Hannover, unter Ernennung zum Oberförster übertragen worden.

Der Ober-Telegraphist Klopsch ist von Stettin nach Schneidemühl und der Ober-Telegraphist Schmock von Swinemünde nach Stettin versetzt worden.

Der Telegraphist Knof hierselbst ist zum Ober-Telegraphisten und die Telegraphen-Candidaten Rütze, Sitte, Wodatscheck, Krause, Katt und Pieper in Stettin und Meyer in Swinemünde sind zu Telegraphisten ernannt.

Der Ober-Telegraphist Ewald hierselbst ist als Stations-Vorsteher zur Telegraphen-Station in Schneidemühl versetzt.

Der Ober-Telegraphist Belde ist von Stettin nach Swinemünde versetzt worden.

Der Ober-Telegraphist Fortong ist als Stations-Vorsteher von Stettin nach Greifswald versetzt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck der Graßmann'schen Buchdruckerei in Stettin.
Hierzu ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 16. Den 16. April 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 258.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Italien andererseits. Vom 10. November 1868.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1869.

(No. 260.) Allerhöchster Erlaß vom 15. März 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1869.

(No. 262.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden. Vom 23./24. Februar 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 3. April 1869.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7357.) Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 betreffend. Vom 12. März 1869.

(No. 7358.) Gesetz, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen. Vom 12. März 1869.

(No. 7359.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Fürstenthum, Regierungsbezirk Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Cörlin nach Groß-Jestin an der Colberg-Schievelbeiner Kreisstraße.

(No. 7360.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 47,000 Thalern, V. Emission. Vom 22. Februar 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 24. März 1869.

(No. 7361.) Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in dem durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 11. März 1869.

(No. 7362.) Gesetz über die Anstellung im höheren Justizdienste. Vom 12. März 1869.

(No. 7363.) Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bezirk des Appellations-Gerichts in Frankfurt a. M. Vom 13. März 1869.

(No. 7364.) Gesetz, betreffend die Eide der Juden. Vom 15. März 1869.

(No. 7365.) Gesetz, betreffend das Civilprozeß-Verfahren im Geltungsbereiche der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 885). Vom 15. März 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 25. März 1869.

(No. 7366.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Vorstädte vor Celle und der Stadtgemeinde Celle. Vom 15. März 1869.

(No. 7367.) Gesetz, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 15. März 1869.

(No. 7368.) Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Preußischen Staats-Schuldverschreibungen. Vom 18. März 1869.

(No. 7369.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a) von Jänischken an der Insterburg-Nordenburger Staats-Chaussee über Blokinnen bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf Trempen, b) von Berschkallen im Anschlusse an die Insterburg-Berschkaller Chaussee bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlauken.

(No. 7370.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 46,200 Thlr. III. Emission. Vom 17. Februar 1869.

(No. 7371.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von

21,000 Thalern, III. Emission. Vom 22. Februar 1869.

(No. 7372.) Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die Entrichtung der Abgaben für die Benutzung des Hafens zu Ruhrort.

(No. 7373.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. März 1869, betreffend die zwischen Preußen und dem Fürstenthum Waldeck abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd- und ähnlichen Frevel und Polizei-Uebertretungen. Vom 22. März 1869.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1869.

(No. 7374.) Gesetz über die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz. Vom 18. März 1869.

(No. 7375.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung verschiedener Chausseen im Kreise Fischhausen.

(No. 7376.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 170,000 Thalern. Vom 22. Februar 1869.

(No. 7377.) Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Errichtung einer Provinzial-Finanzbehörde in Hannover.

Ausgegeben zu Berlin, den 9. April 1869.

Patente.

Das dem Herrn Joseph Aschermann in Paris unter dem 16. Februar 1868 ertheilte Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Abschneiden der Haare von Fellen für die Hutfabrikation, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Fabrikanten H. C. H. Hammer in Wismar unter dem 15. Februar 1868 ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläutertes Werkzeug zum Anbringen und Befestigen der Bolzen an den Wänden hölzerner Schiffe, ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

116) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 24 Februar 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 93) ausgegebenen, am 15. April d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. April 1868 werden vom 12. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeits-Termin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letzteren nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 1. April 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

117) Bekanntmachung, betreffend die Post-Dampfschiffverbindungen mit Schweden und Dänemark.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden vom 15. April bis 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund Montag und Freitag mit Tages-Anbruch, nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin,

Ankunft in Malmoe Montag und Freitag gegen Mittag, zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges,

Ankunft in Stralsund Dienstag und Sonnabend Abends.

Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz 4½ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 3 Thlr. Pr. Crt., Vordeckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 5 Thlr. Pr. Crt. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld für ein Billet I. Klasse von 3 Thlr., oder für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thlr. entrichtet.

Den gegen diese ermäßigten Sätze reisenden Personen können auf dem Post-Dampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin werden directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6 bis 7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel täglich 12^{25} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln 2c.) resp. aus Hamburg und Berlin.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10^{35} Uhr Vormittags.
" " Nyborg 11 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich 10^{5} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5^{30} Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln 2c.) resp. nach Hamburg und Berlin.

Ankunft in Hamburg 8^{45} Uhr Morgens,
" " Hannover 1^{50} Uhr Nachm.,
" " Cöln 9^{5} Uhr Abends,
" " Berlin 9^{35} Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:
I. Platz 3¾ Thlr. Pr. Crt, Deckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14 bis 15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchenlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 7^{45} Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich, außer Sonntag, gegen 8 Uhr Morgens; Weiterfahrt nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe täglich, außer Dienstag, Vormittags.

Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags,

Ankunft in Lübeck täglich, außer Mittwoch, gegen 6 Uhr Morgens. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:
Hütte 6 Thaler, I. Salon 5 Thaler 8 Sgr., II. Salon 3 Thaler 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thaler 8 Sgr.

Berlin, den 8. April 1869.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

118) Der 40. Communal-Landtag von Altpommern hat in dem conclusum Prop. C. 20. vom 5. März d. J. den Verpflegungskosten-Satz für die den Landarmen-Anstalten zu Ueckermünde und Neu-Stettin zuzuführenden Transportaten von 2½ Sgr. auf 3½ Sgr. erhöht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 3. April 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

119) Der bisherige französische Consul in Honolulu, Bérenger, ist in Stelle des nach Messina versetzten Consuls Huet zum französischen Consul in Stettin ernannt und demselben Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur ertheilt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 6. April 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

120) Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert werden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maaß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schulanstalten oder durch Privatunterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schifffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigations-Schulen Folgendes:

Vom 1. Oktober 1848 an ist die Aufnahme in einer Navigations-Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdruck besitzt.
2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportion und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;
3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und
4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19. März 1846.

Der Finanz-Minister.

Indem wir vorstehenden Ministerial-Erlaß anderweit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir auf die in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen in Swinemünde und Stepenitz, sowie durch die bei der Navigations-Schule in Grabow eingerichtete Vorbereitungs-Klasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Navigations-Schule unbedingt erforderlichen Kenntnisse, das betheiligte Publikum hierdurch aufmerksam.

Stettin, den 8. April 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

121) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Radduhn und Oscarshoff bei Rütznow, Kreis Greifenberg, sowie in Lietzow, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 9. April 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

122) Unter den Schafen in Seefeld, Kreis Saatzig, und in Lensin, Kreis Greifenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 9. April 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

123) Vom 20. d. Mts. ab sind die Artikel:

„Dividivi und Galläpfel (Gallus)"

im Deutsch-Polnischen und Hamburg-Preußischen directen Güter-Verkehr, ferner im directen Güterverkehr zwischen den betreffenden Stationen:

der Ostpreußischen Süd- resp.
„ Tilsit-Insterburger Bahn einerseits
und der Ostbahn anderseits,

aus der Normalklasse in die ermäßigte Klasse A der zuständigen Tarife versetzt.

Ebenso wird von dem oben namhaft gemachten Tage ab auch der Artikel:

„Catechu (Kutsch)"

im Hamburg-Preußischen directen Güter-Verkehr nicht mehr der Normalklasse, sondern — übereinstimmend mit der Classification in den anderen vorstehend bezeichneten Verkehren — gleichfalls der ermäßigten Klasse A des einschlägigen Tarifs angehören.

Bromberg, den 10. April 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

124) Vom 15. April cr. ab werden „ordinäre Ziegenhaare" (nicht Ziegenflaum), gleich den gereinigten Kälber-, Rinder- und Schweinehaaren, im Ostdeutsch-Russischen und Ostdeutsch-Schlesisch-Russischen Güterverkehr zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse II A. befördert.

Im Binnen-Verkehr der Ostbahn findet diese Bestimmung gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die hier zur Beförderung kommenden Ziegenhaare in festverpacktem Zustande aufgegeben werden müssen.

Bromberg, den 7. April 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

125) Nordwärts neben der Untiefe Steintrendel, auf der sich nur 9½ Fuß Wasser befinden, unweit der Thiessower Seerhede, ist eine roth und weiß carrirte Seetonne ausgelegt. An der eisernen Stange dieser Tonne befindet sich ein Busch mit einer roth und weißen Fahne. Die Tonne liegt auf circa 20 Fuß Wassertiefe und muß bei der Fahrt aus See auf Backbord bleiben. Sie peilt per Compaß Nord Perth — Nord zu Ost. Leuchtthurm auf der Greifswalder Oie — S.O. zu O. ¼ O. Sturmbake auf Thiessower Hoeft — West ½ Nord. Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß in diesen Tagen die Winterbezeichnung des Fahrwassers im hiesigen Regierungsbezirk eingenommen und die Sommerbezeichnung ausgelegt wird.

Stralsund, den 6. April 1869.

Königliche Regierung.

126) Das Kreis-Ersatz-Geschäft findet in diesem Jahre im Greifenhagener Kreise an den folgenden Tagen des Morgens 7 Uhr statt:

am Freitag den 30. April und Sonnabend den 1. Mai cr. in Neumark;

am Montag den 3. und Dienstag den 4. Mai in Bahn;

am Mittwoch den 5. und Freitag den 7. Mai cr. in Fiddichow;

am Sonnabend den 8., Montag den 10., Dienstag den 11. und Mittwoch den 12. Mai cr. in Greifenhagen; Freitag den 14. Mai cr. die Loosung der 20jährigen Militairpflichtigen, und

Sonnabend den 15. Mai cr. die Prüfung der Landwehr-Reclamationen, ebenfalls in Greifenhagen.

Es werden demzufolge alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1845 bis ultimo December 1849 geborenen und noch mit keiner definitiven Entscheidung versehenen jungen Männer, sie mögen im diesseitigen Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, hiermit aufgefordert, sich an den genannten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen. Im Falle des Ausbleibens haben sie zu gewärtigen, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren wird.

Greifenhagen, den 7. April 1869.

Der Landrath.

127) Das Kreis-Ersatz-Geschäft im diesseitigen Kreise findet in diesem Jahre in folgender Weise statt: Am 1. und 3. Mai Musterung in Treptow a. R.; am 4. und 5. Mai Musterung in Greiffenberg, und das Loosen am 7. Mai in Greiffenberg.

Greiffenberg, den 5. April 1869.

Der Landrath.

128) Summarische Uebersicht des Inhalts der Jahresrechnung der Central-Kasse der Alt-Pommerschen Land-Feuer-Societät pro 1868.

Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.	Geldbetrag. Rt.	Sgr.	Pf.
I. Einnahmen.			
1) Bestand aus dem Jahre 1867	1,336	7	5
2) Reste, nach Abzug von 58 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf., welche niedergeschlagen sind	124	28	9
3) Wieder eingezogene Vorschüsse (conf. No. 2 der Ausgaben) (Rest: 1 Thlr. 24 Sgr. — Pf.)	—	—	—
4) Zu erstattende Vorschüsse (conf. No. 1 der Ausgaben)	80,000	—	—
5) Ausgeschriebene Beiträge (Rest: 294 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf.)	190,466	—	5
6) Eingezogene Kapitalien	3,800	—	—
7) An Zinsen	11,141	27	6
8) Insgemein	5	24	4
Summa: (Rest: 296 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf.)	286,874	28	5
II. Ausgaben.			
1) Erstattete Vorschüsse (conf. No. 4 der Einnahmen) (Rest: 78,000 Thlr. — Sgr. — Pf.)	2,000	—	—
2) Zu erstattende Vorschüsse (conf. No. 3 der Einnahmen)	1	24	—
3) An Rest-Brandvergütigungen und Verwaltungskosten pro 1867 et retro (Rest: 12,728 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.)	53,707	25	1
4) An Brand-Vergütigungen, Brandschaden-Untersuchungskosten und Spritzenprämien pro 1868 (Rest: 119,376 Thlr. 20 Sgr. — Pf.)	200,738	17	2
5) An Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen	532	—	—
6) An Verwaltungskosten (Rest: 388 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf.)	4,585	17	7
7) Für zinsbar bestätigte Kapitalien	23,709	25	—
8) An Druckkosten, für Schreibmaterialien rc.	326	14	9
9) Insgemein	415	28	3
Summa: (Rest: 210,492 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf.)	286,018	1	10
Abschluß.			
1) Einnahme (Rest: 296 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf.)	286,874	28	5
2) Ausgabe (Rest: 210,492 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf.)	286,018	1	10
Bestand:	856	26	7
Außerdem in Effecten 279,900 Thlr. zum Courswerthe von	240,550	26	3
zusammen:	241,407	22	10
und nach Abzug der Einnahme- und Ausgabe-Reste von	210,196	10	—
Gesammt-Vermögen:	31,211	12	10

Stettin, den 20. März 1869.

Die ständische General-Direction der Alt-Pommerschen Land-Feuer-Societät.

II. Personal-Chronik.

In Klein-Moellen, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer Calließ fest angestellt.

Die zweite Lehrerstelle in Benz, Synode Usedom, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

In Swinemünde ist durch die Versetzung ihres Inhabers eine Lehrerstelle vacant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den dortigen Magistrat.

In Anclam ist der Lehrer Schmeling fest angestellt.

Dem Fräulein Clara Quast aus Dramburg, zur Zeit in Wyrow, Johanna Stender aus Rostock, zur Zeit in Gnewzow, ist die Concession als Hauslehrerin;

dem Fräulein Emilie Klöpper aus Berlin die Erlaubniß zur Ertheilung von Unterricht an der privaten höheren Töchterschule in Labes widerruflich ertheilt worden.

Der Ober-Telegraphist Silgradt ist von Stettin nach Cöslin und der Telegraphen-Secretair de Ahna von Darmstadt nach Stettin versetzt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat März 1869.

I. Ernannt: der Gerichts-Assessor Voigt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Demmin, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Jarmen.

II. Angestellt: 1) der Civil-Supernumerar Ebel als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Naugard; 2) der Civil-Supernumerar Medenwaldt als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Stargard, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Jacobshagen; 3) der invalide Sergeant Günther als Bureaugehülfe bei dem Kreisgericht zu Cammin; 4) der Hülfsbote Tantow als Bote, Exekutor und Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Stettin, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Pölitz; 5) der Hülfsbote Beilke als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Demmin, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Treptow a. Toll.; 6) der invalide Gefreite Radow als Hülfsbote, Executor und Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Stettin, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Pencun.

III. Versetzt: 1) der Kreisrichter Bock zu Pasewalk an das Kreisgericht zu Stettin; 2) der Kreisrichter Bartholdy zu Massow an das Kreisgericht zu Schlawe; 3) der Gerichts-Assessor Pehlemann zu Stargard in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg; 4) der Auskultator Gutjahr aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald in das diesseitige.

IV. Verstorben: 1) Der Deposital- und Salarienkassen-Rendant Jahnke zu Greifenhagen; 2) der Bote und Executor Schmidt zu Stettin.

V. Entlassen: der Hülfsbote Schatzschneider zu Pencun.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat März 1869 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenberg.

12. Landbezirk: Behlkow, Darsow, Glansee, Gummin, Gützlaffshagen, Lewetzow, Zamow, Zarben, Zimdarse, Gumminshoff, Suckowshoff. Freischulzenhofsbesitzer Arndt zu Gummin, verpflichtet am 2. März 1869; Substitut desselben: Gutsbesitzer Neste zu Altendorf.

Kreis Demmin.

Stadt Demmin (III. Bezirk): Kaufmann Westphal zu Demmin, verpflichtet am 1. März 1869; Substitut desselben: Kaufmann Kufahl ebendaselbst.

17. Landbezirk: Alt-Sommersdorff, Neu-Sommersdorff, Grammenthin, Cummerow mit Marfelde und Arelhoff, Leuschenthin, Wüstgrabow. Bauerhofsbesitzer Baumann zu Neu-Sommersdorff, verpflichtet am 18. März 1869; Substitut desselben: Guts-Inspector Hemmen zu Zettemin.

Kreis Regenwalde.

3. Landbezirk: Cummerow, Damburg, Kathen, Rübenhagen, Friedrichshoff, Labuhn, Höfchen, Flackenhagen, Gardin, Sack, Ornshagen, Dorotheenhof, Wilhelmshoff, Paatzig, Lowin, Niedernhagen und Vorwerk Regenwalde. Bürgermeister a. D. Genz zu Regenwalde, verpflichtet am 11. März 1869; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer Steffen zu Justemin.

8. Landbezirk: Daberkow, Hoffelde, Roggow a, Schönau, Sallmow, Margarethenhoff, Meesow, Groß- und Klein-Borckenhagen, Haseleu. Gutsbesitzer Hell zu Sand-Schönau a, verpflichtet am 6. März 1869; Substitut desselben: Bürgermeister a. D. Genz zu Regenwalde.

Sadtkreis Stettin.

Stadt Stettin (3.) Passauer Bezirk: Kaufmann Henning zu Stettin, verpflichtet am 13. März 1869; Substitut desselben: Kaufmann Fuchs ebendaselbst.

Kreis Randow.

16. Landbezirk: Forcadenberg, Wolfshorst, Schwankenheim, Schwabach, Langenberg, Brachhorst. Schulze Wolff zu Schwabach, verpflichtet am 24. März 1869; Substitut desselben: pens. Registrator Wahl zu Jasenitz.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck der Graßmann'schen Buchdruckerei in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 17. Den 23. April **1869.**

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

129) Post-Dampfschiffverbindung zwischen **Stralsund und Malmoe.**

Die Ueberfahrt erfolgt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden bis zum 14. Juni in beiden Richtungen **zweimal** wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit **dreimal** wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund: Montag und Freitag mit Tages-Anbruch. Reisende, welche mit dem Bahnzuge um Mitternacht in Stralsund eintreffen, können mit dem Post-Omnibus nach dem Dampfschiff fahren und sofort an Bord gehen.

Ankunft in Malmoe: gegen Mittag, zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges.

Ankunft in Stralsund: Abends.

Durch die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr. Für Reisegesellschaften Ermäßigung des Personengeldes. In Berlin (Stettiner Bahnhof) direkte Einschreibung bis Malmoe.

Berlin, den 15. April 1869.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

130) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853 Serie V No. 1—8 und zur Staatsanleihe von 1857 Serie IV No. 1—8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10., beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In **Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.** Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt

ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr." Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 2. März 1869.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

131) Bekanntmachung, betreffend die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen** zu Droyssig bei Zeitz, im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 15. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen.

Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen;
2) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen;
3) ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können;
4) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll;
5) ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist;
6) die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse;
7) außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem

Königl. Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Director Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königl. Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10. bis 16. Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfangs September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in den dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thlr. Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringerwald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt, und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzte geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird. Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden; wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen Deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche 2c. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlichkirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet, und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt. Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen. Die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur Kenntniß.

Stettin, den 10. April 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

132) In Justemin, Synode Daber, ist ein Pfarr-Vikariat für die Gemeinden Justemin und Wulkow errichtet und die Verwaltung desselben dem Pfarrer Lohoff vom 1. September vor. Js. ab übertragen worden. Derselbe fungirt gleichzeitig als Hülfspfarrer bei der Gemeinde Sandschönau, gleichfalls in der Synode Daber belegen.

Stettin, den 3. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

133) Der auf den 24. und 25. Juni cr. anberaumte Vieh- resp. Krammarkt in Ueckermünde wird

auf den 1. und 2. Juli d. J. verlegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 16. April 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Konsistoriums.

134) Das sogenannte Stargardter Gesangbuch unter dem Titel: „Stargardter Sing-, Bet-, Lob- und Dankaltar" wird von jetzt ab bei dem Buchdruckereibesitzer C. F. Hendeß in Stargard i. Pomm. vorräthig sein und ist von demselben zum Preise von 12 Thalern für 25 Exemplare zu beziehen.

Die Herren Kirchenpatrone, Geistlichen, die Kirchen-Vorstände und Gemeinden werden hiervon unter Bezugnahme auf unser Publikandum vom 26. Januar 1860 in Kenntniß gesetzt.

Stettin, den 17. April 1869.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

4) anderer Behörden.

135) Das Kreis-Ersatz-Geschäft im diesseitigen Kreise findet in diesem Jahre in folgender Weise statt: Am 1. und 3. Mai Musterung in Treptow a. R.; am 4. und 5. Mai Musterung in Greiffenberg, und das Loosen am 7. Mai in Greiffenberg.

Greiffenberg, den 5. April 1869.

Der Landrath.

136) Die nach unserer Bekanntmachung vom 24. Februar 1865 dem Pastor Herrn Wentzel in Martentin gestohlenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen

v. J. 1854 Lit. D. No. 9,783 über 100 Thlr.
" " 1859 " E. " 7,287 " 50 "

sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 12. April 1869.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

II. Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer von Köller auf Dobberphul ist von Neuem auf einen sechsjährigen Zeitraum zum Direktor der Pommerschen General-Landschaft gewählt und Allerhöchst bestätigt worden.

Der bisherige Superintendent der Synode Freienwalde i. Pomm., Herr Hermann Otto Kleedehn, ist zum Konsistorial-Rath und vollbesoldeten Mitgliede des Königlichen Konsistoriums der Provinz Pommern ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Superintendent der Synode Usedom, Herr Carl Friedrich Franz Julius Hildebrandt, ist zum Militair-Oberprediger des II. Armee-Corps und zum Mitgliede des Königlichen Konsistoriums ernannt und in seine resp. Aemter eingeführt worden.

Das Pfarramt in Sagard, Synode Altenkirchen auf Rügen, zu welcher eine Kirche und sechs Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1870 wieder zu besetzen. Patron der Stelle ist Se. Durchlaucht der Fürst und Herr zu Putbus.

In Stelle des vom 1. April cr. ab mit Pension in den Ruhestand versetzten Dünenplanteurs Kannengießer zu Cammin ist der bisherige Forstaufseher Kayserling zum Königlichen Dünenplanteur, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Swinemünde, ernannt worden.

Der Schulze Zimbars zu Gr.-Zapplin ist zum Feuer-Distrikts-Kommissarius für den XII. Bezirk Greifenberger Kreises gewählt und bestätigt.

Der Förster Grunewald zu Mönckebude, in der Oberförsterei Jädtkemühl, ist vom 1. Juli d. J. ab auf die Försterstelle zu Hohenbrück, in der Oberförsterei gleichen Namens, und der Förster Lampe von Hohenbrück nach Mönckebude versetzt.

Versetzt sind: der Post-Inspector Goldschmidt von Cöslin nach Stettin, der Orts-Post-Kassen-Controlleur L. Schultze von Stettin nach Frankfurt a. O., die Post-Expedienten Herzberg von Stettin nach Greifenberg i. Pomm., Ritter von Stralsund nach Stettin, von Roell von Cammin i. Pomm. nach Stettin, der Bureaudiener Köpping von Stralsund nach Stettin und der Briefträger-Gehilfe Kurdt in Loitz als Bureaudiener nach Demmin.

Ernannt sind: die Ober-Post-Secretaire Bromberger und Matthias, sowie die Post-Kommissarien Sorck, Schlutius u. Gehry, sämmtlich in Stettin, zu Ober-Post-Kommissarien; der Post-Secretair Schmeißer zum Ober-Post-Kassen-Buchhalter in Stettin.

Bestätigt sind: der Post-Expedienten-Anwärter Haertel in Stettin als Post-Expedient, der Post-Expedient Bagemiehl als Post-Expediteur in Grabow a. O., der invalide Sergeant und Ober-Lazareth-Gehilfe Simon als Briefträger in Anclam, und der interimistische Packetbesteller Friedrich Schmidt als Wagenmeister-Gehilfe in Anclam.

Entlassen ist: der Briefträger Mentheim Salomon in Stettin.

Gestorben ist: der Ober-Post-Kassen-Buchhalter, Ober-Post-Kommissarius Hafen in Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck der Graßmann'schen Buchdruckerei in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 18. Den 30. April 1869.

Patente.

Dem Herrn Ernst Hiltl zu Berlin ist unter dem 18. April 1869 ein Patent auf ein Drehkreuz in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Geometer A. Pirwitz in Breslau ist unter dem 22. April 1869 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Modell erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Multiplikationsmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

137) Allgemeine Verfügung, betreffend die Berechtigung der Aerzte zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien.

Im Anschluß an die Verfügungen vom 6. Juni und 18. Juli 1867, die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis betreffend, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1867 G.-S. S. 667 ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften,

daß das Reglement über Befugniß der approbirten Medicinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843 G.-S., S. 305 nebst den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Vorschriften hinfort für die Medicinal-Personen im ganzen Staatsgebiet Geltung erlangt, und die nach Maßgabe jener Bestimmungen erlangte Befugniß im ganzen Staatsgebiet geübt werden darf, soweit der Inhaber derselben nach Inhalt seiner Approbation zur ärztlichen Praxis berechtigt ist.

Berlin, den 13. April 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

138) Auf Grund der Vorschrift unter No. IV des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Februar v. J. (G.-S. S. 83) wonach Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch, Cementsteinen u. s. w. besteht, das Hafengeld in den unter No. I. des Erlasses gedachten Ostseehäfen nur nach dem Satze für Ballastschiffe zu entrichten haben, wird hiermit angeordnet, daß auch gemahlener Cement (in Tonnen) den daselbst benannten Artikeln in Betreff der Entrichtung des Hafengeldes nach dem Satze für Ballastschiffe gleich zu stellen ist.

Berlin, den 15. April 1869.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

139) Von der Kaiserlich Französischen Post-Verwaltung sind in neuerer Zeit mehrfach Fälle zur Sprache gebracht worden, in welchen recommandirte, nach Frankreich bestimmte Briefe hinsichts des Couverts und des Verschlusses nicht den in Frankreich geltenden Anforderungen entsprochen haben. Die wahrgenommenen Mängel bestanden hauptsächlich darin:

1) daß von den Absendern unterlassen war, Kreuz-Couverts zu den gedachten Briefen zu verwenden,
2) daß der Verschluß der mit Kreuz-Couverts versehenen Briefe statt durch mindestens zwei, durch nur ein Lacksiegel oder mittelst Oblate hergestellt war und
3) daß durch die angebrachten Lacksiegel nicht sämmtliche Klappen des Kreuz-Couverts verschlossen waren.

Die Correspondenten werden ersucht, die nach Frankreich bestimmten recommandirten Briefe unter Kreuz-Couvert zu legen und wenigstens mit zwei Siegeln in gutem Siegellack mittelst eines ordentlichen Petschafts dergestalt zu verschließen, daß sämmtliche Klappen des Couverts durch diese Siegel gehörig befestigt sind.

Die Postanstalten sind veranlaßt worden, über die äußere Einrichtung, welche die gedachten Briefe haben müssen, auf Verlangen noch genauere Auskunft durch Vorlegung einer im Post-Amtsblatt abgedruckten Zeichnung zu geben.

Berlin, den 21. April 1869.

General-Post-Amt.

140) Post-Dampfschiffverbindung zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Ueberfahrt erfolgt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden bis zum 14. Juni in bei-

den Richtungen **zweimal** wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit **dreimal** wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund: Montag und Freitag mit Tages-Anbruch. Reisende, welche mit dem Bahnzuge um Mitternacht in Stralsund eintreffen, können mit dem Post-Omnibus nach dem Dampfschiff fahren und sofort an Bord gehen.

Ankunft in Malmoe: gegen Mittag, zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges.

Ankunft in Stralsund: Abends.

Durch die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr.

Für Reisegesellschaften Ermäßigung des Personengeldes. In Berlin (Stettiner Bahnhof) direkte Einschreibung bis Malmoe.

Berlin, den 22. April 1869.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

141) Bekanntmachung, die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz, im Regierungs-Bezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist **zweijährig**.

Das Seminar hat den Zweck auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königl. Regierung resp. des Königl. Provinzal-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der unteren Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Mai d. J. bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahr alt sein darf;
2) ein Zeugniß eines Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können; zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen;
3) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft;
4) ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift;
5) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Bewerberinnen sich zu der am 11. Juni d. J. stattfindenden Vorprüfung, ohne eine weitere Vorladung abzuwarten, hier einzufinden und sich Tags zuvor, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Geheimen Regierungs- und Schulrath Krüger in dessen Wohnung, Rosengarten No. 68 und 69 persönlich zu melden haben.

Eine schriftliche Bewerbung um Zulassung zur Prüfung ist nicht erforderlich.

Stettin, den 12. April 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

142) Aus Anlaß der dem diesjährigen Landtage der Monarchie vorgelegten Gesetzentwürfe über die äußeren Verhältnisse der Volksschulen und deren Lehrer und der Hinterbliebenen derselben, sowie der hierüber stattgehabten Verhandlungen hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs das gesammte Material der Unterrichts-Gesetzgebung in Preußen seit dem Jahre 1817 zusammenstellen und durch den Druck veröffentlichen lassen. Dieses unter dem Titel:

Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Vom Jahre 1817 bis 1868. Actenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,

im Verlag von W. Hertz in Berlin (Bessersche Buchhandlung) erschienene Werk giebt das gesammte Material vollständig und übersichtlich, und hat den Zweck, das öffentliche Urtheil über die hier einschlagenden wichtigen Fragen der Staatsverwaltung aufzuklären und im Hinblick auf das nach Artikel 26 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 zu erlassende Unterrichts-Gesetz zu orientiren.

Um des gegebenen Zweckes willen ist eine möglichst weite Verbreitung des durch den Buchhandel zu beziehenden Werkes wünschenswerth, und wollen wir daher die öffentliche Aufmerksamkeit auf dasselbe hierdurch hinlenken.

Stettin, den 19. April 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

143) Neue Bestimmungen über Klassifizirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften rücksichtlich ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse.

§. 1. Bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen können häusliche, gewerbliche und Familien-Verhältnisse nur ausnahmsweise in so weit berücksichtigt werden, als aus Anlaß derselben vorübergehend die einstweilige Zurückstellung eines Mannes verfügt werden darf.

§. 2. Derartige Berücksichtigungen sind nur zulässig:

1) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Haustandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.
2) Wenn ein Mann, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis geben würde.
3) Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der National-Oekonomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Mannschaften, welche wegen Kontroll-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

§. 3. In den im §. 2 angegebenen Fällen darf

a) ein Reservist hinter den letzten Jahrgang der Reserve und unter besonders dringenden Verhältnissen auch hinter den letzten Jahrgang der Landwehr,
b) ein Wehrmann hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden.

In jedem Kreise darf jedoch die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr nicht übersteigen.

§. 4. Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben

ihre Gesuche bei dem Gemeinde-Vorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Reservisten oder Wehrmänner zu prüfen, und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den Landrath einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militairischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

§. 5. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche zu diesem Behufe jährlich einmal, und zwar im Frühjahr, im Anschluß an das Kreis-Ersatz-Geschäft, in öffentlich bekannt zu machenden Terminen an den Kreisorten Sitzung halten.

Die auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung folgenden nächsten Klassifikations-Termin hinter die letzte Dienstaltersklasse der Reserve zurückgestellt und haben demnächst event. wie alle übrigen Mannschaften ihre weiteren Anträge zu formiren.

Wenn im Herbst nach dem allgemeinen Entlassungstermine dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen sollten, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Klassifikationstermine hinter den letzten Jahrgang der Reserve durch schriftliches Uebereinkommen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

§. 6. Als berathende Organe sind bei den vorgedachten Sitzungen heranzuziehen: der Kompagnieführer, die Gemeinde-Vorsteher und außerdem, nach dem Ermessen des Landwehr-Bezirks-Commandeurs, resp. des Landraths der Bezirks-Feldwebel und einige zuverlässige Einwohner, denen eine besondere Bekanntschaft mit den bürgerlichen und Vermögens-Verhältnissen der Reserve und Landwehr-Mannschaften des Bezirks innewohnt, sowie endlich diejenigen Personen, deren Zeugniß nach Maßgabe der obwaltenden Umstände auf die Entscheidung von Einfluß sein könnte.

§. 7. Nach geendigter Prüfung der Gesuche, wobei die Betheiligten sich einzufinden haben, erfolgt die Entscheidung durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur und den Landrath bei stattfindender Uebereinstimmung endgültig.

In dem voraussichtlich seltenen Falle, daß eine Vereinigung dieser Behörden nicht zu erreichen sein sollte, ist das Gesuch um Zurückstellung vorläufig abzulehnen, dieselben sind jedoch verbunden, den Fall bei den permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission zur Sprache zu bringen, worauf von diesen die endgültige Entscheidung erfolgt.

§. 8. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zu dem nächsten Sitzungs-Termine der Kommission und sind die Anträge auf weitere Zurückstellung im Bedarfsfalle zu erneuern.

Wenn Mannschaften aus einem Kreise in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Berücksichtigung.

§. 9. Nach jedem Termine werden die Namen der sämmtlichen Mannschaften, deren Gesuche um einstweilige Zurückstellung als begründet anerkannt worden sind, öffentlich durch die Kreisblätter ꝛc. bekannt gemacht.

§. 10. Außerdem wird nach jedem Termine eine summarische Nachweisung

a. der sämmtlichen Reserve- und Landwehr-Mannschaften des betreffenden Bezirks,

b. der als unabkömmlich anerkannten

der vorgesetzten Departements-Ersatz-Kommission eingereicht.

Letztere ist befugt, die Geschäftsführung der einen oder anderen Kommission einer nachträglichen Revision zu unterwerfen.

§. 11. Im Augenblicke der Einberufung sind alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft.

Eine Wiederentlassung einzelner zum Dienst eingezogenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf Grund einer im Wege der Reclamation herbeigeführten besonderen Verfügung der oberen Provinzial-Behörden, oder, wenn die Betreffenden bei einem mobilen Truppentheile stehen, der Ressort-Ministerien, erfolgen, und zwar nur dann, wenn seit dem letzten Klassifikations-Termine für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten u. s. w., besondere Berücksichtigungsgründe eingetreten sind.

§. 12. Auf die Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu den gewöhnlichen Uebungen haben die vorstehenden Bestimmungen keinen Bezug.

Vorstehender Abdruck von Beilage 3 zur Allerhöchsten Verordnung d. d. 5. September 1867, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubten-Standes, wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die älteren, Seite 400 unseres Amtsblatts vom Jahre 1850 veröffentlichten, Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen, d. d. 26. October und 7. November 1850, außer Kraft getreten sind.

Stettin, den 26. April 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

144) Unter den Schafen in Hoeckendorf, Kreis Greiffenhagen, auf dem vor dem Colberger Thore zu Treptow a. R. belegenen Vorwerke des Kaufmanns Busch, Kreis Greiffenberg, auf dem Gehöft des Ackerbürgers Lisch zu Pasewalk, Kreis Ueckermünde, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften resp. Gehöfte gegen den Verkehr mit

Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.)

Stettin, den 23. April 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

145) Unter den Schafen in Klein-Mockratz, Kreis Usedom-Wollin, in Woltin, Kreis Greifenhagen, in Saarow, Kreis Saatzig, und in Justin, Kreis Regenwalde, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 16. April 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

146) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Japenzin, Kreis Anclam, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 23. April 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

147) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Rosenhagen, Kreis Anclam, in Klaetkow, Kreis Greiffenberg, in Gähnz, Kreis Cammin, in Gr.-Mellen, Kreis Saatzig, und in Rothenfier, Kreis Naugard, sowie die Räudekrankheit in Klaetkow, Kreis Greiffenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 16. April 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

148) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapier: im Rechnungsjahre 1868 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine. Lit. F. à 100 Thlr.: No. 8,004. 39,221. 126,759. 148,863. Lit. G. à 50 Thlr.: No. 9,152. Lit. H. à 25 Thlr.: No. 43,405. 58,340. 63,126. 63,968.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. Lit. B. à 500 Thlr.: No. 907. Lit C. à 100 Thlr.: No. 24,685. 59,440. Lit. D. à 50 Thlr.: No. 16,480.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854. Lit. D. à 100 Thlr.: No. 15,880

IV. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856. Lit. D. à 100 Thlr.: No. 8,400.

V. 5procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1859. Lit. C. à 200 Thlr.: No. 5,849. 6,479.

IV. 4½procentige Schuldverschreibungen der II Staats-Anleihe vom Jahre 1859. Lit. C. à 200 Thlr.: No. 2,512. Lit. D. à 100 Thlr.: No. 1,301.

VII. Prioritäts-Actien Ser. I der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. à 100 Thlr.: No. 17,655. 20,549. 23,404. 24,271

VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ser. I. à 100 Thlr.: No. 1,143. 1,144. 1,145. 1,146. 1,147. 5,230. 5,374. 15,285. 16,048, 16,380. Ser. II. à 50 Thlr.: No. 5,455. 24,676. Ser. III. à 100 Thlr.: No. 13,789. 18,018.

Berlin, den 22. Januar 1869.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

149) Vom 1. Mai dieses Jahres ab tritt ein neuer Tarif für die Beförderung von baarem Gelde, Papiergelde und geldwerthen Papieren auf der Königlichen Ostbahn in Kraft.

Exemplare desselben liegen in den Güter-Expeditionen zur Einsicht aus.

Die wegen Beförderung von gemünztem Gelde auf der Ostbahn unterm 3. Januar 1868 erlassene Bekanntmachung wird vom 1. Mai cr. ab aufgehoben.

Bromberg, den 22. April 1869.

Königl. Direction der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Den praktischen Aerzten Dr. Runge und Dr. Lehmann in Stettin ist der Charakter als Sanitäts-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Die Pfarrstelle zu Steinhagen, Synode Franzburg, Königl. Patronats, zu welcher eine Kirche u. mehrere Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zu Johannis 1870 wieder zu besetzen.

Der Predigtamts-Candidat Albrecht Wilhelm Reinhold Lebrecht Schmidt ist zum Pastor substitutus cum spe succedendi zu Arnhausen, Synode Belgard, ernannt worden.

An der Taubstummenschule zu Stettin ist der Lehrer Bütow, bisher in Stargard in Pomm., als Hülfslehrer eingetreten.

Am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Greifenberg in Pomm. ist die Beförderung des ordentlichen Lehrers Dr. Günther zum Oberlehrer, des Collaborators Fritsch zum ordentlichen Lehrer und die Anstellung des Predigt- und Schulamts-Candidaten Könnecke als ordentlichen Lehrers genehmigt worden.

Der bisherige Militair-Oberprediger II. Armee-Corps, Carl Wilhelmi ist zum Pastor in Poseritz, Synode Garz a. Rügen, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Conow, Synode Wollin, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königl. Regierung.

Die Küster- und Lehrerstelle in Cremzow, Synode Werben, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Die Küster- und Lehrerstelle in Schlötenitz, Synode Werben, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

In Treptow a. Toll. ist der Lehrer an der höheren Bürgerschule Schultze fest angestellt.

In Swinemünde, Synode Usedom, ist der Lehrer Jeltsch fest angestellt.

Der Lehrerin Fanny Mathilde Wilhelmine Meibauer in Grünhof ist die Concession zur Errichtung und Leitung einer vierklassigen Töchterschule ertheilt.

Die Küster- und Lehrerstelle in Klein-Lienichen, Synode Freienwalde, wird durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Der Inspector Albert Hackbarth zu Carow, Regenwalder Kreises, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Die Telegraphisten Piper in Stettin und Rust in Swinemünde sind zu Ober-Telegraphisten und die Telegraphen-Candidaten Kannenberg und Otto in Stettin zu Telegraphisten ernannt worden.

Der Lazareth-Inspector Knaust in Swinemünde ist in gleicher Eigenschaft nach Potsdam und in seine Stelle der Lazareth-Inspector Roy von Coblenz nach Swinemünde versetzt worden.

Verzeichniß der im 1. Quartal 1869 beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden eingetretenen Personalveränderungen.

Beim Oberbergamt zu Halle ist der Gerichts-Assessor Veith aus dem Collegium ausgeschieden.

Der Bergassessor Löwe, zuletzt im Bezirk des Oberbergamts zu Clausthal, ist in den Halleschen Oberbergamtsdistrikt zurückgetreten.

Der Oberbergamtsassistent Gerwing ist, unter Ernennung zum „Factor“, an das Salzamt zu Schönebeck versetzt.

Der Civilanwärter Schröter, commissarisch als Hülfsarbeiter auf den Bureaux der Bergwerksabtheilung des Handelsministeriums, ist zum Oberbergamts-Bureauassistenten ernannt worden.

Die Civilanwärter Boltze und Schlunck und der Militairanwärter Werner sind zu Bureauassistenten befördert.

Dem Salzwerksdirector Pinno zu Staßfurt und dem dirigirenden Berginspector Wagner zu Wettin ist der Character als „Bergrath“ Allerhöchst verliehen worden.

Beim Salzamt zu Schönebeck ist der Factor Kolbe durch Pensionirung ausgeschieden und in seine Stelle der Factor Gerwing versetzt. Dem Factor Kühne ist die Stelle des Salzsteuereinnehmers verliehen und der Bureauassistent Wagner ist zum „Secretair“ ernannt. Der Militairanwärter König ist zum Bureau-Assistenten befördert worden.

Bei der Berginspection zu Staßfurt ist dem Factor, Rendant Reinwarth die Stelle des Salzsteuereinnehmers bleibend übertragen und der Steueraufseher Rust ist zum Bureauassistenten ernannt.

Beim Salzamt zu Dürrenberg ist die Stelle des Salzsteuereinnehmers dem zum Factor ernannten bisherigen Obercontrolleur Büsching verliehen und die Assistentenstelle dem Bureauassistenten Schlunck übertragen.

Beim Salzamt zu Artern ist die Assistentenstelle dem Bureauassistenten Boltze übertragen worden.

Bei der Berginspection zu Erfurt ist der Schichtmeister Wolter zum Factor befördert und ihm die Stelle des Salzsteuereinnehmers definitiv übertragen worden. Der Bureauassistent Besser ist zum Schichtmeister und der Civilanwärter Köhler zum Bureau-Assistenten ernannt.

Bei der Berginspection zu Wettin ist der Bureau-Assistent Wagner durch definitive Versetzung nach Schönebeck ausgeschieden und der Bureauassistent Werner hinzugetreten.

Dem Bohrmeister Wolfwitz zu Elmen ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck der Graßmann'schen Buchdruckerei in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 19. Den 7. Mai 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 263.) Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 7. April 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 13. April 1869.

(No. 269.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des deutschen Zollvereins. Vom 17. April 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1869.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7378.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Trauungssteuer im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 15. März 1869.

(No. 7379.) Gesetz, betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 5. April 1869.

(No. 7380.) Gesetz, betreffend die Umwandlung des Erbleihe-, Landsiedelleih-, Erbzins-, Erbpacht-Verhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. Vom 5. April 1869.

(No. 7381.) Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Halle und die Abgabe der dortigen Berghypothekenbücher an die ordentlichen Gerichte. Vom 24. März 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 15. April 1869.

(No. 7382.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals Kurhessischen Staatsschatze. Vom 25. März 1869.

(No. 7383.) Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf. Vom 5. April 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 17. April 1869.

(No. 7384.) Gesetz, betreffend die Auflösung des Oberschlesischen Eisenbahn-Garantiefonds unter Uebernahme der auf demselben haftenden Garantiepflicht auf die allgemeinen Staatsfonds, desgleichen die Deckung der im Jahre 1869 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung der Staatsbahnen. Vom 25. März 1869.

(No. 7385.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der zum Herzogthum Sachsen-Altenburg gehörigen Theile der Dörfer Willschütz und Gräfendorf mit dem Preußischen Staatsgebiete, und die Abtretung des unter Preußischer Landeshoheit stehenden Theils des Dorfes Königshofen an das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Vom 3. April 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 24. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

150) Der Fischer August Fischer zu Groß-Mützelburg hat am 18. Januar d. J. ein 13jähriges Mädchen, welches durch das Eis des Mützelburger See's durchgebrochen war, mit Entschlossenheit von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Fischer eine Geldprämie bewilligt ist. Stettin, den 22. April 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

151) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Altenwedell, Kreis Saatzig, sowie die Räudekrankheit in Natelfitz, Kreis Regenwalde, in Cummin, Kreis Cammin, und auf dem Gute Leppin, Kreis Demmin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 30. April 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

152) Unter den Schafen in der Stadt Greifenhagen, Kreis Greifenhagen, und in Zowen, Kreis Regenwalde, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 30. April 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

153) Summarischer Auszug aus der Nachweisung der von der General-Direktion
Feuer-Sozietäts-Beiträge und festgesetzten Brandvergütigungen, Brand-
Feuer-Spritzen.

No.	Kreise.	I. Betrag der pro 1868 ausgeschriebenen Beiträge. in Klasse I. ¾ resp. 1½ Sgr. vom Hundert. Thlr.	Sgr.	Pf.	II. 3 resp. 6 Sgr. Thlr.	Sgr.	Pf.	III. 6 resp. 12 Sgr. Thlr.	Sgr.	Pf.	IV. 24 Sgr. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Anclam	163	5	7	514	9	—	5153	27	9	360	24	—	6192	6	4
2	Belgard	230	15	8	1573	25	5	5268	15	9	232	24	—	7305	20	10
3	Bütow	32	7	6	354	16	5	3327	9	9	75	6	—	3789	9	8
4	Cammin	209	21	7	671	7	6	7798	9	—	632	24	—	9312	2	1
5	Demmin	494	2	7	813	17	11	8008	26	3	748	7	6	10064	24	3
6	Fürstenthum	379	12	10	1981	6	7	14564	12	9	741	18	—	17666	20	2
7	Greifenberg	230	1	7	658	27	—	7095	16	6	369	18	—	8354	3	1
8	Greifenhagen	419	20	10	2356	5	9	8615	—	9	840	12	—	12231	9	4
9	Lauenburg	275	23	6	977	20	10	4453	2	3	115	—	—	5821	16	7
10	Naugard	199	19	9	1320	24	3	8211	18	—	608	12	—	10340	14	—
11	Neustettin	223	2	6	2018	20	2	8855	12	—	356	18	—	11453	22	8
12	Pyritz	764	25	9	3056	8	7	7712	12	—	770	—	—	12303	16	4
13	Randow	1118	23	6	5369	23	7	11036	16	6	1487	18	—	19012	21	7
14	Regenwalde	433	26	4	1475	3	—	5380	20	3	224	6	—	7513	25	7
15	Rummelsburg	110	3	10	708	8	2	2349	11	3	85	—	—	3252	23	3
16	Saatzig	309	3	2	1817	17	3	8600	12	9	377	6	—	11104	9	2
17	Schlawe	200	14	6	989	6	9	9496	6	—	424	12	—	11110	9	3
18	Stolp	529	24	8	1559	28	3	9688	8	3	274	6	—	12052	7	2
19	Ueckermünde	111	13	11	1022	25	—	4416	15	—	297	12	—	5848	5	11
20	Usedom-Wollin	135	3	7	202	17	3	5325	27	9	396	12	—	6060	—	7
	Summa	6571	3	2	29442	18	8	145358	10	6	9417	25	6	190789	27	10

Stettin, den 7. April 1869.

II. Personal-Chronik.

Nachbenannte Candidaten des Predigtamts:
1) Friedrich Wilhelm Jakob Dillow,
2) Eduard Hermann Havenstein,
3) Ewald Carl Johann Helm,
4) Emil Carl Ludwig Keck,
5) Carl August Wilhelm Kober,
6) Edmund Woldemar Kühn,
7) Carl Alfred Leopold Luckow,
8) Friedrich Albert Rudolph Münnich,
9) Wilhelm Friedrich Ludwig Schneider,
10) Georg August Christian Trapp,
11) Ernst Ferdinand Eduard von Unruh,
12) Rudolph Wilhelm Wallis,
13) Martin Conrad Friedrich Witte,
14) Johann Carl Zimmermann,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Die Pfarrstelle in Jarchelin, Synode Daber, Privatpatronats, zu welcher drei Kirchen gehören, kommt durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist bereits wieder besetzt.

der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät für das Jahr 1868 ausgeschriebenen
schaden-Untersuchungskosten, Spritzen-Prämien und Prämien für neu angeschaffte

II. Betrag der für das Jahr 1868 festgesetzten Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzen-Prämien und Prämien für neu angeschaffte Feuer-Spritzen.

Betrag der festgesetzten Brandvergütungen in Klasse I. Rt.	I. Sgr.	I. Pf.	II. Rt.	II. Sgr.	II. Pf.	III. Rt.	III. Sgr.	III. Pf.	IV. Rt.	IV. Sgr.	IV. Pf.	Summa. Rt.	Summa. Sgr.	Summa. Pf.	Betrag der Brandschaden-Untersuchungskosten. Rt.	Sgr.	Pf.	Betrag der Prämien für zu Hülfe gekommene Spritzen. Rt.	Sgr.	Pf.	Betrag der Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen. Rt.	Sgr.	Pf.	Hauptsumme aller Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen. Rtl.	Sgr.	Pf.
60	—	—	—	—	—	4300	—	—	930	—	—	5290	—	—	24	—	—	60	—	—	—	—	—	5374	—	—
—	—	—	200	—	—	445	—	—	—	—	—	645	—	—	34	10	—	10	—	—	—	—	—	689	10	—
—	—	—	2980	—	—	4620	—	—	—	—	—	7600	—	—	58	2	6	38	—	—	—	—	—	7696	2	6
—	—	—	125	—	—	7740	17	6	797	26	—	8663	13	6	66	—	—	110	—	—	—	—	—	8839	13	6
—	—	—	666	20	—	2900	—	—	1460	22	6	5027	12	6	47	25	—	117	—	—	75	—	—	5267	7	6
—	—	—	1925	—	—	7672	22	2	—	—	—	9597	22	2	178	—	—	246	—	—	—	—	—	10021	22	2
—	—	—	—	—	—	3821	—	—	—	—	—	3821	—	—	14	15	—	65	—	—	—	—	—	3900	15	—
3435	—	—	15764	28	6	58752	20	—	3165	17	6	81118	6	—	97	10	—	281	—	—	—	—	—	81496	16	—
—	—	—	575	—	—	10481	—	—	—	—	—	11056	—	—	109	27	6	62	—	—	52	—	—	11279	27	6
—	—	—	4887	—	—	15951	20	—	100	—	—	20938	20	—	103	—	—	147	—	—	—	—	—	21188	20	—
—	—	—	3629	—	—	9283	7	6	1496	15	—	14408	22	6	104	20	—	78	—	—	—	—	—	14591	12	6
300	—	—	3083	—	—	31168	25	—	—	—	—	34551	25	—	53	15	—	237	—	—	195	—	—	35037	10	—
763	29	1	8240	—	—	40851	17	6	1465		—	51320	16	7	252	27	6	591	—	—	135	—	—	52299	14	1
1279	24	11	425	—	—	3178	10	—	—	—	—	4883	4	11	58	24	—	96	—	—	—	—	—	5037	28	11
—	—	—	250	—	—	750	—	—	—	—	—	1000	—	—	37	25	—	40	—	—	—	—	—	1047	25	—
—	—	—	2468	15	—	13880	—	—	1796	—	—	18144	15	—	64	15	—	227	—	—	75	—	—	18511	—	—
—	—	—	—	—	—	21526	—	—	—	—	—	21526	—	—	38	25	—	74	—	—	—	—	—	21638	25	—
285	—	—	550	—	—	10358	10	—	—	—	—	11193	10	—	57	5	—	45	—	—	—	—	—	11295	15	—
—	—	—	816	20	—	1397	17	6	—	—	—	2214	7	6	43	5	—	40	—	—	—	—	—	2297	12	6
—	—	—	—	—	—	3100	10	—	—	—	—	3100	10	—	36	20	—	—	—	—	—	—	—	3137	—	—
6123	24	—	46585	23	6	252178	27	2	11211	21	—	316100	5	8	1481	1	6	2534	—	—	532	—	—	320647	7	2

Die ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Societät.

In Steinhöfel, Synode Freienwalde, ist der Küster und Schullehrer Lemke fest angestellt.

Der Ober-Telegraphist Resener hierselbst ist zum Telegraphen-Secretair ernannt worden.

Die zweite Lehrerstelle in Zeinicke, Synode Freienwalde, wird durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant. Sie ist Privatpatronats.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck der Graßmann'schen Buchdruckerei in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 20. Den 14. Mai **1869.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 273.) Konsular-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 21. December 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Mai 1869.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7386.) Gesetz wegen Ausdehnung der Verordnung vom 28. September 1867, betreffend die Ablösungen von Reallasten, welche dem Domainen-Fiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 3. April 1869.

(No. 7387.) Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu den Verfassungs-Artikeln der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 10. April 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 24. April 1869.

(No. 7388.) Gesetz, betreffend die Verwendung der verfallenen Kaution für das Cöln-Soester Eisenbahn-Unternehmen. Vom 25. März 1869.

(No. 7389.) Allerhöchster Erlaß vom 1. März 1869 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Cosel, Regierungsbezirks Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Kandrzin bei Cosel nach Slawentzitz; 2) von Reinschdorf bei Cosel bis zur Grenze des Kreises Ratibor bei Dollendzin-Schonowitz zum Anschluß an die Kreis-Chaussee von Ratibor nach Kosel.

(No. 7390.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 1. März 1869.

(No. 7391.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Creuznach, Regierungsbezirks Coblenz, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 13. März 1869.

(No 7392.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Administration der Henrichshütte, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb", mit dem Sitze zu Welper bei Hattingen errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 16. April 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 28. April 1869.

(No. 7393.) Gesetz, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 22. April 1869.

(No. 7394.) Verordnung, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. April 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 27. April 1869.

(No. 7395.) Gesetz, betr. die Verwendung des Restbestandes des Oberschlesischen Typhuswaisen-Fonds und des dazu gehörigen Landgutes Altorf im Kreise Pleß. Vom 20. März 1869.

(No. 7396.) Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Lebus, Regierungs-Bezirks Frankfurt a. d. O.

(No. 7397.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. April 1869.

(No. 7398.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Brölthaler Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft. Vom 12. April 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Mai 1869.

(No. 7399.) Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 14. April 1869.

(No. 7400.) Gesetz, betreffend die Schließung der vormals Herzoglich Nassauischen Unteroffizier-Wittwen- und Waisen-Kasse, be-

ren Verwaltung und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 20. April 1869.

(No. 7401.) Statut der Wiesengenossenschaft zu Biskirchen, Kreis Wetzlar. Vom 19. April 1869.

(No. 7402.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Norddeutsche Fabrik für Eisenbahnbetriebs-Material" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 30. April 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Mai 1869.

Patente.

Das den Gebrüdern H. und R. Schulze in Berlin unter dem 3. März 1868 ertheilte Patent auf eine Achsbüchse für Wagenräder, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

Das den Kaufleuten Wirth & Co. zu Frankfurt a. M. unter dem 7. März 1868 ertheilte Patent auf eine metallische Patrone für Zündnadelgewehre, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Das dem Emil Fleischhauer zu Goldbach bei Gotha unter dem 12. März 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig ist unter dem 30. April 1869 ein Patent auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

154) Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheinen.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

155) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. Mai 1869 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 93) ausgegebenen, am 15. Mai d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. Mai 1868 werden vom 12. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisions-Tage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, diese Papiere einige Tage vor dem Fälligkeits-Termin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letztern nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

156) Der Attaché im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris, Herbette, ist mit der Verwaltung des Französischen Konsulats in Stettin bis zum Eintreffen des Konsuls Bérenger beauftragt und demselben Namens des Norddeutschen Bundes während seiner interimistischen Geschäftsführung das Exequatur ertheilt worden.

In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. d. Mts. bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 8. Mai 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

157) Unter den Schafen in Wyrow und Klein-Schönfeldt, Kreis Greifenhagen, auf dem Gute Lüskow, Kreis Anclam, und in Strelowhagen, Kreis Naugard, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 1. Mai 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

158) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Zarnglaff und Pribbernow, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 1. Mai 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

159) Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern wird hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung gebracht, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, und zwar einzeln nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen (nach preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu declariren, und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegen zu nehmen. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich Jeder vor Abgabe seiner Declaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern.

Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Declaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren, wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Außerdem wird noch darauf verwiesen, daß jeder Tabackspflanzer für seine Person verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuer-Behörde gelangt, und daß die Abgabe der Declaration an den Ortsvorsteher vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuer-Behörde, nicht schützen kann, im Falle der Ortsvorsteher unterlassen sollte, die Declaration abzugeben.

Stettin, den 5. Mai 1869.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

II. Personal-Chronik.

Das Diakonat in Labes kommt in Folge der Emeritirung seines bisherigen Inhabers am 1. Oktober d. J. zur Erledigung und ist alsdann wieder zu besetzen.

Die zweite Lehrerstelle in Eichhof, Synode Pasewalk, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

Dem Fräulein Richter in Labes ist die Concession zur Leitung der in Labes bestehenden Privattöchterschule ertheilt.

Der Administrator Krüger zu Cartlow, im Kreise Cammin, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Forstkassen-Rendant Müller zu Stolzenburg, im Kreise Randow, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Die erledigte Kreis-Executorstelle beim Königlichen Landraths-Amte in Swinemünde ist dem Invaliden Friedrich Wilhelm Grams verliehen worden.

Der Förster Tismar zu Neuhaus, in der Oberförsterei Rothenfier, ist zum 1. Juli d. J. pensionirt und die Försterstelle zu Neuhaus von diesem Zeitpunkte ab dem bisherigen Forstaufseher Gehrke, unter Ernennung zum Förster, definitiv verliehen worden.

Der Lazareth-Inspector Knauft in Swinemünde ist in Folge neuerer Bestimmung nicht nach Potsdam, sondern in gleicher Eigenschaft nach Osnabrück, der Lazareth-Inspector Meyer zu Osnabrück in gleicher Eigenschaft nach Stargard i. Pomm. und der Lazareth-Inspector Borchert zu Stargard i. Pomm. nach Münster, zur Wahrnehmung der dortigen Oberlazareth-Inspectorstelle versetzt worden.

Versetzt sind: der Ober-Grenz-Controleur, Steuer-Inspector Prollius in Putbus als Ober-Steuer-Controleur nach Anclam; der Thor-Controleur Bischoff in Stralsund in gleicher Eigenschaft nach Anclam.

Der Telegraphen-Secretair von Zülow ist von Dessau nach hier versetzt und mit der commissarischen Verwaltung der Inspectorstelle bei der hiesigen Telegraphen-Station beauftragt worden.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat April 1869 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Anclam.

2. Landbezirk: Auerose, Bargischow, Camp, Alt- und Neu-Cosenow, Dargibell, Fähre, Gnevezin, Kagendorff, Rosenhagen, Woserow. Gerichtsmann Paesch zu Kagendorff, verpflichtet am 17. März 1869; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer Gleß zu Müggenburg.

3. Landbezirk: Busow, Bugewitz, Leopoldshagen, Kalkstein, Ducherow, Mollwitz, Charlottenhoff, Rossin. Gastwirth Köhler zu Ducherow, verpflichtet am 17. März 1869.

5. Landbezirk: Schwerinsburg, Sophienhoff und Werder, Wusseken, Sarnow und Wendfeld, Putzar, Glien, Boldekow, Bornmühle und Jägerdruh, Löwitz und Charlottenhorst, Zinzow, Rubenow, Borrenthin und Cavelpaß. Rittergutsbesitzer Graf Heinrich von Schwerin zu Putzar, verpflichtet am 20. März 1869; Substitut desselben: Gutspächter Holtz zu Spantekow.

6. Landbezirk: Spantekow, Dennin und Stern, Drewelow, Rebelow und Bruchmühl, Japenzin, Strippow, Wegezin und Albinshoff. Gutspächter Holtz zu Spantekow, verpflichtet am 16. März 1869; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer Graf Heinrich von Schwerin zu Putzar.

7. Landbezirk: Crien, Brenkenhoff, Iven und Flemmingsfelde, Janow und Landskron, Neuendorff b, Rehberg und Wussenthin. Domainenpächter Röhl zu Crien, verpflichtet am 17. März 1869; Substitut desselben: Sekretair Collasius zu Neetzow.

8. Landbezirk: Medow, Stolpe und Neuhoff, Liepe und Deisewitz, Grüttow, Granzow, Neetzow und Krusenfelde, Padderow, Priemen, Kagenow, Preetzen, Klein-Beelow, Steinmocker. Sekretair Collasius zu Neetzow, verpflichtet am 13. März 1869; Substitut desselben: Domainenpächter Röhl zu Crien.

Kreis Cammin.

Stadt Cammin: Bandagist Dietrich zu Cammin, verpflichtet am 5. April 1869; Substitut desselben: Färbermeister Breslich zu Cammin.

Kreis Randow.

3. Landbezirk: Grünz, Radewitz, Sommersdorff, Friedfeldt, Wollin, Neuhoff, Schönfeld, Beatenhoff, Keesow, Damitzow, Storkow, Schloß Penkun, Büssow, Radekow, Tantow, Hammelstall und die vier Salwey-Mühlen. Lehrer Jahnke zu Schönfeld, verpflichtet am 24. März 1869; Substitut desselben: Lehrer Herzfeldt zu Radrense.

9. Landbezirk: Hohen-Reinkendorff, Mescherin, Gesow, Freudenfeld, Staffelde und Pargow. General-Lieutenant z. D. von Plessen zu Staffelde, verpflichtet am 13. März 1869; Substitut desselben: Brunnen- und Röhrenmeister Vogel zu Gartz a. O.

8. Landbezirk: Pampow, Nassenheide, Ahlgraben, Grunewald, Sonnenwald, Schlangenhorst, Laak, Blankensee, Böck, Neuhoff, Daber, Louisenhoff, Rehhagen, Brunn, Hammelstall, Schlangenhorst und Günnitz. Bauerhofsbesitzer Gollnow zu Daber, verpflichtet am 13. März 1869; Substitut desselben: Zimmermeister Koosch zu Löcknitz.

14. Landbezirk: Möhringen, Lienken, Köstin, Grenzdorff, Stöwen, Neuenkirchen, Schwennenz, Boblin, Mandelkow, Barnimslow, Colbitzow, Rosow. Freischulzengutsbesitzer Wolff zu Barnimslow, verpflichtet am 13. März 1869; Substitut desselben: Lehrer Meseke zu Ramin.

5. Landbezirk: Retzin, Ramin, Schmagerow, Salzow, Gellin, Blauenhecht, Fiatenwerder, Grambow, Sparrenfelde, Wamlitz, Glasow, Sonnenberg, Lorenzhof und Plöwen. Lehrer Meseke zu Ramin, verpflichtet am 16. März 1869; Substitut desselben: Freischulzenguts besitzer Wolff zu Barnimslow.

6. Landbezirk: Schöningen, Schillersdorff, Hohenzahden, Niederzahden, Curow, Pritzlow, Marienhof, Wilhelmshöhe und Güstow. Restaurateur Weidemann zu Güstow, verpflichtet am 13. März 1869; Substitut desselben: Eigenthümer Schwarz zu Bredow Antheil.

7. Landbezirk: Gorkow, Book, Rothenklempenow, Dewitzhagen, Dorotheenwalde, Grünhof, Neuenhagen, Stolzenburg, Mewegen, Habichtshorst, Jägersbrück, Kalkwerder, Lenzen, Ludwigshof, Neuhaus, Raminshagen, Rothenbaum, Seeberg, Thurowsche Ziegelei, Wiesenhof, Zopfenbeck und Schneidemühl. Gutspächter Haase zu Dorotheenwalde, verpflichtet am 18. März 1869; Substitut desselben: Zimmermeister Koosch zu Löcknitz.

1. Landbezirk: Cummerow, Jamikow, Schönow, Woltersdorff, Pinnow, Forstenwalde, Cunow und Friedrichsthal. Amtmann Robbe zu Pinnow; verpflichtet am 1. April 1869; Substitut desselben: Amtmann Engel zu Casekow.

Kreis Ueckermünde.

Stadt Neuwarp und Vorwerk Herrenhoff. Gastwirth Scheidling zu Neuwarp, verpflichtet am 28. April 1869; Substitut desselben: Kaufmann Kruse ebendaselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck der Graßmann'schen Buchdruckerei in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 20. Den 14. Mai **1869.**

Das frühere Verzeichniß der Haltestellen, Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung in Stettin No. 35 pro 1859 — hat im Laufe der Zeit vielfache Abänderungen erlitten und bedarf einer Erneuerung. Dabei werden folgende für die Aufnahme der den Posten unterwegs zutretenden Personen zur Zeit geltende Bestimmungen hierdurch erneuert.

1) Bei einer jeden zur Personen-Beförderung eingerichteten Post darf während der Fahrt zwischen zwei Stationen, gleichviel, ob dieselbe von Conducteuren begleitet ist, oder nicht, — wenn überhaupt noch offene Plätze vorhanden sind, — die Aufnahme von Personen nur an denjenigen Orten des diesseitigen Bezirks stattfinden, welche in dem nachstehenden Verzeichnisse angegeben sind.

2) Sobald die Post sich einem solchen Orte und der zur Aufnahme von Personen bestimmten Stelle nähert, hat der Postillon rechtzeitig mit der Trompete das Signal zu geben. Die Reisenden müssen sich dann dergestalt an den Aufnahme-Punkten bereit halten, daß sie sofort einsteigen können, wenn die Post anhält. Jedes längere Anhalten ist, wie das Verlassen des Wagens Seitens des Postillons oder Conducteurs untersagt. Wenn keine Person an solchen Stellen die Post erwartet, ist jedes Anhalten der Post überhaupt verboten.

3) An Gepäck dürfen die unterwegs den Posten hinzutretenden oder sie verlassenden Reisenden nur so viel bei sich führen, als ohne Belästigung der Passagiere im Personenraume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen unterwegs nicht geöffnet werden.

4) Das Personengeld ist nur in dem Falle an den Conducteur resp. Postillon zu entrichten, wenn der Reisende vor Erreichung der nächsten Post-Anstalt an einem Haltepunkte oder an einem Zwischenorte, der nicht Haltepunkt ist, die Post wieder verläßt. Andernfalls ist dasselbe bei der nächsten Post-Anstalt, bei welcher auch die Einschreibung Behufs der Weiterreise erfolgen muß, zu entrichten. Zur Vermeidung von Ungelegenheiten werden die an Haltepunkten der Post zutretenden Personen wohlthun, stets darauf zu halten, daß sie von dem Conducteur resp. Postillon sofort in den Personenzettel eingetragen werden.

5) An Personengeld wird für Reisen mit der Post von Haltepunkten aus, ebenso wie von einer Postanstalt nach Haltepunkten und Zwischenorten, die nicht Haltepunkte sind, mindestens für eine halbe Meile erhoben, auch wenn die Entfernung geringer ist.

6) Eintretende Veränderungen in den Haltepunkten werden durch das Amtsblatt der Königl. Regierung bekannt gemacht.

Stettin, den 26. April 1869.

Ober-Post-Direktion.

Verzeichniß

derjenigen Orte in den Regierungs-Bezirken Stettin und Stralsund und den angrenzenden Bezirken an welchen Passagieren gestattet ist, leere Plätze auf den Personen-Posten gegen Erlegung des Personengeldes bei Tag oder Nacht einzunehmen.

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme der Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weitereinschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Albinshoff, beim Kruge.	Clempenow.	1½
	Wegezin.	¼
Alt-Mellenthin, beim Kruge.	Lippehne.	1½
	Pyritz.	1
Alt-Storkow.	Nörenberg.	¾
	Wangerin Stadt.	1
Alt-Wolkwitz.	Demmin.	2
	Neu-Wolkwitz.	¼
Annenhoff, beim Vorwerk.	Borckenfriede.	½
	Ueckermünde.	1½
Augustenhof, beim Chausseehause.	Dramburg.	1
	Wangerin Stadt.	1¾
Barkow, Chausseehaus.	Grimmen.	¾
	Poggendorf.	½
Barkow.	Greifenberg in Pomm.	1
	Plathe.	¾

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme der Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weitereinschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Basepohl, Chausseehaus.	Neu-Wolkwitz.	¾
	Stavenhagen Stadt.	½
	Stavenhagen Bahnhof.	¼
Behrenshagen.	Damgarten.	½
	Löbnitz.	2
Bellin.	Altwarp.	1½
	Ueckermünde.	¾
Berglase.	Garz a. R.	½
	Samtens.	¼
Bernikow.	Königsberg in N.-M.	¼
	Thänsdorf.	1½
Bertke, Chausseehaus.	Richtenberg.	1
	Stralsund.	1¾
Birkenwerder.	Gollnow.	1½
	Massow.	1
Bisdorf, Krug.	Greifswald.	1¾
	Poggendorf.	¾
Boldekow, beim Kruge.	Cavelpaß.	½
	Anclam.	2¼
Borckenfriede, beim Kruge	Borckenfriede.	¼
	Ueckermünde.	1¾
Borkentin.	Demmin.	1½
	Neu-Wolkwitz.	¾
Braunsforth, Kirchhof.	Daber.	1½
	Freienwalde in Pomm.	½
Breitenfelde.	Daber.	1
	Freienwalde in Pomm.	1
Brendemühl, bei der Mühle.	Cammin.	1½
	Schwirsen.	½
Brusenfelde, bei der Pfarre.	Fiddichow.	¾
	Greifenhagen.	1¾
Buchholz, Krug.	Lenz.	1
	Stargard.	¾
Buddendorf.	Gollnow.	¾
	Massow.	1¾
Büche.	Jacobshagen.	1
	Trampke.	1
Burow, beim Chausseehause.	Clempenow.	½
	Hohenmocker.	1
	Treptow a. Toll.	1¼
Cammin, Chausseehaus Revenow.	Cammin in Pomm.	¾
	Parlowkrug.	1½
Candelin.	Greifswald.	2
	Poggendorf.	½
Carel, Chausseehaus.	Cavelpaß.	¼
	Friedland.	¼
Carlsberg.	Charlottenhof.	1¼
	Colberg.	½
Carnin.	Löbnitz.	¾
	Stralsund Bahnhof.	2½
	Stralsund Stadt.	2½
Carnin.	Stralsund Stadt via Bahnhof.	2¾
Carow.	Bergen.	¾
	Sagard.	2¼
Casnewitz.	Garz a. R.	¾
	Putbus.	½
Charlottenhoff, Krug.	Berstein.	½
	Dölitz Bahnhof.	2
Clatzow.	Clempenow.	1¼
	Hohenmocker.	1¾
	Treptow a. Toll.	½
Clevenow.	Grimmen.	½
	Poggendorf.	¾
Colbatz, Weg.	Mühlenbeck.	¾
	Neuwark.	¼
Cranzfelde, bei Schulzen.	Fiddichow.	1¼
	Greifenhagen.	1¼
Cummerow.	Löbnitz.	1¼
	Stralsund Bahnhof u. Stadt.	2
	Stralsund Stadt per Bahnhof.	2¼
Cutzow oder Kutzow, beim Kruge.	Swinemünde.	1½
	Usedom.	1¾
Daber, Vorwerk.	Daber.	½
	Freienwalde in Pomm.	1½
Dargebanz, beim Kruge.	Liebeseele.	1¼
	Wollin.	¾
Demmin, Vorwerk.	Demmin.	¼
	Hohenmocker.	1¾
Deven.	Dargun.	1½
	Demmin.	¼
Dobberphul, beim Gute.	Cammin in Pomm.	2
	Parlowkrug.	¼
Dobberphul, Krug.	Bernstein.	1½
	Dölitz Bahnhof.	1
Dolgen.	Richtenberg.	1
	Tribsees.	1¼
Dölitz, Dorf.	Bernstein.	2¼
	Dölitz Bahnhof.	¼
Donaukrug, Krug.	Gollnow.	1½
	Naugard.	1¾
Drechow und Katzenow, Krug.	Richtenberg.	1¼
	Tribsees.	1
Dußvitz. !	Altefähre.	1½
	Gingst.	1¼
Eberstein.	Naugard.	½
	Plathe.	2
Eichhorst, Vorwerk.	Lippehne.	½
	Pyritz.	2

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme der Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weitereinschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Eugenienberg.	Demmin.	3/4
	Jarmen.	2 1/4
Falkenberg, Krug.	Bernstein.	1
	Dölitz Bahnhof.	1 1/2
Farbezin.	Daber.	1 1/4
	Naugard.	1
Friedrichsthal.	Damnitz.	3/4
	Pyritz.	1
Gahnz, bei der Mühle.	Cammin in Pomm.	1 1/2
	Nemitz.	1/2
Gersdin.	Richtenberg.	1/2
	Tribsees.	1 3/4
Glenow, Krug.	Dramburg.	1 1/2
	Wangerin Stadt.	1 1/4
Glansee, bei der Mühle.	Charlottenhof.	1
	Treptow a. R.	1
Glashagen, Chausseehaus	Abtshagen.	1/2
	Grimmen.	3/4
Glewitz.	Gollnow.	1
	Naugard.	2 1/4
Gnevzow.	Demmin.	1 3/4
	Neu-Wollwitz.	1/2
Gollnow, Chausseehaus.	Alt-Damm.	2 3/4
	Gollnow.	1/2
Görcke.	Swinemünde.	1 3/4
	Usedom.	1 3/4
Görke.	Greifenberg in Pomm.	1
	Treptow a. R.	1 1/4
Greifenberg, Chausseehaus.	Schwirsen.	1 3/4
	Greifenberg in Pomm.	1/2
Greifenhagen, Zollhaus.	Greifenhagen.	1/2
	Tantow.	1
Greifenhagen, Chausseehaus.	Greifenhagen.	1
	Tantow.	1/2
Griebenow.	Greifswald.	1 1/4
	Poggendorf.	1 1/4
Griebow.	Gützkow.	3/4
	Züssow.	3/4
Groß-Sabow, Chausseehaus.	Naugard.	1
	Plathe.	1 1/2
Gumtow.	Treptow a. R.	3/4
	Zitzmar.	1 1/2
Heidehof.	Sagard.	1 1/2
	Zirkow.	1
Heidekrug.	Bergen.	1 1/2
	Sagard.	1 1/2
Heidekrug.	Demmin.	1 1/4
	Jarmen.	1 3/4
Heilgeisthof.	Greifswald.	1/4
	Poggendorf.	2 1/4
Heinrichshoff.	Borckenfriede.	1/4
	Ueckermünde.	1 3/4
Henkenhagen, Krug.	Wangerin Stadt.	3/4
	Dramburg.	2
Hohenkrug.	Alt-Damm.	1
	Mühlenbeck.	1/4
Hornskrug.	Alt-Damm.	1
	Gollnow.	2 1/4
Jädersdorf.	Königsberg in N.-M.	1 1/4
	Thänsdorf.	1/2
Janikow, beim Chausseehause.	Dramburg.	1/2
	Wangerin Stadt.	2 1/4
Immenthal, Weg.	Gollnow.	1
	Massow.	1 1/2
Isinger, Chausseehaus.	Neumark.	1
	Pyritz.	1 1/2
Iven, Chausseehaus.	Clempenow.	1
	Wegezin.	3/4
Käscke.	Demmin.	1
	Neu-Wolkwitz.	1 1/4
Katzenow, Krug (Drechow).	Richtenberg.	1 1/4
	Tribsees.	1
Kautzenberg.	Charlottenhof.	1
	Colberg.	3/4
Kempendorf.	Jacobshagen.	1/2
	Trampke.	1 1/2
Kickermühle, bei der Mühle.	Gollnow.	2
	Naugard.	1 1/4
Kiekut.	Bergen.	1
	Sagard.	2
	Zirkow.	1/2
Klötikow (Klätkow).	Greifenberg in Pomm.	1 1/2
	Treptow a. R.	3/4
Klützow.	Damnitz.	1
	Stargard in Pomm.	1/2
Kluckjevitz.	Altefähre.	2 1/2
	Gingst.	1/4
Klutsdamm, Chausseehaus.	Parlowkrug.	1/2
	Wollin.	3/4
Korkenhagen.	Gollnow.	1 3/4
	Massow.	3/4
Kronheide.	Greifenhagen.	1/2
	Rosenfelde.	1 1/4
Kruckow.	Demmin.	1 3/4
	Jarmen.	1 1/4
Kültz.	Daber.	1 3/4
	Naugard.	1/2
Kutzow siehe Cutzow, beim Kruge.	Swinemünde.	1 1/2
	Usedom.	1 3/4
Landow.	Altefähre.	2
	Gingst.	3/4

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme der Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weitereinschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Langsdorf.	Sülze.	1
	Triebsees.	½
Lebbin, Chausseehaus.	Greifenberg in Pomm.	¾
	Plathe.	1
Levenhagen, Dorf.	Greifswald.	1
	Poggendorf.	1½
Levenhagen, Chausseehaus.	Greifswald.	¾
	Poggendorf.	1¾
Levin.	Dargun.	½
	Demmin.	1¼
Leyerhof.	Grimmen.	¾
	Tribsees.	2
Libbenow bei Anklam.	Murchin.	¼
	Usedom.	1¾
Liebenow, bei Bahn, beim Kruge.	Bahn.	½
	Rosenfelde.	¾
Lietzow.	Naugard.	2
	Plathe.	½
Lonvitz.	Putbus.	¼
	Zirkow.	½
Loister, Krug.	Bahn.	1¼
	Pyritz.	1
Losentitz.	Garz a. R.	1
	Glewitzerfähre.	¼
Lüdershagen.	Damgarten.	1¾
	Löbnitz.	¾
Lüssow.	Altshagen.	1¾
	Stralsund.	½
	Richtenberg.	2¼
Marienfließ.	Jacobshagen.	1½
	Trampke.	½
Marquardsmühle, Chausseehaus.	Cammin in Pomm.	½
	Schwirsen.	1½
Martensdorf.	Löbnitz.	1¾
	Stralsund Bahnhof u. Stadt.	1½
	Stralsund Stadt via Bahnhof.	1¾
Martenshagen.	Damgarten.	2
	Löbnitz.	½
Messenthin.	Pölitz.	¼
	Züllchow.	1½
Meitschow und Pentz.	Demmin.	1¼
	Neu-Wolkwitz.	1
Millnitz, Vorwerk.	Borckenfriede.	1
	Ueckermünde.	1
Mokratz, beim Kruge.	Cammin in Pomm.	¾
	Schwirsen.	1¼
Müggenhaller Mühle.	Richtenberg.	¼
	Triebsees.	2
Mühlendorf.	Labes.	1
	Premslaff.	½
Mühlenhagen.	Clempenow.	1
	Hohenmocker.	1½
	Treptow a. Tollense.	¾
Mönchendorf, Chausseehaus.	Gollnow.	1
	Hammer.	¾
Neddemin.	Neubrandenburg.	1½
	Treptow a. Tollense.	¾
Negast.	Abtshagen.	1¼
	Stralsund.	1
	Richtenberg.	1¾
Neubrandenburg, Chausseehaus (Trollenhagen)	Neubrandenburg.	½
	Treptow a. Tollense.	1¾
Neubrück, Vorwerk.	Charlottenhof.	½
	Treptow a. Rega.	1½
Neuendorf, bei Pölitz, Chausseehaus.	Pölitz.	¾
	Züllchow.	1
Neuendorf, Chausseehaus.	Gützkow.	¼
	Jarmen.	½
Neuendorf.	Gollnow.	1¾
	Massow.	¾
Neukirchen, bei Labes.	Labes.	1¼
	Premslaff.	¼
Neukrug.	Misdroy.	¼
	Wollin.	2
Neu-Mellenthin, Schäferei.	Lippehne.	1¼
	Pyritz.	1¼
Neu-Mucran.	Sagard.	1
	Zirkow.	1½
	Bergen.	2
Neu-Zarnow, beim Schulzen.	Fiddichow.	1½
	Greifenhagen.	1
Pantlitz, Chausseehaus.	Löbnitz.	2¼
	Stralsund Bhnhf. und Stadt.	1
	Stralsund Stadt via Bahnhof.	1¼
Parlin, Krug.	Lenz.	¼
	Massow.	¾
Parpart, am Schwirsener Ende.	Treptow a. Rega.	2
	Zitzmar.	¼
Paß, Krug.	Damnitz.	½
	Pyritz.	1¼
Pelsin, Chausseehaus.	Anclam.	1
	Cavelpaß.	1¾
Pentz und Meitschow.	Demmin.	1¼
	Neu-Wolkwitz.	1
Pinnow.	Murchin.	¼
	Usedom.	1½

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 21. Den 21. Mai 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

160) Nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. oder 87½ Gulden Südd. W. im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach Nord-Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung in Dollars und Cents Goldwährung anzugeben.

Die Annahme-Post-Anstalt reducirt den Betrag nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thlr. = 6 Groschen,
bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thlr. = 12 Groschen,
und ist vom Absender im Voraus zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In dem Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort zu bezeichnen, weitere Notizen sind bei Einzahlungen nach Amerika auf dem Coupon der Post-Anweisung nicht zulässig.

Die Auszahlung der Beträge in Nord-Amerika erfolgt durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd.

An Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Bremen zurückbleiben, richtet der Norddeutsche Lloyd Benachrichtigungsschreiben an die Empfänger mit Bezeichnung des Betrages der Auszahlung und des Namens und Wohnorts des Agenten, der mit der Auszahlung beauftragt ist. Name und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung wird in diese Benachrichtigungsschreiben nicht aufgenommen, sondern gelangt nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten.

Es empfiehlt sich, daß der Absender einer Einzahlung nach Amerika den Adressaten noch unmittelbar brieflich davon unterrichtet, denn der Adressat muß, sobald er auf Grund der vom Norddeutschen Lloyd empfangenen Benachrichtigung das Geld abheben will, sich noch legitimiren, was ihm wesentlich erleichtert wird, wenn er den Namen und Wohnort des Einzahlers angeben kann, wovon der Agent die Kenntniß besitzt.

Berlin, den 13. Mai 1869.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

161) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	19. Juli	in	Schivelbein.
"	20. "	"	Regenwalde.
"	26. "	"	Treptow a. R.
"	2. August	"	Angermünde.
"	3. "	"	Prenzlau.
"	7. "	"	Ferdinandshof.
"	9. "	"	Strasburg U.-M.
"	11. "	"	Löcknitz.
"	12. "	"	Anclam.
"	14. "	"	Treptow a. Toll.
"	25. "	"	Demmin.
"	2. September	"	Naugard.
"	4. "	"	Arnswalde.
"	6. "	"	Pyritz.
"	7. "	"	Soldin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntnißnahme des betheiligten Publikums gebracht,

und außerdem bemerkt, daß die Königlichen Militair-Remonte-Ankaufs-Kommissionen bei Gelegenheit ihrer Umreisen auch von vorkommenden gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, welche jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, Notiz nehmen und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen werden, welchemnächst die weiteren Verhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern, wie bisher, durch Königliche Gestüt-Beamte geführt werden sollen.

Pferdezüchter werden daher noch besonders aufgefordert, verkäufliche geeignete junge Hengste den Königlichen Militair-Remonte-Ankaufs-Kommissionen bei Gelegenheit der Remonte-Märkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Stettin, den 25. März 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

162) Der Matrose Carl August Hintz zu Neuwarp hat am 2. Februar d. J. zwei Personen, welche durch das Eis des dortigen See's durchgebrochen waren, mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Hintz eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 10. Mai 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

163) Im Jahre 1868 sind bei den Schiedsmännern des Departements = 7988 Streitfälle anhängig gewesen und davon 3917 durch Vergleich erledigt, 814 von den Extrahenten zurückgenommen, 3192 an die Gerichte verwiesen und 65 anhängig geblieben.

Es haben sich mehrere Schiedsmänner dadurch hervorgethan, daß sie eine größere Zahl von Vergleichen zu Stande gebracht haben, und zwar:

1) der Kaufmann Styppmann zu Demmin 136 von 210,
2) der Kaufmann Koepping daselbst 75 von 137,
3) der Gastwirth Benecke zu Greifenhagen 42 von 84,
4) der Schlossermeister Rauwolff zu Stettin 27 von 94,
5) der Kaufmann Stephan daselbst 56 von 120,
6) der Eigenthümer Schwarz zu Bredow-Antheil 57 von 100,
7) der Dr. med. Steingraeber zu Kyowsthal 25 von 98,
8) der Rentier Kickhöfel zu Alt-Damm 53 von 101,
9) der Zimmermeister Wilcke zu Pölitz 35 von 85,
10) der Bürgermeister Wildebrandt zu Piathe 72 von 115,
11) der Bürgermeister a. D. Rackwitz zu Regenwalde 89 von 102,
12) der Bürgermeister Unrau zu Wangerin 76 von 88,
13) der Rentier Hesse zu Stargard 27 von 96,
14) der Kaufmann Brandenburg daselbst 42 von 86,
15) der Gastwirth Haase daselbst 75 von 121,
16) der Schlossermeister Tobies zu Pasewalk 148 von 171,
17) der Pantoffelmachermeister Schaefer daselbst 47 von 88,
18) der Gastwirth Schroeder zu Ostswine 43 von 81,
19) der Schiffscapitain C. A. Steffen zu Swinemünde 52 von 142,
20) der Schlächtermeister Jobst zu Anclam 82 von 121,
21) der Dampfmühlenbesitzer Wegener daselbst 108 von 129.

Auch für das vergangene Jahr verdienen die Leistungen der Schiedsmänner unsere Anerkennung, welche wir hiermit aussprechen.

Stettin, den 14. Mai 1869.

Königl. Appellations-Gericht.

4) anderer Behörden.

164) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 36. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. III No. 7 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. October 1869 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. October 1869 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahren nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt.

Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert und darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 die aus den Fälligkeitsterminen vom 1. April und 1. October 1859 verloosten Rentenbriefe mit dem Schlusse d. J. verjähren.

Verzeichniß a der am 10. Mai 1869 bei der 36. Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 802. 842. 989. 1197. 1295. 1345. 1450. 1719. 1903. 2048. 2508. 2925. 2940. 3299. 3311. 3349. 3812. 3867. 3930. 4038. 4057. 4176. 4304.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 50. 95. 794. 1025. 1126. 1169.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 253. 337. 498. 514. 821. 1020. 1041. 1055. 1415. 1844. 1856. 1951. 2076. 2208. 2303. 2366. 3696. 3793. 3891. 3912. 4041. 4178. 4606. 4749. 4758. 4824. 5180. 5259. 5327. 5447. 5631. 5732. 5774. 5844.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 138. 411. 820. 1356. 1432. 1443. 1585. 1641. 1692. 1719. 1982. 2264. 2284. 2317. 2365. 2563. 2623. 2730. 2891. 3058. 3343. 3643. 3692.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E von No. 1 bis 4938 sind ausgeloost resp. gekündigt.

Verzeichniß b der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeitsterminen:

1. April 1859. 15. Verloosung Littr. E No. 3666.
1. October 1859. 16. Verloosung Littr. C No. 290. Littr. E 4424.
1. April 1860. 17. Verloosung Littr. E No. 1372. 2013.
1. October 1860. 18. Verloosung Littr. E No. 1098.
1. April 1861. 19. Verloosung Littr. E No. 987. 1053.
1. October 1861. 20. Verloosung Littr. E No. 2420. 4300.
1. April 1862. 21. Verloosung Littr. E No. 579.
1. April 1863. 23. Verloosung Littr. C No. 2859. Littr. D No. 3083.
1. October 1863. 24. Verloosung Littr. D No. 912.
1. April 1867. 31. Verloosung Littr. A No. 1675. 4178. Littr. B No. 7. 996. Littr. C No. 1468. 1660. 2085. 2094. Littr. D No. 735. 2919. 3896.

Stettin, den 10. Mai 1869.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

In Groß-Borckenhagen, Synode Labes, ist der Küster und Schullehrer Groß fest angestellt.

In Blumberg, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Drews fest angestellt.

An der Stadtschule in Garz a. O. ist der Rector Scheibge fest angestellt.

Dem Fräulein Steinweg ist die Concession zur Errichtung und Leitung einer Privatschule und Bewahranstalt für nicht schulpflichtige Kinder in Kupfermühl-Bredow ertheilt.

Ernannt ist: der Post-Commissarius Reinhardt in Demmin zum Ober-Post-Commissarius.

Versetzt sind: der Post-Secretair Bosse von Hannover nach Stettin, und der Post-Assistent Riedel unter gleichzeitiger Ernennung zum Postsecretair von Ueckermünde nach Stargard in Pomm.

Angestellt sind: der Bahnmeister Schwandes als Post-Expediteur in Grabow, der Postbote Wilhelm Schulz als Bureaudiener in Stettin, und der invalide Gefreite Kufahl als Packetbesteller in Stargard in Pomm. — Der Post-Expediteur Kaltschmidt in Grambow ist freiwillig aus dem Postdienst geschieden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat April 1869.

I. Ernannt: der Gerichts-Assessor Schultze zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Anclam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pasewalk.

II. Befördert: die Appellationsgerichts-Auskultatoren: 1) Kolbe, 2) Krüger, 3) Triest, zu Stettin; 4) Barkow zu Stargard zu Appellationsgerichts-Referendarien.

III. Angestellt: 1) der Rechtskandidat Krahmer als Auskultator bei dem Kreisgericht zu Stettin, 2) der Hülfsbote Kretzmann als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Stargard mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Nörenberg, 3) der interimistische Gefangenwärter, invalide Sergeant Krüger definitiv als Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Anclam.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 22. Den 28. Mai 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 275.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Post-Direktion in Minden, die Ueberweisung der Postverwaltungs-Geschäfte für den Regierungs-Bezirk Minden und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe an die Ober-Post-Direktion in Münster und Uebertragung der Postverwaltungs-Geschäfte für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an die Ober-Post-Direktion in Kassel.

(No. 276.) Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Versetzung der Festung Königstein, der Ortschaft Dom-Kietz bei Brandenburg und des Fleckens Wandsbeck in höhere Servisklassen.

(No. 277.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 8. Mai 1869.

(No. 278.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Mai 1869.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7403.) Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 6, 10 und 13 des Gemeinde-Gesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854. Vom 26. April 1869.

(No. 7404.) Statut für den Verband zur Melioration des oberhalb des Gawrczek-Kruges im Kreise Schrimm belegenen Obra-Bruches. Vom 12. April 1869.

(No. 7405.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen des Bütow-Thales, im Kreise Bütow. Vom 12. April 1869.

(No. 7406.) Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend den Rang einiger Beamten-Kategorien in den neuen Landestheilen, sowie in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Mai 1869.

(No. 7407.) Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Fischerei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Stralsund vom 30. August 1865. Vom 22. April 1869.

(No. 7408.) Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste. Vom 6. Mai 1869.

(No. 7409.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. April 1869.

(No. 7410.) Statut der Genossenschaft für die Melioration des Radomer Bruches. Vom 19. April 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Mai 1869.

(No. 7411.) Gesetz, betreffend einen Zusatz zu §. 25 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. Vom 3. Mai 1869.

(No. 7412.) Statut für die Deichverbände des Ober- und Nieder-Oderbruchs, einschließlich des Zehdener Bruchs. Vom 19. April 1869.

(No. 7413.) Konzessions-Urkunde für die Oberhessische Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau und Betriebe der Bahnen von Giessen nach Fulda und von Giessen nach Gelnhausen innerhalb des Preußischen Staatsgebiets. Vom 3. Mai 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Mai 1869.

Patente.

Das dem Ingenieur G. Engelmann zu Creuznach unter dem 14. December 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fügemaschine für kleine Faßdauben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das den Gold- und Silberdrahtwaaren-Fabrikanten August Tietz und Tobias unter dem 30. Oktober 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Umwickeln von Garnen mit Gold- und Silberdraht in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Ludwig Tischbein in Wien unter dem 25. September 1867 ertheilte Patent auf

einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Darr-Apparat, ist aufgehoben.

Das den Maschinen-Fabrikanten A. Münnich & Co. zu Chemnitz unter dem 28. März 1868 ertheilte Patent auf eine Eisbereitungs-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Dem Berg-Ingenieur Adolph Schmitt zu Biebrich a. Rh. ist unter dem 14. Mai 1869 ein Patent auf einen Erzklassir-Apparat mit aufsteigendem Trubestrome für Mehle und röschere Kornsorten, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Eugéne Germain Raser und dem Ernest Edmond Raser zu Paris unter dem 6. Februar 1868 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern rc. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Steuer-Aufseher Carl Wilhelm Lange zu Stettin unter dem 1. April 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlitten-Draisine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

165) Das Departements-Ersatz-Geschäft innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks findet dies Jahr an folgenden Tagen und Orten Statt:

am 7., 8. und 9. Juni in Labes,
" 18. und 19. Juni in Demmin,
" 21. Juni in Anclam,
" 22. und 23. Juni in Ueckermünde,
" 25. und 26. Juni in Greifenhagen,
" 28. und 29. Juni in Pyritz,
" 1., 2. und 3. Juli in Stargard,
" 5., 6. und 7. Juli in Naugard,
" 9. und 10 Juli in Greifenberg,
" 12. und 13. Juli in Cammin,
" 17., 19. und 20. Juli in Swinemünde,
" 23., 24. und 26. Juli in Stettin für den Stadtkreis Stettin,
" 27., 28. und 29. Juli in Stettin für den Kreis Randow.

Solches bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Winter-Termine für das Marine-Ersatz-Geschäft noch nicht feststehen.

Stettin, den 13. Mai 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

166) Nachdem für das gesammte Gebiet des Großherzogthums Hessen, mithin auch für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile desselben, durch das Gesetz vom 25. Juli 1868 die bis dahin bestandenen polizeilichen Ehebeschränkungen aufgehoben worden sind, und hierdurch die Gleichmäßigkeit der bezüglichen Gesetzgebung des Großherzogthums mit derjenigen im Norddeutschen Bundesgebiete hergestellt ist, unterliegt es keinem Bedenken, die diesseitige Anordnung,

nach welcher in Preußen für die Vornahme von Trauungen der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Personen innerhalb Preußens die im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung der Heimathsobrigkeit derselben nicht ferner verlangt werden darf,

auch auf die Angehörigen der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen auszudehnen. Demzufolge haben die Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Justiz in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 bezüglich der Angehörigen der mit dem Norddeutschen Bunde nicht vereinigten Theile des Großherzogthums Hessen eine generelle Dispensation von Beibringung des im §. 1 a. a. O. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses ertheilt.

Wir bringen dies im höheren Auftrage hierdurch zur Kenntniß der Geistlichen und des Publikums.

Stettin, den 18. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

167) Nach Belgischen Gesetzen können die dortigen Staatsangehörigen sich im Auslande ohne Zustimmung ihrer Heimathsbehörde und unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit verheirathen; auch enthalten diese Gesetze die Bestimmung, daß eine Ausländerin, welche einen Belgier heirathet, hierdurch dessen Staatsangehörigkeit erwirbt, so wie, daß die in solcher Ehe erzeugten Kinder die gleiche Eigenschaft durch die Geburt erlangen und mit ihrer Mutter, falls diese Wittwe wird, nach Belgien übernommen werden müssen.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Belgischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Belgischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trauerlaubnißscheines der Heimathsbehörde zu gestatten.

Demzufolge haben die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Justiz in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 bezüglich der Belgischen Staatsangehörigen eine generelle Dispensation von Beibringnng des im §. 1 a. a. O. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses ertheilt.

Wir bringen dies im höheren Auftrage hierdurch zur Kenntniß der Geistlichen und des Publikums.

Stettin, den 18. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

168) Der Behufs Deckung der Kosten des Grundsteuer-Untervertheilungs-Verfahrens in den sechs östlichen Provinzen des Staates zu erhebende Beischlag zu der von den Grundstücken zu entrichtenden Grundsteuer ist von dem Herrn Finanz-Minister für das Jahr 1870 in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 31 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer (Gesetz-Sammlung S. 185), ebenso wie für das Jahr 1869 geschehen, auf neun Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer jährlich festgestellt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 19. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

169) Es kommen im Handel aus Drahtgeweben (sog. Drahtstraminen) angefertigte Gegenstände vor, die mit einer schönen grünen Farbe, welche Arsenik enthält, angestrichen sind.

Die Königl. technische Deputation für Gewerbe ist der Ansicht, daß die Anwendung von Arsenfarben in Verbindung mit firnißartigen, starkklebenden und das Pigment einhüllenden Mitteln ungleich weniger bedenklich ist, als die Verwendung arsenhaltiger Leimfarben oder solcher Compositionen, welche sich leichter, als die Oelfarben ablösen, und in höherem Maße der Einwirkung des Wassers unterliegen. Da nun an den Drahtgeweben nur eine äußerst dünne Farbenschicht ersterer Art haftet, welche sich durch mechanische Wirkungen und durch Feuchtigkeit nicht leicht ablöst, so ist es zwar nicht geboten, die Anwendung der Arsenfarben als Anstrichmittel für Drahtgewebe und den Handel mit derartiger gefärbter Waare zu verbieten, jedoch halten wir es für zweckmäßig, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß es bedenklich ist, die grünen Drahtgewebe, welche meistens mit arsenhaltigen Anstrichfarben behaftet sind, zur Herstellung von Gegenständen zu verwenden, welche mit dem menschlichen Körper oder mit Lebensmitteln in Berührung kommen.

Stettin, den 20. Mai 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

170) Der Buchhändler H. Dannenberg hierselbst (in Firma: Dannenberg & Dühr) hat in seinem Verlage das Werk des Polizei-Raths Primer: „Sammlung der für den Bezirk der Königlichen Regierung zu Stettin gültigen Polizei-Vorschriften" in einer zweiten, bis auf die neueste Zeit (1869) berichtigten Auflage erscheinen lassen.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 20. März 1860 (Amtsblatt Seite 62) kann auch diese vervollständigte Auflage wegen ihrer zweckmäßigen und übersichtlichen Anordnung den Polizeibehörden, sowie dem betheiligten Publikum hierdurch zur Anschaffung empfohlen werden. Das 40 Bogen starke Werk kostet gebunden 2 Thlr.

Stettin, den 14. Mai 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

171) Unter den Schafen auf dem ehemaligen Forst-Etablissement Neuhaus bei Cunow a. d. Straße, Kreis Saatzig, auf dem Gnewuchschen Gehöfte zu Zebbin, Kreis Cammin, und in Drewelow, Kreis Anclam, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 14. Mai 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

172) Unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe in Schwochow und auf dem Gehöft des Handelsmanns Trinkhaus zu Friedrichsthal, Kreis Pyritz, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort resp. das bezeichnete Gehöft gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 15. Mai 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

173) Unter den Schafen auf dem Gehöft des Drittelbauern Boelk zu Repenow, Kreis Pyritz, des Bauern Kind zu Lüttkenhagen-Ausbau und im Dorfe Glewitz, Kreis Naugard, auf den Gehöften der Ackerbürger Parpart, A. Radtke, A. Laabs, Panzhaff, der Arbeiter Laderenz, Voß, Ramthun, Eigenthümer Sellin und Schuhmacher Sellin zu Treptow a. R., Kreis Greifenberg, auf dem Etablissement Klamannswalde bei Pribbernow, Kreis Cammin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften und Gehöfte gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 22. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

174) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Bossin, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 15. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

175) Der Milzbrand unter den Schafen in Roggow, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 19. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

176) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Praetenow, Kreis Usedom-Wollin, auf dem Vorwerke Marienthal, Kreis Randow, in Seefeld, Kreis Saatzig, und in Flacke, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 22. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

177) Die nachstehende Verhandlung:

„Verhandelt Stettin, den 10. Mai 1869.

Bei Gelegenheit der heutigen 36. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen übergab der Kommissarius der Königl. Rentenbank für die Provinz Pommern, Provinzial-Rentenmeister Rechnungs-Rath Starck, Behufs der in den §§. 46 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgeloosten, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe nebst Talons und der mit ihnen zurückgelieferten nicht fällig gewordenen Zins-Coupons die von der Königlichen Rentenbank-Direktion bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere nebst Beilage. Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses durch die Abgeordneten der Provinzial-Vertretung 1) Geheimen-Regierungs-Rath von Ramin-Brunn und 2) Stadtverordneten-Vorsteher Leon Saunier von hier und des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars, Justizrath Pitzschky von hier, wurden durch Feuer vernichtet:

44	Rentenbriefe	Littr. A.	zu 1000	Thlr.	= 44000	Thlr.,
13	„	„ B.	zu 500	„	= 6500	„
48	„	„ C.	zu 100	„	= 4800	„
32	„	„ D.	zu 25	„	= 800	„
2	„	„ E.	zu 10	„	= 20	„

139 Rentenbriefe (geschrieben Einhundertneununddreißig Rentenbriefe) im Gesammtbetrage von ··············· 56120 Thlr. geschrieben Sechsundfünfzigtausendeinhundert und zwanzig Thaler mit 1753, wörtlich Eintausendsiebenhundertdreiundfünfzig, dazu gehörigen, als verfallen unentgeldlich abzuliefern gewesenen Zins-Coupons nebst 137, geschrieben Einhundertsiebenunddreißig, Talons.

Demnächst wurde das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt, und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen.

v. g. u.

gez. Starck. O. v. Ramin. Leon Saunier. Pitzschky.

a. u. s.

gez. Kurtz.“

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 10. Mai 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

In Stelle des zum Landschafts-Deputirten gewählten Rittergutsbesitzers von Schwerin auf Neuendorf a ist der Graf H. von Schwerin-Putzar jun. zum Hülfs-Deputirten des Anclamschen Kreises gewählt worden.

Der Consistorialrath Kleebehn ist zum Diakonus an der Schloßkirche in Stettin ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat, Rektor Kleinpaul in Massow ist zum Pastor adj. in Schönhagen, Synode Gollnow, ernannt und in dies Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Lindenberg, Synode Demmin, Königlichen Patronats, zu welcher 2 Kirchen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli 1870 wieder zu besetzen.

Die Lehrerstelle in Klein-Mützelburg, Synode Ueckermünde, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königl. Regierung.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 23. Den 4. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

178) Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 22. Mai 1869.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

179) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853 Serie V No. 1—8 und zur Staatsanleihe von 1857 Serie IV No. 1—8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10., beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr." Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 2. März 1869.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

180) Aufforderung, zur Bewerbung um die Stipendien der „Jacob Saling'schen Stiftung."

Von dem im Oktober v. J. verstorbenen hiesigen Bankier Jacob Saling ist einer unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung ein Kapital zugewendet, aus dessen Zinsen nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute drei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlr. — von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen verliehen werden sollen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt verliehen werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die am 1. Oktober d. J. zu vergebenden drei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 14. Mai 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 20. Mai 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

181) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung pag. 265) wird die Benutzung der, zwischen den Nummersteinen $0,_{77}$ und $0,_{78}$ der Stargard-Freienwalder Chaussee, über den Chausseegraben auf den angrenzenden (jetzt Schirmerschen) Acker führenden Rampe, für Fuhrwerk jeder Art, mit Ausnahme der Wirthschaftsfuhren nach und von diesem Acker, bei Vermeidung einer Geldbuße von 1—10 Thlr., oder entsprechender Gefängnißstrafe, hierdurch verboten.

Stettin, den 22. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

182) Die Räudekrankheit unter den Schafen des Ackerbürgers Lisch zu Pasewalk, Kreis Ueckermünde, und zu Zirchow, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 28. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 8. Mai d. J. dem bisherigen städtischen Baurath Hobrecht zu Stettin den Charakter als Königlicher Baurath zu verleihen geruht.

In Stelle des Justizraths von Loeper auf Stoelitz, welcher das Amt als Landschafts-Deputirter niedergelegt hat, ist der Landrath a. D. von der Osten auf Geiglitz zum Deputirten des Ostenschen Kreises und in des Letzteren Stelle der Rittergutsbesitzer von Thadden auf Gruchow zum Hülfsdeputirten gewählt worden.

In Stelle des zum Landschafts-Deputirten gewählten Rittergutsbesitzers Spiller auf Königsmühl ist der Rittergutsbesitzer von Flemming auf Benz zum Hülfsdeputirten für den Flemmingschen Kreis gewählt worden.

Der Hauptmann von Alten auf Tietzow hat sein Amt als Hülfsdeputirter des Belgardschen Kreises niedergelegt und ist zu seinem Amtsnachfolger der Rittergutsbesitzer Simon auf Schloß Polzin gewählt worden.

In Anclam, Synode Anclam, ist der Lehrer Christian fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 24. Den 11. Juni **1869.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 282.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegs-Marine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 20. Mai 1869.

(No. 283.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 23. Mai 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 25 Mai 1869.

Gesetz-Sammlung

(No 7414.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gubener Kreises bis zum Betrage von 9600 Thalern. Vom 12. April 1869.

(No. 7415.) Statut für den Wubiser Entwässerungs-Verband (Königsberger Kreises der Neumark). Vom 26. April 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Mai 1869

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

183) Nachdem Ich Meine diesjährigen Besichtigungsreisen beendigt und dabei viele Orte der Provinz berührt habe, kann Ich nicht unterlassen, dem Königlichen Ober-Präsidium Meine Freude auszudrücken über die vielfachen Kundgebungen patriotischer Treue und Anhänglichkeit, die überall in Stadt und Land zu Tage traten.

So oft Ich die Provinz betreten, sind immer erneut Mir wohlthuende Beweise hiervon entgegengetragen und Ich ersuche deshalb auch in diesem Jahre das Königliche Ober-Präsidium, allen Betheiligten Meine Anerkennung und Meinen Dank auszusprechen.

Potsdam, Neues Palais, den 7. Juni 1869.

gez.: **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.
General der Infanterie und Kommandirender General, Statthalter von Pommern.

An das
Königl. Ober-Präsidium der Provinz
Pommern zu Stettin.

Vorstehende huldvolle Ordre Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen bringe ich hiermit zur Kenntniß der Provinz.

Stettin, den 9. Juni 1869.

Der Ober-Präsident.

184) Der zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kirchenstaat am 22. April cr. abgeschlossene Postvertrag kömmt vom 1. Juni d. J. ab in Ausführung.

Es können die nicht recommandirten Briefe nach dem Kirchenstaate entweder bis zum Bestimmungsorte frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach dem Kirchenstaat 3 Groschen resp. 10 Xr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus dem Kirchenstaat 5 Groschen resp. 18 Xr. pro 15 Grammen incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von $1/2$ Groschen resp. 2 Xr. für je $2 1/2$ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Francatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Recommandation expedirt werden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen nächst dem Porto, wie für gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Die vorstehend bezeichneten Portosätze für gewöhnliche Briefe, für recommandirte Sendungen, sowie für Drucksachen und Waarenproben nach dem Kirchenstaat stimmen überein mit den Portosätzen für die betreffenden Sendungen nach dem Königreich Italien.

Berlin, den 30. Mai 1869.

General-Post-Amt.

185) Im Hinblick auf das Gesetz vom 26. Mai v. J., betreffend die Besteuerung des Tabacks (B. G. Bl. S. 319) hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 1. Mai d. J. beschlossen, die Erhebung der Uebergangsabgabe von den aus den Süddeutschen Vereinsstaaten eingehenden Tabacken und Tabacksfabrikaten vom 1. Juli d. J. ab einzustellen. Die gedachte Uebergangsabgabe, welche bisher mit 20 Sgr. für den Centner zu entrichten gewesen ist, wird demnach in dem Bereich des Norddeutschen Bundes von dem bezeichneten Tage ab nicht mehr erhoben werden, und es tritt mit diesem Zeitpunkte zwischen den Nord- und Süddeutschen Staaten ein völlig freier Verkehr mit Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten ein.

Ferner wird nach Art. 1 und 4 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen vom 9. April 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen (B. G. Bl. S. 466), und nach § 70 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (B. G. B. S. 384), ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen volle Verkehrsfreiheit mit Branntwein zugelassen werden. Auch hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 11. Juli 1868 beschlossen, mit demselben Termin die Verkehrsfreiheit mit Bier zwischen den Norddeutschen Staaten und dem Großherzogthum Hessen eintreten zu lassen. Es hört demnach von dem gedachten Zeitpunkt ab für diesen Zwischenverkehr mit Branntwein und Bier sowohl die Erhebung der Uebergangsabgabe, als auch die Gewährung der Ausfuhrvergütung auf.

In Folge dieser Anordnungen werden die Uebergangsstraßen an den Grenzen zwischen Preußen und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen für den bisher übergangsabgabenpflichtigen Verkehr mit Tabak, Branntwein und Bier vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben. Dagegen bleibt vorbehalten, ein neues Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben befindlichen Abfertigungsstellen für den übergangsabgabenpflichtigen Verkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen einerseits und Bayern und Baden andererseits zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. Mai 1869.

Der Finanz-Minister.

2) der Königlichen Regierung.

186) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. September v. J. die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Patria", mit dem Sitz zu Berlin, sowie deren Statut vom 31. August v. J. zu genehmigen geruht.

Nachdem die statutenmäßige Vorbedingung für Eröffnung des Geschäftsbetriebes erfüllt ist, bringen wir dies im höhern Auftrage mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Statut als Beilage zu No. 45 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden ist.

Stettin, den 31. Mai 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

187) Auf den Bericht vom 27. März d. J. will Ich die im Kreise Saatzig belegene Kolonie Carlsthal, unter Abtrennung von dem Bezirke des Rittergutes Alt-Storkow, hierdurch zu einem besonderen Gemeinde-Bezirke erklären.

Berlin, den 1. April 1867.

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Unter dem Bemerken veröffentlicht, daß obige Allerhöchste Cabinets-Ordre mit dem 1. Juli 1869 in Kraft tritt.

Stettin, den 3. Juni 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

188) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 24. Mai d. J. bestimmt, daß die allgemeine Verfügung vom 6. Juni 1867 — abgedruckt im diesseitigen Amtsblatt No. 26 Seite 136 — über die Befugniß der inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Ausübung ihrer Praxis auch auf die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont und für die denselben angehörigen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte Anwendung finden soll.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 1. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

189) Unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Verordnung vom 15. Februar 1862, die Verwendung gesundheitsschädlicher Farbestoffe bei Anfertigung von Spiel- und Eßwaaren ꝛc. betreffend (Amtsblatt pag. 40), wird unter Hinweisung auf die dort in Bezug genommenen früheren Amtsblatt-Verordnungen vom 13. November 1840 (Amtsblatt Seite 249), vom 17. Mai 1850 (Amtsblatt Seite 166) und 26. März 1851 (Amtsblatt Seite 77), sowie unter Erneuerung der dort aufrecht erhaltenen Verordnung vom 13. Januar 1855 (Amtsblatt Seite 16) hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet, was folgt:

§. 1. Drechsler, Zinngießer, Klempner, Korbmacher und andere dergleichen Gewerbetreibende haben sich bei Anfertigung von Spielzeug, sowie Konditoren und Pfefferküchler bei Verfertigung von Konditorwaaren nur der in dem angeschlossenen Verzeichniß

aufgeführten unschädlichen Farben zu bedienen, dagegen der Verwendung der dort als schädlich bezeichneten Farben sich zu enthalten. Ingleichen ist das Feilhalten von Spielzeug und Konditorwaaren, welche der vorstehenden Bestimmung zuwider angefertigt und mit den dort als schädlich bezeichneten Farben versehen sind, verboten. (Amtsblatt-Verordnung vom 13. November 1840.)

§. 2. Dem gleichen Verbot unterliegen die Anwendung der arsenikhaltenden, insbesondere der mittels arsenikalischer Säure und Kupferoxyd dargestellten, grünen Kupferfarben zum Färben und Bedrucken von Papier, zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, zum Bedrucken von Fenster-Rouleaux und Gardinen, zum Ziehen oder Rollen, sowie der Handel mit diesen mittels dergleichen Stoffen gefärbten Gegenständen, nicht minder schon das Feilhalten derselben auf den Lägern der Fabrikanten und Händler (Amtsblatt-Verordnung vom 17. Mai 1850 und 26. März 1851).

§. 3. Dagegen bewendet es bei den in dem Publikandum vom 13. Januar 1855 enthaltenen erleichternden Bestimmungen über die Verwendung arsenikhaltiger Farben für Tapeten, welche zum Vertrieb lediglich für das Ausland bestimmt sind.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht die Vorschriften des §. 304 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen, mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Gefängnißstrafe tritt, vorbehaltlich der Vernichtung der schädlichen Gegenstände.

Settin, den 5. December 1864.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der schädlichen und unschädlichen Farben.

1) Schädliche Farben. Weiß: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath und Zinkweiß (Zink-Oxyd); roth: Maler Zinnober, Granschang, Mennige (Minium), Kupferroth, Chromroth, Englisch Schönroth, Mineralroth und rother Streuglanz, arsenikhaltiges Cochenillenroth (auch Florentiner Lack oder Carminroth genannt); gelb: Operment oder Rauschgelb (Auri pigmentum). Königs-Gelb, Kasseler Gelb, Neapel Gelb, Bleigelb und Massicot, Englisch Gelb, Mineralgelb, Chromgelb oder chromsaures Blei, Neugelb, Gummi guttae, gelbe Bronce und Pariser Gelb; orange: Gemische aus vorstehend aufgeführten rothen und blauen Farben; blau: Bergblau, Mineral-Bergblau, Bremer Blau, Königs-Blau, Smalte, zink- oder kupferhaltiges Berliner Blau, blauer Erzglanz, blauer Streuglanz, Eschel, Silberblau, Louisenblau, Wiener Blau und Leuthener Blau; violett: Gemische aus vorstehend aufgeführten rothen und blauen Farben; grün: Grünspan, Grünspanblume, Braunschweiger Grün, Berggrün, Bremer Grün, Schwedisches Grün, Scheelsches Grün, Wiener Grün, Schweinefurther Grün, Kirchberger Grün, Pariser Grün, Berliner Grün, Neugrün, Oelgrün, grüne Bronce, Kaisergrün, Mittegrün, Englisch Grün, Kasseler Grün, Moosgrün, Papageiengrün, Chromgrün, Kobaltgrün, grüner Zinnober, Kaiserdeckgrün, Maigrün, Mineralgrün, Neapel-Grün, Neuwieder Grün, Zinkblende und jedes aus einer Mischung von schädlichem Gelb und Blau noch sonst zu bildende Grün; braun: Terra Siena und Gemische aus einer der oben aufgeführten rothen Farben und schwarz (zur Darstellung des Schwarz selbst haben schädliche Stoffe bisher noch keine Anwendung gefunden); Metallfarbe: Metallgold, Metallsilber, unächtes oder Schaumgold, unechtes oder Schaumsilber, Goldbronce, Silberbronce, Kupferbronce und rothes Spießglanz (Antimonium crudum).

2) Unschädliche Farben Weiß: präparirte, gut ausgewaschene Kreide oder mit Wasser angeriebener, wieder getrockneter oder gepulverter Gips, Asbest (Federweiß), weißgebranntes Hirschhorn oder Elfenbein, präparirter Speckstein, präparirter Talk und weißer Thon; roth: Berliner Roth, Freienwalder Roth, Neapel-Roth, Kugellack, Krapplack, Rosenlack, Karmoisinlack, kirschrother Lack, Wiener Lack, Rosenroth, Rosenlila, Braunroth, Sophienroth, Tassenroth, armenischer Bolus, rothes Eisen-Oxyd (Caput mortuum), präparirter Blutstein, Drachenblut, Abkochung von Blauholz und dessen Extrakt, Abkochung von Fernambuc- oder Brasilienholz mit Alaun oder Gummi versetzt; saftroth: die Säfte rother Beeren, z. B. Berberitzen, Kermesbeeren, mit Wasser bereiteter Aufguß von rothen Klatschrosenblättern, gepulvertes Sandelholz; gelb: Schüttgelb, gelbe Erde, Ockergelb, gelber Lack, gelber Krapplack, Saftgelb. Abkochung von Curcume-Wurzel, Berberitzen-Wurzel, Saflor, Quercitron, Scharte, Wau, Kreuzbeeren, Gelbbeeren (Grain d'Avignon), desgleichen von Gelbholz mit dem vierten Theile Alaun und Gummi versetzt, und von Fiset- oder Fustelholz, Aufguß von Saffran, desgleichen von Blumenblättern der gelben Ringelblume (Calendula officinalis); orange: Saft-Nanquin, eine Abkochung von Orleans, mit einem geringen Zusatz von Soda bereitet, sowie Gemisch aus rothen, unschädlichen und gelben Farben; blau: reines Berliner Blau, Wiesbacher Blau, Pariser Blau, Mineralblau, Neublau, Sächsisch Blau, Blau-Tinktur, Indigo, besonders eine mit vier Theilen konzentrirter Schwefelsäure bereitete und durch Natron oder Kreide abgestumpfte Auflösung desselben, trockener und flüssiger Indigo, Karmin, Saftblau; violett: Lackmus, Saft Violette und Gemische unschädlicher rother und blauer Farben, z. B. eines Aufgusses der Cochenille mit etwas Kalkwasser oder Soda-Auflösung oder Salmiak-Spiritus und einer beliebigen Menge der vorstehend erwähnten abgestumpften Auflösungen des Indigo; grün: Saftgrün, und mehrere Abänderungen desselben, wie: Pestaziengrün, Apfelgrün, dunkelgrün u. s. w., chemischgrün, grüne Erde und Gemische aus unschädlichen blauen und gelben Farben, z. B. eine Verbindung des reinen Berliner

Blau mit einer Abkochung von Curcume-Wurzel oder Gelbholz, desgleichen der vorerwähnten abgestumpften Indigo-Auflösung mit der Abkochung von Curcume-Wurzel und etwas Alaun oder mit dem Aufguß der Blumenblätter der Ringelblume; braun: Biester, Köln. Erde, Mumie, Sapia, Umbra, Kasseler Braun, Kesselbraun, brauner Lack, Mahagonibraun, Mineralbraun, Modebraun, Russisch Braun und Mischungen aus unschädlichem Roth und Schwarz; schwarz: Beinschwarz, Frankfurter Schwarz, Kernschwarz, Neutralschwarz, calcinirter Ruß; Metallfarben: ächtes Blattgold, ächtes Blattsilber, ächtes getriebenes Gold und Silber, Musivgold, Staniol und Graphit. Die sogenannten Anilinfarben sind sehr häufig arsenikhaltig und deshalb als gefährlich zu bezeichnen.

Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang des Regierungsbezirks was folgt: Wer Schnupftaback, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt ist, verkauft oder zum Verkauf feil hält, wird mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft

Stettin, den 14. März 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Zur Ergänzung der vorstehend republicirten Verordnungen wird hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes verordnet:

Wer Kaffe-Surrogate, insbesondere Cichorien, und andere Genuß- und Nahrungsmittel, welche in bleihaltigen Hüllen, oder in Papier, welches giftige Farben enthält, verpackt oder verwahrt ist, verkauft oder zum Verkauf feil hält, wird sofern nicht die Vorschriften des §. 304 oder des §. 345 No. 5 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen, ebenfalls mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Gleichzeitig machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß in der vorstehenden Verordnung vom 5. December 1864 (§. 2) die Anwendung der arsenikhaltenden Farben beim Färben von Kleiderstoffen nicht verboten ist, weil das ächte Färben der Kleiderstoffe mit arsenikhaltenden Farben der Gesundheit nicht gefährlich ist, daß dagegen Kleiderstoffe auf denen Arsenikfarben nur aufgeklebt sind, wie dies in neuerer Zeit oft wahrgenommen ist, der Gesundheit schädlich sind, und nicht ohne Gefahr verwandt oder getragen werden können. Diejenigen, welche solche Kleiderstoffe verkaufen oder feilhalten, werden auf die Strafbestimmung des §. 304 Abschnitt 3 des Strafgesetzbuchs verwiesen.

Stettin, den 28. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

190) Mit Bezug auf die §§. 2, 21, 22 und 31 des Rayon-Regulativs vom 10 September 1828 und die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. Februar 1868 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß innerhalb der Centralgüterbahnhofs-Befestigung hierselbst die alten Rayongrenzen Seitens der zu diesem Behuf gebildeten Commission wieder hergestellt worden sind, und zwar der Art, daß der am 2. Januar 1868 neu gesetzte Rayonpfahl C. I. 15 beseitigt, dagegen die alten Rayonpfähle I. 15 und I. 16, sowie II. 30 und II. 31, welche am 2. Januar a. pr. beseitigt worden waren, auf ihren alten Stellen wieder gesetzt, außerdem aber zwischen den Pfählen I. 16. und A. I. 22, sowie zwischen II. 31. und 32, auf dem innern Rande des Fluth-Kanals je ein neuer Pfahl gesetzt und mit I. 16. a. und II. 31. a. bezeichnet ist.

Stettin, den 2. Juni 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

191) Als Termin zu den diesjährigen Wiederholungsprüfungen solcher Schullehrer, deren Nachprüfung noch in diesem Jahre geschehen muß, setzen wir hierdurch fest:

1. den 17. und 18. September cr. (siebenzehnten und achtzehnten, Freitag und Sonnabend nach dom. 16 post. trin.) bei dem Seminar in Cammin;
2. den 7., 8. und 9. Oktober cr. (siebenten, achten und neunten, Donnerstag, Freitag und Sonnabend nach dom. 19 post. trin.) bei dem Seminar in Pyritz

mit dem Bemerken, daß die Zulassung zur Nachprüfung an dem einen oder dem anderen Orte nur mit unserer Genehmigung erfolgen kann.

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 30. Januar 1860 (Amtsblatt No. 6), in welcher die Bestimmung enthalten ist, bei welchem Seminar sich die Examinanden aus den einzelnen Synoden des Departements einzufinden haben, ordnen wir gegenwärtig an, daß von jetzt ab bei dem Seminar in Cammin auch diejenigen Lehrer nachgeprüft werden sollen, welche auf der Insel Usedom und bei dem Seminar in Pyritz diejenigen, welche in der Synode Greifenhagen ihren Wohnsitz haben.

Stettin, den 26. Mai 1869.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

192) Der Maurergeselle Gustav Stenske zu Pasewalk hat am 31. März d. J. einen in die Uecker gefallenen 7jährigen Knaben mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Stenske eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 29. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

193) Unter den Schafen in Hohenmocker, Kreis Demmin, und in Borrin, Kreis Greifenhagen, ist die

Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 28. Mai 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

194) Unter den Schafen in Moelschow, Kreis Usedom-Wollin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 4. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

195) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Saarow und auf dem Gehöft des Ackerbürgers Haase zu Jachan, Kreis Saatzig, auf dem Gehöft des Drittelbauern Boelt zu Repenow, Kreis Pyritz, auf dem Gute Parlin a, Kreis Naugard, und zu Cachlin, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 4. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

196) Das Gesetz vom 3. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 24), betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, so wie das Ergänzungsgesetz vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 241) und die hierzu ergangene Instruction vom 6. September 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 358) setzen als wesentlich voraus, daß die einzelnen Flächen-Abschnitte nach Größe, Lage und Grenzen in dem betreffenden Vertrage möglichst genau und übersichtlich bezeichnet werden, damit über die Identität niemals Zweifel entstehen können und unrichtige Eintragungen in die Hypothekenbücher vermieden werden. Zur Erreichung dieses Zweckes erscheint es sehr angemessen, daß nicht blos im Falle einer beabsichtigten Versteigerung, sondern überhaupt vor Aufnahme eines jeden Dismenbrations-Vertrages über ein Grundstück die Beibringung einer von dem Fortschreibungsbeamten entweder selbst gefertigten, oder doch geprüften und beglaubigten Karte verlangt wird. Wenn es sich dagegen nur um die Abzweigung einzelner Parzellen von einem Grundstücke handelt, so wird in der Regel die Einreichung eines Auszuges aus der Steuerrolle genügen. Den Gerichten und Notaren unsers Departements wird empfohlen, in der angedeuteten Weise in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Stettin, den 1. Juni 1869.

Königliches Appellationsgericht.

4) anderer Behörden.

197) Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 3. Januar 1870 gekündigt:

A. Gerdshagen, Borken Kreises, No. 28 à 200 Thlr., No. 29 à 200 Thlr., No. 46 à 100 Thlr., No. 47 à 100 Thlr., No. 48 à 100 Thlr., No. 51 à 100 Thlr., No. 52 à 100 Thlr., No. 53 à 100 Thlr., No. 56 à 2 Thlr.

Ornshagen, Borken Kreises, No. 23 à 25 Thlr.

Nawitz b, Lauenburger Kreises, No. 1 à 100 Thlr., No. 2 à 50 Thlr.

Jannewitz, Lauenburger Kreises, No. 108 à 100 Thlr.

Klein-Nacitt, Stolp'schen Kreises, No. 11 à 50 Thlr., No. 12 à 50 Thlr.

Uhlingen, Lauenburger Kreises, No. 36 à 100 Thlr.

Bietzke, Stolp'schen Kreises, No. 9 à 50 Thlr., No. 10 à 50 Thlr.

gegen Baarzahlung des Nominal-Betrages.

B Coose c p. Coosemühl, Solper Kreises sämmtliche Pfandbriefe, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen,

gegen Umtausch von neuen pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VII No. 8 bis 10 und Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio

ad A. der unterzeichneten General-Landschafts-Direktion portofrei,

ad B. der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp unfrankirt,

gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A nicht spätestens bis zum 3 Januar 1870 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Wenn aber die Pfandbriefe ad B bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurück behalten und asservirt werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta

der Pfandbriefe ad A, sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungspfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwaigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 4. Juni 1869.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Hermann Wilhelm Müller ist zum Pastor adj. in Falkenwalde, Synode Ueckermünde, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Friedrich Wilhelm Eduard Heinrich Lagrange ist zum Pastor in Wusterwitz, Synode Schlawe, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat, Gymnasiallehrer Wilde in Stolp ist zum Pastor in Relep, Synode Schivelbein, ernannt und in dies Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Altstadt Pyritz, Königlichen Patronats, zu welcher zwei Kirchen und zwei Schulen gehören, gelangt durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist sofort wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle in Rahnwerder, Synode Jacobshagen, Privat-Patronats, zu welcher 2 Kirchen gehören, ist durch Versetzung erledigt und sofort wieder zu besetzen.

Die Berufung des Oberlehrers Dr. Weitzel in Dresden in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Greifswald ist genehmigt.

In Woedtke, Synode Greiffenberg, ist der Küster und Schullehrer Lemcke fest angestellt.

In Jarmen, Synode Demmin, ist der Lehrer Calließ fest angestellt.

Der provisorische Lehrer Karnowsky zu Bredow ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Piltz zu Garz a. O. ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Rosenthal zu Zedlitzfelde ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Knüppel zu Friedrichshagen ist fest angestellt worden.

In Groß-Weckow, Synode Wollin, ist der Küster und Schullehrer Schulz fest angestellt.

Der ehemalige Lehreradjuvant Heinrich Hannig aus Heinrichswalde, Kreis Frankenstein, ist als Hülfslehrer an der katholischen Privatschule in Pasewalk zugelassen worden.

An der Stadtschule zu Cammin ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers eine Lehrerstelle vacant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den dortigen Magistrat.

Die Lehrerstelle in Rehberg, Synode Wollin, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die Küster- und Lehrerstelle in Woltersdorf, Synode Colbatz, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königl. Regierung.

Der Inspektor Brunneman zu Rosenfelde, Regenwalder Kreises, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter der Ortschaften Rosenfelde, Heinrichsfelde, Neuendorf und Blumenfelde bestellt.

Der Fortschreibungsbeamte Friedrich Stern zu Swinemünde ist als Kataster-Kontroleur ernannt und als solcher definitiv angestellt worden.

Der Förster Kuhn zu Alt-Eggesin, in der Oberförsterei Eggesin, ist vom 1. Juli d. J. ab pensionirt, und der Förster Schwarzkopf zu Borgwald, in derselben Oberförsterei, von diesem Zeitpunkte ab auf die Försterstelle zu Alt-Eggesin versetzt; die Försterstelle zu Borgwald dagegen dem bisherigen Forst-Aufseher Zothke, unter Ernennung zum Förster, vom 1. Juli cr. ab definitiv verliehen worden.

Der Proviant-Amts-Controleur Scheringer hierselbst ist in gleicher Eigenschaft an das Proviant-Amt in Cöln versetzt; der Depot-Magazin-Verwalter Mackrodt in Belgard mit Wahrnehmung der Controleur-Geschäfte beim Proviant-Amt in Stettin; der Depot-Magazin-Verwalter Kopsch in Greifenberg in Pomm. mit Wahrnehmung der gleichen Geschäfte bei dem Proviant-Amt in Stralsund beauftragt und der Proviant-Amts-Assistent Broeßling in Cassel als Depot-Magazin-Verwalter nach Greifenberg in Pomm. versetzt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 25. Den 18. Juni 1869.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7416). Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberrod über Wiedersbach, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur Sachsen-Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Hildburghausen und im Anschlusse an die Ratscher-Schönauer Chaussee.

(No. 7417.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neustadt-Eberswalde, Regierungs-Bezirks Potsdam, zum Betrage von 50,000 Thlr. Vom 12. April 1869.

(No. 7418.) Allerhöchster Erlaß vom 19. April 1869, betreffend die Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen-Provinzial-Hülfskasse.

(No. 7419.) Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Brudnia über Groß-Murzyno nach der Stadt Gniewkowo an der zu erbauenden Posen-Thorner Eisenbahn, unter Abänderung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1860 (Gesetz-Sammlung S. 504) genehmigten Richtung dieser Chaussee nach dem Nummerstein 18,33 der Posen-Thorner Staatsstraße.

(No. 7420.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Privat-Chaussee von Wiesenburg, im Zauch-Belziger Kreise, Regierungs-Bezirks Potsdam, im Anschlusse an die Belzig-Reetzer Kreis-Chaussee in der Richtung auf Coswig.

(No. 7421.) Statut für den Meliorationsverband des westlichen Omulef-Gebietes im Kreise Ortelsburg. Vom 10. Mai 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juni 1869.

(No. 7422.) Gesetz, betreffend die Errichtung von Marksteinen. Vom 7. April 1869.

(No. 7423.) Gesetz, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethal. Vom 20. April 1869.

(No. 7424.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rössel, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 50,000 Thlr. Vom 26. April 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

198) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C) und 1868 (A), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 21. d. M. ab, täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig — der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons ebenfalls vom 21. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. December v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 21. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vor-

schriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 7. Juni 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

199) Vom 15. Juni d. J. ab wird bei den Postanweisungen nach den Niederlanden bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Thlr. = 1 fl. 74 Cents, — statt des bisherigen Verhältnisses von 1 Thlr. = 1 fl. 73 Cents — in Anwendung kommen.

Berlin, den 10. Juni 1869.

General-Post-Amt.

200) Bekanntmachung, betr. die Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden in jeder Richtung dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Stralsund: Montag, Mittwoch und Freitag mit Tages-Anbruch, nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin.

Ankunft in Malmoe: Montag, Mittwoch und Freitag gegen Mittag, zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm, spätestens 3½ Uhr früh.

Ankunft in Stralsund: Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend gegen Mittag, zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug; in Berlin direkte Anschlüsse an die des Abends abgehenden Courier- (resp. Schnell-) Züge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, Hamburg, Königsberg, St. Petersburg, Breslau und Wien.

Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld pro Billet I. Klasse von 3 Thlrn., oder für ein Tour- oder Retourbillet I. Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thlrn. entrichtet. Den gegen diese ermäßigte Taxe reisenden Personen können auf dem Post-Dampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

In Berlin (Stettiner Bahnhof) und in Stettin werden direkte Billets für die Touren bis Stockholm und bis Gothenburg ausgegeben. Auf dem gedachten Bahnhof in Berlin werden ferner direkte Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel: täglich 12^{35} Uhr Nachts, nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln), resp. aus Hamburg und Berlin.

Ankunft in Korsoer: am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10^{35} U. Vormittags,
" " Nyborg 11 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer: täglich 10^{5} Uhr Abends, nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen;

Ankunft in Kiel: am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5^{30} Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln), resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8^{45} Uhr Morgens,
" in Hannover 1^{50} Uhr Nachmittags,
" in Cöln 9^{5} Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: I. Platz 3⅓ Thlr. Preuß. Court., Deckplatz 1½ Thlr. Preuß. Courant.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck: täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 7^{45} Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen: täglich — außer Sonntag — Morgens. Am Mittwoch und Sonnabend Anschluß in Kopenhagen an die Post-Dampfschifffahrten nach Christiania.

Weiterfahrt von Kopenhagen nach Malmoe: Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: täglich — außer Dienstags — Vormittags.

Weiterfahrt von Kopenhagen: 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Lübeck: täglich — außer Mittwoch — Morgens, zum Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr 8 Sgr.

Linie Kiel-Christiania direkt.

Die Ueberfahrt erfolgt in 41—42 Stunden.

Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel: jeden Sonntag 12¼ Uhr Nachts (von Sonntag zu Montag Nacht), nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona, resp. Hamburg ꝛc.

Ankunft in Christiania: jeden Dienstag 6 Uhr Nachmittags.

Abgang aus Christiania: jeden Donnerstag 9 Uhr Vormittags.

Ankunft in Kiel: jeden Sonnabend früh, zum Anschluß an den Frühzug nach Altona, resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania: I. Platz 15 Thlr., II. Platz 10 Thlr., III. Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren die von den betreffenden Postverwaltungen eingestellten Post-Dampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe die zur Postbeförderung benutzten Dampfschiffe der Hallandschen und Malmöer Dampfschiff-Gesellschaften.

Stettin, den 13. Juni 1869.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

201) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	19.	Juli	in Schivelbein.
=	20.	=	= Regenwalde.
=	26.	=	= Treptow a. R.
=	2.	August	= Angermünde.
=	3.	=	= Prenzlau.
=	7.	=	= Ferdinandshof.
=	9.	=	= Strasburg U.-M.
=	11.	=	= Löcknitz.
=	12.	=	= Anclam.
=	14.	=	= Treptow a. Toll.
=	25.	=	= Demmin.
=	2.	September	= Naugard.
=	4.	=	= Arnswalde.
=	6.	=	= Pyritz.
=	7.	=	= Soldin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium,

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntnißnahme des betheiligten Publikums gebracht, und außerdem bemerkt, daß die Königlichen Militair-Remonte-Ankaufs-Kommissionen bei Gelegenheit ihrer Umreisen auch von vorkommenden gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, welche jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, Notiz nehmen und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen werden, welchemnächst die weiteren Verhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern, wie bisher, durch Königliche Gestüt-Beamte geführt werden sollen.

Pferdezüchter werden daher noch besonders aufgefordert, verkäufliche geeignete junge Hengste den Königlichen Militair-Remonte-Ankaufs-Kommissionen bei Gelegenheit der Remonte-Märkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Stettin, den 25. März 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

202) Auf einem im Hafen zu Altona liegenden, mit Palmkernmehl beladenen Schiffe hat vor einiger Zeit eine Explosion Statt gefunden, welche, wie die eingeleitete Untersuchung als wahrscheinlich ergeben hat, dadurch verursacht worden ist, daß aus den mit Petroleumäther entfetteten und von diesem Extraktionsmittel nicht völlig wieder befreieten Palmkernrückständen explosive Dünste sich entwickelt, im verschlossenen Raume sich angesammelt und in Folge einer Unvorsichtigkeit entzündet haben.

Aehnlich wie die mit flüchtigen Oelen entfetteten Palmkernrückstände verhält sich das mit Schwefelkohlenstoff extrahirte Oelsaatmehl, die mit flüchtigen Stoffen behandelte Wolle, überhaupt jeder lockere Körper, welcher Behufs Reinigung oder Entfettung mit entzündlichen Flüssigkeiten, Terpentinöl, Naphta, Benzin ꝛc., behandelt worden ist.

Im höheren Auftrage bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und machen auf die Gefahren aufmerksam, welche eine nicht sorgsame Behandlung von Stoffen, in denen Reste von flüchtigen entzündlichen Flüssigkeiten enthalten sind, herbeiführen kann.

Stettin, den 9. Juni 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

203) Der Schäferknecht Wilhelm Schroeder zu Broock hat am 21. März d. J. einen in den Tol-

lense=Fluß gefallenen 3jährigen Knaben mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Schroeder eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 8. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

204) Der Maschinenbauer Heinrich von Szczepansky zu Stargard hat am 15. April d. J. ein in die Ihna gefallenes 3jähriges Mädchen mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem v. Szczepansky eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 8. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

205) Der Magistrats=Registrator Grafunder zu Demmin hat am 9. April d. J. ein 2½jähriges Mädchen mit Muth und Entschlossenheit von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Grafunder eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 5. Juni 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul=Kollegiums.

206) Zur Prüfung solcher Schulamts=Aspiranten, welche ihre Ausbildung **nicht** in einem Schullehrer=Seminar erhalten haben, ist ein Termin auf den **1., 2. und 3. September dieses Jahres** bei dem Seminar in Pölitz angesetzt worden.

Diejenigen, welche wünschen, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich am 31. August d. J., Nachmittags 6 Uhr, in einem der Lehrzimmer des Schullehrer=Seminars zu Pölitz einzufinden, wo sie von der Königlichen Prüfungs=Commission die nähere Anweisung über die Prüfung erhalten werden.

Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen, welche zwar keine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, aber ihre Befähigung als Privatlehrer im Gebiete des Elementar=Unterrichts nachweisen wollen.

Personen, welche nur die Stelle eines Hauslehrers einnehmen wollen, sind zu keiner Prüfung vor unserer Commission verpflichtet.

Die Zulassung zu dieser Prüfung unterliegt unserer speciellen Genehmigung. Die zu Prüfenden haben sich zur Erlangung derselben bis zum 1. August cr. bei dem Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben nachstehende Schriftstücke vorzulegen:

1) ein Attest des Kreis=Physikus über ihren Gesundheitszustand,
2) den Nachweis, daß sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben,
3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste,
4) ein Zeugniß der Orts=Polizei=Behörde ihres Wohnortes und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr sittliches religiöses und kirchliches Verhalten,
5) ein Zeugniß über ihre Militair=Verhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten, und in beglaubigter Abschrift, und
6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf.

Für Juden bedarf es eines Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen.

Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Prüfung für's Schulamt ausgestellt werden und dies auf denselben ausdrücklich vermerkt wird, sind sie stempelfrei.

Die Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch nach der ihnen in der Circular=Verfügung hiesiger Königlicher Regierung vom 12. September 1828 (II. 478/9) ertheilten Instruction die Aspiranten einer Vorprüfung unterziehen, bei welcher der Inhalt des Regulativs vom 3. Oktober 1854 maßgebend ist. Auf den uns von demselben zu erstattenden Bericht wird unsere Entscheidung über die Zulassung an die Superintendenten zur weiteren Benachrichtigung der Betheiligten erfolgen und die Königliche Prüfungs=Commission mit entsprechender Anweisung versehen werden.

Stettin, den 5. Juni 1869.

Königl. Provinzial=Schul=Collegium von Pommern.

207) Die Prüfung derjenigen Präparanden, welche ihre Aufnahme in das Schullehrer=Seminar zu Pyritz zu einem zweijährigen Lehrcursus wünschen, wird am 7. und 8. September d. J. abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung können nur solche Präparanden zugelassen werden, welche bis zum 1. Oktober d. J. das 18te Lebensjahr vollendet haben.

Dieselben haben den Herren Superintendenten, in dessen Diöcese sie leben, rechtzeitig um eine Vorprüfung zu bitten und, falls sie in derselben eine genügende Vorbildung bekunden, spätestens bis zum 1. September d. J. an die Seminar=Direktion in Pyritz:

1) ein Zeugniß des betreffenden Herrn Superintendenten über den Ausfall dieser Vorprüfung,
2) das Attest des Kreis=Physikus, daß ihr Gesundheitszustand den Anforderungen des Lehrerberufs entspricht,
3) den Nachweis, daß ihnen die Schutzblattern eingeimpft sind,
4) ihren Taufschein,
5) das Zeugniß ihrer bisherigen Lehrer über ihre Vorbildung für das Seminar,

6) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr kirchliches und sittliches Verhalten, sowie der Ortspolizeibehörde über unbescholtene Führung,
7) einen von ihnen selbst abgefaßten Lebenslauf,
8) die schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter, daß sie bei erfolgter Aufnahme des Präparanden in das Seminar jährlich einen noch näher festzustellenden und im Prüfungstermin mitzutheilenden mäßigen Betrag für die Beköstigung, soweit sie ihnen verabreicht werden wird, an die Seminarkasse halbjährlich praenumerando zu zahlen, auch denselben mit allem sonst nach der Einrichtung des Seminars Erforderlichen, soweit es ihnen nicht aus den Unterstützungsfonds der Anstalt gewährt werden kann, zu versehen bereit sind und sich verpflichten.

Diese Zeugnisse sind stempelfrei, wenn sie nur für den Zweck der Seminar-Aufnahme ausgestellt sind und wenn dies ausdrücklich auf denselben bemerkt ist.

Ueber die zur Aufnahme in ein Seminar erforliche Vorbildung enthält das Regulativ vom 2. Oktober 1854, die Ausbildung evangelischer Seminar-Präparanden betreffend, die nöthige Auskunft.

Nach Einreichung der vorbenannten Zeugnisse haben sich die dadurch angemeldeten Präparanden am 6. September d. J., Nachmittags 6 Uhr, in dem Lehrzimmer des Seminars in Pyritz einzufinden, um die nöthige Anweisung wegen der am folgenden Tage beginnenden Prüfung zu empfangen.

Von den demnächst wirklich Aufgenommenen ist eine von ihren Eltern oder deren Stellvertretern mitvollzogene Verpflichtung:

> daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminar drei Jahre hindurch zur Disposition der Königlichen Regierung in Stettin stehen und jede Schulstelle, welche diese Behörde ihnen anzuweisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im Weigerungsfalle aber die auf ihren Unterricht verwandten Kosten und den Betrag aller von ihnen im Seminar genossenen Beneficien zurückzahlen werden,

beim Eintritt in die Anstalt dem Direktor des Seminars einzuhändigen.

Stettin, den 5. Juni 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

208) Die Prüfung derjenigen Präparanden, welche ihre Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Cammin zu einem zweijährigen Lehrcursus wünschen, wird am 18. und 20. September d. J. abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung können nur solche Präparanden zugelassen werden, welche bis zum 1. Oktober d. J. das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Dieselben haben den Herrn Superintendenten, in dessen Diöcese sie leben, rechtzeitig um eine Vorprüfung zu bitten, und falls sie in derselben eine genügende Vorbildung bekunden, spätestens bis zum 10. September d. J. dem Herrn Seminar-Direktor Trinius in Cammin:

1) ein Zeugniß des betreffenden Herrn Superintendenten über den Ausfall dieser Vorprüfung;
2) das Attest des Kreis-Physikus, daß ihr Gesundheitszustand den Anforderungen des Lehrerberufs entspricht;
3) den Nachweis, daß ihnen die Schutzblattern eingeimpft sind;
4) ihren Taufschein;
5) das Zeugniß ihrer bisherigen Lehrer über ihre Vorbildung für das Seminar;
6) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr kirchliches und sittliches Verhalten, sowie der Ortspolizeibehörde über unbescholtene Führung;
7) einen von ihnen selbst abgefaßten Lebenslauf;
8) die schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter, daß sie bei erfolgter Aufnahme des Präparanden in das Seminar jährlich ein noch näher festzustellendes, im Prüfungs-Termin mitzutheilendes mäßiges Kostgeld für die voraussichtlich anderweit einzurichtende Beköstigung an die Seminarkasse halbjährlich pränumerando zu zahlen, auch denselben mit allem sonst nach der Einrichtung des Seminars Erforderlichen, soweit es ihnen nicht aus den Unterstützungsfonds der Anstalt gewährt werden kann, zu versehen bereit sind und sich verpflichten.

Diese Zeugnisse sind stempelfrei, wenn sie nur für den Zweck der Seminar-Aufnahme ausgestellt sind und wenn dies ausdrücklich auf denselben bemerkt ist.

Ueber die zur Aufnahme in ein Seminar erforderliche Vorbildung enthält das Regulativ vom 2. Oktober 1854, die Ausbildung evangelischer Seminarpräparanden betreffend, die nöthige Auskunft.

Nach Einreichung der vorbenannten Zeugnisse haben sich die dadurch angemeldeten Präparanden am 17. September d. J., Nachmittags 4 Uhr, dem Herrn Seminar-Direktor Trinius in Cammin persönlich vorzustellen, um die nöthige Anweisung wegen der am folgenden Tage beginnenden Prüfung zu empfangen.

Von den demnächst wirklich Aufgenommenen ist eine von ihren Eltern oder deren Stellvertretern mitvollzogene Verpflichtung:

> daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminar drei Jahre hindurch zur Disposition der Königl. Regierung in Stettin stehen und jede Schulstelle, welche diese Behörde ihnen anzuweisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im Weigerungsfalle aber die auf ihren Unterricht verwandten Kosten und den Betrag aller ihnen im Seminar genossenen Beneficien zurückzahlen werden,

beim Eintritt in die Anstalt dem Direktor des Seminars einzuhändigen.

Stettin, den 5. Juni 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) anderer Behörden.

209) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Mai d. J. welcher also lautet:

Auf den Bericht vom 29. v. Mts. ermächtige Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin von 12 Sgr. 6 Pf. auf fünfzehn Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 1. Mai 1869.

(gez.) **Wilhelm**. (ggz.) von Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 10. d. Mts. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satze vom 1. Juli d. J. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direktion ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkt ab den durch den Erlaß vom 11. April 1860 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von 15 Sgr. auf zwanzig Silbergroschen und den für auswärtige Gemüthskranke von 20 Sgr. auf fünfundzwanzig Silbergroschen pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den §. 7 des Regulativs vom 7. September 1830, Gesetz-Samml. S. 133 und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. April 1846 Gesetz-Samml. S. 166, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. Mai 1869.

Königl. Charité-Direktion.

210) Bei dem Königl. pomologischen Institut zu Proskau beginnt der im Statut §. 3, III b bezeichnete Cursus für Elementarlehrer, Adjudanten und Seminaristen am 1. August und dauert bis zum 20. desselben Monats.

Schriftliche Anmeldungen zu diesem Cursus nimmt der Unterzeichnete bis zum 20. Juli entgegen, auch ist derselbe bereit, nähere Auskunft auf portofreie Anfragen zu ertheilen.

Proskau, den 2. Juni 1869.

Stoll, Direktor des Königl. pomologischen Instituts.

211) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Berghypotheken-Kommission zu Halle in Ausführung des §. 246 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 24. März d. J. (Gesetz-Sammlung S. 524) mit dem 1. Juli d. J. aufgehoben ist, und daß von diesem Tage ab die von der genannten Behörde geführten Berghypothekenbücher durch die ordentlichen Gerichte und zwar durch diejenigen Kreisgerichte, beziehungsweise Kreisgerichts-Deputationen und Kommissionen fortgeführt werden, in deren Jurisdictionsbezirken die Bergwerke liegen. Für diejenigen Bergwerke, deren Felder in mehrere Gerichtsbezirke sich erstrecken, wird das Hypothekenbuch von demjenigen Gerichte geführt werden, in dessen Bezirk der Fundpunkt liegt, bei consolidirten und Districtsfeldern dagegen in der Regel von demjenigen Gerichte, in dessen Bezirk der größte Theil des Feldes liegt.

Da die Berghypotheken-Kommission behufs rechtzeitiger Abgabe der Bücher und Akten an die Gerichte bereits jetzt mit dem Austrennen und Verpacken derselben beginnen muß, so ist es wünschenswerth, daß schon von jetzt ab, außer in den dringendsten Fällen, Anträge auf Eintragungen u. s. w. bei derselben nicht mehr gestellt, sondern daß dergleichen Anträge zurückgelegt und erst nach dem 1. Juli l. J. bei den betreffenden Gerichten angebracht werden.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die gesetzliche Vorschrift, wonach jeder Besitzer von verliehenem Bergwerkseigenthum verpflichtet ist, seinen Besitztitel berichtigen zu lassen und hierzu von Amtswegen angehalten werden soll, durch die obige Ressortveränderung nicht berührt wird, sondern nach wie vor in Kraft besteht.

Naumburg und Halle, den 3. Juni 1869.

Königl. Appellationsgericht. Königl. Oberbergamt.

212) Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 3. Januar 1870 gekündigt:

A. Gerdshagen, Borken Kreises, No. 28 à 200 Thlr., No. 29 à 200 Thlr., No. 46 à 100 Thlr., No. 47 à 100 Thlr., No. 48 à 100 Thlr., No. 51 à 100 Thlr., No. 52 à 100 Thlr., No. 53 à 100 Thlr., No. 56 à 25 Thlr.
Ornshagen, Borken Kreises, No. 23 à 25 Thlr.
Rawitz b, Lauenburger Kreises, No. 1 à 100 Thlr., No. 2 à 50 Thlr.
Jannewitz, Lauenburger Kreises, No. 108 à 100 Thlr.
Klein-Rackitt, Stolp'schen Kreises, No. 11 à 50 Thlr., No. 12 à 50 Thlr.
Uhlingen, Lauenburger Kreises, No. 36 à 100 Thlr.
Wietzke, Stolp'schen Kreises, No. 9 à 50 Thlr., No. 10 à 50 Thlr.
gegen Baarzahlung des Nominal-Betrages.

B. Coose c p. Coosemühl, Solper Kreises sämmtliche Pfandbriefe, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen,
gegen Umtausch von neuen pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VII No. 8 bis 10 und Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio

ad A. der unterzeichneten General-Landschafts-Direktion portofrei,
ad B. der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp unfrankirt,
gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A nicht spätestens bis zum 3. Januar 1870 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Wenn aber die Pfandbriefe ad B bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurück behalten und asservirt werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad A, sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungspfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwaigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 4. Juni 1869.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Geiseler ist von der Königlichen Regierung zu Bromberg an die Königliche Regierung zu Stettin versetzt worden.

Der bisherige Landraths-Amtsverweser, Regierungs-Referendarius und Rittergutsbesitzer Ernst Matthias von Köller auf Siegelkow ist von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. Mai d. J. zum Landrathe des Kreises Cammin ernannt worden.

Die Pfarrstelle in Möringen, Stettiner Land-Synode, Königlichen Patronats, zu welcher zwei Kirchen gehören, gelangt durch Emeritirung zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Der bisherige Pfarrverweser in Gramenz, Friedrich Julius Richard Kasischke, ist zum Pastor in Zwilipp, Synode Colberg, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Das Diakonat in Daber, Privat-Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und zum 1. Juli c. wieder zu besetzen.

In Zarnglaff, Synode Naugard, ist der Schullehrer Schmidt fest angestellt.

Der provisorische Lehrer Schultze zu Treptow a. Rega ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Zimmermann zu Stettin ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Müller zu Stettin ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Müller zu Armenheide ist fest angestellt worden.

Der Lehrer Lüdtke aus Warnow ist zum Lehrer und Vorsteher an der Königlichen Präparanden-Anstalt in Lebbin ernannt.

Der Fabrikbesitzer Lingner zu Garden ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Neu angestellt ist: der frühere Salzwärter Schmidt in Stralsund als Amtsdiener und Wächter in Stettin.

Befördert oder versetzt sind: der Neben-Zoll-Amts-Assistent Woiske in Greifswald zum Haupt-Amts-Assistenten in Stettin; der Kanzleidiener Kundenreich zum Thor-Kontroleur in Stettin; der Kanzleibote Tobolt und der Amtsdiener Christoph, ersterer zum Kanzleidiener, letzterer zum Kanzleiboten bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion in Stettin; die Steuer-Einnehmer Albinus in Gollnow und Faeue in Leba in gleicher Eigenschaft ersterer nach Freienwalde, letzterer nach Garz a. O.; der frühere Zoll-Empfänger Mollen in Ahrenshoop als Steuer-Receptor nach Gollnow; die Steuer-Aufseher Colas in Anclam und Klinkenberg in Jarmen in gleicher Eigenschaft nach Stettin; der Grenz-Aufseher Sodemann im Haupt-Amts-Bezirk Vreden in Westphalen als Steuer-Aufseher nach Anclam.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Mai 1869.

I. Ernannt: 1) der Gerichts-Assessor Carl Ludwig Gustav Schmidt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Stettin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Pencun.

II. Befördert: 1) der Sekretair und Deposital-Rendant Girr zu Ueckermünde zum Deposital- und Salarienkassen-Rendanten bei dem Kreisgericht zu Greifenhagen; 2) der Bureau-Assistent Parpart zu Demmin zum Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendanten bei dem Kreisgericht zu Anclam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Ueckermünde.

III. Angestellt: der Rechtskandidat von Bobbien als Auskultator bei dem Kreisgericht zu Stettin.

IV. Versetzt: der Gerichts-Assessor Ritzmann in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg; 2) der Gerichts-Assessor Herzbruch in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Ernannt sind: Der Post-Expedient Raupert in Ueckermünde und der Post-Expedient Schmah in Stettin zu Post-Assistenten.

Angestellt sind: Der Post-Expedienten-Anwärter Schüske in Stettin als Post-Expedient; der frühere Landbriefträger Hasenjäger als Post-Expediteur in Thänsdorf; der Landbriefträger Hensel in Treptow a. Toll. ist als solcher bestätigt.

Versetzt sind: der Post-Expediteur Schröder von Thänsdorf nach Podejuch; der Post-Expediteur Klingbeil von Podejuch nach Finkenwalde; der Post-Expediteur Haase von Finkenwalde nach Züllchow; der Post-Expediteur Bartels von Züllchow nach Grabow a. O.; der Post-Expediteur Rambow von Wegezin nach Lassan; der Post-Expediteur Lagemann von Lassan nach Bordenfriede und der Post-Expediteur Strohe von Bordenfriede nach Grünhof.

Der Post-Expediteur Bagemühl in Grabow a. O. ist gestorben.

Der Post-Expediteur Borkowki in Grünhof ist aus dem Postdienste entlassen.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Mai 1869 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Anclam.

I. Landbezirk: Biesewitz, Goercke, Lüskow, Butzow, Müggenburg, Neuenkirchen, Alt- und Neu-Teterin, Stretensee, Panschow, Thurow, Nerdin, Sanitz, Postlow, Tramstow, Peisin. Rittergutsbesitzer Gleß zu Müggenburg, verpflichtet am 3. Mai 1869; Substitut desselben: Gerichtsmann Paesch zu Kagendorff.

Kreis Greifenhagen.

13. Landbezirk: Carolinenhorst, Moritzfelde, Kuhblank, Spaldingsfelde. Forst- und Torf-Kassen-Rendant Schmidt zu Carolinenhorst, verpflichtet am 10. Mai 1869; Substitut desselben: Bauer und Gerichtsmann Rack zu Belkow.

Stadtkreis Stettin.

4. (Berliner) Bezirk: Kaufmann Lenzner zu Stettin, verpflichtet am 21. Mai 1869; Substituten desselben: Kaufleute Meske und Saare ebendaselbst.

16. (II. Neustädt.) Bezirk: Kaufmann Lomnitz zu Stettin, verpflichtet am 21. Mai 1869; Substituten desselben: Rentier Dreyjahr und Maurermeister Günther ebendaselbst.

17. (III. Neustädt.) Bezirk: Rentier Dreyjahr zu Stettin, verpflichtet am 21. Mai 1869; Substituten desselben: Maurermeister Günther und Kaufmann Gutknecht ebendaselbst.

18. (IV. Neustädt.) Bezirk: Maurermstr. Günther zu Stettin, verpflichtet am 21. Mai 1869; Substituten desselben: Kaufleute Gutknecht und Fuchs ebendaselbst.

19. (V. Neustädt.) Bezirk: Kaufmann Gutknecht zu Stettin, verpflichtet am 21. Mai 1869; Substituten desselben: Kaufmann Fuchs und Kaufmann Lomnitz ebendaselbst.

15. (I. Neustädt.) Bezirk: Kaufmann Fuchs zu Stettin, verpflichtet am 24. Mai 1869; Substituten desselben: Kaufmann Lomnitz und Rentier Dreyjahr ebendaselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 26. Den 25. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

213) Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages wie in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder, so auch in demjenigen Theile der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg, welcher östlich und südlich zwischen dem Deiche und Ufer gelegen ist, in Wirksamkeit treten sollen, und nachdem der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. Juli d. Js. festgesetzt worden ist, werden die bezeichneten Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden, in der Art, daß hinsichtlich der Zölle und der innern indirecten Steuern die Führung der Verwaltung daselbst dem Provinzial-Steuer-Director zu Hannover unter der oberen Leitung des Finanz-Ministeriums übertragen wird.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbesetzung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein und Bier — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Vor dem Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit findet jedoch der abgabenfreie Uebergang von Branntwein und Bier aus den neu angeschlossenen Landestheilen nicht Statt.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister.

214) Durch die Bekanntmachung vom 24. October v. J. ist die Errichtung eines vereinsländischen Hauptzollamts zu Hamburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß von diesem Amte einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden. Nachdem nunmehr die Einrichtungen, welche zur Ausführung der ebengedachten Abfertigungen erforderlich waren, vollendet sind, werden vom 1. Juli d. J. ab auch die elbaufwärts von Hamburg nach dem Zollvereine gehenden Waaren beim Haupt-Zoll-Amte zu Hamburg als dem Grenzeingangs-Amte des Zollvereins die Zollabfertigung erhalten; dagegen wird das Haupt-Zoll-Amt zu Wittenberge in Folge dessen als Grenzeingangs-Amt des Zollvereins außer Wirksamkeit treten.

Die Führer derjenigen Schiffsgefäße, welche zur Zeit der Eröffnung der Zollabfertigung für den Elbverkehr in Hamburg mit Waarensendungen von dort elbaufwärts gegangen sein möchten und die Zollabfertigung am Bestimmungsorte noch nicht empfangen haben, bleiben verpflichtet, nach den bisherigen Vorschriften die Zollabfertigung nachzusuchen und haben ihre Ladungen am Bestimmungs-Orte, spätestens in Wittenberge, zur Abfertigung zu stellen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister.

215) Mit höherer Genehmigung soll vom 1. Juli 1869 ab, zunächst versuchsweise, für diejenigen gewöhnlichen Briefe, welche nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke derselben Postanstalt — wo sie eingeliefert worden — gerichtet sind, im Regierungsbezirke Stettin, statt des Satzes von 1 Sgr., der Satz von $^1/_2$ Sgr. in Anwendung kommen. Für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen und frankirt werden, wird der Satz von $^1/_4$ Sgr. durchgeführt.

Von demselben Termine ab ist ebenfalls mit höherer Genehmigung, im Regierungsbezirke Stettin die Annahme von Postanweisungen, von Packeten ohne Werthsdeclaration, von Sendungen mit declarirtem Werthe und von Postvorschußsendungen an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt in gleichem Umfange gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht.

Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt sind folgende:

1) Für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten von dem Landbriefträger mit überbracht wird oder nicht 2 Sgr.;
Postanweisungen müssen stets frankirt werden.
2) Für Packete ohne Werthsdeclaration
3) „ Sendungen mit Werthdeclaration
4) „ Postvorschußsendungen
diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI der Anlage des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Stettin, den 22. Juni 1869.

Der Ober-Post-Director.

2) der Königlichen Regierung.

216) Bekanntmachung, betreffend die 13. Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute, in Gegenwart eines Notars, öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 5prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 3. Januar 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 3. Januar 1870 fälligen Zinskoupons Serie III No. 6 bis 8 nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuld-Verschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. December v. J. stattgehabten der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 9. December vor. Jahres ausgeloosten und zum 1. Juli dieses Jahres gekündigten Schuld-Verschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. Juni 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreissteuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunalkassen, sowie in den Büreaux der Landräthe, Magisträte, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört und daß derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 22. Juni 1869.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

217) Auch in diesem Jahre, vom 1. October cr. ab, wird ein sechsmonatlicher Cursus in der Königl. Central-Turnanstalt zu Berlin ins Leben gerufen werden. Zu demselben können auch Elementarlehrer zugelassen werden, worüber jedoch der Herr Minister von Mühler sich die Entscheidung vorbehalten hat. Ein jeder dieser Lehrer, welcher Aufnahme in den Cursus wünscht, hat sich eiligst an den Herrn Superintendenten der betreffenden Synode zu wenden, um die Bedingungen zu erfahren, unter welchen die Reception bewilligt wird. Die Herren Superintendenten sind von uns angewiesen, spätestens zum 1. August cr. erledigenden Bericht in dieser Angelegenheit uns zu erstatten. Spätere Gesuche um Aufnahme können nicht berücksichtigt werden.

Stettin, den 12. Juni 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

218) Für Zöglinge in der der Königl. Präparanden-anstalt in Lebbin sind zwei vollständige Freistellen errichtet, deren Inhaber jedoch die Verpflichtung haben, in dem dortigen Knaben-Waisenhause zu wohnen und bei

Beaufsichtigung der Kinder desselben Hülfe zu leisten. Die Verleihung dieser Freistellen steht dem Vorstande der Mädchenherberge Ernestinenhof in Stetin zu. Gesuche um dieselben sind an diesen Vorstand, zu Händen des Herrn Commerzienrathes Quistorp, spätestens zum 15. August d. J. einzureichen, werden jedoch nur unter der Voraussetzung berücksichtigt werden können, daß die Bewerber die Aufnahme für die Präparandenanstalt demnächst bestehen.

Stettin, den 12. Juni 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

219) Zufolge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. November 1868 sind auf Grund des §. 2 Alinea 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 sämmtliche Grundstücke der Ortschaft Carlsruhe, welche auf dem von dem Fortschreibungs-Beamten Stern im August 1868 angefertigten Situations-Plane mit I und II noch näher bezeichnet sind, mit Ausnahme der innerhalb des Friedrichsthaler Forstgutsbezirks belegenen, und bei demselben verbleibenden Wiese der Emilie Moeck am Woigast-See, von dem forstfiscalischen Gutsbezirke Friedrichsthal abgetrennt und von dem 1. Januar cr. ab mit dem Gemeindebezirke der Stadt Swinemünde vereinigt worden.

Stettin, den 16. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

220) Unter den Schafen in Paatzig, Kreis Cammin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 11. Juni 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

221) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Moelschow, Kreis Usedom-Wollin, sowie die Räudekrankheit auf dem Gute Müllershöhe, Kreis Randow, in Tetterin, Kreis Anclam, auf dem ehemaligen Forst-Etablissement Neuhaus, und zu Schwanenbeck, Kreis Saatzig, zu Robe, Kreis Greifenberg, zu Klein-Dievenow, Cretlow, Dargsow, Revenow, Soltin, Kl.-Justin, Damerow, Ascherstruhe, Schützendorf, Cunow und Stadt Cammin, Kreis Cammin, zu Ziemitz, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 11. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

222) Den Gerichtseingesessenen des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl bei dem Appellationsgericht, als bei den Kreisgerichten und deren Deputationen und Kommissionen die Gerichtsferien mit dem 21. Juli cr. beginnen und bis zum Schlusse des Monats August cr. dauern. In dieser Zeit ruht der Betrieb der nicht schleunigen Angelegenheiten und es haben daher während derselben die Parteien in dergleichen Sachen sich aller Anträge zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche besonders zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen.

Stettin, den 16. Juni 1869.

Königliches Appellationsgericht.

4) anderer Behörden.

223) Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 3. Januar 1870 gekündigt:

A. Gerdshagen, Borken Kreises, No. 28 à 200 Thlr., No. 29 à 200 Thlr., No. 46 à 100 Thlr., No. 47 à 100 Thlr., No. 48 à 100 Thlr., No. 51 à 100 Thlr., No. 52 à 100 Thlr., No. 53 à 100 Thlr., No. 56 à 25 Thlr.
Ornshagen, Borken Kreises, No. 23 à 25 Thlr.
Nawitz b, Lauenburger Kreises, No. 1 à 100 Thlr., No. 2 à 50 Thlr.
Jannewitz, Lauenburger Kreises, No. 108 à 100 Thlr.
Klein-Rackitt, Stolp'schen Kreises, No. 11 à 50 Thlr., No. 12 à 50 Thlr.
Uhlingen, Lauenburger Kreises, No. 36 à 100 Thlr.
Bietzke, Stolp'schen Kreises, No. 9 à 50 Thlr., No. 10 à 50 Thlr.
gegen Baarzahlung des Nominal-Betrages.

B. Coose c p. Coosemühl, Stolper Kreises sämmtliche Pfandbriefe, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen,
gegen Umtausch von neuen pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VII No. 8 bis 10 und Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio

ad A. der unterzeichneten General-Landschafts-Direktion portofrei,

ad B. der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp unfrankirt,

gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A nicht spätestens bis zum 3. Januar 1870 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten

der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Wenn aber die Pfandbriefe ad B bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurück behalten und asservirt werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad A, sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungspfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwaigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 4. Juni 1869.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

224) Nach dem Beschlusse des diesjährigen General-Landtages der Pommerschen Landschaft erfolgt die Auszahlung der Zinsen auf fällige Zinscoupons zu Pommerschen Pfandbriefen bei unserer Kasse hierselbst fortan zu jeder Zeit, dagegen bei unserer Agentur in Berlin bis auf Weiteres in der Zeit vom 15. Januar bis 12. Februar und resp. vom 15. Juli bis 12. August jeden Jahres.

Wir werden sonach die zu Johannis d. J. fälligen, sowie die schon früher fällig gewesenen, noch nicht verjährten Zinscoupons vom 1. Juli cr. ab fortan zu jeder Zeit, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags einlösen.

Indem wir das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir zugleich, daß die Verfassung unserer Kasse es als unerläßlich bedingt, daß bei der Präsentation die Coupons nach den einzelnen Zinssätzen und Apoints geordnet und ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes und mit Namens-Unterschrift und Wohnungs-Angabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein muß.

Stettin, den 16. Juni 1869.

Königl. Preuß. Pomm. General-Landschafts-Direktion.

225) **Bekanntmachung, die Verwaltung des Bergreviers Neustadt E.-W. betreffend.**

Nachdem der Königliche Bergmeister Hauß zu Neustadt E.-W. am 8. Juni cr. verstorben ist, werden bis zum 30. September cr. die Revierbeamten-Geschäfte des Neustadt-Eberswalder Reviers durch den Königlichen Bergassessor Triebel zu Neustadt E.-W. wahrgenommen werden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Halle, den 16. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

II. Personal-Chronik.

Der Hülfsprediger Georg Rudolph Wegener in Garzigar ist zum zweiten Diaconus in Pasewalk ernannt und in dies Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Sanzkow, Synode Demmin, Privat-Patronats, zu welcher 3 Kirchen gehören, gelangt durch Emeritirung zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

In Anclam ist der Lehrer Meinke fest angestellt.

An der höheren Töchterschule zu Swinemünde ist die Lehrerin Müller fest angestellt.

Der provisorische Küster und Lehrer Schünemann zu Belling ist fest angestellt worden.

Die Lehrerstelle in Warsow, Synode Wollin, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königl. Regierung.

Der bisherige Syndikus und Beigeordnete Winckler zu Aschersleben ist zum Bürgermeister der Stadt Greifenhagen gewählt und bestätigt worden.

Der Polizei-Anwalt, Beigeordnete Flogertzy zu Greifenhagen ist zum Stellvertreter des Forst- und Jagd-Polizei-Anwalts, Oberförsters Goetze zu Klütz, kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Verloosungsliste.

Verzeich

der am 9. Juni 1869 gezogenen, durch die Bekannt
der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren E
Schuldverschreib

der fünfprocentigen Staats-Anl

(Dreizehnte Verloosung.) Abzuliefern mit Zins-C

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 380 bis 384. 1431 bis
3804 bis 3808. 3860 bis 3864. 4242 bis
5996. 6615 bis 6619. 7053 bis 7057.
bis 8346.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 764 bis 773. 1681 bis
2638 bis 2647. 2970. 2981 bis 2989. 6
10662. 13121 bis 13130. 14002. 14003
14186. 15105 bis 15110. 15112 bis 1511

Lit. C. à **200** Rthlr. № 151 bis 175. 201 bis 2
9905 bis 9929. 21132 bis 21156. 22757

Lit. D. à **100** Rthlr. № 2851 bis 2900. 8601 bis
15950.

Lit. E. à **50** Rthlr. № 13001 bis 13100. 22001

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummer der Schuldverschreibung
9.	9	1036. 37. 3
1.	11	1417 bis 20
7.	2	1825. 26.
7.	9	1991 bis 93
4. 42.	11	3093. 97.
46.	11	3754 bis 57.
42. 43. . . .	10	4616. 17.
19. 23. 25		bis 23. . .
is 27.	11	4644. 50. 5
04. 6. 13. 16		3056. 60.
is 19. 22. 23.		63. 70. 73.
5.	11	3534. 36.
81. 83 bis 86.		41 bis 43.
8. 94. 96 bis		6656. . .
9.	10	7530. 31.
4. 85. 88. . .	9	6863. 66 bis
52. 59. 60.		74 bis 80.
2. 67. 70 bis		87. 90. 91.
3. 77. 78. 80		99. . . .
s 82. 84 bis		6900. . .
5. 98. 99. . .	10	12352. 70. .
53 bis 56. 62.	11	13051 bis
72.	8	4169. 72.
34.	9	86. 90. 94.
54. 78. . . .	8	97. 99. . .
1 bis 4. 6.		5012. 15. 58
2. 13. 15. 18.		5110. 15 bis
bis 25. 27.		32. 34. 41
). 31. 34. 38		43. 45 bis
40. 47 bis		50. 54. 56
.. 57. 65. 66.	10	58. 60 bis

(Wegen der in der 12. **1869**.

Chemnitz ist
uf eine durch
ene Vorrich-
igen Herbei-
ischen Webe-
g bekannter
von jenem
g des preu-
arius J. G.
. Juni 1869
z an Dampf-
en Zeichnung
nlich erachtet
g bekannter
Jahre, von
Umfang des

chungen

en Post-An-
Weiteres das
¼ Groschen
stalten redu-
bsender auf
r Währung
p. Gulden-
ergebenden

Post-Amt.
des Nord-
g der Ver-
allachei am
kunft kommt

ch den Ver-
is zum Be-
indt werden.

Aten Fürsten-
o Loth incl.,

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

fung. Urkunde. Gh.

der Säumige
werden.
Wenn
demselben Zin
werden die b
und Talons
haber im lan
und asservirt
Jede V
der Pfandbri
nicht, hört m
Wenn
dazu gehörige
dadurch die
Ausreichung
da die Kündi
pons-Serie fi-
wird, der Ta
der Inhaber
des Talons
Stettin,
Kön
224) Nach
Landtages de
zahlung der
merschen Pfan
selbst for
unserer
in der Zeit vo
resp. vom 15
Wir we
gen, sowie di
verjährten Z
fortan a
Sonn- und
Uhr Vormitt
Indem
Kenntniß setz
fassung u sei
bei der Präsi
Zinssätzen u
Stückzahl un

…en.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

2. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (5 %).

…Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 9. Dezember 1868.)

Lit. A. à **1000** Rthlr.

9. . .	11	2034. 35. 52		3256.	11	4865. 67. . . .	10	5500.	11	6544.	10
). . .	10	bis 54.	11	3310.	9	5112.	10	5980.	10	7007.	10
. .	10	2358 bis 60. . .	11	3441.	10	5383.	9	6149.	11	8171. 72. . . .	10
. . .	11	3106.	10	3523. 24. . . .	11	5498.	11				

Lit. B. à **500** Rthlr.

. .	10	4978. 80 bis 83.	11	7614. 15. 18.		9295. 96. . . .	10	14159 bis 65. .	11	18562 bis 64.	11
60.	10	5404.	10	21.	10	10354.	5	14596. 98. . . .	10	19186. 90. 91.	
20		5530.	9	8082. 84. 85.		11722. 25. 28.	11	14697.	11	93.	11
. .	11	7150. 51. 55		89.	10	12801.	10	18555 bis 57.	11	19278. 79. . . .	9
2. .	10	bis 57.	11	9290. 92. 93.	10	13194.	9				

Lit. C. à **200** Rthlr.

61.		7534 bis 36. 48.		17149. 53. . . .	10	17513 bis 24.		19259 bis 61.		22035. 36. 40.	
. .	10	49. 51.	11	17159. 61. 63.		26. 30.	11	64 bis 68. 72		41.	10
38.		13105 bis 7. 9.		66 bis 70. 78.	11	18026. 27. 30.	9	bis 79. 81. . .	11	22311. 17. 21.	
. .	10	10. 16. 17. 21.		17434. 43. 44.		19112 bis 14.		21232 bis 40.		23. 24. 27. 31.	10
. .	9	24. 27. 28. . .	11	49. 52. 53. 56.	10	16. 20. 23. 25		42. 44.	11	25241. 58. . . .	10
33.	11	17141. 43. 48.	10	17507 bis 11.	11	bis 28. 31. . .	11	21921.	9		

Lit. D. à **100** Rthlr.

70.		13057 bis 59.		13421. 23 bis		14421. 23. 28		15395 bis 97.		24223. 25 bis	
85.		62. 63. 65. 68.		26. 28. 32. 33.		bis 34. 36. 40.		99.	10	27. 35. 40. 43.	
94.		70. 74. 77. 78.		36. 38 bis 40.		42. 49.	11	15400.	10	45 bis 49. . .	11
. .	11	81. 84. 85. 87.		46. 48. 50. . .	10	15351. 54 bis		16411. 16. 33. .	9	27953. 54. 58.	
. .	11	88.	10	14162.	8	57. 60. 66. 67.		17653 bis 57. .	8	60 bis 62. 66.	
. .	9	13401. 4 bis 6.		14402. 4. 5. 10.		69. 72. 75. 77.		24202. 4. 9. 10.		68. 69. 80 bis	
53.	10	10. 13. 14. 20.	10	13. 16. 19. 20.	11	82. 83. 87. 90.	10	15 bis 17. 21.	11	84. 87. 91. . .	11

Lit. E. à **50** Rthlr.

77.		5165. 67. 69 bis		13401. 2. 5 bis		17144. 45. 47.		20702. 4. 5. 9		20783. 91. 94	
96.		71. 73 bis 92.		8. 13. 18 bis		48. 51. 52. 54.		bis 11. 13. 18.		bis 96.	11
. .	10	95 bis 99. . .	11	27. 33 bis 37.	10	56. 61. 68 bis		22 bis 26. 29		20800.	11
. .	7	7004. 13 bis 15.		14809. 97. . . .	9	72. 74. 75. 78.		bis 33. 35. 36.		22901. 3 bis 6.	
19.		18. 23. 25. 28.		14900.	9	82 bis 84. 86.		38 bis 46. 52.		8. 10. 15. 19.	
bis		36. 38. 39. 41.		16091. 92. . . .	6	87. 92 bis 94.		53. 55. 57. 58.		20. 23 bis 25.	
48.		44. 46. 62. 64.		17106 bis 10.		97. 98.	11	64. 65. 70. 72		28. 30. 32 bis	
bis		73. 74. 80. 86.		16 bis 22. 28.		17200.	11	bis 74. 76. 82.	11	34. 36. 38. . .	11
62.	11	94. 95. 98. 99.	10	31. 38. 40. 41.	11						

Berlin, den 9. Juni 1869.

…iche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 27. Den 2. Juli **1869.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 289.) Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 5. Juni 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1869.

(No. 297.) Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 31. Mai 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juni 1869.

(No. 298.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Juni 1869.

(No. 299.) Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Vom 2. Juni 1869.

(No. 300.) Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1869.

(No. 302.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 22. April 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juni 1869.

(No. 303.) Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juni 1869.

Patente.

Das dem Civil-Ingenieur **Ewald Bellingrath** aus Barmen unter dem 30. April 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Dem Ober-Maschinenmeister **Weidmann** zu Dortmund ist unter dem 11. Juni 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drehbänken zur Herstellung von Kugeln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn **Richard Hartmann** zu Chemnitz ist unter dem 13. Juni 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Schnellschützen, zur selbstthätigen Herbeiführung des Stillstandes eines mechanischen Webestuhls, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Fabriken-Kommissarius **J. G. Hofmann** zu Breslau ist unter dem 17. Juni 1869 ein Patent auf eine Expansionsvorrichtung an Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

226) Vom 1. Juli cr. ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Franken = 8¼ Groschen in Anwendung kommen. Die Post-Anstalten reduciren nach diesem Maßstabe den vom Absender auf der Post-Anweisung in Schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thaler- resp. Gulden-Währung und nehmen den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Berlin, den 26. Juni 1869.

General-Post-Amt.

227) Die zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Fürstenthümer Moldau und Wallachei am 24. Juli / 5. August 1868 abgeschlossene Uebereinkunft kommt vom 1. Juli d. J. ab in Ausführung.

Die nicht recommandirten Briefe nach den Vereinigten Fürstenthümer können entweder bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach den Vereinigten Fürstenthümern 2 Groschen oder 7 Kr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus den Vereinigten Fürstenthümern 4 Gr. oder 14 Xr. pro 15 Grammen.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ¾ Groschen resp. 3 Xr. für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Recommandation expedirt werden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen dem Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art und außerdem einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Warenproben nach solchen Orten in den Vereinigten Fürstenthümern, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Die Expreß-Gebühr beträgt 2½ Groschen resp. 9 Xr.

Berlin, den 28. Juni 1869.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

228) Zu Michaelis d. J. wird eine neue Aufnahme von 20 Zöglingen in die Königl. Präparanden-Anstalt zu Lebbin, Insel Wollin, zu einem einjahrigen Kursus stattfinden. Die Prüfung für diese Aufnahme wird nicht in Lebbin selbst, sondern bei dem Seminar in Cammin stattfinden, und zwar am 21. September d. J.

Die aufzunehmenden Präparanden müssen das 17. Lebensjahr vollendet haben oder doch im Laufe dieses Jahres vollenden. Ihre Vorbildung muß soweit fortgeschritten sein, daß sie in einjährigem Cursus zu dem für den Eintritt in ein Schullehrer-Seminar erforderlichen Maße gefördert werden kann. Sie haben ein Kostgeld von 40 Thlr. jährlich quartaliter pränumerando zu zahlen, jedoch sind Mittel zur Gewährung von Unterstützungen für bedürftige und würdige Zöglinge vorhanden. Für Wohnung und Heizung, Beleuchtung und Unterricht ist keine Zahlung zu leisten.

Präparanden, welche die Aufnahme in die Präparandenanstalt zu Lebbin wünschen, haben sich unter Einreichung von:

1) einem Taufschein,
2) einem vom Orts-Schulinspector ausgestellten oder beglaubigten Zeugniß über bisher empfangenen Unterricht und Führung,
3) einem Zeugniß des Kreisphysikus darüber, daß sie körperlich und nach ihrem Gesundheitszustande für den Lehrerberuf geeignet sind und
4) einer Erklärung des Vaters oder dessen Stellvertreters, daß er bereit ist, das Kostgeld von jährlich 40 Thlr. zu zahlen, auch im Uebrigen den betreffenden Präparanden mit allem Nöthigen zu versorgen, falls er in die Anstalt aufgenommen wird,

spätestens zum 1. September cr. bei der unterzeichneten Regierung zu derselben zu melden, dann aber ohne weitere Vorladung sich am 20. September d. J., Nachmittags 6 Uhr, im Seminar zu Cammin bei dem dann dort anwesenden Herrn Regierungs- und Schulrath Stiehl zu stellen.

Stettin, den 12. Juni 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

229) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 11. September v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir an Stelle unseres bisherigen Kommissarius behufs Wahrnehmung der im §. 9 No. 1 und §. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 bezeichneten Geschäfte des Regierungsraths Boßart, den Regierungsrath Geiseler hierselbst mit diesem Kommissorium betraut haben und daß der unseren Verwaltungsbezirk umfassende Steuer-Bezirk für die Gewerbesteuer-Klasse A. I., wie bisher nur einen Wahlbezirk mit dem Wahlorte Stettin bildet.

Stettin, den 19. Juni 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

230) (Polizei-Verordnung.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird zur Sicherung des durch den Vietziger-See neu hergestellten Fahrwassers von den Lebbiner Bergen nach der Laatziger Ablage, sowie der Wassermarken und Anlegebrücken nebst Zubehör Folgendes verordnet:

§. 1. Wasserfahrzeuge aller Art sind auf vorbezeichneter Wasserstraße mit solcher Vorsicht zu führen, daß der freie Verkehr nicht behindert wird. Jede Störung des letzteren, wie Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Fahrstraße verflacht, beschränkt, oder sonst gefährdet wird, sind strafbar.

§. 2. Namentlich dürfen vor der Einfahrt in die Rinne wie innerhalb der, das Fahrwasser markirenden Pfähle oder anderer Wasserzeichen keinerlei Fahrzeuge vor Anker oder sonst still liegen.

§. 3. Ebenso ist jede Benutzung der im §. 2 gedachten Pfähle oder sonstiger Wassermarken zum Anbinden oder Fortbewegen von Fahrzeugen oder anderen Gegenständen, verboten.

§. 4. Jede Beschädigung der Pfähle oder anderer Wassermarken, der Brücken, sonstiger Schiffahrtsanlagen und amtlicher Anschlagstafeln, sowie die Verunreinigung der Brücken nebst Schuppen ist strafbar.

§. 5. Den Verfügungen der Polizei-Behörde und deren Beamten, namentlich wegen Anlegens an den Brücken ist unbedingt Folge zu leisten.

§. 6. Uebertretungen dieser Anordnungen werden mit Geldbußen von 1 bis 10 Thlr. oder entsprechenden Gefängnißstrafen geahndet, sofern nicht allgemeine Vorschriften höhere Strafen androhen.

Stettin, den 28. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

231) Der Kaufmann Schack zu Stargard hat am 19. d. M. ein in die Ihna gefallenes 3jähriges Kind mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Schack eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 24. Juni 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

232) Unter den Schafen in Beggerow und Siedenbrünsow, Kreis Demmin, in Granzow, Kreis Cammin, ist die Räudekrankheit, und in Minten, Kreis Naugard, die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 25. Juni 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

233) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Lüskow, Kreis Anclam, in Gr.-Christinenberg, Kreis Naugard, Gumtow, Kreis Greifenberg, sowie die Räudekrankheit in Justin, Kreis Regenwalde, Triebs, Kreis Greiffenberg, und Mahlzow, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 25. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

234) Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährig freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats September d. J. Statt finden. Diejenigen, im Regierungsbezirk Stettin wohnenden, jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, haben sich **bis spätestens den 15. August d. J.** bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission schriftlich anzumelden und mit ihren Anmeldungsgesuchen:

1. ihren Tauf- resp. Geburtsschein, —
2. die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährig freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß, —
3. ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung, und
4. ihren, von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf

an uns einzureichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termine nicht erfolgen kann.

Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber vor Anfang dieses Kalenderjahres noch nicht vollendet hatten, auch im Laufe dieses Jahres nicht vollenden. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches befähigen würde, in den zweiten Jahres-Cursus der zweiten Klasse eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung eintreten zu können.

Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste durch Vorlegung eines der, im §. 154 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 (Extra-Beilage zu Stück 31 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Stettin pro 1868) und in unserer Bekanntmachung d. d. 15 November 1868 (Seite 232 des ebengedachten Amtsblattes) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheins gleichfalls bis **spätestens am 15. August d. J.** unter Einreichung

a) ihres Tauf- resp. Geburts-Scheins, —
b) der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs- 2c. Erklärung des Vaters oder des Vormundes, —
c) ihres Schulzeugnisses und, sofern sie die Schule bereits verlassen haben, —
d) eines polizeilichen Sittenzeugnisses

schriftlich bei uns anzumelden.

In sämmtlichen Gesuchen ist genau anzugeben, an wen und wohin Vorladungen, Verfügungen 2c. unsererseits zu addressiren sind.

Stettin, den 4. Juni 1869.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

235) Nach dem Beschlusse des diesjährigen General-Landtages der Pommerschen Landschaft erfolgt die Auszahlung der Zinsen auf fällige Zinscoupons zu Pommerschen Pfandbriefen **bei unserer Kasse hierselbst fortan zu jeder Zeit**, dagegen **bei unserer Agentur in Berlin** bis auf Weiteres in der Zeit vom 15. Januar bis 12. Februar und resp. vom 15. Juli bis 12. August jeden Jahres.

Wir werden sonach die zu Johannis d. J. fälligen, sowie die schon früher fällig gewesenen, noch nicht verjährten Zinscoupons **vom 1. Juli cr. ab fortan zu jeder Zeit**, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags einlösen.

Indem wir das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir zugleich, daß die Verfassung unserer Kasse es als unerläßlich bedingt, daß bei der Präsentation die Coupons nach den einzelnen Zinssätzen und Apoints geordnet und ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes und mit Namens-Unterschrift und Wohnungs-Angabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein muß.

Stettin, den 16. Juni 1869.

Königl. Preuß. Pomm. General-Landschafts-Direktion.

236) Bei der Eigenthümlichkeit der telegraphischen Betriebsmittel ist es schwer zu vermeiden, daß zuweilen Depeschen mehr oder weniger verstümmelt an ihre Bestimmung gelangen.

Wenn es einerseits Sache der Telegraphen-Verwaltungen ist, durch Vervollkommnung der Betriebsmittel und durch Ergreifung geeigneter Vorsichtsmaßregeln den Verstümmelungen nach Möglichkeit vorzubeugen, so liegt es doch andererseits auch in der Hand und im Interesse des correspondirenden Publikums, durch Berücksichtigung der desfallsigen besonderen Verhältnisse und durch Benutzung der von den Telegraphen-Verwaltungen gebotenen Hülfsmittel dazu beizutragen, daß die Depeschen unverändert in die Hände der Adressaten gelangen können.

Die Möglichkeit der Verstümmelung einer Depesche während ihrer Beförderung ist um so größer, je weniger die bei der Beförderung betheiligten Beamten mit der Sprache, in welcher die Depesche abgefaßt ist, bekannt sind. Einzelne, in der aufgelieferten Depesche nicht ganz deutlich geschriebene, oder durch den Apparat incorrect wiedergegebene Zeichen oder Buchstaben, deren Bedeutung für denjenigen, welcher die betreffende Sprache versteht, unzweifelhaft wäre, geben, wenn die Depesche in einer dem Beamten wenig oder gar nicht bekannten Sprache abgefaßt ist, oft Veranlassung zu den sinnentstellendsten Wortveränderungen.

Am seltensten kommen erfahrungsmäßig Verstümmelungen bei denjenigen Depeschen vor, welche in der Muttersprache der telegraphirenden Beamten geschrieben sind.

Das correspondirende Publikum wird auf Vorstehendes mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, obwohl fast alle in Europa gebräuchlichen Sprachen für die telegraphische Correspondenz zugelassen sind, es sich empfiehlt, bei Depeschen, welche nach Orten Deutschlands gerichtet sind, sich der deutschen Sprache, im internationalen Verkehr dagegen und namentlich dann, wenn die Depeschen die Linien verschiedener Nationen zu durchlaufen haben, der französischen Sprache, welche allgemein den Beamten der verschiedenen Telegraphen-Verwaltungen mehr oder weniger bekannt ist, zu bedienen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

General-Direction der Telegraphen.

II. Personal-Chronik.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat dem Kapellmeister Roßmaly zu Stettin das Prädicat als Musik-Director beigelegt.

Der Pastor adj. Cunradi, früher in Jarchelin, Synode Daber, ist zum Pastor in Freienwalde erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Carl Gottlieb Ferdinand Wilhelm Quandt zu Balster, ist zum Pastor in Treten, Synode Rummelsburg, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Archidiakonus Friedrich Julius Theodor Gercke in Greifenberg, ist zum Pastor in Usedom ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In der Stadt Leba, Synode Lauenburg, ist eine Hülfspredigerstelle errichtet und dieselbe dem Hülfsprediger Johannes Carl Zimmermann übertragen worden.

Dem Fräulein Friederike Louise Wilhelmine Ewers ist die Concession zur Leitung der seither von der Lehrerin Schelle geleiteten mittleren Privat-Töchterschule in Stettin ertheilt worden. Die Concession der rc. Schelle ist hiermit erloschen.

Die Küster- und Lehrerstelle in Kicker, Synode Naugard, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privat-Patronats.

In Wollin ist der Organist an St. Nicolai und der Lehrer an der Stadtschule Julius Theodor Rohloff fest angestellt.

In Schwankenheim, Land-Synode Stettin, ist der Lehrer Fürstenow fest angestellt.

Der Regierungsbote Beckmann zu Stettin ist pensionirt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 28. Den 9. Juli 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 304.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen. Vom 12. Juni 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1869.

(No. 305.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

(No. 306.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juni 1869.

(No. 307.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von 4,248,900 Thalern.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juni 1869

(No. 310.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt S. 375) und des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt S. 384) in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder und in einem Theile der Preußischen Insel Wilhelmsburg. Vom 5. Juni 1869.

(No. 311.) Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juni 1869.

(No. 312.) Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 21. Juni 1869.

(No. 313.) Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. Vom 26. Juni 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juli 1869.

(No. 314.) Verordnung, betreffend die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten. Vom 29. Juni 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1869.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7425.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse, sowie des Beschlusses des General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft wegen Erhebung eines Quittungsgroschens.

(No. 7426.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zu mehreren Eisenbahn-Neubauten in der Provinz Schlesien.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1869.

(No. 7427.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hückerkreutz über Spenge nach Jöllenbeck, im Kreise Herford, Regierungsbezirk Minden.

(No. 7428.) Bekanntmachung, betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte. Vom 13. Mai 1869.

(No. 7429.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuersocietät der Kurmark und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855.

(No. 7430.) Bekanntmachung betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chemische Fabrik Buckau, Aktiengesellschaft in Magdeburg", mit dem Sitze zu Magdeburg errichteten Actiengesellschaft. Vom 4. Juni 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juni 1869.

(No. 7431.) Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung folgender Chausseen im Kreise Johannisburg, des Regierungs-Bezirks Gumbinnen: 1) von Groß-Rosinsko nach Rakowen, an der Drygallen-Lycker Kreis-Chaussee, 2) von Kumilsko nach Bialla.

(No. 7432.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen

des Johannisburger Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 26. April 1869.

(No. 7433.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Saganer Kreises im Betrage von 55,000 Thalern. Vom 3. Mai 1869.

(No. 7434.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1869, betreffend die Abgabe für das Befahren des Schleswig-Holsteinischen Kanals und der Eider zwischen Holtenau und Rendsburg.

(No. 7435.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben in Glückstadt, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig.

(No. 7436.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts für den Aktienverein des zoologischen Gartens zu Berlin. Vom 15. Juni 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juni 1869.

(No. 7437.) Verordnung wegen Ausdehnung der Verordnung vom 1. Oktober 1868, die Einführung des Zollgesetzes u. s. w. auf den Elbinseln, Overhacken, Finkenwerder-Blumensand u. s. w. betreffend, auf den in die Zollgrenze gezogenen Theil der Elbinseln Wilhelmsburg. Vom 26. April 1869.

(No. 7438.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1869, betreffend die Berufung außerordentlicher Provinzial-Synoden in den sechs östlichen Provinzen des Staats.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juni 1869.

(No. 7439.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Mühlheim an der Ruhr auf den Bezirk der Gemeinde Oberhausen und die Vermehrung der Mitgliederzahl bei dieser Handelskammer.

(No. 7440.) Revidirte Rheinschiffahrts-Akte zwischen Preußen, Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und den Niederlanden. Vom 17. Oktober 1868.

(No. 7441.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 20 Littr. d der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833, und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Juni 1844. Vom 24. Mai 1869.

Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

237) Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publicum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correkte Uebermittelung seiner Depesche, — so weit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.
Im Auftrage: Delbrück.

238) Der Rittergutsbesitzer von Blanckenburg auf Zimmerhausen ist von Neuem auf einen sechsjährigen Zeitraum zum General-Landschaftsrath der Pommerschen Landschaft gewählt und Allerhöchst bestätigt worden. Stettin, den 30. Juni 1869.

Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

239) (Polizei-Verordnung für die Benutzung des Stepenitz-Kanals.) Auf Grund des § 11 im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften, namentlich der Amtsblatt-Publikanda vom 18. December 1833 (A.-B. pro 1834 Seite 1) vom 12. September 1855 (A.-B. pro 1855 Seite 307) und vom 21. August 1856 (A.-B. pro 1856 Seite 272) für den Stepenitz-Kanal, hierdurch nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. Das Holzflößen ist im Stepenitz-Kanal gänzlich verboten.

§. 2. Fahrzeuge jeder Art dürfen, wenn sie tiefer als $4\frac{1}{2}$ Fuß liegen, den Kanal nicht befahren.

§. 3. Das Segeln im Kanale ist nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind die kleinen Handkähne und Boote.

§. 4. Dampfboote dürfen den Kanal nur mit höchstens 2 Knoten Fahrt oder einer Geschwindigkeit von $\frac{1}{2}$ Meile pro Stunde passiren.

Insoweit die südliche Seite des Kanals zwischen dem als „Privatanlegestelle" bezeichneten Platze und dem oberen Ende des Kanals frei, namentlich nicht mit Fahrzeugen zum Laden oder Löschen besetzt ist, dürfen die Dampfboote an dem auf dieser Strecke befindlichen Bohlwerke anlegen. Im andern Falle müssen sie auf die nördliche Seite des Kanals hinübergehen

Immer aber haben sich die Führer der Dampfboote sofort nach ihrer Ankunft bei der dortigen Polizei-Verwaltung zu melden und sich event. den Anordnungen dieser Behörde rücksichtlich der zu benutzenden Anlegestellen zu unterwerfen.

Die „Privatanlegestelle" darf nur mit Genehmigung ihres Eigenthümers benutzt werden.

Sieht der Führer eines Dampfschiffs, welches in den Kanal einlaufen soll, ein anderes Dampfboot aus dem Kanale kommen, so muß er mit seinem Schiffe außerhalb des Kanals so lange warten, bis das ausgehende Dampfboot denselben passirt hat.

Liegt ein Dampfer bereits im Kanale und kommt ein zweites resp. drittes Dampfboot hinein, so haben die Führer der in dem Kanale schon befindlichen Dampfboote event. in die Wendestelle zu legen, um den eingehenden Dampfer vorbei zu lassen.

Dasselbe ist beim Verlassen des Kanals erforderlichen Falls zu beachten.

§. 5. Alle andern Fahrzeuge müssen den Dampfbooten bei deren Passage sofort Platz machen, und haben sich erforderlichen Falls an das nördliche Ufer des Kanals zu begeben.

§. 6. Das Lagern der Fahrzeuge im Kanale, sowie alles Ein- und Ausladen, darf nur an festen Bohlwerken geschehen und darf dadurch das Fahrwasser nicht verengt werden.

§. 7. Zur Anlage oder Erneuerung von festen Bohlwerken an dem Kanal ist der Consens der Königlichen Regierung einzuholen.

§. 8. Die Fahrzeuge dürfen keine Anker im Kanal werfen und müssen die zum Anbinden der Taue erforderlichen Pfähle mindestens 12 Fuß vom nördlichen Ufer ab eingeschlagen werden. Auf dem linksseitigen südlichen Ufer ist das Einschlagen von Pfählen untersagt.

§. 9. Das Lagern von Gegenständen aller Art darf in keiner geringeren Entfernung als 12 Fuß vom Ufer ab erfolgen. Auf dem linksseitigen (südlichen) Kanalwalle und seinen Dossirungen ist dasselbe gänzlich verboten.

§. 10. Mehrere Schiffe oder ähnliche Fahrzeuge dürfen neben einander nicht im Kanal liegen, Ausnahmen hiervon finden nur mit Genehmigung der Polizeibehörde statt, namentlich, wenn bei eingetretenem Frost die Schifffahrt im Kanal aufgehört hat.

§. 11. Mit alleiniger Ausnahme der Böte muß zum Lagern von Fahrzeugen aller Art während des Winters, bei der Polizeibehörde die besondere Genehmigung nachgesucht und die von dieser angewiesene Lagerstelle eingehalten werden. Die gedachte Behörde kann die qu. Genehmigung aus besonderen Gründen verweigern oder zurücknehmen. Selbst aber auch, wenn solche ertheilt ist, haben die Fahrzeuge, insofern sie nicht etwa Ladung einnehmen wollen, den Kanal sofort wieder zu verlassen, wenn derselbe vom Eise frei geworden ist.

§. 12. Nur der Platz am obern Bohlwerk, die sogenannte Kanalfreiheit, ist dem Publikum zur Benutzung mittelst Fuhrwerks freigegeben, das Befahren des linksseitigen (südlichen) Kanalwalles ist dagegen auch den Besitzern des Mündebruchs gestattet, unter Benutzung eigener Schlüssel zu der sofort wieder von ihnen zu verschließenden Barriere.

§. 13. Zur Niederlegung von Producten auf der Kanalfreiheit muß zuvor die Erlaubniß der Polizeibehörde eingeholt werden und hat letztere zu bestimmen, wie lange dieselben liegen bleiben dürfen.

§. 14. Steine, Schutt, Kehricht, Asche und dergleichen, sowie Unrath aller Art dürfen weder in den Kanal, noch auf seine Ufer, Wege, Leinpfade und Verwallungen geworfen werden.

§. 15. Die Faschinenwerke, Uferböschungen und Anpflanzungen dürfen weder betreten, noch sonst benutzt, oder auf irgend eine Weise beschädigt werden.

§. 16. Allen Anordnungen der Polizeibehörde und zunächst des Kanalaufsehers ist von Jedermann, insbesondere aber von den Schiffern beim Anlegen der Fahrzeuge zum Löschen und Laden pünktlich Folge zu leisten.

§. 17. Jede Uebertretung des §. 1 zieht eine Geldstrafe von Zehn Thalern, jede Uebertretung der anderweiten Vorschriften eine nach Maßgabe des Falles

festzusetzende, im Wiederholungsfalle sich erhöhende Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thalern, welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, nach sich.

Stettin, den 28. Juni 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

240) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 19. Juli		in Schivelbein.
= 20.	=	= Regenwalde.
= 26.	=	= Treptow a. R.
= 2. August		= Angermünde.
= 3.	=	= Prenzlau.
= 7.	=	= Ferdinandshof.
= 9.	=	= Strasburg U.-M.
= 11.	=	= Löcknitz.
= 12.	=	= Anclam.
= 14.	=	= Treptow a. Toll.
= 25.	=	= Demmin.
= 2. September		= Naugard.
= 4.	=	= Arnswalde.
= 6.	=	= Pyritz.
= 7.	=	= Soldin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntnißnahme des betheiligten Publikums gebracht, und außerdem bemerkt, daß die Königlichen Militair-Remonte-Ankaufs-Kommissionen bei Gelegenheit ihrer Umreisen auch von vorkommenden gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, welche jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, Notiz nehmen und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen werden, welchemnächst die weiteren Verhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern, wie bisher, durch Königliche Gestüt-Beamte geführt werden sollen.

Pferdezüchter werden daher noch besonders aufgefordert, verkäufliche geeignete junge Hengste den Königlichen Militair-Remonte-Ankaufs-Kommissionen bei Gelegenheit der Remonte-Märkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Stettin, den 25. März 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

241) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 27. April 1854 in No. 20 des Amtsblatts pro 1854 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königliche Holzablage zu Ripperwiese an den Büdner A. Rosenfeldt daselbst vom 1. Januar cr. bis 31. December 1874 verpachtet ist und auf diese Ablage während der Pachtzeit der in dem oben allegirten Amtsblatts-Publikandum bekannt gemachte Tarif und die zugehörigen näheren Bestimmungen, insbesondere die darunter befindlichen Strafvorschriften, — welchen hierdurch in Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die Kraft polizeilicher Verordnungen beigelegt wird, — Anwendung finden.

Stettin, den 30. Juni 1869.

Königliche Regierung.

242) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Pützerlin, Kreis Saatzig, sowie die Räudekrankheit auf dem Vorwerk Bugewitz, Kreis Anclam, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 2. Juli 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

In der Stadt Dramburg ist eine dritte Predigerstelle errichtet und solche dem Hülfsprediger Rudolf Deicke übertragen worden.

In Kupfermühle-Bredow, Synode (Stadt) Stettin, ist der dritte Lehrer Hoefs fest angestellt.

In Hackenwalde, Synode Gollnow, ist der zweite Lehrer Aßmann fest angestellt.

Die Küster- und Lehrerstelle in Minten, Synode Naugard, kommt durch freiwillige Amtsniederlegung ihres seitherigen Inhabers aus dem Lehreramte zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Dem evangelischen Küster und Lehrer Karge in Bellow, Synode Colbatz, ist das Prädicat „Cantor" beigelegt worden.

Dem Revierförster Prim zu Linde, in der Oberförsterei Wildenbruch, ist von dem Herrn Finanz-Minister das golden. Ehren-Portépee verliehen worden.

Der Telegraphen-Candidat Schnee hierselbst ist zum Telegraphisten ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 28. Den 9. Juli 1869.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 9. Juni d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin, sowie deren zurückfolgendes Statut vom 12. Mai d. J.

Berlin, den 21. Juni 1869.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Für den Handelsminister
von Selchow. Dr. Leonhardt.

An
den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten und den
Justizminister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 26. Juni 1869.

(L. S.)

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage
gez. Herzog.

Ausfertigung.
IV. 8420.

Verhandelt Stettin, den zwölften Mai Eintausend Achthundert Neunundsechszig.

Vor mir, Albert Foß, Notar im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin, hier wohnhaft, erschienen heute, wohlbekannt und geschäftsfähig, die hier wohnhaften Kaufleute Herren

1. Eugen Allendorff,
2. Robert Keil,
3. Hans Petsch,
4. Adolph Rosenow,
5. Carl Zimmermann

als Mitglieder des Gründungs-Comité's der Norddeutschen See- und Flußversicherungs-Actien-Gesellschaft hierselbst und erklärten:

In der General-Versammlung der Actienzeichner der neu zu begründenden Norddeutschen See- und Flußversicherungs-Actien-Gesellschaft vom ersten März dieses Jahres sind die von uns entworfenen Statuten für diese Gesellschaft berathen, und sind wir in derselben Versammlung bevollmächtigt worden, die Statuten, nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse zu redigiren und notariell zu vollziehen.

Der so redigirte Entwurf ist von uns unterzeichnet und nach notarieller Beglaubigung unserer Unterschriften dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behufs Herbeiführung der landesherrlichen Bestätigung überreicht worden. In Folge Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Ministers vom ersten dieses Monats ist das eingereichte Statut indeß in verschiedenen Punkten von uns einer Abänderung unterworfen worden, und haben wir, in Gemäßheit der uns in der General-Versammlung vom ersten März dieses Jahres und durch §. sechs und dreißig des Statuten-Entwurfs beigelegten Befugnisse den letzteren einstimmig in folgender Fassung abgeändert, ergänzt und redigirt:

Statuten
der Norddeutschen See- und Flußversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin.

Titel I.
Firma, Sitz, Zweck, Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma:

„Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Actien-Gesellschaft"

wird eine Actien-Gesellschaft mit landesherrlicher Genehmigung und unter staatlicher Aufsicht zu Stettin begründet, welche den Zweck hat, Versicherungen gegen See- und Stromgefahr zu übernehmen. Der Sitz der Gesellschaft ist Stettin. Wegen der auf die Versicherungsverträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesellschaft nach Wahl der Versicherten auch vor den Gerichten des Orts belangt werden, wo der Versicherungs-Vertrag durch Bevollmächtigte der Gesellschaft unterzeichnet wurde. Diese Befugniß der Versicherten ist in die Versicherungs-Police aufzunehmen.

§. 2.

Die Thätigkeit der Gesellschaft beginnt, sobald die landesherrliche Genehmigung dieses Statuts erfolgt und die statutenmäßige Baarzahlung und Wechsel-Einlage für das Grundkapital der Aufsichts-Behörde nachgewiesen sein wird. Wird dieser Nachweis nicht binnen Jahresfrist nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung erbracht, so erlischt diese Genehmigung.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab ge-

rechnet, festgesetzt und eine frühere Auflösung nur auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, oder nach Erfüllung sämmtlicher Verbindlichkeiten der Gesellschaft, auf Beschluß der General-Versammlung zulässig. Die Gesellschaft kann ihre Verlängerung über die hier festgesetzte Dauer hinaus beschließen. Ein solcher Beschluß muß aber mindestens ein Jahr vor Ablauf der festgesetzten Dauer in einer hierzu besonders einberufenen außerordentlichen General-Versammlung mittelst einer, drei Viertheile der in der Versammlung vertretenen Actien repräsentirenden Majorität gefaßt werden und unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Titel II.

Grund-Kapital, Actien und Actionaire.

§. 3.

Das Grund-Kapital der Gesellschaft beträgt 500,000 Thaler (fünf hundert tausend Thaler) in Eintausend Stück auf den Namen lautender Actien, das Stück zu fünfhundert Thaler.

§. 4.

Die Actien werden unter der Firma der Gesellschaft in fortlaufenden Nummern nach dem hier angeschlossenen Formular A. ausgefertigt und erhalten in dem Actienbuche Folien, welche der Nummer entsprechen, unter welcher die Actien ausgefertigt werden. Die Eintragung, sowie jede Besitzveränderung wird auf der Actie von dem Verwaltungsrathe bescheinigt.

Von dem Nominalwerth jeder Actie werden zunächst nur zwanzig Procent baar eingezahlt und zwar ein Procent sogleich nach der Actienzeichnung und neunzehn Procent nach landesherrlicher Genehmigung des Statuts, über den Restbetrag werden Sola-Wechsel an die Ordre der Gesellschaft, einen Monat nach Sicht in Stettin zahlbar, nach dem gleichfalls angeschlossenen Formular B. ausgestellt, deren Bezahlung nur nach Maßgabe der §§. 8. 9. 10. dieses Statuts gefordert werden kann.

Die Kosten des Actien- und Wechselstempels trägt der Actionair.

§. 5.

Kein Actionair darf mehr als 50 (fünfzig) Actien besitzen. Jeder Actionair haftet für den vollen Betrag seiner Actien, aber nicht darüber hinaus.

Ueber Annahme der Actionaire entscheidet bei der Actien-Ausgabe das Gründungs-Comité. Zur Uebertragung der Actien an Andere ist die Genehmigung des Verwaltungsraths erforderlich und ist eine solche Uebertragung erst dann als geschehen zu erachten, wenn der bisherige Eigenthümer die Uebertragung der Gesellschaft angezeigt hat und die Eintragung des neuen Erwerbers in das Actienbuch erfolgt und auf der Actie bescheinigt ist. Die von ihm eingelegten Wechsel darf der frühere Eigenthümer nicht eher zurückerhalten, bevor nicht der Neue die seinigen eingelegt hat.

§. 6.

Nur wer als Eigenthümer einer oder mehrerer Actien in das Actienbuch eingetragen ist, hat die Rechte eines Actionairs und nimmt als solcher, im Verhältniß seiner Actienzahl, an dem Vermögen, sowie an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft Theil und ist nach näherer Bestimmung des §. 21 befugt, in der General-versammlung zu erscheinen und daselbst das Stimmrecht auszuüben.

§. 7.

Nachstehend bezeichnete Personen können nicht Eigenthümer von Actien sein und als solche auch nicht in das Actienbuch eingetragen werden:

a. Personen, über deren Handlungs- oder Privatvermögen der Concurs schwebt, oder geschwebt hat, so lange nicht nach Vorschrift der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 ihre Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgt ist;

b Personen, gegen welche Executien wegen Forderungen fruchtlos vollstreckt worden ist, oder welche nach dem Ermessen des Verwaltungsraths überhaupt nicht zahlungsfähig erscheinen;

c. solche Personen, welche in der Dispositionsfähigkeit über ihr Vermögen beschränkt sind;

d. nicht wechselfähige Personen.

§. 8.

Sobald der eingetragene Eigenthümer einer Actie in eine der im vorigen Paragraphen angegebenen Kategorien verfällt, hat er oder sein gesetzlicher Vertreter auf Aufforderung des Directors in einer, von dem Letzteren zu bestimmenden Frist, einen annehmbaren Rechtsnachfolger zu stellen. Geschieht dies nicht, so hat der Verwaltungsrath durch dreimalige, in Zwischenräumen von mindestens vier Wochen erfolgende Insertion in den im §. 34 benannten Blättern, die betreffenden Actien für ungültig zu erklären und an deren Stelle eine gleiche Anzahl neuer Actien unter neuen Nummern auszufertigen, welche durch Makler zu verkaufen sind. Ueber die Annahme des Käufers entscheidet der Verwaltungsrath. Uebersteigt der Erlös, abzüglich der Unkosten, die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair, so wird der Mehrbetrag gegen Auslieferung der für ungültig erklärten Actien zur Verfügung des Berechtigten gehalten, falls aber der Erlös, abzüglich der Unkosten, jene Ansprüche nicht deckt, so werden die Wechsel von dem Director der Gesellschaft geltend gemacht und, wenn Zahlung nicht erfolgt, eingeklagt.

§. 9.

Das im vorigen Paragraph vorgeschriebene Verfahren tritt auch im Falle des Ablebens eines Actionairs oder des Erlöschens einer Handlungsfirma ein, auf welche Actien eingetragen stehen, wenn die Erben oder Rechtsnachfolger der schriftlichen Aufforderung des Directors zur Stellung eines annehmbaren Cessionars nicht binnen sechs Monaten nach dem Datum der Behändigung der Aufforderung nachkommen. Sind die Erben oder Rechtsnachfolger dem Director nicht, oder nicht vollständig bekannt, so erfolgt die Aufforderung durch zweimalige Insertion in den im §. 34 benannten Blättern und die sechsmonatliche Frist läuft alsdann

von demjenigen Tage ab, an welchem die zweite öffentliche Aufforderung zuerst in einem der Gesellschaftsblätter erfolgt ist.

§. 10.

Jeder Actionair ist verpflichtet, einer durch die im § 34 bezeichneten Blätter veröffentlichten Aufforderung des Directors zur ganzen, oder theilweisen Einzahlung, oder einer an ihn gerichteten Aufforderung des Verwaltungsraths zur Erneuerung der Sola-Wechsel, sofort Folge zu leisten, widrigenfalls nach Gutbefinden des Verwaltungsraths entweder gegen ihn geklagt, oder die Wechsel in Course gesetzt werden, oder das im §. 8 für eintretenden Verlust der Eigenschaften, welche zum Besitz von Actien nothwendig sind, vorgeschriebene Verfahren in Anwendung gebracht wird. Die öffentliche Aufforderung zur Einzahlung resp. Einlösung der Sola-Wechsel muß dreimal, das letzte Mal mindestens vier Wochen vor dem Einziehungs-Schlußtermin, stattfinden.

Dem Verwaltungsrathe steht es auch frei, wenn die Einzahlung der ersten zwanzig Procent oder eines Theils derselben, nicht bis zum angesetzten Schlußtermine erfolgt und die öffentliche Aufforderung zur Einzahlung in der vorbezeichneten Weise geschehen ist, den bereits eingezahlten Betrag zu Gunsten des Kapital-Reservefonds für verfallen zu erklären und anstatt der also verfallenen Zeichnungen neue anzunehmen.

§. 11.

Gleichzeitig mit den Actien werden nach dem hier angeschlossenen Formular C. für eine stets fünfjährige Zeitperiode Dividendenscheine nebst einem Talon nach Formular D. ausgegeben, gegen dessen Rückgabe die Dividendenscheine für die neue Periode nebst dem neuen Talon verabfolgt werden. Dividendenscheine, deren Betrag binnen vier Jahren vom 31. Dezember desjenigen Jahres abgerechnet, in welchem sie fällig geworden sind, nicht erhoben ist, verlieren ihre Gültigkeit und ihr Betrag verfällt zu Gunsten der Gesellschaft, sofern nicht durch den im nächsten §. 12 vorgesehenen Fall eine Ausnahme eintritt.

C.

D.

§. 12.

Eine erweislich unbrauchbar gewordene oder zerstörte, sowie jede auf gesetzlich vorgeschriebenem Wege mortificirte Actie wird durch eine neue, unter gleicher Nummer ausgefertigte Actie ersetzt, welche als „neue Ausfertigung laut §. 12 des Statuts" zu kennzeichnen ist. Dieser Ersatz wird im Actienbuche vermerkt und die neue Actie dem darin eingetragenen Eigenthümer ausgehändigt, welchem die Kosten des Verfahrens zur Last fallen.

Das Mortificationsverfahren verzögert und unterbricht nicht die Wechselverbindlichkeit des Actionairs und hält auch die in den §§. 8 und 9 vorgesehene Maßregel nicht auf.

Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortification von Dividendenscheinen oder Talons, ist unzulässig, selbst in Verbindung mit der Mortification der betreffenden Actie. Wird jedoch vor Ablauf der im vorigen Paragraphen bestimmten vierjährigen Präclusivfrist der Verlust eines Dividendenscheines bei dem Gesellschafts-Director schriftlich angezeigt, so erfolgt nach Ablauf der Präclusivfrist seine Bezahlung an den anzeigenden Actionair, wenn bis dahin der Dividendenschein zur Einlösung nicht producirt ist.

Wird ein Talon weder in dem Dividenden-Zahlungstermin, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden, noch bis zum nächstfolgenden Zahlungstermin bei dem Gesellschaftsvorstande präsentirt, so werden die Dividendenscheine nebst Talon der neuen Serie dem im Actienbuche eingetragenen Eigenthümer der Actie, gegen deren Vorzeigung bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser neuen Serie herausgegeben. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn auf Grund des angeblich verlorenen Talons nur auf Grund der Actie die neue Coupons-Serie gefordert wird.

Titel III.

Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

§. 13.

Die Organe der Gesellschaft sind:
1) der Verwaltungsrath,
2) der Director,
3) die General-Versammlung,
4) die Revisions-Kommission.

§. 14.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der ordentlichen General-Versammlung auf fünf Jahre gewählt werden. Nach Ablauf der zwei ersten Jahre, welche von dem Beginn desjenigen Kalenderjahrs ab gerechnet werden, in welchem die Gesellschaft ihre Thätigkeit eröffnet und zwar zuerst in der dann folgenden ordentlichen General-Versammlung, scheidet jährlich ein Mitglied nach der Dauer seines Amtes und so lange sich eine verschiedene Amtsdauer noch nicht gebildet hat, nach dem Loose aus, welches von der Hand des Vorsitzenden der General-Versammlung gezogen wird, durch welche die Wahl erfolgt. Der Ausscheidende ist wieder wählbar. Vacanzen, welche im Laufe eines Jahres eintreten, besetzt der Verwaltungsrath aus der Zahl der Actionaire; über die Wahlverhandlung ist ein gerichtliches, oder notarielles Protocoll aufzunehmen. Der in solcher Weise Gewählte führt das Amt nur so lange, als sein Vorgänger es zu führen gehabt haben würde.

Die nächste ordentliche General-Versammlung hat über die Bestätigung einer solchen Ersatzwahl zu beschließen und sofern die Bestätigung nicht erfolgt, sofort die Neuwahl vorzunehmen. Auch der in solchem Falle Neugewählte führt das Amt nur so lange, als sein Vorgänger es geführt haben würde.

§. 15.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich und für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel und es wird darüber ein gerichtliches oder notarielles Protocoll geführt.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die

Sitzungen des Verwaltungsrathes und leitet dieselben. Die Einberufung muß stets erfolgen, wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder der Director sie verlangen.

§. 16.

Der Verwaltungsrath regelt den Geschäftsbetrieb und übt die Controlle über die gesammte Geschäftsführung des Directors, kann zu jeder Zeit in seiner Gesammtheit oder durch einen Commissarius die Bücher, Papiere und Rechnungen der Geschäfts-Verwaltung einsehen lassen, Revisionen vornehmen und über alle Geschäfte genaue Auskunft fordern. Er versammelt sich regelmäßig alle Monate einmal und außerordentlich, so oft er vom Vorsitzenden berufen wird. Der Director wohnt den Sitzungen bei, hat aber nur eine berathende Stimme. Ueber die Beschlüsse des Verwaltungsraths wird ein Protokoll geführt. Der Verwaltungsrath veranlaßt monatlich einmal eine regelmäßige und alljährlich wenigstens einmal eine außerordentliche Revision der Kasse und des Wechsel-Portefeuilles, über deren Resultate ein Protokoll aufgenommen werden muß.

Der Director hat, soweit nicht die Gesetze, oder die Bestimmungen dieses Statuts entgegenstehen, den Beschlüssen des Verwaltungsraths und den von demselben zu ertheilenden Instructionen und Anweisungen unbedingt Folge zu leisten. Zum etwaigen Ankaufe von Grundstücken ist die Genehmigung und vor Einziehung neuer Einschüsse, auf Grund der ausgestellten Wechsel, die Einberufung der General-Versammlung erforderlich.

Dem Verwaltungsrath liegt es ferner ob, die ihm von dem Director zu übergebende Jahresrechnung, Inventur und Bilanz zu prüfen und nach Maßgabe derselben bei der General-Versammlung die Dividenden-Vertheilung in Vorschlag zu bringen.

§. 17.

Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden mit absoluter Stimmen-Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme desjenigen, welcher den Vorsitz führt.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes sind nur gültig, wenn mindestens drei Mitglieder, einschließlich des den Vorsitz führenden Mitgliedes, ihre Stimme abgegeben haben.

Die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes müssen entweder von dem Vorsitzenden allein, oder seinem Stellvertreter und mindestens noch einem seiner Mitglieder unterzeichnet sein.

Die Remuneration des Verwaltungsrathes wird für jedes Mitglied auf ein Procent vom Reingewinn festgesetzt, nachdem davon zuvor zehn Procent für den Reservefond (§. 31) und vier Procent des baar eingeschossenen Actien-Capitals in Abzug gebracht worden sind. Dieselbe darf den Betrag von Dreihundert Thalern für jedes Mitglied nicht überschreiten. Die General-Versammlung ist jedoch befugt, über die Höhe der Tantieme abändernde Beschlüsse zu fassen.

§. 18.

Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie des Directors erfolgt durch ein, auf Grund der Wahlverhandlungen ausgestelltes gerichtliches oder notarielles Attest.

Jedes Verwaltungsraths-Mitglied hat während der Dauer seines Amtes fünf Actien der Gesellschaft bei dieser als Caution zu deponiren, über welche es nicht früher verfügen kann, als bis nach seinem Austritt aus dem Verwaltungsrathe diesem über die Geschäftsführung im Jahre des Austritts, Decharge ertheilt ist.

Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die Eigenschaften verliert, welche zum Actienbesitze erforderlich sind, scheidet zugleich aus dem Verwaltungsrathe aus.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind durch die im §. 34 genannten Blätter bekannt zu machen.

§. 19.

Der Director ist Vorstand der Gesellschaft. Sein Gehalt, die zu leistende Caution, sowie sonstige Anstellungs-Bedingungen werden vom Verwaltungsrath mit ihm vereinbart. Er wird auf Vorschlag des Verwaltungsraths nach Mittheilung der Anstellungsbedingungen von der General-Versammlung gewählt. Seine Anstellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet seiner Ansprüche aus dem Anstellungsvertrage. Bei der ersten Wahl des Directors werden die Functionen des Verwaltungsraths vom Gründungs-Comité ausgeübt.

Der Verwaltungsrath hat für den Fall des Bedürfnisses einen Stellvertreter des Directors zu ernennen; selbiger kann auch aus seiner Mitte bestellt werden, ohne deshalb aus dem Verwaltungsrathe ausscheiden zu müssen.

Die Wahl dieses Stellvertreters erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll.

Der Name des Directors und seines etwaigen Stellvertreters ist in das Handelsregister einzutragen und durch die im §. 34 genannten Blätter zu veröffentlichen. Ist ein Stellvertreter ernannt, so hat dieser die Befugnisse des Directors, welchen er vertritt und die Gesellschaft darf dritten Personen niemals den Einwand entgegensetzen, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

§. 20.

Der Director führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Statuts und der ihm ertheilten Instruction und vertritt dieselbe nach außen, sowohl den Behörden, wie dritten Personen gegenüber.

Der Director unterzeichnet im Namen der Gesellschaft und wird diese dadurch gültig verpflichtet.

Der Director ernennt die Agenten der Gesellschaft. Ueber die Anstellung, die Entlassung und die Remuneration der Gesellschafts-Beamten steht dem Verwaltungsrath auf Vorschlag des Directors die entscheidende Stimme zu.

Titel IV.

Rechte und Pflichten der Actionaire. General-Versammlungen.

§. 21.

Die General-Versammlungen finden in Stettin Statt. Dieselben werden durch den Director oder durch den Verwaltungsrath berufen.

Alljährlich im April findet die ordentliche General-Versammlung Statt. An der General-Versammlung ist jeder Actionair Theil zu nehmen berechtigt, welcher als solcher in das Actienbuch eingetragen ist.

Die Besitzer von einer Actie haben kein Stimmrecht. Dagegen haben bei den Abstimmungen die Besitzer von

zwei bis fünf Actien eine Stimme, sechs bis zwölf Actien zwei Stimmen, dreizehn bis fünfundzwanzig Actien drei Stimmen,

sechsundzwanzig bis vierzig Actien vier Stimmen,

einundvierzig bis funfzig Actien fünf Stimmen.

Abwesende Actionaire können nur von einem stimmberechtigten Actionair vertreten werden, wozu einfache schriftliche Vollmacht genügt, jedoch ist der Vorsitzende der General-Versammlung berechtigt, deren Echtheit zu prüfen und ihre amtliche Beglaubigung zu fordern.

Ein abwesender Actionair darf sich nicht durch mehrere Personen gleichzeitig vertreten lassen und seine Stimmen werden denen des Vertreters hinzugerechnet. Mehr als zehn Stimmen darf Niemand ausüben.

Handlungshäuser können durch ihre Procuristen, Corporationen, Institute und Actien-Gesellschaften durch ihre gesetzlichen Repräsentanten; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren vertreten werden.

Die Legitimation und der Zutritt zu den General-Versammlungen geschieht durch Vorzeigung der von dem Director zu ertheilenden Bescheinigung über die Zahl der seit mindestens vierzehn Tagen vor der General-Versammlung auf den Namen des Actionairs in das Actienbuch eingetragenen Actien.

§. 22.

Außerordentliche General-Versammlungen finden Statt und müssen berufen werden, so oft der Director oder der Verwaltungsrath sie für nothwendig erachtet, oder sie von so vielen Actionairen gefordert werden, als nach Inhalt des Actienbuchs ein Viertheil des Grundkapitals repräsentiren.

Jede Versammlung muß unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung durch zweimalige Insertion in den im §. 34 genannten Blättern bekannt gemacht werden, deren erste mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen hat.

§. 23.

In der General-Versammlung präsidirt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder sein Stellvertreter und ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und Zählung zwei der anwesenden Actionaire zu Scrutatoren. Die Protokolle der General-Versammlung werden durch einen Richter oder Notar geführt und von dem Vorsitzenden, den anwesenden Verwaltungsraths-Mitgliedern, den Scrutatoren, dem anwesenden Director und denjenigen anwesenden Actionairen, welche dazu bereit sind, unterzeichnet.

§. 24.

In jeder ordentlichen General-Versammlung ist der Bericht des Verwaltungsraths und des Directors über die Geschäftslage, sowie die Bilanz und der Rechnungsabschluß des Vorjahres mitzutheilen, über die dem Verwaltungsrathe und dem Director zu ertheilende Decharge und die vorgeschlagene Gewinn-Vertheilung zu beschließen, sowie die erforderliche Wahl von Verwaltungsraths-Mitgliedern und Mitgliedern der Revisions-Commission vorzunehmen.

Anleihen, mit Ausnahme solcher, welche nur zur Deckung laufender Ausgaben bestimmt sind, dürfen nur auf Beschluß der General-Versammlung aufgenommen werden.

Die ohne solchen Beschluß aufgenommenen Anleihen dürfen zu keiner Zeit fünf Procent des eingezahlten Grundkapitals übersteigen.

§. 25.

Anträge von Actionairen, welche auf die Tagesordnung einer ordentlichen General-Versammlung kommen sollen, müssen bis zum ersten März, welcher dieser Versammlung vorhergeht, schriftlich bei dem Verwaltungsrath oder bei dem Director eingereicht sein und in diesem Falle stets in die Tages-Ordnung aufgenommen werden.

§. 26.

Zur gültigen Beschlußfassung in der General-Versammlung ist absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich und in der Regel genügend. Bei Stimmengleichheit giebt, wenn es sich nicht um eine Wahl handelt, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zu Statut-Aenderungen oder zur Auflösung der Gesellschaft gehört jedoch ein Beschluß, für welchen sich zwei Dritttheile der in der General-Versammlung vorhandenen Stimmen erklärt haben, und bei dem Beschlusse über die Auflösung muß zugleich mindestens die Hälfte des Grundkapitals in der beschließenden General-Versammlung vertreten sein.

Die von den General-Versammlungen gefaßten Beschlüsse sind auch für die nicht vertretenen Actionaire verbindlich und die Beschlüsse über Statut-Aenderungen bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§. 27.

Alle von der Gesellschaft und ihren Organen vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Stimmzettel und nach absoluter Majorität. Ueber jede zu besetzende Stelle wird besonders abgestimmt. Ergiebt die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, durch die

Hand desjenigen gezogen, welcher in der betreffenden Versammlung den Vorsitz führt.

Wer sich binnen vierzehn Tagen nach ihm geschehener Bekanntmachung von der Wahl über deren Annahme nicht erklärt, von dem wird angenommen, daß er die Wahl ablehne. Tritt ein solcher Fall bei einem Mitgliede des Verwaltungsrathes ein, so hat der Letztere nach §. 14 die Vacanz provisorisch zu besetzen.

§. 28.

Die Revisions-Kommission besteht aus drei Mitgliedern, welche nach Ablauf jedes Rechnungsjahres den Rechnungs-Abschluß und seine Uebereinstimmung mit den Geschäftsbüchern und Scripturen der Gesellschaft zu prüfen und zu diesem Zwecke auch die Gesellschaftskasse und das Wechsel-Portefeuille einzusehen haben.

Die Revisions-Kommission wird zur Ausübung ihrer Thätigkeit von dem Verwaltungsrath mindestens drei Wochen vor jeder ordentlichen General-Versammlung einberufen und hat ihren schriftlichen Revisionsbericht spätestens acht Tage vor dieser General-Versammlung dem Verwaltungsrathe einzureichen. Die Revisions-Commission ernennt die ordentliche General-Versammlung aus denjenigen Actionairen, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsraths sind. Wenn von den durch die General-Versammlung erwählten Revisoren einer oder mehrere verhindert sein, oder aufgehört haben sollten, Actionair zu sein, so erwählt der Verwaltungsrath die erforderlichen Ersatzmänner.

Titel V.
Kapital-Anlage, Jahres-Rechnungen und Bilanz, Gewinn-Vertheilung.

§. 29.

Die Kapitalien der Gesellschaft, sofern sie nicht flüssig erhalten werden müssen, sind in pupillarisch sicheren Hypotheken, oder inländischen Staats- oder Communal-Papieren, Pfandbriefen, vom Staate garantirten inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, oder in Wechseln und Lombard-Geschäften, wie letztere beide den Grundsätzen der Preußischen Bank entsprechen, anzulegen. Der Erwerb von Grundstücken ist der Gesellschaft nicht weiter gestattet, als es sich um Beschaffung von Geschäfts-Localitäten oder um Abwendung von Verlusten an ausstehenden Forderungen handelt.

§. 30.

Die Inventur und Bilanz wird am Ende jedes Kalenderjahres aufgestellt; die Bilanz wird durch Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva der Gesellschaft gebildet. Zu den vorhandenen Activis werden gerechnet:

a) die Werthpapiere höchstens zum Course vom letzten Dezember des betreffenden Jahres,
b) die Hypothekenforderungen höchstens zu ihrem Nominalbetrage,
c) die Grundstücke höchstens zum Erwerbspreise, wovon mit Ausnahme des Grund und Bodens, jährlich mindestens ein Procent abzuschreiben,
d) die Utensilien höchstens zu zehn Procent unter dem Erwerbspreise, wovon überdem jährlich mindestens fernere fünf Procent abzuschreiben,
e) der durch Wechsel gedeckte Theil des Grundcapitals,
f) alles andere Eigenthum zu demjenigen Werthe veranschlagt, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittelung am Jahresschlusse hat.

Zu den Passivis werden gerechnet:

a) das gesammte Grund-Capital,
b) alle liquiden und anerkannten Verbindlichkeiten der Gesellschaft,
c) der Capital-Reservefonds (§. 31).
d) die Reserve für die bei Jahresschluß noch nicht verdienten Prämien,
e) die bei Jahresschluß schwebenden Schäden nach ihrem angemeldeten Betrage.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den nach §. 31 zu vertheilenden Reingewinn.

Ist statt des Gewinnes Verlust vorhanden, so wird dieser, soweit möglich, aus dem Capital-Reservefonds gedeckt.

Vor Feststellung der ersten Bilanz darf eine Dividende nicht vertheilt werden.

§. 31.

Von dem Jahres-Reingewinn werden zunächst zehn Procent für den Kapital-Reservefonds abgesetzt und der dann verbleibende Ueberschuß, unter Berücksichtigung der nach § 17 zu berechnenden Tantieme des Verwaltungsraths und der etwa dem Director zu bewilligenden Tantieme, als Dividende an die Actionaire vertheilt.

Uebersteigt jedoch dieser Ueberschuß den Betrag von vier Procent des baar eingeschossenen Actien-Kapitals, so wird von dem Mehrbetrage über vier Procent nur die Hälfte an die Actionaire vertheilt, die andere Hälfte dagegen dem Kapital-Reservefonds überwiesen.

Hat der Kapital-Reservefonds den Betrag von fünfzigtausend Thalern erreicht, so findet eine fernere Absetzung für denselben nur insoweit statt, als er angegriffen worden und noch nicht bis zu jener Höhe wieder ergänzt ist.

Die Bezahlung der Dividende erfolgt gegen Auslieferung des Dividendenscheins vom Mai jeden Jahres ab. Die Legitimation des Empfängers zu prüfen, ist die Gesellschaft befugt, aber nicht verpflichtet.

Die Bilanz ist nach ihrer durch die General-Versammlung erfolgten Feststellung durch die im §. 34 genannten Blätter zu veröffentlichen.

§. 32.

Der Kapital-Reservefonds hat den Zweck, Kapitalverluste auszugleichen; er wird außer durch den im vorigen Paragraphen bezeichneten Antheil am Jahresgewinn, durch die im §. 10 bezeichneten Beträge, die

binnen vier Jahren nicht abgehobenen Dividenden und etwaige Bruchtheile gebildet, welche bei Abrundung der Dividende übrig bleiben.

Der Kapital-Reservefonds wird nicht besonders verwaltet, sondern bildet einen Theil des arbeitenden Gesellschaftsvermögens. Seine Zinsen fließen der jährlichen Einnahme zu.

Titel VI.

Staatliche Aufsicht, Auflösung der Gesellschaft und transitorische Bestimmungen.

§. 33.

Der Staatsregierung steht das Recht zu, die Aufsicht über die Gesellschaft auszuüben und zu diesem Zweck einen Commissar zu ernennen, welcher den General-Versammlungen und den Sitzungen des Verwaltungsraths beizuwohnen, die Organe der Gesellschaft zusammen zu berufen, sowie von allen Büchern, Schriftstücken und Kassen der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen befugt ist.

§. 34.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die Berliner Börsenzeitung, die Neue Stettiner Zeitung und die Stettiner Ostsee-Zeitung.

Wenn eines dieser Blätter eingeht, oder die Aufnahme der Bekanntmachungen ablehnt, oder Privat-Bekanntmachungen überhaupt nicht aufnimmt, so genügt die Bekanntmachung durch die übrig bleibenden Blätter, bis die nächste ordentliche General-Versammlung für das nicht mehr zur Benutzung kommende Blatt ein anderes gewählt hat.

Ueberhaupt steht der General-Versammlung das Recht zu, anstatt der hier vorgeschriebenen Blätter, andere zu wählen, indeß müssen die eintretenden Aenderungen in den bisher benutzten Blättern, sofern ihre Benutzung überhaupt möglich, veröffentlicht werden.

§. 35.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen oder durch Beschluß der General-Versammlung gemäß §. 26.

§. 36.

Bis zur Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung werden sämmtliche Gesellschafts-Angelegenheiten von dem Gründungs-Comité besorgt, dessen Mitglieder sind:

1) Kaufmann C. Allendorff,
2) " R. Keil, in Firma: Keil & Haasmann,
3) " H. O. Petsch,
4) " A. Rosenow, in Firma: Haler & Rosenow,
5) " Carl Zimmermann, in Firma: Marchand & Co.

Dieses Comité ist befugt, im Falle eintretender Vacanz sich selbst zu ergänzen, auch für einzelne Mitglieder Stellvertreter zu ernennen.

Es ernennt einen Vorsitzenden und faßt seine Beschlüsse nach absoluter Majorität, wobei die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit entscheidet.

Das Comité ist befugt, eine Geschäftsordnung für sich festzusetzen und seine Ausfertigungen erfolgen unter der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens noch eines Mitgliedes.

Die Comité-Mitglieder empfangen für ihre Thätigkeit keinerlei Remunerationen, sondern nur den Ersatz baarer Auslagen. Dies Comité wird hierdurch insbesondere ermächtigt:

1) die landesherrliche Genehmigung für die Gesellschaft nachzusuchen und zu diesem Zweck alle Zusätze und Aenderungen des Statuts anzunehmen, welche die Staatsbehörden verlangen möchten.

   Zur Annahme solcher Zusätze und Aenderungen genügt es, wenn die Annahme-Erklärung auch nur von drei der hier ernannten Comité-Mitglieder abgegeben wird, so daß das Statut alsdann in seinem künftigen, durch Annahme solcher Zusätze und Aenderungen zu modificirenden Wortlaut für sämmtliche Actienzeichner gültig und bindend sein soll.

   Dem Comité wird auch die Befugniß ertheilt, die ihm hier beigelegten Rechte auf drei seiner Mitglieder zu übertragen und das nach den Forderungen der Staatsregierung abzuändernde und ihrer Genehmigung zu unterbreitende Statut in einem anderen Notariatsacte zu formuliren und zu verlautbaren.

2) die Actien-Zeichner zu einer General-Versammlung behufs Wahl des Directors, der Revisions-Commission und des Verwaltungsraths durch öffentliche Bekanntmachung oder recommandirte Briefe einzuberufen, und

3) nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts die Baar-Einzahlungen und Wechsel der Actien-Zeicher einzufordern, in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren.

Zu der nach Maßgabe dieses Paragraphen ad 2 einzuberufenden General-Versammlung, welche alsbald nach Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung erfolgen muß, kann nur über Anträge des Comité's abgestimmt werden und die Beschlüsse, welche sich mit absoluter Majorität der an der Abstimmung betheiligten Stimmen vollziehen, sind auch für die nicht erschienenen oder die nicht mitstimmenden Actien-Zeichner bindend.

Die im §. 23 enthaltenen Bestimmungen über den Vorsitz und das Protokoll gelten auch für diese Versammlungen, in denen das Comité den Verwaltungsrath und den Director ersetzt.

Stettin, am 22. Februar 1869.

Beilage A. Formular zu den Actien.

No.

Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Actie

über P. Crt. 500, Fünf Hundert Thaler P. Crt.

Nachdem Herr durch baaren Einschuß von Einhundert Thalern Courant und durch Niederlegung eines Wechsels über Vierhundert Thaler Courant diese Actie erworben hat und dadurch Mitglied der durch Allerhöchste Ordre vom ten 1869 bestätigten Gesellschaft geworden ist, nimmt derselbe nach Inhalt der Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft und ist berechtigt, den auf besondere Dividendenscheine zur Vertheilung kommenden Gewinne gegen deren Aushändigung zu erheben. Diese Actie kann ohne schriftliche, auf derselben zu bemerkende Genehmigung des Verwaltungsraths nicht veräußert werden.

Stettin, den ten

Der Verwaltungsrath. (3 Unterschriften.)

Der Director. (Unterschrift.)

B. Wechsel-Formular.

den ten 18

Für Thaler 400 Pr. Crt.

Einen Monat nach Vorzeigung, welche binnen funfzig Jahren von heute erfolgen muß, zahle in Stettin gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre der Nordeutschen See- und Flußversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin die Summe von

Vierhundert Thalern Pr. Crt.

Zur Actie No. Unterschrift.

C. Dividendenschein-Formular.

Am 1. Mai 18 zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf Actie No. für das Jahr 18 treffende Dividende.

Stettin, den ten 18

Norddeutsche See- und Flußversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden.)

Der Director. (Unterschrift.)

Wird die Dividende binen Vier Jahren, vom 31. Dezember desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem sie fällig geworden ist, nicht erhoben, so verliert dieser Dividenschein seine Gültigkeit. Geht derselbe verloren, so wird nach §. 12 des Statuts verfahren.

D. Talons-Formular.

Anweisung pro Actie No.

Inhaber empfängt am ten Mai die te Serie der Dividendenscheine zu der vorstehend bezeichneten Actie.

Stettin, den ten 18

Norddeutsche See- und Flußversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden.)

Der Director. (Unterschrift.)

Geht dieser Talon verloren, so wird nach §. 12 des Statuts verfahren.

Indem wir diesen so beschlossenen Statuten-Entwurf hierdurch wiederholt genehmigen, bitten wir:

diese Verhandlung für das Gründungs-Comité auszufertigen und einem der Mitglieder zu behändigen.

Diese Verhandlung ist in Gegenwart der zugezogenen, mir, dem Notar, bekannten Instrumentszeugen:

1) des Buchbinders Ferdinand Bresina,
2) des Hausdieners Wilhelm Kopischke,

beiden hier wohnhaft, welchen, sowie mir dem Notar, wie ein Jeder für sich versichert, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an dieser Verhandlung nach §§ 5 bis 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 ausschließen, laut vorgelesen und hiernächst von den Interessenten unterzeichnet.

Eugen Allendorff. Robert Keil.
Hans Petsch. Adolph Rosenow.
Carl Zimmermann.

Wir Notar und Zeugen attestiren und zwar ich der Notar

1) daß die vorstehende Verhandlung, sowie sie niedergeschrieben worden, stattgefunden hat und wir Alle zusammen,
2) daß sie in Gegenwart des Notars und der Zeugen den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist.

Ferdinand Bresina. Wilhelm Kopischke.
Albert Foß.

Vorstehende in das Register unter Nummer 74 Jahr Eintausend Achthundert Neun und Sechszig eingetragene Verhandlung wird hiermit für das Gründungs-Comité der Norddeutschen See- und Flußversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin ausgefertigt.

Stettin, den zwölften Mai Eintausend Achthundert Neun und sechszig.

(L. S.) (gez.) Albert Foß,
Notar.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 29. Den 16. Juli 1869.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7442). Allerhöchste Urkunde, betreffend die Konzessionirung der Halle-Kasseler Eisenbahn innerhalb des vormals Hannoverschen Gebiets. Vom 24. Mai 1869.

(No. 7443). Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Posener Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 24. Mai 1869.

(No. 7444). Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahn-Material" zu Görlitz mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 24. Juni 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juli 1869.

Patente.

Dem Fabrikanten Pastini Cyrus in Bonn ist unter dem 26. Juni 1869 ein Patent auf eine Maschine zum Anfertigen von Knöpfen und ähnlichen kleinen Gegenständen aus Porzellan, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Antoine Bonnaz zu Paris ist unter dem 3. Juli 1869 ein Patent auf Verrichtungen an einer Stickmaschine zur Führung des zu stickenden Stoffes nach verlangten Mustern, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 20. März v. J. ertheilte Patent auf kombinirte hydraulische Pressen zur Herstellung verzinnter Bleiröhren, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Das den Herren Edmund Thode und Knoop in Dresden unter dem 1. December 1867 ertheilte Patent auf eine Reinigungs-Maschine für Wolle und Baumwolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem John Williamson zu South-Shields in England unter dem 5. October 1867 ertheilte Patent auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Reinigung von rohen Sodalaugen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) der Königlichen Regierung.

243) Nach einer von der K. K. Oesterreichischen Gesandtschaft zu Berlin gemachten Mittheilung besteht das die Freiheit der Eheschließung aus polizeilichen Gründen beschränkende Erforderniß eines politischen (polizeilichen) Eheconsenses (Ehemeldezettels) und die hierauf bezügliche Gesetzgebung zur Zeit nur noch für diejenigen Oesterreichischen Staatsbürger, welche in einem der Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimathberechtigt sind, wogegen der gedachte Eheconsens in den übrigen Gebietstheilen der Oesterreich-Ungarischen Monarchie, namentlich in Niederösterreich, Böhmen, im Küstenlande, in Kärnthen, Galizien und der Bukowina, aufgehoben, in Dalmatien, Ungarn und Siebenbürgen aber schon seither nicht erforderlich gewesen ist.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Oesterreichischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen solcher Oesterreichischer Staatsbürger, welche den letztbezeichneten Gebietstheilen angehören, für welche also die Beibringung eines polizeilichen Eheconsenses nicht erforderlich ist, innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trauerlaubnißscheines der Heimathsbehörde zu gestatten. Demzufolge haben die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Justiz in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 bezüglich dieser Oesterreichischen Staatsangehörigen eine generelle Dispensation von Beibringung des im §. 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses ertheilt und uns veranlaßt, in etwa vorkommen-

den Fällen von Beibringung des Attestes Seitens der bezeichneten Oesterreichischen Staatsangehörigen Abstand zu nehmen. Dagegen behält es in Betreff der in einem der Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimathsberechtigten Personen bei den Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 auch ferner sein Bewenden.

Wir bringen dies im höheren Auftrage hierdurch zur Kenntniß der Geistlichen und des Publikums.

Stettin, den 5. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

244) Der nächste Lehrkursus in dem hiesigen Hebammen-Lehrinstitute wird mit dem 1. October d. J. beginnen und müssen Meldungen dazu von den Herren Landräthen und der Königlichen Polizei-Direction hierselbst bis zum Schluß des Monats August d. J. bei uns angebracht werden, die Schülerinnen aber hiernächst spätestens am 30. September in dem Institute sich einfinden. Die Frauen, welche die Aufnahme wünschen, müssen, wenn sie für einen ländlichen Bezirk angestellt zu werden beabsichtigen, bei den betreffenden Herren Landräthen und, wenn sie in einem städtischen Bezirke angestellt werden wollen, zunächst bei den betreffenden Polizeibehörden oder Magisträten, welche darüber an die Herren Landräthe zu berichten haben, sich melden. In Betreff der Aufnahme-Bedingungen verweisen wir auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 8. Juni 1846 (Amtsblatt 1846 pag. 193); außerdem machen wir aber die Frauen, welche die Aufnahme nachsuchen, darauf aufmerksam, daß

1) jede Schülerin bei ihrer Ankunft die Summe von 40 Thlr. für Beköstigung und Aufenthalt in dem Institute während des Lehrkursus praenumerando an die Kasse des Instituts zu zahlen hat;
2) jede Schülerin, deren Schwangerschaft im Laufe des Lehrkursus wahrgenommen wird, das Institut sofort verlassen muß;
3) jede Schülerin nachweisen muß, daß ihr die Pocken innerhalb der drei letzten Jahre revaccinirt sind, widrigenfalls ihre Aufnahme nicht erfolgen kann;
4) diejenige Schülerin, deren Nichtbefähigung zur Erlernung der Hebammenkunst sich während des Lehrkursus kund geben sollte, entlassen wird.

Stettin den 7. Juli 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

245) Die von der Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes unterm 17. Mai d. J. für die Eichungsstellen im Norddeutschen Bunde erlassene Anweisung, enthaltend die Vorschriften über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und die sonstige Beschaffenheit der vom 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehr geltenden und bereits vom 1. Januar 1870 ab zur Eichung zuzulassenden neuen Maaße und Gewichte, sowie über die von Seiten der Eichungsstellen bei der Eichung dieser Maaße und Gewichte inne zu haltenden Fehlergrenzen, liegt bei den Eichungs-Aemtern in Stargard, Cammin, Swinemünde, Uckermünde, Pasewalk, Anclam, Demmin und Pyritz und bei der hiesigen Königl. Eichungs-Kommission während der gewöhnlichen Dienststunden zu Jedermanns Einsicht aus, worauf das Publikum hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Stettin, den 9. Juli 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

246) Die Räudekrankheit unter den Schafen auf dem Gute Lüskow, Kreis Anclam, ist erloschen und die angeordnete Sperre aufgehoben. Die Pockenkrankheit hat dort nicht geherrscht und wird die Bekanntmachung vom 25. Juni cr. in dieser Beziehung hierdurch berichtigt.

Stettin, den 9. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königl. Appellations-Gerichts.

247) Den Gerichtseingesessenen des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl bei dem Appellationsgericht, als bei den Kreisgerichten und deren Deputationen und Kommissionen die Gerichtsferien mit dem 21. Juli cr. beginnen und bis zum Schlusse des Monats August cr. dauern. In dieser Zeit ruht der Betrieb der nicht schleunigen Angelegenheiten und es haben daher während derselben die Parteien in dergleichen Sachen sich aller Anträge zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche besonders zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen.

Stettin, den 16. Juni 1869.

Königliches Appellationsgericht.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

248) Höherer Bestimmung zufolge wird hierdurch bekannt gemacht, daß die abgabenfreien Niederlagen verpackten Salzes vom 1. Januar 1870 ab aufgehoben sind. Anmeldungen zur abgabenfreien Lagerung verpackten Salzes in den gedachten Niederlagen können daher nur noch unter der Bedingung angenommen werden, daß die zu lagernden Bestände bis spätestens zum 1. Januar 1870 vollständig geräumt sein müssen.

Auf die abgabenfreie Niederlage derartigen Salzes in Stettin soll jedoch vorläufig diese Bestimmung keine Anwendung finden, diese Niederlage vielmehr bis auf Weiteres in der bisherigen Art noch beibehalten werden.

Stettin, den 6. Juli 1869.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) anderer Behörden.

249) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 36. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche

den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im kursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. III No. 7 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. October 1869 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. October 1869 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahren nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt.

Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert und darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 die aus den Fälligkeitsterminen vom 1. April und 1. October 1859 verlooſten Rentenbriefe mit dem Schlusse d. J. verjähren.

Verzeichniß a der am 10. Mai 1869 bei der 36. Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 802. 842. 989. 1197. 1295. 1345. 1450. 1719. 1903. 2048. 2508. 2925. 2940. 3299. 3311. 3349. 3812. 3867. 3930. 4038. 4057. 4176. 4304.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 50. 95. 794. 1025. 1126. 1169.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 253. 337. 498. 514. 821. 1020. 1041. 1055. 1415. 1844. 1856. 1951. 2076. 2208. 2303. 2366. 3696. 3793. 3891. 3912. 4041. 4178. 4606. 4749. 4758. 4824. 5180. 5259. 5327. 5447. 5631. 5732. 5774. 5844.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 138. 411. 820. 1356. 1432. 1443. 1585. 1641. 1692. 1719. 1982. 2264. 2284. 2317. 2365. 2563. 2623. 2730. 2891. 3058. 3343. 3643. 3692.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E von No. 1 bis 4938 sind ausgeloost resp. gekündigt.

Verzeichniß b der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeitsterminen:

1. April 1859. 15. Verloosung Littr. E No. 3666.

1. October 1859. 16. Verloosung Littr. C No. 290. Littr. E 4424.

1. April 1860. 17. Verloosung Littr. E No. 1372. 2013.

1. October 1860. 18. Verloosung Littr. E No. 1098.

1. April 1861. 19. Verloosung Littr. E No. 987. 1053.

1. October 1861. 20. Verloosung Littr. E No. 2420. 4300.

1. April 1862. 21. Verloosung Littr. E No. 579.

1. April 1863. 23. Verloosung Littr. C No. 2859. Littr. D No. 3083.

1. October 1863. 24. Verloosung Littr. D No. 912.

1. April 1867. 31. Verloosung Littr. A No. 1675. 4178. Littr. B No. 7. 996. Littr. C No. 1468. 1660. 2085. 2094. Littr. D No. 735. 2919. 3896.

Stettin, den 10. Mai 1869.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Dem Pastor Kloß in Labuhn bei Zewitz ist die provisorische Verwaltung der Superintendentur Lauenburg übertragen worden.

Der Pastor Hausschild, bisher in Rahnwerder, ist zum Pastor in Groß-Mellen, Synode Jacobshagen, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Schellin, Synode Werben, Privat-Patronats, zu welcher zwei Kirchen und zwei Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Oktober 1870 wieder zu besetzen.

Das Archidiaconat an der St. Marienkirche in Cöslin, städtischen Patronats, kommt durch Versetzung des bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist zum 1. Oktober d. J. wieder zu besetzen.

Die Vereinsschule Zinzow-Rubenow, Synode Anklam, ist durch die Emeritirung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privat-Patronats.

In Rohrsdorf, Synode Bahn, ist der Küster und Schullehrer Krüger fest angestellt.

Die Lehrerstelle in Aschersleben, Synode Pasewalk, wird durch die Emeritirung ihres seitherigen Inhabers vacant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

An Stelle des früheren Bürgermeisters Hintze zu Pölitz ist der jetzige Bürgermeister Warmburg daselbst zum Polizei-Anwalt für die Kreisgerichts-Kommission zu Pölitz kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Dem Fräulein Emma Luckerow aus Greifswald, zur Zeit in Cronsberg, und dem Schulamts-Präparanden Strege, zur Zeit zu Schwanteshäger Mühle, ist die Concession als Hauslehrer ertheilt worden.

An Stelle des versetzten Oberförsters Hahn zu Eggesin, Ueckermünder Kreises, ist der jetzige Oberförster Vollmer daselbst zum Forst- und Jagd-Polizei-Anwalt für das Forstrevier Eggesin und zugleich zum

Substituten des Forst- und Jagd-Polizei-Anwalts, Oberförsters Holtz zu Jädtkemühl, kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Befördert oder versetzt sind: Der Regierungs-Rath Schrader in Stettin zum Ober-Regierungs-Rath; der Provinzial-Steuer-Secretair Schrader in Hannover in gleicher Eigenschaft nach Stettin; der Haupt-Amts-Controleur Wernicke zum Haupt-Amts-Rendanten in Schivelbein; der Provinzial-Steuer-Secretair Siebenhaar zum Haupt-Amts-Controleur in Stettin; der Salz-Magazin-Aufseher Biering in Stettin zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst; der Ober-Grenz-Controleur Todenhagen in Barth als Ober-Steuer-Controleur nach Grünhof; der Haupt-Amts-Assistent Wilcken in Leer in gleicher Eigenschaft nach Stettin; die Steuer-Aufseher Oesterreich in Ueckermünde und Holz in Colberg nach Stettin, resp. nach Anclam.

Verzeichniß der im 2. Quartal 1869 beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden eingetretenen Personalveränderungen.

Der Bergrath Mende bei der Berghypotheken-Commission zu Halle ist nach deren Auflösung als Hülfsarbeiter in das Oberbergamts-Collegium daselbst eingetreten.

Der Bergreferendar Bucholz ist zum Bergassessor ernannt worden.

Der Bergrevierbeamte zu Neustadt-Eberswalde, Bergmeister Hauß, ist gestorben. Mit der Vertretung der erledigten Dienststelle ist der Bergassessor Triebel beauftragt.

Dem Steiger Maye aus Köchstedt und dem Häuer Gotthilf Köhler zu Bennstedt, im Mannsfelder Seekreise, ist das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr Allerhöchst verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Juni 1869.

I. Ernannt: der Kreisrichter Brunnemann zu Usedom zum Rechts-Anwalt und Notar bei dem Kreisgericht zu Eisleben mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hettstädt; 2) der Gerichts-Assessor Görcke zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Cammin mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Wollin.

II. Befördert: der Appellationsgerichts-Referendarius Buhtz zum Gerichts-Assessor.

III. Angestellt: 1) der Hülfsbote Bohnholtzer als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Greifenhagen; 2) der invalide Unteroffizier Falk zu Treptow a. R. als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Stettin.

IV. Versetzt: 1) der Appellationsgerichts-Referendarius von Borke aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige; 2) der Bureau-Diätarius Majorowitz zu Labes als Kalkulaturbeamter an das Kreisgericht zu Demmin.

V. Verstorben: der Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath Schröder zu Treptow a. Toll.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Juni 1869 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Anclam.

Stadt Anclam (Steinthor-Bezirk): Kaufmann Conrad zu Anclam, verpflichtet am 2. Juni 1869; Substitut desselben: Schlächtermeister Jobst ebendaselbst.

Stadt Anclam (Marien-Bezirk): Fabrikbesitzer Wegener zu Anclam, verpflichtet am 2. Juni 1869; Substitut desselben: Kaufmann Krusemark ebendaselbst.

Stadt Anclam (Stolperthor-Bezirk): Kaufmann Krusemark zu Anclam, verpflichtet am 2. Juni 1869; Substitut desselben: Fabrikbesitzer Wegener ebendaselbst.

Kreis Randow.

17. Landbezirk: Bergland, Arnimswalde, Friedrichsdorff, Oberhoff, Kattenhoff, Birkhorst, Wilhelmsfelde, Hornskrug, Plönort, Stutthoff, Sternkrug, Rosengarten, Hammermühle, Finkenwalde, Catharinenhoff, Kyowsthal, Straußenruh, Zollkrug, Friedenburg, Podejuch. Dr. med. Steingräber zu Finkenwalde, verpflichtet am 4. Juni 1869; Substitut desselben: Rentier Kickhöfel zu Alt-Damm.

Landbezirk 13 b: Zabelsdorff, Neu-Buchholz, Züllchow. Kaufmann Leistikow zu Züllchow, verpflichtet am 29. Mai 1869; Substitut desselben: Rentier Lockstädt zu Bredow.

Stadt Stettin.

7. Stadtbezirk (Dombezirk): Buchdruckereibesitzer von Rébei zu Stettin, verpflichtet am 21. Juni 1869; Substituten desselben: Kaufmann Hartsch und Schlossermeister Rauwolff ebendaselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 30. Den 23. Juli 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 318.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 29. Juni 1869.

(No. 319.) Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869.

(No. 320.) Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 12. Mai 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juli 1869.

(No. 323.) Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe. Vom 21. Juni 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juli 1869.

(No. 324.) Vereinszollgesetz. Vom 1. Juli 1869.

(No. 325.) Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 1. Juli 1869.

(No. 326.) Bekanntmachung, betreffend die Benennung der innerhalb des Preußischen Jadegebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1869.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7445). Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Recklinghausen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marl über Polsum nach Scholven zum Anschluß an die Essen-Dorstener-Chaussee.

(No. 7446). Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Nottuln im Kreise Münster, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Nottuln bis zur Kreisgrenze zum Anschluß an die von Billerbeck, im Kreise Coesfeld, dorthin geführte Chaussee.

(No. 7447). Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender vier einhalbprozentiger Görlitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thlr. Vom 29. Mai 1869.

(No. 7448). Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt. Vom 23. Juni 1869.

(No. 7449). Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 26. Juni 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Juli 1869.

(No. 7450.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybnicker Kreises, im Regierungs-Bezirk Oppeln, im Betrage von 42000 Thalern. Vom 24. Mai 1869.

(No. 7451.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Breslauer Kreises, im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. Mai 1869.

(No. 7452.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Mogilno, im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. Juni 1869.

(No. 7453.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Inowraclaw, im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 5. Juni 1869.

(No. 7454.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ohlau für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) vom städtischen Pflaster bei Ohlau bis an die Ohlau-Oelser Kreisgrenze bei Wilhelminenort, 2) vom städtischen Pflaster bei Wansen bis zur Ohlau-Strehlener Chaussee bei Gusten, 3) von der Ohlau-Strehlener Chaussee

bei Peltschütz bis Haltauf an der Breslau-Strehlener Chaussee.

(No. 7455.) Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen nach Brügge bei Lüdenscheid durch die Bergisch-Märkische-Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26. Juni 1869.

(No. 7456.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gladbacher Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu M. Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 29. Juni 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juli 1869.

Patente.

Den Schlossern Karl Ludwig Ebel und Karl Koske in Berlin ist unter dem 10. Juli 1869 ein Patent auf ein Sicherheitsschloß in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

250) In Verfolg der Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen beendigt ist, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, vom 18. Juli an zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 15. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.

251) Das Porto für frankirte Briefe aus Norddeutschland nach Norwegen wird, statt bisher 3½ Groschen resp. 12 Xr., von jetzt ab 3 Groschen resp. 10 Xr. pro Loth incl. betragen.

Berlin, den 9. Juli 1869.

General-Post-Amt.

252) Päckereisendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien, welche bei den Norddeutschen Post-Anstalten eingeliefert werden, erhalten in folgender Weise Beförderung:

Packetsendungen ohne Werth-Angabe, sowie Packete mit Geld oder sonstigem declarirten Werth nach Belgien werden über Cöln und Herbesthal geleitet und den Belgischen Staatsbahnen überliefert.

Sendungen der vorbezeichneten Art nach Paris und den nördlichen Bezirken Frankreichs erhalten in der Regel auf dem Wege über Belgien Beförderung; die Weitersendung von der Belgisch-Französischen Grenze ab liegt vertragsmäßig der Französischen Nordbahn-Gesellschaft ob.

Die nach Lothringen und dem südlichen Frankreich bestimmten Sendungen werden über Saarbrücken und Forbach, diejenigen nach dem Elsaß über Straßburg geleitet. Die Beförderung auf Französischem Gebiet wird bezüglich der Sendungen via Saarbrücken und Forbach durch einen Kommissionair, bezüglich der Sendungen via Straßburg durch die Französische Ostbahn-Gesellschaft vermittelt.

Für die Päckereisendungen nach Großbritannien bieten sich zwei Hauptwege dar:

via Belgien (Ostende),
via Hamburg.

Päckereien ohne deklarirten Werth nach ganz Großbritannien, ferner Packete zum deklarirten Werth bis 2666⅔ Thlr. nach London, werden stets auf dem eine größere Beschleunigung darbietenden Wege über Belgien (Ostende) befördert, sofern der Absender nicht ausdrücklich die Benutzung eines anderen Weges verlangt hat. Der Weg über Hamburg wird für die vorbezeichneten Sendungen nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders und außerdem für solche Sendungen benutzt, deren Beförderung via Belgien nicht zulässig ist, d. i. für Packete mit deklarirtem Werth von mehr als 2666⅔ Thlr., ferner für alle nicht nach London selbst bestimmten Sendungen mit gemünztem Gold oder Silber, Banknoten und sonstigen Werthpapieren.

Berlin, den 14. Juli 1869.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

253) Der auf der Feldmark Pasewalk, ⅜ Meilen von dieser Stadt entfernten, südlich von dem Pasewalk-Stolzenburger Wege belegenen Besitzung des Gutsbesitzers Emil Franz daselbst, ist der Name „Franzfelde" beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 9. Juli 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

254) Der auf der Feldmark Pasewalk, ⅜ Meilen von dieser Stadt entfernten, westlich von der Pasewalk-Anklamer Chaussee und südlich von der Pasewalk-Straßburger Eisenbahn belegenen Besitzung des Gutsbesitzers Gustav Jaeppelt daselbst, ist der Name „Charlottenhof" beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 9. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

255) Der Herr Minister des Innern hat mittelst Rescripts vom 30. April d. J. auf Grund des §. 2 Alinea 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 genehmigt, daß folgende Grundstücke:

1) das dem Mühlenbesitzer Mars gehörige, an der Chaussee von Wangerin nach Stargard belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einer Wassermühle, einer Scheune, einem Stalle, einem

Hausgarten, Hofraum und ca. 8 Morgen Acker, nebst sonstigem Zubehör;
2) das im Besitze des Schneidermeisters Haese befindliche Wohnhaus nebst Zubehör;
3) das dem Mühlenmeister Perlitz gehörige, an der Chaussee nach Labes gelegene Wohnhaus nebst Zubehör, und
4) die dem Mühlenbesitzer Ristow gehörige Windmühle nebst Hofraum,

von dem Gutsbezirke Wangerin b abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk der Stadt Wangerin in communaler wie polizeilicher Beziehung vereinigt werden.

Die rechtlichen Folgen dieser Bezirksveränderung treten für die Orts- und Kreis-Communal-Verhältnisse **am 1. August d. J.** in Kraft und übernehmen die betheiligten Behörden an diesem Tage ihre entsprechenden Funktionen.

Wir bringen dies hierdurch mit Bezug auf §. 2, letzter Absatz der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 12. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

256) Für den Kreis Cammin soll ein Kreis-Thierarzt mit dem Wohnsitz in Cammin und einer Besoldung von 100 Thlr. jährlich angestellt werden.

Diejenigen Thierärzte 1. Klasse, welche das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Thierarztstelle erhalten haben und sich um diese Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Approbationen und sonstigen Atteste binnen 6 Wochen an uns einzureichen.

Stettin, den 10. Juli 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

257) Der Lehrgang pro 1869/70 der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule wird **am 4. October d. J.** in dem, in der Neustadt in dem Gebäude der Friedrich-Wilhelms-Schule belegenen Schullokale seinen Anfang nehmen. Die Aufnahme-Prüfung wird am 2. October cr. von Morgens 8 Uhr an stattfinden.

Etwa dieserhalb vorher ergehende Anfragen wird der Gewerbe-Schul-Director Kücker beantworten.

Für den Eintritt in die Gewerbeschule ist ein Alter von mindestens 14 Jahren erforderlich und genügt im Allgemeinen diejenige Vorbildung, welche eine gute Elementarschule gewährt.

Ganz besonders wird bei der Aufnahme jedoch in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 18. April 1864 — Amtsblatt pro 1864 Seite 104 — auf Sicherheit in der deutschen Sprache gesehen, wenigstens muß der Aufzunehmende im Stande sein, ein ihm vorgetragenes, einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wieder zu geben.

Die Gewerbeschule besteht aus 3 Klassen; in jede derselben kann der Eintritt erfolgen, wenn der Aufzunehmende die nöthige Vorbildung nachweist. Das Schulgeld wird vierteljährlich praenumerando bezahlt und beträgt für die 1. und 2. Klasse 20 Thlr. und für die 3. Klasse 16 Thlr. jährlich.

Stettin, den 12. Juli 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

258) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gehöft der Bäcker-Wittwe Bahr zu Jacobshagen, Kreis Saatzig, sowie die Räudekrankheit in Köpitz, Ganserin, Sandhof und Grambow, Kreis Cammin, in Kattenhof, Kreis Naugard, und in Lensin, Kreis Greiffenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 9. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

259) Unter den Schafen in Neuendorf bei Massow, Kreis Naugard, ist die Pocken-, auf dem Gute Massow, Kreis Naugard, und zu Hammer, Kreis Cammin, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 16. Juli 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

260) Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins, bezüglich der Gewährung der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker, sollen folgende Bestimmungen mit der am Schlusse dieser Bekanntmachung bezeichneten Maßgabe zur Anwendung gebracht werden.

1) Diejenigen, welche Rohzucker zur Abfertigung mit dem Anspruche auf Steuervergütung anmelden, haben jedesmal die Versicherung abzugeben, daß derselbe einen Gehalt von nicht unter 86 Prozent krystallinischen Zuckers habe;
2) wenn bei der Revision des dergestalt angemeldeten Zuckers die Feuchtigkeit und der Geschmack desselben die Annahme begründen, daß in demselben ein erheblicher Gehalt von Syrup und Salzen vorhanden sei, und daß deshalb der Gehalt an Zucker weniger als 86 Prozent betrage, so ist die Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung einstweilen zu versagen und die Entscheidung der Provinzial-Steuerbehörde einzuholen, welche nach vorgängiger Prüfung des Zuckers vermittelst der Polarisation durch zuverlässige Sachverständige unter Benutzung des von Ventzke und Anderen verbesserten Soleil'schen Polarisations-Instruments zu erlassen ist.

Höherer Anweisung zufolge wird diese Anordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorstehenden Bestimmungen nur bis zum 1. September d. J. Anwendung finden, von welchem Zeitpunkte ab das Gesetz, die Besteuerung

des Zuckers betreffend (Bundes-Gesetzblatt Seite 282) in Kraft tritt.

Stettin, den 17. Juli 1869.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) der Ober-Post-Direktion.

261) Die zur Zeit dem Landbestellbezirke von Nörenberg zugehörigen Ortschaften Buchholz oder Tivoli (zu Zeinicke), Carlshof (zu Linichen), Heinrichshöhe (zu Zeinicke), Werderfelde und Zeinicke mit Mühle, Ziegelei und Ausbauten gehen vom 1. August cr. ab auf den Bestellbezirk von Freienwalde in Pommern über.

Stettin, den 16. Juli 1869.

Ober-Post-Direktion.

5) anderer Behörden.

262) **Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahre 1869—70 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen. — Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober 1869.**

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie.

Theologische Encyclopädie trägt vor Prof. Hanne, Dienstags und Donnerstags von 5—6, öffentlich. — Alterthümer des Volkes Israel, Professor Vilmar, viermal von 4—5, privatim. — Erklärung der Weissagungen des Jesaja, derselbe, fünfmal von 5—6, privatim. — Erklärung der synoptischen Evangelien bis zur Leidensgeschichte, Prof. Wieseler, viermal von 10—11, privatim. — Historisch-kritische Einleitung in das neue Testament, derselbe, viermal von 12—1, privatim. — Neuere Kirchengeschichte seit Schleiermacher, Prof. Zöckler, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich. — Der Kirchengeschichte ersten Theil, derselbe, sechsmal von 9—10, privatim. — Der praktischen Theologie zweiten Theil mit Einschluß der Homiletik, Prof. Hanne, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim. — Die kirchengeschichtlichen Uebungen des theologischen Seminars leitet Prof. Zöckler, Montags von 6—7; die Uebungen in Erklärung des neuen Testaments, Prof. Wieseler, Donnerstags von 6—7; in Erklärung des alten Testaments, Prof. Vilmar, Freitags von 6—7.

Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", sechsmal von 12—1, öffentlich. — Institutionen, verbunden mit einer Erklärung der Justinianischen Institutionen, Prof. Karlowa, sechsmal von 11—12, privatim. — Römische Rechtsgeschichte, Prof. Witte, viermal wöchentlich von 12—1, privatim. — Exegeticum über den Tit. de acq. et am. poss. D. 41. 2, derselbe, Mittwochs von 12—1, öffentlich. — Pandekten, theoretisch und praktisch, Prof. Bekker, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 9—11, privatim. — Römisches Erbrecht mit Familiengüterrecht, Prof. Karlowa, sechsmal von 12—1, privatim. — Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Professor Häberlin, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. — Deutsches Staatsrecht, verbunden mit Disputationen, Professor Franklin, fünfmal von 5—6. — Das praktische Europäische Völkerrecht nebst kurzer Völkerrechtsgeschichte, Prof. Pütter, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim, oder — Kirchenrecht nebst kurzer Geschichte desselben, derselbe, sechsmal wöchentlich, privatim. — Strafrecht, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich 10—11, privatim. — Criminalpraktikum, derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich. — Civilprozeß, Prof. Karlowa, fünfmal von 6—7, privatim. — Preußisches Landrecht, verbunden mit einem Conversatorium, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 4—5. — Uebungen der Romanistischen Abtheilung des Seminars, Prof. Bekker, Mittwochs von 5—7, öffentlich; der Germanistischen, Professor Franklin, Sonnabends von 4—6, öffentlich; der Prozessualistischen, Prof. Karlowa, Donnerstags von 4—6, öffentlich.

Medicin.

Die gesammte Anatomie des Menschen, viermal von 8—10, Prof. Budge, privatim. — Anatomie der Sinnesorgane, Freitags von 8—9, derselbe, öffentlich. — Präparirübungen, täglich von 11—1 und 2—4, derselbe, privatim. — Die Lehre von den Knochen, Gelenken und Bändern des menschlichen Körpers, Freitags und Sonnabends von 8½—10, Prof. Landois, privatim. — Vergleichende Osteologie, Donnerstags von 12—1, derselbe, öffentlich. — Histologie und mikroskopische Anatomie mit Demonstrationen und praktischen Uebungen, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 5—6, derselbe, privatim. — Cursus der normalen Histologie, Dienstags bis Freitags von 4—5, Dr. Roth, privatim. — Die parasitischen Krankheiten des Menschen, in zwei noch zu bestimmenden Stunden, derselbe, öffentlich. — Allgemeine Arzneimittellehre, Dienstags und Freitags von 8—9, Prof. Laurer, privatim — Repetitorium über specielle Arzneimittellehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, derselbe, öffentlich. — Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, derselbe, öffentl. — Giftlehre, Montags, Donnerstags und Freitags von 9—10, derselbe, privatim. — Ueber Nahrungsmittel in chemischer und physiologischer Beziehung und über physiologische Diätetik, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich. — Allgemeine Pathologie und Therapie und allgemeine pathologische Anatomie, Montags bis Freitags von 5—6, Prof. Grohe, privatim. — Ueber die Geschwülste, einmal wöchentlich von 6—7, derselbe,

öffentlich. — Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie und Physiologie, Dienstags bis Freitags von 8—9½, derselbe, privatim. — Allgemeine Chirurgie, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, Prof. Hueter, privatim. — Ueber die chirurgischen Krankheiten des Kopfes und des Halses, Montags und Mittwochs von 4—5, derselbe, öffentlich. — Ueber die Störungen der Refraktion und Akkommodation des Auges, Montags von 3—4, Prof. Schirmer, öffentl. — Ophthalmoskopische Uebungen, Donnerstags und Freitags von 5—6, derselbe, privatim. — Ueber Ohrenheilkunde mit Demonstrationen, Sonnabends von 4—6, Dr. Kirchner, öffentlich. — Ueber die Krankheiten der Haut und über Syphilis mit Demonstrationen, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2—3, Prof. Eichstedt, privatim. — Specielle Pathologie und Therapie, II. Th., Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, Prof. Mosler, privatim. — Ueber Krankheiten des Kehlkopfes, Sonnabends von 8—9, derselbe, öffentlich. — Physikalische Diagnostik mit klinischen Uebungen, viermal von 6—7, derselbe, privatim. — Specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Nervensystems, dreimal wöchentlich, Dr. Arndt, privatim. — Psychiatrie mit Demonstrationen in der Irrenheilanstalt, dreimal wöchentlich, derselbe, privatim. — Ueber Kinderkrankheiten mit klinischen Demonstrationen, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, Dr. Krabler, privatim. — Theorie der Geburtshülfe, Montags bis Mittwochs von 3—4, Prof. Pernice, priv. — Ueber Krankheiten der Neugeborenen, einmal wöchentl., derselbe, öffentl. — Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Prof. Eichstedt, öffentlich. — Ueber gerichtliche Medicin, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6, Dr. Haeckermann, privatim. — Ueber Medicinalpolizei, Dienstags und Sonnabends von 5—6, derselbe, öffentlich. — Medicinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—10½, Prof. Mosler, privatim. — Chirurgische Klinik und Poliklinik, täglich von 10½—12, Prof. Hueter, privatim. — Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik mit Uebungen am Phantome, täglich von 12—1, Prof. Pernice, privatim. — Augenklinik, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, Prof. Schirmer, privatim. — Prof. Schultze auf Urlaub verreist, wird seine Vorlesungen später anzeigen.

Philosophie.

Psychologie, Prof. Baier, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. — Allgemeine Geschichte der Philosophie, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. — Ueber die neuesten Richtungen in der Philosophie der Gegenwart, derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich. — Logik, Professor George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. — Geschichte der neuern Philosophie von Baco und Cartesius bis auf die neuste Zeit, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 8—9, privatim. — Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Mathematik.

Uebungen der mathematischen Gesellschaft, Prof. Grunert, Mittwochs von 11—12 und 12—1, öffentl. — Differentialrechnung mit Anwendungen auf Geometrie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. — Erster Theil der höheren oder analytischen Mechanik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. — Die höhere Algebra lies't Prof. Fuchs, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. — Die Theorie der bestimmten Integrale sowie der Fourierschen Integrale und Reihen nebst Anwendungen trägt derselbe vor Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. — Mathemathische Uebungen, in welchen auf die Privatvorlesungen Bezug genommen wird, leitet derselbe Mittwochs von 5—7, öffentlich.

Naturwissenschaften.

Wärmelehre, Prof. v. Feilitzsch, Mittwochs von 12—1 u. Sonnabends von 11—12, öffentlich. — Der allgemeinen Experimentalphysik erster Theil, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. — Auserlesene Capitel der Chemie, Prof. Limpricht, einmal wöchentlich, öffentl. — Den zweiten Theil der Chemie lehrt derselbe sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim. — Chemisches Prakticum, derselbe, 30 Stunden in der Woche, privatim. — Chemisch-analytisches Praktikum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim. — Ausgewählte Capitel aus der technischen Chemie, Prof. Schwanert, einmal wöchentlich in einer noch zu bestimmenden Stunde, öffentlich. — Repetitorium und Examinatorium der pharmaceutischen Chemie, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, öffentlich. — Analytische Chemie, derselbe, Freitags und Sonnabends von 8—9, privatim. — Den ersten Theil der Pharmacie, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 8—9, privatim. — Gerichtliche Chemie, Dr. Otto, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. — Repetitorium der Chemie für Studirende der Medicin, derselbe, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatissime. — Auserlesene Capitel der physikalischen Chemie für Studirende der Medicin, Dr. Baumstark, einmal wöchentlich in zu bestimmender Stunde, privatim. — Repetitorium der Chemie für Studirende der Medicin, derselbe, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. — Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich. — Oryktognosie, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim. — Krystallisation, derselbe, Freitags von 12—1, privatim. — Geschichte der Mineralogie, derselbe, Sonnabends von 12—1, privatim. — Petrographie, Dr. Scholz, einmal wöchentlich in zu bestimmender Stunde, öffentlich. — Geognosie, derselbe, zweimal

wöchentlich, in zu bestimmenden Stunden, privatim. — Abriß der Mineralogie für Pharmaceuten, derselbe, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. — Allgemeine und specielle Zoologie, unter Benutzung des zoologischen Museums, Prof. Münter, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 5—7, privatim — Die Naturgeschichte der Säugethiere, derselbe, Freitags von 5—7, öffentl. — Pharmaceutische Zoologie, derselbe, Montags von 5—7, privatim. — Medicinische Botanik, derselbe, viermal wöchentlich in geeigneten Stunden. — Ueber den Kosmos nach Al. von Humboldt, Prof. Jessen, Mittwochs und Donnerstags von 4–5, privatim. — Botanik der Griechen und Römer, derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich. — Pflanzen-Anatomie und Physiologie mit mikroskopischen Demonstrationen, derselbe, Dienstags Nachmittags von 4—6, privatim. — Pharmakognosie mit Demonstrationen, derselbe, viermal wöchentlich, privatim.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Ausgewählte Abschnitte der römischen Geschichte, Prof. Hirsch, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich. — Der Preußischen Geschichte zweiter Theil (von 1640–1786), derselbe, Montags, Donnerstags und Freitags von 3–4, privatim. — Geschichte des Mittelalters, mit Uebungen verbunden, Professor v. Noorden, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. — Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts, Fortsetzung, derselbe, Dienstags und Freitags von 4—5, öffentlich. — Die Uebungen des historischen Seminars leiten für alte Geschichte und Geographie Prof. Hirsch, Dienstags von 5—7, und Sonnabends von 8—10, für mittlere und neuere Geschichte, Prof. v. Noorden, Mittwochs von 5—7, öffentlich. — Abriß der alten Geschichte mit Ausschluß der römischen, Prof. Preuner, dreimal wöchentlich, privatim. — Geschichte und Alterthümer der Stadt Rom, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentl. — Quellenkunde zur Geschichte des deutschen Mittelalters, Prof Pertz, in drei noch zu bestimmenden Stunden, privatim. — Gregors von Tours Geschichte der Franken wird derselbe zweimal wöchentlich zu gelegenen Stunden von den Zuhörern öffentlich erklären lassen.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Ueber Armenpflege, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich. — Die Lehre von der volkswirthschaftlichen Gesetzgebung, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Plutarch's Leben des Solon erklärt Professor Schömann, Montags und Dienstags von 10—11, privatim. — Den Miles gloriosus des Plautus erklärt derselbe im philologischen Seminar Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich. — Tacitus Agricola erklärt derselbe, Donnerstags und Freitags von 10–11, privatim. — Griechische Lieder wird im philologischen Seminar erklären lassen und die Disputirübungen leiten Prof. Bücheler, Mittwochs von 3—5, öffentlich. — Die lateinische Litteraturgeschichte wird derselbe fortsetzen und Besprechungen damit verbinden Mittwochs und Sonnabends von 10–11, öffentlich. — Cicero's Briefe an Atticus erklärt derselbe Montags, Dienstags und Freitags von 9—10, privatim. — Philologische Uebungen leitet derselbe Montags Abds, privatissime. — Geschichte der griechischen Prosa, Prof. Susemihl, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim. — Die Poetik des Aristoteles erklärt derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich. — Uebungen im Erklären des Platon oder Aristoteles oder eines andern griechischen Prosaikers leitet derselbe in zu bestimmenden Stunden, privatissime und unentgeltlich. — Archäologische und historische Uebungen leitet Prof. Preuner einmal wöchentlich, öffentlich. — Geschichte der deutschen Kunst, Dr. Pyl, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich. — Conversatorium über pommersche Alterthümer, mit Vergleichung der betreffenden Urkunden und Kunstwerke, derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, öffentlich. — Conversatorium über deutsche Münz- und Wappenkunde, derselbe, einmal wöchentlich von 11–12, privatissime aber unentgeltlich. — Gotische Grammatik mit Erklärung seiner Sprachproben, Prof. Hoefer, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim. — Deutsche Uebungen mit besonderer Rücksicht auf die Metrik, derselbe, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim. — Ein oder das andere Sanskritgedicht, auf Wunsch das Prâkrit eines Schauspiels, erläutert derselbe zweimal wöchentlich von 4–5, öffentlich. — Arabische Grammatik für Anfänger lehrt Prof. Ahlwardt, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 3—4, öffentlich. — Erklärung altarabischer Gedichte, derselbe, Montags, Mittwochs und Freitags von 3—4, privatim. — Türkische Grammatik, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—5, privatim.

Neuere Sprachen.

Geschichte der französischen Litteratur des sechzehnten Jahrhunderts, in französischer Sprache, Prof. Schmitz, Mittwochs von 4—6, öffentlich. — Das Seminar für französisch-englische Philologie leitet derselbe, Sonnabends von 4–6, privatim, in folgenden zwei Stufen:

1) Aussprache, Grammatik, mündliche und schriftliche Uebersetzungsübungen,

2) Lectüre (Mignet's Histoire de la révolution française, Macaulay's History of England vol. I), Disputationen und Abhandlungen.

Künste.

Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologen ertheilt der Musik-Director Bemmann in noch näher zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich. — Die Uebungen des akademischen Chores leitet derselbe, Donnerstags von 6—8. — Ueber Vocal-Compositionen, derselbe, zweimal wöchentlich, privatim. — Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Weiland wöchentlich vier-

mal in noch näher zu bestimmenden Stunden, öffentlich. — Turnunterricht und praktische Anleitung zur Ertheilung desselben giebt der Turnlehrer Range Montags und Freitags von 7—8, unentgeltlich.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Bibliothekar: Prof. Hirsch. Erster Custos: Prof. Pertz, zweiter Custos: Cand. Müller. — Das akademische Leseinstitut. Vorstand die Prof. Zöckler, Franklin, Grohe, George und Ahlwardt. — Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät. — Das theologisch-praktische Institut. Director: vacat. — Das juristische Seminar unter Direction der Proff. Bekker, Franklin und Karlowa. — Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Prof. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Prof. Landois. — Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Prof. Sommer; Assistent: Prof. Landois. — Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge. — Das pathologisch-anatomische Institut. Director: Prof. Grohe; Assistent Dr. Roth. — Das pathologisch-anatomische Museum. Director: Prof. Grohe; Assist. Dr. Roth. — Die pharmakologische Sammlung. Director: Prof. Laurer. — Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Prof. Mosler und Prof. Hueter. Verwaltungs-Inspector: Kilhefel. — Rendant: Kanzleirath Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Schlenzka und Dr. Woznitzka. — Unterärzte: Hr. Aenstoots und Hr. Joachim. — Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Hueter; Assist.-Arzt: Dr. Vogt. — Medicinisches Klinikum. Director: Prof. Mosler; Assist.-Arzt: Dr. Penkert, Unterarzt: Hr. Adam. — Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice; Assist.-Arzt: Dr. Benneke; Unterarzt: Dr. Wewer. Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. Frh. v. Feilitzsch; Assist.: Frauenstein. — Mathematische Gesellschaft, geleitet von Prof. Grunert und Prof. Fuchs. — Astronomisch-mathematisches Institut. Director; Prof. Grunert. — Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator: Dr. Buchholz. — Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garteninspector: Dotzauer; Assistent: Mirich. — Botanisches Museum. Director: Prof. Münter; Assistent: Mirich. — Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter. — Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld — Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht; Assist. Prof. Schwanert, Dr. Otto und Dr. F. Baumstark. — Philologisches Seminar geleitet von Prof. Bücheler. — Historisches Seminar geleitet von Prof. Hirsch und Prof. v. Noorden. — Akademische Kunstsammlung. Director: Prof. Preuner. — Philosophische Gesellschaft, geleitet von Professor George. — Die Sammlung vaterländischer Alterthümer. Vorsteher: Dr. Pyl.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark, am Anfange des Semesters in 12 Stunden. 2) Volkswirthschaftslehre, II. Theil, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—6 Uhr. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Mittwochs von 10—12 Uhr. 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Prof. Dr. Segnitz, Dienstags von 8—10 Uhr. 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe, Freitags und Sonnabends von 10—12 Uhr. 6) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe, Donnerstags von 5—7 Uhr. 7) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, L. d. L. Pietrusky, täglich, mit Ausnahme des Donnerstags, von 6—7 Uhr. 8) Uebungen im Entwerfen von Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen, derselbe, in 2 zu bestimmenden Stunden. 9) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 2—4 Uhr. 10) Schafzucht, derselbe, Donnerstags von 10—12 Uhr. 11) Schweinezucht, derselbe, Mittwochs von 2—3 Uhr. 12) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, Mittwochs von 3—4 Uhr. 13) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann, Donnerstags von 2—4 Uhr. 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese, Dienstags und Freitags von 4—6 Uhr. 15) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, Donnerstags und Sonnabends von 8—10 Uhr und damit verbunden 16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 17) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Professor Dr. Fürstenberg, Montags, Mittwochs und Freitags von 8—10 Uhr. 18) Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10—12 Uhr. 19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz, Dienstags und Freitags von 2—6 Uhr. 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Professor Dr. Jessen, Montags von 2—4 Uhr. 21) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe, Donnerstags von 4—5 Uhr. 22) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 23) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe, Mittwochs von 10—11 Uhr. 24) Geognosie, Dr. Scholz, Sonnabends von 2—4 Uhr. 25) Analytische Chemie, derselbe, in zwei noch zu bestimmenden Stunden. 26) Düngerlehre, derselbe, Montags von 4—6 Uhr. 27) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe, in zwei zu bestimmenden Stunden. 28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller, Montags von 4—6 Uhr. 29) Praktische Geometrie, Prof. Dr. Fuchs, Donnerstags

von 2—4 Uhr. 30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe, Dienstags von 2—4 Uhr.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. — Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. — Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an 1 Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Professor Dr. Segnitz. — Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde. — Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. — Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. — Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. — Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe. — Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. — Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. — Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. — Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. — Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. — Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. — Das akademische Versuchsfeld verwaltet L. v. L. Pietrusky.

II. Personal-Chronik.

Dem katholischen Lehrer Langer ist die Concession zur Leitung der in Swinemünde bestehenden katholischen Privat-Elementarschule ertheilt worden.

In Pyritz ist der Lehrer Kersten fest angestellt.

In dem Kreise Usedom-Wollin sind für den 14. Feuer-Polizei-District der Gutspächter Freese zu Peenemünder-Vorwerk zum Commissarius, und der Schulze Ulrich zu Peenemünde zum Stellvertreter und für den 15. District der Polizeiverwalter und Lieutenant a. D. v. Müller zu Werder zum Commissarius gewählt und bestätigt worden.

Ernannt sind: der Postrath Rockel in Stettin zum Ober-Post-Rath und der Post-Secretair Marty in Stettin zum Ober-Post-Secretair.

Versetzt sind: der Ober-Post-Secretair Laaser von Köln als kommissarischer Ober-Post-Kassen-Buchhalter nach Stettin und der Post-Secretair Mevenberg von Hannover nach Stettin.

Gestorben ist: der Post-Expedient Pinger in Stargard in Pomm.

Der Briefträger Witte in Greifenhagen ist freiwillig aus dem Postdienst geschieden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 31. Den 30. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

263) Nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr., oder 87½ Gulden Südd. W. im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach Nord-Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung in Dollars und Cents Goldwährung anzugeben.

Die Annahme-Post-Anstalt reducirt den Betrag nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thlr. = 6 Groschen,
bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thlr. = 12 Groschen,
und ist vom Absender im Voraus zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In dem Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort zu bezeichnen; weitere Notizen sind bei Einzahlungen nach Amerika auf dem Coupon der Post-Anweisung nicht zulässig.

Die Auszahlung der Beträge in Nord-Amerika erfolgt durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd.

An Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Bremen zurückbleiben, richtet der Norddeutsche Lloyd Benachrichtigungsschreiben an die Empfänger mit Bezeichnung des Betrages der Auszahlung und des Namens und Wohnorts des Agenten, der mit der Auszahlung beauftragt ist. Name und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung wird in diese Benachrichtigungsschreiben nicht aufgenommen, sondern gelangt nur zur Kenntniß der betreffenden Agenten.

Es empfiehlt sich, daß der Absender einer Einzahlung nach Amerika den Adressaten noch unmittelbar brieflich davon unterrichtet; denn der Adressat muß, sobald er auf Grund der vom Norddeutschen Lloyd empfangenen Benachrichtigung das Geld abheben will, sich noch legitimiren, was ihm wesentlich erleichtert wird, wenn er den Namen und Wohnort des Einzahlers angeben kann, wovon der Agent die Kenntniß besitzt.

Berlin, den 23. Juli 1869. General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

264) Tabellen, enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte.

(Ein Meter, gemessen bei 0° Réaum. Temperatur, ist gleich 443,296 pariser Linien, gemessen bei 13° Réaum.)

I. Provinzen, in welchen die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 Gültigkeit haben.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein preußischer Fuß ist gleich 139,13 pariser Linien.

1 Fuß = 12 Zoll;	1 Zoll = 12 Linien.	
1 Ruthe = 12 Fuß;	1 Meile = 2000 Ruthen.	
1 Elle = 25½ Zoll;	1 Lachter = 80 Zoll;	1 Faden = 6 Fuß.

B. Flächenmaaße.

Ein Morgen ist gleich 180 Quadrat-Ruthen.

C. Körpermaaße.

Ein Scheffel ist gleich 3072 Kubik-Zoll.
1 Wispel = 24 Scheffel; 1 Scheffel = 16 Metzen.
1 Tonne Leinsaat = 37²/₃ Metzen.
Ein Quart ist gleich 64 Kubik-Zoll.
1 Anker = 30 Quart; 1 Eimer = 2 Anker.
1 Ohm = 2 Eimer; 1 Oxhoft = 3 Eimer.
1 Fuder = 4 Oxhoft.
1 Biertonne = 100 Quart.
1 Klafter Holz = 108 Kubik-Fuß; 1 Tonne (Salz, Kohlen ꝛc.) = 4 Scheffel.
1 Schachtruthe = 144 Kubik-Fuß; 1 Kummt Torf = 138,36 Kubik-Fuß.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 30 Loth; 1 Loth = 10 Quentchen; 1 Quentchen = 10 Cent
1 Cent = 10 Korn; 1 Centner = 100 Pfund.
1 Schiffslast = 40 Centner.

Verhältniß-Zahlen.

A. Längenmaaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.	Neues Maaß.		Altes Maaß
1 Fuß	= 0,31385	Meter.	1 Meter	= 3,1862	Fuß.
1 Zoll	= 2,615	Centimeter.	1 Centimeter	= 0,3823	Zoll.
1 Linie	= 2,18	Millimeter.	1 Millimeter	= 0,459	Linie.
1 Ruthe	= 3,7662	Meter.	1 Meter	= 0,26552	Ruthe.
1 Meile	= 7,5325	Kilometer.	1 Kilometer	= 0,13276	Meile.
1 Meile	= 1,0043	Meilen.	1 Meile	= 0,99569	Meile.
1 Elle	= 0,66694	Meter.	1 Meter	= 1,4994	Ellen.
1 Lachter	= 2,0924	Meter.	1 Meter	= 0,47793	Lachter.
1 Faden	= 1,8831	Meter.	1 Meter	= 0,53103	Faden.

B. Flächenmaaße.

1 Quadr.-Fuß	= 0,098504	Quadr.-Meter.	1 Quadr.-Meter	= 10,152	Quadr.-Fuß.
1 Quadr.-Zoll	= 6,8406	Quadr.-Centimeter.	1 Quadr.-Centimeter	= 0,14619	Quadr.-Zoll.
1 Quadr.-Linie	= 4,7504	Quadr.-Millimeter.	1 Quadr.-Millimeter	= 0,21051	Quadr.-Linie.
1 Quadr.-Ruthe	= 14,185	Quadr.-Meter.	1 Ar	= 7,0499	Quadr.-Ruthen.
1 Morgen	= 25,532	Are.	1 Hektar	= 3,9166	Morgen.
1 Quadr.-Meile	= 5673,8	Hektare.	10000 Hektare	= 1,7625	Quadr.-Meilen.
1 Quadr.-Meile	= 1,0087	Quadr.-Meilen.	1 Quadr.-Meile	= 0,99139	Quadr.-Meile.
10000 Morgen	= 0,45391	Quadr.-Meile.	1 Quadr.-Meile	= 22031	Morgen.
1 Quadr.-Lachter	= 4,3780	Quadr.-Meter.	1 Ar	= 22,842	Quadr.-Lachter.

C. Körpermaaße.

1 Kubik-Fuß	= 0,030916	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 32,346	Kubik-Fuß.
1 Kubik-Zoll	= 17,891	K.-Centimeter.	1 K.-Centim.	= 0,055894	Kubik-Zoll.
1 Klafter Holz	= 3,3389	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,29950	Klafter Holz.
1 Schachtruthe	= 4,4519	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,22462	Schachtruthe.
1 Tonne Salz, Kohlen	= 2,1985	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,45486	Tonne Salz, Kohlen.
1 Tonne Salz, Kohlen	= 4,3969	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,22743	Tonne Salz, Kohlen.
1 Kummt Torf	= 4,2775	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,23378	Kummt Torf.
1 Wispel	= 13,191	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,075811	Wispel.
1 Wispel	= 26,382	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,037905	Wispel.
1 Scheffel	= 54,961	Liter.	1 Hektoliter	= 1,8195	Scheffel.
1 Scheffel	= 1,0992	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,90973	Scheffel.
1 Metze	= 3,4351	Liter.	1 Liter	= 0,29111	Metze.
			1 Scheffel	= 14,556	Metzen.
1 Tonne Leinsaat	= 1,2939	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,77287	Tonne Leinsaat.
1 Tonne Leinsaat	= 2,5878	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,38643	Tonne Leinsaat.

1 Fuder	= 8,2442	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,12130	Fuder.
1 Oxhoft	= 2,0611	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,48519	Oxhoft.
1 Ohm	= 1,3740	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,72778	Ohm.
1 Eimer	= 68,702	Liter.	1 Hektoliter	= 1,4556	Eimer.
1 Anker	= 34,351	Liter.	1 Hektoliter	= 2,9111	Anker.
1 Quart	= 1,1450	Liter.	1 Liter	= 0,87334	Quart.
1 Quart	= 2,2901	Schoppen.	1 Schoppen	= 0,43667	Quart.
1 Biertonne	= 1,1450	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,87334	Biertonne.

D. Gewichte.

1 Pfund	= 0,5	Kilogramm.	1 Kilogramm	= 2	Pfund.
1 Pfund	= 500	Gramm.	1 Kilogramm	= 60	Loth.
1 Loth	= 16,667	(16²/₃) Gramm.	1 Gramm	= 0,6	Quentchen.
1 Quentchen	= 1,6667	(1²/₃) Gramm.	1 Gramm	= 6	Cent.
1 Cent	= 1,6667	(1²/₃) Decigramm.	1 Decigramm	= 6	Korn.
1 Korn	= 1,6667	(1²/₃) Centigramm.	1 Centigramm	= 0,6	Korn.
1 Centner	= 50	Kilogramm.	1 Tonne	= 20	Centner.
1 Schiffslast	= 2000	Kilogramm.	1 Tonne	= 2000	Pfund.
1 Schiffslast	= 2	Tonnen.	1 Tonne	= 0,5	Schiffslast.

Vorstehende Reductionstabelle wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dergleichen vollständige Tabellen in der von Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zum Preise von 3 Sgr. das Exemplar käuflich zu haben sind.

Stettin, den 16. Juli 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

265) Mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 359), werden hierdurch folgende Bezirks-Veränderungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es sind einverleibt worden:

1. die bisher communalfreien sogenannten Nassenheider Büdnerstellen in Blankensee, Kreis Randow, mittelst Ober-Präsidial-Erlasses d. d. 27. März 1869 (No. 738) zum bäuerlichen Gemeinde-Verbande Blankensee;
2. drei in das Eigenthum des Gutsbesitzers Peters zu Siedenbollenthin übergegangene, früher fiskalische Dorfstraßen-Parzellen von zusammen $5^{11}/_{19}$ □Ruthen zu Siedenbollenthin in den gleichnamigen Gutsverband, Demminer Kreises;
3. drei gegen die vorstehenden $50,_{29}$ □Ruthen im Wege des Tausches Seitens des Fiskus erworbene Parzellen des Guts Siedenbollenthin von zusammen $61,_{93}$ □Ruthen in den fiskalischen Gutsbezirk zu Siedenbollenthin, Demminer Kreises;
4. eine an den Schneider Johann Heinrich Albrecht zu Siedenbollenthin veräußerte, früher fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von $5,_{8}$ □Ruthen ebendaselbst, in den Gemeinde-Verband von Siedenbollenthin, Demminer Kreises;
5. eine in das Eigenthum der Bauerhofsbesitzerin Wittwe Breitsprecher zu Coeln übergegangene, früher fiskalische Dorfauen-Parzelle von $2,_{73}$ □Ruthen ebendaselbst, in den Gemeinde-Verband zu Coeln, Demminer Kreises;
6. eine an den Kirchenvorstand zu Wobbermin veräußerte, früher fiskalische Dorfauen-Parzelle von 66 □Ruthen zu Wobbermin, in den gleichnamigen Gemeinde-Verband, Pyritzer Kreises;
7. eine in das Eigenthum des Schneidermeisters Wolff zu Gaebersdorf übergegangene, früher fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 10 □Ruthen ebendaselbst, in den Gemeinde-Verband zu Gaebersdorf, Greifenhagener Kreises;
8. die an die Stettiner Portland-Cement-Fabrik zu Stettin veräußerte, früher fiskalische, sogenannte Kalkmergelgrube bei Finkenwalde von 26 Morg. 115 □Ruthen Flächen-Inhalt, welche hiermit aus dem fiskalischen Gutsverbande und dem Polizeibezirke des Domainen-Rent-Amts Colbatz ausgeschieden, in den Gemeinde-Verband und Polizei-Verwaltungs-Bezirk Finkenwalde-Kyowsthal, Randowschen Kreises. Stettin den 22. Juli 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

266) Bei der von uns in diesem Jahre veranlaßten Revision der Geschäftsführung von Schiedsmännern unsers Departements hat sich herausgestellt, daß Folgendes zu erinnern gewesen ist:

1) Die Identität der Personen und ihre Dispositionsfähigkeit wird nicht immer genügend festgestellt. Artikel 43 ff. des Scheringschen Handbuchs. Es muß aus dem Protokolle hervorgehen, ob dem Schiedsmanne die Parteien von Person bekannt sind, oder auf welche Weise er sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß sie wirklich diejenigen sind, für welche sie sich ausgeben. Auch ist beizufügen, ob die Parteien großjährig sind, sich in einem dispositionsfähigen Zustande befinden und berechtigt sind, über ihr Vermögen zu verfügen.

2) Zuweilen ist mit Ehefrauen ohne Zuziehung ihrer Ehemänner und mit Minderjährigen ohne ihre Vertreter (Väter oder Vormünder) verhandelt worden, was unzulässig ist Artikel 44 a. a. O.

Wenn minderjährige Personen, deren Vormünder, oder wenn unverheirathete Töchter, deren Väter nicht am Orte wohnen, sich wegen Beleidigungen oder wegen leichter Mißhandlungen an den Schiedsmann wenden, so kann auf Antrag derselben zwar ein Termin zum Sühneversuch angesetzt werden; soll dagegen der Minderjährige Verpflichtungen übernehmen, z. B. an eine milde Stiftung eine Geldsumme zahlen, so ist aus dieser Rücksicht die Zuziehung seines Vaters oder seines Vormundes bei der Verhandlung erforderlich. In gleicher Art können zwar Ehefrauen, wenn es sich um eine Ehrverletzung oder leichte Mißhandlung handelt, ohne Zuziehung ihrer Ehemänner vor dem Schiedsmanne als Kläger und Verklagte auftreten, jedoch nur insoweit, als die Thatsache festzustellen ist, ob sich der Beleidigte mit dem Beleidiger aussöhnen will

3) Mit einem Bevollmächtigten darf der Schiedsmann einen Vergleich nicht aufnehmen. Es kann also nicht der Sohn für den Vater, oder die Frau für den Mann vor dem Schiedsmanne auftreten. Es ist häufig vorgekommen, daß eine Partei als Vertreter einer Sparkasse erschienen ist und Erklärungen abgegeben hat. Sie ist in dieser Eigenschaft allerdings zuzulassen, es muß aber aus dem Protokoll hervorgehen, daß sie sich bei dem Schiedsmanne gehörig legitimirt hat.

4) Das nach Artikel 63 – 68 a. a. O. aufzunehmende Protokoll muß von den Parteien und von dem Schiedsmann in der Urschrift vollzogen werden. Können die Parteien nicht schreiben, so muß für jeden, der des Schreibens unkundig ist, ein glaubhafter Mann als Unterschriftszeuge besonders zugezogen werden. Männer, welche mit dem Schiedsmanne verwandt sind, dürfen die Handzeichen nicht attestiren, ebensowenig Frauenspersonen und die Gegenparthei des Analphabeten; die Unterschriftszeugen müssen bei der Vorlesung und Genehmigung des Protokolls zugegen sein und daß dies der Fall gewesen, muß aus dem Protokall hervorgehen. Wenn die Parteien nicht schreiben können, so ist das Protokoll vorzulesen; wenn sie aber schreiben können, so ist es ihnen zum eigenen Durchlesen vorzulegen. Daß das Eine oder das Andere geschehen ist, und daß die Parteien das Protokoll genehmigt haben, muß darin vermerkt werden.

5) Da Klagen wegen Ehrverletzungen oder wegen leichter Mißhandlungen, sofern sie im Civilprozesse verfolgt werden, beim Gericht nicht eher angenommen werden dürfen, als bis durch ein Attest des Schiedsmanns nachgewiesen ist, daß der Kläger die Vermitteiung des Schiedsmanns ohne Erfolg nachgesucht hat, so muß aus dem Attest des Schiedsmanns zu entnehmen sein, welche Beleidigung und Mißhandlung zum Gegenstande der Vermittelung gemacht worden und zu welcher Zeit dieselbe vorgefallen ist. Zu dem Ende wird, wenn der Kläger seinen Antrag bei dem Schiedsmanne schriftlich angebracht hat, dieser schriftliche Antrag dem Atteste beigefügt. Ist dagegen der Sühneversuch nur mündlich beantragt, so müssen aus dem Protokolle und aus dem auszustellenden Atteste die obengedachten nähern Umstände hervorgehen.

6) Es fehlt häufig unter dem Protokolle der Vermerk über den Ansatz oder über den Erlaß der Kopialien und Auslagen, auch ist die Eintragung der wirklich angesetzten Kosten in die zu ihrer Verzeichniß bestimmte zweite Abtheilung des Protokollbuchs nicht immer erfolgt. Artikel 33 a. a. O. Die zulässigen Kosten sind unter jeder aufgenommenen Verhandlung zu liquidiren und in das Gebühren-Verzeichniß einzutragen, oder es ist unter dem Protokolle zu vermerken: die Kosten sind dem N. N. erlassen.

7) Die im Artikel 29. a. a. O. vorgeschriebenen Belags-Akten sind anzulegen und foliirt fortzuführen, auch muß auf jedem Schriftstücke derselben die entsprechende Nummer und die Seite des Protokollbuchs angegeben sein.

8) In Injuriensachen kann zu Gunsten von Armen-, Schul- und Kirchen-Kassen und zu Gunsten aller wohlthätigen Institute z. B. der Erziehungsanstalten, des Unterstützungsfonds für Kinder verstorbener Justiz-Beamten, der bei uns verwaltet wird u. s. w. die Zahlung einer Geldsumme im Wege des Vergleichs verabredet werden, die Schiedsmänner haben sich aber mit der Empfangnahme der versprochenen Geldbeträge nicht zu befassen, vielmehr nur dem Vorsteher der Anstalt oder Kasse Nachricht zu geben; auch dürfen sie Verträge nicht aufnehmen, in welchem sich der Beleidiger verpflichtet, an den Beleidigten selbst zur Sühne der ihm angethanen Beleidigung eine Geldentschädigung zu zahlen.

Die sämmtlichen Schiedsmänner unsers Departements werden aufgefordert, die vorstehenden Anweisungen künftighin sorgfältig zu beachten.

Stettin, den 13. Juli 1869.

Königl. Appellationsgericht.

4) anderer Behörden.

267) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juni d. J. in Nr. 26 des Amtsblattes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Handelsminister dem Königlichen Bergmeister von Gellhorn die Verwaltung des Bergreviers Neustadt E.-W. vom 1. August cr. ab definitiv übertragen hat, und daß das dem Königlichen Bergassessor Triebel betreffs der Verwaltung des Neustädter Reviers übertragen gewesene Commissorium mit demselben Zeitpunkt erlischt. Halle, 23. Juli 1869.

Königliches Oberbergamt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin. Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 31. Den 30. Juli 1869.

Die Erweiterungen des Gebiets des Zollvereins im Laufe der letzten Jahre und die Einführung der gleichen Branntweinbesteuerung in verschiedenen bisher nicht der Branntweinsteuer-Gemeinschaft angehörigen Vereinsstaaten, haben die Anfertigung eines neuen Verzeichnisses derjenigen Steuerstellen nöthig gemacht, welche zur Zeit in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, resp. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Dieses Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Hasselbach.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des **Norddeutschen Bundes** und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des **Großherzogthums Hessen** zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Falle der Verabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								*) 1. Die in Spalten 3 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte
1) Provinz Ostpreußen.								
Haupt-Zollamt	Pillau			Haupt-Steueramt	Braunsberg			
"	Memel			"	Königsberg			
"	Tilsit			"	Gumbinnen			
"	Schmalenningken							
"	Eydtkuhnen							
"	Johannisburg							
"	Neidenburg							
2) Provinz Westpreußen.								
Haupt-Zollamt	Danzig			Haupt-Steueramt	Elbing			
"	Thorn							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
3) Provinz Posen.								zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 und 2 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.
Haupt-Zollamt	Podzamcze							
"	Pogorzelice			Haupt-Steueramt	Posen			
"	Skalmierzyce							
"	Strzalkowo							
4) Provinz Pommern.								
Haupt-Zollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	
"	Rügenwalde							
"	Colbergermünde							
"	Swinemünde							
"	Wolgast							
"	Stralsund			Haupt-Steueramt	Anclam.			
5) Provinz Schlesien.								
Haupt-Zollamt	Landsberg O./S.			Haupt-Steueramt	Ratibor	Neben-Zollamt I.	Oswiecim	
Neben-Zollamt I.	Bodzanowitz.							
"	Lissau.			"	Breslau	"	Oestr. Oderberg	
Haupt-Zollamt	Myslowitz.			"	Görlitz			
Neben-Zollamt I.	Kattowitz.							
"	Klingebeutel.							
Haupt-Zollamt	Neustadt O./S.							
"	Mittelwalde.							
"	Liebau.							
Neben-Zollamt I.	Seidenberg.							
6) Provinz Brandenburg.								
				Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände u. Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger und auf dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe.	Berlin.			

[Z]ur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung aus-[ge]henden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5
7) Provinz Sachsen.								*) Siehe zu Anfang.
				Haupt-Steueramt	Halberstadt			
				Haupt-Steueramt u. Zoll-Expedition am Bahnhofe	Halle			
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			
				"	Naumburg			
				"	Nordhausen			
				"	Dessau¹)			¹) im Herzogthum Anhalt.
				Steueramt	Oschersleben			
				Zoll-Expedition	Wallwitzhafen bei Dessau¹)			
				Steueramt	Zeitz			
				"	Wolmirstedt²)			²) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum).
8) Provinz Westphalen.								
Haupt-Zollamt	Vreden			Steueramt	Arolsen³)			³) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur).
Neben-Zollamt I.	Gronau							
9) Provinz Rhein.								
Haupt-Zollamt	Aachen	Haupt-Steueramt	Creuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Neben-Zollamt I.	Herbesthal	
"	Cleve			Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände	Cöln	"	Elten	
"	Emmerich			Haupt-Steueramt	Düsseldorff			
"	Kaldenkirchen			"	Duisburg			
"	Malmedy			"	Neuß			
"	Saarbrücken			"	Ruhrort			
"	Wassenberg			"	Uerdingen			
Haupt-Steueramt.	Trier			"	Wesel			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
				Haupt-Steueramt für inl. Gegenstände	Cöln¹)			*) Siehe zu Anfang. ¹) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum).
				Steueramt	Rheinberg²)			²) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur)
				Steuer-Receptur	Kevelaer²)			
10) Provinz Hannover.								
Haupt-Zollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
"	Leer			"	Hildesheim			
"	Emden			"	Celle			
"	Sebaldsbrück			"	Lüneburg			
"	Geestemünde			"	Münden			
"	Stade			"	Osnabrück			
"	Harburg			"	Hitzacker			
vereinsl. Haupt-Zollamt	Bremen			Steueramt	Peine³)			³) Beschränkte Abfertigungsbefugniß für lokalen Verkehr.
Neben-Zollamt I.	Geteloh							
"	Bentheim							
"	Weener							
"	Norden							
"	Carolinensiel							
"	Brinkum							
"	Grohn a. T.							
"	Burgdamm							
"	Rönnebeck							
"	Osterdamm							
"	Lehe							
"	Neuhaus a. d. Oste							
"	Freiburg							
"	Brunshausen							
"	Lühe							
"	Cranz							
11) Provinz Hessen-Nassau								
		Haupt-Steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				"	Frankfurt a. M.			
				"	Biebrich			
				"	Oberlahnstein			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
12) Provinz Schleswig-Holstein.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Maasholm	
Neb.-Zollamt I.	Tyrstrup			"	Schleswig	"	Holnis	
"	Woyens			"	Tondern	"	Travemünde[1])	[1]) im Gebiet von Lübeck.
Haupt-Zollamt	Tönning			"	Kiel			[2]) im Herzogth. Lauenburg.
Neb.-Zollamt I.	Husum			"	Rendsburg			
"	Sonderburg			"	Lauenburg[2])			
"	Eckernförde							
"	Cappeln							
"	Apenrade							
"	Hoyer							
Haupt-Zollamt	Itzehoe							
Neb.-Zollamt I.	Brunsbüttel							
"	Elmshorn							
"	Glückstadt							
"	Uetersen							
"	Wevelsfleth							
Haupt-Zollamt	Neustadt							
Neb.-Zollamt I.	Burg auf Fehmarn							
"	Heiligenhafen							
"	Hohewacht							
Haupt-Zollamt	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Neb.-Zollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Neb.-Zollamt I.	Wöhrden							
"	Holtenau							
"	Schiffbeck							
"	Eppendorf							
"	Hoheluft							
"	Barmbeck							
vereinsl.								
Haupt-Zollamt	Lübeck							
" (Abfertigungsstellen auf dem Berliner und Lübecker Bahnhof und an der Elbe)	Hamburg							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Verabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
II. Königreich Sachsen.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Zittau	Uebergangs-Steueramt	Hof (in Bayern	Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-Zollamt I.	Reichenberg	
"	Schandau			"	Bautzen	"	Bodenbach	
"	Marienberg			"	Dresden			
"	Annaberg			"	Meißen			
"	Eibenstock			"	Riesa			
Haupt-Steueramt	Pirna			"	Freiberg			
Neb.-Zollamt I.	Voitersreuth			"	Chemnitz			
				"	Glauchau			
				"	Zwickau			
				"	Plauen			
				"	Grimma			
				Haupt-Zollamt	Leipzig			
III. Großherzogthum Hessen.								
		Haupt-Zollamt	Worms	Haupt-Zollamt	Darmstadt	Ortseinnehmerei II.	Heppenheim	
		Ortseinnehmerei II.	Michelstadt	"	Offenbach	"	Babenhausen.	
		"	Alzey	"	Gießen			
		"	Monsheim	"	Bingen			
		"	Wimpfen	"	Mainz			
				Neben-Zollamt I	Bensheim			
IV. Großherz. Mecklenburg.								
Haupt-Steueramt	Rostock			Haupt-Steueramt	Schwerin			
Nebenzollamt I.	Wismar.							
V. Thüringischer Zoll- und Handelsverein.								
		Steueramt	Gefell					
		"	Lobenstein					
		Uebergangs-Steueramt	Lichtenfels (in Bayern)					
		Haupt-Steueramt	Coburg					
		Steueramt	Römhild					
		"	Meiningen					
VI. Herzogth. Braunschweig.								
				Haupt-Steueramt	Braunschweig			
				Steueramt	Wolfenbüttel			
				"	Holzminden			
				"	Helmstedt			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
VII. Herzogthum Oldenburg								
Haupt-Zollamt	Varel			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Ansageposten.	Huntewachtschiff.	
"	Brake							
"	Delmenhorst							
Nebenzollamt I.	Wahrthurm							
	Ellenserdammersiel							
	Hooksiel							
	Fedderwardersiel							
	Großensiel							
	Strohhausen							
	Elsfleth							
	Berne							
	im Jahdegebiet							

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J., betreffend die Aufhebung der Uebergangs-Abgabe von Taback und die Herstellung des freien Verkehrs mit Branntwein und Bier zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und Hessen, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

bei Ueberschreitung der Grenzen zwischen den Staaten **des Norddeutschen Bundes** und **dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen** einerseits und **Bayern, Württemberg** und **Baden** andererseits inne gehalten werden müssen.

Dabei wird bemerkt, daß in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr von **Wein** und **Obstwein** die Uebergangsstellen im Großherzogthum Hessen an den Grenzen gegen Preußen beibehalten sind.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Hasselbach.

Verzeichniß

der **Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen** für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen an den Grenzen **der Staaten des Norddeutschen Bundes** und **des nicht zu dem Letzteren gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen** einerseits gegen **Bayern, Württemberg** und **Baden** andererseits.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen. in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
I. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.					
Links des Rheins.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen	Rentrisch.	Bayern.	Bliescastel. St. Ingbert.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort.	in	Ort	
Zwischen Neunkirchen und St. Ingbert . .	Preußen	Spiesen	Bayern	St. Ingbert	
Zwischen Saarbrücken und Bexbach auf der Eisenbahn	„	Neunkirchen	„	[1])	[1]) Zu den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen in der Regel keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	„	St. Wendel	„		
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf	„	Ruthweiler	„	[1])	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	„	Grumbach	„	[1])	Die bayerische Controlestelle zu Lauterecken stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	„	Meisenheim	„	[1])	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach	„	„	„	[1])	
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn	„	„	„	[1])	Die bayerische Controlestelle zu Odernheim stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	„	Sobernheim	„	[1])	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a. Stein, Ebernburg	„	Creuznach [2])	„	[1])	[2]) Anmeldestelle Münster a. Stein.
II. Grenzlinie zwischen Hessen u. Bayern. [3])					[3]) Als Uebergangsstellen fungiren Großherzoglich Hessischer Seits, wenn in den Bemerkungen keine andere Stelle genannt ist, die in den betreffenden Orten errichteten Ortseinnehmereien. Zur Revision und Abfertigung von eingehendem Branntwein sind in Hessen nur die mit * bezeichneten Uebergangsstellen ermächtigt. Auf den Uebergangsstraßen, an welchen solche Uebergangsstellen nicht gelegen sind, kann die Einfuhr von Branntwein nach Hessen nur unter Uebergangsscheinkontrole stattfinden.
Links des Rheins und rheinwärts [4])					[4]) Bayerischer Seits erfolgen die Abfertigungen durch die Zollstellen und in Ermangelung von solchen durch die Ortsvorsteher der Eintritts- resp. Ausgangsorte bei der Versendung von Getränken.
Auf der Ludwigsbahn [5])	Hessen	*Worms [6])	„		[5]) Uebergangsstraßen für Versendungen mit Uebergangsscheinen oder bei Versendungen von Wein, Obstwein oder Bier mit Großh. Hessischen Tranksteuerscheinen.
Auf dem Rhein [5])	„	„	„		[6]) Hauptzollamt.
Zwischen Fürfeld und Hochstetten	„	*Fürfeld.	„		
„ „ „ Winterborn . . .	„	„	„		
„ „ „ Niederhausen . . .	„	„	„		
„ Alzey und Kirchheimbolanden . .	„	°Alzey	„		
„ Osthofen und Kirchheimbolanden .	„	*Flomborn	„		
„ Mölsheim und Zell	„	Mölsheim	„		
„ Wachenheim und Marnheim . .	„	*Wachenheim	„		
„ Monsheim und Klein-Bockenheim	„	*Monsheim	„		
„ Offstein und Obrigheim . . .	„	Offstein	„	Obrigheim	
„ Offstein und Groß-Niedesheim .	„	Offstein	„	Groß-Niedesheim	
„ Pfeddersheim u. Groß-Niedesheim	„	Pfeddersheim	„		
„ Worms und Frankenthal . . .	„	*Worms [7])	„	„	
III. Grenzlinie zwischen Hessen u. Baden.					
Auf den Eisenbahnen [8])	„		Baden		
Auf dem Rhein	„	*Worms [6])	„	Mannheim	
Auf dem Neckar [9])	„		„		
Zwischen Lampertheim und Mannheim . .	„	Lampertheim	„	Sandhofen	
„ Viernheim und Mannheim . .	„	* Viernheim	„	Käferthal	
„ „ „ Heidelberg . .	„	„	„	Heddesheim	
„ „ „ Weinheim . .	„	„	„	Weinheim	
„ Lampertheim und Hemsbach . .	„	Hüttenfeld	„	Hemsbach	
„ Heppenheim und Weinheim . .	„	*Heppenheim	„	Unterlaudenbach.	
„ Birkenau und Weinheim . . .	„	Birkenau	„	Weinheim	
„ Gorxheim und Weinheim . . .	„	Gorxheim	„	„	
„ Neckar-Steinach u. Neckar-Gemünd	„	Neckar-Steinach	„	Neckar-Gemünd	
„ Neckar-Steinach und Oberabt-Steinach	„ „ „	„ Oberabt-Steinach	„ „	Schönau Heiligenkreuz-Steinach	

Bezeichnung der Uebergangstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	Preußen	Neuwirthshaus	Bayern	Aschaffenburg	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau	"	"	"	Alzenau	
" Gelnhausen und Geiselbach	"	Gelnhausen	"	Geiselbach	
" Kempfenbrunn und Frammersbach	"	Kempfenbrunn		Frammersbach	
Zwischen Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	"	Burgjoß	"	Burgsinn / Gemünden	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs	"	Altengronau	"	Zeitlofs	
" Schlüchtern und Obersinn	"	"	"	Gemünden / Burgsinn	
" " " Zeitlofs	"	Mottgers	"	Zeitlofs	
" Züntersbach " Brückenau	"	Züntersbach	"	Brückenau	
" Fulda und Brückenau	"	Döllbach	"	Motten	
" Altenhof und Motten	"	Altenhof	"	"	
" Wüstensachsen und Bischofsheim	"	Wüstensachsen	"	Bischhofsheim	
" Gersfeld und Bischofsheim	"	Gersfeld	"	"	
VII. Grenzlinie zwischen Thüringen und Bayern.					
Zwischen Melpers und Fladungen	S.-Weimar	Melpers	"	Fladungen	
" Meiningen und Ostheim	Sachsen-Meiningen	Meiningen	"	Ostheim [11])	[11]) Großherz. Sächs. Uebergangsstelle.
" " " Melrichstadt	"	"	"	Melrichstadt	
" Römhild " Trappstadt	"	Römhild	"	Trappstadt	
" Heldburg " Ermershausen	"	Heldburg	"	Ermershausen	
" Heldburg " Seßlach	"	"	"	Seßlach	
" Koburg " "	S.-Koburg.	Koburg	"	"	
" " " Tambach	"	"	"	Tambach	
" " " Lahm	"	"	"	Gleußen	
" " " Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern	Lichtenfels [12])	"	Lichtenfels	[12]) S.-Koburgisches Uebergangsteueramt in Bayern.
Zwischen Koburg und Lichtenfels auf dem Landwege	S.-Koburg	Koburg	"	"	
Zwischen Sonneberg und Kronach	Sachsen-Meiningen	Sonneberg	"	Kronach	[13]) Königl. Sächs. Uebergangsteueramt auf dem Bahnhofe der Sächsisch-Bayerisch. Staatsbahn. Dasselbe fertigt auch mit Anmeldeschein und Ladungsverzeichniß auf andere competente Aemter im Innern ab.
" Gräfenthal " Tettau	"	Gräfenthal	"	Tettau	
" Probstzella " Ludwigstadt	"	Probstzella	"	Ludwigstadt	
" Lehesten " "	"	Lehesten	"	"	
" Lobenstein " Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein	"	Nordhalben	
" " " Lichtenberg	"	"	"	Lichtenberg	
" Hirschberg " Hof	"	Hirschberg	"	Hof	
" Gefell " Hof	Preußen	Gefell	"	Hof	[14]) Für die Versendung von Gegenständen, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
VIII. Grenzlinie zwischen Sachsen und Bayern.					
Zwischen Hof und Plauen (sowohl auf der Eisenbahn wie auf gewöhnlicher Landstraße)	Bayern	Hof [13])	"	Hof [13])	
Zwischen Hof und Oelsnitz	Sachsen	Gassenreuth	"	"	
" " " Plauen [14]) (auf der gewöhnlichen Landstraße)	"	Ullitz	"	"	

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
Zwischen Hirschhorn und Wald-Michelbach .	Hessen	{*Hirschhorn Unter-Schönmattenwaag	Baden	Heddesbach	7) Anmeldestelle des Hauptzollamts am Speyerer Thore.
Zwischen Hirschhorn und Brombach	"	*Hirschhorn	"	Brombach	8) Die Versendungen müssen mit Uebergangsscheinen, oder, nach den deßhalb bestehenden besonderen Verabredungen mit Badischen Transportscheinen beziehungsweise Hessischen Tranksteuerscheinen versehen sein.
" " " Eberbach	"	"	"	Eberbach	9) Uebergangsstraßen für Versendungen unter Uebergangsscheinkontrolle.
" Beerfelden " "	"	Gammelsbach	"	"	10) Für Branntwein das Salzsteueramt.
" Schöllenbach " "	"	Schöllenbach	"	"	
" " " Schlossau . . .	"	"	"	Schlossau	
" " " Ernstthal . . .	"	"	"	Ernstthal	
" Michelstadt " Ernstthal 9) über Würzburg	"	Michelstadt	"	"	
Zwischen Wimpfen und Rappenau . . .	"	*Wimpfen 10)	"	Rappenau	
IV. Grenzlinie zwischen Hessen und Württemberg.					
Zwischen Wimpfen und Gundelsheim auf dem Neckar	"	*Wimpfen 10)	Württemberg	Gundelsheim	
Zwischen Wimpfen und Jartfeld	"	"	"	Jartfeld	
" " " Unter-Eisesheim .	"	"	"	Unter-Eisesheim	
" " " Bieberach . . .	"	"	"	Bieberach	
" " " Bonfeld	"	"	"	Bonfeld	
V. Grenzlinie zwischen Hessen u. Bayern.					
Rechts des Rheins.					
Auf der Main-Rheinbahn 8)	"	Babenhausen	Bayern	Aschaffenburg	
Auf dem Main 9)	"	"	"	"	
Zwischen Erbach und Vorbrunn	"	Erbach	"	Vorbrunn	
" Michelstadt und Vorbrunn . . .	"	*Michelstadt	"	"	
" Vielbrunn und Amorbach . . .	"	Vielbrunn	"	{Amorbach Ohrenbach	
" " " Lauterbach . . .	"	"	"	Lauterbach	
" Seckmauern " Wörth	"	Seckmauern	"	Wörth	
" Neustadt und Wörth	"	*Hainstadt	"	"	
" " " Obernburg . . .	"	"	"	Obernburg	
" Mosbach " Groß-Ostheim . .	"	Mosbach	"	Groß-Ostheim	
" Schaafheim und Groß-Ostheim .	"	Schaafheim	"	"	
Zwischen Schaafheim und Aschaffenburg . .	"	"	"	Aschaffenburg	
" Babenhausen und Aschaffenburg .	"	Babenhausen	"	"	
" Mainflingen und Stockstadt . .	"	Mainflingen	"	Stockstadt	
" " " Groß-Welzheim .	"	"	"	Groß-Welzheim	
Zwischen Seligenstadt und Aschaffenburg . .	"	Seligenstadt	"	{Stockstadt Groß-Welzheim	
Zwischen Seligenstadt und Alzenau . . .	"	"	"	Alzenau	
VI. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.					
Rechts des Rheins.					
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	Preußen	Hanau	"	Aschaffenburg	

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 32. Den 6. August 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 331.) Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken. Vom 16. Mai 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Juli 1869.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7457.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Ryzin, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869.

(No. 7458.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Lutom, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869.

(No. 7459.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stolper Stallbau-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Stolp errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 10. Juli 1869.

(No. 7460.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: Hannoversche Bergwerks-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Bochum errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 10. Juli 1869.

(No. 7461.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem Rhein-Ruhr-Kanal-Aktien-Vereine zu Duisburg gefaßten Beschlusses wegen Abänderung des §. 25 des Gesellschafts-Statuts. Vom 12. Juli 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juli 1869.

(No. 7462.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jerichow I, im Regierungs-Bezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Zlesar über Post-Brücke, Glienicke, Puff-Mühle, Gröningen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf die Stadt Brandenburg.

(No. 7463.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des I. Jerichowschen Kreises im Betrage von 22,000 Thlr. Vom 29. Mai 1869.

(No. 7464.) Statut der Genossenschaft zur Melioration des Thales am Masselbache im Kröbener Kreise. Vom 28. Juni 1869.

(No. 7465.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Juli 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Zweigbahn von dem bei Neunkirchen belegenen Bahnhofe der Saarbrücker Eisenbahn nach den Wilhelm-Schächten der fiskalischen Steinkohlengrube König-Wellesweiler.

(No. 7466.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben zu Husum, im Regierungsbezirk Schleswig.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juli 1869.

Patente.

Dem Heinrich Raetke in Berlin ist unter dem 16. Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Erzeugung von Schraubengewinden auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Carl Max Unger zu Johann-Georgenstadt in Sachsen ist unter dem 20. Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Anfertigen von Zackenbandspitzen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn G. Sebold in Durlach im Großherzogthum Baden ist unter dem 20. Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Auslegen von Zündhölzern auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Karl Fischbach zu Trier ist unter dem 22. Juli 1869 ein Patent auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Constantin Schwarz zu Berlin ist unter dem 23. Juli 1869 ein Patent auf eine Sohlen-Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung

nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

268) Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine pro 1864 und 1866.

No.	Marine-Theil.		Für den Feldzug gegen Dänemark.	Für den Feldzug gegen Oesterreich.	Wird aufbewahrt bei
1.	Stab Sr. Kgl. Hoheit des Oberbefehlhabers der in Dienst gestellt gewesenen See-Streitkräfte.		1864	vacat	dem Kgl. Ober-Commando der Marine in Berlin.
2.	Flotten-Stamm-Division.		1864	1866	dem Commando der Flotten-Stamm-Division in Kiel.
3.	Werft-Division.		1864	1866	dem Commando der Werft-Division in Kiel.
4.	See-Bataillon.		1864	1866	dem Commando des See-Bataillons in Kiel.
5.	See-Artillerie.		1864	vacat	dem Commando der See-Artillerie in Kiel.
6.	Marine-Intendantur	a. der am 3. April 1864 eröffneten u. am 7. August 1864 aufgelösten Kriegs-Intendantur.	1864	vacat	der Marine-Intendantur in Berlin.
		b. des am 8. Januar 1864 eröffneten und am 6. September 1864 aufgelösten Cantonnements (Feld-Lazareths) der Marine zu Osternshafen bei Swinemünde.	1864	vacat	der Marine-Intendantur in Berlin.

Diese Uebersicht der Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine wird hiermit in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre, laut §. 18 des Kriegsministerial-Erlasses vom 3. April 1865, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Rückfragen über einzelne Personen ꝛc. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Berlin, den 15. Juni 1869.

Marine-Ministerium.

269) Bekanntmachung, die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt No. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden, und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

   Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

   Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2) Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1¼, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1¼ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3) Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und

zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken, als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4) Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so **bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.**

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6) Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

2) der Königlichen Regierung.

270) Der Schiffer Hermann Mahlke und der Schiffszimmergeselle Karl Ehlert aus Peenedamm bei Anclam haben am 5. v. Mts. einen in die Peene gefallenen 9 jährigen Knaben von dem Tode des Ertrinkens gerettet, wobei ersterer sich in eigener Lebensgefahr befunden hat.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem ic. Mahlke eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 22. Juli 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

271) Die Räudekrankheit unter den Schafen auf dem Gute Bentzin, Kreis Demmin, in Neumark, Kreis Greifenhagen, in Marquardsmühl, Neu- und Alt-Gristow, Kris Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 23. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

272) Unter den Schafen in Hohen-Schönau, Kreis Naugard, in Woistenthin und auf dem Gehöft des Bauern Radloff zu Wietstock, Kreis Cammin, in Jatzel und Zedlin, Kreis Greifenberg, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 30. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

273) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Zartenthin und Alt-Sarnow, Kreis Cammin, und in Schwochow, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 30. Juli 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

274) Unter dem Rindvieh auf dem Gute Schlötenitz, Kreis Pyritz, ist die Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 30. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Ober-Post-Direktion.

275) Die Orte Altmühl, Kattstardt und Wilkenfelde sind von dem Bestellbezirke von Friedrichsberg auf den von Naugard übernommen worden.

Stettin, den 30. Juli 1869.

Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

276) Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährig freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats September d. J. Statt finden. Diejenigen, im Regierungsbezirk Stettin wohnenden, jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, haben sich bis spätestens den **15. August d. J.** bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission schriftlich anzumelden und mit ihren Anmeldungsgesuchen:

1. ihren Tauf- resp. Geburtsschein, —
2. die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährig freiwilligen Dienstes,

worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß, —

3. ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung, und
4. ihren, von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf an uns einzureichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termine nicht erfolgen kann.

Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber vor Anfang dieses Kalenderjahres noch nicht vollendet hatten, auch im Laufe dieses Jahres nicht vollenden. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches befähigen würde, in den zweiten Jahres-Cursus der zweiten Klasse eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung eintreten zu können.

Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste durch Vorlegung eines der, im §. 154 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 (Extra-Beilage zu Stück 31 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Stettin pro 1868) und in unserer Bekanntmachung d. d. 15. November 1868 (Seite 232 des ebengedachten Amtsblattes) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheins gleichfalls bis **spätestens am 15. August d. J.** unter Einreichung

a) ihres Tauf- resp. Geburts-Scheins, —
b) der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs- etc. Erklärung des Vaters oder des Vormundes, —
c) ihres Schulzeugnisses und, sofern sie die Schule bereits verlassen haben, —
d) eines polizeilichen Sittenzeugnisses

schriftlich bei uns anzumelden.

In sämmtlichen Gesuchen ist genau anzugeben, an wen und wohin Vorladungen, Verfügungen etc. unsererseits zu addressiren sind.

Stettin, den 4. Juni 1869.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

277) Das Studienjahr auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 4 Oktober a. c.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 2. Oktober cr. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen.

Die Vorschriften sind in dem Bureau der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 1. August 1869.

Der Geheime Ober-Baurath und Direktor der Königl. Bau-Akademie: Grund.

278) Durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß des hiesigen Königlichen Kreisgerichts vom 2. Juni d. J. sind folgende Pommersche Pfandbriefe:

1) Besenz, Kreis Schlawe, No. 27 über 50 Thlr. nebst Coupons Serie IV No. 3 bis 10 und Talon.
2) Sallmow, Kreis Naugard, No. 138 über 25 Thlr.
3) Woyenthin, Kreis Fürstenthum, No. 180 über 25 Thlr.
4) Kowalk, Kreis Belgard, No 18 über 50 Thlr.
5) Neu-Gugelow, Kreis Stolp, No. 30 über 25 Thlr.
6) Woyenthin, Kreis Fürstenthum, No. 368 über 25 Thlr.
7) Karkow, Kreis Saatzig, No. 38 über 25 Thlr.
8) Blankensee, Kreis Pyritz, No. 61 über 25 Thlr.
9) Medow, Kreis Anklam, No. 76 über 25 Thlr.
10) Alt-Buckow, Kreis Fürstenthum, No. 8 über 25 Thlr.
11) Klein-Dübsow, Kreis Stolp, No. 45 über 25 Thlr.
12) Sydow a, Kreis Schlawe, No. 51 über 50 Thlr.
13) Jassen, Kreis Bütow, No. 60 über 100 Thlr.
14) Natelfitz b, Kreis Osten, No. 35 über 50 Thlr.
15) Bizow, Kreis Stolp, No. 15 über 100 Thlr.
16) Gandelin, Kreis Fürstenthum, No. 15 über 100 Thlr.

ad 2 bis incl. 16 mit Coupons Serie VI No. 4 bis 10 und Talons,

für amortisirt erklärt worden und wird daher an deren Stelle die Ausfertigung anderweiter Pfandbriefe von gleichem Werthe, resp. der dazu gehörigen Zinscoupons und Talons verfügt werden, welches, dem §. 253 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements gemäß, hiermit bekannt gemacht wird.

Stettin, den 14. Juli 1869.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

279) Bei der heute stattgehabten

achtzehnten Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission,
achten Verloosung von 2600 Thlr. desgl. II. Emission und
dritten Verloosung von 3000 Thlr. desgl. III. Emission

sind die nachbemerkten Obligationen:

I. Emission:

No.	10	21	34	40	53	75	105	151
	244	278	318	397	425	429	497	509
	568	607	633	653	654	661	664	681

692	718	720	723	770	772	811	887
888	907	1001	1019	1136	1150	1167	1169
1204	1235	1271	1300	1327	1353	1371	1389
1409	1446	1452	1465	1516	1538	1590	1632
1755	1763	1823	1842	1843	1867	1873	1899
1930	1938	1943	1974	2093	2105	2152	2160
2216	2234	2242	2245	2323	2379	2398	2534
2567	2579	2600	2612	2618	2646	2666	2720
2725	2746	2759	2917	2920	2921	2927	2929
		2942	2953	2961	2995		

zusammen 100 Stück à 100 Rt = . . 10,000 Rt

II. Emission:

a. No. 59 90 167 à 400 Rt = 1200 Rt
b. No. 154 162 296 366 392
397 419 à 200 Rt . = 1400 Rt
= 2,600 Rt

III Emission:

a. No. 32 68 88 96
113 à 400 Rt = . . 2000 Rt
b. No. 6 31 36 41
45 à 200 Rt = . . 1000 Rt
= 3,000 Rt

gezogen worden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. Oktober d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hierselbst während der Vormittagsstunden vom 1. bis 14. Oktober d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1869 auf und die bis zum 14. Oktober cr. nicht abgehobenen Kapitalbeträge werden nach No. 5 Littr. h. des Reglements vom 27. Dezember 1848, sowie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königlichen Bank-Comtoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten und bereits in den Jahren 1865 bis 1868 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen.

I. Emission: No. 1047 1079 1525 1922 1997
2195 2292 2297 2302 2439
2620 2668 2798 2871 2923
à 100 Thlr.

II. Emission: No. 118 à 200 Thlr.

werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 28. Juli 1869.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

280) Das Königliche pomologische Institut zu Proskau, welches den Zweck verfolgt, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zweck folgende Abtheilungen;

1. Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei);
2. Höhere Lehranstalt für Gärtnerei und Pomologie;
3. Lehrcursus für Lehrer, Obstgärtner und Obstwärter.

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt:

a) Begründende Fächer: Botanik, Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie, Mathematik und Rechnen;
b) Hauptfächer: Allgemeinen Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflge, Treiberei, Obstkenntniß, (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Fruchtzeichnen, Feldmessen und Nivelliren;
c) Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht, Seidenbau mit Demonstrationen.

Die vollständige Absolvirung des Cursus in der Gartenbauschule erfordert zwei Jahre. Die in diese Abtheilung aufzunehmenden Zöglinge, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen, oder — was allerdings zu wünschen ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangsprüfungen berechtigten Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen. Diejenigen, welche den höheren, ebenfalls zweijährigen Lehrcursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß beibringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau, die Fachwissenschaften am pomologischen Institute. In dem Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter werden hauptsächlich die beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden. Der Cursus währt 14 Tage bis 3 Wochen. Außerdem wird Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit geboten werden, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Director mitzutheilen bereit sein.

Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden an ihr beköstigt und unterrichtet. Alle übrigen an der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Studirenden des höheren Lehrcursus, nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl im Orte Proskau.

Das Lehrhonorar beträgt:

Für die Zöglinge der Gartenbauschule:
für das erste und zweite Semester je 30 Thlr.
für das dritte und vierte Semester je 20 Thlr.
für das fünfte und sechste Semester je 15 Thlr.

Für die Studirenden des höheren Lehrcursus:
für das erste Semester 40 Thlr.
für das zweite Semester 30 Thlr.
für das dritte und vierte Semester je 20 Thlr.

Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule

halbjährlich pränumerando 7½ Thlr für Wohnung, Heizung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie Nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigung zu verrichten.

Den Lehrern, Zöglingen der Seminarien, Baumgärtnern und Baumwärtern wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1869.

Der Director des Königl. pomologischen Instituts.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle zu Lebbin, Synode Wollin, Königlichen Patronats, zu welcher 2 Kirchen und mehrere Schulen gehören, gelangt durch Emeritirung zum 1. Januar 1870 zur Erledigung.

In Falkenberg, Synode Freienwalde, ist der Küster und Schullehrer Freytag fest angestellt.

In Pelsin, Synode Anclam, ist der Küster und Schullehrer Prast fest angestellt.

Dem Lehrer Eduard Bohm aus Polichnow, Regierungsbezirk Bromberg, ist die Concession zur Leitung einer Elementar-Privatschule für die von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner in Bahnerow, Synode Greiffenberg i. Pomm., ertheilt.

Der Gutspächter Appel zu Wildenhagen ist zum Feuer-Polizei-Commissarius für den VIII. Bezirk Camminer Kreises gewählt und bestätigt.

Der Gutspächter Hagen zu Sager ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Sager und Jassow b. W. bestellt.

Der Beigeordnete Raeck zu Swinemünde ist zum Substituten des Polizei-Anwalts für die Kreis-Gerichts-Deputation zu Swinemünde kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

In Stelle des zum Landschafts-Deputirten ernannten Rittergutsbesitzers von Kamecke auf Gerfin ist der Rittmeister von Gaudecker auf Kerstin bei Coerlin zum landschaftlichen Hülfs-Deputirten des Fürstenthumschen Kreises gewählt worden.

Der Telegraphen-Directions-Secretair Schröder und der Telegraphen Ingenieur Heyse in Stettin, sind zu Telegraphen-Directions-Räthen und der Telegraphen-Secretair Pahl daselbst ist zum Telegraphen-Directions-Secretair ernannt.

Dem Telegraphen-Secretair Döhring, bisher bei der General-Direction der Telegraphen in Berlin, ist die commissarische Verwaltung der Telegraphen-Directions-Raths-Stelle für den Betriebsdienst hierselbst übertragen.

Dem Reserve-Jäger Lichtenberg ist seit 1. Januar cr. die Beaufsichtigung des zum Militair-Uebungsplatze bei Kreckow gehörenden fiskalischen Waldes übertragen und derselbe auf das Holzdiebstahls-Gesetz vom 2. Juni 1852 vereidigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 38. Den 13. August 1869.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7467.) Statut für die Genossenschaft zur Regulirung der kleinen Elster in den Kreisen Luckau und Liebenwerda. Vom 21. Juni 1869.

(No. 7468.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen zweiter Emission über eine Anleihe der Stadt Burg, Regierungs-Bezirks Magdeburg, zum Betrage von 80,000 Thlr. Vom 21. Juni 1869.

(No. 7469.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ellrich, im Kreise Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur vormaligen Landesgrenze zum Anschluß an die von der Gräflich Stolbergischen Rentkammer in Wernigerode vom Jägerfleck bei Rothesütte, Amts Hohnstein, Provinz Hannover, über Sülzhain in der Richtung auf Ellrich zu erbauende Chaussee.

(No. 7470.) Statut für den Verband zur Regulirung des Nessener Mühlenfließes unterhalb Sydadel, Kreises Lübben. Vom 26. Juni 1869.

(No. 7471.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1869, betreffend die Uebertragung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852 dem Aktienverein für die Peterswaldau-Steinkunzendorfer Chaussee im Regierungsbezirk Breslau verliehenen Rechte auf die Dominien und Gemeinden Steinkunzendorf und Peterswaldau.

(No. 7472.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Juli 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zur Anlage des von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft auszuführenden, im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theiles einer Eisenbahn von Aachen über Gemmenich und Bleiberg nach Welkenrädt, der Grenzstation der Belgischen Staatsbahn bei Herbesthal.

Ausgegeben zu Berlin den 2. August 1869.

Patente.

Dem Königlichen Kommissions-Rath F. Kaselowsky zu Bielefeld, im Regierungsbezirk Minden, ist unter dem 29. Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Brechen und Reinigen von Flachs und Hanf, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

281) Den Predigern, welche zur Zeit nur ein Gratis-Exemplar des Amtsblatts erhalten, soll auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern fortan auch der dazu gehörige öffentliche Anzeiger unentgeltlich verabreicht werden, weil dieselben nach der Subhastations-Ordnung vom 15. März d. J. von den erlassenen Subhastations-Patenten nur aus dem öffentlichen Anzeiger Kenntniß erhalten können.

Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Prediger.

Stettin, den 3. August 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

282) Nachdem die pfarramtliche Bedienung der Gemeinde Fürstenflagge ursprünglich von dem Geistlichen in Langenberg, seit längerer Zeit aber von dem geistlichen Ministerium der Stadt Gollnow ausgeführt worden ist, ohne daß eine förmliche Einpfarrung nach der einen oder der andern Parochie erfolgt wäre, hat die Gemeinde Fürstenflagge wiederholt und zuletzt unter dem 19. October 1868 ihre Zulegung zur Parochie Langenberg beantragt. Diesem Antrage zufolge ist dem gegenwärtigen Pfarrer zu Langenberg die provisorische Verwaltung der Seelsorge in der Gemeinde Fürstenflagge bereits unter dem 29. Oktober 1868 übertragen und über die Funktionen, sowie über das Amtseinkommen desselben eine Vereinbarung zwischen dem Patronate und der Gemeinde einer- und dem Pfarrer von Langenberg andrerseits unter dem 30. November 1868 getroffen worden. Unter Bestätigung dieser Vereinbarung und nachdem die Interessenten in Gemäßheit des §. 239 Theil II Titel 11 Allgemeinen

Landrechts rechtlich gehört worden sind, werden hiermit die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§. 1. Die aus einer Guts- und Kolonisten-Gemeinde bestehende evangelische Ortschaft Fürstenflagge, im Kreise Naugard belegen, wird zu der evangelischen Parochie Langenberg definitiv und dauernd eingepfarrt.

§. 2. Diese Einpfarrung erfolgt unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kirchen-Patronats von Langenberg.

§. 3. Durch den Zutritt der Gemeinde Fürstenflagge erleidet weder die pfarramtliche Bedienung in den bisher zur Parochie Langenberg gehörenden Kirchen und Gemeinden eine Einschränkung, noch das herkömmliche Pfarr-Einkommen aus denselben eine Verminderung.

§. 4. Der Parochus von Langenberg erhält durch die geschehene Einpfarrung alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Pfarrers und Seelsorgers bei der Gemeinde Fürstenflagge. Derselbe bezieht demnach die fixirten und accidentellen Hebungen daselbst in derselben Höhe und Weise, wie solche bisher geleistet worden sind, wogegen er die observanz- resp. vertragsmäßigen Amtspflichten daselbst zu erfüllen hat.

§. 5. In der bisherigen Stellung des Lehrers zu Fürstenflagge als Küster bei der dortigen Kapelle tritt keine Veränderung ein.

§. 6. Die Gutsherrschaft und die Gemeinde zu Fürstenflagge behalten nach wie vor die Pflicht der baulichen Herstellung und Erhaltung ihres im Orte befindlichen Gottesdienst-Lokals, wogegen dieselben von Bau-Verpflichtungen gegen die übrigen in der Parochie belegenen Kirchen und Bethäuser befreit bleiben. Ein Anrecht auf den Mitgebrauch der letzteren dürfen sie deshalb nicht in Anspruch nehmen.

§. 7. Die Theilnahme der Gutsherrschaft und der Gemeinde Fürstenflagge an den gemeinschaftlichen, aus der erfolgten Einpfarrung entstehenden Parochial-Verbindlichkeiten wird in vorkommenden Fällen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, resp. nach den in der Parochie Langenberg bisher bestandenen Observanzen regulirt.

§. 8. In allem Uebrigen bewendet es bei den landesgesetzlichen Vorschriften.

Stettin, den 19. Juni 1869.	Stettin, den 3. Juli 1869.
Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.	Königl. Regierung, Abth. für Kirchen und Schulwesen.

283) Der Tischlermeister Friedrich Wilhelm Harnasch zu Demmin hat am 3. d. M. einen 4jährigen Knaben mit Muth und Entschlossenheit von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Harnasch eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 31. Juli 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

284) Der Schuhmacher August Herzog zu Stargard hat am 1. d. M. einen in die Ihna gefallenen 11jährigen Knaben von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese menschenfreundliche Handlung bringen wir belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 31. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

285) Unter den Schafen auf dem Gute Roderbeck, Kreis Greifenhagen, und in Pützerlin, Kreis Saatzig, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 6. August 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

286) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Criewitz, Kreis Naugard, sowie die Räudekrankheit auf dem Gehöft des Handelsmanns Trinkhaus zu Friedrichsthal, Kreis Pyritz, und auf dem Gute Groß-Beelow, Kreis Demmin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 6. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

287) Der Termin für die Eröffnung der niederen Jagd wird in diesem Jahre auf den 24. August hierdurch festgesetzt.

Stettin, den 10. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

288) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt **am 15. Oktober d. J.** gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Landwirthschaftliches Seminar: Director Dr. Hartstein.

Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag.

Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Das Fleischschaf: Dr. Schumacher.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell.

Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning.

Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Hers.

II. Grund- und Hülfswissenschaften.

Experimental-Physik. Physikalisches Practikum. Dr. Herwig.

Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaft-

liche Technologie. Chemisches Practikum: Prof. Dr. Freytag.

Mineralogie: Dr. Andrä.

Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr Körnicke.

Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen.

Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held.

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schroeder.

Landwirthschaftliche Baukunde. Landwirthschaftliche Mechanik. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Dr. Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Experimentalphysik Prof. Clausius; unorganische Chemie, organische Chemie Prof. Kekulé; Geologie Prof. Nöggerath und Dr. v. Lasaulx; Mineralogie Prof. vom Rath; Pflanzenphysiologie, specielle Botanik Prof. Hanstein; Anatomie der Pflanzen, über parasitische Pilze und Pflanzenkrankheiten Dr. Pfitzer; Urgeschichte des Menschen Prof. Schaafhausen; Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Naturrecht oder Rechtsphilosophie Prof. Hälschner; Völkerrecht, deutsches Staatsrecht Prof. Aegidi; heutiges deutsches Privat- und Lehnrecht Prof. Schroeder; Verfassungsgeschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert Prof. Aegidi; Lehre von den Handelsgesellschaften Prof. Bauerband u. s. w.

der Staatswissenschaften: Theorie der Statistik, Finanzwissenschaft Prof. Held; Geschichte der preußischen Verwaltungs-Organisation Prof. Nasse u. s. w.

der Geschichte: deutsche Geschichte Prof. Kampschulte; Geschichte Europas seit 1789 Prof. von Sybel; Geschichte des 19. Jahrhunderts Dr. Bernhardt; Geschichte der Jahre 1814 und 1815 Dr. Varrentrapp; deutsche Kunstgeschichte Professor Springer u. s. w.

der Philosophie: Logik und Encyklopädie der Philosophie Prof. Schaarschmidt; Metaphysik Prof. Knoodt; Psychologie und Anthropologie, Entwickelungsgeschichte des deutschen Universitätswesens Prof. Meyer u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtung der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift: „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1869.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

289) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1869/70.

Das Semester beginnt am 18. Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Prof. Dr. Heinzel.

II. Wirthschaftslehre:

1) National-Oekonomie: Dr. von Scheel.
2) Verfassung und Verwaltung des norddeutschen Bundes: Derselbe.
3) Ländliche Polizei: Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1) Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre: Geh. Reg.-Rath. Settegast.
2) Landwirthschaftliche Buchführung: Regierungsrath Schneider.
3) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Inspektor Hannemann.
4) Aufstellung von Ertragsanschlägen: Dr. Werner

B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre.

5) Schafzucht und Wollkunde: Geh. Reg.-Rath Settegast.
6) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe.
7) Landwirthschaftliche Fütterungslehre: Derselbe.
8) Allgemeiner Acker und Pflanzenbau incl. Geräthekunde: Dr. Werner.
9) Spezieller Pflanzenbau: Administrator Schnorrenpfeil.
10) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Garten-Insp. Hannemann;
11) Obstbenutzung: Derselbe:
12) Pferdezucht und Pferdehandel: Professor Dr. Dammann.
13) Rindviehzucht: Dr. Werner.
14) Schweinezucht: Professor Dr. Dammann.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

Forsttaxation und Forstbenutzung: Oberförster von Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:
1) Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Kroder.
2) Thier-Chemie: Derselbe.
3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe.
4) Experimental-Physik, (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie: Dr. Pape.
5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel.
6) Physiologie der Hausthiere: Dr. Hensel.
7) Spezielle Geognosie und Bodenkunde: Dr. Gruner.
8) Chemie der Ernährung: Dr. Weiske.
9) Allgemeine Zoologie: Dr. Hensel.
10) Secirübungen: Dr. Hensel.

VI. Oekonomisch-technische Disciplinen: Technologie: Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde:
1) Anatomie der Hausthiere: Professor Dr. Dammann.
2) Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom: Derselbe.
3) Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe.
4) Hufbeschlagkunde: Derselbe.

VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Engel.

IX. Mathematik: Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit ca. 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:
Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station;
Der botanische Garten;
Das pomologische Institut und das Arboretum;
Die Anatomie;
Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
Das zoologische Cabinet;
Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von dem Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre ca. 300 Thaler, im zweiten Jahre ca. 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1869.

Der Direktor, Geheimer Regierungsrath
Settegast.

II. Personal-Chronik.

Der Diakonus Oelgarte in Daber ist zum Pastor adj. in Jarchelin, Synode Daber, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Splittgerber, bisher in Altstadt Pyritz, ist zum Pastor in Mützenow, Synode Stolp, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

In Groß-Stepenitz wird durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers die vierte Lehrerstelle vacant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die Küster- und Lehrerstelle in Stöwen ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die Lehrerstelle in Schützendorf, Synode Wollin, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die zweite Lehrerstelle in Wildenbruch ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

In Anclam ist der Lehrer Penkuhn fest angestellt.

In Torgelow, Synode Pasewalk, ist eine Lehrerstelle durch die freiwillige Amtsniederlegung ihres seitherigen Inhabers vacant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

An der höheren Töchterschule zu Swinemünde sind die Lehrerinnen Alexandrine und Therese Wandel fest angestellt.

Neu angestellt ist: Der frühere Zoll-Erheber Tetzlaff in Anclam als Steuer-Receptor in Ueckermünde.

Befördert oder versetzt sind: Der Haupt-Amts-Assistent Zöller in Stettin ist zum Bureau-Assistenten bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion daselbst ernannt; die Haupt-Amts-Assistenten Köhnsen von Swinemünde nach Anklam und Schmidt von Anklam nach Swinemünde; die Steuer-Aufseher Pradel in Demmin, Müller in Loitz und der Grenz-Aufseher Schulz in Stralsund als Steuer-Aufseher nach Stettin.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Juli 1869 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Randow.

Landbezirk 13 a. Bredower Antheil: Kaufmann Domjahn zu Bredower Antheil, verpflichtet am 3. Juli; Substitut: Kaufmann Leistikow zu Züllchow.

Kreis Regenwalde.

Stadt Wangerin: Bürgermeister Unrau zu Wangerin, verpflichtet am 8. Juli; Substitut: Kämmerer Petermann daselbst.

Kreis Greifenhagen.

8. Landbezirk. Rehrberg, Cladow, Selchow, Lindow, Groß-Schönfeld: Gutspächter und Lieutenant a. D. Grundmann zu Lindow, verpflichtet am 12. Juli; Substitut: Oberamtmann Kühne zu Thänsdorf.

Kreis Pyritz.

4. Landbezirk. Neu-Grape, Groß-Zarnow, Rackitt, Schwochow, Leine, Alt-Grape, Repenow, Sabow: Gutsbesitzer Schneider zu Neu-Grape, verpflichtet am 13. Juli; Substitut: Lieutenant a. D. Bluth zu Siebenschlößchen.

Kreis Anclam.

4. Landbezirk. Altwigshagen, Borckenfriede und Erdmannsmühl, Annenhof, Curtshagen, Neuendorff a, Louisenhoff, Langendamm, Lübs, Borkenthal und Curtshoff, Millnitz und Minenhoff, Wietstock, Heinrichshoff und Finkenbrück, Demnitz, Rathebuhr und Marienthal, Schmuggerow und Wilhelmshoff: Gutspächter Albrecht zu Curtshagen, verpflichtet am 14. Juli Substitut: Gastwirth Köhler zu Ducherow.

Kreis Naugard.

Stadt Massow: Kämmerer Popplow zu Massow, verpflichtet am 15. Juli; Substitut: Ackerbesitzer Wolff daselbst.

Kreis Saatzig.

Stadt Nörenberg: Bürgermeister Wolter zu Nörenberg, verpflichtet am 20. Juli; Substitut: Färbermeister Gützlaff daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Den 11. August 1869.

In mehreren der Ostbahn nahe gelegenen Ortschaften im Regierungsbezirk Frankfurt a. O., namentlich in Balz bei Vietz, Gernheim bei Tamsel, zu Zicker, Calenzig im Königsberger und Zechin im Lebuser Kreise (Oderbruch), ist die Rinderpest ausgebrochen und zwar durch Einschleppung von inficirtem Rindvieh, welches mittelst Eisenbahntransportes von Ostpreußen in die genannte Gegend geschafft war. Es ist gelungen, den Verbleib des fraglichen Rindviehs bis auf fünf Stück zu ermitteln, rücksichtlich welcher letztern die Recherchen noch im Gange sind. Wir bringen dieses Ereigniß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, um die Bewohner des diesseitigen Regierungs-Bezirks, besonders die Landwirthe und Viehbesitzer, auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß nur durch ein rechtzeitiges und energisches Einschreiten die Unterdrückung dieser Seuche, welche zu den größten Calamitäten gehört, womit ein Land heimgesucht werden kann, zu ermöglichen ist. Es kommt daher vor Allem darauf an, daß jede Erkrankung und jedes Absterben von Rindvieh unter verdächtigen Erscheinungen ungesäumt zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht wird, damit die Maßregeln ergriffen werden können, welche durch das Bundesgesetz vom 7. April 1869 und die dazu erlassene Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 105 und 150) vorgeschrieben sind. Die schleunigste Anzeige über Erkrankung eines Stückes Vieh an der Rinderpest oder das Fallen daran oder auch nur des Verdachtes einer solchen Krankheit liegt im eigenen Interesse des Viehbesitzers, da die Unterlassung der Anzeige nach §. 4 des citirten Gesetzes den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere nach sich zieht, während im anderen Falle der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütigt wird.

Wir hegen zu den Landwirthen und Viehbesitzern das Vertrauen, daß sie im Hinblick auf die drohende Gefahr die größte Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand des Rindviehs verwenden werden, und können nur dringend rathen, bei verdächtigen Erkrankungen oder Absterben sofort einen approbirten Thierarzt zu Rathe zu ziehen. Auch müssen wir die größte Vorsicht beim Handel mit Vieh empfehlen. Da die Kennzeichen der Rinderpest überall nicht hinlänglich bekannt sein dürften, so lassen wir nachstehend hierüber eine kurze Belehrung nachfolgen.

Stettin, den 10. August 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Kurze Belehrung über die Kennzeichen der Rinderpest.

Die wichtigsten und auffallendsten Kennzeichen der Rinderpest sind in Kürze folgende:

Die Rinderpest tritt immer mit Fiebererscheinungen auf, wobei sich die gewohnte Munterkeit, Freßluft, das Wiederkäuen, die Milchsekretion rc. bei den Thieren verliert. Nach 24 bis 48 Stunden wird das Fieber sehr heftig, die erkrankten Thiere zeigen ein starkes Zittern mit kleinem schnelleren Pulse, mit kürzerem Athmen und gesträubtem Haare. Die Augen erscheinen bei denselben trübe und von Thränen feucht, welche bald in reichlicher Menge an den Backen herabfließen. Es tritt meist ein eigenthümlich kurzer, heiserer Husten, härterer Kothabgang und verzögerter Urinabsatz ein. Die Thiere erscheinen unruhig, schütteln stark mit dem Kopfe, treten hin und her und stampfen oft mit den Füßen.

Im weitern Verlaufe der Krankheit wird der Thränenausfluß aus den Augen gelblich, schleimig und es stellt sich auch bei Knirschen mit den Zähnen aus Maul und Nase ein solcher Ausfluß von häßlich widerlichem Geruche, und ein sehr heftiger, übelriechender, später meist mit Blut gemischter Durchfall ein. Hierauf folgt bei dem schnelleren Verlaufe bald allgemeine Körperschwäche. Die Thiere liegen mit zurückgeschlagenem Kopfe, stöhnen und ächzen, bis dann nach völliger Erschöpfung, Auflösung und Zersetzung der Säfte, nach 4, 5 bis 6 Tagen der Tod erfolgt. Mitunter, besonders im Sommer bei Weidegang, ist der Krankheitsverlauf langsamer, dann kann sich derselbe wohl auf 10 bis 14 Tage erstrecken.

Eigenthümlich, charakteristisch und am meisten in die Augen fallend sind daher bei der Rinderpest das heftige Zittern, der Thränen- und Schleimausfluß aus den Augen, aus Nase und Maul, der kurze heisere Husten und der heftige übelriechende, mit Blut gemischte Durchfall; nach dem Tode bei der Section aber die allgemeine Auflösung, das zersetzte, dunkle, dünnflüssige Blut; nach Oeffnung der Bauchhöhle die dunkelrothe Farbe des vierten oder Labmagens und des größten Theiles des Dünndarmes. Nach Oeffnung des Labmagens erscheint die Schleimhaut desselben auffallend dunkelroth, pulzig verdickt, mit jauchigem Schleime bedeckt; im Dünn- und Mastdarme ist die Schleimhaut ebenfalls stark aufgelockert, pulzig verdickt und in dem Erstern in der Nähe des Magens mit einem schwarzen kohlenstaubähnlichen Stoffe wie bestreuet, einer gekochten Aalhaut ähnlich.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 34. Den 20. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) der Königlichen Regierung.

290) Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen.

1) **Urtincturen oder Essenzen zum äußerlichen Gebrauch** aus wild wachsenden oder angebauten Pflanzen bereitet, als:
Arnica, Calendula, Helianthus, Lymphytum, Thuja, Urtiva etc.
30 Gramm (30,0) 4 Sgr.,
60 " (60,0) 7 " 6 Pf.,
90 " (90,0) 10 "

2) **Urtincturen zum innerlichen Gebrauch**, mit Ausnahme der aus besonders theuren Droguen, z. B. **Ambra, Castoreum, Moschus etc.** bereiteten:
5 Gramm (5,0) 1 Sgr. 8 Pf.,
15 " (15,0) 5 "
30 " (30,0) 8 "

3) **Verdünnungen**, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theueren Droguen bereiteten:
bis incl. 4 Gramm (4,0) 2 Sgr. 6 Pf.,
" " 6 " (6,0) 3 "
" " 10 " (10,0) 4 "
" " 15 " (15,0) 5 "
" " 30 " (30,0) 7 " 6 "
" " 60 " (60,0) 10 "

4) **Verreibungen**, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theuern Droguen bereiteten:
bis incl. 2 Gramm (2,0) 1 Sgr. 6 Pf.,
" " 4 " (4,0) 3 "
" " 6 " (6,0) 4 "
" " 8 " (8,0) 5 "
" " 15 " (15,0) 7 " 6 "
" " 30 " (30,0) 10 "
" " 60 " (60,0) 17 " 6 "

5) **Streukügelchen** werden wie Verreibungen berechnet.

Anmerkung. Wenn zur Anfertigung der Arzneiformen ad 2 bis 5 Rohstoffe angewendet werden sollen, deren Einkaufspreis pro Gramm 5 Silbergroschen überschreitet, so werden die betreffenden Tax-Positionen, bei den Verdünnungen und Verreibungen jedoch nur bis zur 3. Potenzirung incl., um die Hälfte höher angesetzt.

6) **Solutionen**, aus Urtincturen oder Verdünnungen und einem Vehikel bereitet:
bis 30,0 3 Sgr. 6 Pf.,
" 120,0 5 "
" 180,0 6 "

7) **Gemengte**, nicht **dividirte** oder **dispensirte** Pulver werden auf die Weise taxirt, daß die dazu verwendeten Pulverpotenzen nach den oben genannten Preisen, der Milchzucker und das Mengen nach den weiter unten bestimmten Preisen berechnet wird.

8) **Dispensirte oder dividirte Pulver:**
1 Pulver 1 Sgr.,
2 " 1½ "
3 " 2 "
u. s. w. jedes Stück um 6 Pf. mehr.

9) Aqua destillata, methodo homöopathica parata:
30 Gramm 8 Pf.,
Saccharum, methodo homöopathica praeparatum:
30 Gramm 4 Sgr.,
Spiritus Vini, methodo homöopathica paratus:
30 Gramm 2 Sgr.

10) **Arbeiten: Mengen von nicht dividirten oder dispensirten Pulvern:**
Bei Quantitäten bis 30 Gramm 8 Pf.,
für jede weitere 30 Gramm 4 Pf.,
Dispensiren von einzelnen Pulvern (sogenannte Scheinpulver):
für jedes Pulver incl. Papiercapsel 6 Pf.

11) **Gefäße:**
a. **Convolute** bis zu 12 Stück incl. . 1 Sgr.,
über 12 Stück bis 24 Stück incl. 1½ "
über 24 Stück . . . . . . 2½ "
b. **starke weiße Gläser** bis zu einem Inhalt:
von 15 Gramm incl. 1 Sgr. 6 Pf.,
" 100 " " 1 " 9 "

von 200 Gramm incl. 2 Sgr. 3 Pf.,
" 300 " " 3 "

c. Cylindergläschen pro Stück 2½ Sgr.

Berlin, den 5. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Taxe wird auf den Grund des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 5. d. M. mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß der Herren Apotheker unseres Verwaltungs-Bezirks gebracht, daß dieselbe vom Tage der Ausgabe dieses Stücks des Amtsblatts in Kraft tritt.

Stettin, den 12. August 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

291) Unter dem Rindvieh und den Schafen des Bauern und Gerichtsmanns Klohn zu Alt-Falkenberg, Kreis Pyritz, ist der Milzbrand ausgebrochen.

Es ist daher die Ortschaft Alt-Falkenberg gegen den Verkehr mit Rindvieh und Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 13. August 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

292) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Minten, Kreis Naugard, sowie die Räudekrankheit in Woltersdorf und Klein-Schönfeldt, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 13. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) der Ober-Post-Direktion.

293) Die Stunden, in welchen das Postbureau für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet sein muß, sind anderweit wie folgt festgesetzt worden, und zwar:

1) bei den Post-Expeditionen in Dölitz und Wangerin (Stadt):
   a. an den Wochentagen:
      Vormittags von 7 resp. 8 bis 1 Uhr,
      Nachmittags von 2 bis 8 Uhr;
   b. an den Sonntagen:
      Vormittags von 7 resp. 8 bis 9 Uhr,
      Nachmittags von 5 bis 8 Uhr;
   c. an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
      Vormittags von 7 resp. 8 bis 9 Uhr und von 11 bis 1 Uhr,
      Nachmittags von 3 bis 8 Uhr;
2) bei der Post-Expedition in Nörenberg:
   ad a.: Vormittags von 7 resp. 8 bis 12½ Uhr,
   Nachmittags von 1½ bis 8 Uhr;
   ad b.: Vormittags von 7 resp. 8 bis 9 Uhr,
   Nachmittags von 5 bis 8 Uhr;
   ad c.: Vormittags von 7 resp. 8 bis 11 Uhr,
   Nachmittags von 1 bis 3 und von 5 bis 8 Uhr.

Stettin, den 11. August 1869.

Ober-Post-Direktion.

3) anderer Behörden.

294) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1869/70 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer:
   a) Kritische Encyklopädie der Landbauwissenschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim.
   b) Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierzucht: Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatissime und gratis.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldung in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn:
   a) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
   b) Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
   c) Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Karl Koch:
   a) Allgemeine Botanik und die Lehre vom Bau und dem Leben der Pflanze: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim.
   b) Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Dr. Kny:
   a) Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice.
   b) Anleitung im Gebrauche des Mikroskops: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldung in der Instituts-Quästur.

5) Dr. Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und

nützlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Lehrer der Thierheilkunde Müller:

Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. Hartmann:

a) Schafzucht: Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr — publice.

b) Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice.

c) Die Prinzipien der Thierzüchtung: Montags von 3—4 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Professor Dr. Spinola:

Exterieur und äußerliche Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Professor Dr. Großmann:

Arithmetik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung praktischer Aufgaben: Freitags von 5—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Manger:

Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Ingenieur Petzold:

Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik, zweimal wöchentlich, in noch näher zu bestimmenden Stunden — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Dr. Stahlschmidt:

Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Garten-Inspektor Bouché:

Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Stadtgerichtsrath Keyßner:

Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Mittwochs von 12—1 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch
8—9	Koch	Koch	
9—10	Thaer	Thaer Spinola	Gerstäcker Eichhorn Spinola
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn Kny	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Kny	Keyßner	Keyßner
3—4	Hartmann	Hartmann	Müller
4—5		Thaer	Bouché
5—6	Koch	Stahlschmidt	Bouché
6—7	Koch	Stahlschmidt	Kny

	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Koch	Koch	
9—10	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn Spinola
10—11		Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn Kny	Eichhorn
12—1	Hartmann	Kny	Kny
1—2	Hartmann		
3—4		Hartmann	Müller
4—5		Thaer	Manger
5—6	Koch	Großmann	Manger
6—7	Koch	Großmann	Kny

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 15. Oktober 1869. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße No. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. land-

wirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße No. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer No. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße No. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

295) Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1869—70 beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1869—70 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbauschule: Prof. Dr. Kühn.
Allgemeine und spezielle Thierzuchtlehre: Derselbe.
Encyklopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe.
Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lector Dr. Perels.
Agrikulturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann.
Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Rolloff.
Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Derselbe.
Privatforstwirthschaftslehre, (die Kultur der deutschen Waldbäume): Dr. Ewald.
Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspektor Steinbeck.
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Nationalökonomie, allgemeiner oder erster Theil: Prof. Dr. Schmoller.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Allgemeine Maschinenlehre: Lector Dr. Perels.
Ueber Messen und Wägen: Derselbe.
Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius.
Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.
Repetitorium der Physik: Dr Rathke.
Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz.
Organische und Agrikulturchemie: Dr. Siewert.
Technische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Derselbe.
Chemische Technologie: die landwirthschaftlichen Gewerbe: Prof. Dr. Stohmann.
Ueber die volumetrische Analyse: Derselbe.
Repetitorium der Chemie: Dr. Engler.
Geschichte der Chemie: Derselbe.
Physiologische Chemie: Dr. Nasse.
Physikalische Chemie: Dr. Rathke.
Mineralogie: Prof. Dr. Girard.
Grundlagen der Bodenkunde: Derselbe.
Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary.
Ueber die Myxomyceten und verwandte Organismen: Derselbe.
Ueber Schmarotzerpilze: Dr. Reeß.
Ueber die höheren Kryptogamen, speziell die Moose und Farrenkräuter: Dr. Graf zu Solms-Laubach.
Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel.
Ornithologie: Derselbe.
Paläontologie: Derselbe.
Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Verfassung und Verwaltung des preußischen Staates: Prof. Dr. Schmoller.
Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.
Finanzwissenschaft: Derselbe.
Geschichte des englischen Parlamentarismus: Prof. Dr. Schmoller.
Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Wechselrecht: Derselbe.
Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. E. Meier.
Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg.
Logik: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr Haym.
Geschichte der Philosophie: Dieselben.
Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici.
Ueber Leben und Schriften Lessings: Prof. Dr. Haym.
Ueber Friedrich Rückert: Prof. Dr. Gosche.
Dantes Leben und Schriften: Prof. Dr. Böhmer.
Geschichte der griechischen und römischen Kunst: Prof. Dr. Schöne.
Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici.
Geschichte des Mittelalters: G. R.-R. Prof. Dr. Leo.
Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler.
Geschichte des preußischen Staates von den ältesten Zeiten bis auf Friedrich den Großen: Prof. Dr. Hertzberg.
Brandenburgische Geschichte und Quellenkunde im 15 Jahrhundert: Dr. Ewald.
Politische Geschichte Europas seit 1848: Derselbe.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert.
Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.
Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. de Bary.
Uebungen im zoologischen Institut: Professor Dr. Giebel.
Geologische und pedologische Uebungen: Professor Dr. Girard.
Praktische Demonstrationen und Excursionen: Professor Dr. Kühn.
Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Professor Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger,

Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André.
Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.
Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S, im Juli 1869.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und
Direktor des landwirthschaftlichen Instituts
an der Universität.

II. Personal-Chronik.

In Massow ist der Rector Wulle definitiv angestellt worden.

In Schönwalde, Synode Daber, ist der Küster und Schullehrer Molle fest angestellt.

Der provisorische Lehrer Germer zu Treptow a. Toll. ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Honert zu Treptow a. Toll. ist fest angestellt.

Die Wahl des Lehrers an der hiesigen Otto-Schule, Ernst Carl Schribbe, zum vierten Lehrer an der höheren Töchterschule hierselbst ist genehmigt.

Die zweite Lehrerstelle in Ferdinandshof, Synode Pasewalk, ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die Lehrerstelle in Penz, Synode Demmin, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die Küster- und Lehrerstelle in Wangeritz, Synode Gollnow, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privat-Patronats.

In Bredow, Stadt-Synode Stettin, ist eine Lehrerstelle durch den freiwilligen Austritt ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Der Wirthschafts-Inspector Albrecht zu Altwigshagen ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes bestellt.

Der Mühlenbesitzer Hahn zu Torgelow (Dorf) ist zum Feuer-Distrikts-Kommissarius des VIII. Bezirks im Kreise Ueckermünde gewählt und bestätigt.

Versetzt sind: Der Post-Assistent Hardt von Berlin nach Stargard i. Pomm.; der Post-Expedient Härtel von Pyritz nach Stettin; der Post-Expedient Hübner von Stettin nach Pyritz; der Postbegleiter Ornowski von Stettin nach Berlin, und der Wagenmeister Sturzwage von Pasewalk als Briefträger nach Stettin.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Juli 1869.

Ernannt: Der Kreisrichter Lippmann zu Labes zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Jüterbogk; der Gerichts-Assessor Remitz zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Naugard mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Gollnow; der Gerichts-Assessor Klotzsch zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Demmin mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Treptow a. Toll.

Angestellt: der Rechtskandidat Dyes als Auskultator bei dem Kreisgericht zu Anclam; der Civil-Supernumerar Paske als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Stargard mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Jacobshagen; der Civil-Supernumerar Greim als Bureau-Diätarius bei dem Appellationsgericht; der Invalide Heyden als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Anclam.

Versetzt: der Bureau-Diätarius Schüler zu Regenwalde in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Deputation zu Labes; der Appellationsgerichts-Bureau-Diätarius Schultz zu Stettin als Bureau-Diätarius an die Gerichts-Kommission in Regenwalde; der Bote und Exekutor Hidde zu Anclam als Gefangenwärter an die Gerichts-Deputation zu Pasewalk.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: der Kreisrichter Saran zu Greifenhagen; der Auskultator Dr. jur. Roettig zu Stettin, behufs des Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts in Naumburg; der Bureau-Diätarius Medenwaldt zu Jacobshagen; der Bote und Exekutor Zimmermann zu Pyritz.

Verstorben: der Gefangenwärter Henschel zu Pasewalk.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 35. Den 27. August 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 332). Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze. Vom 5. Juni 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 12. August 1869.

(No. 333). Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Zollvereins einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 13. Mai 1869.

(No. 334). Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 13. Mai 1869.

(No. 335). Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 5. August 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 10. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

296) Unter Bezugnahme auf die Bestimmung in §. 3 No. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 107) wird hiermit die Nacherhebung von 20 pCt. des hiesigen Kommunal-Schlachtsteuerzuschlags von den von Stettin hier eingehenden schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen **vom 1. Oktober d. J. ab** zu Gunsten der hiesigen Stadtgemeinde angeordnet.

Berlin, den 16. August 1869.

Der Finanz-Minister.

Tarif

zur Nacherhebung des Kommunalzuschlags von den mit Versendungsscheinen von Stettin hier eingehenden schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen:

2	Pfund	—	Sgr.	2	Pf.
4	=	—	=	4	=
6	=	—	=	6	=
8	=	—	=	8	=
10	Pfund	—	Sgr.	10	Pf.
12	=	1	=	—	=
14	=	1	=	1	=
16	=	1	=	3	=
18	=	1	=	5	=
20	=	1	=	7	=
22	=	1	=	9	=
24	=	1	=	11	=
1/16	Ctr.	—	=	6	=
2/16	=	1	=	—	=
3/16	=	1	=	6	=
4/16	=	2	=	—	=
5/16	=	2	=	6	=
6/16	=	3	=	—	=
7/16	=	3	=	6	=
8/16	=	4	=	—	=
9/16	=	4	=	6	=
10/16	=	5	=	—	=
11/16	=	5	=	6	=
12/16	=	6	=	—	=
13/16	=	6	=	6	=
14/16	=	7	=	—	=
15/16	=	7	=	6	=
1	=	8	=	—	=

Berlin, den 16. August 1869.

Der Finanz-Minister.

2) der Königlichen Regierung.

297) Herr William M. Colemann ist zum Consul der vereinigten Staaten in Stettin ernannt und demselben Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur ertheilt worden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 14. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

298) Mit Bezug auf die in der Extra-Beilage zu No. 30 des Amtsblatts von 1861 publizirte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Lebens- und Renten-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Impériale in Paris vom 31. Mai 1861 bringen wir im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gesellschaft:

1) ihre Hauptniederlassung mit dem Geschäftslokale von Berlin nach Paderborn verlegt hat, und

daß der General-Inspektor und Bevollmächtigte Dr. Eikerling künftig von Paderborn aus den gesammten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gegenüber der Königlichen Staats-Regierung vertreten wird;

2) die nach Vorschrift der Konzessionsbedingungen bestellte Kaution bereits im Jahre 1862 zurück erhalten hat.

Stettin, den 17. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

299) Der Präparande Franz Henning zu Plathe hat am 5. d. Mts. eine Person, welche bei dem Baden in der Rega untersank, von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 19. August 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

300) Nach anderweiter Anzeige ist die Pocken-Krankheit unter den Schafen nur auf dem zu Pützerlin, Kreis Saatzig, gehörigen, 1/8 Meile vom Dorfe entfernt liegenden Mühlengrundstück ausgebro en. Die durch unsere Bekanntmachung vom 6. d. Mts. angeordnete Sperre ist daher auf dieses Mühlengrundstück beschränkt.

Stettin, den 13. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

301) Unter den Schafen in Baldebuß, Kreis Cammin, Hohenreinkendorf, Kreis Randow, und auf dem Vorwerk Holzkathen, Kreis Naugard, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 20. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

302) Unter dem Rindvieh und den Schafen zu Jägersfelde, Kreis Greifenhagen, ist der Milzbrand ausgebrochen. Es ist daher diese Ortschaft gegen den Verkehr mit Vieh, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 20. August 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

303) Unter den Schafen und dem Rindvieh zu Barnimscunow, Pyritzer Kreises, ist der Milzbrand ausgebrochen. Es ist daher diese Ortschaft gegen den Verkehr mit Vieh, Fellen, Wolle, Rauhfutter und Dünger während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 24. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

304) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Gr.-Wckow, Medewitz, Paatzig, Streesow, Poberow, auf dem Gehöft des Eigenthümers Hannemann zu Neu-Tessin und auf dem Gnewuchschen Gehöfte zu Zebbin, Kreis Cammin, in Hohenmocker, Kreis Demmin, Bargischow und Gnevezin, Kreis Anclam, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 20. August 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

305) Der auf den 22. September d. J. in der Stadt Gollnow anberaumte Krammarkt wird auf **den 8. September cr.** verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 26. August 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

306) Mit Rücksicht auf die in der Provinz Brandenburg (Kreis Lebus, Königsberg, Landsberg und Oberbarnim) und in der Provinz Preußen (Kreis Rosenberg) ausgebrochene Rinderpest wird der auf den 31. d. Mts. in Neuwedell anstehende Viehmarkt hierdurch aufgehoben.

Arnswalde, den 14. August 1869.

Königlicher Landrath.

II. Personal-Chronik.

In Jakobshagen ist der Rector und Hülfsprediger Backe fest angestellt.

In Greifenhagen, Synode Greifenhagen, ist der Lehrer Calließ fest angestellt.

In Neumark, Synode Colbatz, ist der zweite Lehrer Busacker fest angestellt.

In Neuhof, Synode Usedom, ist der Küster und Schullehrer Trebtow fest angestellt.

Die Küster- und Lehrerstelle in Zamzow, Synode Dramburg, kommt durch Emeritirung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Sie ist Privatpatronats.

In Falkenberg, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Nicolaus fest angestellt.

In Ornshagen, Synode Regenwalde, ist der Küster und Schullehrer Lau fest angestellt.

Dem Stadtrath und Kämmerer Wege zu Anclam wird in Folge seines Antrages die Verwaltung des Domainen-Amts Anclam am 1. Oktober d. J. abgenommen und dem Kreis-Steuer-Einnehmer Probst daselbst übertragen werden.

An Stelle des Polizei-Secretairs Völcker in Stettin ist der Polizei Assessor Dr. Löffler, ebenfalls daselbst, zum Substituten der für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Stettin bestellten beiden Polizei-Anwälte kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

An Stelle des früheren Bürgermeisters Warmburg zu Pencun ist einstweilen der Kreisgerichts-Sekretair Harnack daselbst zum Polizei-Anwalt für die Kreisgerichts-Kommission zu Pencun kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 36. Den 3. September 1869.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7473.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juli 1869, betreffend die Vereinigung des Amtsgerichts in Vöhl mit dem Bezirke des Kreisgerichts in Marburg und mit dem Departement des Appellationsgerichts in Kassel.

(No. 7474.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die Evangelischen Gemeinden des Regierungs-Bezirks Kassel.

(No. 7475.) Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die Evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9. August 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 14. August 1869.

(No. 7476.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Homburg, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 30000 Thalern. Vom 21. Juni 1869.

(No. 7477.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die nachträgliche Genehmigung der erfolgten Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Strasburg, Regierungs-Bezirks Marienwerder, im Betrage von 1225 Thalern und 6550 Thalern.

(No. 7478.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Sechszehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 7. Juli 1869.

(No. 7479.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 13,395,900 Thalern. Vom 7. Juli 1869.

(No. 7480.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Osnabrück im Betrage von 500000 Thlr. Vom 16. Juli 1869.

(No. 7481). Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gostyn, Actien-Gesellschaft für Garnison-Bauten" mit dem Sitze zu Gostyn errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 30. Juli 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 18. August 1869.

Patente.

Dem Maschinen- und Schiffbau-Ingenieur Walter C. Bergius in Glasgow und dem Königlichen Regierungs-Rathe und Professor a. D. Dr. Carl Julius Bergius in Berlin ist unter dem 12. August cr. ein Patent auf ein pneumatisches Senkblei in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Das den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg unter dem 30. Mai 1868 ertheilte Patent auf einen Schaufelregulator zum selbstthätigen Abschützen für Turbinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Den Kaufleuten Wirth & Co. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 23. August 1869 ein Patent auf einen mehrgängigen Webestuhl für elastische Gewebe, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

307) Zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni d. J. (Bundes-Gesetzblatt No. 26) werden auf Grund des Beschlusses des Bundesraths des deutschen Zollvereins folgende Vorschriften ertheilt.

1) Zu §. 2 des Gesetzes:

Rohzucker, für welchen der Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner durch Zusätze zur Angabe der Waarengattung, wie „No. 19 oder darüber" oder „über No. 19" oder bei geringerer Güte durch

besonderen Antrag in der Eingangsdeklaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maaßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebebefugniß, eingeführt werden.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niedern Zollsatze von 4 Thlr. für den Centner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins, nur über die nachstehend bezeichneten Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Königsberg,
Haupt-Zollamt Danzig,
Haupt-Steueramt Stettin,
Haupt-Zollamt Stralsund,
Haupt-Steueramt Breslau,
" " Magdeburg,
" " für ausländische Gegenstände Berlin,
" " Potsdam,
Vereinländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
" " " Lübeck,
Haupt-Zollamt Itzehoe,
" " Flensburg,
" " Ottensen,
" " Kiel,
Vereinländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Zollamt Harburg,
" " Emden,
" " Leer,
Neben-Zollamt I Bentheim,
" " I Neuhaus a. d. Oste,
Haupt-Steueramt Hannover,
" " für ausländische Gegenstände Cöln,
" " Uerdingen,
" " Wesel,
" " Duisburg;

außerdem:

im Großherzogthum Luxemburg
das Haupt-Zollamt Luxemburg;

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Furth a. W.,
" " Passau,
Neben-Zollamt I a. B. Salzburg,
" " I a. B. Kufstein,
Haupt-Zollamt Lindau,
Neben-Zollamt I Schaidt,
Haupt-Zollamt München,
" " Nürnberg;

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Zittau,
" " Leipzig,
Haupt-Steueramt Dresden;

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Stuttgart;

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim,
" " Kehl,
" " Schusterinsel,
" " Carlsruhe;

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz,
" " Bingen;

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Schwerin,
" " Rostock,
Neben-Zollamt I Wismar;

H. Oldenburg.

Haupt-Zollamt Varel,
" " Brake,
" " Delmenhorst,
Haupt-Steueramt Oldenburg;

I. Braunschweig.

Haupt-Steueramt Braunschweig,
Steueramt Wolfenbüttel,
" Holzminden;

K. Thüringische Staaten.

Haupt-Steueramt Coburg;

L. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitz bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner nicht entrichten will, bei einer anderen Zollstelle, als den obenbezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Kontrolle auf eine kompetente Zollstelle nicht beantragt wird oder dem Eingangsamte die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zollkontrolle in das Ausland zurückzuschaffen. Betheiligte Gewerbetreibende können die niedergelegten Muster im Amtslokale besehen.

In Betreff der Kontrolle der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage A enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

2) Zu §. 3 des Gesetzes:

Die Ausfuhr von Zucker mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung darf, sofern es sich um Zucker handelt, für welche eine Vergütung von 3 Thlr. 4 Sgr. beziehungsweise 3 Thlr. 18 Sgr. für den Centner gewährt wird, bis auf Weiteres nur über die nachstehend bezeichneten Aemter stattfinden:

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Stettin,
" Zollamt Stralsund,
" Steueramt Breslau,
" " Görlitz,
" " Halle,
" " Magdeburg,
" " für ausländische Gegenstände Berlin,

Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
Haupt-Zollamt Kiel,
" " Flensburg,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Cöln;

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Regensburg,
" " Ludwigshafen a. Rh.;

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Zittau,
" " Leipzig,
Haupt-Steueramt Dresden;

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Friedrichshafen;

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim;

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz;

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Rostock,
Neben-Zollamt I Wismar;

H. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittelst eines nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebenden Deklaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen harten vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Prozenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.

„weißer Stampfmelis über 98 Prozent Zuckergehalt"
oder
„blonder Rohzucker über 88 Prozent"
oder
„Rohzucker unter 98 Prozent und über 88 Prozent Zuckergehalt."

Alle Ausfuhr-Anmeldungen, welche über den in Anspruch genommenen Vergütungssatz (3 Thlr. 25 Sgr., 3 Thlr. 18 Sgr. oder 3 Thlr. 4 Sgr.) Zweifel lassen, werden zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückgegeben.

Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Abfertigung von Zucker zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung die bisherigen Bestimmungen, soweit sie nicht durch das Gesetz abgeändert sind, in Kraft.

Berlin, den 23. August 1869.

Der Finanz-Minister.

Anlage A.

Bestimmungen

über die Kontrolle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirektiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und ½ Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3) Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren oder mit Begleitschein I abzulassen ist.

4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch spezielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

No. 5 (des Abfertigungs-Registers.) **Anlage B.**

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend deklarirten Zucker $\frac{\text{über das}}{\text{bei dem}}$ . . . . . . Amt zu . . . . . . mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach Hamburg $\frac{\text{auszuführen}}{\text{niederzulegen}}$, und trägt darauf an, ihr nach erfolgter $\frac{\text{Ausfuhr}}{\text{Niederlegung}}$ und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Laufende Nummer.	Angabe der Versender. Der einzelnen Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Marke und Nummer.	Gewicht: Brutto. Ctr.	Brutto. ℔	Netto. Ctr.	Netto. ℔	Gattung des Zuckers, beziehentlich Zuckergehalt desselben.	Revisions-Befund des Abfertigungs-Amtes. Der einzelnen Kolli: Zahl und Art.	Gewicht: Brutto. Ctr.	Brutto. ℔	Netto. Ctr.	Netto. ℔	Gattung des Zuckers.	Bemerkungen, namentlich über 1. die Anwendung des Tarasatzes von $2\frac{1}{2}$ pCt. für die unmittelbare Umschließung, 2. Anlegung des Verschlusses.
							1. Beispiel.							
1.	2 Fässer.	△ 1 △ 2	14 13 Summa	— 50 .	12 11 23 (ab $2\frac{1}{2}$ 23	4 74 78 pCt.) $18\frac{5}{10}$	Zucker in weißen vollen harten Broden.	2 Fässer	14 13 Summa	— 50 .	12 11 23 (ab $2\frac{1}{2}$ 23	— 68 68 pCt.) $8\frac{8}{10}$	Zucker in weißen vollen harten Broden.	1. Der Zucker in den Fässern zu 1 befand sich in Umschließung von Papier u. Bindfaden. 2. Der Güterwagen ist verschlossen.
2.	1 Kiste.	△ 3	12 Ueberhaupt	50 .	11 34	— $18\frac{5}{10}$	gestoßener Brodzucker über 98 pCt. Polarisation.	1 Kiste (3) der Kolli.	12 Ueberhaupt	50 .	11 34	— $8\frac{8}{10}$	ganz trockener und ganz weißer gestoßener Brodzucker, nicht polarisirt.	
									(Vier und dreißig Centner acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfund.)					
							2. Beispiel.							
1.	100 Säcke.	RAV $^1/_{100}$ 1. 2	2 2	2 2 ꝛc.	2 2	— —	Rübenrohzucker unter 98 u. über 88 pCt. Polarisation.	100 Säcke 1. 2	2 2	2 2 ꝛc.	— 2	— 0,5	hellblonder Rübenrohzucker, nicht polarisirt.	

Berlin, den 18. Februar 1870.
Die Zuckersiederei-Compagnie.
(Unterschrift des Ausstellers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.
Berlin, den 18. Februar 1870.
Die Revisions-Beamten.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
(Unterschrift.)

Daß die oben bezeichneten . . . . Ctr. . . . . Pfr. Zucker in . . . . . über die Grenze ausgeführt worden, wird hiermit bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

(Stempel.)

(Benennung des Grenzamts.)
(Unterschriften.)

Oder:

Die umstehend bezeichneten Vier und dreißig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfund Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Güterwagen No. 811 der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr, mit zwei Schlössern Ser. fünf und neunzig verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung bei dem zollvereinsländischen Haupt-Zoll-Amt zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1870, Nachmittags ein Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870.

Zollvereinsländisches Haupt-Zollamt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und dreißig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

---

308) Bekanntmachung, die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt No. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden, und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2) Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1¼, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1¼ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3) Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken, als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4) Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend,

so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, **so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.**

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6) Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

2) der Königlichen Regierung.

309) Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 12. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt für d. J. 1869 No. 28 S. 293 ff.) wird mit dem 28. August d. J. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal im Königreich Italien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck rechtzeitig von den Italienischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Florenz schriftlich angemeldet werden.

Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:
den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:
die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproduktionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduktion, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens sowie der Dimension des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Sgr. zu entrichten ist.

Die von Italienischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Italienische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen rc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigungen rc. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Italien erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Cliche's, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Italienischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 28. November d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Cliche's rc. ge-

nommenen Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Wir bringen dies im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 21. August 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

310) Die zwischen dem Norddeutschen Bund und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 13. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt No. 33 S. 624 ff.) wird am 1. September d. J. in Kraft treten.

Die in Gemäßheit des Art. 6 dieser Uebereinkunft von Schweizerischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern zum Schutz des Uebersetzungsrechts hier rechtzeitig angemeldeten und eingetragenen Werke werden in dem Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimenentshändlern, welche Schweizerische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen &c. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Art. 10 der Uebereinkunft vom 13. Mai d. Js. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 1. December d. J. diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleit es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in der Schweiz erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Cliche's, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art so wie von lithograpischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Schweizerischer Originale wird anheim gegeben, dieselben bis zum 1. December d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Cliche's &c. genommenen Abdrücke können bis zum 1. September 1873 eine Stempelung erhalten.

Wir bringen dies im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 26. August 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

311) Dem auf der Feldmark Alt-Storckow, über ¼ Meile von dem Dominium Alt-Storckow entfernten, rechts von dem nach Henkenhagen führenden Wege belegenen Vorwerke des Rittergutsbesitzers Knappe zu Alt-Storckow, ist der Name:

„Margarethenh f"

beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 19. August 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

312) Der am 8. September d. J. in Pyritz anstehende Viehmarkt ist wegen der im angrenzenden Regierungsbezirk Frankfurt herrschenden Rinderpest und wegen des im Pyritzer Kreise selbst aufgetretenen Milzbrandes aufgehoben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 27. August 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

313) Der Schuhmachergeselle Heinrich Schallock und der Badediener August Dinse zu Swinemünde haben am 19. vor. Mts. einen bei dem Baden in der Ostsee untergesunkenen Menschen mit Muth und Entschlossenheit von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den beiden Rettern eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 24. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

314) Der 16jährige Johannes Richard Fahrenwaldt hierselbst hat am 22. vor. Mts. ein in die Parnitz gefallenes 2½jähriges Kind mit Muth und Entschlossenheit von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Fahrenwaldt eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 25. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

315) Da unter dem Viehstande des Freischulzengutsbesitzers Wendeler in Damnitz, Kreis Pyritz, der Milzbrand ausgebrochen ist, so wird das Gehöft desselben gegen den Verkehr mit Vieh, Fellen, Rauhfutter, Wolle und Dünger gesperrt.

Stettin, den 27. August 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

316) Unter den Schafen in Friedrichsthal, Kreis Pyritz, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 27. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

317) Die Räudekrankheit unter den Schafen in der Stadt Anklam und in Drewelow, Kreis Anklam,

ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 27. August 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

318) Unter den Schweinen in Ornshagen, Regenwalder Kreises, ist der Milzbrand ausgebrochen. Es wird daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Vieh, Wolle, Fellen, Rauhfutter und Dünger während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 1. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

319) Unter dem Rindvieh des Kolonisten Klug zu Schützenaue und des Gutes Schlötenitz, im Kreise Pyritz, ist der Milzbrand ausgebrochen. Es ist deshalb das Gehöft des Kolonisten Klug zu Schützenaue und die Ortschaft Schlötenitz für den Verkehr mit Vieh, Rauhfutter, Wolle, Fellen und Dünger während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 2. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Ober-Post-Direction.

320) Die Ortschaften Armenheide und Louisenhof, seither zum Bestellbezirke von Stolzenburg gehörig, sind von jetzt ab dem Bestellbezirk der Post-Expedition in Grünhof überwiesen worden.

Stettin, den 31. August 1869.

Ober-Post-Direction.

II. Personal-Chronik.

Der Regierungs-Rath Wagner ist von der Königlichen Regierung zu Cassel an die Königliche Regierung zu Stettin versetzt worden.

Die Pfarrstelle in Strarkow, Synode Barth, ein Unicum Königlichen Patronats, gelangt durch Versetzung des bisherigen Inhabers zum 1. Juli 1870 zur Erledigung.

Die Pfarrstelle in Garzigar, Synode Lauenburg, Königlichen Patronats, zu welcher 2 Kirchen gehören, gelangt durch Emeritirung zum 1. April 1870 zur Erledigung.

In Stettin ist der Lehrer Lehmann fest angestellt.

In Stettin ist der Lehrer Biermann aus Anclam fest angestellt. Die Wiederbesetzung der hierdurch erledigten Stelle erfolgt durch den Magistrat in Anclam.

In Stettin ist der Lehrer Baatz aus Stargard fest angestellt. Die Wiederbesetzung der dadurch erledigten Stelle erfolgt durch den Magistrat in Stargard.

Durch Errichtung einer zweiten Lehrerstelle in Möhringen ist daselbst eine Lehrerstelle vacant. Die Besetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

Der Guts-Inspektor Hennings zu Vorwerk ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Gutes und der Vorwerke Klenz und Lindenfelde bestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 37. Den 10. September 1869.

Patente.

Dem Maschinenmeister des Eschweiler Bergwerks-Vereins Osterkamp zu Eschweiler-Pumpe ist unter dem 1. September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steuerung für Gesteinbohrmaschinen, welche durch komprimirte Luft betrieben werden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

321) Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungs-Ort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind. Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 3. September 1869.

General-Post-Amt.

322) In Folge der auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. d. Mts. ergangenen Bestimmung, nach welcher die längste Frist zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer vom 1. September d. J. an bis auf Weiteres auf sechs Monate festgesetzt worden ist, wird die wegen der baaren Auszahlung der Anerkenntnisse über Branntweinsteuervergütung im §. 8 c der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 ertheilte Anordnung in Betreff derjenigen Anerkenntnisse aufgehoben, welche für die nach dem 31. d. Mts. erfolgenden Branntweinausfuhren werden ausgefertigt werden. Wegen Realisirung der letztgedachten Anerkenntnisse wird dagegen Folgendes angeordnet:

Der Inhaber eines Anerkenntnisses über Steuervergütung für Branntwein, welcher vom 1. September d. J. ab zur Ausfuhr gelangt, kann, wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a und b des §. 8 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung bei demjenigen Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Eine solche baare Zahlung wird aber nur für Branntwein geleistet, nach dessen Ausfuhr ein Zeitraum von mindestens sieben Monaten verflossen ist.

Die betreffenden Anerkenntnisse werden eine Fassung erhalten, aus der der Anfangstermin für die Baarzahlung und die nähere Bezeichnung des auszahlenden Hauptamts ersichtlich wird.

In der Zeit vom 1. November bis zum Schlusse d. J. kann die Baarzahlung der Steuervergütung nur noch für Branntwein erfolgen, welcher nach Ausweis des Anerkenntnisses bis Ende August d. J. ausgeführt worden ist.

Berlin, den 27. August 1869.

Der Finanz-Minister.

2) der Königlichen Regierung.

323) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern hat der Apotheker A. Schmurr zu Wollin in dem Seebadeorte Misdroy eine Filial-Apotheke während der Bade-Saison vom 15. Juni bis 15. Oktober jeden Jahres eingerichtet, welche bei der am 5. August d. J. bewirkten Visitation den Anforderungen entsprechend mit den erforderlichen Arzneimitteln von tadelloser Beschaffenheit versehen, befunden worden, so daß deren Eröffnung gestattet worden ist.

Stettin, den 31. August 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

324) Unter dem Rindvieh des Baumanns David Berndt zu Werben, Kreis Pyritz, ist der Milzbrand ausgebrochen. Es ist daher das Gehöft des rc. Berndt gegen den Verkehr mit Vieh aller Art, Fellen, Häuten, Wolle, Rauhfutter und Dünger während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 7. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

325) Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die Benutzung der längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen wird häufig

durch theils muthwillige, theils fahrlässige Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe, Zerreißen der Leitungsdrähte bei Gelegenheit des Fällens von Bäumen u. a., verhindert oder gestört, weshalb hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen mit dem Hinzufügen aufmerksam gemacht wird, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Gleichzeitig wird hierbei bemerkt, daß Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen bei Gelegenheit des Fällens von Bäumen vermieden, resp. die durch unvermeidliche Vorkommnisse herbeigeführten Unterbrechungen und Störungen des Betriebes sofort wieder beseitigt werden können, wenn die nächstgelegene selbstständige Telegraphen-Station frühzeitig genug Anzeige vor dem beabsichtigen Fällen der Bäume erhält, damit dieselbe nach hieher erstatteter Meldung autorisirt wird, rechtzeitig einen Beamten zur Ueberwachung beregter Arbeit, resp. zu sofortiger Ausführung etwa nöthig gewordener Leitungs-Reparaturen nach der Arbeitsstelle zu entsenden; im Falle der Nichtbeachtung dieses Verfahrens muß bei vorkommenden fahrlässigen Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen gegen die Betheiligten auf gerichtlichem Wege vorgegangen werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Stettin den 25. August 1869.

Telegraphen-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat, Konrektor Kosse in Pyritz ist zum Pastor in Rahnwerder, Synode Jacobshagen, erwählt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Nachbenannte Kandidaten des Predigtamts:

1) Johannes Bartz,
2) Erdmann Julius Friedrich Hübner,
3) Carl Hugo Christian Kaiser,
4) Friedrich Wilhelm Otto Kuntze,
5) Carl Otto Picht,
6) Theodor Friedrich Riemer,
7) Carl Leberecht Schlecht,
8) Johannes Carl Friedrich Teßmer,
9) Carl Julius Wolff,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Die zweite Lehrerstelle in Grammentin, Synode Demmin, wird durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

In Sauzin, Synode Usedom, ist der Schullehrer Dorin fest angestellt.

Dem Lehrer Bollow in Louisenthal, Synode Gollnow, ist die Konzession als Präparandenlehrer ertheilt.

Die Vereinsschule Zinzow-Rubenow, Synode Anclam, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

In Wolchow, Synode Naugard, ist der Küster und Schullehrer Stüffke fest angestellt.

Der provisorische Küster und Lehrer Pracht zu Albrechtsdorf ist fest angestellt worden.

Carl von Meyenn zu Wodarg ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Wodarg und Werder bestellt.

Befördert oder versetzt sind: der Steuer-Aufseher Gerlich in Stettin zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst; der Ober-Zoll-Inspektor Liesegang in Stralsund als Ober-Steuer-Inspektor nach Anklam; der berittene Steuer-Aufseher Gischkow in Stolp als Steuer-Aufseher zu Fuß nach Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 38. Den 17. September 1869.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7482.) Allerhöchster Erlaß vom 8. October 1868, betreffend den Rang der Räthe der Ober-Rechnungs-Kammer.

(No. 7483.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Neuhaus a. d. Oste, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. Juli 1869.

(No. 7484.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Aurich, Provinz Hannover, im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 21. Juli 1869.

(No. 7485.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend mehrere von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft beschlossene Neubauten und einen Nachtrag zum Statut der Gesellschaft. Vom 26. Juli 1869.

(No. 7486.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer Actienbrauerei" mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 3. August 1869.

(No. 7487.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actien-Gesellschaft für Holzarbeit" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 14. August 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 30. August 1869.

(No. 7488.) Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Provinz Schleswig-Holstein.

(No. 7489.) Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 16. August 1869.

(No. 7490.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1869, betreffend die Aufhebung der von der Holzflößerei auf der Werra zu Wanfried rc. und auf der Sinn und Jossa zu Altengronau, sowie der von der Schiffahrt zu Wanfried zu entrichtenden Wasserzölle vom 1. October 1869 ab.

(No. 7491.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. August 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 1. September 1869.

Patente.

Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann zu Berlin unter dem 22. Juni 1868 ertheilte Patent auf eine von dem Ingenieur H. Dueberg in New-york durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

326) Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein. Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 10. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staats-

schulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 9. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

327) Des Königs Majestät haben geruht, mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. v. Mts. zu der von dem Komité der in diesem Jahre in München stattfindenden internationalen Kunstausstellung nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für die mit der gedachten Ausstellung nach Maaßgabe des eingereichten Verloosungs-Planes zu verbindende Ausspielung von Kunstgegenständen Allerhöchstderen Genehmigung zu ertheilen.

Wir bringen dies im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 9. September 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

328) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. September 1864, Amtsblatt pro 1864 Seite 184, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung zur Aufnahme in die Steuermannsklasse **am 1. October cr., Morgens 8 Uhr**, in der Navigationsschule zu Grabow a. O. beginnen wird.

Stettin, den 16. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

329) Unter den Schafen in Ninikow, Kreis Greiffenberg, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 3. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

330) Unter den Schafen in Wietstock, Kreis Cammin, auf dem Gute Calubershof, Kreis Demmin, ist die Pocken- und auf dem Gehöfte des Ackerbürgers Lisch zu Pasewalk, Kreis Ueckermünde, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften resp. Gehöfte gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 10. September 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

331) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Klein-Mokratz, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 3. September 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

332) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Wismar, Fanger, Harmelsdorf, Polnisch Thor, Burow, Schönhagen und Freiheide, Kreis Naugard, sowie die Räudekrankheit in Hökendorf, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 10. September 1869

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

333) Von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist genehmigt worden, daß die von dem Magistrate in Stettin zu Ostern 1868 provisorisch errichtete, unter der interimistischen Direction des Lehrers Sievert stehende höhere Lehranstalt vom 1. October d. J. ab als Stadt-Gymnasium (ehemaliges Raths-lyceum) zu Stettin anerkannt werde.

Dies Gymnasium wird zunächst aus den vier Klassen, Sexta, Quinta, Quarta, Tertia, bestehen und soll binnen drei Jahren mit der Errichtung der Secunda und Prima vervollständigt werden. Mit ihm sind vier Vorschulklassen und bis auf Weiteres auch noch vier Realklassen verbunden.

Stettin, den 6. September 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern

4) der Ober-Post-Direktion.

334) Am 1. October cr. wird die Post-Expedition in Cavelpaß nach dem, $1\frac{1}{2}$ Meile von Anclam und $1\frac{1}{2}$ Meile von Friedland (Meklenburg) entfernten Dorfe Sarnow verlegt. Dem Land-Bestellbezirke der Postanstalt in Sarnow werden, mit Ausschluß von Sarnow selbst und unter Hinzutritt von Cavelpaß, dieselben Ortschaften zugetheilt, welche bisher zu dem Landbestellbezirke von Cavelpaß gehört haben.

Die für die Post-Expedition in Cavelpaß festgesetzten Dienststunden für den Verkehr mit dem Publicum verbleiben auch der Post-Expedition in Sarnow.

Stettin, den 10. September 1869.

Die Ober-Post-Direction.

5) anderer Behörden.

335) Bei der heute stattgehabten

achtzehnten Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial Chausseebau-Obligationen I. Emission,

achten Verloosung von 2600 Thlr. desgl. II. Emission und

dritten Verloosung von 3000 Thlr. desgl. III. Emission

sind die nachbemerkten Obligationen:

I. Emission:

No.	10	21	34	40	53	75	105	151
	244	278	318	397	425	429	497	509
	568	607	633	653	654	661	664	681
	692	718	720	723	770	772	811	887
	888	907	1001	1019	1136	1150	1167	1169
	1204	1235	1271	1300	1327	1353	1371	1389
	1409	1446	1452	1465	1516	1538	1590	1632
	1755	1763	1823	1842	1843	1867	1873	1899
	1930	1938	1943	1974	2093	2105	2152	2160
	2216	2234	2242	2245	2323	2379	2398	2534
	2557	2579	2600	2612	2618	2646	2666	2720
	2725	2746	2759	2917	2920	2921	2927	2929
			2942	2953	2961	2995		

zusammen 100 Stück à 100 Rt = . . 10,000 Rt

II. Emission:
a. No. 59 90 167 à 400 ℛ = 1200 ℛ
b. No 154 162 296 366 392
397 419 à 200 ℛ . = 1400 ℛ
= 2,600 ℛ

III Emission:
a. No. 32 68 88 96
113 à 400 ℛ = . . 2000 ℛ
b. No. 6 31 36 41
45 à 200 ℛ = . . 1000 ℛ
= 3,000 ℛ

gezogen werden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. Oktober d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hierselbst während der Vormittagsstunden vom 1. bis 14. Oktober d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1869 auf und die bis zum 14. Oktober cr. nicht abgehobenen Kapitalbeträge werden nach No 5 Littr. h. des Reglements vom 27. Dezember 18.8, sowie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königlichen Bank-Comtoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten und bereits in den Jahren 1865 bis 1868 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen.

I. Emission: No. 1047 1079 1525 1922 1997
2195 2292 2297 2302 2439
2620 2668 2798 2871 2923
à 100 Thlr.

II. Emission: No. 118 à 200 Thlr.

werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 28. Juli 1869.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

336) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 36. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. III No. 7 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. October 1869 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. October 1869 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahren nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt.

Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert und darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 die aus den Fälligkeitsterminen vom 1. April und 1. October 1859 verloosten Rentenbriefe mit dem Schlusse d. J. verjähren.

Verzeichniß a der am 10. Mai 1869 bei der 36. Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 602. 842. 989. 1197. 1295. 1345. 1450. 1719. 1903. 2048. 2506. 2925. 2940. 3299. 3311. 3349. 3812. 3867. 3930. 4038. 4057. 4176. 4304.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 50. 95. 794. 1025. 1126. 1169.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 253. 337. 498. 514. 821. 1020. 1041. 1055. 1415. 1844. 1856. 1951. 2076. 2208. 2303. 2366. 3696. 3793. 3891. 3912. 4041. 4178. 4606. 4749. 4758. 4824. 5180. 5259. 5327. 5447. 5631. 5732. 5774. 5844.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 138. 411. 820. 1356. 1432. 1443. 1585. 1641. 1692. 1719. 1982. 2264. 2284. 2317. 2365. 2563. 2623. 2730. 2891. 3058. 3343. 3643. 3692.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E von No. 1 bis 4938 sind ausgeloost resp. gekündigt.

Verzeichniß b der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeitsterminen:

1. April 1859. 15. Verloosung Littr. E No. 3666.
1. October 1859. 16. Verloosung Littr. C No. 290. Littr. E 4424.
1. April 1860. 17. Verloosung Littr. E No. 1372 2013.
1. October 1860. 18. Verloosung Littr. E No. 1098.
1. April 1861. 19. Verloosung Littr. E No. 987. 1053.
1. October 1861. 20. Verloosung Littr. E No. 2420. 4300.
1. April 1862. 21. Verloosung Littr. E No. 579.
1. April 1863. 23. Verloosung Littr. C No. 2859. Littr. D No. 3083.

1. October 1863. 24. Verloosung Littr. D No. 912.
1. April 1867. 31. Verloosung Littr. A No. 1675. 4178. Littr. B No. 7. 996. Littr. C No. 1468. 1660. 2085. 2094. Littr. D No. 735. 2919. 3896.

Stettin, den 10. Mai 1869.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Dem practischen Arzt Dr. Strübing in Pyritz ist der Character als Sanitäts-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Bartz als wissenschaftlicher Hülfslehrer am Gymnasium zu Greifswald ist genehmigt worden.

In Zitzmar, Synode Treptow a. Rega, ist der Küster und Schullehrer Dorn fest angestellt.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Zoickenzin, Synode Treptow a. Toll., wird durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die Lehrerstelle in Neuendorf, Synode Wollin, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die erledigte Kreis-Sekretairstelle beim Königlichen Landraths-Amte in Stargard ist dem bisherigen Regierungs-Civil-Supernumerar Rudolph Theodor Schulz verliehen worden.

Der Wirthschafts-Inspector Kist zu Borrentin, im Kreise Demmin, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes bestellt.

Der Post-Secretair Conrad ist von Kiel nach Swinemünde und der Post-Expedient Trampe von Ueckermünde nach Barth versetzt.

Der Post-Assistent Hardt in Stargard in Pommern ist zum Post-Secretair ernannt.

Der Landbriefträger Zastrow in Noerenberg ist angestellt.

Der Landbriefträger Glöde in Stolzenburg ist gestorben.

Der Briefträger Staukowitz, genannt Falkenthal, in Stettin ist aus dem Postdienste entlassen.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat August 1869 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Ueckermünde.

6. Landbezirk: Vogelsang, Warsin und Abel. Pellin. Privatsekretair Berndt zu Vogelsang, verpflichtet am 2. August; Substitut: Schulze Lentz zu Ahlbeck.

21. Landbezirk: Belling, Rothenburg, Viereck, Dargitz. Kaufmann Zimmermann zu Pasewalk, verpflichtet am 12. August; Substitut: Büdner Haß zu Jatznick.

Kreis Usedom-Wollin.

6. Landbezirk: Carlsruhe, Caseburg, Buhlensee, Woitzig und Westswine. Schiffskapitain Zabahn zu Caseburg, verpflichtet am 31. August; Substitut: Bauerhofsbesitzer Finn zu Zirchow.

Stadt Usedom: Rentier Proschwitzky zu Usedom, verpflichtet am 31. August; Substitut: Bäckermeister Wilcke ebendaselbst.

8. Landbezirk: Amtswiek, Carnin, Gellenthin, Gneventhin, Gumlin, Hufe, Mönchow, Ostklüne, Paske, Prätenow, Regezow, Stoipe, Welzin, Wilhelmshof und Zecherin. Gutspächter Witte zu Regezow, verpflichtet am 30. August; Substitut: Mühlenmeister Schröder zu Catschow.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat August 1869.

I. Verliehen: dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten von Brauchitsch zu Stettin, der Karakter als „Geheimer Ober-Justizrath" mit dem Range eines Rathes zweiter Klasse.

II. Ernannt: die Kreisrichter: König zu Pyritz, Zaucke, Wienstein und Bock zu Stettin, Giese zu Stargard, Heck zu Greifenberg, Huber zu Stepenitz, zu Kreisgerichts-Räthen; der Rechts-Anwalt und Notar Misch zu Greifenhagen zum Justiz-Rath; der Appellationsgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Ruth zu Stettin zum Kanzlei-Rath; der Kreisgerichts-Sekretair und Salarien-Kontrolleur Langebecker zu Cammin zum Rechnungs-Rath.

III. Entlassen auf eigenes Ansuchen: der Appellationsgerichts-Referendarius Schneider zu Cammin, Behufs des Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. O.; der Bote und Exekutor Laabs zu Treptow a. R.

IV. Verstorben: der Kreisgerichts-Rath Steindorff zu Swinemünde.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei eine Extra-Beilage und ein Anzeiger.

Extra-Beilage

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 38. Den 17. September 1869. 1869.

Anweisung

zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Mit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. ist die durch das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli v. J. eingeleitete Regelung des Gewerbewesens für die Staaten des Norddeutschen Bundes nunmehr im Sinne und in der Richtung der Gewerbefreiheit zur Durchführung gebracht. Von dem Tage ab, mit welchem die Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit tritt, werden die Bestimmungen derselben für die Ordnung des Gewerbewesens in erster Reihe maßgebend; soweit die Vorschriften des bestehenden Rechtes damit nicht vereinbar sind, verlieren sie ihre Kraft; nur soweit, als sie neben der Gewerbe-Ordnung bestehen können, bleiben sie in Geltung.

Die Gewerbe-Ordnung hat an verschiedenen Stellen, wenngleich nicht überall in gleicher Form, auf die in Kraft bleibenden Theile der Landesgesetzgebung hingewiesen; sie nimmt bald auf die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich Bezug, bald hat sie der Landesgesetzgebung nur die Regelung gewisser gewerblicher Verhältnisse vorbehalten oder auch die Befugniß zu einer solchen Regelung zugesprochen. Es wird nach der Absicht des Gesetzes davon auszugehen sein, daß in allen diesen Fällen diejenigen Bestimmungen der Landesgesetzgebung, die zur Zeit bereits bestehen, in Wirksamkeit verbleiben sollen. Es ist außerdem zu beachten, daß die Gewerbe-Ordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb grundsätzlich keinen andern, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei, werden daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner noch zu beachten sein.

Ein großer Theil der Bestimmungen ist in die Gewerbe-Ordnung aus der bestehenden Preußischen Gesetzgebung unverändert übernommen. Das Preußische Gewerberecht hat insofern eine sachliche Veränderung nicht erfahren. Soweit daher zu diesen Bestimmungen im Laufe der Zeit erläuternde Verfügungen ergangen sind, ist es unbedenklich, dieselben auch bei der Anwendung des neuen Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen.

Nach §. 156. der Gewerbe-Ordnung werden die allgemeinen Bestimmungen und die Bestimmungen über den stehenden Gewerbetrieb bereits mit dem 1. Oktober d. J., die Bestimmungen des dritten Titels über die Hausirgewerbe dagegen erst mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten. Unter Vorbehalt der zur Ausführung der letzteren nothwendigen Anordnungen werden für den stehenden Gewerbebetrieb die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

1. Als allgemeines Erforderniß für den selbstständigen Betrieb eines jeden Gewerbes hat §. 14. der Gewerbe-Ordnung die Anzeige vom Beginn desselben aufgestellt. Die Anzeige hat den Zweck, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes nach Maßgabe der Gewerbe-Ordnung, und die Handhabung der sonstigen, mit den Gewerben in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Steuergesetze, zu ermöglichen.

Die Anzeige ist von dem Gewerbetreibenden an die Gemeindebehörde des Ortes, wo er das Gewerbe betreibt, zu erstatten; sie ist stets erforderlich, auch wenn es für den Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedürfen und diese bereits ertheilt sein sollte.

Die besonderen Anmeldungen, welche nach §. 14. des Gesetzes außerdem für die Agenturen der Feuerversicherungs-Anstalten und für die Preßgewerbe vorgeschrieben sind, müssen an die dafür zuständige Polizeibehörde und zwar an die des Wohnortes des Gewerbetreibenden gerichtet werden.

Die Gemeindebehörden haben über die an sie erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

2. Soweit die Verwaltung der Gewerbepolizei zur Zeit den Gemeindebehörden zusteht, hat es dabei, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, sein Bewenden.

Wenn die Verwaltung der Gewerbepolizei der Gemeindebehörde nicht zusteht, so hat dieselbe bei Ertheilung der Bescheinigung über den Empfang der Anzeige vom Beginn eines Gewerbes zugleich der Polizeibehörde des Orts von deren Inhalt Mittheilung zu machen.

Die Polizeibehörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet ist.

Mangeln demselben für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§. 30. 31. 34.), oder die erforderliche Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 42. 43.), erscheint ferner mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbebetrieb im polizeilichen Interesse bedenklich (§. 35.), oder entspricht der Gewerbetreibende sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§. 37.), so ist ihm der Gewerbebetrieb zu untersagen und, falls die Untersagung nicht beachtet wird, der zuständigen Gerichtsbehörde zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen.

In denjenigen Fällen, in welchen es zu dem Betriebe einer vorherigen Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung bedurft hätte, kann der Fortbetrieb des Gewerbes im Exekutionswege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert.

Die Einlegung des Rekurses hebt die Exekution nicht auf; jedoch ist die letztere nur in Fällen, wo das öffentliche Interesse dieses erheischt, zu vollstrecken, bevor die untersagende Verfügung rechtskräftig geworden ist.

3. Wo die im §. 16. der Gewerbe-Ordnung aufgeführten **gewerblichen Anlagen**, zu deren Errichtung eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bisher einer solchen Genehmigung nicht bedurften, ist dieselbe für jede derartige Anlage nachzusuchen, welche zu dem Zeitpunkte, mit dem die Gewerbe-Ordnung in Kraft tritt, noch nicht vollendet ist.

Zur Ertheilung der Genehmigung ist die Bezirksregierung (Landdrostei), innerhalb des Polizeibezirks von Berlin das Polizeipräsidium zuständig.

Für die Stauanlagen der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Wassertriebwerke wird die Genehmigung von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ertheilt.

Auch für die Dampfkesselanlagen (§. 24.) steht die Genehmigung den bezeichneten Behörden zu, mit Ausnahme der Dampfkessel, die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmt sind, und der für den Gebrauch auf den Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven. Für jene ertheilt sie das Oberbergamt; die Genehmigung dieser erfolgt nach Maßgabe der für die Eisenbahn-Verwaltung ertheilten Vorschriften.

4. Alle Anlagen, zu deren **Errichtung** es nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres **Betriebes** auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben.

Demgemäß bleiben die in einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen, wonach die im Betriebe befindlichen **Dampfkessel** einer regelmäßig wiederkehrenden Revision unterworfen sind, insbesondere das Gesetz, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 7. Mai 1856 nebst dem dazu erlassenen Regulativ vom 23. August 1856 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 210) nach wie vor in Kraft. Ebenso behalten die auf Grund des Cirkular-Erlasses, betreffend die Aufstellung und den Gebrauch von **Lokomobilen**, vom 13. März 1855 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 49) ergangenen Polizei-Verordnungen insoweit ihre Geltung, als sie den Betrieb der beweglichen Dampfkessel unter die besondere Aufsicht der Ortspolizeibehörden gestellt und ihre wechselnde örtliche Aufstellung an die Beachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln gebunden haben. Auf Grund der nach §. 24. der Gewerbe-Ordnung ertheilten Genehmigung können die beweglichen Dampfkessel zwar an jedem beliebigen Orte aufgestellt und in Betrieb gesetzt werden, ohne daß es einer wiederholten Genehmigung bedarf; es sind aber die für den Gebrauch derselben an den einzelnen Orten erlassenen Vorschriften nach wie vor zu beachten.

Anträge auf Genehmigung des Befahrens der Chausseen mit sogenannten Straßen-Lokomotiven sind nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 18. Februar 1864 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 53) und der späteren ergänzenden Vorschriften zu behandeln.

5. Bis die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Errichtung von **Dampfkessel-Anlagen**, deren Erlaß dem Bundesrathe vorbehalten ist, ergangen sein werden, kommen für die Prüfung der Zulässigkeit dieser Anlagen in den einzelnen Landestheilen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche zur Zeit bestehen. In denjenigen Landestheilen, wo es bisher an derartigen Bestimmungen überhaupt noch fehlte, haben bei der Prüfung neuer Kesselanlagen die Bestimmungen des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 177) und für bewegliche Dampfkessel der Erlaß vom 13. März 1855 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 49) zur Richtschnur zu dienen.

So lange für das ganze Bundesgebiet gültige polizeiliche Vorschriften nicht erlassen sind, können, insoweit nicht für besondere Verhältnisse abweichende Anordnungen getroffen sind, nur solche Dampfkessel in Betrieb gesetzt werden, welche innerhalb des Preußischen Staatsgebietes geprüft worden sind.

6. Die Polizeibehörde ist befugt, vor dem Beginn des Betriebes einer jeden gewerblichen Anlage, die der Genehmigung bedarf, sich durch eine Untersuchung zu überzeugen, daß die Ausführung den Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Bei **Dampfkessel-Anlagen** ist eine solche vorgängige Untersuchung nothwendig. Sie hat sich auf die vorschriftsmäßige Konstruktion des Dampfkessels und die gehörige Ausführung der sonstigen, für die Anlage maßgebenden, allgemeinen oder besonderen Bestimmungen zu richten.

Die Untersuchung des Kessels in Betreff der vorschriftsmäßigen Konstruktion muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt ist, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll. Zur Ausführung derselben ist jeder Königliche Baubeamte und Revierbeamte, sowie jeder Königliche Eisenbahn-Maschinenmeister befugt. Soweit außer dieser Untersuchung noch eine besondere Prüfung des Dampfkessels mittelst Wasserdruckes vorgeschrieben ist, bleiben die darüber erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Die weitere Untersuchung — deren es bei Lokomobilen nicht bedarf — wird nach der Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen. Die Ausführung dieser Untersuchung liegt, soweit nicht besondere Beamte dafür berufen sind, dem für den Ort der Anlage zuständigen Baubeamten, bei Dampfkesseln, die der Genehmigung des Oberbergamts bedürfen, dem zuständigen Revierbeamten ob. Die Untersuchung hat spätestens 3 Tage nach Empfang der Anzeige zu erfolgen, daß die Dampfkessel-Anlage zur Untersuchung fertig und bereit gestellt sei. Ueber ihren Ausfall ist binnen 3 Tagen eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Für jede Untersuchung hat der Besitzer des Kessels dem Beamten eine Gebühr von drei Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Beamten erfolgt, die demselben zukommenden Reisekosten zu entrichten.

Die Untersuchung der Dampfkessel auf den Rhein- und Moselschiffen richtet sich bis auf Weiteres auch fernerhin nach den darüber erlassenen besonderen Vorschriften. Die Untersuchung der Dampfkessel auf den für den Gebrauch der Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven erfolgt ausschließlich durch die dazu bezeichneten Beamten der Eisenbahnverwaltung und nach den dafür gegebenen besonderen Bestimmungen.

7. Das Befähigungs-Zeugniß der Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen (§. 31.) ist auf Grund der von ihnen nachgewiesenen Befähigung durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) zu ertheilen. Bis zum Erlaß der dem Bundesrath vorbehaltenen Vorschriften über den Nachweis der Befähigung verbleibt es bei den in den einzelnen Landestheilen gegenwärtig geltenden Prüfungs-Vorschriften. Soweit daselbst bisher eine Prüfung dieser Gewerbetreibenden noch nicht bestanden hat, kann der Betrieb des Gewerbes bis zum Erlaß der Bundes-Vorschriften von dem Nachweis einer Befähigung überhaupt nicht abhängig gemacht werden.

8. Andere, als die in §§. 29. 30. 31. vorgesehenen gewerblichen Prüfungen kennt die Bundesgesetzgebung nicht. Den in den Landesgesetzen für andere Gewerbe etwa noch begründeten Befähigungsnachweis hat sie für fernerhin zulässig nicht erklärt; es fallen also insbesondere die Prüfungen der Abdecker, welche das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. noch aufrecht erhalten hatte, künftig ebenfalls fort.

Dagegen hat die Gewerbe-Ordnung im §. 34. es bei den Landesgesetzen insofern belassen, als diese den Handel mit Giften, den Betrieb des Lootsengewerbes und der Markscheidekunst von einer besonderen Genehmigung oder Konzession abhängig machen; da nach dem gegenwärtig in allen Landestheilen geltenden Berggesetze vom 24. Juni 1865 die Konzessionirung der Markscheider durch eine besondere Prüfung bedingt ist, bleibt auch diese bestehen. In Betreff der Voraussetzungen, unter welchen die Gewerbetreibenden dieser Art zugelassen werden, der Behörden, welche über ihre Zulassung zu entscheiden haben, der Bedingungen, welchen ihr Geschäftsbetrieb unterliegt, insbesondere auch in Betreff der Prüfungen, welchen sich die Markscheider vor ihrer Konzessionirung zu unterwerfen haben, bewendet es daher bis auf Weiteres bei den in den einzelnen Landestheilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

9. Bei den bestehenden Vorschriften bewendet es ferner in Betreff derjenigen Gewerbetreibenden, welche nach § 36. auf Grund ihrer Vereidigung und Anstellung oder Konzession eine besondere Glaubwürdigkeit in ihrem Gewerbebetriebe erhalten. In den Bedingungen, unter welchen ihre Anstellung, und die dieser vorhergehende Prüfung, sofern eine solche vorgeschrieben ist, erfolgt, in den Verpflichtungen, die sie in ihrem Geschäftsbetriebe zu beobachten haben, in den Rechten endlich, die ihnen die Anstellung verleiht, tritt eine Aenderung vorläufig nicht ein.

Dagegen sind diejenigen dieser Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe auf Grund des §. 36. ohne Vereidigung und ohne eine besondere Anstellung oder Konzession frei betreiben, bei Ausübung ihres Gewerbes an jene Vorschriften ferner nicht gebunden.

10. In Betreff der Preßgewerbe treten folgende Veränderungen der Gesetzgebung in Kraft.

Die im §. 1. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 vorgeschriebene Genehmigung der Bezirksregierung zum Gewerbebetriebe der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lese-Kabinetten, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und Bildern, sowie die für diese Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen fallen hinfort weg.

Die Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker findet auch fernerhin nicht mehr statt.

Durch die Aufhebung der Erfordernisse für die Genehmigung zum Betriebe der Preßgewerbe werden auch die Vorschriften beseitigt, welche in den §§. 3. und 4. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 in Bezug auf die Ausübung der Preßgewerbe durch Stellvertreter enthalten sind; diese Ausübung ist in Gemäßheit der §§. 45. und 46. der Gewerbe-Ordnung für die Preßgewerbe unbedingt und ohne besondere Genehmigung gestattet. Dagegen bedarf es zum Betriebe des Preßgewerbes nach §. 14 der Gewerbe-Ordnung der bereits unter Nr. 1. erwähnten Anzeige über das Betriebslokal und jeden späteren Wechsel

desselben bei der Ortspolizeibehörde. Die Zuwiderhandlung ist im §. 148. Nr. 3. mit Strafe bedroht.

Nach §. 10. des Preßgesetzes durfte bisher Niemand ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen rc. Druckschriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen; — die betreffende Erlaubniß konnte jederzeit zurückgenommen werden.

Nach §. 43. der Gewerbe-Ordnung ist die Erlaubniß fortan nur für diejenigen erforderlich, welche gewerbsmäßig die erwähnte Thätigkeit ausüben wollen, und die Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maaßgabe des §. 57. versagt werden. Die Erlaubniß darf dem entsprechend auch nicht zurückgezogen oder die Erneuerung nicht versagt werden, so lange die im §. 57. bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Wer den Vorschriften des §. 43. zuwider handelt, unterliegt nach §. 148. Nr. 5. der dort vorgesehenen Strafe.

Abgesehen von den vorbezeichneten Punkten bleiben die im Preßgesetze enthaltenen Bestimmungen über die Ordnung der Presse durchweg in Kraft. Insbesondere bewendet es nach §. 143. der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Vorschriften über die Entziehung der Befugniß zum Betriebe der Preßgewerbe durch richterliches Erkenntniß (§. 54. des Preßgesetzes).

11. Schauspiel-Unternehmer bedürfen nach §. 32. zum Betriebe ihres Gewerbes auch ferner einer Erlaubniß. Diese wird durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) ertheilt. Sie muß ertheilt werden, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Anderweitige Erwägungen der persönlichen Befähigung, sowie eine Prüfung des Bedürfnisses sind fernerhin nicht mehr zulässig, ebensowenig Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen.

12. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken erleiden mehrfache wesentliche Abänderungen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ist:

1) der gleichzeitige Betrieb dieser Gewerbe in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten zulässig (§. 3.). Es muß aber jedes einzelne derjenigen Lokale, in welchem ein solcher Betrieb stattfinden soll, nach seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33. Nr. 2.).
2) Es können die Befugnisse zum Betriebe vorgenannter Gewerbe fortan durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für diese Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen ebenfalls genügen (§. 45.).
3) Die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb, welche bisher für die Dauer eines Kalenderjahres in einzelnen Landestheilen auf Widerruf ertheilt worden ist, darf nunmehr weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 53. und 143. widerrufen werden (§. 40.).
4) Die einmal zugelassenen Gewerbe können, nach dem Tode des Gewerbetreibenden, für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, ferner der minderjährigen Erben und während einer Kuratel oder Nachlaßregulirung durch qualifizirte Stellvertreter betrieben werden (§. 46.).

Auch bezüglich der besonderen Bestimmungen über die Zulassung zu den im §. 33. erwähnten Gewerben sind mehrere Abänderungen eingetreten:

1) Die Errichtung von bloßen Speisewirthschaften ist überall nicht mehr an eine polizeiliche Erlaubniß gebunden. Dagegen bedarf fortan
2) der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäfte betrieben wird, der polizeilichen Erlaubniß.
3) Für die Zulassung zu diesen Gewerben kommen die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nicht weiter in Betracht.
4) An Stelle der bisher erforderlich gewesenen Prüfung:
   ob die Persönlichkeit und die Führung des Nachsuchenden die Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähre?
   tritt die besondere Feststellung darüber:
   ob gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde §. 33. zu 1.).
5) Das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal muß seiner Beschaffenheit und Lage nach den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33. zu 2.); daher in dieser Beziehung die Prüfung der Polizeibehörde nach wie vor stattfindet.
6) Nach dem Schlußsatz des § 33. können die Landesregierungen, so weit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

Die Erörterung der Bedürfnißfrage ist hiernach für alle Fälle ausgeschlossen:
bei der Gastwirthschaft;
beim Bier- und Weinschank;
bei der gewerbmäßigen Verabreichung von Kaffee, Thee, Mineralwasser rc.

In Beziehung auf die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus soll es dagegen im Preußischen Staate bei dem bisherigen, den Landesgesetzen entsprechenden Verfahren bewenden, nach welchem zunächst der Nachweis des

Bedürfnisses, als die Bedingung der Zulassung zum Gewerbebetrieb, geführt werden muß.

13. Personen, welche eines der im §. 35. des Gesetzes bezeichneten Gewerbe beginnen, haben die am Schlusse dieser Bestimmung ihnen zur Pflicht gemachte Anzeige an die Gemeindebehörde ihres Wohnortes zu erstatten, die, falls ihr die Verwaltung der Gewerbepolizei nicht zusteht, an die Polizeibehörde des Orts eine Mittheilung gelangen läßt.

Die Polizeibehörde hat festzustellen, ob der Gewerbetreibende wegen eines der im §. 35. genannten Verbrechen oder Vergehen schon bestraft ist, und zu prüfen, ob mit Rücksicht hierauf der Geschäftsbetrieb desselben im polizeilichen Interesse Bedenken erregt.

Die gleiche Prüfung hat sie vorzunehmen, wenn späterhin eine Bestrafung des Gewerbetreibenden wegen eines der bezeichneten Verbrechen oder Vergehen erfolgt.

Fällt die Prüfung zu Ungunsten des Gewerbetreibenden aus, so ist nach Nr. 2. dieser Anweisung zu verfahren.

Nach §. 35. ist der Beginn des Gewerbebetriebes der Trödler, Pfandleiher und der Gesindevermiether von einer polizeilichen Vorprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit oder des Bedürfnisses fernerhin nicht mehr abhängig. Mit Rücksicht auf die wichtigen polizeilichen Interessen, welche sich an den Betrieb dieser Gewerbe knüpfen, werden die Polizeibehörden fortan einer sorgfältigen Kontrole desselben ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

In Betreff der Buchführung dieser Gewerbetreibenden und der Aufsicht der Polizeibehörden über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes werden auf Grund des §. 38. bis auf weitere Verfügung die zur Zeit in Geltung befindlichen Verordnungen aufrecht erhalten.

14. Die durch die Verkehrsinteressen gebotene Regelung der im §. 37. bezeichneten Straßengewerbe ist fortan lediglich in das Ermessen der Ortspolizeibehörden gestellt, und zwar nach der Absicht des Gesetzes ohne diejenigen Einschränkungen, welche durch die Landesgesetzgebung, namentlich auch durch §. 49. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 vorgeschrieben waren. Die polizeilichen Anordnungen werden sich demgemäß nicht nur auf die Art der Ausübung dieser Gewerbe selbst, sondern auch auf die Bedingungen der Zulassung zu denselben zu erstrecken haben. Sie sind lediglich von den lokalen Bedürfnissen eines jeden Ortes abhängig, müssen indessen jedenfalls in genereller Weise, d. h. in der Form von Polizeiverordnungen, getroffen werden.

Handelt es sich um die Aufstellung von Taxen für diese Gewerbe, so hat sich die Polizeibehörde nach §. 76. des Gesetzes zuvor des Einverständnisses der Gemeindebehörde zu vergewissern.

15. Nach §. 59. wird es vom Beginn des nächsten Jahres ab für Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen, falls diese Produktionen von umherziehenden Gewerbetreibenden ausgehen, an einem jeden Orte einer besonderen Erlaubniß bedürfen. Durch §. 42. ist vorgeschrieben, daß die gleiche Erlaubniß auch für den stehenden Betrieb jener Gewerbe erforderlich sein soll. Für den stehenden Betrieb tritt die Anordnung indessen nicht erst mit dem Beginn des nächsten Jahres, sondern, gleich den sonstigen Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb, bereits am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß hat die Ortspolizeibehörde nach ihrem Ermessen zu entscheiden.

16. Die Vermittelung von Geschäften außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung hat die Gewerbeordnung als einen Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes behandelt.

Bezüglich der steuerlichen Seite dieses Gewerbebetriebes im Umherziehen hat dagegen die bestehende Landesgesetzgebung durch die Gewerbeordnung keine Aenderung erfahren. Versicherungs- und andere Agenten, Mäkler, Kommissionaire und Auktionatoren, sowie alle Personen, welche aus der Vermittelung von Geschäften ein Gewerbe machen, bedürfen daher, abgesehen von der für das stehende Gewerbe zu entrichtenden Steuer, sobald sie ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, eines steuerpflichtigen Gewerbescheins, welcher von der Bezirks-Regierung, in Hannover von der Finanz-Direktion auszustellen ist.

Die Steuer für jeden Gewerbeschein beträgt nach §. 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G. S. S. 697) 16 Thaler.

Durch die Erlegung dieser Steuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt; der Inhaber des Gewerbescheins hat danach bei seinem Uebertritte in einen anderen Regierungsbezirk weder die Ausdehnung des Gewerbescheins nachzusuchen, noch eine Nachsteuer zu erlegen.

Ueber die Form und Anfertigung der Gewerbescheine bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

17. Durch §. 44. ist, in der Anwendung auf das Gewerbe der Handlungsreisenden, die Grenze zwischen dem stehenden Gewerbebetrieb und dem Hausirgewerbe gezogen. Die polizeiliche Zulässigkeit des Gewerbes der Handlungsreisenden, das im Sinne der Gewerbe-Ordnung, abweichend von der Steuergesetzgebung, als ein Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes betrachtet wird, hat sich fortan lediglich nach dieser Bestimmung zu richten. Es unterliegt den weitergehenden Beschränkungen der Landesgesetzgebung nicht mehr. Der Betrieb desselben ist daher insbesondere von einem bestimmten Alter nicht weiter abhängig; der Handlungsreisende ist in seinem Geschäftsverkehre auf den Besuch von Gewerbetreibenden nicht mehr beschränkt und es ist ihm freigestellt, für mehrere Geschäftsherren zu gleicher Zeit zu reisen.

Dagegen wird die steuerliche Seite dieses Gewerbebetriebes durch die Gewerbe-Ordnung nicht be-

rührt; die Steuer, welcher derselbe nach der Landesgesetzgebung unterliegt, ist fernerhin noch zu entrichten und es ist zu beachten, daß die Preußische Gesetzgebung den Betrieb nur unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei gestattet, im Uebrigen zur Hausirgewerbesteuer heranzieht, in allen Fällen aber die Lösung eines Gewerbescheines verlangt.

Die Legitimationsscheine, deren die Handlungsreisenden nach §. 44. zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen, sind ihnen von den Behörden demgemäß erst dann auszuhändigen, wenn die gesetzliche Steuer für das Gewerbe entrichtet worden ist.

Bis zu dem Ende des laufenden Jahres sind Kaufleute, Fabrikanten und andere, ein stehendes Gewerbe betreibende Personen, welche persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufkaufen oder Bestellungen auf Waaren suchen, und diesen Gewerbebetrieb bereits vor dem 1. Oktober d. J. begonnen haben, für das **Inland** durch die ihnen zu dem Behufe ertheilten Gewerbescheine und für das **übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes** durch die auf Grund der Zollvereinsbestimmungen ausgefertigten Legitimationskarten legitimirt; sie bedürfen daher eines weiteren Legitimationsscheins für das Jahr 1869 nicht.

Wer noch in dem laufenden Jahre, aber erst nach dem 1. Oktober d. J. einen derartigen Geschäftsbetrieb beginnen will, sowie ein Jeder, welcher nach Ablauf dieses Jahres einen solchen Geschäftsbetrieb unternimmt, hat zu dem Behufe auf Grund des §. 44. der Gewerbeordnung und nach Maßgabe der weiterhin folgenden Bestimmungen einen Legitimationsschein nachzusuchen. Dieser Schein legitimirt für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes. Ein damit versehener Reisender bedarf daher für das Inland eines besonderen Gewerbescheins der bisherigen Art, und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes einer Legitimationskarte nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen nicht mehr.

Nach §. 44. berechtigt der Legitimationsschein den Inhaber nur zum Mitführen aufgekaufter Waaren Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte, zum Mitführen von Waaren anderer Art oder zu anderen Zwecken dagegen nicht. Reisende, welche bei ihrem Geschäftsbetriebe Waaren mit sich zu führen beabsichtigen, haben daher nicht einen Legitimationsschein nach §. 44. des Gesetzes, sondern bis zum Ende des laufenden Jahres einen Hausirgewerbeschein bisheriger Art und vom Beginn des nächsten Jahres ab einen Legitimationsschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nach §. 58. des Gesetzes nachzusuchen.

Reisenden, welche ihr Gewerbe nicht innerhalb des Preußischen Staates, sondern nur in dem übrigen Gebiete des Norddeutschen Bundes betreiben wollen, ist zu dem Behufe nicht ein Legitimationsschein nach §. 44. der Gewerbeordnung, sondern eine **Legitimationskarte** nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen zu ertheilen. Angehörige der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes sind vom 1. Oktober d. J. ab zu dem Aufkauf von Waaren und dem Aufsuchen von Waarenbestellungen nach Maßgabe des §. 44. der Gewerbeordnung innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets für befugt zu erachten, wenn sie entweder einen auf Grund des §. 44. ausgefertigten Legitimationsschein besitzen oder auf Grund der Zollvereinsbestimmungen mit einer Legitimationskarte versehen sind.

Zu dem Betriebe des hier in Frage stehenden Gewerbes in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten, ferner in Oesterreich und in der Schweiz, ist auch in Zukunft noch der Besitz der bisher ertheilten Legitimationskarten nothwendig.

18. Die bisher den diesseitigen Geschäftstreibenden für Reisen im Inlande ertheilten Gewerbescheine werden für die Zukunft in veränderter Form mit den nach §. 44. der Gewerbeordnung zu ertheilenden Legitimationsscheinen der Art verbunden werden, daß der Gewerbetreibende sich durch den Besitz eines Legitimationsscheins jeder Zeit auch über die Erfüllung der gesetzlichen Steuerverpflichtung auszuweisen vermag. Die Formulare der Legitimationsscheine werden den zu ihrer Ausfertigung ermächtigten Behörden durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) übersandt werden. Ueber ihre Form und Anfertigung bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Der Antrag auf Ertheilung eines Legitimationsscheins ist an den Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann), oder an die zuständige Polizeibehörde (Nr. 25. der Anweisung) zu richten.

Wenn dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so fertigt diese Behörde den Legitimationsschein aus, berechnet sodann — erforderlichenfalls nach eingezogener Erkundigung bei der Steuerbehörde — den Steuerbetrag und trägt diesen in das dem Legitimationsschein angeschlossene Formular des Gewerbescheins ein. Der Schein ist demnächst auf kürzestem Wege und mit Vermeidung besonderer Anschreiben der zur Einziehung der Gewerbesteuer bestimmten Königlichen Kasse zu übersenden und gleichzeitig der Antragsteller zu benachrichtigen, daß er dort den Schein gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne.

Ist für den Gewerbebetrieb eine besondere Steuer nicht zu entrichten, so vermerkt die Behörde dieses an der für die Eintragung der Steuer bestimmten Stelle und fertigt den Schein unmittelbar dem Antragsteller zu.

Ueber die ausgestellten Scheine ist von der ausstellenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, welche außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Bezeichnung der Geschäftsherren desselben und den für steuerpflichtige Gewerbescheine entrichteten Steuersatz enthält.

Den Regierungen bleibt es überlassen, die etwa sonst noch geeigneten Anordnungen zur Wahrung des fiskalischen Interesses zu treffen.

Die Berechnung der Steuer hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen:

1) Für solche Reisende, welche ausschließlich im Dienste eines einzigen, zur Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherren reisen, ist die Steuer nach den Bestimmungen im §. 20. Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu berechnen.

2) Reisende, welche im Dienste von in der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Steuer vom stehenden Gewerbe veranlagten Kaufleuten und Fabrikanten reisen, aber gleichzeitig für mehrere Geschäftsherren thätig sind, haben den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§. 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861) zu entrichten.

3) Nach derselben Bestimmung sind diejenigen Reisenden zu veranlagen, welche im Dienste solcher Personen reisen, die ein stehendes Gewerbe betreiben, aber nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind.

4) Wer zunächst nur für einen einzigen in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherrn gereist ist, im Laufe des Jahres aber auch Aufträge für andere Geschäftsherren übernehmen will, hat ohne Rücksicht auf die etwa für den bisherigen Gewerbebetrieb bezahlte Steuer den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§. 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861) und zwar vor der Ausführung der ihm anderweit ertheilten Aufträge zu entrichten.

5) Kaufleute und Fabrikanten, welche in einer der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe veranlagt sind, und lediglich für eigene Rechnung in Gemäßheit des §. 44. der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, haben wegen dieses Gewerbebetriebes die Steuer nach Maßgabe der Vorschrift des §. 20. Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu entrichten. Für Kaufleute und Fabrikanten, welche nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind, sowie für andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, beträgt, wenn sie für eigene Rechnung in Gemäßheit des §. 44. der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, der Steuersatz 16 Thaler (§. 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861).

Bezüglich der Steuerfreiheit derjenigen Inländer, welche ein stehendes Gewerbe betreiben und zu dessen Behufe umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, oder durch ihre umherreisenden Gewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen zu lassen, behält es bei den Bestimmungen des §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824. (G. S. S. 125) und der Allh. Kabinets-Ordre vom 27. März 1828 (G. S. S. 49) sein Bewenden.

19. Die im §. 65. der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Festsetzung der Zeit, Zahl und Dauer der Märkte erfolgt auch ferner durch diejenigen Behörden, in deren Befugniß dieselbe nach den Gesetzen der einzelnen Landestheile bisher gelegen hat. Auch haben diese Behörden die im §. 66. vorbehaltene Bestimmung zu treffen, welche Gegenstände ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auf Wochenmärkten sollen verkauft werden dürfen.

Ebenso verbleibt die Entscheidung über Erweiterungen des Verkehrs auf solchen Märkten, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen stattfinden, nach §. 70. den bisher dazu berufenen Verwaltungs-Instanzen.

20. Das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. hat die Gesellen- und Meisterprüfungen nur soweit bestehen lassen, als dieselben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen einen Bestandtheil der Innungsverfassung bilden, oder einen nur fakultativen Charakter an sich tragen.

In dem Geltungsgebiete der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sind in Folge dessen, wenngleich mit beschränkten Befugnissen, die amtlichen Innungs-Prüfungskommissionen und Kreis-Prüfungskommissionen bisher in Wirksamkeit verblieben.

Durch die Gewerbe-Ordnung ist nunmehr auch dieser Theil des Prüfungswesens beseitigt worden. Den Innungen ist zwar die Befugniß gelassen, den Beitritt von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen. Soweit statutenmäßig bisher eine solche Prüfung stattfand, bleibt dieselbe daher bis zur Abänderung der Statuten auch ferner noch bestehen. Aber die Voraussetzungen dieser Prüfungen bestimmt nicht mehr das Gesetz; ihre Leitung erfolgt nicht mehr unter amtlicher Mitwirkung. Es ist lediglich Sache der Innungen geworden, die Prüfungsbedingungen zu regeln und die Prüfungskommissionen zu bilden.

In dem Bereiche der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 treten in Folge dessen die Innungs-Prüfungskommissionen und Kreis-Prüfungskommissionen außer Thätigkeit. Alle vor diesen Prüfungsbehörden schwebenden Prüfungen sind demgemäß einzustellen, die sonstigen Geschäfte abzuschließen, die Akten und öffentlichen Siegel an die Gemeindebehörden zur Aufbewahrung abzugeben.

In entsprechender Weise ist auch in den übrigen Theilen des Staates die Auflösung derartiger Prüfungsbehörden herbeizuführen.

Die Neubildung eigener Prüfungsbehörden bleibt den einzelnen Innungen überlassen.

21. Die Stellung der Innungen ist durch die Gewerbe-Ordnung eine wesentlich veränderte geworden. Nur in einigen ausdrücklich hervorgehobenen Beziehungen steht den Staatsbehörden noch eine Einwirkung auf dieselben zu; im Uebrigen ist ihre Beaufsichtigung den Gemeindebehörden übertragen. Die besonderen Behörden, welche in einzelnen Landestheilen

bisher die Aufsicht über sie und eine Mitwirkung bei ihrer Verwaltung übten, treten in Folge dessen außer Thätigkeit und sind aufzulösen. In Zweifelsfällen hat die Bezirksregierung diejenige Gemeindebehörde zu bestimmen, welche die gesetzlichen Aufsichtsrechte wahrnehmen soll.

Trotz dieser veränderten Stellung der Innungen ist ihre statutarische Verfassung gleichwohl insoweit in Kraft erhalten, als sie mit dem Bundesgesetz nicht in Widerspruch steht. Soweit die Landesgesetze die Verfassung der Innungen an Stelle der Statuten geregelt haben, erscheinen die gesetzlichen Bestimmungen als Theil der statutarischen Verfassung, und sind demgemäß so lange noch ferner als maßgebend anzusehen, als auf dem durch §. 92. gegebenen Wege nicht eine Abänderung der Innungsverfassung erfolgt.

Die Abänderung der Statuten bestehender Innungen ist nur einer beschränkten Staatsgenehmigung unterworfen (§. 92). Die Genehmigung der Statuten neuer Innungen ist dagegen unbeschränkt vorgeschrieben (§. 99.). Soweit solche Statuten mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehen — worauf die Prüfung derselben zu beschränken ist — wird ihre Genehmigung nicht zu beanstanden sein.

Durch §. 94. erhalten die Bezirksregierungen (Landdrosteien) die Befugniß, bei der Auflösung einer Innung den bis dahin mit derselben verbundenen Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten Korporationsrechte zu ertheilen. Inwieweit die Ertheilung derselben angezeigt ist oder nicht, wird in jedem einzelnen Fall zu erwägen sein. Die Behörden haben indessen überall darauf zu halten, daß zunächst für derartige Institute ein ihre Verfassung ausreichend ordnendes Statut festgestellt wird, auf Grund dessen die Korporationsrechte verliehen werden können. Für spätere Abänderungen ist in den Statuten die Genehmigung der Bezirksregierungen ausdrücklich vorzubehalten.

22. Das Lehrlingsverhältniß unterliegt fortan nur noch in wenigen Beziehungen einer obrigkeitlichen Einwirkung. Bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge tritt in Zukunft eine Mitwirkung der Behörden nicht mehr ein; damit hört gleichzeitig auch die Führung von Verzeichnissen über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge auf, welche durch einzelne Landesgesetze, so namentlich durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 158., angeordnet war.

Die Exekutivmaßregeln, welche nach §. 117. des Bundesgesetzes im Falle der unbefugten Annahme oder Beibehaltung von Lehrlingen wie bisher, so auch fernerhin noch gestattet sind, werden durch diejenigen Behörden verhängt, von welchen dieselben nach der zeitigen Gesetzgebung ausgegangen sind. Wo diese Behörden in Folge der Gewerbe-Ordnung außer Thätigkeit treten, sind die gesetzlichen Exekutivbefugnisse durch die Ortspolizeibehörden auszuüben. Das Gleiche gilt da, wo entsprechende Vorschriften bisher überhaupt nicht bestanden haben.

23. Die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken und Bergwerken (§§. 128—134., §. 154.) haben ihrem Inhalte nach schon bisher in allen Landestheilen zu Recht bestanden. Soweit es sich um die Beschäftigung dieser Arbeiter in den Bergwerken und Aufbereitungsanstalten handelt, ist aber ihre Ausführung nicht überall gleichmäßig geregelt gewesen. Für die Zukunft wird hiermit bestimmt, daß für den Bereich der Bergwerke und Aufbereitungsanstalten die Aufsicht über die Ausführung jener Vorschriften überall von den Bergbehörden geführt werden soll und daß insbesondere die durch das Gesetz den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Obliegenheiten nach Maßgabe der bereits früher darüber erlassenen näheren Anweisungen durch die Revierbeamten wahrzunehmen sind.

Nach §. 131. des Gesetzes sollen den Arbeitsbüchern, welche vor der Annahme jugendlicher Arbeiter zu regelmäßiger Beschäftigung auszustellen sind, die über deren Beschäftigung handelnden Bestimmungen des Gesetzes vorgedruckt werden. Die Bezirksregierungen (Landdrosteien, Oberbergämter) werden Sorge zu tragen haben, daß sich die Unterbehörden mit dem 1. Oktober d. J. sämmtlich im Besitze von Arbeitsbüchern befinden, welche in ihrer Einrichtung dieser gesetzlichen Vorschrift entsprechen. Arbeitsbücher, deren Anfertigung auf Grund der bisherigen Gesetzgebung geschehen ist, dürfen nach dem 1. Oktober d. J. von den Behörden nicht mehr ausgegeben werden.

24. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungs-Behörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, ist durch §. 141. der Gewerbe-Ordnung für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören. Die bezeichneten Gewerbtreibenden sind demgemäß dort, wo statutarische oder administrative Anordnungen darüber bestehen, zwar auch fernerhin noch gehalten, derartigen Kassen beizutreten; sie sind aber in der Wahl der Kasse, der sie beitreten wollen, nicht mehr beschränkt.

Nicht nur im Interesse der bestehenden Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen, sondern auch im Interesse der Gemeinden liegt es, auf die Erfüllung dieser Verpflichtung sorgfältig zu achten. Sowohl die Vorstände der Kassen als auch die Gemeindebehörden sind befugt, von den Betheiligten jederzeit den Nachweis zu verlangen, welcher Kasse dieselben angehören. Sie werden deshalb nach den Verhältnissen eines jeden Ortes solche Maßregeln zu treffen haben, welche eine zuverlässige Kontrole in dieser Beziehung möglich machen.

25. Unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin, unter

der Bezeichnung: untere Verwaltungsbehörden die Landräthe, die Amtshauptleute und Ober-Amtmänner, ferner in den deren Aufsicht nicht unterworfenen Städten die städtischen Polizeibehörden, oder die an Stelle dieser Behörden fungirenden Königlichen Polizeibehörden (Polizei-Direktionen und Polizei-Präsidien) zu verstehen.

Als Gemeindebehörden im Sinne der Gewerbe-Ordnung sind endlich diejenigen Behörden zu betrachten, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinden bilden.

II.

26. In Uebereinstimmung mit der bisherigen Gewerbe-Gesetzgebung hat die Gewerbe-Ordnung den Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniß ertheilt, über die Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes zu befinden und demgemäß den Beginn überhaupt nicht zu gestatten oder dessen Fortsetzung zu untersagen. Sie weicht aber von der bisherigen Gesetzgebung darin ab, daß sie die Ausübung dieser Befugniß fast durchweg an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens knüpft.

In denjenigen Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§§. 29. 30. 31. 34.), oder über die öffentliche Anstellung eines Gewerbetreibenden durch eine Behörde oder Korporation (§. 36.) zu befinden oder über die Statthaftigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch erregt (§. 27.), oder in welchen es sich um die Zulassung von Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen handelt (§. 42.), hat das Gesetz von einem solchen Verfahren abgesehen. Ebenso hat es auch die Ausübung der polizeilichen Exekutivbefugnisse gegenüber einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigung entbehrt oder den Bedingungen derselben in ihrer Einrichtung nicht entspricht (§. 137.), an bestimmte Formen nicht gebunden.

Die Verfügungen der Behörden in diesen Fällen folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht gegen dieselben der gewöhnliche Beschwerdeweg offen.

Dagegen soll

die Prüfung der Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung unterliegen (§§. 16. 24. 25.), —

die Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§. 51.), —

die Prüfung der Gesuche um die Konzession, Erlaubniß oder Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche derselben nach dem Bundesgesetz (§§. 30. 32. 33. 43.) oder nach den Landesgesetzen (§. 34.) bedürfen, —

die Untersagung eines Gewerbebetriebes, für welchen entweder die durch Gesetz vorgeschriebene Erlaubniß (§§. 30. 32. 33. 34.), oder die persönlichen Eigenschaften (§. 35.) dem Gewerbetreibenden fehlen, oder für welchen die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§. 37.), —

endlich die Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 36.),

stets in einem förmlichen Verfahren mit beschränktem Instanzenzuge erfolgen.

27. Soweit die Entscheidung in diesem Verfahren den Regierungen zusteht, erfolgt dieselbe regelmäßig durch die Abtheilungen des Innern. Für den Bereich der Provinz Hannover nehmen die Landdrosteien die Obliegenheiten der Regierungen wahr. Soweit für den Polizeibezirk von Berlin das Polizei-Präsidium die Stelle der Regierungen vertritt, ergehen die Entscheidungen von der I. Abtheilung desselben, welche die landespolizeilichen Geschäfte wahrzunehmen hat.

Wo die Verhandlung vor den Regierungen oder den ihnen gleichstehenden Behörden nach der Vorschrift des Gesetzes eine mündliche ist, finden zu dem Behufe öffentliche Sitzungen statt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. Der Verlauf dieser Sitzungen ist durch ein Protokoll, welches die Namen der Anwesenden, sowie die wesentlichen Momente der Verhandlung enthält und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird, festzustellen.

Zur Ausführung der Bestimmungen, welche die Gewerbe-Ordnung in Betreff des Verfahrens enthält, werden im Uebrigen folgende Vorschriften erlassen:

A. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§. 16. und 25.).

1. Antrag des Unternehmers.

28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Landrath,

wo Landräthe nicht bestehen, bei dem Amte (Ober-Amte),

wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei dessen Polizeibehörde

anzubringen.

Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;

b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer;

c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;

d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;

e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;

f) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

30. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesammten Staueinrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches;

b) eine Anzahl von Querprofilen von beiden;

und welches so weit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medizinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

2. Bekanntmachung des Unternehmens.

33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;

b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;

c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;

d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagblatt über die Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§. 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Aeußerung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medizinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügung.

3. Vorverfahren.

36. Der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, liegt auch die Erörterung erhobener Einwendungen ob; bei ihr sind die Einwendungen anzubringen; dieselben können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Der Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann) ist befugt, die Erörterung der Einwendungen der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigne-

ten Unterbehörde zu übertragen. Ist der Beamte, der die Verhandlungen zu leiten hat, selbst bei dem Unternehmen betheiligt, so hat die Regierung einen anderen Beamten mit der Verhandlung der Sache zu beauftragen.

37. Zur Verhandlung ist alsbald nach Ablauf der Frist ein naher Termin anzusetzen, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden vorgeladen werden. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen; befindet er sich an demselben Orte, so genügt es, ihm zu eröffnen, daß und wo er von den Einwendungen Kenntniß nehmen könne.

Die Vorladung erfolgt schriftlich, gegen Behändigungsschein, unter der Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden, und daß nach dem Abschluß der Erörterung neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können.

38. Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemeine privatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerken zu erörtern, daß dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, mit kurzer Frist anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

39. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

40. Nach dem Abschluß der Erörterung sind die Verhandlungen, wo dies erforderlich erscheint, dem zuständigen Baubeamten und Medizinalbeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stauanlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen.

Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen von der Behörde in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung eingereicht. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an die Regierung zu befördern.

4. Schlußverhandlung.

41. Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungs-Urkunde (Nr. 46.) aus.

Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erläßt die Regierung zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ergeht der Bescheid von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Der Antrag hierauf ist stets an die Regierung zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt.

42. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist das mündliche Verfahren stets ohne Weiteres nach Eingang der Verhandlungen einzuleiten.

Das Verfahren erfolgt in allen Fällen vor der Regierung.

Der Unternehmer, sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind demgemäß zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden. In der mündlichen Verhandlung können sie im Falle ihres Erscheinens einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch eines der Mitglieder des Kollegiums zu eröffnen. Demnächst werden die Betheiligten zum Worte verstattet. Auf neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, wird bei der Entscheidung

keine Rücksicht genommen. Die Berufung auf neue Beweismittel ist dagegen zulässig.

Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestattet.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen beschließen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt entweder in dem Termine selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen damit beauftragten Kommissar. Die Gestellung der Zeugen und Sachverständigen bleibt Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt hat. Wenn die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken.

Die Entscheidung ist den Betheiligten in dem Termine zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung derselben nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anberaumt und den Parteien bekannt gemacht werden muß. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzusetzen.

43. In dem zu erlassenden Bescheide sind der Unternehmer, sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Tenor, welcher von den Gründen zu sondern ist, muß aussprechen, welche Einwendungen für begründet zu erachten oder zum Rechtswege zu verweisen gewesen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist und wie die Kosten zu vertheilen. Außerdem ist in den Bescheid eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittel und, falls die Anlage als zulässig erachtet wird, die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

44. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer, und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift des Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Behändigungsschein.

5. Rekursverfahren.

45. Der Rekurs gegen die Entscheidung kann der Behörde, welche dieselbe getroffen hat, oder den betheiligten Ministerien eingereicht werden. Die Rekursfrist läuft von dem Tage, an welchem den Betheiligten die Entscheidung der Regierung, sei es vollständig oder nur dem Tenor nach, zugestellt worden ist. Der Rekurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen. Die Rekursschrift ist stets in zwei Exemplaren einzureichen.

46. Das eine Exemplar der Rekursschrift wird von der Regierung der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierzehntägigen Frist mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Rekursschrift nicht mehr werde angenommen werden. Wenn mehrere Parteigenossen vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

47. Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendungen sind in dem Rekursverfahren nicht zulässig.

Die Regierung überreicht die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung den zuständigen Ministerien zur Entscheidung.

Der Rekursbescheid wird der Regierung zugefertigt. Diese theilt ihn in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben; sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mittheilung an sie wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

6. Genehmigungs-Urkunde.

48. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Regierung alsbald die Genehmigungs-Urkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Regierung rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungs-Urkunde von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Eine Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizeibehörde zu übersenden.

Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§§. 24. 25.).

49. Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung ist bei den in Nr. 28. bezeichneten Behörden anzubringen. Handelt es sich um die Genehmigung eines zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessels, so ist dasselbe an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind

eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien,

außerdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird,

eine Situationszeichnung und ein Bauriß in zwei Exemplaren beizufügen.

50. In der Beschreibung sind die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung, sowie die Kraft und Art der Dampfmaschine anzugeben.

Aus der Zeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen, und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein; auf die Einrichtung der Dampfmaschine braucht sie sich nicht zu erstrecken. Die Situationszeichnung hat die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen.

Aus dem Bauriß muß sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben; den Umständen nach kann ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

Die Zeichnungen müssen den unter Nr. 31. aufgestellten Anforderungen entsprechen.

51. Die Vorlagen sind von den Behörden nach den unter Nr. 32. gegebenen Vorschriften zu prüfen und demnächst mit einer gutachtlichen Aeußerung in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung, von dem Revierbeamten dem Oberbergamt, welches dann für das weitere Verfahren an die Stelle der Regierung tritt, einzureichen.

Die Prüfung des Antrages und die Entscheidung erfolgen bei diesen Behörden in dem gewöhnlichen Geschäftsgange.

Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Einschränkungen und Bedingungen ertheilt, so ist ohne Weiteres die Genehmigungs-Urkunde auszufertigen.

Wird dagegen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen und Einschränkungen ertheilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den unter Nr. 41. ff. gegebenen Vorschriften.

Für das Rekursverfahren sind die Bestimmungen unter Nr. 45. und 47. anzuwenden.

Für die Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde gelten die unter Nr. 48. gegebenen Bestimmungen. Wo das Oberbergamt über die Zulässigkeit einer Anlage entscheidet, fertigt dasselbe auch die Genehmigungs-Urkunde dafür aus.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51.

52. Der auf Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtete Antrag ist an die Regierung einzureichen. Auf Grund desselben hat diese Behörde zunächst eine Erörterung der Sache zu veranlassen.

Diese Erörterung erfolgt in einem Termine, zu welchem der Besitzer der Anlage, diejenigen, welche den Antrag gestellt haben und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, vorzuladen sind.

Der Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweisaufnahme ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

53. Nach dem Abschluß der Verhandlung hat die Regierung das mündliche Verfahren einzuleiten.

Zu dem Verhandlungstermine sind die Antragsteller, der Besitzer der Anlage und der Vorstand der Gemeinde zu laden. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die unter Nr. 42. ertheilten Vorschriften anzuwenden.

54. Der Rekurs gegen die Entscheidung der Regierung geht an die in der Sache betheiligten Ministerien. Für die Einlegung desselben und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen unter Nr. 45. ff.

Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden.

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§. 30 32. 33. 34 43.), sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§. 15. 35.).

55. Wird die Genehmigung zum Betriebe eines der Gewerbe, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungsschein zuzustellen.

56. Ist die Verfügung von einer unteren Behörde (Landrath, Ober Amt, Amt, Ortspolizei- oder Gemeindebehörde) ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung, für den Polizeibezirk von Berlin an die I. Abtheilung des Polizei-Präsidiums zu richten.

Diese Behörden entscheiden auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent geladen wird. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42 ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

57. Ist die Verfügung von einer oberen Behörde (Regierung, Landdrostei, Oberbergamt) ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Rekurs gegen die Verfügung eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung an die Behörde zu richten, welche die Verfügung erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42 bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist, wenn es sich um die Genehmigung zum Betriebe des Schauspielergewerbes handelt (§. 32), der Rekurs an den Oberpräsidenten, in allen anderen Fällen der Rekurs an die in der Sache betheiligten Ministerien gestattet.

58. Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der unteren oder der oberen Behörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. Der Bescheid wird der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt dies ihn dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die von dem Rekurrenten nachgesuchte Genehmigung aus.

59. Die Untersagung des Betriebes eines Gewerbes (§§. 15. 35) hat gleichfalls in dem vorstehenden Verfahren zu erfolgen. Doch ist hier der Rekursbescheid dem Rekurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zuzustellen.

E. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 36).

60. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Regierung oder die sonstige Behörde, welche in erster Instanz entscheidet.

Die Regierung ernennt einen Kommissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Gewerbetreibenden, unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen, zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat.

Die Vorladung des Gewerbetreibenden erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

61. Je nach dem Ausfall dieses Vorverfahrens beschließt die Regierung entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Ersteres geschieht im Wege der einfachen Verfügung. Im letzteren Falle bezeichnet sie einen Beamten, der in Vertretung der Staatsanwaltschaft die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

62. Demnächst ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu welcher der Gewerbetreibende, unter abschriftlicher Mittheilung der Seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge zu laden ist. Derselbe kann in der Verhandlung einen Rechtsverständigen als Beistand zuziehen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Regierung steht indessen jeder Zeit zu, sein persönliches Erscheinen unter dem Eröffnen zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungsschein und stets unter der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden.

63. Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung der Sache, wie sie aus den Verhandlungen hervorgeht, durch ein Mitglied des Kollegiums einzuleiten. Der Gewerbetreibende wird vernommen und, nachdem der Beamte der Staatsanwaltschaft seine Anträge gestellt hat, zu seiner Vertheidigung gehört; ihm steht das letzte Wort zu.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschließen. Die Aufnahme derselben erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen besonderen Kommissar. Der Beschluß hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, sind alsbald zu eröffnen.

64. Die Entscheidung kann nur auf Zurücknahme der ertheilten Approbation u. s. w. oder auf Einstellung des Verfahrens lauten. Doch wird die auf besonderen Gesetzen beruhende Befugniß der Behörden, gegen den Gewerbetreibenden Ordnungsstrafen festzusetzen, hierdurch nicht berührt.

Die Entscheidung ist vor dem Schluß der Verhandlung zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, die sofort anzuberaumen ist.

Ueber den Beschluß ist, wenn er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Be-

scheid zu erlassen, in welchem auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verwiesen wird. Eine Ausfertigung desselben ist gegen Behändigungsschein dem Gewerbetreibenden zuzustellen.

65. Der Rekurs dagegen geht an das in der Sache zuständige Ministerium. Er muß binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides entweder unmittelbar bei dem Ministerium oder bei der Regierung eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Rekursschrift wird dem Beamten der Staatsanwaltschaft zur Erklärung binnen einer vierzehntägigen Frist zugestellt. Demnächst sind die Verhandlungen von der Regierung zur Rekursentscheidung einzureichen.

Von dem Rekursbescheide erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungsschein eine Ausfertigung. Eine Abschrift wird der Polizeibehörde des Orts, wo der Gewerbetreibende wohnt, und derjenigen Behörde oder Korporation mitgetheilt, welche die Approbation u. s. w. ausgestellt hat.

66. Das Verfahren, welches hiernach für die gewerbepolizeilichen Entscheidungen der Verwaltungs-Behörden in Zukunft maßgebend sein wird, tritt gleichzeitig mit der Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit; es wird daher auf alle diejenigen Fälle, welche nach dem 1. Oktober d. J. zur Beurtheilung der Behörden gelangen, in Anwendung zu bringen sein.

Wenn zu diesem Zeitpunkte Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes oder zur Errichtung einer gewerblichen Anlage, welche auch nach Erlaß der Gewerbe-Ordnung von einer besonderen Genehmigung abhängig bleiben, bei den Behörden bereits schweben und entweder in erster oder in zweiter Instanz der Beurtheilung noch unterliegen, so ist über dieselben in dem durch die neue Gesetzgebung für die betreffende Instanz eingeführten Verfahren und vor den danach zuständigen Behörden weiter zu verhandeln. Die Anträge sind zu diesem Behufe alsbald an die zuständigen Behörden zur weiteren Prüfung abzugeben. In solchen Fällen, in denen über derartige Anträge bereits in zwei Instanzen entschieden, nach den zur Zeit maßgebenden Vorschriften aber noch eine weitere Entscheidung zu treffen ist, wird die Sache in dem bisherigen Verfahren bis zur endgültigen Erledigung weitergeführt.

Vorstehende, von den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen erlassene Ausführungs-Anweisung zur Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 13. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 39. Den 24. September 1869.

Die commandirenden Generale des 1. und 2. Armee-Corps haben Mir die gute und freundliche Aufnahme, welche die zu den jetzt beendeten Herbstübungen versammelt gewesenen Truppen überall gefunden haben, gerühmt. Ich habe dies mit besonderem Wohlgefallen vernommen. Desgleichen hat der Empfang, welcher Mir in den Provinzen Pommern und Preußen allseitig bereitet worden ist, Meinem Herzen wahrhaft wohlgethan. Indem Ich dies gern und dankbar anerkenne, beauftrage Ich Sie, diese Meine Ordre zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Einwohnerschaften zu bringen.

Elbing, den 18. September 1869.

gez.: **Wilhelm**.

An
den Minister des Innern.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7492.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Marienwerder von Groß-Bandtken, an der Marienwerder-Graudenzer Chaussee, bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Freystadt.

(No. 7493.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, III. Emission. Vom 21. Juli 1869.

(No. 7494.) Statut der Wiesengenossenschaft zu Mettendorf, im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 12. August 1869.

(No. 7495.) Statut des Meliorationsverbandes für das Squirawener Bruch im Kreise Berent. Vom 18. August 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 9. September 1869.

Patente.

Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg ist unter dem 3. September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur nutzbaren Verwendung der Hochwasserüberschüsse bei Turbinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur William Randel Harris zu Paris ist unter dem 2. September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Herstellung von Litzen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Maschinenfabrikanten C. Schlickeysen zu Berlin auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Graben, Heben und Abführen von Torf oder Thon, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile, unter dem 27. August 1864 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 27. August 1872, verlängert worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

337) Bei der heute öffentlich bewirkten 15. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 24 Serien: 99. 177. 201. 343. 413. 415. 578. 585. 713. 720. 733. 760. 791. 819 842. 877. 886. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411. 1482 gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2400 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 17. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

338) Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1. Dem §. 5 des bezeichneten Reglements — Erforderniſſe eines Begleitbriefes — tritt als neuer Absatz folgende Bestimmung hinzu:

III. Ist der Verschluß des Packets vermittelst Plombe hergestellt, so muß der auf dem Begleitbriefe befindliche Siegel- oder Stempel-Abdruck ebenfalls dem Stempel-Abdrucke auf der Plombe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entsprechen.

2. Die Absätze III und IV des §. 10 — Verschluß — erhalten folgende veränderte Fassung:

III. Bei Packeten mit deklarirtem Werthe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden. Bei Packeten ohne Werthsdeklaration ist es gestattet, den Verschluß statt durch Versiegelung, in der Weise herzustellen, daß die Enden des Bindfadens, welcher zum Vernähen oder zur Verschnürung des betreffenden Packets dient, durch Anlegen einer oder mehrerer Plomben vereinigt und solche Plomben mit einem Stempel-Abdrucke versehen werden, welcher dem Siegel- resp. dem Stempel-Abdrucke auf dem Begleitbriefe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und befestigt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses, resp. Plombenverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

3. Im §. 14 — Drucksachen — erhalten die Absätze VII und XI folgende veränderte Fassung:

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. An- und Unterstreichungen sollen jedoch gestattet sein, soweit dieselben nicht bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen.

XI. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein. Auch bei fertigen Drucksachen soll die nachträgliche Correctur bloßer Druckfehler gestattet sein.

4. Im §. 32 — an wen die Bestellung geschehen muß — fällt im Absatz II der Schlußsatz:

Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des“ und „abzugeben an“ siehe am Schlusse des Absatz VI

fort.

5. Der Absatz VI desselben Paragraphen erhält folgende veränderte Fassung:

VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1. recommandirten Sendungen (§. 16)
2. Post-Anweisungen (§. 17),
3. Depeschen-Anweisungen (§. 18),
4. Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Absatz 1.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse:

„An A. zu erfragen bei B.“
„An A. abzugeben bei B.“
„An A. im Hause des B.“
„An A. wohnhaft bei B.“
„An A. logirt bei B.“

so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B.“
„An A. abzugeben an B.“
„An A. aux soins de B.“
„An A. care of B.“

so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B) erfolgen.

Wenn die Adresse lautet: „An A per Adresse des B“, so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B) stattfinden.

Berlin, den 16. September 1869.

Der Bundeskanzler.

2) der Königlichen Regierung.

339) In der mit der Königlichen Navigationsschule zu Grabow a. d. Oder verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem 1. Oktober d. J., ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb schleunigst bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer Domcke zu Grabow a. d. Oder mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahmeprüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahmeprüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik: die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen nebst ihrer Anwendung in der Regeldetri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra einschließlich der Lösung von Gleichungen des 2. Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;

3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze:

a) der Trigonometrie,
b) der Stereometrie,
c) der Statik und } fester und flüssiger Körper,
d) der Mechanik }
e) einige Uebung im Linearzeichnen.

Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse mit vorzulegen:

1) ein Taufschein,
2) ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder dem Landrath auszustellendes Führungszeugniß,
3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publikandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt pro 1834 No. 40).

Stettin, den 20. September 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

340) Der Zeichnen-Lehrer Theodor Kugelmann hierselbst hat am 28. Juni d. J. einen in die Oder gefallenen 7jährigen Knaben mit Muth und Entschlossenheit von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 13. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

341) Unter dem Rindvieh und Federvieh des Kolonisten Kant zu Friedrichsthal, Kreis Pyritz, ist der Milzbrand ausgebrochen. Es ist daher das Gehöft des rc. Kant gegen den Verkehr mit Vieh aller Art, Fellen, Häuten, Wolle, Rauhfutter und Dünger während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 17. September 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

342) Unter den Schafen in Henkenhagen, Kreis Regenwalde, und in Gr. Zapplin, Kreis Greifenberg, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 17. September 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

343) Die Räude- und Pockenkrankheit unter den Schafen in Woltin, Kreis Greifenhagen, sowie die Räudekrankheit in der Stadt Naugard, Kreis Naugard, und in der Stadt Usedom, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 17. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

54. Personal-Chronik.

Bei der Königlichen Regierung zu Stettin sind:

I. Pensionirt: 1) der Registratur-Rath und Regierungs-Sekretair Werdt, 2) der Bote Schweder.

II. Befördert: der Secretariats-Assistent Magdeburg zum Regierungs-Secretair.

III. Versetzt: der Secretariats-Assistent Poppendick als Geheimer revidirender Kalkulator an die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer.

Der bisherige Predigtamts-Candidat, Rektor Caussé zu Colberg ist zum Pastor in Ziezeneff, Synode Schivelbein, ernannt und in dieses ihm verliehene Amt eingeführt.

An der Otto-Schule in Stettin ist der Predigt- und Schulamts-Candidat Langner fest angestellt.

Die Pfarrstelle in Kirch-Baggendorf, Synode Grimmen; Privatpatronats, zu welcher eine Kirche und vier Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli 1870 wiederzubesetzen.

Die Pfarrstelle in Franzburg, Königlichen Patronats, zu welcher eine Kirche und eine Kapelle gehören, gelangt durch Versetzung des bisherigen Inhabers zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die Lehrerstelle in Hammer, Parochie Ziegenort, Synode Ueckermünde, ist durch die freiwillige Amtsniederlegung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

An der höheren Knaben- und Töchterschule zu Wollin ist der Oberlehrer Roßberg fest angestellt.

An der höheren Töchterschule zu Wollin ist die Lehrerin Lina Richter fest angestellt.

In Greifenhagen ist der Rektor Wesenberg fest angestellt worden.

Der Proviant-Amts-Assistent Brettschneider in Stettin ist als Depot-Magazin-Verwalter nach Insterburg versetzt.

Der Kämmerer Zastrow zu Fiddichow ist zum Substituten des Polizei-Anwalts für die Kreisgerichts-Kommission zu Fiddichow kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Vom 1. Oktober d. J. ab, wird die Kassenverwaltung für die Oberförsterei Torgelow vom dortigen Rentamte getrennt und ist solche dem bisherigen Lehrer Jahnke in Torgelow übertragen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 40. Den 1. Oktober 1869.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7496.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Staßfurth zum Betrage von 100000 Thlr. Vom 6. August 1869.

(No. 7497.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lötzen, Regierungs-Bezirks Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Lötzener Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Lötzen über Spiergsten bis zur Angerburger Kreisgrenze in der Richtung auf Angerburg.

(No. 7498.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises im Betrage von 23000 Thalern, III. Emission. Vom 9. August 1869.

(No. 7499.) Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden.

(No. 7500.) Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 27. August 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 17. September 1869.

(No. 7501.) Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.

(No. 7502.) Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

(No. 7503.) Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Neue Brandenburgische Kredit-institut.

Ausgegeben zu Berlin den 18. September 1869.

Patente.

Dem Fabrikanten Hans Heinrich Thiellesen zu Apenrade ist unter dem 8. September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Straßenreinigungs-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Anton Mirecki zu Paris ist unter dem 13. September 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungsmechanismus an Heupressen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

344) Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 21. September d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 6. Oktober d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 5. Oktober in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 6. Oktober in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 22. September 1869.

Der Minister des Innern.
gez. Graf zu Eulenburg.

345) Bekanntmachung, die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt No. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder

nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden, und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zuläsig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2) Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie„. Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen“. Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1¼, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1¼ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3) Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken, als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4) Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6) Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

2) der Königlichen Regierung.

346) Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

„Auf den Bericht vom 24. August cr. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß das vormalige Erbzinsgut Rosengarten im Kreise Randow, durch vollständige Zerstückelung die Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirks verloren hat und will demgemäß die Aufhebung dieser Eigenschaft hiermit genehmigen.

Berlin, den 30. August 1869.

gez. Wilhelm.

Für den Minister des Innern.
ggz. v. d. Heydt.

An
den Minister des Innern.“

wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die sämmtlichen, sonach communalfrei gewordenen Parzellen des ehemaligen Gutsbezirkes Rosengarten auf Grund des §. 1 Alinea 2 des Gesetzes dd. 14. April 1856 (Ges. S. 359) durch Beschluß des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Pommern dd. 13. September 1869 (O. P. 3462), also sowohl die vom ehemaligen Erbzinsgute Rosengarten abverkauften Parzellen wie das Restgut selber, dem Gemeindebezirk Rosengarten einverleibt sind.

Stettin, den 22. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

347) **Bekanntmachung, betreffend die 32. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.**

In der heute, in Gegenwart eines Notars, öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1870 fälligen Zinskoupons Serie VI No. 4 bis 8 nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuld-Verschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe aus den Jahren 1854, 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. März d. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 10. März dieses Jahres ausgeloosten und zum 1. October dieses Jahres gekündigten Schuld-Verschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgeloost und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung. Berlin, den 13. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreissteuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunalkassen, sowie in den Büreaux der Landräthe, Magisträte, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört und daß derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 25. September 1869.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

348) Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maaß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schul-Anstalten oder durch Privat-Unterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schifffahrtsschulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zweckes der Navigations-Schulen folgendes:

Vom 1. Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigations-Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

1. eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdruck besitzt.
2. Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren, und in der Ausziehung der Wurzeln;
3. genügende Kenntniß in der Elementar-Geometrie einschließlich der Stereometrie, und
4. einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen. Berlin, den 19. März 1846.

Der Finanz-Minister.

Indem wir vorstehenden Ministerial-Erlaß anderweit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir auf die in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen in Swinemünde und Stepenitz, sowie durch die bei der Navigations-Schule in Grabow a. O. eingerichtete Vorbereitungs-Klasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Navigations-Schule unbedingt erforderlichen Kenntnisse, das betheiligte Publikum hierdurch aufmerksam.

Stettin, den 21. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

349) Für die Besitzer der von dem Verbande des Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kreditinstituts ausgeschlossenen — innerhalb der ständischen Grenzen der Kur- und Neumark belegenen ländlichen Grundstücke ist ein Kredit-Institut unter der Benennung:

„Neues Brandenburgisches Kredit-Institut“

errichtet worden, dessen mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. v. Mts. genehmigtes Statut durch die Gesetzsammlung No. 58 Seite 1035 veröffentlicht ist.

Wir machen auf dieses Institut, welches seine Wirksamkeit auf die Kur- und Neumark in ihren jetzigen ständischen Grenzen erstrecken wird, hierdurch besonders aufmerksam.

Stettin, den 25. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

350) Des Königs Majestät haben dem Predigtamts-Candidaten Otto Paasche zu Rottmannshagen, im Kreise Demmin, für die Rettung einer Person von dem Tode des Ertrinkens das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 20. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

351) Der Schutzmann Höpfner zu Grabow a. O. hat am 7. Mai d. J. durch das Aufhalten durchgehender Pferde das Leben eines Knaben mit eigener Lebensgefahr gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Höpfner die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden ist.

Stettin, den 20. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

352) Durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 23. September d. J. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 1 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Stettin, den 27. September 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

353) **Arbeitsbücher** für jugendliche Arbeiter, angefertigt in Gemäßheit des §. 131 der Gewerbeordnung vom 21. Juni cr. und der No. 23 der Ministerialanweisung dazu, sind für **Ortspolizei-Behörden** bei uns vorräthig.

Stettin, den 25. September 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

354) Unter den Schafen in Zicker, Kreis Greifenberg, in Pützerlin, Kreis Saatzig, und auf dem Gute Auerose, Kreis Anklam, ist die Pocken- und in Schmalentin, Kreis Greifenberg, auf dem Gute Kucklow, Kreis Cammin, und zu Dammühl bei Auerose, Kreis Anklam, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 24. September 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

355) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Friedrichsthal, Kreis Pyritz, auf dem Gehöft des Kaufmann Busch zu Treptow a. R. vor dem Colberger Thor, sowie die Räudekrankheit in Gützlaffshagen, Kreis Greifenberg, zu Hermansthal, Granzow, und auf dem Etablissement Klamannswalde bei Pribbernow, Kreis Cammin, zu Camminke, Garz und Corswandt, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 24. September 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Die Anstellung der Schulamts-Candidaten Julius Heinrich Rohleder und Wilhelm August Theodor Böhme als Collaboratoren am Marienstifts-Gymnasium zu Stettin ist genehmigt worden.

Das Pastorat zu Belgard, Königlichen Patronats, kommt zum 1. April 1870 durch Emeritirung seines bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Die Lehrerstelle in Hammer, Synode Pasewalk, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

In Labes ist der Rector Breitsprecher definitiv angestellt.

In Alt-Cosenow, Synode Anclam, ist der Küster und Schullehrer Schmeling fest angestellt.

Die Lehrerstelle in Wilhelmsdorf, Synode Ueckermünde, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Der Küster und Lehrer Schliep in Anclam ist gestorben. Die Wiederbesetzung des dadurch erledigten Doppelamtes geschieht durch den Magistrat in Anklam.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei eine Beilage und ein Anzeiger.

Verze

der am 15. September 1869 gezogenen, durch die
der Staatsschulden von demselben Tage zur ba
Schuldverf

der Freiwilligen Staats-A

(Zweiunddreißigste Verloosung) abzuliefern mi

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 351. 352. 354. 355. 361 bis 365. 377. 1540. 1541. 1544 bis 1550. 1557. 20 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 100. 111 bis 113. 115. 116. 118 bis 120. 143 bis 147. 149. 150. 182. 184. 186. 187. 1875 bis 1877. 1879. 1880. 1901 bis 1908. 1910. 1911. 1955 bis 1959. 40 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 15090 bis 15100. 15103 bis 15105. 15107 bis 15112. 15114 bis 15117. 15119 bis 15150. 15201. 15202. 15204 bis 15213. 15215 bis 15227. 15229 bis 15236. 15238 bis 15248. 21258 bis 21268. 21274 bis 21287. 21292 bis 21294. 21296 bis 21300. 21351 bis 21360. 21362 bis 21370. 21372. 21374. 21376 bis 21391. 21393 bis 21403. 21710 bis 21725. 21727 bis 21729. 24111 bis 24117. 24120 bis 24130. 24132 bis 24147. 24149. 24150. 24201 bis 24205. 24207. 24209 bis 24216. 24218 bis 24250. 24351 bis 24366. 24368. 24636 bis 24649. 24651 bis 24684. 24686 bis 24688. 24690 bis 24696. 24698 bis 24727. 24729 bis 24738. 24744. 25383 bis 25400. 25402 bis 25409. 25411 bis

S der Staatsschulden.

ptember 1869.

vom Jahre 1859 (4½ Pct.)

Verzeichniß bereit
von 184

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.
1345. 51. . . .	29	1658. . . . . .
211.	26	2726. 46. . .
504.	24	7328. . . . .
928. 30. 34. . .	30	7946. 65. . .
1076. 89. . . .	30	9385. . . . .
1155. 62. 69.		9475. . . . .
70.	30	9675. . . . .
1301.	30	9903. 6. . . .
1532.	14	10034. . . . .
2018. 43. . . .	26	10171. 74. 78.
2175. 87. . . .	26	88. . . . . .
2314.	25	10219. 23. 28.
3031.	4	29. . . . . .
5585.	3	10263. . . . .
1234. 36. 57.		5087. . . . .
67.	28	5900. . . . .
1315.	4	6008. 65. . .
2033. 68. . . .	29	6232. 46. 50.
2755.	4	85. 95. 99. . .
1010.	22	6893. . . . .
1181.	23	7137. 63. . .
354. 68.	24	1286. 90. . .
116. 43.	24	1300. 1. 3. 13.
1116. 20. 23. 24.		15. 31. 32. 43.
27. 36. 39. 49.		49. 56. 58. 84.
50. 65. 93. 97.	30	86. 94. . . .
1205. 13. 14.		1401. . . . .
18. 25. 33. 34.		2317. . . . .
48. 52. 54. 55.		2801. . . . .
74 bis 76. 79.	30	2921. 42. 58. .
992.	26	2041. 57. 62.
1092. 97. . . .	26	70. 74. 83. 85
1120. 23. . . .	26	bis 87. 94. . .
1148. 59. 65.		2108. 9. 15. 19.
96.	24	20. 30. 47. 48.
1357. 66. 72.		53. 59. 72. 82.
73. 80. 89. . .	30	88. 90. 91. 96.
1400. 3. 7. 18.		2234. 48. 52. .
23. 25. 28. 30.		2322. 25. . . .
35. 37. 38. 51.		2420 bis 22. 73.
55. 61. 64. 70.		78. . . . . .
74. 79. 81. 84.		2510. 28. 29.
86.	30	40. 72. . . .
1888.	4	2601. 21. 28.
2001. 9. 16. 24.		29. 32. 78. . .
33. 34. 36. 39.	30	2727. 31. 34. 35.

Lit. C. à **200** Rthlr.: № 2712.

Lit. C. à **200** Rthlr.: № 4867

I. ...tin.

(Wegen der in der 3

1869.

...and in der Benutzung
auf fünf Jahre, von
für den Umfang des
n.
Berlin ist unter dem
auf eine durch Modell
f fünf Jahre, von
für den Umfang des
en.
Kayser zu Breslau
zur Erzeugung einer
bei Pumpwerken, in
ibung nachgewiesenen
n der Benutzung be-
unter dem 22. Sep-
fünf Jahren für den
taats ertheilte Patent
s zum 22 September

untmachungen
orden.

tz nach Belgrad
rstenthum Serbien
ab folgende Bestim-
ing:
nnen entweder bis
der unfrankirt abge-

pro Loth incl.:
nach Serbien 1½

efe aus Serbien 3
Kr.
enproben werden
ten resp. 2 Kr. für
in sie frankirt sind;
r Verwendung von
im Uebrigen unter-
enproben denselben
t für den Verkehr
eich maßgebend sind.
aarenproben können
unter Recomman-
nandirte Sendungen

s früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen
8, 1854, 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859.

349) Für die
Kur- und Neumä
stituts ausgeschlo
Grenzen der Ku
lichen Grundst
der Benennung:
„Neues Bran
errichtet worden,
vom 30. v. Mt
Gesetzsammlung
Wir machen
Wirksamkeit auf
jetzigen ständischen
besonders aufmerk
Stettin, den
Königliche Reg
350) Des Kön
amts-Candidaten
im Kreise Demmi
von dem Tode de
zeichen für Rettun
was hierdurch zu
wird.
Stettin, den
Königliche Reg
351) Der Schu
hat am 7. Mai
gehender Pferde d
Lebensgefahr geret
liche Handlung m
öffentlichen Kenntn
Erinnerungs-Meda
liehen worden ist.
Stettin, den
Königliche Reg
352) Durch Re
lichen, Unterrichts-
23. September d.
für die Zeit vom
k. J. auf 1 Sgr.
Stettin, den
Königl. Re
353) Arbeits
angefertigt in Ge
ordnung vom 21.
nisterialanweisung
hörden bei uns
Stettin, den 2
Königl. Re

…er freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(…sten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 10. März 1869.)

Lit. A. à **1000** Rthlr.

Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
30	2025.	29	2535.	30						

Lit. B. à **500** Rthlr.

Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
30	2818.	30	3469. 74. 75.	24	4375.	25				

Lit. C. à **100** Rthlr.

Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
28	10385.	29	25994.	30	35288.	24	44270. 74.	30	51820. 40.	30
29	11219.	25	26000.	30	35307.	24	44310. 11. 17.		53605.	26
16	13331. 32.	26	27160.	27	36574. 80.	30	21 bis 24.	30	53799.	27
24	16110.	21	27434. 64.	28	36602. 36.	30	44403.	30	54446.	22
24	17351. 53.	29	29189.	17	38186.	26	45772.	28	54766.	12
27	19093.	25	29852. 72. 80.		39331. 48. 49.	25	46508.	27	55012.	25
30	24384. 85.	23	95. 97. 98.	30	40205. 6.	22	46590.	28	55265. 89.	26
	25500. 8. 11.		29907. 12. 22.	30	41412. 28. 62		47909. 24.	28	55982. 83. 85.	29
30	21. 22. 27. 29		31513.	11	bis 64. 66. 72		48149.	28	57643.	29
	bis 32.	30	31650. 80.	24	bis 76. 83. 99.	27	51756. 68. 82.		57830.	28
30	25957. 62. 74.		31823.	27	41500.	27	84.	30	58213. 15.	23
29	75. 82. 87. 90.	30	34588.	25	42829.	23				

Lit. D. à **50** Rthlr.

Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
18	7210.	25	8514. 18. 20.		12484.	27	19697.	30	19905.	30
29	7965. 87. 90.		22. 23.	26	12718.	27	19703. 10. 12.		20177.	28
29	96. 97.	30	8751.	23	14325.	26	17. 27. 35. 37.		21193.	25
	8120. 30. 35.	30	12089.	19	17862. 65.	27	52. 57. 62. 64.	30	22980.	24
27	8247. 62.	30	12322.	13	18512.	17	19877. 82. 86.		23047. 48.	28
20	8294.	26	12392. 93.	24	19247.	29	88. 97.	30	23193.	28
25										

Lit. E. à **20** Rthlr.

Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
30	3894. 98.	23	6332. 77. 91. 92.	29	12350.	18	19513 bis 16.	27	21388. 93. 98.	30
	3911. 12. 19.		6440.	29	13094.	7	19908.	27	21400. 10 bis	
	20. 23. 31. 39.		6782.	29	13141.	7	20227. 56.	29	12. 14 bis 17.	
	47. 60. 61.	23	6883. 92.	26	13927.	19	21013. 28. 38.		22. 26 bis 28.	
30	4045. 57.	23	6953. 66.	26	16041.	25	44. 49 bis 51.		30 bis 34. 43.	
30	5567. 68.	28	7267.	26	16137. 38. 83. 92.	25	53. 56. 58. 59.		60. 61. 66. 73.	
14	5653.	28	7322. 49.	29	18635. 53.	19	64. 72. 75.	30	83. 85. 87. 89.	
14	5733.	28	8380.	15	18934.	13	21337. 40. 55.		92.	30
29	6261.	22	9541.	4	19458.	27	67. 81. 86. 87.	30	21504. 5.	30

Lit. F. à **10** Rthlr.

Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
	2736. 61. 62.	28	6027. 46. 58.		6610. 16. 23.		8885. 86.	30	9407. 11. 21.	
	2805. 13. 14.		60. 67. 70. 71.		24. 83.	29	8902. 8. 9. 14.		28. 45.	30
30	19. 20.	26	73. 75. 80. 86.		6705. 18.	29	21. 29. 30. 32.		10204.	3
	2848. 61. 85.		96.	30	6841.	29	47. 60.	30	10575.	3
	94. 99.	28	6102. 4. 23. 32.		6906. 20.	29	9053.	16	11149.	22
	2920. 31. 60.	28	34. 47. 48. 53.		6968.	25	9193.	16	11447. 81. 99.	22
30	4913. 36.	17	60. 72. 75. 78.		8350.	2	9210. 12. 15.		11563.	22
18	5064. 67. 71.	3	85. 96. 97.	30	8551.	25	19. 24. 25. 28.		11628. 32.	22
28	5677.	23	6202. 8. 21. 31.		8667. 74. 92.	29	37. 45. 52. 74.		11936.	19
	5725 bis 27.	23	36. 46. 49. 55.		8702. 20. 27.		75. 88. 92. 94.		12049.	19
28	5814. 29. 58.	23	57.	30	28. 33. 43. 82.	29	97. 99.	30	12121.	21
	5901. 57.	27	6260. 82. 89.	29	8794. 97.	30	9310. 16. 18.		12495.	8
28	5978. 80. 82.		6333.	29	8801. 4. 7. 12.		19. 22. 36. 72		12505. 6. 18.	8
	90. 91. 93 bis		6437. 69. 92.	29	17. 40. 43. 44.		bis 74. 80. 82.		14922.	6
28	95. 97 bis 99.	30	6548. 49. 76.		46. 48. 54. 58.		93.	30	15106.	6
28	6003. 4. 20. 25.	30	99.	29	62. 67. 77. 79.	30				

II. der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

. . 12. Verloosung.

III. Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

bis' loosung. Lit. D. à **100** Rthlr.: № 4679. 78. 95 7. Verloosung

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 41. Den 8. Oktober 1869.

Gesetz-Sammlung.

Ausgegeben zu Berlin den 24. September 1869.

Patente.

Dem Fabrikbesitzer William Betts in London ist unter dem 11. September 1869 ein Patent auf eine Maschine zum Auflegen von Metallkapseln auf Flaschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Jos. Wolters zu Aachen ist unter dem 15. September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung nachgewiesene Maschine zum Poliren von Nähnadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Heinrich Raetke in Berlin ist unter dem 16. September 1869 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Strickmaschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur Carl Kayser zu Breslau auf „eine mechanische Vorrichtung zur Erzeugung einer hin- und hergehenden Bewegung bei Pumpwerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken" unter dem 22. September 1864 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 22 September 1872, verlängert worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

356) Für die Correspondenz nach Belgrad und den übrigen Postorten im Fürstenthum Serbien kommen vom 1. October d. J. ab folgende Bestimmungen gleichmäßig in Anwendung:

Briefe nach Serbien können entweder bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt pro Loth incl.:

für frankirte Briefe nach Serbien 1½ Groschen resp 5 Xr.,

für unfrankirte Briefe aus Serbien 3 Groschen resp. 10 Xr.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ½ Groschen resp. 2 Xr. für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Francatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den Verkehr mit Süddeutschland und Oesterreich maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Recommandation expedirt werden. Recommandirte Sendungen

müssen stets frankirt werden und unterliegen dem Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art und außerdem einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei recommandirten Briefen nach solchen Orten in Serbien, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Die Expreßgebühr beträgt 3 Groschen resp. 11 Xr. und ist im Voraus zu entrichten.

In Betreff der Taxen und der Versendungsbedingungen für Fahrpostsendungen nach Serbien ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 28. September 1869.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

337) Nach Beendigung der diesjährigen großen Herbstübungen, in welchen dem Meinem Befehl unterstellten 2. Armee-Corps das Glück zu Theil geworden, die Allerhöchste Zufriedenheit Seiner Majestät des Königs zu erlangen, ist es Mir eine besondere Freude, der auch bei dieser Gelegenheit glänzend bewährten patriotischen Haltung und Opferwilligkeit der Provinz Meine Anerkennung zu zollen.

Ueberall, wohin die Truppen gekommen, ist ihnen ein herzlicher Empfang bereitet worden. Stadt und Land haben gewetteifert durch gastliche Aufnahme die Anstrengungen des Soldaten zu mildern und in musterhafter Ordnung sind aller Orten die sehr erheblichen Ansprüche an Vorspann für die Märsche und das Verpflegungswesen befriedigt worden.

Ich ersuche das Königliche Ober-Präsidium, allen irgendwie Betheiligten, — Behörden wie Einzelnen — Meinen Dank und Meine Anerkennung in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen.

Potsdam, Neues Palais d. 22. September 1869.

(gez.) **Friedrich Wilhelm** Kronprinz,
General der Infanterie, commandirender General,
Statthalter von Pommern.

An das
Königliche Ober-Präsidium der Provinz
Pommern zu Stettin.

Vorstehende Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen bringen wir im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 27. September 1869.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

338) Der nächste Kommunal-Landtag der Neumark wird **am 15. November d. J.** zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Kammerherrn von Brandt auf Lauchstaedt bei Woldenberg, anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 21. September 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung:
(gez.) von Kamptz.

II. Personal-Chronik.

Bei der Königlichen Regierung zu Stettin ist der bisherige Bureau-Diätarius Georg Kuhn als Regierungs-Secretariats-Assistent angestellt worden.

In Lettnin, Synode Pyritz, ist der Küster und Schullehrer Lindemann fest angestellt.

Die Lehrerstelle in Groß-Below, Synode Treptow a. Toll., kommt durch die Emeritirung ihres seitherigen Inhabers zu Ostern k. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

In dem Kreise Anclam sind der Gutspächter Westphal zu Heinrichshof für den 3. Bezirk und der Gutspächter Holtz zu Spantekow für den 9. Bezirk als Districts-Feuerlösch-Commissarien gewählt und bestätigt.

Der Ober-Grenz-Controleur Wiechmann in Putbus ist als Ober-Steuer-Controleur nach Bahn, der Steuer-Aufseher Wotzkow in Barth und Steuer-Aufseher Freund in Coerlin in gleicher Eigenschaft nach Stettin versetzt und der disponible Grenz-Aufseher Dettloff in Damgarten als Steuer-Aufseher der Rübenzucker-Controle in Garden wieder neu angestellt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 42. Den 15. Oktober 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 312.) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 25. September 1869.
Ausgegeben zu Berlin den 30. September 1869.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7510.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von dreißig Millionen Thalern. Vom 4. September 1869.

(No. 7511.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen in den Bauerschaften Rieste, Alfhausen, Heeke und Wallen, Kreis Bersenbrück. Vom 4. September 1869.

(No. 7512.) Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Ermäßigung der in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichtenden Lootsengebühren.
Ausgegeben zu Berlin den 30. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) der Königlichen Regierung.

359) Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Posen, Stettin, Stralsund, Breslau, Potsdam und Magdeburg, so wie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A 1 insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, so wie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover angenommen werden.

Berlin, den 24. September 1869.

Der Finanz-Minister.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 30. September 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

360) Unter den Schafen in Kirchhagen, Drosedow und Arnsberg, Kreis Greifenberg, auf dem Gehöft des Ackerbürgers Schoenfeld zu Abbau Nörenberg, Kreis Saatzig, ist die Pocken- und in Robe, Kreis Greifenberg, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 4. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

361) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Dabow und Jatzel, Kreis Greifenberg, in Lüttkenhagen, Kreis Naugard, auf der Pützerliner Mühle, Kreis Saatzig, sowie die Räudekrankheit in Beggerow, Kreis Demmin, in Strelowhagen und Lüttkenhagen, Kreis Naugard, und in Crien, Kreis Anklam, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 4. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

362) Unter den Schafen auf dem Gute Kl. Sabow, Kreis Naugard, ist der Milzbrand und im Dorfe Gr. Benz, desselben Kreises, die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher diese Ortschaften, und zwar das Gut Kl. Sabow gegen den Verkehr mit Vieh aller Art, Häuten, Wolle, Rauhfutter und Dünger, das Dorf Gr. Benz gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter, während der Dauer der Krankheit gesperrt sind. Stettin, den 6. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

363) Unter dem Rindvieh resp. den Schweinen in Naugard, Jarchlin, Kl.-Benz, Breitenfelde, Walsleben, Daarz und Parlin a, Kreis Naugard, ist die Maul- und Klauenseuche und unter den Schafen in Zimdarse, Kreis Greifenberg, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Rindvieh, Schweinen resp. Schafen, Fellen, Häuten, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 8. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) der Ober-Post-Direktion.

364) Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der **Post-Anweisung Gebrauch** zu machen.

Stettin, den 7. Oktober 1869.

Ober-Post-Direktion.

365) Mit höherer Genehmigung wird vom 15. Oktober 1869 ab im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Stettin für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen der nachfolgende Tarif in Anwendung kommen.

Tarif

für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen.

Es werden in Ansatz gebracht:

A. Für Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt.

für rekommandirte Sendungen,
" Postanweisungen,
" Packete ohne Werthsdeklaration,
" Sendungen mit Werthsdeklaration,
" Postvorschußsendungen
} außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von ½ Groschen für jeden Gegenstand;

diese Nebengebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten;

für gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben wird eine Nebengebühr nicht erhoben;

die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen sind von der gedachten Nebengebühr befreit.

B. Für Gegenstände an Adressaten im eigenen Orts- oder Land-Bestellbezirke der Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers, gleichviel ob die Sendung an den Adressaten bestellt oder von der Postanstalt abgeholt wird:

1) für gewöhnliche Briefe . . . . ½ Groschen
2) für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen, im Frankirungsfalle . . . . . . ⅓ Groschen
andere derartige Sendungen unterliegen der ad 1 bezeichneten Gebühr;
3) für rekommandirte Sendungen . 1½ Groschen
für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisses) — welche sich nach dem Verlangen des Absenders richtet — ist solchen Falls eine weitere Gebühr von 1 Groschen vom Absender im Voraus zu entrichten;
4) für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geld-

betrag dem Adressaten mit überbracht wird, oder nicht . . . . 2 Groschen
Postanweisungen müssen stets frankirt werden;

5) für Packete ohne Werthsdeklaration,
6) für Sendungen mit Werthsdeklaration,
7) für Postvorschußsendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI der Anlage des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief, beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Für die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen werden die unter B. bezeichneten Gebühren in derselben Ausdehnung außer Ansatz gelassen, wie für dergleichen Sendungen, welche bei der Orts-Postanstalt aufgegeben und nach dem Land-Bestellbezirke derselben bestimmt sind.

Stettin, den 9. Oktober 1869.

Der Ober-Postdirektor.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Clebow, Synode Colbatz, Königlichen Patronats, zu welcher drei Kirchen und mehrere Schulen gehören, kommt durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zum 1. April 1870 zur Erledigung.

Die Pfarrstelle in Balster, Synode Dramburg, Königlichen Patronats, zu welcher 3 Kirchen und 4 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Oktober 1870 wieder zu besetzen.

Bei dem Königlichen Pädagogium zu Putbus ist der ordentliche Lehrer Dr. Ludwig Streit zum Oberlehrer befördert und der Hülfslehrer Dr. Victor Campe als ordentlicher Lehrer und Adjunct definitiv angestellt.

An dem Dom-Gymnasium zu Colberg ist die Beförderung des ordentlichen Lehrers Dr. Steinbrück zum Oberlehrer genehmigt.

In Stettin sind die Lehrer Saar, Hoefs und Hallpapp fest angestellt. Die Wiederbesetzung der durch den Lehrer Hoefs aus Kupfermühl-Bredow erledigten Lehrerstelle erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Bartsch als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Anklam ist genehmigt worden.

Dem Förster Mewes zu Torfbruch, in der Oberförsterei Heinersdorf, ist von dem Herrn Finanz-Minister der Charakter als Königlicher Hegemeister verliehen.

Der Referendarius und Reserve-Lieutenant Richard von Corswandt zu Crummin ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter des Guts und Dorfs Crummin bestellt.

Der Guts-Ober-Inspektor Brügmann zu Schönhagen, im Kreise Naugard, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat September 1869.

I. Verliehen: dem Appellationsgerichts-Rath von Enckevort der Charakter als „Geheimer Justiz-Rath“.

II. Befördert: der Kreisgerichts-Rath Meyer zu Cottbus zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Stettin; der Kreisgerichts-Rath Zaucke zu Stettin zum Rath bei dem Appellationsgericht in Glogau; der Bureau-Assistent und Deposital-Rendant Uhrlandt zu Labes zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Stettin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Alt-Damm; der Bureau-Diätarius Sperling zu Bahn zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Greifenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Labes; der Bureau-Diätarius Hendewerk zu Swinemünde zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Anclam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Ueckermünde.

III. Ernannt: der Kreisrichter Warda zu Löbau zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Demmin und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Stettin, mit dem Wohnsitze in Treptow a. Toll.; der Gerichts-Assessor Meister zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Stettin; der Gerichts-Assessor Dobermann zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gericht in Greifenhagen; der Gerichts-Assessor Thilo zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Greifenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Labes; der Bureau-Assistent Mantey zu Labes zum Deposital-Rendanten und Sportel-Rezeptor bei der dortigen Gerichts-Deputation.

IV. Angestellt: der Rechtskandidat Bindseil als Auskultator bei dem Kreisgericht zu Anclam; der Civil-Supernumerar Scheer als Bureaugehülfe bei dem Kreisgericht zu Anclam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Swinemünde; der Applikant Roesener als Bureaugehülfe bei dem Kreisgericht zu Greifenhagen, mit der Funktion bei der Gerichtskommission in Bahn; der Hülfsbote Schuple als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Stettin; der Hülfsbote Just als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Naugard, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Massow; der Hülfsbote Mertens als Bote und Exekutor bei

dem Kreisgericht zu Anclam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Ueckermünde; der invalide Unteroffizier Kuphal als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Greifenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Labes; der invalide Unteroffizier Steffen als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Stettin.

V. Versetzt: der Staatsanwalt von Bismark zu Anclam als Kreisgerichts-Rath an das Kreisgericht zu Flatow; der Sekretair Normann zu Alt-Damm an das Kreisgericht in Stettin; der Bote und Exekutor Karst zu Labes an die Gerichts-Kommissionen in Treptow a. R.

VI Verstorben: der Kreisgerichts-Rath Werner zu Stargard.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat September 1869 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenberg.

10. Landbezirk: Drosedow, Eversberg, Holm, Kirchhagen, Küssin, Mittelhagen, Bockenhagen, Voigtshagen und Zedlin. Kaufmann Koeppen zu Kirchhagen, verpflichtet am 25. August; Substitut: Bauerhofsbesitzer Haack zu Robe.

Kreis Saatzig.

Stadt Stargard (II. Bezirk): Kaufmann Schlieter zu Stargard, verpflichtet am 1. September; Substituten: Gastwirth Haase und Rentier Hesse ebendaselbst.

Stadt Stargard (III. Bezirk): Gastwirth Haase zu Stargard, verpflichtet am 1. September; Substituten: Kaufmann Schlieter und Rentier Hesse ebendaselbst.

2. Landbezirk: Clempin, Zarzig, Schwendt, Hansfelde, Carolinenthal und Kietzig. Gastwirth Eichbaum zu Zarzig, verpflichtet am 18. September; Substitut: Rittergutsbesitzer Gehrke zu Succow a. J.

3. Landbezirk: Pansin, Gellin, Barskewitz, Treptow, Schöneberg und Succow a. J. Rittergutsbesitzer Gehrke zu Succow a. J, verpflichtet am 18. September; Substitut: Gastwirth Eichbaum zu Zarzig.

Kreis Cammin.

13. Landbezirk: Cantreck, Hammer, Lüttmannshagen, Dieschenhagen, Schwantes̈hagen, Siegellow, Amalienhof, Basenthin, Bewerdick und Harmsdorf. Eigenthümer Mühlenbeck zu Dieschenhagen, verpflichtet am 3 September; Substitut: Schulze Behnke zu Batzlaff.

Kreis Pyritz.

Stadt Pyritz (II. Bezirk): Schuhmachermeister Kröseil zu Pyritz, verpflichtet am 3. September; Substitut: Rendant Breuer ebendaselbst.

Kreis Randow.

13. Landbezirk: Bredow. Gerichtsmann Lockstaedt zu Bredow, verpflichtet am 4. September; Substitut: Kaufmann Leistikow zu Züllchow.

12. Landbezirk: Stolzenhagen, Kratzwick, Glienken, Gotzlow, Frauendorff, Pollinken, Warsow und Bodenberg. Wasserheilanstaltsbesitzer Krumbholtz zu Frauendorff, verpflichtet am 11. September; Substitut: Gerichtsmann Lockstaedt zu Bredow.

18. Landbezirk: Bismarck, Hohenfelde, Löcknitz, Ploewen märkischer Antheil mit Schillersmühle. Bäckermeister Hartwig zu Löcknitz, verpflichtet am 16. September; Substitut: Gutspächter Haase zu Dorotheenwalde.

Kreis Greifenhagen.

16. Landbezirk: Kortenhagen, Sinzlow, Garden, Wittstock und Woltin. Rittergutsbesitzer Jonas zu Garden, verpflichtet am 25. September; Substitut: Freischulze Preuß zu Wyrow.

10. Landbezirk: Bartikow, Borrin, Klein-Möllen, Klein-Schönfeld, Woltersdorff, Wyrow, Kronheide und Bremerheide. Freischulze Preuß zu Wyrow, verpflichtet am 28. September; Substitut: Rittergutsbesitzer Jonas zu Garden.

Verzeichniß der im 3. Quartal 1869 beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden eingetretenen Personalveränderungen.

Dem Bergassessor Schröder, zuletzt als Hülfsarbeiter beim Oberbergamts-Collegium zu Halle, ist die Verwaltung der Dirigentenstelle beim Erfurter Steinsalzwerke kommissarisch übertragen.

Der bisher diätarisch in den Oberbergamts-Bureaux beschäftigt gewesene Bergeleve und Civilanwärter Münscher ist mit der interimistischen Verwaltung der Schichtmeisterstelle bei der Königlichen Braunkohlengrube Langenbogen beim Bahnhof Teutschenthal beauftragt worden.

Der Salineneleve Dannenberg zu Schönebeck ist gestorben.

Der Civilanwärter Pistorius ist aus dem Staatsdienst ausgeschieden.

Dem Berginspektor von Gellhorn zu Erfurt ist, unter Ertheilung des Charakters als Bergmeister, die Verwaltung des Bergreviers zu Neustadt-Eberswalde übertragen worden.

Der bei der Berginspektion zu Staßfurt angestellt gewesene Berginspektor Wesener ist auf seinen Antrag pensionirt.

Beim Salzamt zu Dürrenberg ist der Registrator Bornschein zum Factor befördert. Derselbe ist in Folge seines Antrags in den Ruhestand versetzt worden. In seine Stelle ist der Secretair Sternagel II., seither als Schichtmeister bei dem fiskalischen Braunkohlenwerk bei Langenbogen, an das Dürrenberger Salzamt versetzt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 43. Den 22. Oktober 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 343.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Post-Direktion in Bromberg und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Post-Direktion in Posen.

(No. 344.) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrtei-Schiffen. Vom 25. September 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Oktober 1869.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7513) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Danzig zum Betrage von 1,300,000 Thlr. Vom 23. August 1869.

(No. 7514.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grünberger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 23. August 1869.

(No. 7515.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprocentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 30. August 1869.

(No. 7516.) Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt in Ober-Schlesien, Regierungs-Bezirks Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt in O.-Schl. in der Richtung auf Ziegenhals bis zur Kreisgrenze bei Wackenau.

(No. 7517.) Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Tecklenburg und Ledde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreisstadt Tecklenburg im Regierungsbezirk Münster nach der Station Velpe der Rheine-Osnabrücker Eisenbahn.

(No. 7518.) Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Wirschweiler, Allenbach und Sensweiler, sowie an den Kreis Bernkastel für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee zum Anschluß an die Idar-Straße im Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, bei Katzenlocherhammer, durch das Idarthal über Allenbach bis zur Idar-Brücke auf der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße, im Regierungs-Bezirk Trier.

(No. 7519.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen II. Serie im Betrage von 1,000,000 Thlr. Vom 10. September 1869.

(No. 7520.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dillenburg in das Scheldethal bis zur eisernen Hand mit einer Abzweigung in das Eibacher Scheldethal bis zum Nicolaus-Stollen der Grube Königszug von Seiten der Cöln-Mindener-Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 20. September 1869.

(No. 7521.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die von dem Deichamte des Warthe-Bruchs beantragte allgemeine Revision der der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung vom 27. März 1802 angehängten Deichrolle.

(No. 7522.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel beschlossenen Abänderungen des Gesellschaftsstatuts. Vom 20. September 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Oktober 1869.

Patente.

Das dem Rittergutsbesitzer A. Nöhring, früher zu Kuraene, jetzt in Breslau, unter dem 6. December 1864 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen

Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Entfuselungs-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf weitere drei Jahre, also bis zum 6. December 1872, verlängert worden.

Das dem Herrn Johann Tobias Romminger in Dresden unter dem 1. August 1868 ertheilte Patent auf eine Regulirungs-Vorrichtung für die Zuführung von Kessel-Speise-Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Das den Herren Hermann Moritz und Jacob Reinach zu Berlin unter dem 28. August 1868 ertheilte Patent auf eine Feilen-Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Dem Ingenieur Th. Henning in Bruchsal ist unter dem 10. Oktober d. J. ein Patent auf eine Einrichtung zum Verstellen der Weichen und Signalvorrichtungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp ist ist unter dem 11. Oktober 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserdruckheber auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

366) Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt vom 15. Oktober d. J. ab einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der Absatz II des §. 22 — Ort der Einlieferung — erhält folgende veränderte Fassung:

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Sendungen den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Post-Anstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

Gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,
recommandirte Sendungen,
Postanweisungen,
Sendungen mit Werthsdeklaration,
Postvorschußsendungen, } im Einzelnen bis zum Werth- beziehungsweise Postvorschußbetrage von 25 Thalern oder 43¾ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange als im Absatz II und im Absatz III angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den deßfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von den Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit deklarirtem Werthe (§. 8 Absatz V), rekommandirten Sendungen (§. 16 Absatz II) und Postanweisungen (§ 17 Absatz VII) erfolgt erst durch den Beamten der Annahmestelle der Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 19 Absatz V Anwendung findenden Bescheinigungen.

Am Schlusse des §. 25 — Einlieferungsschein — tritt hinzu:

In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 22 Absatz V.

Berlin, den 30. September 1869.

Der Bundeskanzler.

2) der Königlichen Regierung.

367) Polizei-Verordnung. Auf Grund der §§. 5 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und gemäß § 12 des Statuts für den Soldiner Entwässerungs-Verband vom 13. Oktober 1856 wird hiermit verordnet was folgt:

§. 1. Der Verkehr zwischen den beiden Ufern sowohl der vom Verbande selbst zu unterhaltenden Hauptentwässerungszüge, als der von den Adjacenten zu unterhaltenden und nur unter der Aufsicht des Verbandes, resp. Schaudirektors stehenden Gräben darf nur vermittelst der vorhandenen, oder noch anzulegenden Brücken, Stege, oder Fuhrten stattfinden; Letztere müssen in den Böschungen und in der Normalgrabensohle gepflastert und an den Enden des Pflasters mit Balken gehörig befestigt sein. Neue Anlagen der vorbezeichneten Art bedürfen in allen diesen Gräben der Genehmigung des Vorstandes des Entwässerungs-Verbandes, Veränderungen an den bereits bestehenden dagegen der Zustimmung des Schaudirektors.

§. 2. Die Anlagen von Stauwehren, Fischhältern und Tränken, desgleichen das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Hölzern und andern die Vorfluth hemmenden Körpern in die gedachten Gräben, das Ein-

rammen von Pfählen in die Grabenbetten ist unstatthaft; auch ist verboten, Thierhäute, Leinen Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in die Gräben zu hängen oder darin niederzulegen. — Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet und darin diejenigen Anlagen herzustellen, welche in den Gräben selbst nicht gestattet sind. Solche Einschnitte müssen aber durch Pfähle, welche mittelst Flechtenwerks verbunden sind, am Rande der Grabensohle von den Grabenbetten abgegrenzt werden.

§. 3. Auf die in vorstehenden Paragraphen 1 und 2 bezeichneten Anlagen finden die Bestimmungen des Statuts vom 13. Oktober 1856 §§. 23 und 27 Anwendung.

§. 4. Abgänge der Haus- und Landwirthschaft oder eines Gewerbetriebes, Koth und Unrath sowie krepirtes Vieh, oder Vieh zum Ersäufen dürfen unter keiner Bedingung in die Graben geworfen oder in einer Weise an die Ufer gebracht werden, daß sie hineinfallen oder durch das Wasser hineingespült werden können.

§. 5. Die von den vom Verbande selbst zu unterhaltenden Haupt-Entwässerungszüge durschnittenen Ländereien dürfen nur bis auf drei Fuß vom obern Rande der Böschung beackert werden. Ebensoweit muß das Terrain an den Gräben von Bäumen, Hecken und Sträuchern frei bleiben.

Das Gehen, Fahren, Reiten, Viehtreiben auf den Borden dieser Wasserzüge ist verboten.

§. 6. Uebertretungen der vorstehenden Verordnung unterliegen einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., sofern nicht strengere Strafen nach §. 43 des Gesetzes vom 13. April 1856 (Ges. S. S. 206 verwirkt werden.

Frankfurt a. O., den 16. September 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird wegen der zum Soldiner Entwässerungs-Verbande gehörigen Ortschaften Marienwerder, Beyersdorf, Eichelshagen, Brederlow rc. Kreises Pyritz, diesseitigen Verwaltungs-Bezirks, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stettin, den 8. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

368) Der Milzbrand unter dem Rindvieh des Baumanns **Behrendt** zu Werben, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die über das Behrendtsche Gehöft angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 8. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

369) Nachdem der Milzbrand unter dem Vieh des Kolonisten **Klug** zu Schützenaue als erloschen zu betrachten war, ist dem Kolonisten **Bergemann** daselbst eine Kuh am Milzbrand gefallen. Es ist daher die ganze Dorfschaft Schützenaue gegen den Verkehr mit Vieh, Rauhfutter, Wolle, Fellen und Dünger während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 16. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

370) Der Milzbrand unter dem Viehstande des Freischulzengutsbesitzers **Wendler** zu Damnitz, desgleichen unter dem Viehstande des Kolonisten **Kant** zu Friedrichsthal, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Verkehrs-Sperre beider Gehöfte hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 11. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

371) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Siebenbrünzow, Kreis Demmin, und auf dem Gute Maskow, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 19. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

372) Der Milzbrand unter dem Vieh in Alt-Falkenberg, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 19. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

373) An dem Königl. Pädagogium in Putbus, einem mit einer Erziehungsanstalt versehenen vollständigen Gymnasium, wird zu Ostern 1870 die für jeden der vollzahlenden Alumnen zu entrichtende Pension, in welche das Schulgeld eingeschlossen ist, von 200 Thlr. auf 240 Thlr. jährlich erhöht.

Es bestehen aber an demselben seit dem Jahre 1849 30 sogenannte Beneficiatenstellen, von welchen 20 von uns, 10 von dem Herrn Fürsten zu Putbus verliehen werden.

Zu diesen treten von Ostern 1870 ab 15 neue Beneficiatenstellen, welche wir ermächtigt sind, nach Maßgabe der finanziellen Lage der Anstalt zu besetzen oder unbesetzt zu lassen.

Die näheren Bestimmungen sind folgende:

1) Die Beneficiaten erhalten von der Anstalt Wohnung, Unterhalt und Unterricht gleich den übrigen Alumnen.

Die Inhaber der 30 alten Beneficiatenstellen entrichten dafür, wie bisher, eine jährliche Pension von je 80 Thlr., die Inhaber der 15 neuen eine solche von je 120 Thlr., beide in vierteljährlich voraus zu zahlenden Raten.

Für Bücher, Lehrmittel, Kleidung und Reinigung der Wäsche haben die Beneficiaten aus eigenen Mitteln zu sorgen, und sind die Kosten dafür in die Pension von 80 Thlr. bez. 120 Thlr. nicht eingeschlossen.

2) Die Bewerbungen um eine Beneficiatenstelle sind bei uns, unter Beifügung:

a) des Taufscheins,
b) eines Sittenzeugnisses,
c) eines Zeugnisses über erfolgte Schutzblatternimpfung

anzubringen.

3) Die Verleihung einer Beneficiatenstelle ist an folgende Bedingungen geknüpft:
Die Bewerber müssen
a) Söhne preußischer, gebildeter und einer solchen Wohlthat ebenso würdiger wie bedürftiger Eltern sein,
b) mindestens das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben und
c) wenn sie nicht schon dem Pädagogium in Putbus als Schüler angehören, in einer auf unsere Anordnung von dem Direktor und einem ordentlichen Lehrer des Pädagogiums vorgenommenen schriftlichen und mündlichen Prüfung mindestens die zur Aufnahme in die Quarta eines Gymnasiums erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen haben.
d) Wer 16 Jahr alt ist, muß in derselben Weise, wie zu c bestimmt ist, mindestens die Reife für die Sekunda eines Gymnasiums dargethan haben.
4) Wegen Unfleißes und unsittlichen Betragens kann die Beneficiatenstelle zu jeder Zeit entzogen werden.
5) Die Verleihung einer Beneficiatenstelle findet nur zu Ostern oder Michaelis statt; die Bewerbungen sind für Ostern bis zum 1. Februar, für Michaelis bis zum 1. August anzubringen.

Stettin, den 12. Oktober 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

III. Personal-Chronik.

An Stelle des als Landdrosten nach Aurich versetzten bisherigen Ober-Regierungs-Raths von Hagemeister zu Stralsund ist der Regierungs-Rath Hauschteck daselbst zum Staatsbeamten bei der Provinzial-Hülfskasse für Neuvorpommern und Rügen ernannt worden.

Der zum Superintendenten der Synode Usedom ernannte Pastor Gercke daselbst ist in sein Ephoral-Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Glasow, Synode Penkun, Privatpatronats, zu welcher 2 Kirchen gehören, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. April 1870 zur Erledigung.

An der höheren Knabenschule zu Wollin ist der Lehrer Dr. phil. Boecker fest angestellt.

Der Feldwebel Lefèvre vom Pommerschen Festungs-Artillerie-Regiment No. 2 ist als Proviant-Amts-Assistent beim Proviant-Amt in Stettin angestellt.

Der Guts-Inspektor Moll ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter für die Ortschaften Alt- und Neu-Plestlin, im Kreise Demmin, bestellt.

Es sind versetzt: der Telegraphen-Sekretair Grose von Stettin nach Reichenberg in Schlesien, der Telegraphen-Sekretair Greffin von Stettin nach Prenzlau, der Telegraphen-Sekretair Schulz von Stralsund nach Anclam, der Telegraphen-Sekretair Fürstenau von Halle nach Stargard in Pomm., der Ober-Telegraphist Gießmann von Stargard in Pomm. nach Torgau, der Ober-Telegraphist Nolte von Anclam nach Kreuz, sämmtlich als Stations-Vorsteher; die Ober-Telegraphisten Peist und Schnelle von Gotha resp. Rostock zur commissarischen Verwaltung von Telegraphen-Sekretairstellen nach Stettin.

Der Telegraphen-Sekretair Doehring in Stettin ist verstorben.

Die Telegraphen-Kandidaten Koberstein, Pauly und Barkow in Stettin und Sasse in Swinemünde sind zu Telegraphisten ernannt.

Versetzt sind: der Rechnungs-Rath Wentzel von Stettin nach Berlin, der Ober-Post-Sekretair Schmidt von Halle a. Saale nach Stettin, der Post-Expedient Hoffmann von Pasewalk nach Stargard in Pomm., der Post-Expedient Bagemühl von Pyritz nach Stettin, der Post-Expedient Renzmann von Stargard in Pomm. nach Ueckermünde, der Post-Expedient Hellebay von Greifswald nach Stettin, der Packetbesteller Warnkroß von Greifswald als Wagenmeister nach Anklam, der Wagenmeister Weber von Naugard als Briefträger nach Stettin, der Bureaudiener Wilcke von Wollin als Packetbesteller nach Greifswald, der Briefträger Lemke von Greifenberg in Pomm. als Bureaudiener nach Stargard in Pomm.

Angestellt sind: der zum Post-Sekretair ernannte Post-Assistent Breuer in Stettin, der invalide Gefreite Kusahi als Packetbesteller in Stargard in Pomm., der invalide Grenadier Kosack als Landbriefträger in Stettin, ferner die Landbriefträger Erdmann in Lübzin, Habeck in Gülzow, Schellin in Regenwalde, Mack in Plathe, Piepenburg, Staege und Boldt in Labes, Paul in Greifenhagen, Klingbeil in Jachan, Hoeveler in Tantow und der Packetträger Sabrowsky in Stargard in Pomm.

Pensionirt ist: der Briefträger Baer in Anclam.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 44. Den 29. Oktober **1869.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 7523.) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Stralsund, im Kreise Franzburg des Regierungs-Bezirks Stralsund, nach Prohn.

(No. 7524.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungs-Bezirk Erfurt, im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 10. September 1869.

(No. 7525.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Genehmigung des Statut-Nachtrages der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern vom 5. August 1869, wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten bis zum 1. Januar 1880.

(No. 7526.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lübbecke, Regierungs-Bezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fiestel über Frotheim bis zur Grenze des Kreises Minden in der Richtung auf Hille.

(No. 7527.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Strehlen, Regierungs-Bezirk Breslau, für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Strehlen-Nimptscher Landstraße im Kreise Strehlen von der Kreisgrenze bei Karschau bis zur Einmündung in die Reichenbach-Strehlener Chaussee in Niklasdorf.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Oktober 1869.

Patente.

Dem Werkmeister Wilhelm Goette in Elberfeld ist unter dem 18. Oktober 1869 ein Patent auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von Draht-Platinen für Jaquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mühlenbaumeister M. Martin zu Bitterfeld ist unter dem 19. Oktober 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Graupengängen zur selbstthätigen Bedienung derselben auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

374) Mit Bezug auf §. 5 des unterm 9. August 1856 Allerhöchst bestätigten Statuts für die Kreissparkasse zu Naugard vom 4. Juni 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die drei Jahre vom 1. Januar 1869 bis dahin 1872 folgende Personen zu Mitgliedern des Curatorii qu. Sparkasse von der Kreis-Versammlung zu Naugard gewählt und von uns bestätigt worden sind:

1) der Landrath von Bismarck zu Naugard zum Director,
2) der Kirchenprovisor Oppelt und der Rentier Stege zu Naugard zu Beisitzern.

Die Wahl der Stellvertreter der vorstehenden Mitglieder des Curatoriums wird später erfolgen und das Resultat derselben demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Stettin, den 19. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

375) Unter den Schafen in Johannisthal, Kreis Greifenberg, in Wismar Ausbau, Kreis Naugard, und auf dem Gehöft des Kolonisten Tobold zu Giesenthal, Kreis Pyritz, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften und Gehöfte gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 19. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

376) Unter den Schafen in Groß-Borkenhagen, Kreis Regenwalde, ist die Pocken- und auf dem Etablisse-

ment Ellermühle bei Berchen, Kreis Demmin, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 22. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

377) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Calubberhof, Kreis Demmin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 22. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Luedecke, bisher in Robe, Synode Treptow a. R., ist zum Pastor in Altstadt Pyritz erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Hoeppener, bisher in Zietzeneff, ist zum Pastor in Konikow, Synode Cöslin, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Prediger Fischer, bisher in Rüdersdorf, ist zum Archidiakonus in Greifenberg erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

An der Friedrich Wilhelms-Schule zu Stettin ist die definitive Anstellung der Schulamts-Candidaten Vierth und Schaeffer als Collaboratoren genehmigt worden.

In Hammer, Synode Ueckermünde, ist der Schullehrer Köppen fest angestellt.

In Damerow, Synode Naugard, ist der Küster und Schullehrer Leitzke fest angestellt.

In Medewitz, Synode Wollin, ist der Schullehrer Kleemann fest angestellt.

Dem Cantor Karge zu Bellow, Synode Colbatz, ist die Concession als Präparandenlehrer ertheilt.

Die Küster- und Lehrerstelle in Sonnenberg, Synode Pencun, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Die zweite Lehrerstelle in Grammentin ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die Lehrerstelle in Niederhagen, Synode Regenwalde, ist sofort zu besetzen. Bewerber um dieselbe haben sich bei den Patronaten über Niederhagen zu Elvershagen und Schloß Regenwalde zu melden.

Der bisherige Rathhausaufseher, Invalide Nowack, ist zum Küster an der St. Johannis-Kirche in Stargard gewählt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der invalide Gefreite Louis Firchow ist als Bote bei der Königlichen Regierung zu Stettin angestellt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei eine Extra-Beilage und ein Anzeiger.

Extra-Beilage

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 44. Den 29. Oktober 1869. **1869.**

Mit Bezug auf §. 4 der diesseitigen Bekanntmachung vom 31. Mai 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 11. Oktober 1869.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des **Norddeutschen Bundes** und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des **Großherzogthums Hessen** zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Verabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								*) Wenn die in Spalten 1. u. 2 genannten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Biers über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben dieselben das abgefertigte Bier auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, welche letztere alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung übernehmen.
1. Provinz Preußen.								
A. Ost-Preußen.								
Hauptzollamt	Eydtkuhnen			Haupt-Steueramt	Braunsberg	Neben-Zollamt I.	Bajohren	
"	Johannisburg			"	Friedland	"	Laugallen	
"	Memel			"	Gumbinnen	"	Nimmersatt	
"	Neidenburg			"	Guttstadt			
"	Pillau			"	Königsberg			
"	Schmaleningken			Steueramt	Stallupönen			
"	Tilsit			"	Szittkehmen			
Neb. Zollamt I.	Mirunsken			"	Goldap			
"	Laugszargen			"	Marggrabowa			
"	Kolletischken			"	Insterburg			
B. West-Preußen.								
Hauptzollamt	Danzig			Haupt-Steueramt	Elbing	Haupt-Zoll-Amt	Pillau	
"	Thorn							
Zollabfertigungsstelle am Hafen	Neufahrwasser[1])							[1]) Beschränkte Befugniß für lokalen Verkehr.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung derselben.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
2. Provinz Brandenburg.								*) Siehe zu Anfang.
				Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände u. Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger u. dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe	Berlin			
				Haupt-Steueramt	Brandenburg			
				"	Neu Ruppin			
				"	Neustadt E. W.			
				"	Potsdam			
				"	Prenzlau			
				"	Wittenberge			
				"	Zossen			
				Steueramt	Spandau			
3. Provinz Pommern.								
Hauptzollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	
"	Rügenwalde							
"	Colbergermünde							
"	Swinemünde							
"	Wolgast							
"	Stralsund							
Neb.Zollamt I.	Greifswald			Haupt-Steueramt	Schievelbein			
				"	Stargard			
				"	Anclam			
4. Provinz Posen.								
Hauptzollamt	Podzamcze			Haupt-Steueramt	Bromberg			
"	Pogorzelice							
"	Skalmierzyce			"	Chodziesen			
"	Strzalkowo			"	Lissa			
				"	Meseritz			
				"	Posen			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
5. Provinz Schlesien.						Neben-Zollamt I.	Oświecim	*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Landsberg O.S.	Haupt-Steueramt	Görlitz	Haupt-Steueramt	Ratibor	"	Oestr. Oderberg	
"	Myslowitz			"	Breslau			
"	Neustadt			"	Görlitz			
"	Mittelwalde							
"	Liebau							
6. Provinz Sachsen.								
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			
				"	Halberstadt			
				"	Oschersleben			
				"	Mühlhausen			
7. Provinz Schleswig-Holstein.								
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Holtenau	
Neb. Zollamt I.	Woyens			"	Schleswig	"	Maasholm	
Haupt-Zollamt	Tönning			"	Tondern			
Neb. Zollamt I.	Husum			"	Kiel			
"	Holnis			"	Rendsburg			
"	Sonderburg							
"	Eckernförde							
"	Cappeln							
"	Apenrade							
"	Hoyer							
"	Sylt							
Haupt-Zollamt	Itzehoe							
Neb. Zollamt I.	Brunsbüttel							
"	Elmshorn							
"	Glückstadt							
"	Uetersen							
Haupt-Zollamt	Neustadt							
"	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Neb. Zollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Neb. Zollamt I.	Eppendorf							
"	Schiffbeck							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Bieres, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
außerdem ressortiren von der Provinzial-Steuer-Direction für Schleswig-Holstein:								*) Siehe zu Anfang.
vereinsl. Hpt.-Zollamt	Lübeck			Haupt-Steueramt	Lauenburg [2])	Neben-Zollamt I.	Travemünde [4])	[2]) im Herzogth. Lauenburg
"	Hamburg			Unter-Steueramt	Bergedorf [3])			[3]) im Gebiet von Hamburg.
Abfertigungsstellen an dem Berliner und Lübecker Bahnhof u. an der Elbe	Hamburg							[4]) im Gebiet von Lübeck.
8. Provinz Hannover.								
Haupt-Zollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
"	Leer			"	Hildesheim			
"	Emden			"	Celle			
"	Sebaldsbrück			"	Lüneburg			
"	Geestemünde			"	Münden			
"	Stade			"	Osnabrück			
"	Harburg			"	Hitzacker			
Neb. Zollamt I.	Bentheim			Unter-Steueramt	Bremervörde			
"	Weener			"	Verden			
"	Bunderneuland			"	Uelzen			
"	Lehe			"	Melle			
"	Grohn a. T.			"	Aurich			
"	Burgdamm							
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direction für Hannover:								
vereinsl. Hpt.-Zollamt	Bremen							
9. Provinz Westphalen.								
Haupt-Zollamt	Breden			Haupt-Steueramt	Dortmund	Neben-Zollamt I.	Rotten	
				"	Münster			
				Steueramt	Greven			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Bemerkungen.
1.		2.		3.		4.		5.
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direction für Westphalen:								*) Siehe zu Anfang.
				Steueramt	Detmold [5])			[5]) im Fürstenth. Lippe-Detmold
10. Provinz Hessen-Nassau.								
		Haupt-Steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				"	Frankfurt a. M.			
				"	Biebrich			
				"	Oberlahnstein			
11. Rhein-Provinz.								
Haupt-Zollamt	Aachen	Haupt-Steueramt	Creuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Neben-Zollamt I.	Herbesthal	
"	Cleve			Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände	Cöln	Neben-Zollamt II.	Felsberg	
"	Emmerich					"	Folsterhöhe	
"	Kaldenkirchen					Neben-Zollamt I.	Güdingen	
"	Malmedy			Haupt-Steueramt	Düsseldorf	Steueramt	Neunkirchen	
"	Saarbrücken			"	Duisburg	Steuer-Receptur	Rentrisch	
"	Wassenberg			"	Neuß	Neben-Zollamt I.	Elten	
Haupt-Steueramt	Trier			"	Ruhrort			
Neben-Zollamt II.	St. Arnual			"	Uerdingen			
				"	Wesel			
				Steueramt	Bonn			
II. Königreich Sachsen.								
Haupt-Zollamt	Zittau	Haupt-Steueramt	Plauen	Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-Zollamt I.	Reichenberg	
"	Schandau			"	Bautzen	"	Bodenbach	
"	Marienberg			"	Dresden	"	Voitersreuth	
"	Annaberg			"	Meißen	Uebergangs-Steueramt	Hof	
"	Eibenstock			"	Riesa			
Haupt-Steueramt	Pirna			"	Freiberg			
				"	Chemnitz			
				"	Glauchau			
				"	Zwickau			
				"	Leipzig			
				"	Grimma			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		Zur Abfertigung ... an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
III. Großherzogthum Hessen.								*) Siehe zu Anfang.
		Haupt-Zollamt	Worms	Haupt-Zollamt	Darmstadt			
		Ortseinnehmerei	Babenhausen	"	Offenbach			
		"	Mainflingen	"	Gießen			
		"	Seligenstadt	"	Bingen			
		"	Schollenbach	"	Mainz			
		"	Gammelsbach	Neben-Zollamt I.	Bensheim			
		"	Birkenau	"	Alsfeld			
		"	Gorxheim	und sämmtliche Orts-Einnehmereien				
		"	Heppenheim a. d. B.					
		"	Hirschhorn					
		"	Neckar-Steinach					
		"	Hüttenfeld					
		"	Lampertheim					
		"	Viernheim					
		"	Oberabt-Steinach					
		"	Wimpfen					
		"	Hainstadt					
		"	Seckmauern					
		"	Vielbrunn					
		"	Erbach					
		"	Michelstadt					
		"	Mosbach					
		"	Schaafheim					
		"	Alzey					
		"	Flomborn					
		"	Fürfeld					
		"	vor Worms					
		"	Mölsheim					
		"	Monsheim					
		"	Offstein					
		"	Pfeddersheim					
		"	Wachenheim					

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Bemerkungen.
1.		2.		3.		4.		5.
IV. Großherzogthümer Mecklenburg.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Steueramt	Rostock			Haupt-Steueramt	Schwerin			
Neb.Zollamt I.	Wismar							
V. Thüringischer Zoll- und Handels-Verein.								
		Steueramt	Gefell					
		"	Lobenstein					
		Uebergangs-Steueramt	Lichtenfels (in Bayern)					
		Haupt-Steueramt	Coburg					
		Steueramt	Römhild					
		"	Meiningen					
VI. Herzogthum Braunschweig.								
				Haupt-Steueramt	Braunschweig			
				Steueramt	Wolfenbüttel			
				"	Holzminden			
VII. Herzogthum Oldenburg.								
Haupt-Zollamt	Varel			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Ansageposten	Huntewachtschiff	
"	Brake							
"	Delmenhorst							
Neb.Zollamt I.	Hocksiel							
"	Ellenserdammersiel							
außerdem ressortirt von der Zoll-Direktion in Oldenburg:								
Neb.Zollamt I.	im Jahdegebiet							

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 45. Den 5. November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

378) In Folge eines zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung von Belgien abgeschlossenen Uebereinkommens wird ein Austausch von Post-Anweisungen nach und aus Belgien vom 1. November 1869 ab auf folgenden Grundlagen eingeführt.

Zahlungen bis zum Betrage von 200 Francs können nach allen Orten in Belgien im Wege der Post-Anweisung gerichtet werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach Belgien überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf. u. s. w. in Francs und Centimes — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — anzugeben. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 1 Franc gleich 8¼ Groschen — in die Thaler- resp. Süddeutsche Guldenwährung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Post-Anstalt am Aufgabeorte ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Fraнcs und Centimes in die Post-Anweisung einzurücken habe, um eine, von ihm in Deutscher Währung bemessene Zahlung zutreffend in jenseitiger Währung zu überweisen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Beträgen bis 100 Francs 4 Groschen oder 14 Kr.,
bei Beträgen über 100 bis 200 Francs 8 Groschen oder 28 Kr.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Der Coupon darf bei Post-Anweisungen nach Belgien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen, welche die Stelle eines Briefes vertreten könnten, benutzt werden.

In Belgien erfolgt die Auszahlung bei den Belgischen Postbureaus.

Dem Absender wird die richtige Auszahlung gewährleistet.

Aus Belgien können Beträge bis 50 Thlr. nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets gegen Entrichtung einer Gebühr von 50 Centimes für Summen bis 25 Thlr., und von 1 Franc für Summen über 25 bis 50 Thlr. im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Das Verfahren gestaltet sich in ähnlicher Weise, wie bei den Post-Anweisungen nach Belgien.

Berlin, den 26. Oktober 1869.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

379) Für den Kreis Cammin ist eine neue Kreisthierarztstelle gegründet und solche von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten dem Kreisthierarzt Werner aus Stallupoenen verliehen worden, welcher die Geschäfte am 11. Oktober cr. übernommen hat.

Stettin, den 20. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

380) Die zahlreichen Unglücksfälle, welche in neuerer Zeit in Folge der Entzündung leichter Kleider, namentlich auf Theatern, vorgekommen sind, haben schon vielfach Anlaß gegeben, nach Mitteln zu suchen, durch welche den Kleiderstoffen die Eigenschaft leichter Inflammabilität genommen werden kann. Nach dem Ergebnisse der neuerdings von der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe über den Gegenstand gepflogegen Berathungen ist das wolframsaure Natron, oder ein Gemisch dieses Salzes mit phosphorsaurem Natron für den Zweck vorzugsweise geeignet.

Dasselbe verändert nicht, wie andere in Vorschlag gebrachte Imprägnationsmittel (Borax, Wasserglas), die zarten Farben der Zeuge und verursacht nicht, wie die für vorliegenden Zweck mehrfach empfohlenen Ammoniaksalze, Unbequemlichkeiten beim Plätten, Bügeln und Calandern (d. h. Rollen, Glätten) der Zeugwaaren. Das Mittel kann sowohl bei der Appretirung neuer Zeuge, als auch bei der Wäsche von Bekleidungsgegenständen benutzt werden. Im letzteren Falle wird es der zum Steifen (Stärken) der gewaschenen

Zeuge dienenden Flüssigkeit beigemischt. Das Salz wird im Großen dargestellt und hat zur Zeit einen verhältnißmäßig nicht hohen Preis.

Auf Veranlassung der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern bringen wir Obiges unter Hinweis auf die in der Benutzung nicht imprägnirter Kleiderstoffe beruhenden Gefahren hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 30. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

381) Unter den Schafen in Barfußdorf, Kreis Naugard, Gützlaffshagen, Grandshagen und Arnsberg, Kreis Greifenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 29. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

382) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Schmalentin, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 29. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

383) Der Milzbrand unter dem Rindvieh auf dem Gute Schlötenitz, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin den 29. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Ober-Post-Direktion.

384) Im Kreise des korrespondirenden Publikums ist die Nachricht verbreitet worden, daß die Beförderung von Packeten durch die Post mit dem 1. November d. J. aufhören werde.

Diese Nachricht ist unbegründet. In Folge zahlreicher an die Postbehörden gerichteter Anfragen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß **die Beförderung von Packeten durch die Post nicht aufhört**, vielmehr Päckereien in der bisherigen Weise **auch ferner** durch die unverändert bestehenden Posteinrichtungen befördert werden.

Stettin, den 26. Oktober 1869.

Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

385) Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern wird die Eröffnung des nächsten Communal-Landtages der Neumark **nicht** am 15. November d. J., sondern

am 17. Januar 1870

zu Cüstrin stattfinden.

Unter Bezugnahme auf meine Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. September d J. bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und verweise die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden auf die in derselben enthaltenen Vorschriften wegen der auf dem vorgedachten Communal-Landtage zur Sprache zu bringenden Gegenstände.

Potsdam, den 28 Oktober 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath
gez. von Jagow.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Golchen, Synode Treptow a. Toll., Königlichen Patronats, zu welcher 3 Kirchen gehören, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers am 1. Oktober 1870 zur Erledigung.

In Uhlenkrug, Synode Pasewalk, ist der Schullehrer Schröter fest angestellt.

Der provisorische Lehrer Bünger zu Grünhorst ist fest angestellt worden.

Der Chausseegeld-Erheber Kraemer in Pribbernow ist in gleicher Eigenschaft nach Dargebanz, im Haupt-Amts-Bezirke Swinemünde, versetzt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 46. Den 12. November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) der Königlichen Regierung.

386) Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 16. September d. J. will Ich der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern die Ermächtigung zur Ausstellung von Noten unter den in dem Statut vom 24. August 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 359), dem Statut-Nachtrage vom 20. Juli 1860 (Gesetz-Sammlung 1860 S. 399) und dem von dem hierzu bevollmächtigten Curatorium der Bank unter dem 5. August d. J. aufgestellten ferneren Statut-Nachtrage enthaltenen Bedingungen auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung 1833 S. 78) auf weitere zehn Jahre, bis zum 1. Januar 1880, ertheilen und den hierbei zurückfolgenden Statut-Nachtrag vom 5. August d. J. hierdurch genehmigen. Der letztere ist mit diesem Meinem Erlasse durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. September 1869.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. d. Heydt. Gf. v. Itzenplitz.
Dr. Leonhardt.

An
den Finanz-Minister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staatsarchive niedergelegt wird.

Berlin, den 6. Oktober 1869.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Meier.

Ausfertigung. IV 12407.

Nachtrag
zu den Statuten für die Ritterschaftliche Privatbank in Pommern vom 24. August 1849.

Zu §. 29.

In Stelle des §. 29 der Statuten vom 24. August 1849 und des Nachtragsstatuts vom 20. Juli 1860 treten folgende Bestimmungen:

Das Recht der Bank zur Ausgabe von unverzinslichen Banknoten bis zum Betrage von einer Million Thaler wird auf einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren, welcher mit dem 1. Januar 1870 beginnt, verlängert. Sollte während dieses Zeitraums das Notenprivilegium der Preußischen Bank, wie dasselbe gegenwärtig auf Grund der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 und des Gesetzes vom 7. Mai 1856 besteht, aufgehoben oder modifizirt werden, so erlischt das Recht der Ritterschaftlichen Privatbank zur Notenausgabe sechs Monate nach Publikation des betreffenden Gesetzes ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

Zu §. 39.

In Stelle des §. 39 der Statuten vom 24. August 1849 treten folgende Bestimmungen:

Wenn die Concession, Noten zu emittiren, dem §. 29 zufolge, wegen Aufhebung oder Modifizirung des Notenprivilegiums der Preußischen Bank oder wegen Ablaufs des daselbst bestimmten Zeitraums erlischt, so müssen sämmtliche Noten der Ritterschaftlichen Privatbank innerhalb Jahresfrist eingelöst werden. Dasselbe gilt, wenn die Bankgesellschaft beschließt, sich aufzulösen.

Stettin, den 5. August 1869.

Curatorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

(L. S.) gez. Fretzdorff. v. Heyden. A. v. Hagen. Kisker. Kolbe-Pritzlow.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 28. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

387) Nachstehende

Haupt-Uebersicht von dem Vermögenszustande der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungs-Bezirks Stettin nach der für das Jahr 1868 abgelegten Rechnung.

Titel der Rechnung.	Einnahme.	Ist Baar. Thlr.	Sg.	Pf.	Aktiva. Thlr.	Summa. Thlr.	Sg.	Pf.	Rest. Thlr.	Sg.	Pf.
A.	Bestand	—	—	—	112056	112056	—	—	—	—	—
B.	Defekte und Erstattungen	3	15	—	—	3	15	—	—	—	—
C.	Vorschüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D.	Reste	500	10	—	—	500	10	—	32	—	—
I.	Erworbene neue Kapitalien	—	—	—	5500	5500	—	—	—	—	—
II.	Eingezogene Kapitalien	1000	—	—	—	1000	—	—	—	—	—
III.	Zinsen ausgeliehener Kapitalien	5384	15	—	—	5384	15	—	—	—	—
IV.	Antrittsgelder	242	—	—	192	434	—	—	46	—	—
V.	Beiträge und Zinsen	2982	22	6	—	2982	22	6	18	—	—
VI.	Kollekte	220	15	10	—	220	15	10	—	—	—
VII.	Abzüge von Stellenverbesserungen	1681	19	11	—	1681	19	11	—	—	—
VIII.	Zuschüsse wegen höheren Alters	26	—	—	—	26	—	—	—	—	—
IX.	Strafgelder	4	—	—	—	4	—	—	—	—	—
X.	Freiwillige Gaben	3	18	6	—	3	18	6	—	—	—
XI.	Insgemein	96	—	—	—	96	—	—	136	—	—
	Summa	12144	26	9	117748	129892	26	9	232	—	—
	Ausgabe.										
I.	Vorschüsse	801	7	9	—	801	7	9	—	—	—
II.	Defekte und Erstattungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III.	Reste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	Erloschene Kapitalien	—	—	—	1208	1208	—	—	—	—	—
V.	Zur Anlegung von Kapitalien	5750	14	6	—	5750	14	6	—	—	—
VI.	Wittwen-Pensionen	3859	—	—	—	3859	—	—	—	—	—
VII.	Verwaltungskosten	280	—	—	—	280	—	—	—	—	—
VIII.	Insgemein	10	8	—	—	10	8	—	—	—	—
	Summa	10701	—	3	1208	11909	—	3	—	—	—
	Abschluß.										
	Die Einnahme beträgt	12144	26	9	117748	129892	26	9	232	—	—
	Die Ausgabe beträgt	10701	—	3	1208	11909	—	3	—	—	—
	Bestand	1443	26	6	116540	117983	26	6	232	—	—

Stettin, den 26. Juni 1869.

Kuratorium der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungs-Bezirks Stettin.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 29. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

388) Der Gärtner Pegler und der Wirthschafter Stöllin zu Rottmannshagen, im Kreise Demmin, haben in Gemeinschaft mit dem Predigtamts-Candidaten Paasche daselbst am 27. April d. J. eine Person vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 20. v. M. (Amtsblatt Seite 192) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, wie dem Paasche die Rettungs-Medaille, dem Pegler und dem Stöllin die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden ist.

Stettin den 30. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

389) Die Auswanderer-Expedienten Baring Brothers & Co. zu London und die Rheder und Schiffsmäkler Philipp Shaw & Lowther daselbst haben der ihnen durch Concession ertheilten Befugniß, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern über London nach New-York innerhalb der Preußischen Staaten zu betreiben, entsagt.

Wir bringen dies im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 1. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

390) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung der Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 37. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. III No. 8 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1870 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1870 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß a der in der 37. Verloosung gezogenen Nummern.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 82. 120. 232. 547. 553. 1453. 1705. 1716. 2037. 2136. 2690. 2696. 2810. 2811. 2848. 3601. 3765. 3773. 3790. 3863. 3960. 4093. 4315.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 600. 670. 1045. 1058. 1086. 1154.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 108. 175. 291. 315. 324. 432. 518. 911. 1064. 1072. 1405. 1572. 1595. 1649. 2254. 2349. 2412. 2485. 3051. 3592. 4039. 4236. 4390. 4836. 4954. 5009. 5079. 5122. 5439. 5593. 5676. 5784. 5873.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 114. 275. 805. 1124. 1316. 1405. 1441. 1445. 1602. 1742. 1749. 2533. 2765. 2876. 2937. 3127. 3165. 3213. 3594. 3796. 3838.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E von No. 1 bis 4938 sind ausgeloost resp. gekündigt.

Stettin, den 1. November 1869.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor von Podewils ist von der Königlichen Regierung zu Bromberg an die Königliche Regierung zu Stettin versetzt worden.

Dem Bürgermeister Pehlemann in Stargard ist der Charakter als Oberbürgermeister verliehen.

Der Oberförster Bock in Warnow ist gestorben, und die Oberförsterstelle in Warnow dem Oberförster Kolbe in Neu-Sternberg, Regierungs-Bezirk Königsberg vom 1. November cr. ab verliehen, und die durch den Tod des Oberförsters Traebert in Goichen erledigte Oberförsterstelle daselbst ist dem Oberförster Witte in Poggendorf, Regierungs-Bezirk Stralsund, vom 1. Oktober d. J. ab übertragen.

In der Stadt Grabow a. O. ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hübner als Hülfsprediger angestellt und in dieses Amt eingeführt worden.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Heinrich Müller als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Cöslin ist genehmigt worden.

An der höheren Töchterschule in Pyritz ist die Lehrerin Karsch fest angestellt.

An der höheren Töchterschule in Pyritz ist der Lehrer Müller fest angestellt.

In Pyritz ist der Lehrer Schulz fest angestellt.

Der provisorische Lehrer Bliese zu Anklam ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Dobberphul zu Gülzow ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Moldenhauer zu Bansin ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Wenndorf zu Darsow ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Röthig zu Labes ist fest angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Oktober 1869.

I. Befördert: der Appellationsgerichts-Referendarius Preußer zum Gerichts-Assessor.

II. Angestellt: der Rechtskandidat von Dewitz als Auskultator bei dem Kreisgericht zu Stargard; der Hülfsbote Stumm als Bote und Exekutor bei

dem Kreisgericht zu Anklam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Swinemünde; der Hülfsbote Seegert als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Greifenhagen; der Hülfsbote Lüdemann als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Demmin mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Treptow a. Toll.; der Sergeant Wollenberg als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Anklam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Pasewalk; der invalide Sergeant Tabbert als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Stargard mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Pyritz.

III. Verliehen: dem Boten und Exekutor Meyer zu Massow das Allgemeine Ehrenzeichen; dem ersten Gerichtsdiener Küntzel zu Cammin der Titel „Botenmeister."

VI. Versetzt: der Auskultator Dr. Zienert aus dem Departement des Kammergerichts in das diesseitige.

V. Ausgeschieden: der Auskultator von Wittgenstein Behufs des Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen; der Bote und Exekutor Griebenow zu Naugard, der Hülfsgefangenwärter Kohn zu Stettin, auf eigenen Antrag; der Hülfsbote und Exekutor Frenzel zu Naugard; der Bote und Exekutor Otto zu Pyritz im Wege des Disciplinar-Verfahrens.

VI. Pensionirt: der Bote und Exekutor Ernst zu Pasewalk; der erste Gerichtsdiener Triebel zu Demmin.

VII. Verstorben: der Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath Becker zu Naugard; der Sekretair und Deposital-Rendant Bünting zu Treptow a. R.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Oktober 1869 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenberg.

Stadt Greifenberg (I. Bezirk): Kaufmann Leitzow zu Greifenberg, verpflichtet am 2 Oktober; Substitut: Lohgerbermeister Matthias ebendaselbst.

Kreis Greifenhagen.

9. Landbezirk: Amt Fiddichow, Marienhof, Brusenfelde, Kranzfelde, Buddenbrock, Paculent, Marwitz, Wilhelmsfelde. Gutsbesitzer Mahlow zu Marienhof, verpflichtet am 4. Oktober; Substitut: Gerichtsmann Nix zu Nipperwiese.

15. Landbezirk: Colbatz, Hoffdamm, Heidchen, Reckow, Belkow, Brenkenhofswalde, Seelow. Bauerhofsbesitzer Nack zu Belkow, verpflichtet am 8 Oktober; Substitut: Rendant Schmidt zu Carolinenhorst.

1. Landbezirk: Rosenfelde, Stecklin, Baversböhe, Heinrichsdorff, Schulzendorff, Klein Zarnow, Neu-Zarnow, Wilhelmshöhe. Rittergutsbesitzer Pastorff zu Stecklin, verpflichtet am 9. Oktober; Substitut: Mühlenmeister Bock zu Hohenbrück.

5. Landbezirk: Neuendorf, Gornow, Linde. Schulze Marseille zu Gornow, verpflichtet am 6. Oktober; Substitut: Domainenpächter Flaminius zu Wildenbruch.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Grassmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 47. Den 19. November 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 368.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit. Vom 25. Mai 1869.

(No. 369.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 25. Oktober 1869.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7528.) Verordnung, betreffend den Zeitpunkt der Einführung der in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden direkten Steuern in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 14. Oktober 1869.

(No. 7529.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen im Hasethale unterhalb Halle, Amts Osnabrück. Vom 27. September 1869.

(No. 7530.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von den Eisensteingruben und Kohlenzechen Neu-Essen II, Ludwig, Neu-Essen IV und Langenbrahm über Station Heissen nach den Werken und Bahnanlagen der Firma Jacobi, Haniel & Huyssen bei Oberhausen mit Anschlüssen an die Zechen Wolfsbank (neuer Schacht) und Prosper durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 14. Oktober 1869.

(No. 7531.) Bekanntmachung, betreffend die Elberfeld-Barmer Seidentrocknungs-Actien-Gesellschaft. Vom 21. Oktober 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 2 November 1869.

(No. 7532.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag. Vom 20. September 1869.

(No. 7533.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Oktober 1869, betreffend die vorläufige Abstandnahme von der Erhebung der für die Benutzung der Hafenanlagen an dem linken Weser-Ufer bei Minden festgestellten Abgaben.

(No. 7534.) Allerhöchster Erlaß vom 8 Oktober 1869, betreffend die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben bei der Zaaren-Schleuse an der Havel

(No. 7535.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Oktober 1869, betreffend Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

Ausgegeben zu Berlin den 8 November 1869.

Patente.

Das dem Civil-Ingenieur A. Eichenauer zu Lippine im Kreise Beuthen an der Oder unter dem 23. September 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderungsmaschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

391) Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheinen.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer

der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

392) Auf den Bericht vom 31. Juli d. J. bestimme Ich:

1) daß die in der Ordre vom 18. März 1839 sowie im §. 39 Theil I des Strafgesetzbuches für das Heer enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Wiederverleihung aberkannter resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen auf
   die Krönungs-Medaille,
   die Kriegsdenkmünze von 1864,
   das Düppeler Sturmkreuz,
   das Alsener Kreuz, sowie
   das Erinnerungskreuz für den Feldzug 1866
   nicht Anwendung finden;
2) daß Anträge auf Wiederverleihung dieser Ehrenzeichen nur dann gestellt werden dürfen, wenn die betreffende Person sich während eines Zeitraums doppelt so lang, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von zehn Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe vorwurfsfrei und ehrenhaft betragen hat;
3) daß bei Anträgen auf Wiederverleihung der Hohenzollernschen Denkmünze, der Dienstauszeichnung 1., 2. und 3. Klasse, sowie der Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse, soweit sie sich auf Personen beziehen, welchen nach Veröffentlichung dieser Meiner Ordre die qu. Dekorationen aberkannt werden resp. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse verloren gehen, gleichfalls nach Maßgabe der für die neueren Dekorationen im Passus 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren ist;
4) daß Betreffs der im Passus 1 und 3 bezeichneten Dekorationen Anträge auf Wiederverleihung an solche Personen, welche durch Verurtheilung die bürgerliche Ehre verloren hatten und wieder in den Genuß derselben eingesetzt sind, nur dann vorgelegt werden dürfen, wenn die betreffenden Individuen während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehre durch fortgesetzt gute Führung den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen hat.

Ich überlasse dem Staats-Ministerium, hiernach das Weitere zu verfügen.

Homburg, den 1. September 1869.

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 15. November 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

393) Die von dem Herrn Minister des Innern unterm 23. Juli d. J. genehmigten Statuten-Aenderungen der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart werden in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 8. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

394) **Die Baugewerksschule zu Berlin,** welche im nächsten Winter zum sechsten Male zusammentritt, zerfällt in 4 Klassen. Der Unterricht umfaßt:

Schönschreiben, Rechtschreiben, Stylübungen; bürgerliches Rechnen, Algebra (incl. der Rechnung mit Logarithmen), ebene Geometrie, Stereometrie, Anfangsgründe der Trigonometrie; die Lehre von den Kräften mit deren graphischer Darstellung und die Lehre von der Wärme in Bezug auf Feuerungen und Heizungen; darstellende Geometrie, Steinfugenschnitt, Schattenkonstruction und Perspective, Freihandzeichnen, Formenlehre; Baumaterialienkunde, Lehre von den Konstruktionen des Hochbaues, der Brücken und Mühlengerinne; Baukonstructionszeichnen, Entwerfen von Gebäuden, Bauveranschlagen, baugewerbliche Buchführung, Modelliren in Thon, Modellsteinen und Holz.

Nach dem Lehrplane der Anstalt hat derjenige Schüler, welcher nur mit den in den Elementar- und Dorfschulen erworbenen Kenntnissen hier eintritt, 4 Semester nöthig, um sich theoretisch reif für sein Fach auszubilden.

Der Unterricht beschränkt sich der Zeit nach, weil die Bauhandwerker im Sommer auf den Bauplatz angewiesen sind, von Mitte November bis Mitte März, für den kommenden Winter **vom 8. November d. J. bis 12. März k. J.**

Für diejenigen neu eintretenden Schüler, deren Vorkenntnisse soweit reichen, daß sie hauptsächlich den Elementarunterricht des ersten Lehrganges im Rechnen, in der Orthographie und den Stylübungen entbehren können, auch in der Algebra und der Geometrie bereits einige Kenntnisse besitzen, (also die unteren Klassen eines Gymnasiums, einer höheren Bürger- oder einer Realschule, oder einer anderen Baugewerkschule mit Erfolg besucht haben), ist zu bemerken, daß sie sogleich in die zweite, und wenn sie ausreichende Uebung im Zeichnen nachweisen, in die dritte Klasse eintreten können, wenn sie sich Behufs ihrer Aufnahme in eine dieser Klassen einer Prüfung unterziehen, resp. ihre Zeugnisse bei der Anmeldung einreichen.

Das Schulgeld beträgt für den Winter in den beiden unteren Lehrgängen 12 Thlr., in den beiden oberen 16 Thlr., wovon die erste Hälfte beim Eintritt, die andere Anfang Januar zu zahlen ist. Außerdem

bezahlen neu eintretende Schüler 15 Sgr. Rendantur-Gebühren.

Das Schulgeld konnte so niedrig gestellt werden, weil nicht nur von den hiesigen städtischen Behörden und durch das Kuratorium der im Vereine zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen niedergelegten Weber-schen Stiftung ansehnliche Beihülfen gewährt werden, sondern auch von dem Handwerker-Vereine die gänzlich freie Hergabe sämmtlicher erforderlichen Schul-Lokalitäten, die unentgeldliche Heizung, Beleuchtung und Reinigung derselben beschafft wird.

Auf Grund dessen ist es ungeachtet des mäßigen Schulgeldes möglich, für jeden Unterrichtszweig aus der großen Zahl geeigneter Lehrer hierorts die geeignesten auszuwählen. Nebenher gewährt Berlin als Sitz einer Baugewerkschule nicht nur den Vortheil, daß die Schüler ein reiches Feld von Vorbildern an den hiesigen sowohl vollendeten als auch im Bau begriffenen Gebäuden nehmen können, sondern auch, daß es ihnen nach Schluß der Schule leicht wird, je nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten ein Unterkommen als Buchführer oder Zeichner oder aber in der praktischen Arbeit zu finden.

Diejenigen Schüler, welche den vierten (als den höchsten) Lehrgang besuchten, und ein darauf bezügliches Abgangs-Zeugniß erhielten, haben, wie die Erfahrung gezeigt, ohne Weiteres eine gute Meisterprüfung bestanden; nicht minder aber haben auch Schüler des III. Lehrganges die Meisterprüfung abgelegt oder geeignete Stellen ihrer Wirksamkeit gefunden. Anträge auf Zuweisung von Buchführern, Zeichnern, Bauaufsehern, Polirern u. s. w. werden auch für die Folge bestens besorgt werden, wenn sie vor Schluß der Schule d. i. vor Mitte März eingehen.

Schriftliche Meldungen zum Eintritt nehme ich jederzeit, persönliche vom 31. Oktober d. J. ab Holzmarktstraße No. 52 entgegen.

Berlin, den 12. Oktober 1869.

gez. Manger, Professor.

Vorstehende Aufforderung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 13. November 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

395) Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet die Königl. Regierung für den Umfang ihres Bezirks hiermit Folgendes:

§. 1. Nach §. 42 und 59 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetz-Sammlung S. 245 ff) und No. 15 der Anweisung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 21. Juli und 13. September 1869, Extrabeilage zu No. 38 des Amtsblatts, bedürfen diejenigen umherziehenden Gewerbetreibenden oder an einem Orte ein stehendes Gewerbe betreibenden Personen, welche auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten wollen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, unbeschadet des für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderlichen von der Bezirks-Regierung auszustellenden, resp. von der Regierung desjenigen Bezirks, in welchem das Gewerbe ausgeübt werden soll, auszudehnenden Legitimationsscheins der vorhergehenden besonderen Erlaubniß durch die Polizeibehörde jedes Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.

§. 2. Derjenige, welcher die im §. 1 erwähnten Gewerbe an einem Orte ohne besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde ausübt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr., welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird.

Stettin, den 15. November 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

396) Die Fischer Ludwig Biedenweg, Carl Schulz, Joachim Schultz, Carl Möllhusen, Friedrich Witthans, Johann Labahn und Martin Bartelt, sämmtlich aus Ueckeritz, haben am 17. Juni d. J. eine Person, deren Boot auf der Ostsee während eines Sturmes umgeschlagen war, mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Biedenweg und Genossen eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 9. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

397) Unter den Schafen in Münchendorf und Gollnowshagen, Kreis Naugard, in Sabessow und Moratz, Kreis Cammin, in Gumtow, Kreis Greifenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 5. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

398) Der Milzbrand unter dem Rindvieh und den Schafen in Bärnimscunow, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Verkehrs-Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 5. November 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

399) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Vorwerk Holzkathen, Kreis Naugard, in Baidebuß und Wietstock, Kreis Cammin, in Borrin, Kreis Greifenhagen, sowie die Räudekrankheit in Borrin, Wyrow, Paculent, Kreis Greifenhagen, in Hammer, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 5. November 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

400) Unter den Schafen in Möhringen, Kreis Randow, in der Stadt Naugard, Kreis Naugard, in Revenow, Klein-Justin und Aschersleben, Kreis Cammin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen und auf dem Gute Kankelfitz, Kreis Regenwalde, sind den Lämmern die Pocken geimpft. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 12. November 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

401) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Woistenthin, Kreis Cammin, und in Zicker, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 12. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

402) Zur Nachachtung für das Publikum bringen wir in Erinnerung, daß Depositalgelder, geldwerthe Dokumente, Pretiosen oder sonstige zum Depositorium bestimmte Gegenstände niemals einem einzelnen Beamten gezahlt oder eingehändigt werden sollen, sondern jede Zahlung oder Behändigung dieser Art, wenn sie als gültig erachtet werden soll, in Gegenwart aller drei Depositalbeamten erfolgen, auch die Quittung von diesen drei Personen ausgestellt und mit dem Gerichtssiegel versehen werden muß. Sämmtliche Gerichte sind angewiesen, die zur Depositalverwaltung bestellten drei Personen durch einen Aushang am schwarzen Brett namentlich zu bezeichnen. Die Annahme von Depositalgegenständen durch einzelne Beamte ist bei Strafe untersagt.

Stettin, den 13. November 1869.

Königl. Appellations-Gericht.

II. Personal-Chronik.

Der Regierungs-Geometer, Premier-Lieutenant Heinrich zu Naugard ist zum Bürgermeister der Stadt Naugard auf 12 Jahre gewählt, bestätigt und in sein neues Amt eingeführt.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Witte zu Naugard ist der jetzige Bürgermeister Heinrich daselbst zum Polizei-Anwalt für das Kreisgericht zu Naugard kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der Rechnungsführer Robert Gantzer zu Geiglitz ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Polizei-Anwalt, Bürgermeister Hintze zu Ueckermünde ist zum Substituten des Forst-Polizei-Anwalts für die adelig Vogelsangschen Forsten kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

An Stelle des Forst-Kassen-Rendanten Ruskow zu Treptow a. Toll. ist der Oberförster Witte zu Golchen zum Forst- und Jagd-Polizei-Anwalt für das Königl. Forstrevier Golchen kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der bisherige Superintendent und Pastor Rübesamen zu Franzburg ist zum Pastor in Möhringen, Land-Synode Stettin, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Rector Schlecht ist zum Diakonus in Daber und Pastor in Daberkow erwählt und in diese Aemter eingeführt worden.

Die zweite Predigerstelle zu Jarmen, Synode Demmin, Königl. Patronats, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers zum 1. Juli 1870 zur Erledigung.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Kowalleck als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Stolp ist genehmigt worden.

Der provisorische Lehrer Raschdorf zu Rehberg ist fest angestellt worden.

Der provisorische Küster und Lehrer Schmidt zu Schönwalde ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Bohnenstengel zu Robe ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Klemz zu Neu-Schönwalde ist fest angestellt worden.

In Heidebreck, Synode Greiffenberg, ist der Küster und Schullehrer Braatz fest angestellt.

Der provisorische Lehrer Wollenberg zu Nörenberg ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Leben zu Dölitz ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Kreusch zu Selchow ist fest angestellt worden.

Der provisorische Küster und Lehrer Boese zu Zachan ist fest angestellt worden.

Versetzt ist: der Post-Expedient Härtel von Stettin nach Hannover.

Angestellt sind: die Landbriefträger Robert in Stolzenburg, Schultz in Podejuch, Dittmann in Jasenitz, und Paul in Greifenhagen, die Post-Packetträger Müller I., Kurth und Gehrke in Alt-Damm, der invalide Füsilier Labes als Landbriefträger in Stolzenburg.

Gestorben ist: der Briefträger Götz in Stettin.

Entlassen ist: der Post-Expediteur Harnitz in Dölitz.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Grassmann in Stettin.

Hierbei eine Beilage und ein Anzeiger.

Lebensversicherungs- & Ersparnißbank in Stuttgart.

Statutenänderungen,

beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung vom 22. Juni 1869 und vom k. preußischen Ministerium des Innern laut hohem Erlaß vom 23. Juli l. J. genehmigt.

§. 18.

Im ersten Absatz:

„Er ernennt und entläßt die Mitglieder der Bankdirection (§. 20.) und der Revisionscommission (§. 28.) nebst den Bankärzten.

Im dritten Absatz statt Bureaubeamten: „Beamten."

§. 20.

„Bankdirection.

Die Bankdirection besteht aus zwei Mitgliedern; die Erhöhung dieser Zahl kann von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

In jedem Fall muß ein Mitglied der Direction kaufmännisch gebildet, ein anderes Rechtsverständiger sein.

Die Mitglieder der Bankdirection behalten — (wie bisher) —.

Als Sachverständige für die einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände sind der Bankdirection die erforderlichen Bankärzte mit berathender Stimme beigegeben.

Das übrige Personal und die Agenten werden durch die Bankdirection auf ein- oder mehrmonatliche Kündigung angestellt und entlassen.

Die Buchhalter können jedoch nur mit Zustimmung des Verwaltungsraths entlassen werden."

§. 21.

„Die Mitglieder der Bankdirection wie die sämmtlichen Angestellten der Bank haben den Statuten, ihren Instructionen und den Beschlüssen des Verwaltungsraths gemäß zu handeln.

Der Verwaltungsrath bezeichnet dasjenige Mitglied der Bankdirection, welches die Bureaugeschäfte zu leiten hat und für Ausführung der von ihm gefaßten Beschlüsse zunächst verantwortlich ist.

Die Beamten, welchen die Kasse anvertraut ist, haben eine angemessene Caution zu stellen."

§. 23.

„Die Ausfertigungen der Bankdirection werden von den Mitgliedern derselben unterzeichnet.

Bescheinigungen über Geldempfänge werden entweder von dem kaufmännischen Director, oder von dem Cassier in Gemeinschaft mit dem Buchhalter vollzogen."

Die §§. 24, 25 und 26

fallen aus.

§. 27.

„Die Lebensversicherungsanträge, die auf Todesfälle bezüglichen Papiere und überhaupt alle einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände sind von einem Bankarzt zu prüfen und zu begutachten."

§. 29.

Schlußsatz:

„Dem monatlichen Kassensturz hat ein von dem Verwaltungsrath zu bestimmendes Mitglied der Bankdirection anzuwohnen."

In den §§. 4, 14, 16, 19, 22, 23, 30, 31, 35, 40, 42, 45, 57.

ändert sich der Ausdruck: „Bankbureau" in „Bankdirection".

§. 32.

„Wer sein eigenes oder ein fremdes Leben versichern will (Antragsteller), hat seinen Antrag regelmäßig bei dem Agenten der Bank anzubringen, in dessen Bezirk die zu versichernde Person wohnt.

In Stuttgart werden die Anträge auch von der Bankdirection angenommen.

Die zu versichernde Person hat sich entweder auf der Bank oder dem Agenten, oder einem Bevollmächtigten der Bank oder des Agenten persönlich vorzustellen."

Die zwei letzten Sätze bleiben wie bisher bestehen.

§. 33.

Statt des vierten Absatzes:

„Sodann ist über die Gesundheitsbeschaffenheit des zu Versichernden ein beglaubigtes Zeugniß seines Hausarztes, und in Ermanglung eines solchen das Zeugniß eines Vertrauensarztes der Bank nach einem von dieser entworfenen Formular beizubringen. Für den von der Bank wegen dieser Zeugnisse gemachten Aufwand hat der Antragsteller einen entsprechenden Ersatz zu leisten."

§. 34.

1) „Die zu versichernde Person muß in Europa ihren Wohnsitz haben."

§. 41.

Zum ersten Satz wird beigefügt:

„Mit gleicher Verzinsung wird auch die Zahlung in monatlichen Raten gestattet, wenn diese für eine größere Zahl von Versicherten aus Einer Hand entrichtet werden."

Im dritten Absatz wird gesagt:

„Die Absicht, die Prämien in Raten bezahlen zu wollen ꝛc. ꝛc."

Im vierten Absatz:

„welche von Raten zu jährlicher ꝛc. ꝛc."

§. 42.

schließt mit den Worten: „unterschrieben sein."

§. 43.

Statt des zweiten Absatzes:

„Als Verfalltag der ferneren Prämien wird der letzte Tag des Monats festgesetzt, in welchem die Police ausgestellt worden ist, unbeschadet übrigens der auf Verfall der Versicherungssumme zu treffenden Schlußabrechnung, welche sich stets nach dem Tage der Ausstellung der Police richtet. Auch diese Prämien sind längstens vier Wochen nach dem eben festgesetzten Verfalltag bei Gefahr der Erlöschung der Versicherung, ohne daß noch eine besondere Anforderung nöthig ist, zu bezahlen."

§. 49.

Statt des zweiten Absatzes:

„Ohne eine Zusatzprämie bezahlen zu müssen, ist den Versicherten erlaubt, in Friedenszeiten nicht nur zu Land und zur See in dem ganzen durch §. 34 bezeichneten Bereiche der Bank, sondern zur See auch nach allen Küstenorten des mittelländischen Meeres zu reisen, vorausgesetzt, daß die Seereise auf Dampf- oder gedeckten Segelschiffen erfolgt und daß in der zu besuchenden Gegend keine epidemische Krankheit herrscht."

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 48. Den 26. November **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) der Königlichen Regierung.

403) Die Nachbestellungen des diesseitigen Amtsblattes und des öffentlichen Anzeigers im Laufe des Jahres führen verschiedene Unzuträglichkeiten bei der Verwaltung desselben mit sich.

Wir fordern deshalb im höheren Auftrage diejenigen, welche dasselbe freiwillig zu halten beabsichtigen, hierdurch auf, die Anmeldung oder Erneuerung eines Abonnements frühzeitig vor dem Beginn des neuen Jahres zu bewirken, widrigenfalls bei verspäteten Bestellungen die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern des betreffenden Jahrganges nur in so weit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Stettin, den 18. November 1869.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

404) Die Bekanntmachungen, durch welche abhanden gekommene Werthpapiere Behufs der gerichtlichen Mortifizirung aufgeboten werden, finden sich in den verschiedensten Blättern zerstreut.

Es ist angemessen erschienen, den Betheiligten die Gelegenheit zu erleichtern, ihre Interessen wahrzunehmen.

Zu dem Zwecke wird vom Beginne des Jahres 1870 ab vierteljährlich, und zwar jedesmal in den ersten Tagen des Vierteljahres, eine

tabellarische Zusammenstellung der als abhanden gekommenen, zur Amortisation angemeldeten und gerichtlich zu mortifizirenden Werthpapiere

durch den Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Um möglichst vollständige Uebersichten zu erreichen, werden die Behörden, Korporationen und Institute der Provinz (Kreise, Gemeinden, Provinzial- und andere Verbände, landschaftliche Kredit- (Pfandbriefs-) Institute, Versicherungs-Actien-Gesellschaften, städtische und Kreis-Sparkassen, Hülfs- und Darlehnskassen ꝛc.) aufgefordert, die nöthigen Notizen fortan regelmäßig in der ersten Hälfte des letzten Monats jedes Vierteljahres — also spätestens zum 15. März, Juni, September und December, — zunächst zum 15. December d. J., der Redaction des Staats-Anzeigers mitzutheilen.

Die Veröffentlichung der tabellarischen Zusammenstellungen erfolgt unentgeldlich. Für die Aufnahme des Aufgebots selbst in den Staatsanzeiger sind dagegen nach wie vor die Insertionsgebühren zu erlegen. In den bezüglichen Mittheilungen wird deshalb stets zu bemerken sein, ob dieselben nur zum Zwecke der Zusammenstellung oder ob sie Behufs der kostenpflichtigen Veröffentlichung gemacht werden.

Stettin, den 19. November 1869.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

405) Die für Anfertigung von Plänen und Kosten-Anschlägen zur Ausführung von Drain-Anlagen auf Domainen gegebenen Vorschriften sollen nach der Bestimmung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten auch bei der Aufstellung von Drainirungs-Plänen für Meliorations-Genossenschaften in Anwendung gebracht werden.

Es ist daher bei Anfertigung von dergleichen Plänen und Kosten-Anschlägen künftig Folgendes zu beachten:

1) Auf jedem einzelnen Blatte der Pläne ist der zum Grunde liegende Maßstab einzuzeichnen.
2) Die Terrainhöhen sind ersichtlich zu machen. Am anschaulichsten geschieht dies durch Horizontalkurven; doch genügt auch die Angabe in Zahlen, wenn diese vollständig sind und — was ausdrücklich anzugeben ist — sich sämmtlich auf dieselbe Horizontalebene beziehen.
3) Die Drain-Anlage ist nach ihren einzelnen Ausmündungen in die Vorfluthgräben in Systeme zu zerlegen, welche auf dem Plane deutlich erkennbar zu machen und in dem Kosten-Anschlage genau übereinstimmend mit dem Plane und mit der Numerirung der einzelnen Drainstränge auf demselben wieder zu geben sind.
4) Auf jedem der dargestellten Drainstränge ist die Größe des Röhrendurchmessers zu markiren, wofür sich die Anwendung folgender Zeichen empfiehlt:

———|——— einzöllig,

———‖——— 1½ „

———‖——— zweizöllig,

———‖|——— 2½ „ u. s. w.

Die Drainirungs-Pläne und Anschläge, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, werden zur Vervollständigung zurückgegeben werden.

Stettin, den 18. November 1869.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

406)

Nachweisung

der von den im Jahre 1868 durch Königliche Brandenburger Land-Beschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1869 nachgewiesenen Fohlen in dem Regierungs-Bezirk Stettin.

№	Namen der Beschäl-Station.	Daselbst standen im Jahre 1868 Land-Beschäler.			Diese haben Stuten gedeckt. Summa.	Davon sind				Nach den Listen sind lebende Fohlen im Jahre 1869 geboren.			Im Jahre 1869		Bemerkungen.
		Alte.	4jährige.	Summa.		güst geblieben.	tragend geworden.	verkauft, gestorben und nicht näher nachgewiesen.	Es haben verworfen.	Hengste.	Stuten.	Summa.	standen daselbst Beschäler	diese haben Stuten gedeckt.	
		Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.			
1	Demmin	2	—	2	100	33	67	14	4	26	23	49	3	129	
2	Clempenow	3	1	4	207	43	164	26	24	58	56	114	4	232	
3	Treptow a. Toll.	3	1	4	121	26	95	17	16	33	31	64	3	148	2 Zwillingsgeburten, davon 1 lebendes Stutfüllen.
4	Schwichtenberg	3	—	3	113	20	93	8	3	43	39	82	3	91	
5	Spantekow	2	—	2	79	11	68	8	7	28	25	53	2	92	
6	Poelitz	2	1	3	82	23	59	8	1	27	24	51	2	133	1 todte Zwillingsgeburt.
7	Scheune	3	—	3	127	38	89	12	12	34	31	65	3	147	
8	Wartin	2	—	2	67	40	27	2	3	12	10	22	2	65	
	Summa	20	3	23	896	234	662	95	70	261	239	500	22	1040	3 Zwillgeb., davon 1 lebendes Stutfüllen.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 8. November 1869.

Der Landstallmeister.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei eine Extra-Beilage und ein Anzeiger.

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 48. Den 26. November 1869. 1869.

Bekanntmachung,

die Erweiterung des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirks von Stettin betreffend.

Dem steuerpflichtigen Stadtbezirk (§. 1 des Regulativs für die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Stettin vom 18. Januar 1860 — Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung hierselbst Nr. 6 für 1860 —) treten vom 1. Januar 1870 ab mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums die vor dem Ziegenthore neu entstandenen Grundstücke 12, 13, 13a, 14 und 15, ferner sämmtliche vor dem Parnitzthore belegenen Grundstücke, einschließlich des Central-Güter-Bahnhofs, sowie die auf der Mosesswiese an der Parnitz und die auf den Wiesen von Poll und Franz an der Oder befindlichen Gehöfte hinzu. Auch werden die Militair-Schießstände und der Pionier-Exerzierplatz bei Alt-Torney, die bisher von der Grenzlinie des engeren Stadtbezirks durchschnitten wurden, ganz in denselben aufgenommen.

Mit Rücksicht auf diese Erweiterung und die inzwischen in den Merkmalen der Begrenzung des Stadtbezirks vorgekommenen Veränderungen bezüglich der Bezeichnung der Ortschaften, Straßen, Grundstücke und Häuser erhält der §. 1 des gedachten Regulativs folgende abgeänderte Fassung:

§. 1.

„Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirke von Stettin, welcher für jetzt durch die nachfolgend beschriebene Linie begrenzt wird:

Dieselbe beginnt auf dem linken Oderufer oberhalb Stettins da, wo der von der städtischen Gasanstalt zur Oder führende sogenannte Ziegeleigraben in den Fluß mündet, läuft von hier in südlicher Richtung an dem linken Oderufer bis zur Einmündung des Kanals fort, der sich von der chemischen Produkten-Fabrik in den Pommerensdorfer Anlagen nach der Oder erstreckt, geht demnächst auf dem südlichen Ufer dieses Kanals bis zu seinem Ende, durchschneidet hier den Weg, welcher von der städtischen Gasanstalt an den Wiesen entlang nach Pommerensdorf führt, umschließt sämmtliche Grundstücke und Baulichkeiten der vorerwähnten chemischen Fabrik und verfolgt sodann den von dieser Fabrik nach der sogenannten Capcherie in den Pommerensdorfer Anlagen führenden Fußweg.

Von hier ab hält sie zunächst den Fahrweg ein, welcher von der Capcherie nach der Wärterbude No. 122 der Berlin-Stettiner Eisenbahn führt, überschreitet sodann die bei dieser Wärterbude befindliche Eisenbahnbrücke und geht in die Apfelallee über, welche die Berliner Chaussee mit Pommerensdorf verbindet. Der Allee folgt die Linie, die auf der linken Seite derselben unter Nr. 9, 8, 7 und 6 belegenen Grundstücke einschließend, alle anderen auf derselben Seite belegenen Grundstücke dagegen ausschließend, bis zur Berliner Chaussee, durchkreuzt diese zwischen den Nummersteinen 19,63 und 19,64 und verfolgt demnächst den Feldweg, welcher die Berliner mit der Pasewalker Chaussee verbindet, bis zur letzteren. Die Linie durchschneidet diese Kunststraße zwischen den Nummersteinen 0,27 und 0,28, hält sodann den hier nach Alt-Torney abgehenden Weg bis zum Kreuzungspunkte mit dem Schwarzower Wege ein, verfolgt den Schwarzower Weg bis auf die Höhe der Gutsgebäude von Alt-Torney, umschließt diese sowie sämmtliche Gehöfte von Alt-Torney, läuft dann längs des vom Gute Alt-Torney führenden Weges, das links von demselben belegene Gräbersche Familienhaus einschließend, nach den Schießständen, von dort an der äußeren Linie derselben und des daran stoßenden Pionier-Uebungsplatzes entlang bis zur nördlichen Grenze des letzteren und dann in gerader Linie auf das Bagemihlsche Gehöft; dieses schließt sie ein und geht nun in nordöstlicher Richtung nach dem Punkte, wo der von Alt-Torney kommende Weg in die Krekower Landstraße mündet. Von hier läuft sie, diese Straße sowie die Feldmarken von Charlottenthal und Friedrichshof durchschneidend und die dazu gehörigen Vorwerke nebst dem Judenkirchhofe einschließend, in gerader Linie nach dem Punkte hin, wo der nach den Lübschen Mühlen führende Weg von der Falkenwalder Straße abgeht. Sie verfolgt hierauf den Weg nach den Lübschen Mühlen bis zu der von ihm rechts abführenden Pappelallee, hält letztere bis zu ihrem Ende ein und geht dann, sich nordwärts wendend, in gerader Richtung auf den von der Lübschen Mühle kommenden Bach zu. Dessen südliches Ufer festhaltend und die Malzmühle ausschließend, läuft sie weiter bis zu der über diesen Bach auf dem Wege von Grünhof nach Warsow führenden steinernen Brücke. Sie tritt hier in die Vorstadt Grünhof ein, verfolgt, sich nordwärts wendend, die Nemitzer Straße, die rechts belegenen Grundstücke 1 bis 6 einschließend,

und die links belegenen ausschließend, bis zu dem Punkte, wo der nach Nemitz führende Weg abgeht und schneidet nun, sich nordöstlich wendend, die Zabelsdorfer Feldmark in gerader Richtung auf die nordwestliche Ecke des an der Zabelsdorfer Straße belegenen Grundstückes Langengarten, umschließt dieses Grundstück und läuft dann, den auf der östlichen Seite desselben aufgeworfenen Graben verfolgend, links von der eingeschlossenen Herrmannschen Reiferbahn bis zur Pölitzer Straße. Diese durchschneidet sie, wendet sich dann, das Haus Pölitzer Straße Nr. 18 einschließend, bis zur Feldstraße, läuft die letztere entlang, die rechts derselben belegenen Grundstücke No. 1 bis 6 einschließend, die links belegenen dagegen ausschließend, bis zur Feld- und Heinrichsstraßen-Ecke, und geht dann, wieder die links belegenen Grundstücke ausschließend, südwestlich die Heinrichsstraße entlang bis zu deren Vereinigung mit der Pölitzer Straße. Sie verfolgt hiernächst diese Straße, die rechts derselben belegenen Gebäude einschließend, die links belegenen dagegen — mit Ausnahme des durch den Kupfermühlengraben, die Grabower Wiesen und eine Umzäunung begrenzten sogenannten Kupfermühlengrundstücks, welches mit den darauf befindlichen 2 Wohnhäusern des Milenz (No. 10) und 2 Wohnhäusern des Hübsch (No. 9) zum Stadtbezirk gehört — ausschließend, bis zur langen Straße und läuft diese, die links belegenen Wohnhäuser wiederum ausschließend, bis zu dem nach Prinzessin-Schloß führenden Weg (Neue Straße) entlang, welchen sie unter gleichmäßigem Ausschlusse der links belegenen Grundstücke bis zu dem, dem Consul Kiskr gehörigen Etablissement (Neuestraße No. 1) verfolgt. Von hier ab wird die Linie durch die Umzäunungen dieses Grundstückes, des Gartens von Prinzessin-Schloß (neue Liedertafel) und des Töpferschen Etablissements dergestalt gebildet, daß sie diese Anlagen einschließt und zwischen den Nummersteinen 0,11 und 0,12 in die Pölitzer Chaussee einfällt. Sie verfolgt nun, die links belegenen Grundstücke ausschließend, die Chaussee bis zum Hause Unterwiek No. 50 und läuft, dieses umfassend, die von hier nach dem Wiekenberge führende Blumenstraße, die links belegenen Häuser ausschließend, bis zur Baustraße, wo sie auf das Degnersche Grundstück No. 14 trifft und von dort an dem dieses Grundstück von dem Schuhmacherschen Grundstück No. 13 trennenden Holzzaune entlang bis zur Oder läuft. Sie durchschneidet sodann hier den Oderstrom und den Dunzig in gerader Richtung auf das vor dem Ziegenthore belegene Grundstück No. 13a (Kaufmann Kollmorgen), läuft von da, dieses Grundstück einschließend, in gerader Richtung über den Mölln und die Parnitz bis zu dem zwischen dieser und der nach Alt-Damm führenden Kunststraße beim Nummersteine 20,26 neu erbauten Fort, geht dann, das Fort einschließend, über die Chaussee bis zu dem den Central-Güter-Bahnhof auf der südöstlichen Seite begrenzenden Vorfluthkanal, läuft an der äußeren Seite desselben entlang, durchschneidet dabei die Eisenbahn und verfolgt dann diesen Kanal bis zu seiner Vereinigung mit der Parnitz. Von dort läuft sie an dem südlichen Ufer der Parnitz und an dem rechten Oderufer, die an den Ufern dieser Flüsse belegenen Gehöfte einschließend, bis zu dem Punkte fort, wo der Ziegeleigraben auf dem linken Oderufer einmündet. In der Richtung auf diesen schneidet sie den Oderstrom und vollendet so ihren Kreislauf.

Alle Wege, Gewässer und Brücken, welche vorbezeichnete Linie bilden, sind in den Stadtbezirk mit eingeschlossen."

Den im §. 3 des gedachten Regulativs bezeichneten Ortschaften und Baulichkeiten, welche zum äußeren Stadtbezirk zu rechnen sind, tritt das an der Straße nach Damm jenseits der großen Reglitz belegene Gasthaus, der sogenannte Sand- oder Schweinekrug, hinzu.

Die von Alt-Damm kommende Straße wird in Ergänzung der Bestimmung unter Littr. o. in §. 8 des Regulativs vom 18. Januar 1860 für den Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände und von controlpflichtigem Vieh von ihrem Eintritte in den engeren Stadtbezirk bei dem am Nummersteine 20,26 belegenen Fort an bis zur Steuer-Expedition am Parnitzthore als Steuerstraße erklärt.

Für den Verkehr zwischen der Stadt und den vor dem Parnitz- und Ziegenthore, sowie auf den Wiesen zwischen Parnitz und Oder belegenen, neu in den Stadtbezirk aufgenommenen Grundstücken finden die Bestimmungen des §. 79 des Orts-Regulativs gleichmäßig Anwendung.

Die bisher auf dem Stadtbahnhofe befindliche Steuer-Expedition ist nach dem Central-Güter-Bahnhof verlegt und zur Abfertigung der gewöhnlichen Eisenbahn-Fracht-Güter bestimmt.

Auf dem Personen-Bahnhofe ist eine Steuer-Controle zur Abfertigung der Passagier-Effecten, der Eilgüter und des Viehes neu errichtet worden. Letztere wird für die Abfertigung von Eilgütern auch an Sonn- und Festtagen und zwar in den Stunden von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags geöffnet sein.

Im Uebrigen behält das Regulativ für die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Stettin vom 18. Januar 1860 mit den bisher dazu ergangenen Abänderungen und Ergänzungen, soweit es nicht durch die vorstehenden Bestimmungen in den §§. 1, 3, 6, 8, 11, 13 und 79 abgeändert ist, seine Gültigkeit.

Vorstehendes wird auf Grund Rescriptes des Herrn Finanz-Ministers vom 8. v. Mts. III. 18,885 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 16. November 1869.

Der Königliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

B o n.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 49. Den 3. December 1869.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7536.) Privilegium wegen Emission von fünfprocentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 3,000,000 Thalern. Vom 14. Oktober 1869.

(No. 7537.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Halver im Kreise Altena, Regierungs-Bezirks Arnsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oeckinghausen durch das Hälver-Thal nach Schalksmühle an der Volme-Straße im Kreise Altena, Regierungs-Bezirks Arnsberg.

(No. 7538.) Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1869, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien.

(No. 7539.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Westphälische Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu München-Gladbach errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 6. November 1869.

Ausgegeben zu Berlin, den 13. November 1869.

Patente.

Dem Spinnereibeamten Ed. O. Ruppert zu Wüste-Giersdorf im Kreise Waldenburg ist unter dem 15. November 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Spinnstühlen zum Abziehen und Aufsetzen der Spulen während des Ganges der Maschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das den Herren Joseph Antoine Broquin und Armand Lainé zu Paris unter dem 17. März 1868 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf einen Hahn für Wasserleitungen in drei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist bezüglich zweier der patentirten Ausführungen aufgehoben.

Das der Firma Lüsse, Märky und Bernard in Prag unter dem 13. Oktober 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Gries-Putzmaschine ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

407) Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenzollamte I. Klasse zu Cuxhaven und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lübeck die Ermächtigung zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins beigelegt ist. Dem Nebenzollamt zu Cuxhaven ist zugleich die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung zugestanden.

Berlin, den 17. November 1869.

Der Finanz-Minister.

408) Nach den Vereinigten Staaten von Amerika können von jetzt ab sowohl auf dem Wege über Bremen resp. Hamburg, als auch auf dem Wege über Belgien und England Drucksachen bis zum Gewicht von drei Pfund als Gegenstände der Briefpost direkt abgesandt werden.

Das Porto für derartige Sendungen ist vom Absender zu entrichten und beträgt:

bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg 1 Groschen resp. 4 Kr. für je 2½ Loth,

bei der Beförderung über Belgien und England 1½ Groschen resp. 6 Kr. für je 2½ Loth.

Berlin, den 25. November 1869.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

409) Da die Bestimmungen des für die Provinzen Preußen und Pommern erlassenen Reglements über die Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen vom 20. Mai 1864 (Min.-Bl. für die innere Verw. Seite 166) mit dem 1. Mai k. J. in Ansehung aller derjenigen Fahrzeuge außer Kraft treten, welche im Sinne

des §. 1 der laut der Bekanntmachung des Herrn Bundeskanzlers vom 25. September d. J. (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 660) vom Bundesrathe ertheilten Vorschriften über den Befähigungs-Nachweis der Seeschiffer und Seesteuerleute nicht mehr zur Küstenschiffahrt, sondern zur kleinen Fahrt (§. 2 ebendaselbst) gehören, und da es nicht erforderlich erscheint, den Betrieb der Küstenschiffahrt im Sinne jenes §. 1 noch an einen Befähigungsnachweis zu knüpfen, so habe ich beschlossen, das vorerwähnte Regiement vom 20. Mai 1864 mit dem 1. Mai k. J. gänzlich außer Kraft zu setzen.

Berlin, den 13. November 1869.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehender Erlaß wird mit Beziehung auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. Mai 1864, Seite 117, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 23. November 1869.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

410) Die im diesseitigen Verwaltungsbezirk sich aufhaltenden Baumeister und Bauführer, sofern dieselben nicht bei Eisenbahnen angestellt oder beschäftigt sind, werden unter Bezugnahme auf frühere Amtsblatts-Bekanntmachungen hierdurch aufgefordert, die Anzeigen über ihren Wohnort und ihre Hauptbeschäftigung im Laufe dieses Jahres bis zum

„20. December“

an uns zu erstatten.

Diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, haben zu gewärtigen, bei sich darbietender Gelegenheit zur Beschäftigung unberücksichtigt zu bleiben.

Die Anzeigen müssen zugleich enthalten a) das Datum des Prüfungszeugnisses, b) die Confession, c) die Orden und Ehrenzeichen, welche sie etwa besitzen und d) die Familien- und Vermögensverhältnisse.

Stettin, den 13. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

411) (Instruction für die italienisch-deutsche Literatur und artistische Konvention.) Die zwischen Italien und dem Norddeutschen Bunde abgeschlossene Uebereinkunft in Betreff der literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst ist am 28. August d. J. in Kraft getreten.

Nach Maaßgabe derselben sind, um der vereinbarten Vergünstigungen theilhaftig zu werden, die Verfasser von Werken, die zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, oder deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, die Eintragung dieser Werke bei dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel zu Florenz, oder bei der italienischen Gesandtschaft in Berlin zu bewirken.

Diese Eintragung geschieht auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, welche enthalten muß: den Vor- und Zunamen des Anmeldenden, den Titel, die Anzahl und das Format der Bände, den Vor- und Zunamen des Verfassers, das Datum der Veröffentlichung und die Firma des Geschäfts, welches die Herausgabe besorgt.

Das Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel wird den Betheiligten eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen. Die dafür zu entrichtenden Stempelgebühren fallen den letzteren zur Last.

Die vorerwähnten Anmeldungen werden regelmäßig in der Gazetta uffiziale des Königreichs veröffentlicht.

Diejenigen, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes erschienene, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken oder Uebersetzungen veröffentlicht oder zum Betrieb übernommen, oder mit der Veröffentlichung oder dem Abdruck solcher Werke begonnen haben, können, sobald dies vor dem 28. August d. J. stattgefunden hat, auf Grund des Artikels 12 der genannten Uebereinkunft bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigung bei einer der Präfecturen des Königreichs anmelden. Diese letztere wird die angemeldeten Bücher, musikalische oder artistische Werke mit einem Stempel versehen.

Den Inhabern von Cliché's, Holzstöcken und gestochenen Platten oder jeder Art ähnlicher Vervielfältigung von Werken, welche zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, wird anheimgegeben, diese bei einer Präfectur des Königreichs anzumelden, welche eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen wird.

Die von den erwähnten Cliché's bereits gemachten Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Die rc. Präfecten bitte ich, den vorstehenden Erlaß durch Veröffentlichung in der offiziellen Provinzialzeitung zur Kenntniß der Interessenten zu bringen.

Florenz, den 10. October 1869.

Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel.

Vorstehende Instruction des Königlichen Italienischen Ministeriums vom 10. v. Mts., welche in Ausführung des Artikel 12 der zwischen dem Norddeutschen Bund und Italien abgeschlossenen Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. (Bundes-Gesetz-Blatt No. 28 Seite 293) ergangen ist, bringen wir im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 24. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

412) Der Milzbrand unter dem Vieh in der Dorfschaft Schützenaue, Kreis Pyritz, unter den Schweinen in Ornshagen, Kreis Regenwalde, und unter den Schafen auf dem Gute Klein-Sabow, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Verkehrs-Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 18 November 1869.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

413) Unter den Schafen in Harmelsdorf, Kreis Naugard, und in Prützen, Kreis Regenwalde, ist die Pocken-, und auf dem Vorwerk Marienfelde, in dem Dorfe Kruckow, Kreis Demmin, in Zirchow, Kreis Usedom-Wollin, und in Jassow bei Cammin, Kreis Cammin, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt

Stettin, den 26. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

414) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Kirchhagen, Kreis Greifenberg, sowie die Räudekrankheit auf dem Gehöfte des Ackerbürgers Lisch zu Pasewalk, Kreis Ueckermünde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 26. November 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

415) Der Fährmann Fritze in Osternothhafen hat am 6. September d. J. eine beim Kentern eines Fischer-Bootes in den Swine-Strom gefallene Person mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Fritze eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 22. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Ober-Post-Direktion.

416) Mit dem 1. December cr. treten bei den Post-Expeditionen zu Casekow, Daber, Damnitz, Fiddichow, Freienwalde in Pomm., Gartz a. O., Groß-Ziegenort, Grünhof, Gülzow, Jacobshagen, Jarmen, Jasenitz, Lenz, Löcknitz, Lübzin, Massow, Mildrey, Neumark in Pomm., Neuwarp, Ostswine, Pencun, Podejuch, Pölitz, Pribbernow, Priemhausen, Regenwalde, Sarnow, Stepenitz, Torgelow, Usedom, Walsleben, Wangerin Stadt, Wildenbruch, Packetbestellungs-einrichtungen in's Leben, vermittelst welcher die mit den Posten daselbst eingehenden Packete ohne Werths-Deklaration, welche über ½ Pfund schwer sind, nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen denjenigen Adressaten, welche bisher nur die Begleitbriefe durch den Ortsbriefträger empfangen haben, Seitens der Orts-Post-Anstalt in's Haus gesandt werden, sofern der einzelne Empfänger nicht inzwischen bei der Orts-Post-Anstalt die schriftliche Erklärung abgegeben haben wird, daß er von der Packetbestellungs-Einrichtung keinen Gebrauch machen, die Begleitbriefe mit den Packeten vielmehr von der Post abholen lassen wolle. Die Abfertigung des Packetbestellers durch die Orts-Post-Anstalt wird täglich so oft erfolgen, als Briefe zur Bestellung gelangen. Die für die Bestellung der Packete zu erhebende Gebühr ist gleichmäßig festgesetzt:

a) für Packete im Gewichte über ½ Pfund bis incl. 15 Pfund auf ½ Sgr. pro Stück,

b) für Packete im Gewichte von mehr als 15 Pfund auf 1 Sgr. pro Stück.

Für die gleichzeitige Bestellung des Begleitbriefes kommt kein Bestellgeld zur Erhebung.

Stettin, den 30. November 1869.

Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

417) (Vaterländischer Frauen-Verein). Der Vaterländische Frauen-Verein bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ihm von Sr. Majestät dem Könige unter dem 1. Juli d. J. die Corporationsrechte verliehen worden sind.

Hierdurch wird der Verein in seiner Thätigkeit wesentlich gefördert, nachdem dieser, durch Revision des Statuts vom 1. Mai 1867, im Mai d. J. bereits ein weiteres Feld eröffnet worden ist. Derselbe zählt gegenwärtig 280 Zweigvereine innerhalb aller Provinzen der Monarchie und in einigen norddeutschen Nachbarländern. Indeß muß er, um, neben seiner Aufgabe für den Kriegsfall, auch als dauernder Mittelpunkt der Bestrebungen zur Abhülfe außergewöhnlicher Unglücksfälle oder Nothstände im Vaterlande dienen zu können, bemüht sein, das Netz seiner Zweigvereine immer weiter auszudehnen und zugleich den Anschluß verwandter, bereits bestehender Vereine zu befördern.

Zu diesem Zwecke erbietet sich der Vereinsvorstand zur Sendung der Statuten und sonstiger Mittheilungen nach allen denjenigen Orten, von wo ihm dahin zielende Wünsche geäußert werden.

Seit seinem Bestehen ist es dem Vaterländischen Frauen-Vereine stets vergönnt gewesen, da helfend einzutreten, wo die Noth rief, vor Allem in Ostpreußen, dann aber auch in Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, im Rheinland und im Königreich Sachsen. Es galt, bei außerordentlichen Nothständen, (wie in Ostpreußen,) bei schweren Unglücksfällen, (wie in Fritzlar und im Plauenschen Grunde,) nach großen Brandschäden (wie in Berent, Festenberg, Frauenstein, Irrel, Liebenau, Prausnitz, Wyck, Zschopau), wirksame Hülfe zu gewähren; es galt zugleich die Begründung oder Erhaltung verschiedener Anstalten für Kranke, Verwaiste und andere Nothleidende, (wie in Carthaus, Elbing, Loetzen, Lyck, Ratibor, Rössel, Schippenbeil, Schmiedeberg, Schwetz, Tütz, Wartenburg,) zu fördern.

Aus diesem Jahre sei beispielsweise erwähnt, daß für die Verunglückten im Plauenschen Grunde von dem Vereine 5768 Thlr. gesammelt und verwandt werden konnten, daß aber die von dem Hauptvereine selbst seit dem 1. Januar d. J. gewährten Unterstützungen bereits 25,000 Thlr. übersteigen. Seine Zweig-Vereine haben nicht minder in ihrem Bereiche Elend und Noth zu lindern getrachtet.

Die Humanitäts-Bestrebungen unserer Zeit stets wirksam zu vertreten, vermag der Vaterländische Frauen-Verein allein durch die fortdauernde Bethätigung des allgemeinen Vertrauens, welches ihm bisher in reichem

Maße entgegengebracht worden ist. Indem der Vorstand hierfür, im Namen Ihrer Majestät der Königin, seiner erhabenen Protectorin, wie im eigenen Namen, allen Betheiligten den wärmsten Dank sagt, kann er die dringende Bitte nicht unterlassen, den Verein in seinen Leistungen durch nachhaltige Zuwendung von Geldbeiträgen und Liebesgaben zu unterstützen, durch deren Vermehrung sein Beruf sich thatkräftig erweitern wird.

Gott segne diesen Beruf und unsern Verein!

Berlin, den 9. November 1869.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins.

Charlotte Gräfin v. Itzenplitz, Vorsitzende. (Wilhelmsstraße 79.) Marie Nöldechen, geb. Friedheim. A. Krause, geb. Lessel. v. Löwenfeld, geb. Schilling v. Canstadt. J. v. Patow, geb. v. Günderrode. E. v. Puttlitz, geb. Gräfin v. Königsmark. Dr. Esse. Ferd. Jaques, Schatzmeister. (Oberwallstraße 3.) Dr. Kraetzig. Fürst B. Radziwill. R. v. Sydow. v. Troschke.

418) Vom 1. December cr. ab wird auf der Ostbahn der Artikel „Magnesit in gemahlenem Zustande“ aus der ermäßigten Klasse II A in die ermäßigte Klasse II B versetzt.

Bromberg, den 20. November 1869.

Königliche Direktion der Ostbahn.

[illegible]. Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Adolf August Friedrich Wilhelm Schmidt ist zum Diakonus in Labes und Pastor in Bonin ernannt und in diese Aemter eingeführt worden.

In Stettin ist der Lehrer Karnowsky fest angestellt.

In Sauzin, Synode Usedom, ist der Schullehrer Breitzmann fest angestellt.

In Liepe, Synode Usedom, ist der Lehrer Gramms fest angestellt.

In Vogelsang, Synode Ueckermünde, ist der Schullehrer Menge fest angestellt.

Der provisorische Lehrer Zobel zu Stettin ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Eberhardt zu Greifenhagen ist fest angestellt worden.

Der provisorische Küster und Lehrer Hollmichel zu Rosenfelde ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Schlüter zu Nörenberg ist fest angestellt worden.

Der provisorische Küster und Lehrer Bergauer ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Koeppen zu Moritzfelde ist fest angestellt worden.

Der provisorische Küster und Lehrer Gossow zu Ploenzig ist fest angestellt worden.

Die Lehrerstelle in Molstow, Synode Treptow a. Rega, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Dem Förster von Bever zu Sagersberg, in der Oberförsterei Rothenfier, ist von dem Herrn Finanz-Minister der Charakter als Königlicher Hegemeister verliehen worden.

In dem Kreise Greifenhagen sind als Feuerpolizei-Distrikts-Kommissarien resp. als deren Stellvertreter gewählt und bestätigt:

für den 3. Bezirk: der Gutsbesitzer Schiffmann zu Glien als Kommissarius, der Gutsbesitzer Brietzke zu Geiblershof als Stellvertreter;

für den 15. Bezirk: der Königliche Ober-Amtmann Krause zu Hoffdamm als Kommissarius;

für den 17. Bezirk: der Schulze Kumm zu Buddenbrock als Kommissarius, der Schulze Daehn zu Kronheide als Stellvertreter.

Personal-Veränderungen bei der Königl. General-Kommission für Pommern in Stargard.

1) Der Ober-Regierungs-Rath Moeser ist zum General-Kommissarius mit dem Range eines Raths III Klasse ernannt;
2) der General-Kommissions-Secretair, Kanzlei-Rath Fisch ist verstorben;
3) der Special-Kommissarius, Gerichts-Assessor v. Beigt zu Cöslin ist zum Regierungs-Assessor ernannt;
4) der Oeconomie-Kommissarius Ostertun zu Stralsund ist als Hilfsarbeiter in das Kollegium der Königl. General-Kommission zu Berlin versetzt;
5) der Vermessungs-Revisor Wilde zu Stralsund ist mit dem 1. October cr. in den gewünschten Ruhestand getreten;
6) als Kreisverordnete sind bestätigt;
   a) für den Camminer Kreis: der Rittergutsbesitzer, Landrath a. D. v. Koeller auf Cantreck und der Rittergutsbesitzer v. Schrader auf Cummin,
   b) für den Greifenberger Kreis: der Rittergutsbesitzer Zander auf Broitz,
   c) für den Grimmener Kreis: der Rittergutsbesitzer v. Bilow auf Gülzow,
   d) für den Dramburger Kreis: die Rittergutsbesitzer v. Klitzing-Zuchow, Knappe-Schilde und Gründler-Plagow,
   e) für den Fürstenthumer Kreis: der Rittergutsbesitzer v. Blankenburg auf Strippow,
   f) für den Lauenburger Kreis: der Rittergutsbesitzer v. Köller auf Offecken.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei eine Extra-Beilage und ein Anzeiger.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung.

Stolgebühren-Reglement
für die
Diöcese Breslau, preußischen Antheils.

Die Stola-Tax-Ordnung vom 8. August 1750 für die Provinz Schlesien ist den Verhältnissen der Zeit nicht mehr entsprechend und hat sich in mehreren Beziehungen als lückenhaft herausgestellt. Daher wird nachstehend ein neues Stolgebühren-Reglement festgesetzt, nach welchem von Emanation desselben an die Diöcesanen und der Klerus des preußischen Antheils der Diöcese Breslau sich zu richten haben.

§. 1.

Die Stola-Tax-Ordnung vom 8. August 1750 wird aufgehoben; an ihre Stelle tritt das nachfolgende Reglement, welches mit Ausschluß aller bisher bestandenen Lokal-Observanzen, Herkommen, Verträge und Verordnungen, soweit nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, in der ganzen Diöcese Breslau preußischen Antheils, alleinige Gültigkeit hat.

§. 2.

Neue Observanzen, welche von diesem Reglement oder der dazu gehörigen Taxe abweichen, sind ungültig; ebenso ist eine Abänderung durch Verträge nicht gestattet.

§. 3.

Die Stolgebühren werden in allen Parochieen des preußischen Antheils der Diöcese nach folgenden Klassen erhoben:

a. I. Nach Klasse I werden die geistlichen Amtshandlungen für diejenigen Personen tarirt, welche monatlich 3 Thlr. 15 Sgr. oder mehr an klassificirter Einkommensteuer zahlen.

II. In Klasse II stehen diejenigen Personen, welche monatlich 2½ bis excl. 3½ Thlr. an klassificirter Einkommensteuer zu zahlen haben.

III. In Klasse III kommen diejenigen, welche mit einer Klassensteuer von monatlich 1 Thlr. 10 Sgr. oder mehr eingeschätzt sind.

IV. Klasse IV enthält die mit monatlich 20 Sgr. bis excl. 1 Thlr. 10 Sgr. zur Klassensteuer Eingeschätzten.

V. Klasse V enthält diejenigen, welche monatlich 10 Sgr. bis excl. 20 Sgr. zu zahlen haben.

VI. In Klasse VI gehören die zur ersten Hauptklasse der Klassensteuer nach dem Gesetz vom 1. Mai 1851 eingeschätzten Personen.

b. In denjenigen Orten, in welchen keine Klassensteuer erhoben wird, rangiren diejenigen Personen, welche ein jährliches Einkommen von 800 bis 1000 Thlr. haben, in Klasse III,
die ein solches von 500—800 Thlr. haben, in Klasse IV,
die ein solches von 250—500 Thlr. haben, in Klasse V, und
die ein solches bis 250 Thlr. haben, in Klasse VI.

Dieses Einkommen wird durch die Abschätzung in die Kommunal-Einkommensteuer oder, wo eine solche nicht eingeführt ist, durch ein Attest des Magistrats festgestellt.

c. Fremde, welche als solche keine Steuer zahlen, werden nach ihren äußeren Lebensverhältnissen, in streitigen Fällen durch ein Attest der Polizeibehörde in eine der sub a gedachten sechs Klassen rangirt.

§. 4.

Die Befreiungen von der Klassensteuer, welche in §. 6 lit. d, g und h des Gesetzes vom 1. Mai 1851 enthalten sind, haben auf die Zahlung der Stolgebühren keinen Einfluß, vielmehr gehören Personen, welche nach Auskunft der Ortsbehörde nur auf Grund dieser Bestimmungen von der Klassensteuer befreit sind, in Betreff der Stolgebühren zur VI. Klasse; die Befreiung lit. c ebenda findet hinsichtlich der Familien der dort bezeichneten Personen auf die Zahlung der Stolgebühren keine Anwendung, vielmehr bleibt die Familie in derselben Klasse der Stoltaxe, welcher das Familienoberhaupt vor der Einziehung zur Fahne angehört hat.

§. 5.

Personen, welche noch im elterlichen Hause sind und deshalb keine Steuer zahlen, werden in die Klasse desjenigen gerechnet, dessen Familie sie angehören.

Personen, welche keiner Familie angehören und nach §. 6 a des Gesetzes vom 1. Mai 1851 von

der Klassensteuer befreit sind, werden durch Attest des Ortsvorstandes in eine der §. 3 b dieses Reglements aufgeführten Klassen III bis VI gesetzt.

§. 6.

Bei den Aufgeboten sind, wenn das Aufgebot beider Verlobten in derselben Parochie geschieht, die Stolgebühren nach der Klasse des Bräutigams, wenn aber das Aufgebot in verschiedenen Parochieen erfolgt, nach der Klasse eines jeden der beiden Verlobten zu entrichten.

§. 7.

Bei Trauungen werden die Stolgebühren immer nach der Klasse des Bräutigams entrichtet.

§. 8.

In streitigen Fällen hat der beschwerdeführende Parochiane durch Bescheinigung des Steuererhebers oder der Ortsobrigkeit die Höhe der von ihm gezahlten Steuer oder seiner Einkünfte (§. 3 b und c) darzuthun.

§. 9.

Welche Beträge nach den einzelnen Klassen für die einzelnen Akte oder sonstigen Vorkommnisse zu zahlen sind, ergiebt die dem gegenwärtigen Reglement als Anhang beigefügte Taxe; Ritualhandlungen, welche in der Taxe nicht ausgeworfen sind, können nicht liquidirt werden.

§. 10.

Die Gebühren für das Aufgebot müssen auch entrichtet werden, wenn durch die kompetente Behörde eine ganze oder theilweise Entbindung vom Aufgebot erfolgt ist.

§. 11.

Für Haustrauungen und Haustaufen ist das Doppelte der in der Taxe angesetzten Gebühren zu entrichten. Ausgeschlossen sind von dieser Bestimmung nur die Nothtaufen und die Trauungen auf dem Sterbebette.

§. 12.

Die Gebühren für die stillen Beerdigungen sind bei solchen Beerdigungen zu entrichten, bei welchen weder Geläut noch Gesang, noch Musik stattgefunden hat und bei welchen die Mitwirkung des Geistlichen auf die Einsegnung der Leiche beschränkt gewesen ist; dieselben sind auch dann zu entrichten, wenn die Einsegnung nicht vollzogen worden ist.

§. 13.

Wenn jedoch die Einsegnung am Grabe stattfindet und der Kirchhof eine Viertelmeile oder weiter von der Kirche entfernt ist, so erhält der Geistliche für den Weg einen Thaler, der Kirchenbediente aber zehn Silbergroschen.

Wird die Leiche auf Verlangen von dem einen Ort nach dem an einem andern Orte belegenen Kirchhofe begleitet, so haben die interessirten Parochianen sich vorher mit dem Geistlichen und dem Kirchenbedienten über die Bedingungen zu einigen.

§. 14.

Für die stille Beisetzung eines Kindes unter 6 Wochen darf nur die Hälfte der Gebühren für die stille Beerdigung einer Person unter 18 Jahren entrichtet werden.

§. 15.

Die Gebühren für eine feierliche Beerdigung sind bei denjenigen Beerdigungen zu bezahlen, bei welchen eine feierliche Begleitung der Leiche durch den Geistlichen oder auch nur Geläut, Gesang oder Musik stattgefunden hat.

§. 16.

Diese Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Leiche zuerst still beigesetzt worden ist und die Beerdigungsfeierlichkeiten oder Exequien erst später erfolgen.

§. 17.

Für die liturgisch vorgeschriebene Einsegnung der Leiche darf weder bei den stillen, noch bei den feierlichen Beerdigungen etwas Besonderes liquidirt werden.

§. 18.

Bei den feierlichen Beerdigungen darf der ordentliche Geistliche und der Küster für die Begleitung der Leiche nicht besonders liquidiren. Nur wenn noch einer oder mehrere Geistliche auf Verlangen des Bestellers des Begräbnisses die Leiche begleiten, kann ein jeder von ihnen die sub A 10 der Taxe ausgesetzten Gebühren fordern.

§. 19.

Für die Theilnahme der Schulen an den feierlichen Beerdigungen, die in der Regel darauf beschränkt ist, daß die in den Schulen befindlichen Singschüler die Leiche begleiten und ein Lied am Abholungsorte, ein zweites unterwegs und ein drittes am Grabe singen, sind die sub C I resp. II der Taxe ausgeworfenen Gebühren zu entrichten. Sollten jedoch mehr als drei Lieder gewünscht werden, so ist für jedes der mehr bestellten und mehr gesungenen außer dem Satze C II noch der Satz C III der Taxe zu bezahlen; wenn auf Verlangen des Bestellers von einem Liede mehr als 6 Verse gesungen werden, so wird dieses Lied doppelt gerechnet.

§. 20.

Wenn von dem Besteller des Begräbnisses verlangt wird, daß ein zweiter u. s. w. Lehrer sich bei der Begleitung der Leiche durch die Schule resp. deren Singschüler betheiligt, so hat die hierfür sub C I b, II α b und β b der Taxe ausgeworfenen Gebühren jeder Lehrer oder sonst Angestellter zu fordern, der in dieser Weise bei der Beerdigung fungirt.

§. 21.

Jedoch darf der beim Gesange fungirende Lehrer, der zugleich Küster ist und in dieser Eigenschaft an den für die Beerdigung ausgesetzten Gebühren partizipirt, die Gebühren für die Begleitung sub C I a oder b der Taxe nicht besonders liquidiren, derselbe ist vielmehr durch die ihm als Küster zukommenden Gebühren abgefunden.

§. 22.

Hiernach sind bei feierlichen Beerdigungen für die Begleitung der Leiche durch die Schule resp. den Cantor und die Singschüler, wenn nur drei Lieder mit je 6 oder weniger Versen gesungen werden, folgende Pauschquanten zu entrichten:

a. da, wo ein besonderer Küster angestellt ist, der Cantor also für die Begleitung besonders remunerirt werden muß,
   1. in den ersten beiden Klassen 2 Thlr. 7 Sgr.,
   2. in den mittleren beiden Klassen 1 Thlr. 11 Sgr.,
   3. in den unteren Klassen 25 Sgr.;
b. in den Orten, wo der Cantor zugleich Küster ist, mithin für die Begleitung nicht besonders remunerirt wird,
   1. in den ersten beiden Klassen 1 Thlr. 11 Sgr.,
   2. in den mittleren Klassen 25 Sgr.,
   3. in den unteren " 14 Sgr.

§. 23.

Wenn Jemandem der gewöhnliche Schulgesang nicht genügt, und er zu einem Begräbniß oder anderen kirchlichen Acte Figuralmusik oder vierstimmigen Gesang haben will, so hat er sich mit dem Chordirigenten über die desfallsigen Kosten, welche dann nicht in die Stolgebühren-Liquidation gehören, zu einigen.

§. 24.

Die Gebühren für das Geläut eines Pulses, B b 19 der Taxe, dessen Dauer hiermit — ausschließlich der Zwischenpausen von 5 Minuten — auf 10 Minuten festgesetzt wird, sind für jede Glocke, welche auf Verlangen geläutet wird, zu entrichten. Von diesen Gebühren erhält der Glöckner für sich und seine Gehülfen die eine Hälfte, die andere fließt zur Kirchkasse.

Wenn jedoch das Geläut für eine Glocke mehr Kräfte als die eines Mannes erfordert, so erfolgt die Zahlung nach den hergebrachten Sätzen.

Uebrigens ist Niemand verpflichtet, die Gebühren für das Geläut von mehr Pulsen zu bezahlen, als verlangt worden sind.

§. 25.

Die Gebühren für die willkührlichen Acte sind nur zu zahlen, wenn diese Acte verlangt und geleistet worden sind.

§. 26.

Wegen der durch einen fremden, nicht den Parochial-Geistlichen oder nicht in der Parochie vorzunehmenden Begräbnisse u. s. w. verbleibt es bei den Bestimmungen §. 454 u. f. Tit. 11 Thl II Allg. L.-R.

§. 27.

Für die bei Taufen und Trauungen vorkommenden, besonders bestellten Reden, sind die für diese Handlungen bei Begräbnissen festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Die Segenertheilung mit dem Hochwürdigsten oder dem Ciborium bei Trauungen und Leichenbegängnissen ist verboten, daher kann auch nie etwas dafür liquidirt werden.

§. 28.

Die früher herkömmlichen Gebühren für das Tragen der Spolien, Insignien u. s. w. fallen weg.

§. 29.

Neben den Taxsätzen für Taufen und Trauungen ist die dafür vorgeschriebene Beisteuer zum Hebammenfonds zu entrichten.

§. 30.

Für jedes kirchliche Zeugniß, so weit dasselbe nicht nach den bestehenden Vorschriften oder Armuthshalber kostenfrei ausgefertigt werden muß, sind die in der Taxe unter A 11 angesetzten Gebühren, jedoch unbeschadet des gesetzlichen Stempels, zu entrichten.

Wird ein Zeugniß über mehr als einen kirchlichen Act ausgestellt, was auf Verlangen geschehen muß, so ist für jeden mehr bezeugten Act die Hälfte der beregten Taxgebühren zu zahlen, ebenfalls unbeschadet des erforderlichen Stempels.

§. 31.

Die Begleitung der stillen heil. Messe mit Gesang und Musik giebt dem Geistlichen keinen Anspruch auf ein erhöhtes Stipendium; der in der Messe für Brautleute eingelegte besondere Segen gehört zu dem kirchlichen Trauungsact, daher kann für denselben nicht besonders liquidirt werden.

§. 32.

Die Chorgebete für die Verstorbenen (officium defunctorum) können in der Art verrichtet werden, daß

entweder ein Nocturn und die Laudes oder das ganze Matutinum incl. Laudes gesungen oder gebetet wird.

Je nachdem dies von einem Geistlichen mit dem Küster oder mit Assistenz oder mit mehreren Kirchenbedienten verrichtet wird, sind die in der Taxe ausgeworfenen Sätze zu bezahlen.

§. 33.

Zum Leichenconduct gehört als wesentlicher Bestandtheil die Antiphone „non intres" ꝛc. nach dem Diöcesan-Ritual.

§. 34.

Die Incensation ist kein die Gebühren erhöhender Act; die in der Taxe ausgeworfenen Beträge sind eine Entschädigung der Kirche für den Weihrauch und die Abnutzung des Rauchfasses.

§. 35.

Für das Einsetzen der Leiche in die Kirche während der Begräbnißfeierlichkeiten wird nichts liquidirt.

§. 36.

Die Bestimmung der Taxe über die Kanzelfürbitten findet auf immerwährende Fundationen

keine Anwendung; desgl. werden die Bestimmungen der Fundationen über Messen, sowie die Rechte und Pflichten der Geistlichen in Betreff solcher Messen durch die Taxe nicht berührt.

§. 37.

Für die Mitwirkung von Personen, deren Funktionen nicht genau zum Amt des Küsters gehören, sind in C, D, E, F, G und H die Gebühren ausgeworfen; die Gebühren der Kirche sind in J der Taxe enthalten.

§. 38.

Die Gebühren für den Gebrauch der Kirchenutensilien sind nur zu zahlen, soweit derselbe stattgefunden hat.

§. 39.

Die Gebühren der Leichenträger oder für den Leichenwagen werden durch diese Verordnung nicht berührt; die Anwendung des letzteren hat auf die Höhe der Liquidation keinen Einfluß. Ebenso werden die Rechte und Pflichten der Todtengräber durch dieses Reglement nicht geändert.

§. 40.

Bei Todesfällen der landesherrlichen Personen, des heil. Vaters, des Diöcesan-Bischofes und des Kirchenpatrons wird auf die Gebühren für Geläut, Utensilien und Ornate verzichtet. Wo die Größe der Glocken jedoch die Anstellung von Arbeitern erfordert, sind die Kosten dafür aus der Kirchkasse zu zahlen, sofern das nöthige Läutepersonal nicht von der Gemeinde gestellt werden kann.

§. 41.

Bei Bestellung jedes der in der Taxe bezeichneten Acte hat der Geistliche mit dem Besteller ein Protokoll aufzunehmen, in welchem festgesetzt wird, welche Handlungen und Feierlichkeiten verlangt werden. Dabei ist der Besteller auf die Sätze der Taxe aufmerksam zu machen und ist möglichst darauf zu achten, daß die Bestellung von demjenigen entgegengenommen wird, welcher für die Gebühren einzustehen hat.

§. 42.

Die Gebühren in A der Taxe enthalten die Entschädigungen für den Geistlichen und den Küster zusammen. Von den in der Taxe sub A 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 verzeichneten Gebühren erhält der Pfarrer drei Viertheile, der Küster ein Viertheil, von den Sätzen zu A 6 und 11 erhält der Küster nur dann ein Viertheil, wenn er dabei wesentlich mitgewirkt hat, die Gebühren zu A 10 verbleiben dem Geistlichen allein.

Wird das Küsteramt von mehreren Personen versehen, so theilen sich dieselben in das Accidens nach der Ortsobservanz.

Die Emolumente des Küsters für die freiwilligen Handlungen (B) sind in D der Taxe festgesetzt und treten mit Ausnahme von B 18 und B 19 dem Taxsatze zu.

Von, nicht neben dem Satze B 18 erhält der einschreibende Kirchenbeamte ein Viertheil, ebenso der Küster von Gebühren J 5 a bis c, während er von den Gebühren J 5 d die Hälfte bekommt, die Stühle mög'n der Kirche gehören oder nicht.

§. 43.

Neben den in der Taxe sub A ausgeworfenen Gebühren sind aber der Geistliche und der Kirchenbediente noch berechtigt, bei den Trauungen, Taufen, Einleitungen und feierlichen Beerdigungen ein Offertorium zu fordern.

§. 44.

Wenn dasselbe deshalb unterbleibt, weil entweder die Interessenten dies ausdrücklich verlangen oder der Act außerhalb der Parochie verrichtet wird, so haben der Geistliche und Kirchenbediente im ersteren Falle noch einmal den ganzen Betrag, im anderen noch die Hälfte der sub A ausgesetzten Gebühren zu fordern.

§. 45.

Die Sätze J 6—10 der Taxe fließen zur Kirchkasse und werden nur für die Erlaubniß zur Errichtung der dort bezeichneten Anlagen (Denkmäler rc.) gezahlt; diese Bestimmung findet auf Kommunal-Kirchhöfe keine Anwendung. Die örtlichen Bestimmungen über Grabstellengelder bleiben nach wie vor in Kraft.

Urkundlich unter meinem Siegel und Unterschrift.

Breslau, den 26. September 1868.

(L. S.) Fürstbischof.

gez. Heinrich.

Nachdem der Herr Fürstbischof von Breslau das vorstehende Stolgebühren-Reglement für die Diöcese Breslau, preußischen Antheils, und die dazu gehörige, hier nachfolgende Stolgebühren-Taxe laut Urkunde vom 18. September 1869 auf den Delegaturbezirk des Bisthums, mit Ausschluß der Stadt Berlin, ausgedehnt hat, ist hierzu unterm 21. d. M. Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die staatliche Anerkennung ertheilt worden.

Stettin, den 27. Oktober 1869.

Der Ober-Präsident.

Stolgebühren-Taxe.

Laufende Nr.	Act	Klasse I. Rt	Klasse I. Sgr	Klasse I. Pf	II. Rt	II. Sgr	II. Pf	III. Rt	III. Sgr	III. Pf	IV. Rt	IV. Sgr	IV. Pf	V. Rt	V. Sgr	V. Pf	VI. Rt	VI. Sgr	VI. Pf	Bemerkungen.
	A. Jurisdictions-Gebühren.																			
1	Aufgebot	2	20	—	2	—	—	1	10	—	—	21	—	—	18	—	—	12	—	
2	Trauung	6	—	—	4	—	—	2	20	—	2	—	—	1	15	—	1	—	—	
3	Einleitung (Einsegnung der Braut)	1	—	—	—	20	—	—	15	—	—	10	—	—	6	—	—	4	—	
4	Taufen	3	10	—	2	10	—	1	—	—	—	21	—	—	12	—	—	8	—	
5	Einleitung (benedictio post partum)	1	—	—	—	20	—	—	15	—	—	10	—	—	6	—	—	4	—	
6	Einschreiben eines jeden Taufzeugen über drei	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	
7	Stille Beerdigung einer erwachsenen Person	8	15	—	6	—	—	3	—	—	1	10	—	—	20	—	—	10	—	
8	Desgl. einer Person unter 18 Jahren, welche noch nicht durch Heirath oder selbstständige Wirthschaft vom elterlichen Hause getrennt war	6	20	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	16	—	—	8	—	
9	Feierliche Beerdigung	16	—	—	12	—	—	8	—	—	6	—	—	4	—	—	3	—	—	
10	Für jeden außer dem eigentlichen beerdigenden Geistlichen beim Begräbniß (ad 9) fungirenden Priester	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
11	Ausstellen eines kirchlichen Zeugnisses	—	20	—	—	20	—	—	10	—	—	10	—	—	5	—	—	5	—	
	B. Gebühren für Ritualhandlungen.																			
	a. Heilige Messen.																			
1	Eine stille heil. Messe zur gewöhnlichen oder vom Priester zu bestimmenden Zeit resp. bis 8 Uhr	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	d. h. Privatmessen oder solche, welche einmal verlangt werden und nicht fundirt sind.
2	Eine desgl. zu einer vom Besteller bestimmten Zeit von 8 bis incl. 10 Uhr	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	
3	Eine desgl. nach 10 Uhr	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
4	Hochamt oder Requiem zur Zeit wie ad 1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
5	Desgleichen wie ad 2	1	15	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—	
6	Desgleichen wie ad 3	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	
7	Hochamt mit Assistenz	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	
8	Jedem Assistenten ad 7	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—		
	b. Officium defunctorum.																			
9	1 Nocturn	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
10	Laudes	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
11	Für jeden Geistlichen, der noch auf Verlangen bei nocturn und laudes fungirt	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
12	Das ganze matutinum cum laudibus	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	
13	Jedem Assistenten dabei, wie 11	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	
14	Conduct und Libera	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
15	Desgleichen mit Assistenz	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	
	Jedem Assistenten	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	

Laufende Nr.	Act.	Klasse																		Bemerkungen.
		I.			II.			III.			IV.			V.			VI.			
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	
16	Salve Reginam	—	20	—	—	20	—	—	16	—	—	16	—	—	12	—	—	12	—	
17	Desgleichen mit Assistenz	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
	Jedem Assistenten	—	15	—	—	15	—	—	15		—	15	—	—	15	—	—	15	—	
18	Kanzelfürbitte pro Sonntag	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	
19	Läuten pro Puls und Glocke	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	
20	Leichenpredigt von der Kanzel	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	
21	Desgl. am Grabe	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
22	Danksagung (am Grabe)	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—		1	—	—	1	—	—	Die Fürbitte am Grabe gehört zur Beerdigung.
	C. Begräbnißlieder und Begleitung durch die Schule.																			
	Für die Begleitung durch die Schule resp. das Singchor (§. 19 und 22 des Reglements)																			
	I. für das Geleit:																			
	a. dem Dirigenten	—	20	—	—	20	—	—	10	—	—	10	—	—	5	—	—	5	—	
	b. jedem zweiten Lehrer oder Chorbeamten	—	20	—	—	20	—		10	—	—	10	—	—	5	—	—	5	—	
	c. den Singschülern resp. dem Singchor zusammen	—	20	—	—	20	—		10	—		10		—	5	—	—	5		
	II. für jedes Lied, das gesungen wird,																			
	α. wo der Küster und der Chordirigent verschieden sind:																			
	a. dem Dirigenten	—	5	—	—	5	—	—	4	—	—	1	—	—	3		—	3	—	
	b. jedem zweiten Lehrer	—	4	—	—	4	—	—	3	—	—	3			2	—	—	2	—	
	c. den Singschülern resp. dem Singchor zusammen	—	4	—	—	4	—	—	3	—	—	3	—	—	2	—	—	2		
	β. wo Küster und Chordirigent in einer Person vereinigt sind:																			
	a. dem Dirigenten	—	4	—	—	4	—		3	—	—	3	—	—	2	—	—	2	—	
	b. jedem zweiten Lehrer 2c.	—	3	—	—	3	—	—	2		—	2	—	—	1	—	—	1	—	
	c. den Singschülern resp. dem Singchor zusammen	—	3	—	—	3	—	—	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	
	III. für jedes 4te 2c. Lied (§. 19 des Regl.)																			
	a. dem Geistlichen	—	5	—	—	5	—	—	3	—	—	3	—	—	1	6	—	1	6	
	b. dem Küster, sofern derselbe nicht Chordirigent ist, resp. den fungirenden Kirchenbeamten zusammen	—	1	6	—	1	6		1	—	—	1	—	—	—	6	—		6	
	D. Der Küster																			
	erhält seine Antheile von den Gebühren zu A. nach §. 12 des Reglements. Von den Gebühren B. 9—17 ein Drittheil des Tarsatzes (§. 42 des Regl.)																			
	Für die Handlungen B. 4, 5, 6, der Taxe	—	10	—	—	10	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
	Zu B. 7	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	

Laufende Nr.	Act.	Klasse																		Bemerkungen.
		I.			II.			III.			IV.			V.			VI.			
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	
	Zu B. 1, 2, 3, 20—22 erhält der Küster nichts, zu B. 18, J. 5 a—d sind die Gebühren des Küsters in §. 42, zu B. 19 in 24 des Reglements bestimmt. Die Positionen für den Assistenten werden bei den Gebühren für den Küster nicht mitgerechnet. Wird das Küsteramt von mehreren Personen verwaltet, so theilen sich dieselben in die Beträge nach der Ortsobservanz.																			
	Sollten zum Beten des officiums mehr als eine Person (Laien) erfordert werden, so erhält jede zweite für jede Tagzeit ·······	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
	E.																			
	Der Bälgezieher																			
	erhält pro Act ········· ·····	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
	F.																			
	Organist und Kantor																			
	erhalten, wenn die heil. Messe von Orgelspiel und Volksgesang begleitet wird, zusammen B. 1 ···	—	3	4	—	3	4	—	3	4	—	3	4	—	3	4	—	3	4	
	B. 2 ···	—	6	8	—	6	8	—	6	8	—	6	8	—	6	8	—	6	8	
	B. 3 ···	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
	Werden beide Aemter von einer Person verwaltet, so erhält diese den ganzen Betrag.																			
	B. 4 jeder ····	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
	B. 5 ········	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
	B. 6 oder 7 ··	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	
	Werden aber beide Aemter von einer Person verwaltet, so erhält diese ad B. 4, 5, 6, 7 den für einen Beamten ausgesetzten Betrag.																			
	Für Orgelspiel mit oder ohne Volksgesang bei Taufen, Trauungen oder Exequien erhält jeder der beiden Beamten ·············	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
	Wenn nur ein Beamter beide Funktionen inne hat, so erhält derselbe den einfachen Satz von ··· ···	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
	G.																			
	Die Kirchväter erhalten auf dem Lande für ihre Dienstleistungen bei den in der Stoltare aufgeführten kirchlichen Funktionen jeder	—	8	—	—	8	—	—	6	—	—	6	—	—	4	—	—	4	—	

Laufende Nr.	Act.	Klasse																		Bemerkungen.
		I.			II.			III.			IV.			V.			VI.			
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	
	H.																			
	Die Ministranten, Kirchknaben, Kreuzträger erhalten bei Funktionen, bei welchen sie gebraucht werden, jeder mit Ausnahme von B. 1—3 ..	—	5	—	—	5	—	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6	
	I. Der Kirche.																			
1	Für Weihrauch, wenn derselbe auf Verlangen angewendet wird																			
	a. bei Begräbnissen	—	15	—	—	15	—	—	15	—		15	—	—	15	—	—	15	—	
	b. bei Hochämtern	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
2	Für Gebrauch																			
	a. einer weißen Kerze pro Akt	—	3	—	—	3	—		3	—	—	3	—	—	3	—		3	—	Werden neue Kerzen verlangt, so müssen dieselben bezahlt werden.
	b. einer gelben Kerze pro Akt		2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—		2	—	
3	Für Gebrauch der Bahre und der gewöhnlichen Leichentücher ꝛc.																			
	a. bei einem stillen Begräbnisse einer Person über 6 Wochen	—	20	—	—	20	—	—	10	—	—	10	—	—	5	—	—	5	—	
	b. bei einem feierlichen desgl. ohne Exequien																			
	I. für die Kirchenutensilien ..	1	10	—	1	10	—	—	20	—		20		—	10	—	—	10	—	
	II. für das Plurial	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1		—	
	c. bei einem desgl. mit Assistenz:																			
	I. für die Kirchenutensilien .	1	10	—	1	10	—	—	20	—	—	20	—	—	10	—		10	—	
	II. für Ornate, Plurial und Dalmatiken	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	
	d. bei feierlichen Exequien:																			
	I. für die Kirchenutensilien ..	1	10	—	1	10	—	—	20			20	—	—	10	—	—	10	—	
	II. für die Paramente	2	—	—	2	—	—	2	—		2	—	—	2		—	2	—	—	
	e. bei einem feierlichen Kinderbegräbnisse (bis 6 Wochen) .	1	—	—	1	—	—	—	20	—	—	20		—	10	—	—	10	—	
4	Pro Stab bei Begräbnissen		5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
5	Bei Trauungen:																			
	a. für den Gebrauch des Staffeltuchs	1	—	—	1	—	—	1		—	1	—	—	1	—	—	1		—	
	b. für Teppiche nach Einigung.																			
	c. für die Kniebank für die Brautleute	—	20	—	—	20			20	—	—	20	—	—	20	—		20		
	d. pro Stuhl	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
6	Für ein hölzernes oder blechernes Denkmal	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
7	Für eine hölzerne Umfriedigung für 1 Person	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2		—	2	—	—	2	—	—	
8	Für ein steinernes oder metallnes Denkmal	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	
9	Für ein gemauertes Grab oder eisernes Geländer für je eine Person	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	
10	Für Anlegung einer Gruft pro Quadratfuß	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 50. Den 10. December 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

419) Päckereisendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien, welche bei den Postanstalten eingeliefert werden, erhalten in folgender Weise Beförderung.

Packetsendungen ohne Werthangabe, sowie Packete mit Geld oder sonstigem deklarirtem Werth nach Belgien werden über Coeln und Herbesthal geleitet und den Belgischen Staatsbahnen überliefert.

Sendungen der vorbezeichneten Art nach Paris und den nördlichen Bezirken Frankreichs erhalten in der Regel auf dem Wege über Belgien Beförderung; die Weitersendung von der Belgisch-Französischen Grenze ab liegt vertragsmäßig der Französischen Nordbahn-Gesellschaft ob.

Die nach Lothringen und dem südlichen Frankreich bestimmten Sendungen werden über Saarbrücken und Forbach, diejenigen nach dem Elsaß über Straßburg geleitet. Die Beförderung auf französischem Gebiet wird bezüglich der Sendungen via Saarbrücken und Forbach durch einen Commissionair, bezüglich der Sendungen via Straßburg durch die Französische Ostbahn-Gesellschaft vermittelt.

Für die Päckereisendungen nach Großbritannien bieten sich folgende Wege dar:

1) via Belgien (Ostende) für Päckereisendungen ohne deklarirten Werth und für Packete mit einem deklarirten Werth bis 2666⅔ Thlr.;
2) via Belgien und Frankreich (Calais) für nach London bestimmte Sendungen in Packetform mit baarem Gelde oder mit Werthpapieren, sowie für nach London bestimmte Waarenpackete mit deklarirtem Werthe über 2666⅔ Thlr., letztere jedoch nur im Gewichte bis zu 12 Pfund;
3) via Hamburg für Päckereien ohne angegebenen Werth und für Geld- und Werthsendungen in Packetform;
4) via Holland (Rotterdam) für Päckereien ohne angegebenen Werth und für Geld- und Werthsendungen in Packetform; für Werthsendungen jedoch nur, wenn dieselben ein Gewicht von mehr als 1 Pfund haben.

Päckereisendungen ohne deklarirten Werth, sowie Packete zum deklarirten Werth bis 2666⅔ Thlr. nach Großbritannien werden stets auf dem Wege über Belgien (Ostende) — als demjenigen, welcher hierfür die größte Beschleunigung gewährt, — befördert, sofern der Absender nicht ausdrücklich die Benutzung eines andern Weges verlangt hat. Der Weg über Hamburg wird auf ausdrückliches Verlangen der Absender und außerdem für solche Sendungen benutzt, deren Beförderung auf dem Wege über Belgien (Ostende) wegen der vorbezeichneten Beschränkung nicht zulässig ist. Die Beförderung über Calais und über Rotterdam findet nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender statt. Berlin, den 29. November 1869.

General-Post-Amt.

2) anderer Behörden.

420) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. November v. J. theilen wir nachstehend:

a. unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realabgaben betreffend,
 den jährlichen Martini-Durchschnittspreis des Getreides pro 1869 in 29 Normal-Marktorten der Provinz
 nach den zufolge Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Preisbezirken geordnet,
b. mit Bezugnahme auf §. 19 seq. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850
 den 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1846/69 in denselben Normal-Marktorten

zur Kenntnißnahme resp. Beachtung mit, wobei wir gleichzeitig

c. den 14/10jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1856/69,
d. den 10jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1860/69

in 18 Marktstädten der Provinz bekannt machen.

Stargard, den 6. December 1869.

Königl. General-Kommission für Pommern.

	Martini-Durchschnittspreis								
	Weizen.			Roggen.			Gerste.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Im I. Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg:									
in der Stadt Lauenburg	3	—	—	1	23	4	1	13	3
Im II. Preisbezirk, den Kreisen Schlawe und Stolp:									
in der Stadt Stolp	2	18	9	1	27	8	1	13	9
in der Stadt Schlawe	2	25	—	1	26	—	1	17	6
in der Stadt Rügenwalde	2	17	6	1	25	—	1	11	8
Im III. Preisbezirk, den Kreisen Bütow und Rummelsburg ·									
in der Stadt Stolp	2	18	9	1	27	8	1	13	9
Im IV. Preisbezirk, den Kreisen Neustettin u. Dramburg:									
im Kreise Neustettin, in der Stadt Neustettin ·	2	22	6	1	23	6	1	17	6
im Kreise Dramburg, in der Stadt Dramburg ·	2	15	7	1	25	7	1	6	3
Im V. Preisbezirk, den Kreisen Fürstenthum und Belgard:									
in der Stadt Cöslin	2	15	5	1	25	11	1	16	7
in der Stadt Colberg	2	20	7	1	22	6	1	15	-
in der Stadt Bublitz	—	—	—	1	26	—	1	20	—
in der Stadt Belgard	2	25	9	2	1	3	1	18	9
Im VI. Preisbezirk, den Kreisen Schivelbein u. Regenwalde:									
in der Stadt Labes	2	17	6	2	—	4	1	13	4
in der Stadt Regenwalde	—	—	—	1	23	9	1	11	3
in der Stadt Schivelbein	2	25	—	1	26	4	1	16	6
Im VII. Preisbezirk, den Kreisen Usedom-Wollin, Cammin und Greifenberg:									
in der Stadt Anklam	2	16	3	1	25	—	1	17	6
in der Stadt Swinemünde	2	25	10	2	—	—	1	16	8
in der Stadt Wollin	2	14	3	1	27	3	1	15	8
in der Stadt Cammin	2	20	6	1	25	5	1	10	6
in der Stadt Treptow a. R.	2	14	2	1	19	4	1	11	3
in der Stadt Greifenberg	2	16	3	1	23	4	1	12	6
Im VIII. Preisbezirk, den Kreisen Randow u. Ueckermünde:									
in der Stadt Stettin	2	8	9	2	—	8	1	18	9
in der Stadt Ueckermünde	2	16	10	1	28	9	1	15	—
in der Stadt Pasewalk	2	15	—	1	28	9	1	15	—
Im IX. Preisbezirk, den Kreisen Anklam und Demmin:									
in der Stadt Anklam	2	16	3	1	25	—	1	17	6
in der Stadt Demmin	2	16	3	1	22	11	1	16	8
Im X. Preisbezirk, den Kreisen Greifenhagen u. Pyritz:									
in der Stadt Stettin	2	8	9	2	—	8	1	18	9
in der Stadt Greifenhagen	2	5	7	1	29	4	1	17	6
in der Stadt Pyritz	2	3	9	1	24	1	1	15	2
in der Stadt Stargard	2	2	6	1	25	—	1	5	5
Im XI. Preisbezirk, den Kreisen Saatzig und Naugard:									
für den Saatziger Kreis, in der Stadt Stargard	2	2	6	1	25	—	1	5	5
für den Naugarder Kreis, in der Stadt Gollnow	—	—	—	1	26	7	1	13	2
Im XII. Preisbezirk, den Kreisen Franzburg, Greifswald und Grimmen:									
in der Stadt Stralsund	2	10	—	1	19	9	1	10	9
in der Stadt Greifswald	2	15	—	1	28	9	1	20	—
Im XIII. Preisbezirk, dem Kreise Rügen:									
in der Stadt Stralsund	2	10	—	1	19	9	1	10	9

sowie der 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreise pro 1846/69

pro 1869.						24/20jähriger Martini-Durchschnittspreis pro 1846 bis incl. 1869 nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre.														
Hafer.			Erbsen.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
Rt.	Sg.	d	Rt.	Sg.	d	Rt.	Sg.	d	Rt.	Sg.	d	Rt.	Sg.	d	Rt.	Sg.	d	Rt.	Sg.	d
—	23	4	2	—	—	2	24	9	1	21	8	1	11	8	—	28	9	2	—	6
—	29	2	2	1	11	2	20	10	1	24	4	1	12	2	—	29	2	2	2	2
1	—	—	2	7	6	2	22	9	1	25	1	1	12	11	—	29	11	—	—	
1	—		1	25	—	—	—	—	1	26	11	1	12	—	—	27	2	—	—	—
—	29	2	2	1	11	2	20	10	1	24	4	1	12	2	—	29	2	2	2	2
1	2	6	1	28	—	2	24	5	1	24	8	1	14	3	1	1	2	2	3	5
1	—	7	1	20	—	2	24	5	1	26	7	1	14	11	1	2	2	2	2	9
—	28	2	2	3	5	2	23	5	1	29	6	1	14	7	1	1	3	—	—	—
1	1	3	—	—	—	2	26	—	1	29	10	1	16	—	1	3	1	—	—	—
—	28	—	2	—	—	—	—	—	1	25	8	—	—	—	—	29	1	2	7	2
1	3	9	2	3	9	2	27	1	1	28	6	1	15	5	1	2	3	—	—	-
1	3	8	2	5	10	—	—	—	1	26	2	1	11	10	1	1	—	—	—	—
—	28	1	1	28	1	—	—	—	1	25	5	1	12	7	—	28	5	—	—	—
1	2	6	1	28	7	2	22	7	1	25	11	1	14	7	—	29	6	—	—	—
1	—	—	2	1	10	2	24	6	2	—	2	1	17	4	1	2	7	2	7	3
1	2	6	2	10	10	2	24	5	2	2	6	1	16	9	1	4	3	2	10	4
—	27	6	2	5	9	—	—	—	2	1	1	1	16	7	1	—	1	—	—	—
—	28	6	1	25	6	2	24	9	1	28	8	1	12	11	—	28	8	—	—	—
1	3	1	1	26	10	2	25	7	1	28	3	1	14	4	1	—	9	—	—	—
1	—	5	1	24	7	—	—	—	1	27	4	1	14	11	—	29	8	—	—	—
1	3	1	2	5	8	2	23	1	2	2	—	1	17	6	1	2	7	2	4	11
1	1	3	2	8	9	2	25	11	2	—	11	1	16	2	1	2	—	2	11	3
1	2	6	2	5	—	2	21	7	1	29	5	1	13	—	1	2	3	2	4	6
1	—	—	2	1	10	2	24	6	2	—	2	1	17	4	1	2	7	2	7	3
1	2	—	2	1	3	2	22	4	1	28	4	1	16	—	1	1	6	—	—	—
1	3	1	2	5	8	2	23	1	2	2	—	1	17	6	1	2	7	2	4	11
1	—	—	2		—	2	22	10	1	29	7	1	18	5	1	1	1	2	4	2
1	1	3	1	27	2	2	17	—	1	27	2	1	16	1	1	—	5	2	—	5
—	28	9	1	25	2	2	21	3	1	28	2	1	9	8	1	—	—	2	1	3
—	28	9	1	25	2	2	21	3	1	28	2	1	9	8	1	—	—	2	1	3
—	29	5	2	1	7	—	—	—	2	—	7	1	14	4	1	—	4	—	—	—
—	29	—	2	2	6	2	20	6	1	26	9	1	13	9	—	28	11	2	4	5
1	2	6	2	10	—	2	23	7	1	29	11	1	15	4	1	1	6	2	5	6
—	29	—	2	2	6	2	20	6	1	26	9	1	13	9	—	28	11	2	4	5

Laufende No.	Namen der Marktorte.
	A. im Regierungs-Bezirk Stettin.
1	im Anklamer Kreise: Stadt Anklam .....
2	im Camminer Kreise: Stadt Cammin .....
3	im Demminer Kreise: Stadt Demmin .....
4	im Greifenberger Kreise: Stadt Treptow a. R. .....
5	im Greifenhagener Kreise: Stadt Stettin .....
6	im Naugarder Kreise: Stadt Gollnow .....
7	im Pyritzer Kreise: Stadt Stettin
8	im Randower Kreise: Stadt Stettin .....
9	im Regenwalder Kreise: Stadt Stargard
10	im Saatziger Kreise: Stadt Stargard .....
11	im Ueckermünder Kreise: Stadt Ueckermünde .....
12	im Usedom-Wolliner Kreise: Insel Usedom Stadt Swinemünde ..... Insel Wollin Stadt Wollin .....
	B. im Regierungs-Bezirk Cöslin.
1	im Belgarder Kreise: Stadt Cöslin .....
2	im Lauenburg-Bütower Kreise: Stadt Stolp .....
3	im Dramburger Kreise: Stadt Dramburg, nördlicher Theil, ... Stadt Märk.-Friedland, südlicher Theil, ...
4	im Fürstenthumer Kreise: Cöslin, östlicher Theil, ... Colberg, westlicher Theil, ...
5	im Neustettiner Kreise. Stadt Neustettin .....
6	im Rummelsburger Kreise: Stadt Stolp .....
7	im Schivelbeiner Kreise: Stadt Schivelbein .....
8	im Schlawer Kreise: Stadt Schlawe .....
9	im Stolper Kreise: Stadt Stolp .....

Martini-Durchschnittspreise bis 1869 incl.

Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1856 bis 1869 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.												Zehnjähriger Durchschnittspreis pro 1860 bis 1869 incl.											
Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
2	25	3,9	1	29	7,3	1	18	6,6	1	3	4,6	2	26	10,5	2	1	10	1	20	0,3	1	3	3,4
2	27	6,1	1	27	9,5	1	13	1,3	—	28	9,6	2	29	2,2	2	1	1,2	1	14	6,0	—	29	1,7
2	23	8,6	1	27	5,8	1	17	1,3	1	2	2	2	24	9,2	2	1	4,8	1	18	5,9	1	3	5
2	27	7,5	1	26	11	1	15	4,1	1	—	5,7	2	29	3,4	1	29	5,4	1	15	9,6	1	1	6,7
2	22	11,8	2	—	7,5	1	17	8,4	1	2	7,2	2	27	0,2	2	3	7,4	1	20	5,7	1	3	10,6
—	—	—	1	29	5,3	1	15	1,9	1	—	1	—	—	—	2	2	4,1	1	17	3,1	1	—	9,6
2	22	11,8	2	—	7,5	1	17	8,4	1	2	7,2	2	27	0,2	2	3	7,4	1	20	5,7	1	3	10,6
2	21	2,1	1	27	0,4	1	8	11	—	29	5,4	2	24	1,8	1	29	11,7	1	10	6,7	—	29	11,1
2	27	5,3	2	—	6	1	16	10,3	1	3	4	2	29	2,3	2	3	7,6	1	18	4,2	1	3	7,9
2	26	3,3	2	1	10	1	16	9,9	1	4	9	2	28	9,2	2	4	4	1	17	11,4	1	4	5,8
—	—	—	2	—	1,6	1	17	0,3	—	29	3,6	—	—	—	2	2	9,0	1	18	8,3	1	—	0,1
2	26	4,9	1	29	6,5	1	15	0,2	1	1	4,5	2	28	—	2	1	5,1	1	16	4,7	1	—	5
2	22	2,4	1	24	0,7	1	12	8,1	—	28	7,1	2	24	0,2	1	28	10	1	15	11,4	1	—	1,9
2	28	7,7	1	26	8,1	1	13	7,3	1	2	1,3	2	29	4	1	28	1,6	1	15	7,4	1	2	4,1
—	—	—	1	26	5,7	1	15	6	1	2	5,2	—	—	—	1	27	8,7	1	17	6	1	2	6,1
2	26	4,9	1	29	6,5	1	15	0,2	1	1	4,5	2	28	—	2	1	5,1	1	16	4,7	1	—	5
2	28	5,2	1	28	11,8	1	16	6,4	1	3	3,1	2	29	9,0	2	1	7	1	16	8,3	1	3	10,7
2	25	4,8	1	24	2,4	1	13	10,6	1	—	3,8	2	26	3	1	26	4,2	1	14	0,8	1	—	4,8
2	22	2,4	1	24	0,7	1	12	8,1	—	28	7,1	2	24	0,2	1	28	10	1	15	11,4	1	—	1,9
2	23	1,5	1	26	2,8	1	14	5,1	1	—	0,2	2	24	6	1	28	10,3	1	16	4,9	1	1	10,8
2	25	6	1	25	2,5	1	13	1,3	1	—	1,6	2	29	0,6	1	28	11,6	1	16	4,1	1	1	2,2
2	22	2,4	1	24	0,7	1	12	8,1	—	28	7,1	2	24	0,2	1	28	10	1	15	11,8	1	—	1,9

421) Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 1. Juli 1870 gekündigt:

A. Baerwalde E, Neustettiner Kreises, sämmtliche Pfandbriefe
gegen Baarzahlung des Nominal-Betrages;

B. Felstow a und Felstow b, Lauenburger Kreises, sämmtliche Pfandbriefe, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen
gegen Umtausch von neuen Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VII No. 9 und 10 nebst Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio

ad A der unterzeichneten General-Landschafts-Direktion portofrei,

ad B der Königl. Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp unfrankirt,

gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A nicht spätestens bis zum 2. Juli 1870 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Wenn aber die Pfandbriefe ad B bis zu eben demselben Termin nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad A, sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwaigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 30. November 1869.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Kühl ist zum Diakonus und Rektor in Cörlin erwählt und in das geistliche Amt eingeführt worden.

In Bredow, Synode Stadt Stettin, ist der Lehrer Krenz fest angestellt.

In Bredow, Synode Stadt Stettin, ist der Lehrer Sack fest angestellt.

In Naugard, Synode Naugard, ist der Lehrer Hintze fest angestellt.

In Bartikow, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer Kalian fest angestellt.

Der provisorische Lehrer Pehl zu Marwitz ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Christian zu Pyritz ist fest angestellt worden.

Der Kataster-Kontroleur Karl August Ferdinand Wilhelm Weisse zu Greifenberg i. Pomm. ist zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

Neu angestellt sind: die Steuer-Supernumerare Brandes in Colbergermünde als Steuer-Aufseher in Stettin und Wendtlandt in Anklam als Grenz-Aufseher in Swinemünde.

Befördert oder versetzt sind: der Steuer-Aufseher Steinchen in Königsberg zum Haupt-Amts-Assistenten in Stettin; der Grenz-Aufseher Bening in Swinemünde als Steuer-Aufseher nach Stettin; der Chausseegeld-Erheber Rothe in Borntuchen in gleicher Eigenschaft nach Schwendt, Haupt-Amts-Bezirks Stargard.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 51. Den 17. December 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

422) Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856. 1859. 1867. (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 15. d Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons im Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Juni d. J. zum 3. Januar k. J. gekündigten Schuld-Verschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 8. December 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

423) Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 7. December 1869.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

424) Zu dem bevorstehenden Marine-Ersatz-Geschäft sind innerhalb unseres Departements folgende Musterungs-Orte und Tage festgesetzt: am **18. Januar 1870**: Anclam, für die Kreise Anclam und Demmin; — am **20. Januar 1870**: Ueckermünde, für den Kreis Ueckermünde; — am **22. Januar 1870**: Alt-Damm, für die Kreise Greiffenhagen, Naugard, Pyritz und Saatzig; — am **24. Januar 1870**: Cammin, für die Kreise Cammin und Greiffenberg; — am **26. Januar 1870**: Swinemünde, für den Kreis Usedom-Wollin; — am **28. Januar 1870**: Stettin, für den Kreis Randow und für die Stadt Stettin. — Die Musterung der Seedienstpflichtigen des Kreises Regenwalde findet am **29. Januar 1870** in Colberg Statt.

Solches bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 24. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

425) Auf die Gesuche von Militair-Begräbniß- und resp. Landwehr-Vereinen ist in mehreren Fällen Allerhöchsten Orts bestimmt worden, daß in den Fahnen dieser Vereine weder das eiserne, noch ein sonstiges Ordenskreuz abgebildet werden darf.

Aus Anlaß eines Allerhöchsten Befehls bringen wir dies im Auftrage des Herrn Kriegs-Ministers und des Herrn Ministers des Innern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 8. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

426) (Anweisung zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.) Durch die mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tretenden Vorschriften des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 werden alle in der Preußischen Gesetzgebung enthaltenen polizeilichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere die Bestimmungen des

Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 insoweit aufgehoben, als sie nicht in die Bundesgesetzgebung Aufnahme gefunden haben. Dagegen sind die bestehenden Vorschriften über die Besteuerung des Hausirgewerbes nach wie vor in Geltung geblieben. Es behält daher dabei sein Bewenden, daß jeder steuerpflichtige Gewerbebetrieb im Umherziehen von der vorgängigen Lösung eines Gewerbescheines abhängig ist, und ebenso bleiben die zur Zeit anwendbaren Steuersätze, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt worden ist, in Kraft.

Nachdem hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handlungsreisenden und der Vermittelung von Geschäften außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung unter den Nr. 16. bis 18. der mittelst Verfügung vom 4. September d. J. erlassenen Anweisung das Erforderliche angeordnet worden ist, werden zur Ausführung des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung folgende Bestimmungen getroffen:

1. Als allgemeines Erforderniß für den im dritten Titel der Gewerbe-Ordnung behandelten Gewerbebetrieb im Umherziehen stellt das Bundesgesetz in polizeilicher Beziehung den Besitz eines Legitimationsscheines hin, welcher der Regel nach durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungen, Landdrosteien und das Polizeipräsidium in Berlin), für den Gewerbebetrieb der im §. 58, zu 1. und 2. gedachten Art aber durch die Unterbehörde (Landräthe, Amtshauptleute, Oberamtmänner, die städtischen oder Königlichen Polizeibehörden) zu ertheilen ist. Diese letzteren Behörden haben zugleich den Bereich der Umgegend zu bestimmen, in welchem der im §. 58. Nr. 2. der Gewerbe-Ordnung bezeichnete Gewerbebetrieb den einzelnen Gewerbetreibenden gestattet sein soll. Dabei ist über den zweimeiligen Umkreis des Wohnortes des Gewerbetreibenden in keinem Falle hinauszugehen.

Nur zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues bedarf es eines Legitimationsscheines nicht.

2. Die Anträge auf Ertheilung von Legitimationsscheinen sind in allen Fällen an die Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten, welche zu prüfen hat, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, wegen deren zufolge §. 57. der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein versagt werden darf. Nach erfolgter Prüfung reicht die Orts-Polizeibehörde, sofern sie für die Entscheidung der Sache nicht selbst zuständig ist, den Antrag mit ihrem Berichte unmittelbar derjenigen Behörde ein, welche nach §. 58. a. a. O. über die Ertheilung des Legitimationsscheines zu befinden hat.

Wird die Ertheilung des Legitimationsscheines versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Antragsteller gegen Behändigungsschein zuzustellen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer Unterbehörde ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung (Landdrostei), für den Polizeibezirk der Stadt Berlin an die erste Abtheilung des Polizei-Präsidiums daselbst zu richten. Diese Behörden entscheiden über den Rekurs auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent zu laden ist. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. J. ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

Ist der ablehende Bescheid von einer höheren Verwaltungsbehörde ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald Rekurs gegen den Bescheid eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides an die Behörde zu richten, welche den Bescheid erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. J. bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß der nachgesuchte Legitimationsschein zu ertheilen, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid den Legitimationsschein aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche der Legitimationsschein versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an den betreffenden Ressortminister zulässig.

Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der Unterbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten, oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei.

Der Bescheid wird der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt die letztgedachte Behörde den Bescheid dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt dieselbe auf Grund des Bescheides den nachgesuchten Legitimationsschein aus.

3. Die im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden sind insofern besonderen Beschränkungen unterworfen, als:

a) sie zur Ausübung ihres Gewerbes der vorgängigen Erlaubniß der Behörde des Ortes bedürfen, an welchem die Leistung beabsichtigt wird;
b) der Legitimationsschein zunächst immer nur für den Verwaltungsbezirk der ausfertigenden Behörde ausgestellt wird, und in einem anderen Bezirke nur dann zum Betriebe des Hausirgewerbes berechtigt, wenn er von der Behörde dieses Bezirks ausdrücklich darauf ausgedehnt ist;
c) die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines nicht nur aus den allgemeinen gesetzlichen Gründen (§. 57.), sondern auch wegen mangelnden Bedürfnisses versagt werden kann.

Die Prüfung der auf Ertheilung der Legitimationsscheine zu diesem Gewerbebetriebe gerichteten Anträge erfolgt im Allgemeinen in dem unter Nr. 2. vorgeschriebenen Verfahren. Wird jedoch die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines auf Grund der §§. 59. und 60. der Gewerbe-Ordnung versagt, so findet jenes Verfahren nicht statt. Die Versagung erfolgt vielmehr im Wege der einfachen Verfügung.

Letzteres gilt ebenso von der oben unter a. gedachten Erlaubniß der Ortsbehörde, unter welcher die Orts-Polizeibehörde zu verstehen ist.

4. Die Anträge auf Zulassung von Begleitern (§. 62. Absatz 2. a. a. O.) sind von dem Unternehmer an die Polizeibehörde des Wohnorts des Begleiters zu richten. Diese Behörde hat den Antrag in Gemäßheit der §§. 57. und 62. a. a. O. zu prüfen und mit ihrem Berichte der zur Entscheidung berufenen Behörde einzureichen. Wird von der Letzteren die Genehmigung versagt, so ist nach den unter Nr. 2. gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe zu verfahren, daß zu der mündlichen Verhandlung außer dem Unternehmer auch der Begleiter zu laden, die Behändigung der Entscheidung dagegen allein an den Unternehmer zu bewirken ist.

5. Was die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen anlangt, so sind die drei unter Nr. 1. angeführten Fälle zu unterscheiden, in denen:

a) nach §. 58. der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein von der Unterbehörde,
b) nach §. 58. a. a. O. von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen ist, und in denen
c) es nach §. 55. a. a. O. eines Legitimationsscheins nicht bedarf,

Die Fälle zu a. sind im Allgemeinen schon jetzt steuerfrei.

Nur insoweit findet hiervon eine Ausnahme statt, als der Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs, sobald derselbe außerhalb der zweimeiligen Umgegend des Wohnortes des Gewerbetreibenden oder unter Benutzung eines Fuhrwerks betrieben wird, in Gemäßheit des §. 4. des Regulativs vom 28. April 1824 der Besteuerung unterliegt. Um indeß die Beschränkungen dieses an sich nicht erheblichen Gewerbebetriebs nach Möglichkeit zu beseitigen, ist es für angemessen erachtet worden, für die Zukunft den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Produkte der Jagd und des Fischfangs im Umherziehen ohne jede Beschränkung steuerfrei zu gestatten. In Folge dessen wird überall da, wo für das Hausirgewerbe nach §. 58. der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein einer Unterbehörde genügt, auf die Ausfertigung eines Gewerbescheins verzichtet.

Für die Legitimationsscheine, welche den Gewerbetreibenden in den Fällen unter a. zu ertheilen sind, bleibt die Anordnung eines besonderen Formulars vorbehalten.

Die Fälle unter b., in denen die Legitimationsscheine von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen, sind dagegen der Regel nach steuerpflichtig. Deswegen sind mit diesen Legitimationsscheinen Gewerbescheine untrennbar zu verbinden, in welche von der Steuer-Veranlagungsbehörde (Regierung, Finanz-Direktion in Hannover und Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) der Steuersatz eingetragen wird, und welche den Antragstellern nur gegen Berichtigung der Steuer ausgehändigt werden. Dazu sind diejenigen Formulare zu benutzen, welche dem Circularerlasse vom 19. September d. J. beigegeben worden sind.

Insoweit in diesen Fällen der Betrieb des Hausirgewerbes ausnahmsweise steuerfrei gestattet ist, wie für die Musiker unter den Bedingungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Oktober 1833, behält es bei der Steuerfreiheit zwar sein Bewenden, aber auch dabei bedarf der Hausirer außer dem Legitimationsscheine eines damit verbundenen Gewerbescheines, in welchem die Steuer-Veranlagungsbehörde die Steuerfreiheit vermerkt hat.

Der Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues (unter c.), für welchen es nach §. 55. der Gewerbe-Ordnung eines Legitimationsscheines nicht bedarf, ist nach §. 4. des Hausirregulativs vom 28. April 1824 nur dann gewerbesteuerfrei, wenn der Gewerbetreibende derartige selbstgewonnene Erzeugnisse, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, innerhalb der zweimeiligen Umgegend seines Wohnortes und ohne Benutzung eines Fuhrwerks ankauft oder verkauft, oder selbstgewonnene Produkte, welche gewöhnlich zu Schiffe verfahren werden, vom Schiffe aus verkauft. In allen übrigen Fällen ist der Ankauf und Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues steuerpflichtig.

Es bedarf dazu der Lösung eines Gewerbescheines, welcher von der bisherigen Steuer-Veranlagungsbehörde ausgefertigt und zu welchem von dem Finanzminister ein Formular vorgeschrieben werden wird.

6. Die gegenwärtig unstatthaften, nach der Gewerbe-Ordnung aber künftig zulässigen Arten des Hausirgewerbebetriebes sind in Betreff der Lösung eines Gewerbescheines ebenso zu behandeln, wie die schon jetzt statthaften Arten desselben.

7. Da die von den höheren Verwaltungsbehörden auszufertigenden Legitimationsscheine — abgesehen von den im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — zum Betriebe des Hausirgewerbes innerhalb des ganzen Bundesgebietes berechtigen, so hat auch für die Gewerbescheine die Beschränkung auf den Regierungsbezirk nicht festgehalten werden können, vielmehr sollen — vorbehaltlich der Vorschriften für die von der Regierung zu Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine, und für die im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — die Gewerbescheine, und zwar sowohl diejenigen, welche mit den Legitimationsscheinen verbunden sind (Nr. 5. unter b.), als auch diejenigen, welche selbstständig ertheilt werden (Nr. 5. unter c.) genügen, um das Hausirgewerbe im ganzen Umfange des Staates auszuüben. Eine Nachsteuer ist daher beim Uebertritt aus einem Regierungsbezirke in den anderen nicht mehr zu erlegen. Dagegen muß bei der Bemessung des Steuersatzes darauf Rücksicht genommen werden, daß das Gewerbe in einer weiten räumlichen Ausdehnung betrieben werden darf, wenn sich nach den Umständen annehmen läßt, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden wird.

8. Die von der Regierung zu Sigmaringen ausgestellten Gewerbescheine (Nr. 5. unter b. und c.) haben — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken — nur Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbescheins sein Gewerbe in einem anderen Theile der Monarchie betreiben, so hat er bei seinem Uebertritt in einen anderen Regierungsbezirk die Ausdehnung des Gewerbescheines nachzusuchen, und denjenigen Betrag an Gewerbesteuer nachzuzahlen, um welchen die in den Hohenzollernschen Landen für den Gewerbebetrieb entrichtete Steuer geringer ist, als der für die übrigen Theile der Monarchie vorgeschriebene Steuersatz. Durch die Entrichtung dieser Ergänzungssteuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt.

9. Die den im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden ertheilten Legitimations- und Gewerbescheine sind mit dem Vermerke zu versehen, daß dieselben die Befugniß zum Gewerbebetriebe nur in dem Bezirk derjenigen Behörde gewähren, welche den Legitimationsschein ausgestellt hat, beziehungsweise auf deren Bezirk der Legitimationsschein ausgedehnt worden ist. Wird der letztere auf einen weiteren Bezirk ausgedehnt, so bedarf es zugleich, wie bisher, der ausdrücklichen Ausdehnung des Gewerbescheines. In diesem Falle hat der Gewerbetreibende nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Verpflichtung, auf Erfordern eine Nachsteuer zu entrichten.

10. Die von einer Regierung ausgefertigten Legitimationsscheine gehen kurzer Hand an die Abtheilung für die direkten Steuern oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, an den Steuer-Dezernenten zur Ausfüllung der angehängten Gewerbescheine, welche demnächst unter Benachrichtigung der Antragsteller an die Steuerkasse des Wohnortes der Letzteren zur Aushändigung an diese gegen Bezahlung der Steuer unmittelbar versendet werden.

Steuerfreie Gewerbescheine werden den Antragstellern direkt zugeschickt.

Die Landdrosteien in der Provinz Hannover befördern die von ihnen ausgefertigten Legitimationsscheine an die dortige Finanz-Direktion, welche damit ebenso wie die Regierungs-Abtheilungen für direkte Steuern zu verfahren hat. In Berlin giebt das Polizei-Präsidium die von ihm ausgestellten Legitimationsscheine zur weiteren Veranlassung an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst.

Das nämliche Verfahren ist zu beobachten, wenn ein Legitimationsschein für den Betrieb der im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde als derjenigen ausgedehnt wird, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat.

Dasselbe gilt für den Fall, daß zufolge §. 62. der Gewerbe-Ordnung nach erfolgter Gewährung eines Legitimationsscheins die Mitführung von Begleitern nachträglich genehmigt wird.

Die Anträge auf Ertheilung steuerpflichtiger Gewerbescheine zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues sind in den drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen an die Gemeindebehörde, in der 4. Abtheilung an den Landrath (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten. Diese Behörden haben die für die Höhe des Steuersatzes maßgebenden Verhältnisse des beabsichtigten Gewerbetriebes festzustellen, ohne sich auf eine Prüfung in polizeilicher Beziehung einzulassen, und darüber unter Beifügung eines Signalements des Antragstellers an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an die Finanz-Direktion, zu berichten. Letztere Behörden bestimmen den Steuersatz, fertigen den Gewerbeschein aus und senden denselben zur Aushändigung an den davon zu benachrichtigenden Antragsteller gegen Erlegung der Steuer der Steuerkasse des Wohnortes des Nachsuchenden zu.

In Berlin sind die Anträge auf Ertheilung

solcher Gewerbescheine bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen, welche die Gewerbescheine selbst auszufertigen und dem Nachsuchenden auszureichen hat.

11. Angehörigen des Norddeutschen Bundes, welche keine Preußen sind, ist in den im Schlußsatze des §. 55. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Fällen, gleich den Inländern, stets ein besonderer Gewerbeschein auszustellen. In allen übrigen Fällen ist statt dessen unter der Bezeichnung „Gewerbeschein" auf dem Legitimationsscheine des Antragstellers die Zahlung der zu entrichtenden Gewerbesteuer von der zuständigen Steuerbehörde zu vermerken, und ein besonderer Gewerbeschein nur dann auszufertigen, wenn der Legitimationsschein hinlänglichen Raum für diesen Vermerk nicht darbietet.

Die Anträge auf Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen in Preußen sind bei dem Landrathe (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Aufenthaltsortes zu stellen und ebenso zu behandeln, wie die Anträge der Inländer auf Ertheilung von selbstständigen mit Legitimationsscheinen nicht verbundenen Gewerbescheinen.

In Berlin sind dergleichen Anträge bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen.

Wegen Gestattung des Betriebes der im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe findet bei nichtpreußischen Angehörigen des Norddeutschen Bundes dasselbe Verfahren statt, wie bei Inländern, welche den Betrieb auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, als derjenigen, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat, ausdehnen wollen. Nur muß ein selbstständiger, mit dem Legitimationsschein nicht verbundener Gewerbeschein ausgefertigt werden, sofern der von dem Antragsteller einzureichende Legitimationsschein für die von der Steuerbehörde einzutragenden Vermerke nicht den genügenden Raum darbietet.

12. Bei Berechnung der Steuer sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

a) hinsichtlich derjenigen Arten des Gewerbebetriebes, welche bisher gestattet waren, bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen über die Höhe der Steuer. Ist jedoch anzunehmen, daß der räumliche Umfang des Gewerbebetriebes sich über mehr als einen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk ausdehnt, so ist mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Gewerbescheines für den Umfang der ganzen Monarchie (Nr. 7.) im Falle der Zulässigkeit ermäßigter Steuersätze ein entsprechender höherer Steuersatz zu veranlagen.

b) Für die durch die Gewerbe-Ordnung zugelassenen neuen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist der Regel nach der volle Steuersatz von 16 Thalern in Ansatz zu bringen.

Die Regierungen (Finanz-Direktion in Hannover, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) werden jedoch ermächtigt:

aa) für den Handel mit Zeugen aus Wolle oder Baumwolle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder nach dem geringen Umfange des Gewerbebetriebes die Veranlagung zum Steuersatze von 16 Thalern zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen den ermäßigten Steuersatz von 12 Thalern,

bb) für den Handel mit selbstverfertigten gestrickten baumwollenen Waaren, mit selbstverfertigten Schuhmacher-, Klempner- und Sattlerwaaren, mit selbstverfertigten Kleidungsstücken, Tuchmützen, Frauenhauben und leinenen Spitzen, mit Lederschmiere, Cichorien, Salz, Papier, sowie für den Gewerbebetrieb solcher Handwerker, welche sich umherziehend mit der Ausbesserung von Sachen, oder mit der Anfertigung von Gegenständen ihres Gewerbes, zu welchen die Stoffe von den Arbeitsgebern geliefert werden, beschäftigen, ermäßigte Steuersätze von 4, 6 oder 8 Thalern

in Ansatz zu bringen.

Bei Festsetzung ermäßigter Steuersätze sind unter Berücksichtigung der Bestimmung zu a. die Vorschriften des §. 6. des Regulativs vom 4. Dezember 1836 zu beachten.

c) In den Hohenzollernschen Landen treten an die Stelle der unter b. angegebenen Steuersätze die im §. 2. des Gesetzes vom 14. September 1857 (Gesetzsammlung für 1858, Seite 9) aufgeführten entsprechenden Sätze.

13. Bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen innerhalb des Grenzzollbezirks behält es in Gemäßheit des §. 5. der Gewerbeordnung bei den bestehenden Beschränkungen sein Bewenden.

Vorstehende ministerielle Ausführungs-Instruction wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 8. December 1869.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern Domainen und Forsten.

427) Der Matrose Ehrenreich Heitmann aus Pruchten bei Barth hat am 15. Oktober d. J. eine in der Nähe von Gotzlow in die Oder gefallene Person mit Muth und Entschlossenheit von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Heitmann eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 10. December 1869.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

428) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Zeblin, Kreis Greifenberg, sowie die Räudekrankheit im Stadtbezirk zu Greifenhagen, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 4. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

429) Unter den Schafen auf dem Gute Carnitz, Kreis Greiffenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 10. December 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

430) Dem Lehrer August Heinrich Paul Kahle aus Warmbrunn in Schlesien ist die Concession zur Leitung einer Elementar-Privatschule für die von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner in Bahnerow, Synode Greiffenberg, ertheilt.

Stettin, den 10. December 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

3) der Ober-Post-Direktion.

431) Mit dem 1. December cr. treten bei den Post-Expeditionen zu Caselow, Daber, Damnitz, Fiddichow, Freienwalde in Pomm., Gartz a. O., Groß-Ziegenort, Grünhof, Gülzow, Jacobshagen, Jarmen, Jasenitz, Lenz, Löcknitz, Lübzin, Massow, Mildrey, Neumark in Pomm., Neuwarp, Ostswine, Pencun, Podejuch, Pölitz, Pribbernow, Priemhausen, Regenwalde, Sarnow, Stepenitz, Torgelow, Usedom, Walsleben, Wangerin Stadt, Wildenbruch, Packetbestellungseinrichtungen in's Leben, vermittelst welcher die mit den Posten daselbst eingehenden Packete ohne Werths-Deklaration, welche über ½ Pfund schwer sind, nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen denjenigen Adressaten, welche bisher nur die Begleitbriefe durch den Ortsbriefträger empfangen haben, Seitens der Orts-Post-Anstalt in's Haus gesandt werden, sofern der einzelne Empfänger nicht inzwischen bei der Orts-Post-Anstalt die schriftliche Erklärung abgegeben haben wird, daß er von der Packetbestellungs-Einrichtung keinen Gebrauch machen, die Begleitbriefe mit den Packeten vielmehr von der Post abholen lassen wolle. Die Abfertigung des Packetbestellers durch die Orts-Post-Anstalt wird täglich so oft erfolgen, als Briefe zur Bestellung gelangen. Die für die Bestellung der Packete zu erhebende Gebühr ist gleichmäßig festgesetzt:

a) für Packete im Gewichte über ½ Pfund bis incl. 15 Pfund auf ½ Sgr. pro Stück,
b) für Packete im Gewichte von mehr als 15 Pfund auf 1 Sgr. pro Stück.

Für die gleichzeitige Bestellung des Begleitbriefes kommt kein Bestellgeld zur Erhebung.

Stettin, den 30. November 1869.

Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

432) Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 1. Juli 1870 gekündigt:

A. Baerwalde B, Neustettiner Kreises, sämmtliche Pfandbriefe
gegen Baarzahlung des Nominal-Betrages;

B. Felstow a und Felstow b, Lauenburger Kreises, sämmtliche Pfandbriefe, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen
gegen Umtausch von neuen Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VII No. 9 und 10 nebst Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio

ad A der unterzeichneten General Landschafts-Direktion portofrei,
ad B der Königl. Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp unfrankirt,

gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A nicht spätestens bis zum 2. Juli 1870 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Wenn aber die Pfandbriefe ad B bis zu eben demselben Termin nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad A, sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwaigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 30. November 1869.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

433) Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1869 ist dem in Folge Beschlusses der Generalversammlung der ritterschaftlichen Creditverbundenen der Kur- und Neumark vom 27. Mai 1868 aufgestellten Statute für das Neue Brandenburgische

Credit-Institut die Landesherrliche Genehmigung ertheilt worden (Gesetz-Sammlung pro 1869 Seite 1034 und folgende).

Nachdem inzwischen die erforderlichen Vorbereitungen getroffen worden sind, wird dieses Neue Brandenburgische Credit-Institut

mit dem 1. Januar 1870

in Thätigkeit treten.

Indem wir wegen der Benutzung desselben und des dabei zu beobachtenden Verfahrens auf den Inhalt des Statuts verweisen, machen wir insbesondere auf folgende Bestimmungen aufmerksam:

Das Neue Brandenburgische Credit-Institut ist für die Besitzer der von dem Verbande des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Credit-Instituts ausgeschlossenen, innerhalb der durch das Gesetz vom 1. Juli 1823 (G.-S. S. 130) und durch die Verordnung vom 17. August 1825 (G.-S. S. 193) festgestellten Grenzen der Kur- und Neumark, belegenen ländlichen Grundstücke errichtet.

Die Vertretung des Neuen Brandenburgischen Credit-Instituts nach Außen, sowie die Verwaltung desselben ist zunächst der unterzeichneten Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion unter Mitwirkung der Provinzial-Ritterschafts-Direktionen übertragen.

(§. 1 des Statuts):

Bei der Verwaltung des Neuen Brandenburgischen Instituts dienen die bei dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Credit-Institute in Kraft stehenden Bestimmungen, insbesondere auch die Vorschriften über die Entscheidung der Beschwerden durch die Organe des Instituts, die Kassen- und Gebühren-Ordnung insoweit zur Richtschnur, als diese Bestimmungen durch das gedachte Statut keine Abänderung erleiden.

Die Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion bedient sich bei der Verwaltung des Neuen Brandenburgischen Credit-Instituts der Benennung:

Direktion des Neuen Brandenburgischen Credit-Instituts.

Die Provinzial-Ritterschafts-Direktionen dagegen bedienen sich derselben Bezeichnung mit dem Zusatze:

Im Auftrage (Name des Direktors oder dessen Vertreters).

(§. 57 des Statuts):

Zur Aufnahme in den Verband und zur Beleihung mit Pfandbriefen sind innerhalb der, Eingangs bezeichneten Grenzen nur solche Grundstücke geeignet, welche zum Betriebe der Landwirthschaft gewidmet sind (mit Inbegriff derjenigen geschlossenen Grundstücke auf städtischen Feldmarken, deren Gehöfte außerhalb der Stadt und Vorstadt liegen) und welche

a) weder zu dem Verbande des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Credit-Instituts gehören, noch fähig sind, demselben beizutreten,
b) sich nicht im Besitze einer Gemeinde, juristischen Person oder Handelsgesellschaft befinden,
c) nach der in Gemäßheit des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 erfolgten Abschätzung einen Reinertrag von mindestens 50 Thlr. jährlich gewähren,
d) nicht mit Leistungen aus dem gutsherrlichen Verbande (Reallasten oder Servituten), die ihren Ertrag schmälern und der Ablösung unterliegen, belastet sind.

Ein von dem Neuen Brandenburgischen Credit-Institute beliehenes Grundstück kann, falls es durch Zulegung anderer Grundstücke oder durch sonstige Werthvermehrung zur Aufnahme in den Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Credit-Verband befähigt wird, dem letzteren nur nach Ausscheiden aus dem Neuen Brandenburgischen Credit-Institute beitreten.

(§. 3 des Statuts):

Wer die Bewilligung eines Darlehns nachsuchen will, hat seinen Antrag bei der Direktion schriftlich anzubringen.

(§. 7 des Statuts):

Die Provinzial-Ritterschafts-Direktionen sind mit der Annahme solcher Anträge beauftragt.

Demgemäß sind dieselben:

a) in der Priegnitz und der mit ihr vereinigten Altmark bei der Priegnitz'schen Ritterschafts-Direktion zu Perleberg,
b) in der Mittelmark und den ständisch incorporirten Distrikten bei der Mittelmärkischen Ritterschafts-Direktion zu Berlin, Wilhelmsplatz No. 6,
c) in der Ukermark, bei der Ukermärkischen Ritterschafts-Direktion zu Prenzlau,
d) in der Neumark, bei der Neumärkischen Ritterschafts-Direktion zu Frankfurt a. O.,

anzubringen.

Dem Antrage sind beizufügen:

1) ein von dem Katasterkontroleur beglaubigter Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle, resp. dem Flurbuche und aus der Gebäudesteuer-Rolle, aus welchem:
   a) der Flächeninhalt der Liegenschaften des zu beleihenden Grundstücks nach den verschiedenen Kultur-Arten und Bonitätsklassen und der eingeschätzte Reinertrag, sowie der Betrag der Grundsteuer,
   b) der eingeschätzte Nutzungswerth der Gebäude und
   c) der Betrag der Gebäudesteuer,

hervorgeht;

2) der neuste vollständige Hypothekenschein,
3) eine amtliche Bescheinigung über die auf dem Grundstücke haftenden öffentlichen Lasten und Abgaben, einschließlich der an die geistlichen und Schul-Institute zu entrichtenden,
4) das neueste Feuersocietäts-Kataster,
5) ein durch das Dorfgericht bescheinigtes Verzeichniß des lebenden Inventars und eine amtliche Bescheinigung des Dorfgerichts darüber, ob dasselbe, sowie das vorhandene todte Inventarium den Verhältnissen der Wirthschaft entsprechend gut vor-

handen ist, und ob die Gebäude wirthschaftlich gut erhalten sind.

(§. 7 des Statuts):

Der Darlehnsnehmer ist verpflichtet:

a) zur Verzinsung und allmähligen Tilgung des Darlehns und zur Bestreitung der Verwaltungskosten bei Gewährung von 4 procentigen Pfandbriefen für das Darlehn eine Jahreszahlung von 4³/₄ Procent, und wenn dasselbe in 4¹/₂ procentigen Pfandbriefen gegeben worden, eine Jahreszahlung von 5¹/₄ Procent, sowie, wenn es in 5 procentigen Pfandbriefen gegeben worden, eine Jahreszahlung von 5³/₄ Procent und außerdem in allen Fällen für die ersten sechszehn Jahre von noch ¹/₄ Procent in halbjährlichen Raten zum Sicherheits-Fonds zu entrichten,

b) von dem Darlehnskapitale ein Procent des Nominalbetrages beim Empfange der Pfandbriefe zum Verwaltungsfonds baar zu zahlen,

c) überhaupt den Bestimmungen des Statuts sich zu unterwerfen.

(§§. 8 und 14 des Statuts):

Es steht jedem betreffenden Grundbesitzer frei, von den vollständigen Bestimmungen des durch die Gesetz-Sammlung publicirten Statuts auch in den Büreaux der Provinzial-Ritterschafts-Direktionen Einsicht zu nehmen, woselbst eine Anzahl Exemplare desselben, ebenso Schemata zu Anträgen auf Gewährung von Pfandbriefdarlehnen, zur Benutzung ausliegen und geeigneten Falles verabfolgt werden können, übrigens aber auch jede etwa erforderliche Auskunft bereitwilligst ertheilt werden wird.

Berlin, den 1. December 1869.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion

II. Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Heegewaldt ist von der Königlichen Regierung zu Coblenz an die Königliche Regierung zu Stettin versetzt worden.

Der Pastor Cunradi in Freienwalde i. Pomm. ist von Seiner Majestät dem Könige zum Superintendenten der Synode Freienwalde ernannt und in dies ihm verliehene Ephoralamt eingeführt worden.

An der Stadtschule zu Pölitz wird durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers eine Lehrerstelle vacant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den dortigen Magistrat.

Die Lehrerstelle in Carlshagen, Synode Usedom, kommt durch die freiwillige Amtsniederlegung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die Küster- und Lehrerstelle in Groß-Sabow, Synode Naugard, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

Der provisorische Küster und Lehrer Caselow zu Neuen-Grape ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Piotter zu Labes ist fest angestellt worden.

Der Herr Finanz-Minister hat den Förstern Brick zu Schaafbrück, in der Oberförsterei Rothenfier, und Steckel zu Stengow, sowie Topp zu Birkenhaus, beide in der Oberförsterei Warnow, das goldene Ehren-Portépée verliehen.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat November 1869 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenberg.

1. Landbezirk: Barkow, Batzwitz, Gruchow, Idashoff, Trieglaff, Vahnerow, Gramhusen, Kukahn, Lebbin. Rittergutsbesitzer von Thadden zu Batzwitz, verpflichtet am 21. Oktober; Substitut: Gutsbesitzer Gerich zu Medewitz.

2. Landbezirk: Carlshoff, Coldemanz, Jatzel, Marienthal, Medewitz, Rensin, Ribbekardt, Schwessow, Völzin, Wittenfelde, Stuthoff, Torslathen, Völschenhagen. Gutsbesitzer Gerich zu Medewitz, verpflichtet am 20. October; Substitut: Rittergutsbesitzer von Thadden zu Batzwitz.

5 Landbezirk: Jebde, Moitzow, Klein Moitzow, Parpart, Groß Zapplin, Klein Zapplin, Zirkwitz. Gutsadministrator Schulze zu Kl. Zapplin, verpflichtet am 15. November; Substitut: Bauerhofsbesitzer Wolff zu Gr. Horst.

6. Landbezirk: Carnitz, Dreesow, Gützelfitz, Johannisthal, Reides, Pustchow, Schruptow. Schulze Steffen zu Schruptow, verpflichtet am 21. Oktober; Substitut: Gutsadministrator Schulze zu Klein Zapplin.

7. Landbezirk: Hoff, Revahl, Groß Horst, Klein Horst, Lensin, Ninikow, Schleffin. Bauerhofsbesitzer Wolff zu Groß Horst, verpflichtet am 27. Oktober; Substitut: Schulze Steffen zu Schruptow.

Kreis Demmin:

13. Landbezirk: Kaesecke, Schönfeldt, Trittelfitz, Verchen, Meetschow. Gutsinspektor Strey zu Trittelfitz, verpflichtet am 6. November; Substitut; Bauerhofsbesitzer Woller zu Molzahn.

Kreis Cammin.

3. Landbezirk: Kahlen, Schwirsen, Stuchow, Staarz, Camtz, Cummin, Neuheese, Baudesow, Brendemühl, Schwenz, Friedensfelde, Tribsow (Adl. und Stadt-Antheil), Marquardtsmühle, Grambow (Ritterschaft), Meckratz, Grambow (Stadt-Eigenthum). Rittergutsbesitzer Kickebusch zu Brendemühl, verpflichtet am 14. November; Substitut: Freischulze Appel zu Streesow.

9. Landbezirk: Parlow, Wildsdorff, Neu-Tessin, Alt-Tessin, Martenthin, Wustermitz, Stregow, Cartlow, Trebenow, Ziegelin, Neuhof, Bresow, Klein Weckow, Groß Weckow, Schinchow. Schulze Brendemühl zu Martenthin, verpflichtet am 24. November; Substitut: Schulze Wergin zu Medewitz.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 52. Den 24. December 1869.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 376.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 18. November 1869.

Ausgegeben zu Berlin, den 20. November 1869.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7540.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Anclam, Regierungs-Bezirk Stettin, zum Betrage von 100,000 Thlr. Vom 14. Oktober 1869.

(No. 7541.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Elbenauer Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 20. Oktober 1869.

(No. 7542.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Immobiliar-Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungs-Bezirks Marienwerder vom 18. November 1860 und zu den durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865 genehmigten Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements.

Ausgegeben zu Berlin den 22. November 1869.

(No. 7543.) Gesetz betreffend die Eichungsbehörden. Vom 26. November 1869.

(No. 7544.) Nachtrag zu der Verordnung vom 15. September 1864 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 13. November 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 27. November 1869.

(No. 7545.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der besonderen, bei Interzessionen der Frauen geltenden Vorschriften. Vom 1. December 1869.

(No. 7546.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadtgemeinde Diez, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 33,200 Thalern. Vom 10. November 1869.

(No. 7547.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien vom 5. December 1854.

Ausgegeben zu Berlin den 4. December 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

434) Mit Rücksicht darauf, daß zufolge des §. 1 des Bundesgesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (B.-G.-Bl. S. 33) Angehörige des Norddeutschen Bundes zum Ausgange aus dem Bundesgebiete keines Reisepapiers bedürfen, wird die Bestimmung im §. 3 des Reglements über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen ꝛc. vom 6. September 1853 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 201),

> daß Transport-Verträge nur mit solchen Personen abgeschlossen werden dürfen, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der competenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Consense, oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind,

hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 1. December 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
gez. Graf von Itzenplitz.

An
die Königl. Regierung zu Stettin.

Wir bringen vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers für Handel ꝛc. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 13. December 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(435) (**Polizei-Verordnung** für die Benutzung des schiffbaren Theils des Aalbachs von der Duchower Mühle bis zur Mündung in die Jasenitz-Pölitzer Fahrt.)

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den schiffbaren Theil des Aalbachs, d. i. von der Duchower Mühle bis zur Mündung in die Pölitz-Jasenitzer Fahrt, hierdurch nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Das Holzflößen ist in dem in Rede stehenden Theile des Aalbachs gänzlich verboten.

§. 2. Fahrzeuge jeder Art dürfen, wenn sie tiefer als $4\frac{1}{2}$ Fuß liegen, den Aalbach nicht befahren.

§. 3. Das Segeln im Aalbache ist nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind kleine Handkähne und Boote.

§. 4. Dampfboote dürfen den Aalbach nur mit höchstens 2 Knoten Fahrt oder einer Geschwindigkeit von $\frac{1}{2}$ Meile pro Stunde passiren, und dürfen nur an dem, dem Dorfe Jasenitz zunächst belegenen Theile des Bohlwerks anlegen.

Falls ein Platz an diesem Theile nicht vorhanden ist, haben sich die Führer der Dampfboote sofort nach ihrer Ankunft bei der dortigen Polizei-Verwaltung zu melden und sich den Anordnungen dieser Behörde rücksichtlich der zu benutzenden Anlegestellen zu unterwerfen.

Privatanlegestellen dürfen nur mit Genehmigung ihrer Besitzer benutzt werden.

Sieht der Führer eines Dampfschiffes, welches in den Aalbach einlaufen soll, ein anderes Dampfboot aus demselben kommen, so muß er mit seinem Schiffe außerhalb des Aalbachs so lange warten, bis das ausgehende Dampfboot denselben passirt ist. Liegt ein Dampfer bereits im Aalbache, und kommt ein zweites resp. drittes ꝛc. Dampfboot hinein, so haben die Führer der schon in dem Aalbache befindlichen Dampfboote nöthigen Falles in die Wendestelle zu legen, um den eingehenden Dampfer vorbeizulassen.

Dasselbe ist, wenn Dampfer den Aalbach verlassen, zu beobachten.

§. 5. Alle anderen Fahrzeuge müssen den Dampfbooten bei deren Passage sofort Platz machen und haben sich erforderlichen Falls an das rechtsseitige Ufer des Aalbachs zu begeben.

§. 6. Durch das Lagern der Fahrzeuge sowie durch deren Ein- und Ausladen darf das Fahrwasser nicht versperrt werden. Zu diesem Zwecke muß namentlich jedes stillliegende Fahrzeug an seinen beiden Enden befestigt werden.

§. 7. Zur Anlage oder Erneuerung von festen Bohlwerken wie zu allen sonstigen Bauten an dem Aalbache ist der Consens der Königlichen Regierung einzuholen.

§. 8. Die Fahrzeuge dürfen keine Anker im Aalbache werfen und müssen die zum Anbinden der Taue ꝛc. erforderlichen Pfähle mindestens 6 Fuß vom Ufer ab eingeschlagen werden.

§. 9. Mehrere Fahrzeuge dürfen in der Breite nicht nebeneinander im Aalbache liegen; Ausnahmen finden nur mit Genehmigung der Polizei-Behörde statt, namentlich wenn bei eingetretenem Frost die Schifffahrt im Aalbache aufgehört hat.

§. 10. Steine, Schutt, Kehricht, Asche, sowie Unrath aller Art dürfen nicht in diesen Theil des Aalbachs geworfen werden.

§. 11. Die Uferböschungen dürfen nicht beschädigt werden.

§. 12. Allen Anordnungen der Polizei-Behörde ist von Jedermann, insbesondere aber von den Schiffern beim Anlegen der Fahrzeuge zum Löschen und Laden, pünktlich Folge zu leisten.

§. 13. Jede Uebertretung des §. 1 zieht eine Geldstrafe von zehn Thalern, jede Uebertretung der anderweitigen Vorschriften eine, nach den jedesmaligen Umständen festzusetzende, im Wiederholungsfalle sich erhöhende Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zehn Thalern, welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, nach sich.

Stettin, den 8. December 1869.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

436) Die dem Kaufmann Charles Boernstein in Bremen am 8. März 1867 unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats ist unterm 7. d. Mts. von dem Herrn Handels-Minister widerrufen und sind in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 (Ges.-S. S. 729) die Konzessionen der Agenten und Unter-Agenten des ꝛc. Boernstein damit erloschen.

Wir bringen dies im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 13. December 1869.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

2) des Königl. Appellations-Gerichts.

437) Mit Bezug auf die im Amtsblatt pro 1841 Seite 198 ff bekannt gemachte Instruktion vom 1. Mai 1841 werden sämmtliche Schiedsmänner unseres Departements angewiesen, die im §. 21 derselben vorgeschriebene Nachweisung ihrer Wirksamkeit im laufenden Jahre nach dem jener Instruktion beigefügten Schema, oder wenn keine Geschäfte vorgekommen sind, die gewöhnliche Vakat-Anzeige an die kompetenten landräthlichen und städtischen Behörden unverzüglich abzugeben. Zugleich werden diese Behörden aufgefordert, jene Nachweisungen oder Vakat-Anzeigen mit der gutachtlichen Aeußerung über die Erfolge des Schiedsmanns-Instituts vor Ablauf des Monats Januar k. J. an uns einzureichen.

Stettin, den 18. December 1869.

Königl. Appellationsgericht.

3) anderer Behörden.

438) Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 1. Juli 1870 gekündigt:

A. Baerwalde E, Neustettiner Kreises, sämmtliche Pfandbriefe
gegen Baarzahlung des Nominal-Betrages;

B. Felstowa und Felstowb, Lauenburger Kreises, sämmtliche Pfandbriefe, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen
gegen Umtausch von neuen Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VII No. 9 und 10 nebst Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio
ad A der unterzeichneten General Landschafts-Direktion portofrei,
ad B der Königl. Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp unfrankirt,
gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A nicht spätestens bis zum 2. Juli 1870 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Wenn aber die Pfandbriefe ad B bis zu ebendemselben Termin nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad A, sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwaigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 30. November 1869.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Holtzheuer in Ratzebuhr ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Ratzebuhr ernannt und in sein Ephoralamt eingeführt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Schwantes ist zum Pastor in Gr.-Schwirsen, Synode Rummelsburg, ernannt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Leopoldshagen, Synode Anklam, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. April 1870 zur Erledigung. Patron ist der Magistrat in Anklam.

In Züllchow, Stadtsynode Stettin, ist eine sechste Schulklasse und Lehrerstelle neu errichtet und zu besetzen. Die Besetzung derselben erfolgt durch die Königl. Regierung.

In Cremzow, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Krahn fest angestellt.

In Usedom ist der Conrector Witte fest angestellt.

Der bisherige Post-Expeditions-Vorsteher Kutz zu Plathe ist zum Bürgermeister der Stadt Plathe gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der Feldjäger im reitenden Korps Paul Otto Zitelmann ist als Feldmesser in Eid und Pflicht genommen.

An Stelle des früheren Oberförsters Bock zu Warnow ist der jetzige Oberförster Kolbe daselbst zum Forst- und Jagd-Polizei-Anwalt für das Warnower Revier kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der Wirthschafts-Inspector Goehdes zu Zowen ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes bestellt.

Angestellt sind: die Post-Expedienten-Anwärter Thielow und Stabrey in Stettin als Post-Expedienten, ferner der Landbriefträger Andreas in Pyritz, und der Post-Paketträger Mader in Stettin.

Versetzt sind: der Post-Secretair Krüger von Berlin nach Stettin und der Post-Expediteur Kühl von Zingst nach Dölitz.

Gestorben sind: der Post-Direktor Schröter in Anklam und der Landbriefträger Gierke in Fiddichow.

Ausgeschieden sind: der Landbriefträger Kosack in Stettin ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Die Telegraphisten: Jurd, Sitte und Wobatscheck in Stettin und Meyer in Swinemünde sind zu Obertelegraphisten und der Kandidat Krause in Stettin ist zum Telegraphisten ernannt.

Der Obertelegraphist Schaumburg ist von Neustettin nach Stettin und der Obertelegraphist Schmock von Stettin nach Neustettin versetzt worden.

Die Telegraphen-Boten-Anwärter Buth und Katow in Stettin sind zu Telegraphen-Boten ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat November 1869.

I. Befördert: der Kreisgerichts-Direktor Hartmann zu Stargard zum Ober-Tribunals-Rath; der Appellationsgerichts-Referendarius Koch zu Bahn zum Gerichts-Assessor; der Bote und Exekutor Laß zu Demmin zum ersten Gerichtsdiener.

II. Ernannt: der Gerichts-Assessor von Baussen zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Anklam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Swinemünde; der Gerichts-Assessor Reichhelm zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Naugard.

III. Versetzt: der Staats-Anwalt Meves zu Naugard in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichte in Anclam und Demmin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Anklam; der Kreisgerichts-Rath Bode zu Greifenhagen an das Kreisgericht zu Cottbus; der Kreisrichter Fahrenholtz zu Dahme an das Kreisgericht zu Greifenhagen; der Kreisrichter Wittchow zu Anklam an das Kreisgericht zu Stargard in Pomm.

II. Angestellt: die inval. Sergeanten Michaelis und Wruck als Hülfsboten und Exekutoren bei dem Kreisgericht zu Naugard; der invalide Unteroffizier Honig als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Stargard mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Pyritz; der invalide Sergeant Peters als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Demmin.

V. Pensionirt: der Kreisgerichts-Rath Schlesack zu Stettin; der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Püschel zu Stepenitz.

VI. Verstorben: der Bote und Exekutor Ueckermann zu Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 53. Den 31. December. 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

439) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 8. Januar 1870 fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 157) ausgegebenen, am 8. Januar 1870 fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 8. April d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 6. Januar k. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 8. Januar 1870, ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 8. Januar k. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 23. December 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

440) Bekanntmachung, betreffend die 14. Verloosung der 5procentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute, in Gegenwart eines Notars, öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 5prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit dem dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1870 fälligen Zinscoupons Serie III No. 7 und 8 nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht

einlassen. — Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuld-Verschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. Juni d. J. stattgehabten der 5procentigen Staatsanleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 9. Juni dieses Jahres ausgeloosten und zum 3. Januar 1870 gekündigten Schuld-Verschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. December 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreissteuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunalkassen, sowie in den Bureaux der Landräthe, Magisträte, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört und daß derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 22. December 1869.

Königliche Regierung, Kassenverwaltung.

441) Die für das Jahr 1870 von uns ausgefertigten Gewerbescheine, mit Ausnahme derjenigen, welche an Personen ertheilt worden sind, welche auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten wollen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, berechtigen zum Betriebe des Gewerbes im ganzen Umfange des preußischen Staates und ist eine Ausdehnung derselben auf andere Regierungsbezirke, wie den diesseitigen, nicht erforderlich.

Die betreffenden Gewerbetreibenden werden hierauf noch besonders aufmerksam gemacht.

Stettin, den 15. December 1869.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten und Abtheilung des Innern.

442) Unter den Schafen in Rinikow, Kreis Greifenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 18. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

443) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Kankelfitz, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 18. December 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

444) Mit dem 1. Januar k. J. wird die bisher mit der Postanstalt combinirte Telegraphen-Station in Pasewalk in eine selbstständige Telegraphen-Station II. Klasse mit vollem Tagesdienste umgewandelt werden.

Stettin, den 23. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

445) In Folge des Gesetzes vom 10. Juni d. J., die Wechselstempelabgabe im Norddeutschen Bunde betreffend (B.-G.-Bl. S. 193), treten mit dem 1. Januar 1870 die gegenwärtig in der Preußischen Monarchie (mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande) bestehenden Vorschriften wegen Versteuerung der Wechsel außer Kraft, vorbehaltlich ihrer Anwendung auf die vor dem bezeichneten Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber bereits aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel und Anweisungen.

Zur Versteuerung aller anderen Wechsel und Anweisungen sind vom 1. Januar 1870 ab nicht mehr die Preußischen, sondern die von den Postanstalten debitirten Bundes-Stempelmarken und mit dem Bundesstempel versehenen Blankets zu verwenden, wegen derer auf die, unter dem 13. d. Mts. erlassenen, durch das Bundesgesetzblatt Seite 691 u. ff. veröffentlichten Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes verwiesen wird. Der Debit der Preußischen gestempelten Wechselblankets muß deshalb mit Ablauf dieses Monates und Jahres gänzlich eingestellt werden. Etwaige Anträge auf Ersatzleistung für dergleichen noch nicht verwendete und in unverdorbenem Zustande befindliche Blankets können unter Beifügung derselben bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern angebracht werden, welche ermächtigt sind, die bis zum 1. April 1870 eingehenden desfallsigen Anträge nach vorgängiger Prüfung mittelst Umtausches gegen andere gültige Stempelmaterialien oder mittelst Erstattung des Verkaufspreises zu erledigen.

Um den Uebergang zu der neuen Einrichtung in Betreff des Wechselstempels zu erleichtern und Zuwiderhandlungen, welche auf Unkenntniß oder Mißverständniß des Gesetzes vom 10. Juni d. J. beruhen möchten, vorzubeugen, wird im Anschluß an die gegenwärtige Bekanntmachung die an die Behörden der Ber-

waltung der indirecten Steuern in Preußen erlassene Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung, durch die Amtsblätter veröffentlicht werden.

Berlin, den 19. December 1869.

Der Finanz-Minister.

Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1869.

1. Das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung ist einzuleiten, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung

a) überhaupt nicht, oder
b) mit einem geringeren als dem gesetzlich erforderlichen Abgabenbetrage, oder
c) nicht rechtzeitig

versteuert ist.

2. Welche Wechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ist im §. 1 unter Nr. 1 und 2 und im §. 24 des Gesetzes bestimmt.

Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, das Inland, und im Gegensatze hierzu die Hohenzollernschen Lande und alle Orte außerhalb des Bundesgebietes als Ausland bezeichnet werden. In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Wechselstempels kein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Leipzig auf Bremen gezogener Wechsel im ganzen Bundesgebiet als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Hinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Preußischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preußischen Orte auf einen Preußischen Ort gezogen worden.

3. Mit der aus Vorstehendem sich ergebenden Maßgabe ist die bisherige Stempelfreiheit der vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel (der sogenannten Transito-Wechsel) im §. 1 unter Nr. 1 beibehalten.

4. Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen auch auf Wechsel, welche vom Inlande auf das Ausland gezogen sind, ausgedehnt. Hinsichtlich derselben ist insbesondere Folgendes zu beachten:

a) die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf Wechsel, die auf Sicht, oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. — Hierdurch sind alle Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliebig bestimmte Frist nach Sicht, oder sonst auf einen irgend wie bestimmten späteren als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, von der Befreiung ausgeschlossen.

b) Auch jene unter a bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden. Jede vorgängige Betheiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf und stellt den betreffenden Wechsel allen anderen stempelpflichtigen Wechseln gleich.

5. Die bisherige Befreiung der Wechsel und Anweisungen über Beträge von weniger als 50 Thlr. ist aufgehoben.

6. Der gesetzlich erforderliche Betrag der Stempelabgabe ist nach den Vorschriften in den §§. 2 und 3 des Gesetzes und den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsanordnungen zu berechnen.

Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempel-Hinterziehung nur hinsichtlich des noch fehlenden Betrages zu verfolgen (§. 15 des Gesetzes).

Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig entrichtete Steuer durch Kassirung der den fehlenden Betrag darstellenden Bundesstempelmarken nachzuentrichten, und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Hinterziehung zu schützen. Auf die von den Vordermännern verwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß (§. 11 a. E.).

7. Der Zeitpunkt bis zu welchem die Versteuerung erfolgen muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen (§. 15 zweiter Absatz) ist in den §§. 6 bis 11 des Gesetzes näher bestimmt. Danach müssen:

a) inländische Wechsel von dem Aussteller, ausländische Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber versteuert werden und zwar vor jeder weiteren Aushändigung.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur rücksichtlich der Versendung zum Accept ein. Will der Aussteller des inländischen oder der erste inländische Inhaber des ausländischen Wechsels sich über dessen Annahme vergewissern, so kann er vor der Versteuerung, aber nur bevor irgend ein inländisches Indossament auf den Wechsel gesetzt wird, die Versendung zum Accept vornehmen (§. 7 erster Absatz). Jede andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller, beziehungsweise dem ersten inländischen Inhaber, aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung nach sich.

b) Der inländische Acceptant eines noch nicht versteuerten Wechsels muß dessen Versteuerung bewirken, ehe er seinerseits denselben zurückgiebt oder anderweit aushändigt.

Der Einwand, daß das mit der Annahme-Erklärung versehene Exemplar nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt sei, kommt dem Acceptanten nur dann zu Statten, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplares vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird,

daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen ist (§. 7, Absatz 2).

Der bisher nicht selten gemachte Einwand, daß ein Wechsel zur Zeit des Acceptes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen oder noch nicht vom Aussteller vollzogen oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist für die Zukunft durch §. 16 des Gesetzes ausgeschlossen.

8. Haben die in erster Linie zur Versteuerung des Wechsels Verpflichteten (vorstehend unter No. 7a und b) dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach §. 11 des Gesetzes auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Versteuerung nicht nachgeholt ist.

Aus der Verbindung der Vorschriften in den §§. 4, 5 und 11 des Gesetzes ergiebt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels ohne Weiteres solidarisch haften, daß mithin der der Bundeskasse entzogene Abgabenbetrag jederzeit von dem letzten oder einem früheren Inhaber erfordert und derselbe zur Versteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist.

Die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung trifft aber den späteren Inhaber nicht, wenn er die Versteuerung bewirkt ehe er eine der im §. 11 bezeichneten Handlungen mit demselben vornimmt (Unterzeichnung, Indossirung, Veräußerung, Verpfändung, Aushändigung u. s. w.). Wegen der näheren Bestimmung des Ausdruckes „Inhaber des Wechsels" wird auf den §. 5 des Gesetzes verwiesen. Einerseits ist über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Theilnehmer am Umlaufe hinausgegriffen, indem die Verantwortlichkeit für den Stempel und die eventuelle Strafbarkeit auf diejenigen ausgedehnt worden, welche den Wechsel erwerben, veräußern, verpfänden, als Sicherheit annehmen u. s. w., ohne daß ihr Name oder ihre Firma auf den Wechsel gesetzt wird (z. B. im Falle eines Blanko-Indossamentes;) andrerseits macht fortan die Präsentation zur Annahme allein, wenn der Präsentant nicht in anderer Weise oder in anderer Eigenschaft noch betheiligt ist, denselben nicht für den Stempel verantwortlich.

Wer dagegen das acceptirte Exemplar in Verwahrung genommen hat (zur Disposition des Umlaufs-Exemplars oder der umlaufenden Kopie) unterliegt der Verantwortlichkeit für die Versteuerung des Wechsels nach dem §. 12 des Gesetzes.

9. Nach den Vorschriften in den §§. 8 bis 10 des Gesetzes bewendet es bei der Regel, daß die Stempelabgabe von den in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechseln nur einmal und zwar von demjenigen Exemplar zu entrichten ist, welches zum Umlaufe bestimmt ist. Die Steuerfreiheit der Duplikate und der Wechselkopien ist jedoch ausgeschlossen:

a) wenn sich auf denselben eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — befindet, die nicht auch auf ein nach Vorschrift des Gesetzes versteuertes Exemplar gesetzt ist. Unter dem der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung geläufigen Ausdrucke „Wechselerklärung" ist jede Erklärung zu verstehen, welche wechselmäßig verpflichtet z. B. Indossament, Bürgschaft (vergl. Art. 85, 94 u. ff.). Die Annahme-Erklärung ist hiervon ausgenommen, weil hinsichtlich derselben im §. 7 (zweiter Absatz) die erforderliche besondere Bestimmung enthalten ist. Zugleich sind auch Nothadressen als Ausnahme genannt, um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, obwohl diese streng genommen überhaupt nicht als Wechselerklärungen zu bezeichnen sind.

Hiernach ist z. B., wenn der Originalwechsel zum Accept versandt und eine Kopie desselben zum Indossiren benutzt wird, die letztere zu versteuern, auch wenn von dem Original-Wechsel die Steuer bereits entrichtet war. Desgleichen ist, falls mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt werden sollten, (Art. 67 No. 1 der Wechselordnung) jedes dieser Exemplare steuerpflichtig. Ferner muß ein nicht zum Umlauf bestimmtes Exemplar, wenn auf demselben eine nicht auf das Umlaufs-Exemplar gesetzte Bürgschaftserklärung abgegeben werden sollte, versteuert werden und dasselbe gilt, falls ein Duplikat des Wechsels, nachdem das ursprünglich zum Umlauf bestimmte Exemplar verloren oder in unrechte Hände gekommen sein sollte, zur weiteren Uebertragung benutzt wird u. s. w. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung in Fällen der vorerwähnten Art bewirkt werden muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen, ist im §. 9 im ersten Absatz bestimmt.

b) Die Steuerpflichtigkeit eines Duplikates tritt außerdem dann ein, wenn dasselbe ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars — letzteres mag verloren oder in unrechte Hände gegangen sein u. s. w. — bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt wird (§. 9. 2. Absatz.)

10. In Betreff des Strafverfahrens und in allen übrigen Beziehungen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst verwiesen. Die festzusetzenden Geldbußen sind bis auf Weiteres ebenso zu verrechnen, wie die auf Grund der bisherigen Stempelgesetze eingezogenen Wechselstempelstrafgelder.

Berlin, den 19. December 1869.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung und die sich an dieselbe anschließende Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung nach dem Bundesgesetze vom 10. Juni cr., werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 23. December 1869.

Der Königliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

446) Mit dem Inkrafttreten des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli cr. vom 1. Januar k. J. ab, wird, wie ich auf Grund des Erlasses des Herrn

Finanz-Ministers vom 19. d. Mts. III, 21391 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, in dem unverändert bleibenden Grenz-Bezirke der Provinz Pommern bis auf Weiteres von einer Transportcontrole durch Legitimationsscheine für den Waaren-Verkehr gänzlich abgesehen werden.

Stettin, den 22. December 1869.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) der Ober-Post-Direktion.

447) Vom 30. December d. Js. ab werden bei sämmtlichen Post-Anstalten Wechsel-Stempelmarken und gestempelte Wechselblanquets zu 1, 1½ und 3 Groschen zum Verkauf bereit gehalten. Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse werden von demselben Termine ab bei den Post-Anstalten in nachbenannten Orten aber auch höhere Werthsorten debitirt werden, und zwar:

		Wechsel-Stempelmarken.		Wechsel-Blanquets.	
in Anklam	bis zu	150	Gr.	30	Gr.
= Cammin	= =	15	=	7½	=
= Gülzow	= =	7½	=	7½	=
= Stepenitz	= =	15	=	30	=
= Demmin	= =	150	=	30	=
= Jarmen	= =	15	=	7½	=
= Treptow a. Toll.	= =	15	=	7½	=
= Greifenberg i. Po.	= =	15	=	7½	=
= Treptow a. R.	= =	15	=	7½	=
= Bahn	= =	7½	=	7½	=
= Fiddichow	= =	—	=	7½	=
= Greifenhagen	= =	15	=	7½	=
= Daber	= =	—	=	7½	=
= Gollnow	= =	15	=	7½	=
= Massow	= =	15	=	7½	=
= Naugard	= =	15	=	7½	=
= Pyritz	= =	150	=	30	=
= Labes	= =	15	=	7½	=
in Plathe	bis zu	7½	Gr.	7½	Gr.
= Regenwalde	= =	15	=	7½	=
= Wangerin Stadt	= =	15	=	7½	=
= Altdamm	= =	15	=	7½	=
= Finkenwalde	= =	7½	=	—	=
= Gartz a. Oder	= =	15	=	7½	=
= Grabow a. Oder	= =	15	=	7½	=
= Grünhof	= =	15	=	7½	=
= Neutorney	= =	7½	=	—	=
= Penkun	= =	7½	=	7½	=
= Podejuch	= =	7½	=	—	=
= Pölitz	= =	7½	=	7½	=
= Pommerensdorf	= =	15	=	7½	=
= Stettin	= =	300	=	30	=
= Züllchow	= =	15	=	7½	=
= Freienwalde i. Po.	= =	15	=	7½	=
= Jacobshagen	= =	15	=	7½	=
= Nörenberg	= =	—	=	7½	=
= Stargard i. Po.	= =	150	=	7½	=
= Pasewalk	= =	150	=	30	=
= Ueckermünde	= =	90	=	30	=
= Liebeseele	= =	15	=	—	=
= Swinemünde	= =	90	=	30	=
= Usedom	= =	15	=	7½	=
= Wollin	= =	15	=	7½	=

Stettin, den 28. December 1869.

Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

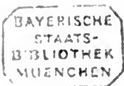
Der bisherige Predigtamts-Kandidat **Dittmar** ist zum Pastor in Cölpin, Synode Neustettin, erwählt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger **Schultze** in Lauenburg ist zum Pastor in Rode, Synode Treptow a. R., ernannt und in dies Pfarramt eingeführt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei eine Beilage und ein Anzeiger.


BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

der am 8. Dezember 1869 gezogenen
der Staatsschulden von demselben

der fünfprocentig

(Vierzehnte Verloosung.) A

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 4683
6134 bis 6138. 6868 bi
7227. 7288 bis 7292.
bis 8386. 9372 bis 9376.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1178 bis
4493. 5188 bis 5197.
12481 bis 12483. 124
14961. 14962. 16
18955 bis 18964. 19226

Lit. C. à **200** Rthlr. № 1476 bis
5551. 5603 bis 5627.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 8801 bis
bis 16800.

Lit. E. à 50 Rthlr. ...

bereits früher gekündigter und ni

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

2.

(Wegen der in der 13

149.	9	1417 bis 20. . .	1
411.	11	1825. 26.	1
787.	9	1991 bis 93. . .	1
973. 75.	12	2034. 35. 52.	
1036. 37. . . .	11	54.	1
734. 42.	11	3093. 97. . . .	1
1342. 43. . . .	10	3754 bis 57. . .	1
2034. 38. 39. .	12	4616. 17. 20.	
2394. 95. . . .	12	21. 23.	1
2400. 2.	12	4644. 50. 52. .	1
2719. 23. 25 bis		4980. 82. 83. .	1
27.	11	5404.	1
2604. 13. 17.		3813. 17. 18.	
19. 22. 25. . .	11	20 bis 22. . .	1
2781. 83. 84.		6656.	
86. 88. 94. 96		7635. 36. 48.	
bis 99.	10	49. 51.	1
3056. 60. 63.		11257. 59. 60.	
70.	10	62. 63. 67 bis	
3534. 43. . . .	10	71. 73. 77 bis	
3803 bis 5. 7.	12	79.	1
785.	9	6899.	1
1552. 59. 60.		6900.	1
62. 70 bis 72.		9501 bis 5. 9.	
77. 78. 80 bis		11. 12. 23. 27	
82. 98. 99. . .	10	bis 29. 31. 34.	
6853. 56. 62.		40. 41. 47 bis	
63. 66 bis 70.		49.	1
75 bis 80. 85.		12352. 70. . . .	
87. 90. 91. 94.	11	13051 bis 53. 57.	1
502 bis 6. 14.		1447. 48. 51. 54	
17. 19. 20. 22.		bis 56. 60 bis	
23. 25. 26. 28.		66. 68. 71 bis	
30. 32. 33. 35.		73. 76. 77. 84.	
39. 41. 50. 54.		92 bis 95. . .	
55. 59. 64. 70.		1972. . . .	
76 bis 78. 80		2384. . .	
bis 82. 86. 87.		2564. 78.	
92. 95. 98. . .	12	4101. 2. 6	
1401. 2. 5. 7 bis		15. 18. 2.	

Verzeichniß

…cht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 u. 1859 (5 %).

…	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

1. Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. C. à **200** Rthlr.

7497. 11

Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (5 pCt.).

…ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 9. Juni 1869.)

Lit. A. à **1000** Rthlr.

0	2455 bis 57. . .	12	3523. 24. . . .	11	5498.	11	6722. 24. . . .	12	8171. 72. . . .	10
0	3106.	10	3921.	12	5500.	11	6882.	12	8711. 12. 14. .	12
1	3256.	11	4865. 67. . . .	10	5980.	10	7007.	10	8827. 29. . . .	12
	3310.	9	5383.	9	6149.	11	8109. 11. 12. .	12	9762.	12
1	3441.	10								

Lit. B. à **500** Rthlr.

0	5530.	9	8082. 84. 85.		11722. 28. . . .	11	14596. 98. . . .	10	17227. 28. . . .	12
0	6626. 28 bis 31.		89.	10	11774.	12	14674. 75. 77		18483.	12
	34.	12	9292. 93. 95.		12801.	10	bis 79. 81. 83.		18556. 57. 63.	
1	7150. 51. 55 bis		96.	10	13355. 57. 60. .	12	84. 87. 88. 91.	12	64.	11
0	57.	11	10386. 91. 92. .	12	14159. 60. 65. .	11	14697.	11	19186. 90. . . .	11
1	7614. 15. 18.		11118. 19. 22.		14401. 8. 10. .	12	17220. 22. 26.	12	19278. 79. . . .	9
0	21.	10	23. 25. 26. . .	12						

Lit. C. à **200** Rthlr.

	13105 bis 7. 9.		17250.	12	19128. 31. . . .	11	21610 bis 12.		22447. 50. 51.	
2	10. 16. 17. 21.		17443. 44. 52.		19259. 60. 65.		14 bis 16. 23.		54 bis 56. . .	12
9	24. 28.	11	53. 56.	10	67. 68. 72. 77		24. 26 bis 30.	12	25160. 61. 63	
	17141. 43. 48.		17507 bis 11.		bis 79. 81. . .	11	21921.	9	bis 65. 74. 75.	
1	49. 53.	10	14 bis 24. 26.		21232 bis 38.		22035. 36. 40.		77 bis 80. 82.	
	17159. 61. 66		30.	11	40. 42. 44. . .	11	41.	10	83.	12
	bis 70. 78. . .	11	18027. 30. . . .	9	21407 bis 13.		22311. 21. 24.		25241. 58. . . .	10
	17232. 37 bis		19112 bis 14.		16. 18 bis 21.		31.	10	25559. 67 bis	
2	40. 42. 44. 47.	12	16. 20. 26. 27.	11	24. 28. 31. . .	12	22433 bis 35.	12	73. 75. 78. . .	12

Lit. D. à **100** Rthlr.

1	13058. 59. 62. 63.		14404. 13. 16.		14544.	12	20478. 86. 89.		21300.	12
1	65. 68. 70. 78.		19 bis 21. 23.		15351. 55 bis		90. 92. 94. 99.	12	24202. 10. 15	
	81. 85. 87. 88.	10	29 bis 34. 36.		57. 60. 66. 72.		20500.	12	bis 17. 21. 23.	
	13401. 4 bis 6.		40. 49.	11	75. 77. 82. 83.		21251. 54. 58. 60.		25. 27. 35. 43.	
	10. 13. 20. 21.		14502. 3. 11.		87. 90. 95. 97.	10	61. 64. 66 bis		45 bis 49. . .	11
	23 bis 26. 28.		12. 14. 15. 20.		16411. 16. 33. .	9	68. 73. 76. 77.		27953. 54. 58.	
2	32. 33. 36. 38.		22. 23. 25 bis		17653 bis 57. .	8	80. 81. 82. 84.		60 bis 62. 66.	
9	40. 48.	10	28. 30. 32. 34.		20453. 55. 58.		86. 87. 91. 92.		68. 69. 80 bis	
10	14162.	8	35. 37. 38. 41.	12	60. 61. 63. 64.	12	94. 97 bis 99.	12	83. 91.	11

Lit. E. à **50** Rthlr.

	4166. 69. 90.		7038. 41. 44.		13419 bis 27.		17107 bis 10.		20702. 4. 9 bis	
	94. 96. 99. . .	10	62. 64. 73. 74.		33. 34. 36. 37.	10	19 bis 21. 28.		11. 13. 18. 23	
	5012. 15. 58. .	7	80. 86. 94. 95.		14897.	9	31. 38. 40. 41.		bis 26. 33. 35.	
	5110. 16. 19.		98. 99.	10	14900.	9	44. 45. 47. 48.		38 bis 41. 43	
12	34. 42. 43. 45		9102. 4. 7. 14.		15901. 2. 4. 8.		51. 52. 54. 56.		bis 46. 52. 53.	
8	bis 48. 50. 54.		16. 23. 32. 33.		15. 17. 20. 23.		61. 68 bis 72.		55. 57. 58. 64.	
9	56. 57. 60 bis		35. 36. 38. 39.		31 bis 33. 38.		74. 75. 78. 82		65. 72. 73. 76.	
8	62. 65. 67. 69.		42. 44. 46. 51.		39. 43 bis 49.		bis 84. 86. 87.		82. 83. 91. 94	
	70. 77 bis 83.		55. 56. 59 bis		52. 56. 57. 59		92. 93. 98. . .	11	bis 96.	11
	85 bis 91. 95		71. 73. 77 bis		bis 65. 69 bis		17200.	11	22901. 3. 5. 8.	
	bis 99.	11	80. 82. 85. 87.		72. 76. 78 bis		20167. 73. 74.		10. 15. 19. 20.	

